

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1868.

Acht und Fünfzigster Jahrgang.

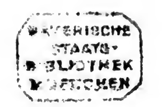
HAUPTZOLLAMT GÖRLITZ

HAUPT-STEUER-AMT GÖRLITZ

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google



Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz
1868.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen sind unter nachstehenden Rubriken zusammengestellt worden:

Aerzte.
Agenturen.
Amtsblatt.
Apotheken.
Auswanderung.
Bank-Angelegenheiten.
Bau-Akademie.
Bau-Sachen.
Baumschulen.
Belobigungen.
Bergwerks-Sachen.
Bundes-Gesetzblatt.
Candidaten
Charakter-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Collecten.
Concessionen.
Dampfmaschinen.
Darlehnskasse.
Deich-Angelegenheiten.
Domainen-Sachen.
Eichungs-Sachen.
Eisenbahnen.
Fabriken.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Gartenbau.
Gebäudesteuer.
Gemeinde-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gewerbe-Sachen.
Grundsteuer.
Handelskammern.
Handels-Sachen.
Herbergs-Einrichtungen.
Jagd.
Justiz-Sachen.
Kassenanweisungen.
Kassenscheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Konsuln.
Kreisgrenzen.
Kreis-Medizinal-Beamte.
Kreis-Taxatoren.
Kriegsleistungen.
Landarmenwesen.
Landgräben.
Landschaftliche Angelegenheiten.
Landtags-Angelegenheiten.
Landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Landwirthsch. Unterrichts-Anstalten.
Marine.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Medizinal-Sachen.
Meliorations-Sachen.
Militair-Sachen.
Namensbeilegung.
Norddeutscher Bund.
Orden und Ehrenzeichen.
Ortsbezeichnungen.
Paß-Angelegenheiten.
Patente.
Pensions- u. Unterstützungs-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Pferdezucht.
Politik.
Polizei-Sachen.
Polizei-Verordnungen.
Polizei-Verwaltung.
Post-Sachen.
Prämien.
Provinzial-Darlehns-Kasse.
Provinzial-Hilfs-Kasse.
Rechtsanwalte.
Remonte-Märkte.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Salzsteuer.
Salzverkauf.
Schiedsmänner.
Schifffahrt.
Schul-Sachen.
Sparkassen.
Staatsschulden-Sachen.
Ständische Verwaltungs-Angelegenheiten.
Statistik.
Statuten.
Stempelsteuer.
Steuer-Sachen.
Stiftungen.
Telegraphie.
Universität.
Unterstützungs-Kassen.
Verdienstliches.
Versicherungs-Gesellschaften.
Vieh-Assecuranz.
Wollmärkte.

Digitized by Google

A.

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

R.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

U.

V.

Digitized by Google

Namen-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen des Amtsblattes.)

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1868 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1 Liegnitz, den 4. Januar **1868.**



Preußen im Jahre 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten nationalliberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: **die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie.** Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie

Digitized by Google

sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber **die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt.** Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall **mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.**

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(1) Das 13. u. 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter

No. 28. Die Verordnung, die Einführung des Preußischen Militär-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867;

No. 29. Den Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14 Oktober 1867;

Nr. 30. Die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867 und

No. 31. Den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

(2) Das 127. u. 128. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

Nr. 6949 das Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867;

No. 6950 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten;

No. 6951 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof;

No. 6952 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timber-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau;

No. 6953 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thlrn. Vom 27. November 1867, und

No. 6954 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königl. Polizeidirectionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(3) Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer; für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts

Digitized by Google

des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ⅓ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kr.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr oder 40 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung;
für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November cr. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a. mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie
b. — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und
c. — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- 2c. Sätze für Packete ohne Werths-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in No. 8 des Bundesgesetzblatt.s abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November d. Js. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von declarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr und zwar — incl der Herstellungskosten der Couverts — für den Absatz-Preis von 1 Sgr 1 Spf. beginnt mit dem 31. Dezember d. Js. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. Dezember d. Js. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden Der Umtausch, beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

(4) Vom nächsten Jahre ab werden neue Post-anweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind, für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, und für den Austausch mit Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthum Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Digitized by Google

Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Correspondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1 Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(5) Nachstehende vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 3 Dezember v. J. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 2. Januar 1868. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht des Einwohnerbestandes bei der Zählung am 3. Dezember 1867 im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Nummer.	Im Kreise.	Haupt-Zählungs-Ergebniß. Ortsanwesende: überhaupt. (Factische Bevölkerung.	Davon gehören zur Zollabrechnungs-Bevölkerung.	Die übrigen Anwesenden.	Abwesende: überhaupt.	Davon gehören zur Zollabrechnungs-Bevölkerung.	Die übrigen Abwesenden.	Zollabrechnungs-Bevölkerung überhaupt.
1	Bolkenhain	32,626	32,453	173	717	449	268	32,902
2	Bunzlau	58,995	58,663	332	945	484	461	59,147
3	Freistadt	51,688	51,423	265	1327	954	373	52,377
4	Glogau	75,840	75,359	481	955	680	275	76,039
5	Görlitz	83,209	82,691	518	816	651	165	83,342
6	Goldberg-Hainau . .	50,171	49,940	231	585	494	91	50,434
7	Grünberg	50,815	50,649	166	1474	795	679	51,444
8	Hirschberg	61,671	61,233	438	1218	731	487	61,964
9	Hoyerswerda . . .	31,747	31,650	97	153	97	56	31,747
10	Jauer	33,704	33,225	479	402	205	197	33,430
11	Landeshut	43,585	43,298	287	596	426	170	43,724
12	Lauban	64,490	64,169	321	596	463	133	64,632
13	Liegnitz	69,152	68,585	567	767	604	163	69,189
14	Löwenberg	69,239	68,950	289	691	596	95	69,546
15	Lüben	33,162	32,955	207	159	154	5	33,109
16	Rothenburg . . .	51,782	51,548	234	424	345	79	51,893
17	Sagan	55,059	54,810	249	732	535	197	55,345
18	Schönau	27,155	26,960	195	373	303	70	27,263
19	Sprottau	34,311	34,200	111	303	221	82	34,421
	Summa .	978,401	972,761	5640	13,233	9187	4046	981,948

(6) Dem vorliegenden Amtsblatt-Stück ist das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts als außerordentliche Beilage beigefügt worden. Liegnitz, den 20. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(7) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Mai 1861 (Amtsblatt pro 1861 Stück 22) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. inzwischen eine inländische geworden ist, und daß demzufolge diejenigen Bedingungen der Concession der genannten Societät, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft auferlegt waren, aufgehoben worden sind.

Liegnitz, den 27. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(8) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wochen- und Getreidemarkt in Greiffenberg i. S. vom 1. k. Mts. ab nicht mehr am Dienstage, sondern an jedem Donnerstage abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 27. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(9) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November 1863 — Amtsblatt S. 245 — fordern wir alle Diejenigen, welche unser Amtsblatt **freiwillig** halten und ferner mithalten wollen, hierdurch auf, das Abonnement auf dasselbe für das Jahr 1868, wenn solches noch nicht erfolgt sein sollte, nunmehr schleunigst bei den betreffenden Postbehörden zu bewirken.

Die Letzteren ersuchen wir zugleich, die freiwilligen Amtsblatt-Interessenten event. noch besonders hierauf aufmerksam zu machen und unserm Amtsblatt-Debits-Haupt-Comtoir den Bedarf an freiwilligen Amtsblatt-Exemplaren baldigst anzugeben.

Liegnitz, den 1. Januar 1868

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(10) Das Königliche Salzmagazin in Sagan soll nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers nach Aufräumung der darin noch lagernden Salzbestände zur Lagerung von unversteuertem Salze gegen Erlegung eines Lagergeldes, welches vorläufig auf drei Pfennige für den Centner und Monat festgesetzt wird, zur Verfügung gestellt werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 28. Dezember 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director

(11) Bergwerksverleihung Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Arsenik-, Schwefelkies- und Bleierzbergwerks Bergmannstrost zu Altenberg wird an Stelle der durch die Genehmigungs-Urkunde vom 9 Juli 1864 vereinigten Felder der früheren Einzelzechen:

a Bergmannstrost, verliehen am 31. August 1793 mit 1 Fundgrube und 12 Maaßen und am 30 Dezember 1845 und 13. Januar 1846 mit 11 Maaßen Längenfeld,

b. Hoffnung, verliehen am 1. Juli 1863 mit einer Fundgrube und 8 Maaßen Längenfeld,

ein, in den Gemeinden Altenberg, Seitendorf, Stöckel-, Ober- und Elbel-Kauffung, Kreis Schönau, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Umwandlungsfeld von 500,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfer, Arsenik, Blei, Schwefel, Zink, Gold und Silber — gediegen und als Erze — hierdurch verliehen

Breslau, den 9. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Breslau, den 9. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

(12) In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1841 bis 1867, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen weißer rtl.	sg.	pf.	Weizen gelber rtl.	sg.	pf.	Roggen rtl.	sg.	pf.	Gerste rtl.	sg.	pf.	Hafer rtl.	sg.	pf.	
		der preußische Scheffel															
1	Bunzlau	2	25	3	2	18	8	1	28	11	1	16	2	—	28	3	
2	Glogau	—	—		2	16	8	1	26	9	1	17	1	—	29	10	
3	Goldberg	2	23	6	2	16	2	1	27	8	1	16	4	—	28	9	
4	Görlitz	—	—	—	2	25	9	2	15	10	1	18	7	—	29	1	
5	Grünberg	—	—		2	18	[illegible]	1	27	6	1	20	3	1	1	1	
6	Hainau	—	—	—	2	17	[illegible]	1	[illegible]	—	1	16	3	—	29	2	
7	Hirschberg	2	27	6	2	18	4	2	—	8	1	17	9	—	28	1	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	25	10	1	28	9	1	19	2	1	1	2	
9	Jauer	—	—	—	2	15	9	1	28	8	1	16	—	—	28	4	
10	Liegnitz	—	—	—	2	17	8	1	28	10	1	17	3	—	29	4	
11	Löwenberg	—	—	—	2	21	3	1	29	6	1	16	[illegible]	—	27	4	
12	Lüben	—	—	—	2	17	2	1	27	9	1	17	2	—	29	7	Fraktion der Preise für Glogau u. Liegnitz.
13	Sagan	—	—	—	2	22	7	1	29	4	1	2[illegible]	4	1	1	5	
14	Sprottau	—	—	—	2	19	11	1	27	5	1	17	5	—	29	8	
15	Freiburg	2	19	2	2	13	8	1	27	1[illegible]	1	15	7	—	28	4	
16	Neumarkt	—	—	—	2	14	11	1	27	6	1	14	9	—	27	11	
17	Cottbus	—	—	—	2	26	9	1	29	6	1	18	3	1	—	7	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Gr.-Döbern.

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1868 Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1867 wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der preußische Scheffel															
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	3	17	6	3	6	6	2	23	10	2	1	6	1	2	—	
2	Glogau	—	—	—	3	13	10	2	23	1	2	1	9	1	9	8	
3	Goldberg	3	25	—	3	21	3	2	26	4	2	2	6	1	4	6	
4	Görlitz	3	28	9	3	23	9	2	25	—	2	3	9	1	5	7	
5	Grünberg	—	—	—	3	17	6	2	21	3	2	20	—	1	9	—	
6	Hainau	—	—	—	3	13	—	2	25	—	2	4	—	1	6	6	
7	Hirschberg	3	27	6	3	20	—	2	28	—	2	8	6	1	5	—	
8	Hoyerswerda	—	—	—	3	25	8	2	20	—	1	28	9	1	5	8	
9	Jauer	3	22	6	3	18	6	2	25	9	2	2	—	1	4	9	
10	Landeshut	3	24	6	3	21	—	2	21	9	2	5	6	1	2	6	Früherer Normal-Marktort.
11	Liegnitz	3	25	7	3	22	6	2	26	2	2	3	9	1	4	3	
12	Löwenberg	4	3	1	3	25	5	2	26	10	2	8	4	1	4	2	
13	Lüben	—	—	—	3	18	2	2	24	7	2	2	9	1	6	11	Fraktion für Glogau u. Liegnitz.
14	Sagan	—	—	—	3	26	10	2	24	4	2	3	1	1	10	7	
15	Sprottau	—	—	—	3	22	6	2	22	6	2	2	6	1	6	1	
16	Freiburg	3	15	6	3	12	3	2	20	—	2	1	6	1	3	—	
17	Neumarkt	—	—	—	3	19	9	2	24	3	2	2	3	1	4	3	
18	Cottbus	—	—	—	3	27	6	2	25	8	2	1	3	1	7	[illegible]	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1868. Königliche General-Kommission für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(13) Der Regierungs-Assessor Höpker ist an die hiesige Regierung versetzt worden.

Liegnitz, den 30. Dezember 1867.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Wegnern.

(14) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. den Kreis-Deputirten, Kammerherrn Ernst Karl Thurn von Klinkowström auf Schlesisch-Drehnow zum Landrath des Kreises Grünberg Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 30. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(15) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns Knichale in Hoyerswerda zum Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten.

(16) Ertheilte Patente.

Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 1
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1868.

Die vollständige Mißerndte, welche durch die beispiellose Nässe der verflossenen Sommer- und Herbstmonate, namentlich in der östlichen Hälfte der Provinz Preußen (Litthauen und Masuren), eingetreten ist, hat daselbst einen Nothstand erzeugt, welcher bei der gegenwärtigen Kälte täglich im Zunehmen begriffen ist.

In allen Theilen unseres Vaterlandes bilden sich Unterstützungsvereine, und haben sich insbesondere auf Veranlassung Ihrer Majestät der Königin der vaterländische Frauenverein, sowie der unter dem Protektorate Seiner königlichen Hoheit des Kronprinzen stehende Hülfsverein für Ostpreußen an Alle, die zu geben Willens und fähig sind, bittend gewendet.

Auch im hiesigen Regierungs-Bezirke sind bereits Vereine zusammengetreten oder in der Bildung begriffen, und ich wende mich daher an alle Bewohner desselben mit der angelegentlichen Bitte, durch Darreichen und Sammeln von Liebesgaben der erschrecklichen Noth, welche sich über eine Bevölkerung von 1,300,000 Seelen ausbreitet, thatkräftig entgegenzutreten.

Die Beschleunigung der zu unternehmenden Schritte wird um so dringender geboten, als die Nachrichten aus den heimgesuchten Landestheilen von Tage zu Tage bedrohlicher lauten.

Wo sich noch keine Vereine gebildet haben, können Unterstützungen an den Schatzmeister des vaterländischen Frauenvereins, Geheimen Commerzienrath Krause in Berlin (Leipziger-Straße 45) oder an den Rendanten des Hülfsvereins für Ostpreußen, G. Zwicker (Firma: Gebr. Schickler) in Berlin, Gertraudten-Straße 16, direct abgesendet werden. Desgleichen erkläre ich mich zur Annahme aller Gaben gern bereit.

Liegnitz, 4. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.:

v. Wegnern.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2. Liegnitz, den 11. Januar 1868.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den Norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatte, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Ge-

Digitized by Google

meinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeinigten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. **Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.**

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hilfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(17) Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 6955 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867;

No. 6956 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden; und

No. 6957 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Actien-Gesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§. 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(18) Aufruf.

An die Bewohner Schlesiens.

Ein furchtbarer Nothstand hat die Provinz Preußen heimgesucht. Wiederholte Mißernten und insbesondere die beispiellose Nässe des vergangenen Sommers haben die Hoffnungen des Landmannes beinahe vollständig vernichtet. Es fehlt an lohnender Arbeit. Die hohen Getreidepreise sind den Armen unerschwinglich. Die Provinz sieht dem Elende einer Hungersnoth entgegen. — Die Regierung Seiner Königlichen Majestät hat zwar diesen Zuständen Ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Zahlreiche öffentliche Arbeiten an Chausseen, Eisenbahnen und Landes-Meliorationen sind unternommen, um der männlichen, arbeitsfähigen Bevölkerung Beschäftigung zu verschaffen. Aber auf diese Weise kann der großen Menge der Weiber, Kinder, Greise und derjenigen Personen, welche zu harter Arbeit im Freien, besonders jetzt bei der kalten Witterung nicht fähig sind, nicht geholfen werden. — Es gilt zur Linderung dieser Noth die Wohlthätigkeit im ganzen großen Vaterlande zu bethätigen.

Im hochherzigen Eifer für diese heilige Sache der Menschheit hat Seine Königliche Hoheit der Kronprinz sich an die Spitze eines Hilfsvereins für Ostpreußen gestellt, welcher im ganzen Lande Sammlungen zur Linderung der Noth unserer Preußischen Brüder anstellt.

Digitized by Google

Bewohner Schlesiens! Vielen von Euch ist aus eigener Anschauung das namenlose Elend erinnerlich, welches aus ähnlichen Ursachen vor zwanzig Jahren und wiederholt vor dreizehn Jahren unsere blühende Provinz heimsuchte. Ebenso erinnerlich wird Euch auch die hingebende Theilnahme sein, mit welcher aus allen Gegenden des Preußischen Vaterlandes bedeutende Summen uns zugeflossen sind. — Es gilt eine alte Schuld abzutragen gegen unsere Ostpreußischen Brüder. — Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß Ihr gerne dazu beitragen werdet, unsern darbenden Mitbürgern Hilfe zu bringen. Die Behörden der hiesigen Stadt und Königlichen Landräthe der Provinz habe ich ersucht, Veranstaltungen zu treffen, um die Beiträge und Liebesgaben in Empfang zu nehmen und sie denjenigen Vereinen zur Verfügung zu stellen, welche sich die Linderung der Noth zur Aufgabe gemacht haben. Gottes Segen wird dem verdienstlichen Wirken der Menschenliebe nicht fehlen.

Breslau, den 1. Januar 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

(19) Anweisung

zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1. Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a. 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b. 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2. Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3. Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (No. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4. Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruchs zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuersatze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann, von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende

Digitized by Google

Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7. Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Koeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrole zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach No. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter No. 4 gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10. Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

(20) Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.

2) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

3) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Ortes, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es sollen jedoch gestattet sein:

Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.

4) Den Correcturbogen kann das Manuscript beigelegt werden.

Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter rc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich; vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter rc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten

Digitized by Google

auch bei den Postanstalten an demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete den Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter rc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(21) Die von dem Apotheker Jonas in Petersdorf, Kreises Hirschberg eingerichtete Filial-Apotheke ist eröffnet, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Liegnitz, den 28. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(22) Bescheinigungen über die nach §. 14 des Regulativs vom 31. August 1861 (Außerordentliche Beilage zu No. 37 des Amtsblatts für 1861) und den zugehörigen Nachträgen erforderlichen Druckproben der Dampfkessel, sowie über die nach §. 16. 1 und 2 desselben Regulativs vorzunehmenden Untersuchungen haben nur dann amtliche Gültigkeit, wenn sie von Königlichen Baubeamten ausgefertigt werden, welche im Staatsdienst fest angestellt sind, oder von Technikern, welche von den zuständigen Behörden mit Wahrnehmung dieser amtlichen Prüfungen beauftragt sind. Im letzteren Falle muß diese Befugniß in den betreffenden Bescheinigungen ausdrücklich bezeichnet werden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(23) Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktbr. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56. der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehendes Gesetz bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß außer den Landräthen nachstehende städtische Polizei-Verwaltungen im diesseitigen Bezirke zur Ertheilung von Reisepässen competent sind:

Glogau, Görlitz, Goldberg, Greiffenberg, Grünberg, Haynau, Hirschberg, Jauer, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Sagan, Schmiedeberg, sowie die Polizei-Aemter zu Muskau und Ruhland.

Liegnitz, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(24) Der am 2. Mai 1866 in Goldberg verstorbene Seilermeister Carl Pfeiffer hat laut außergerichtlicher Urkunde vom 12. September 1865 der Goldberger Armenkasse 300 Thlr. ausgesetzt, es haben wegen Einspruchs der Erben jedoch nur 208 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. zur Auszahlung gelangen können. Die Zinsen dieser Summe sollen allvierteljährlich an 24 Arme durch den pastor loci vertheilt werden und dieser für seine Bemühungen dabei den fünften Theil der Zinsen beziehen.

Liegnitz, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(25) Nachdem die von den Ständen des Glogauer Kreises gebaute Chaussee von Glogau bis Primkenau nunmehr zur Ausführung gebracht und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, wird hierdurch im Anschluß an unsere Amtsblattbekanntmachungen resp vom 23. Februar 1863, 7. Januar 1864 und 29. Oktober 1866 zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß mit Genehmigung der betreffenden Herrn Ressort-Minister und im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director auf der im Zuge der gedachten Chaussee neu errichteten vierten Hebestelle zu Brostau das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird. Liegnitz, den 6. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(26) Polizei-Verordnung

für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

§. 1. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz- und Polizei-Beamten betreten werden, dem übrigen Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Steuer- und Post-Beamten, so wie der Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamte, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahn-Polizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 5. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 6. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 7. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten.

Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 8. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, sind verboten, ebenso

Digitized by Google

die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 9. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§ 10. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 11. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die bezüglichen speciellen Verordnungen Anwendung.

§ 12. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen und Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 13. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in der Regel nicht, ausnahmsweise aber nur nach besonderer, von dem Stations-Vorsteher und den Mitreisenden eingeholter Erlaubniß in den Personenwagen mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden könnten.

§ 14. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in den Wagen gelangt, so werden sie aus diesem ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden.

Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 15. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 16. Nachdem das Abfahrts-Signal gegeben worden ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, darf Niemand in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen, oder dabei Hülfe leisten.

Eben so wenig dürfen die Passagiere, so lange der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnen noch aussteigen, oder auszusteigen versuchen, oder aber dabei Hilfe leisten.

Auch den auf dem Bahnhofe wartenden Personen ist das Oeffnen der Wagenthüren untersagt, ingleichen ist das Berühren oder Besteigen eines in Bewegung befindlichen Personen- oder Güter- (Rangir-) Zuges, wie jeder Versuch hierzu strafbar.

§ 17. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird.

Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§ 18. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§ 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsstellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde resp. an den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 19. Den Bahn-Polizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Festnehmungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention konstatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages, an die Polizei-Behörde resp. den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesandt werden muß.

§ 20. Ein Abdruck dieser Verordnung wird in jedem Passagierzimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

Haus Tornow und Berlin, den 16. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Graf v. Itzenplitz.	Graf zu Eulenburg.

Indem die vorstehende Polizei-Verordnung für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz und von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin für den Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke verordnet, daß die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in der gedachten Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen, in so weit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den §§ 283 und 294 bis 298 des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von Einem Thaler bis zu Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängnisse geahndet werden soll.

Potsdam, Königliche Regierung.	Frankfurt a. O., Königliche Regierung.
Liegnitz, Königliche Regierung.	Berlin, Königliches Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

(27) Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Culturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden. Von diesem Werke sind bisher die, die nachbenannten Regierungsbezirke betreffenden Theile erschienen, welche sowohl im Ganzen als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis und zwar zu folgenden Preisen bezogen werden können:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für jedes Bezirksheft			
1) für den Reg.-Bezirk Liegnitz . .	2	—	—
2) " " " " Stettin . .	1	10	—
3) " " " " Stralsund .	—	22	6
4) " " " " Potsdam . .	1	25	—
5) " " " " Königsberg .	2	15	—
6) " " " " Köslin . .	1	10	—
7) " " " " Erfurt . .	—	20	—
8) " " " " Danzig . .	1	5	—

b. für jedes Kreisheft 5 Sgr.

Indem wir dieses im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sowohl je ein Exemplar des Bezirksheftes für unsern Regierungs-Bezirk, als der Hefte für die betreffenden einzelnen Kreise in den landräthlichen Bureaus zur Einsicht offen gelegt werden sollen, und daß ebendaselbst Bestellungen auf Lieferung der Hefte für die einzelnen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, wie des Heftes für den ganzen Regierungsbezirk und ebenso in Betreff der übrigen genannten Regierungsbezirke und Kreise schriftlich oder mündlich während eines Zeitraumes von 6 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages von den betreffenden Herren Kreislandräthen entgegen genommen werden. Sobald die Bestellungslisten geschlossen, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren den Herren Landräthen überwiesen werden, welche das Eintreffen derselben alsdann ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, damit sie von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können.

Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch müssen wegen der hiermit verbundenen besondern Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Liegnitz, den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(28) Am 1. Januar fut. treten in folgenden Orten Postexpeditionen 2. Klasse in Wirksamkeit:

1. in Weißwasser, an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, 1 Meile von Muskau,
2. in Ruhbank, an der schlesischen Gebirgsbahn, $0,_{8}$ Meilen von Merzdorf und $1,_{7}$ Meilen von Gottesberg,
3. in Eulau, ½ Meile von Sprottau und ½ Meile von Mallmitz.

Den Distributionsbezirken der neuen Postanstalten werden folgende Ortschaften zugetheilt und zwar dem Bezirke von:

Weißwasser, Herrmannsdorf, Forsthaus Alt-Teich (Pinasin-Fabrik), Jagdschloß Herrmannsruh, Trebendorf, bisher zum Muskauer Bezirke gehörig, Döschke, Ruhla-Mühle, Mühlrose, Schleife, bisher zum Spremberger Bezirk gehörig;

Ruhbank, Neu-Merzdorf, Alt-Merzdorf, Einsiedel, Neu-Wernersdorf, bisher zum Merzdorfer Bezirk gehörig, Seidlitzau, Hartmannsdorf, Krausendorf, bisher zum Landeshuter Bezirk gehörig;

Eulau, Ober-Eulau, Klein-Eulau, Nieder-Eulau, Klein-Polkwitz, Schadendorf, bisher zum Sprottauer Bezirk gehörig.

Es treten vom 1. Januar f. ab folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

a. aufgehoben werden:

1. die Personenposten zwischen Landeshut und Merzdorf,
2. die Personenpost zwischen Sorau u. Spremberg,
3. die Personenpost zwischen Cottbus und Dresden,
4. die Personenposten zwischen Bautzen und Cottbus,
5. die Personenpost zwischen Görlitz u. Spremberg,
6. die Personenpost zwischen Görlitz und Muskau,
7. die Botenpost zwischen Boxberg und Muskau,
8. " " " Creba und Niesky,
9. " " " Dauban und Niesky,
10. " " " Niesky n. Uhsmannsdorf,
11. " " " Rothenburg O./L. u. Uhsmannsdorf,
12. " " " Rothenburg O./L. u. Sänitz,
13. " " " Penzig u Rothenburg O./L.,
14. die Personenposten zwischen Penzig und Rothenburg O./L.,
15. die I. Personenpost von Bolkenhain nach Merzdorf und die II. Personenpost von Merzdorf nach Bolkenhain.

b. im Gange werden werden verändert:

1. die Botenposten zwischen Hoyerswerda und Wittichenau:

aus Hoyerswerda 5³⁰ Uhr früh und 11 Uhr

Vormittags (excl. Sonntags),
aus Wittichenau 7^{15} Uhr früh und 3 Uhr Nachmittags (excl. Sonntags),
Beförderungszeit 1¼ Stunden;

2. die Personenpost zwischen Muskau und Sorau:
aus Muskau 7^{45} Uhr Abends,
durch Triebel 9^{15} bis 9^{25} Uhr Abends,
durch Linderode 10^{45} bis 10^{50} Uhr Abends,
in Sorau 11^{55} Uhr Abends,
aus Sorau 3^{30} Uhr früh,
durch Linderode 4^{35} bis 4^{40} Uhr früh,
durch Triebel 6 bis 6^{10} Uhr früh,
in Muskau 7^{40} Uhr früh.

c. neu eingerichtet werden:

1. eine Personenpost zwischen Bautzen und Hoyerswerda:
aus Bautzen 9^{45} Uhr Abends vom Bahnhofe,
10 Uhr Abends aus der Stadt,
durch Kleinwelka 10^{40} bis 10^{45} Uhr Abends,
durch Königswartha 12^{10} bis 12^{25} Uhr Nachts,
durch Groß-Särchen 1^{20} bis 1^{25} Uhr früh,
in Hoyerswerda 2^{35} Uhr früh,
aus Hoyerswerda 2 Uhr früh,
durch Groß-Särchen 2^{40} bis 2^{45} Uhr früh,
durch Königswartha 3^{50} bis 4^{5} Uhr früh,
durch Kleinwelka 5^{35} bis 5^{40} Uhr früh,
in Bautzen 6^{20} Uhr früh Stadt,
6^{35} Uhr früh Bahnhof,
Personengeld 6 Sgr. pro Meile;

2. eine Botenpost zwischen Boxberg u. Weißwasser:
aus Boxberg 5 Uhr Nachmittags,
aus Weißwasser 7^{40} Uhr früh;
Beförderungszeit 2 Stunden 40 Minuten, unbeschränkte Fahrpostbeförderung;

3. ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzendes Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Dauban und Rietschen über Creba:
aus Dauban 4^{35} Uhr Nachmittags,
durch Creba 6^{15} bis 6^{20} Uhr Nachmittags,
in Rietschen 7^{50} Uhr Abends,
aus Rietschen 8^{15} Uhr Vormittags,
durch Creba 9^{45} bis 9^{50} Uhr Vormittags,
in Dauban 1^{20} Uhr Nachmittags;

4. eine Personenpost zwischen Dresden u. Hoyerswerda:
aus Dresden Altstadt 11^{30} Uhr Abends,
Neustadt (Bahnhof) 12 Uhr Nachts,
durch Lausa 1^{30} bis 1^{35} Uhr früh,
durch Königsbrück 3^{35} bis 3^{50} Uhr früh,
durch Waldhof 5^{50} bis 6 Uhr früh,
durch Bernsdorf 6^{15} bis 6^{25} Uhr früh,
in Hoyerswerda 8^{10} Uhr früh,
aus Hoyerswerda 4 Uhr Nachmittags,
durch Bernsdorf 5^{45} bis 5^{55} Uhr Nachmittags,
durch Waldhof 6^{10} bis 6^{25} Uhr Nachmittags,
durch Königsbrück 8^{25} bis 8^{35} Uhr Abends,
durch Lausa 10^{35} bis 10^{40} Uhr Abends,
in Dresden Neustadt (Bahnhof) 12^{10} Uhr Nachts,
Altstadt 12^{40} Uhr Nachts;
Personengeld 5 Sgr. pro Meile;

5. eine täglich zweimalige Cariolpost zwischen Eulau und Sprottau:
aus Eulau 9 Uhr Vorm. und 8^{30} Uhr Abends,
aus Sprottau 6 Uhr früh u. 3^{45} Uhr Nachm.;
Beförderungszeit 25 Minuten;

6. eine Botenpost zwischen Görlitz und Rengersdorf:
aus Görlitz 5^{45} Uhr früh,
aus Rengersdorf 5^{45} Uhr Nachmittags;
Beförderungszeit 2¼ Stunden, unbeschränkte Fahrpostbeförderung;

7. ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzendes täglich dreimaliges Privat-Personenfuhrwerk zwischen Hoyerswerda und Spremberg:
aus Hoyerswerda 2^{55} Uhr früh, 8^{45} Uhr Vorm. und 4^{30} Uhr Nachm.,
aus Spremberg 9 Uhr Vorm., 1^{30} Uhr Nachm. und 11^{30} Uhr Abends;
Beförderungszeit 2 Stunden;

8. eine Cariolpost zwischen Landeshut u. Ruhbank:
aus Landeshut 6 Uhr früh,
aus Ruhbank 8 Uhr Vormittags;
Beförderungszeit ¾ Stunden;

9. ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzendes täglich viermaliges Privat-Personenfuhrwerk zwischen Landeshut und Ruhbank:
aus Landeshut 10^{15} Uhr Vorm., 3^{25} Uhr Nachm., 5^{40} Uhr Nachm. und 7^{40} Uhr Abends,
aus Ruhbank 11^{55} Uhr Vorm., 5 Uhr Nachm., 7^{10} Uhr Abends und 9^{35} Uhr Abends;
Beförderungszeit 55 Minuten;

10. eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Muskau und Weißwasser:
aus Muskau 5^{45} Uhr früh, 11 Uhr Vorm. und 6^{45} Uhr Abends,
aus Weißwasser 7^{45} Uhr früh, 1^{10} Uhr Nachm. und 10 Uhr Abends;
Beförderungszeit 45 Minuten, Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisengestellung findet nicht statt;

11. eine täglich viermalige Personenpost zwischen Niesky und Uhsmannsdorf:
aus Niesky 4^{40} Uhr früh, 11^{20} Uhr Vormitt., 1 Uhr Nachm. und 7 Uhr Abends;
aus Uhsmannsdorf 7 Uhr früh, 1^{45} Uhr Nachm., 3^{10} Uhr Nachm. und 9^{20} Uhr Abends;
Beförderungszeit 1 Stunde, Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen werden nicht gestellt:

12. eine täglich viermalige Personenpost zwischen Rothenburg O./L. und Uhsmannsdorf:
aus Rothenburg 5 Uhr früh, 11^{40} Uhr Vorm., 1^{20} Uhr Nachm. und 7^{10} Uhr Abends,
aus Uhsmannsdorf 6^{55} Uhr früh, 1^{40} Uhr Nachm., 3^{15} Uhr Nachm. und 9^{35} Uhr Abends;
Beförderungszeit 45 Minuten, Personengeld 5 Sgr. pro Meile; Beichaisen werden nicht gestellt;

Digitized by Google

13. eine Bote[illegible]itz u. Uhsmannsdorf:
aus Sänitz 5^{20} Uhr Nachmittags,
aus Uhsmannsdorf 6^{40} Uhr früh;
Beförderungszeit 2 Stunden 40 Minuten, unbeschränkte Fahrpostbeförderung.

Liegnitz, den 29. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Direktor.

(29) Die Zusatz-Bestimmung zum § 22 No. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Zusatzbestimmung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarife näher festgestellten Zuschlaggebühren in Ansatz zu bringen."

Ferner wird aufgehoben die Bestimmung in alin 1 § 29 des Güter-Tarifes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Eisenbahn ist befugt, den Transport der Güter der ermäßigten Klassen und der Special-Tarife in unbedeckten Wagen zu bewirken.

Für Güter der ermäßigten Klassen und der Special-Tarife, deren Beförderung von dem Versender in bedeckten oder in offenen mit Decklaken versehenen Wagen verlangt wird (Zusatz zu § 22 No. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements), ist in ersterem Falle ein Frachtzuschlag von 33⅓ Procent, in letzterem Falle, neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe zu erheben, welche für jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsstrecke — 15 Sgr. — pro Decke beträgt."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Versendern auch ferner gestattet.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(30) Vom 1. d. Mts. ab ist ein Special-Tarif für directe Getreide-Sendungen in ganzen Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Reichenberg i B. nach Berlin via Görlitz zu dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Centner eingeführt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(31) Nachdem das säcularisirte vormalige Klostergut Herrmannsdorf, Kreis Bunzlau, vom Fiskus gänzlich dismembrirt und in einzelnen Parzellen verkauft, und nachdem der Antrag gestellt worden ist, die Parzellen-Hyp.-No. 31, 35, 36 und 37, welche zusammen eine Größe von $5_{,84}$ Morgen haben und jetzt von der Häuslerfrau Schneider, geborene Krabel, der Häuslerfrau Schmidt, geborene Gückel, dem Häusler Benedict Hasse und resp. der Häuslerfrau Anna Maria Hasse besessen werden, dem Gemeindebezirke von Birkenbrück einzuverleiben, dagegen alle übrigen Parzellen in der Größe von $270_{,29}$ Morgen, und die Perlitz'sche Parzelle von $1148_{,96}$ Morgen dem Gemeindebezirke von Herrmannsdorf zuzuschlagen, hat Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, mittelst Rescripts vom 11. Dezember 1867, O. P. 7258, zu dieser Bezirks-Veränderung die Genehmigung ertheilt, was ich gemäß der Bestimmung im § 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bunzlau, den 2. Januar 1868.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(32) Der bisherige Kreisrichter Herr Nebe zu Grünberg ist unterm 21. Dezember v. J. zum Rechts-Anwalt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz ernannt, auch heut für sein neues Amt verpflichtet worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Freistadt, den 2. Januar 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(33) Personal-Veränderungen im Telegraphen-Directions-Bezirke Breslau.

Gestorben: Der Ober-Telegraphist Walter und der Telegraphist Mack in Glogau.

Ernannt: Der Botenprobist Kräckel zum etatsmäßigen Boten.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

		à Rℳ
Andersdorf GS.	25	100
Arnoldsdorf NG.	202	100
Baumgarten Gr./Kr. Ohlau, BB.	268	200
Beersdorf SJ.	192	1000
Benkwitz BB.	27	20
Berghof SJ.	163	500
Bettlern BB.	229	50
Borkowitz OS.	29	500
	52. 64. 66	100
	75	50
	87	30
Brockau BB.	90	200
Brockotschine OM.	33	30
Brzeczinka OS.	103	100
Buhrau GS.	106. 109	200
Camenz MG.	351. 370	
	371	160
Cammerau D. M. R. SJ.	57	1000
	188	30
Campern OM.	79	500
Capitz OM.	62	100
Cattern II. Anth. BB.	91	500
Conradswaldau, Kr. Hirschberg, SJ.	156	20
Costau BB.	70	20
Crawarn Deutsch OS.	395. 400	1000
	410	200
	418. 419. 421. 424. 427. 433. 434. 440	100
	453. 454. 455	50
	473	20
Creutzberg BB.	6	30
Czieschowa OS.	87	100
Dambrau zc. OS.	272	100
Damsdorf D. M. R. SJ.	119	500
Denkwitz GS.	114	50
Deutschen Gr. OM.	102	50
Dirschel OS.	57	100
Dittersdorf SJ.	134	1000
	182	100
Dromsdorf zc. SJ.	104	100
	195. 207	20
Dürrhartau BB.	73	20
Dürschwitz LW.	80	200
	220	50

		à Rℳ
Eckersdorf BB.	120	50
Eichholz zc. LW.	230	20
Falkenberg OS.	494	500
	1006	30
Fellendorf LW.	157	20
Gabel, Kr. Guhrau GS.	94	100
Gaschowitz OS.	50	20
Gauers NG.	135	30
Gläsen OS.	148	30
Gorzitz Kl. OS.	197	25
Greisau, Lehn NG.	61	25
Gunschwitz BB.	33	50
Gurkau, Kr. Steinau LW.	92	30
Haltauf MG.	47	100
Hartmannsdorf, Kr. Wolkh. Ldsht. SJ.	132	20
Hennersdorf, Leipelt NG.	90	25
Hermsdorf Obr. LW.	109	50
Herrndorf Ndr. GS.	75	1000
Horka Ndr. G.	52	100
Hundsfeld OM.	95	100
Jacobsdorf, Kr. Neumarkt BB.	98	100
Jastrzemb Obr. M. OS.	144. 145	1000
	149	200
	151. 152	100
	160. 162	50
	166. 167	20
Kadlau BB.	175	100
	197	1000
Kalinowitz OS.	102. 113	100
Kamin OS.	92	100
	129	30
	142	20
Klebenitz GS.	43	100
Kleinwarthe NG.	36	100
Kockoschütz OS.	94	20
Kobersdorf G.	45	100
Koitz Mtl. LW.	96	100
Kolbitz G.	5	200
Krentsch BB.	1	20
Krichen Gr. LW.	214	1000
Küpper Mtl. GS.	40	100
Kunzendorf OS.	86	100
Kunzendorf Ndr. MG.	50	100

Langenb…
Langenb…
Lassoth …
Leobschü…
Leschnitz
Linden I…
Liptin O…
202. …
Lohe BB…
Lossen zc…
Lubschau
Märzdor…
Mahlent…
Milchau
Mohnau
Mösendo…
Möstiche…
Mosurau…
Mühlräd…
Myslow…
Naselwitz
Nassiedel
Niebusch
Neudorf, …
Niewisch…
Ochelher…
Oelsa Ol…
Ottmach…

2. P…

	à Rℳ
Ser. I. 69. 108. *220. 404. 417. 448. 648. 756. 783. 922. 931. 1107	1000
Ser. II. 22. 549. 578. *1022. 1098. 1144. 1209. 1212. *1257. 1318. 1356. 1417. 1758. 1786. *1984. *2034. *2112. 2284. 2310 2311. 2336 2368. 2370. 2389. 2463. 2464. 2468. 2531. 2545. 2580. 2586. 2637.	500

Ser. III. 218. 341…
1064. 1402. …
1593. *161…
*2154. 231…
2542. 2586. …
*3114. 315…
3338. 3367…
4196. 4230. *42…

3. Neue

b. 4prozentige.

	à Rthlr.
orf OS. **202**	20
orf NG. 94	30
96	20
Obr. ꝛc. NG. **251**	100
h'er Kämmereigüter OS.	
81	1000
Freivogtei OS. 92. 93	30
. Anth. GS. **26. 47**	100
S. 251. 253. 256	1000
258	500
263. 266. 267. 269. 270.	
271. 272	100
274. 275	50
277. 278. 280	30
282. 283. 284	20
286	100
287	500
288	200
.... **96**	100
OM. **88**	1000
OS. **556. 573**	20
f O. R. NG. **321. 351**	100
431	1000
orf Kl. NG. **191**	25
GS. **16**	1000
Gr. SJ. **121**	500
rf ꝛc. BB. **122**	50
n GS. **11**	500
213	30
OS. **92**	500
171	50
lit ꝛc. LW. **188**	100
it OS. **62**	1000
132	100
BB. **43**	30
OS. **264**	50
GS. **4**	1000
Kr. Liegnitz LW. ... **32**	200
88	50
e NG. **90**	100
msdorf Obr. GS. **100.**	
121	100
r. ꝛc. G. **40**	50
au-Friedrichseck NG. **104**	100

	à Rthlr.
Peilau Anth. Rbr. SJ. **119**	500
Peterwitz Gr., Kr. Neumarkt BB.	
208	500
Peterwitz Lehn NG. 174	100
200	50
215	30
241	20
Petschkendorf SJ. **42**	50
Pfaffendorf, Kr. Reichenbach SJ. **60**	50
Pniow OS. **176**	1000
Pohlwitz Gr. u. Kl. LW. ... **105**	20
Ponischowitz NG. **288**	100
Poppelwitz BB. **99**	20
176	100
Raakau GS. **150**	30
Radun OS. **27**	200
Reuthau GS. **140**	100
Roschkowitz I. Anth., Kr. Creutzburg BB. **100**	100
Roschkowitz II. Anth., Kr. Creutzburg BB. **92**	100
Rosen Obr., Kr. Stehlen BB. **41**	200
49	1000
Rosenberg Alt OS. 150	200
157	100
174	20
Roffwitz BB. **65**	50
Rothenburg G. **114**	50
Ruschinowitz OS. **292**	1000
429	50
Sagan GS. **3. 18. 68**	1000
195	100
Salarnie OS. **402**	20
Schabewalde G. **57**	100
Schieroth OS. (Alle) u. zwar:	
163. 164. 165. 166.	
167. 168	1000
169. 170	500
171. 172	200
173. 174. 175. 176. 177. 178.	
179. 180. 181. 182. 183. 184	100
185. 186. 187. 188	50
189. 190. 191. 192	30
193. 194. 195. 196	20

	à Rthlr.
Schmardt III. Anth. BB. **22**	30
Schönwalde MG. **20**	100
Schreibersdorf BB. **80**	100
Schreibersdorf Rbr. G. **102**	30
Schützendorf NG. **186**	1000
Schweinern Kl., Kr. Constadt OM.	
26	100
40. 41	30
Schwengfeld SJ. .. **128. 132.**	
134. 135. 139	100
Schwusen ꝛc. GS. **124**	100
Sckeyden GS. **212**	100
Steine, Mtl., Baron v. Lüttwitzscher Anth. MG. **11**	1000
Steinsdorf Obr. LW. **52**	1000
Strehlitz I. Anth. BB. 8	20
19. 20. 26	30
41	50
67. 88	100
Tarchwitz MG. **60**	30
Tarnast OM. **104. 106**	1000
Thiergarten BB. **86. 87**	100
Thule OS. **296**	30
Tschilesen ꝛc. LW. **121**	100
198	30
Tschirne'r Güter Kl. GS. ... **194**	20
Waldvorwerk LW. **76**	50
Wallmersdorf ꝛc. GS. **101**	100
Wartenberg Amt GS. **112. 119**	100
251	20
Weißenleipe LW. **81**	200
Wensowitz OM. **26**	25
Wiesau SJ. **48**	20
Wiesau GS. **220**	30
Wiltschau O. R. BB. **159**	200
Wittendorf II. Anth. BB. ... **22**	1000
Wohlau Obr. Alt LW. **103**	30
Wültschkau LW. **52**	1000
Würben SJ. **422**	1000
435	500
524	50
Zibelle Obr. G. **19**	500
77	50
Zindel Kl. NG. **178**	50

fandbriefe Litt. C.

	à Rthlr.
l. 611. 807. 986. **1021.** 1036. **1487. 1507. 1541. *1551.** 9. 1700. **1881.** 1905. **2076.** 1. 2350. **2389. 2431. 2514.** . 2645. **2709. *2792. 2964.** 4. ***3191. *3193. *3268.** . **3399.** 3571. ***3735.** 3943. **39. 4255.** 4264. **4328. 4332.**	100

	à Rthlr.
noch: Ser. III. **4449. 4563.** 4678. 5128. **5290. 5300.** 5324. **5450. 5568. *5674.** 5721. 5813. **5815. 5817. 5819. 5821. 5822. 5824.** 5837. 5838. ***5945. 6000. 6168. 6232. 6330. 6358. *6495. 6511. 6514. 6638.** 6645. 6680. 6792. **6794. 6919. 6920. 6921. 6922. 6938.** 6964. **6965.**	100

schlesische Pfandbriefe.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3 Liegnitz, den 18. Januar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(34) Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 6958 das Gesetz, betreffend die Regelung des Etats und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868;

No. 6959 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867, und

No. 6960 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(35) Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetzsammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1. In Folge der Erhebung neuer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereins-Gebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2. Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(36) Eintheilungs-Liste der Beschäler des Königlich Schlesischen Land-Gestüts Leubus, welche während der Deckfaison des Jahres 1868 im Regierungs-Bezirk Liegnitz stationirt werden.

1. Station Biegnitz, Kreis Glogau, 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,
2. Station Priedemost, Kreis Glogau, 2 Beschäler,
3. Station Saabor, Kreis Grünberg, 3 Beschäler,
4. Station Berthelsdorf, Kr. Hirschberg, 2 Beschäler,
5. Station Gränowitz, Kreis Liegnitz, 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,
6. Station Ossig, Kreis Lüben, 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd.

Leubus, am 19. Dezember 1867.

Der Direktor des Schlesischen Land-Gestüts.
(gez.) J. Graf Stillfriedt.

Die vorstehende Eintheilungsliste bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Beschäler am 1. Februar 1868 von Leubus nach den betreffenden Stationsorten abgehen, und daß das bestimmungsmäßige Sprung- und Trinkgeld, wovon das Erstere vier, drei oder zwei Thaler, letzteres aber 5 Sgr., ausschließlich 2½ Sgr. Schreibgebühren beträgt, sofort bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

Liegnitz, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(37) Polizei-Verordnung.

Ueber das Verfahren bei der Aufstellung und dem Betriebe der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) wird hierdurch, auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Mai 1856 (Amtsblatt für 1856 S. 191), für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes festgesetzt:

Digitized by Google

§. 1. Für die erste Inbetriebsetzung einer Lokomobile ist die vorgängige Genehmigung der Landespolizeibehörde erforderlich.

Den hierauf gerichteten Anträgen sind die in dem Regulative vom 31. August 1861, betreffend die Anlage von Dampfkesseln (Amtsblatt pro 1861, außerordentliche Beilage zu № 37) §. 1 unter II. angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Auch die sonstigen Vorschriften dieses Regulativs werden hierdurch auf bewegliche Dampfkessel für anwendbar erklärt.

§ 2 Die von einer anderen Landespolizeibehörde rtheilte Genehmigung zum Betriebe einer Lokomobile hat auch für den diesseitigen Bezirk Giltigkeit.

§. 3. Die im Königreich Sachsen erbauten beweglichen Dampfmaschinen (Lokomobilen) dürfen in Preußen ohne nochmalige Prüfung in Betrieb genommen werden, wenn der Nachweis beigebracht wird, daß ihre Kessel innerhalb der letzten zwei Jahre in Sachsen nach den daselbst in Geltung stehenden Vorschriften über die Zulässigkeit geprüft oder von den dort dazu verordneten Beamten revidirt worden sind.

§ 4. Außer der allgemeinen Genehmigung der Landespolizeibehörde (§. 1) ist die Aufstellung und der Gebrauch einer Lokomobile an einem bestimmten Orte auch von der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängig. Dieselbe hat hierbei namentlich die Befolgung der Vorschriften des oben gedachten Regulativs vom 31. August 1861 §§. 3, 4, 7, sowie die sonstigen Rücksichten der Feuerpolizei zu wahren.

§. 5 Dem Antrage hierauf (§. 4) sind beizufügen:

1. die Genehmigungsurkunde der Landespolizeibehörde (§. 1),
2. die Bescheinigungen über die nach §. 14 des Regulativs vom 31 August 1861 nothwendige Druckprobe und über die nach § 16, 1 und 2 a. a. O. erforderlichen Untersuchungen.

§. 6. Diese Bescheinigungen (§. 5, 2) müssen von Königlichen Baubeamten ausgefertigt sein, welche im Staatsdienste angestellt sind, oder von solchen Technikern, welche von den zuständigen Behörden mit diesen Untersuchungen betraut sind. Im letzteren Falle ist diese Befugniß in den betreffenden Bescheinigungen ausdrücklich zu bezeichnen.

§. 7. Ist die Genehmigungs-Urkunde von der unterzeichneten Regierung ertheilt, so hat vor der ersten Benutzung der Lokomobile die im § 16 2 des Regulativs vom 31. August 1861 vorgeschriebene Untersuchung durch den Kreisbaubeamten stattzufinden

Derselbe hat hierbei auch zu prüfen, ob die Druckprobe (§ 14) und die vorschriftsmäßige Konstruktion des Kessels (§ 16, 1) bereits anderweit in ausreichender Weise (§ 6) bescheinigt sind.

Bejahendenfalls bedarf es seinerseits keiner ferneren Untersuchung hierüber.

§ 8. Auf Grund dieser Prüfung stellt der Kreisbaubeamte die Bescheinigung (§ 7) über die Zulässigkeit des Betriebes aus, durch welche die Ortspolizeibehörden ihrerseits zur Ertheilung der Erlaubniß (§. 4) ermächtigt werden.

§. 9. Die Nothwendigkeit der kreisbauamtlichen Bescheinigung (§§. 7 und 8) fällt fort, wenn bei Ertheilung der Genehmigung von uns zugleich die sofortige Inbetriebsetzung der Lokomobile gestattet wird.

§. 10. Zur Verhütung von Bränden durch Lokomobilen sind an denselben geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird, insbesondere verschließbare Aschenkasten, ähnlich wie bei den Lokomotiven, anzubringen. Diese Bestimmung findet indeß auf fahrbare Dampfspritzen keine Anwendung.

§. 11. Der Schornstein der Lokomobile muß die Firste der in geringerer Entfernung als 50′ vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5′ überragen, sofern nicht die Besitzer der betreffenden Häuser sich mit einer geringeren Höhe desselben einverstanden erklären und die Ortspolizeibehörde gleichfalls aus feuerpolizeilichen Rücksichten hiergegen keine Bedenken findet.

§ 12 Das Gesetz vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Ges.-S. für 1856, S. 295) sowie das Regulativ zur Ausführung dieses Gesetzes vom 23. August 1856 (Amtsblatt für 1856, Stück 52) finden auch auf Lokomobilen Anwendung.

Genehmigte Lokomobilen, welche seit Jahresfrist einer Untersuchung nach dem oben gedachten Regulativ vom 23 August 1856 durch den Kreisbaubeamten nicht unterzogen worden sind, dürfen nicht wieder in Betrieb gesetzt werden, bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die fernere Zulässigkeit des Betriebes durch den Kreisbaubeamten bescheinigt worden ist.

§. 13. Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden beweglichen Dampfkessel unterliegen der Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 — §. 59 — (Ges.-S. für 1865 S. 718)

§. 14. Wer den Vorschriften der §§. 1, 3, 4, 10—12 gar nicht oder nicht gehörig nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Liegnitz, den 3. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(38) Obwohl nach § 9 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinal-Personen, sowie auch die Herren Geistlichen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, so sind dennoch in der letzten Zeit sehr häufig Fälle vorgekommen, daß diese Anzeige an die Polizei-Behörden von den dazu Verpflichteten unterlassen und dadurch eine ungewöhnliche Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich von Pocken

Digitized by Google

und Typhus veranlaßt ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den vorgenannten §. 9, sowie die §§. 25, 36 und 44 des Regulativs für ansteckende Krankheiten vom 28. Oktober 1835 hiermit in Erinnerung zu bringen, wonach die Unterlassung der Anzeige vom Ausbruche der Cholera, des Typhus und der Pocken rc. an die betreffende Polizei-Behörde mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. oder 3 bis 8tägigem Gefängniß bestraft wird.

Liegnitz, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(39) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Bunzlau ein Eichungsamt errichtet worden ist, welches mit dem 20. d. Mts. eröffnet werden wird.

Liegnitz, den 9. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(40) Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Reibnitz nach Warmbrunn im Kreise Hirschberg vollendet ist, soll bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Gotschdorf vom 1. d. Mts. ab das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden.

Die Erhebung erfolgt nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, dessen Bestimmungen für die gedachte Chausseestrecke in Anwendung kommen.

Breslau, den 7. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(41) Die Glogau-Crossener Personenpost geht nicht mehr um 7³⁰ Uhr, sondern um 6⁴⁵ Uhr Nachmittags von Grünberg nach Crossen weiter.

Liegnitz, den 14. Januar 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(42) Die Zusatz-Bestimmung zum § 22 No. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Zusatzbestimmung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarife näher festgestellten Zuschlaggebühren in Ansatz zu bringen."

Ferner wird aufgehoben die Bestimmung in alin. 1 § 29 des Güter-Tarifes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Eisenbahn ist befugt, den Transport der Güter der ermäßigten Klassen und der Special-Tarife in unbedeckten Wagen zu bewirken.

Für Güter der ermäßigten Klassen und der Special-Tarife, deren Beförderung von dem Versender in bedeckten oder in offenen mit Decklaken versehenen Wagen verlangt wird (Zusatz zu § 22 No. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements), ist in ersterem Falle ein Frachtzuschlag von 33⅓ Procent, in letzterem Falle, neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe zu erheben, welche für jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsstrecke — 15 Sgr. — pro Decke beträgt."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Versendern auch ferner gestattet.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(43) Vom 1. d. Mts. ab ist ein Special-Tarif für directe Getreide-Sendungen in ganzen Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Reichenberg i. B. nach Berlin via Görlitz zu dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Centner eingeführt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(44) Vom 10. d. Mts. ab wird im Lokal-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(45) In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn tritt fortan ein gemeinschaftlicher Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach sämmtlichen Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Kraft.

Dieser Tarif ist so gebildet, daß die Fracht ab Waldenburg resp. Dittersbach und Gottesberg ebenso wie auf der Route via Kohlfurt bis Berlin pro Tonne 15 Sgr. 6 Pf., resp. 15 Sgr. 4 Pf. und 15 Sgr. beträgt.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den vorgenannten diesseitigen Güter-Expeditionen, sowie bei unserer Güter-Expedition zu Görlitz und bei der Güterkasse zu Berlin käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(46) Die Depositaltage bei dem unterzeichneten Gericht werden allwöchentlich Dienstags von Vormittags 9 Uhr ab abgehalten.

Als Depositarien fungiren:

a. Herr Kreisrichter Dauß als erster Curator,

b. Herr Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Gringmuth als zweiter Curator,

c. Herr Holzbecher als Rendant.

Nur an diese gemeinschaftlich und nur gegen eine von denselben gemeinschaftlich zu vollziehende Quittung kann gültig zum Depositorio gezahlt werden.

Liegnitz, den 28. Dezember 1867.

Königliches Kreis-Gericht.

(47) Am 3. Februar d. Js. wird das hiesige Königliche Schwurgericht seine erste diesjährige Sitzung beginnen. Die Karten zum Eintritt in den Sitzungssaal sind für jeden Sitzungs-Tag bei unserem Botenmeister, Zimmer No. 4 des Gerichts-Gebäudes, hierselbst abzuholen.

Görlitz, den 8. Januar 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(48) Die erste diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 17. Februar 1868 Morgens 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt. Zum Vorsitzenden ist der unterzeichnete Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Grünberg, den 10. Januar 1868.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Cramer.

(49) Die erste Schwurgerichtsperiode für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben, Sprottau, wird am 2. März cr. hierselbst beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, den 11. Januar 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(50) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom dritten bis zum fünften März abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum achtzehnten Februar in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4. ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a) des vollständigen Tauf- und Familiennamen des Präparanden,
   b) des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c) des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d) des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e) der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termin des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am dritten März um sieben Uhr Morgens persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Reichenbach O./L., den 11. Januar 1868.

Der Königliche Seminar-Director. Lang.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(51) Der Appellationsgerichts-Auscultator Bergmann ist bei der hiesigen Königlichen Regierung als Referendar zugelassen worden.

Liegnitz, den 10. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Wegnern.

(52) Dem Candidaten der Feldmeßkunst, Ingenieur-Assistenten Christian Friedrich Wilhelm Schlüter aus Trittau in Holstein, jetzt in Liebau, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte Statt gefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als

„Feldmesser“

ertheilt.

Liegnitz, den 10. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(53) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns Rößler in Greiffenberg zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Conditors Thym in Parchwitz zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den Schulamts-Candidaten E. F. Kupfer zum Rektor der städtischen höheren Töchterschule und der städtischen Elementarschulen in Lauban.

(54) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pfarrvicar E. W. Teller zum Pfarrer der evangel. Gemeinde in Königshain, Kreis Görlitz.

(55) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Dezember 1867.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Befördert: der Kreisgerichts-Rath Swidom zu Neisse

Digitized by Google

und der Kreisrichter Storch zu Glogau zu Appellationsgerichts-Räthen.

Versetzt: der Appellationsgerichts-Rath von Vietinghoff zu Glogau an das Appellationsgericht zu Magdeburg.

B. Bei den Kreisgerichten:

Befördert: der Gerichts-Assessor Aßmann zu Liegnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Bureau-Gehilfe Jahrisch zu Löwenberg und die Civil-Supernumerarien Bartsch zu Lauban und Pfeiffer zu Freistadt zu Bureau-Diätarien.

Der Wachtmeister Riedel zu Herrnstadt zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Feldwebel Dietsch zu Görlitz zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Die Hilfsunterbeamten Eckert zu Görlitz und Mülchen zu Hainau definitiv zu Boten u. Exekutoren.

Versetzt: Der Staatsanwalt Baier zu Löwenberg als Kreisrichter unter Beilegung des Titels „Kreisgerichtsrath" an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Kreisrichter Rebe zu Grünberg als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Freistadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz.

Der Auskultator Dr. Krüger aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: Der Bureau-Gehilfe John zu Bunzlau Behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Der Bureau-Gehilfe Böer zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Cassel.

Entlassen: Der Civil-Supernumerar Hesse zu Liegnitz.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath Paul zu Görlitz. Der Bote und Exekutor Pape zu Glogau.

(56) Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Commission für Schlesien.

Verliehen wurde dem Regierungs-Rath Rau der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath.

Ernannt wurde der Diätar Tylle zum Kassen-Secretair.

Versetzt wurden: der Spezial-Commissarius Regierungs-Rath Schneider von Brieg nach Gleiwitz; der Spezial-Commissarius Regierungsrath Pfahl in Leobschütz an das Collegium der Königlichen Regierung zu Bromberg; der Spezial-Commissarius Regierungsrath Schwarz in Groß-Strehlitz an das Collegium der Königlichen Regierung zu Oppeln; der Oekonomie-Commissarius Troschke von Neusalz nach Leobschütz; der Vermessungs-Revisor Hruzeck von Leobschütz nach Creuzburg.

Stationirt wurde der Kreisrichter Petersen zu Müllrose als Spezial-Commissarius in Brieg.

Ausgeschieden der Feldmesser Klein zu Groß-Strehlitz.

Pensionirt wurde der Kassenschreiber Reutert.

(57) Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des 2., 3. und 4. Quartals 1867.

Ernannt: die Bergreferendarien Trief, Moecke, von Festenberg-Packisch u. Junghann zu Berg-Assessoren, die Bergeleven Weißleder und Kühn, sowie die Bergexspectanten Ganzel, Pietsch und Schubert zu Bergreferendarien,

der Hütten-Ingenieur Wittwer zum Hütten-Assistenten in Kreuzburgerhütte.

Versetzt: der Berg-Assessor Foitzick an das Oberbergamt zu Dortmund.

Gestorben: der Bergreferendar Krüger und der Markscheidergehilfe Heer.

Entlassen: der Berg-Assessor Coester und der Bergamts-Assistent Malory.

(58) Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur des 5. Armee-Corps.

Beförderungen:

1. Klose, Intendantur-Registratur-Assistent zum Intendantur-Registrator,
2. Zachritz, Registratur-Applicant zum Intendantur-Registratur-Assistenten,
3. Dabruck und Graupner, Intendantur-Secretariats-Assistenten zu Intendantur-Secretairen,
4. Reinsch, Proviant-Amts-Applicant in Glogau zum Proviant-Amts-Assistenten.

Versetzungen:

1. Intendantur-Secretair Hagelweide zur Intendantur 11. Armee-Corps,
2. Proviant-Amts-Assistent Brauner vom Proviant-Amt Breslau zum Proviant-Amt Posen

(59) Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Dezember 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Modritz, Kuffer, Alt-Neusalz, Alte Fähre	Punke	Bauergutsbesitzer	Modritz.
Hänchen	Bechthold	Rittergutsbesitzer	Hänchen.
Fürstenau	Rothe	Bauer	Fürstenau.
Heydau	Sturm	Gerichtsscholz	Heydau.
Droseheidau	Krause	Schuhmacher	Droseheidau.
Kreis Goldberg.			
Peiswitz	Hobusch	Lehrer	Peiswitz.
Rothbrünnig	Hübner	Lehrer	Rothbrünnig.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Görlitz.			
I. Bezirk Stadt Görlitz	Hübeler	Posamentier	Görlitz.
II. „ „ „	Feldmann	Kaufmann	dito.
III. „ „ „	Hitze	Brauermeister	dito.
IV. „ „ „	Gretsel	Buchdruckereibesitzer	dito.
V. „ „ „	Rehfeld	Tuchfabrikant	dito.
VI. „ „ „	Sauer	Volksschullehrer	dito.
VII. „ „ „	Prüfer	Seilermeister	dito
Gersdorf, Holtendorf, Ganz Markersdorf	Lange	Gastwirth	Stift Markersdorf.
Deschka, Groß-Krauscha, Ober-Neundorf, Zentendorf, Zodel	Richter	Dorfrichter	Zodel
Nieder-Bielau, Lissa, Penzig, Ober- und Nieder-Penzighammer	Michel	Dorfrichter	Penzig.
Köslitz, Kosma, Ganz Leschwitz, Posottendorf	Frhr. v. Wechmar	Hauptm. u. Gutsbesitz.	Köslitz.
Lomnitz, Nieder-Radmeritz, Wendisch-Ossig	Ullrich	Rittergutsbesitzer	Lomnitz.
Kreis Lauban.			
Lauban III. Bezirk	Schirach	Rentier	Lauban.
Kreis Liegnitz.			
Mertschütz, Gränowitz	Kunick	Bauer	Gränowitz.
Royn	Rosemann	Lehrer	Royn.
Berndorf, Kunzendorf, Tentschel	Kuppisch	Rittergutsbesitzer	Kunzendorf.
Kreis Sagan.			
Theuern, Tschirkau	Vogt	Lehrer	Reichenau.
Dorf Halbau	Pfeiffer	Dorfrichter u. Gastw.	Dorf Halbau.
Brennstadt und Altkirch	Schönbrunn	Lehrer	Altkirch.
Deutschmachen, Petersdorf	Keller	Lehrer	Petersdorf.
Neuhaus, Neudorf a/Tsch., Heiligensee, Nikolschmiede schles., Nikolschmiede O/L.	Hippel	Gerichtsscholz	Neuhaus.
Kreis Guhrau.			
Rützen, Niebe, Groß- und Klein-Osten, Kittlau, Waldvorwerk	Proska	Gastwirth	Rützen.

Vermischte Nachrichten.

(60) Ertheilte Patente.

Der Firma C. Kesseler und Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. Dezember v. J. ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Techniker Moritz Riese zu Lauchhammer ist unter dem 6 Januar 1868 ein Patent

auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(61) Das alphabetische Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zum Amtsblatt pro 1867 ist erschienen und kann von der Redaktion des Amtsblattes direkt oder durch die Postämter bezogen werden. — Auch können noch Sachregister zu den früheren Jahrgängen des Amtsblattes abgegeben werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4 Liegnitz, den 25. Januar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(62) Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 6961 die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867;

No. 6962 das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kr. Posen. Vom 14. Dezember 1867;

No. 6963 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868;

No. 6964 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868, und

No. 6965 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(63) Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, wiederholt aufzufordern.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

Der Minister des Innern.

An sämmtliche Königliche Regierungen in den alten Landestheilen excl. Hohenzollern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(64) Betreffend den Schluß der niederen Jagd.

Der Schluß der niederen Jagd wird in diesem Jahre von uns auf den 1. Februar Abends festgesetzt. Liegnitz, den 20. Januar 1868.

Königliche Regierung.

(65) Betrifft die Behörden des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welche künftig zur Ausstellung der Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine befugt sind.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 13. März 1854 betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preußischen Staaten (Ges.-Samml. S. 123) und unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. März 1861 (No. 17 Amtsblatt pro 1861 pag. 40) wird sämmtlichen hierbei interessirten Behörden, insbesondere den Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt, daß die Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine im Herzogthum Sachsen-Altenburg, deren Beglaubigung bisher durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, fortan von den nachgenannten Behörden ausgestellt werden können:

den Herzoglichen Gerichtsämtern I. und II. in Altenburg, Schmoelln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,

dem Herzoglichen Gericht zu Meuselwitz,

den Stadträthen zu Altenburg, Schmoelln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda.

Liegnitz, den 17. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(66) Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung rc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen

Digitized by Google

und Culturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden. Von diesem Werke sind bisher die, die nachbenannten Regierungsbezirke betreffenden Theile erschienen, welche sowohl im Ganzen als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis und zwar zu folgenden Preisen bezogen werden können:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für jedes Bezirksheft			
1) für den Reg.-Bezirk Liegnitz	2	—	—
2) " " " " Stettin	1	10	—
3) " " " " Stralsund	—	22	6
4) " " " " Potsdam	1	25	—
5) " " " " Königsberg	2	15	—
6) " " " " Köslin	1	10	—
7) " " " " Erfurt	—	20	—
8) " " " " Danzig	1	5	—

b. für jedes Kreisheft 5 Sgr.

Indem wir dieses im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sowohl je ein Exemplar des Bezirkshefts für unsern Regierungs-Bezirk, als der Hefte für die betreffenden einzelnen Kreise in den landräthlichen Bureaus zur Einsicht offen gelegt werden sollen, und daß ebendaselbst Bestellungen auf Lieferung der Hefte für die einzelnen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, wie des Heftes für den ganzen Regierungsbezirk und ebenso in Betreff der übrigen genannten Regierungsbezirke und Kreise schriftlich oder mündlich während eines Zeitraumes von 6 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages von den betreffenden Herren Kreislandräthen entgegen genommen werden. Sobald die Bestellungslisten geschlossen, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren den Herren Landräthen überwiesen werden, welche das Eintreffen derselben alsdann ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, damit sie von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können.

Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch müssen wegen der hiermit verbundenen besondern Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Liegnitz, den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

(67) Dem in Gemeinschaft mit den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Liegnitz und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin erlassenen Publikandum unter der im 2. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Polizei-Verordnung für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn vom 16. Juli pr. ist aus Versehen das Datum — der 30. Juli 1867 — nicht beigegeben worden, was hierdurch nachträglich ergänzend bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(68) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des im hiesigen Kreise belegenen Theiles des Liegnitzer Stadtforstes, der sogenannten Vorderhaide, und in Folge dessen auch ein besseres Recht auf den für das obengenannte Grundstück nach Maßgabe eines Mehrsteuerbetrages von 111 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. auf 1014 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. festgestellten Antheil an dem im §. 4 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 327 ff. pro 1861) ausgesetzten Entschädigungs-Kapitale als die Stadtgemeinde Liegnitz zu haben vermeinen, werden hiermit gemäß §. 23 a. a. O. und §. 33 der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1867 aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer Präclusivfrist von 8 Wochen von dem Tage der Ausgabe dieser Nummer unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathamtes hierselbst zur Geltung zu bringen, widrigenfalls jener Entschädigungs-Betrag ohne Weiteres der Stadtgemeinde Liegnitz ausgezahlt werden wird. Liegnitz, den 7. Januar 1868

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(69) Die durch die Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen Kosten, welche einstweilen aus der Staatskasse vorgeschossen worden, sollen nach Vorschrift des §. 31 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar d. Js. (Ges.-Samml. für 1867 S. 185 u. f.) nach Maßgabe der Grundsteuer-Veranlagung binnen einer Frist von zehn Jahren nach der näheren, dieserhalb vom Finanz-Minister zu erlassenden Anweisung nach und nach wieder eingezogen und der Staatskasse erstattet werden.

In Folge dessen bestimme ich, daß mit der Einziehung der fraglichen Kosten vom 1. Januar 1868 ab vorgegangen werde, dergestalt, daß dieselben

a. theils in Form von Beischlägen zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer erhoben,

b. theils den ertragfähigen grundsteuerfreien Grundstücken, soweit dieselben sich im Eigenthum des Staats befinden, in verhältnißmäßigem Antheile zur Last geschrieben werden.

Den zu a. gedachten Beitrag stelle ich für das Jahr 1868 und für die dortige Provinz, beziehungsweise den dortigen Regierungsbezirk auf 18 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer hierdurch fest rc.

Berlin, den 7. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der bezeichnete Beischlag der weiteren Bestimmung des Herrn Finanzministers gemäß in den Grund- und Gebäude-

Digitized by Google

steuer-Heberollen für das Jahr 1868 berechnet worden, und gleichzeitig mit der Grundsteuer nach Maßgabe der für die Erhebung der letzteren bestehenden Vorschriften in monatlichen Raten durch die Ortserheber einzuziehen ist.

Liegnitz, den 15. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(70) Nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers sollen auch noch die Königlichen Salzmagazine hierselbst, Werderstraße No. 28, und zu Brieg, Gleiwitz, Liegnitz, Neisse, Neustadt und Schweidnitz nach Aufräumung der darin lagernden Salzbestände zur Lagerung von unversteuertem Salz, gegen Erlegung eines Lagergeldes, dessen Höhe noch festgesetzt werden soll, zur Verfügung gestellt werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 15. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(71) Die Local-Personenpost von Landeshut nach Liebau wird während des Winters um 4⁴⁵ Uhr früh abgefertigt.

Liegnitz, den 14. Januar 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(72) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königlich Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(73) Die Zusatz-Bestimmung zum § 22 No. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Zusatzbestimmung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarife näher festgestellten Zuschlaggebühren in Ansatz zu bringen."

Ferner wird aufgehoben die Bestimmung in alin. 1 § 29 des Güter-Tarifes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Eisenbahn ist befugt, den Transport der Güter der ermäßigten Klassen und der Special-Tarife in unbedeckten Wagen zu bewirken.

Für Güter der ermäßigten Klassen und der Special-Tarife, deren Beförderung von dem Versender in bedeckten oder in offenen mit Decklaken versehenen Wagen verlangt wird (Zusatz zu § 22 No. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements), ist in ersterem Falle ein Frachtzuschlag von 33⅓ Procent, in letzterem Falle, neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe zu erheben, welche für jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsstrecke — 15 Sgr. — pro Decke beträgt."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Versendern auch ferner gestattet.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(74) Vom 1. d. Mts. ab ist ein Special-Tarif für directe Getreide-Sendungen in ganzen Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Reichenberg i B. nach Berlin via Görlitz zu dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Centner eingeführt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(75) Vom 10. d. Mts. ab wird im Lokal-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(76) In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn tritt fortan ein gemeinschaftlicher Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach sämmtlichen Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Kraft.

Dieser Tarif ist so gebildet, daß die Fracht ab Waldenburg resp. Dittersbach und Gottesberg ebenso wie auf der Route via Kohlfurt bis Berlin pro Tonne 15 Sgr. 6 Pf., resp. 15 Sgr. 4 Pf. und 15 Sgr. beträgt.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den vorgenannten diesseitigen Güter-Expeditionen, sowie bei unserer

Digitized by Google

Güter-Expedition zu Görlitz und bei der Güterkasse zu Berlin käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(77) Vom 15. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Bahnen „Porzellan", gleichviel ob verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 11. Januar 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(78) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin Johannis 1868 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1868 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1868, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1868 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (G.-S. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(79) Dem Candidaten der Feldmeßkunst Martin Regh aus Flamersheim, Kreises Rheinbach, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als „Feldmesser" ertheilt.

Liegnitz, den 11. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(80) Der Doctor der Medizin, Hieronymus Scholz von hier, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Liegnitz, den 16. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(81) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den Lehrer Tschierschke in Groß-Kotzenau zum Kantor, Organisten und Lehrer in Seebnitz, Kreis Lüben.

(82) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pfarr-Vikar Aebert in Grunau zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Schweinitz, Kreis Grünberg,

die Vokation für den Schloßprediger in Kreppelhof, K. F. W. Pirscher, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Ober-Haselbach, Kreis Landeshut.

Vermischte Nachrichten.

(83) Ertheilte Patente.

Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernfoerde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5 Liegnitz, den 1. Februar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(84) Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 6966 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868; und

No. 6967 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Einer Million zweimal hundert funfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(85) Betreffend die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. Js. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der General-Kasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. Js. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(86) Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Postaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt No. 8) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, so wie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache“ versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreß-

Digitized by Google

seite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

Berlin, den 22. Januar 1868.

General-Post-Amt.

(87) Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direktion in Berlin beziehentlich den Königlichen Ober-Telegraphen-Inspektionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Direktionen.

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes No. 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direktion in Berlin als General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als Telegraphen-Direktionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königl. Telegraphen-Direktion vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspektionen, jetzigen Telegraphen-Direktionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königlichen Telegraphen-Direktion in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspektionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Direktionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt No. 5 pag. 28.)
N. N., den .. ten .... 18 ..
Telegraphen-Direktion.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18. Januar 1868.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

(88) Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 20. d. Mts. ist die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Neustadt, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln, in eine Realschule erster Ordnung umgewandelt und als solche von der Staatsbehörde anerkannt worden. Dieselbe scheidet daher aus dem Ressort der Königlichen Regierung zu Oppeln aus und geht in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums hierselbst über. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 22. Januar 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(89) Die Königliche Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1868 ist im Verlage von Rudolph Gärtner erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen. Indem wir dieses zur Kenntniß der Betheiligten bringen, machen wir im höheren Auftrage gleichzeitig auf den in demselben Verlage erschienenen „Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königlichen Preußischen Arznei-Taxe" und die „Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht" aufmerksam, welche die event. Schwierigkeiten erleichtern, welche bei dem Uebergange in das neue Gewicht sich herausstellen können.

Liegnitz, den 20. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(90) Die Redaction des öffentlichen Anzeigers unsers Amtsblattes und die Verwaltung der damit verbundenen Insertionsgebühren-Kasse ist dem Regierungs-Bureau-Diätar Granz und der Haupt-Debit des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers dem Regierungsbotenmeister Bartsch übertragen worden, was wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1862 — Amtsblatt S. 176 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 22. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(91) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1. durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2. durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt

Digitized by Google

worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf die desfallsigen früheren Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung.

(92) **Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1867.**

Bei dem Abschluß des Pensions- und des Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Liegnitz für das Jahr 1867 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1866 verblieb nach der für dasselbe unterm 14. Januar 1867, Amtsblatt No. 4 pag. 32/33 mitgetheilten Uebersicht

beim Pensions-Fonds

Bestand in Staatsschuldscheinen .	rtl.	1200.	—.	—.
baar	„	18.	6.	2.
Hierzu wurden im Jahre 1867 eingenommen:				
a. Zinsen von vorgedachten Staatsschuldscheinen	„	42.	—.	—.
b. Beiträge der Lehrer, 1439 Lehrer I. Cl. à 1 rtl. . .	„	1439.	—.	—.
c. Beiträge eines Lehrers, die durch ein unaufgeklärtes Versehen bisher uneingezogen geblieben waren	„	13.	10.	—.
die Gesammteinnahme beträgt also incl. Bestand aus dem Vorjahre	rtl.	2712.	16.	2.
Davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:				
1. an Pensionen				
29 Pensionen à 40 rtl. .	„	1160.	—.	—.
1 „ à 30 rtl. .	„	30.	—.	—.
2. an Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht in vollen etatsmäßigen Beträgen zu zahlen gewesen sind incl. Sterbe- und Gnadenmonatsraten resp. an neuen Bewilligungen pro II. Semester 1867	„	284.	20.	—.
Latus	rtl.	1474.	20.	—.
Transport	rtl.	1474.	20.	—.
3. an wieder erstatteten indebite eingezahlten Pensions-Beiträgen	„	3.	—.	—.
zusammen	rtl.	1477.	20.	—.
Es bleibt also ein Bestand von	„	1234.	26.	2.
und zwar in Staatsschuldscheinen	„	1200.	—.	—.
baar	„	34.	26.	2.

Im Laufe des Jahres sind 8 Pensionaire gestorben und haben 8 Expektanten in den Genuß der Pension kommen können. Auf die Expectantenliste sind im Jahre 1867 acht Emeriten neu notirt worden und bleiben mit Rücksicht darauf, daß auch von den Expectanten einige gestorben sind, am Schlusse des Jahres 1867 noch 63 vorhanden.

Bei dem nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. April 1847 und dem Ministerial- und Ober-Präsidial-Reskript vom 10. und 24. Juni ej. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 rtl. auf $1\frac{1}{2}$ rtl. gebildeten

Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds

verblieb Bestand: in Staatsanleihe und Staatsschuldscheinen	rtl.	700.	—.	—.
baar	„	27.	15.	6.
Dazu an Zinsen von				
250 rtl. Staatsanleihe à $4\frac{1}{2}$ %	„	11.	7.	6.
400 „ „ à 4 %	„	16.	—.	—.
50 rtl. Staatsschuldschein à $3\frac{1}{2}$ %	„	1.	22.	6.
von den vorbezeichneten Lehrern Beiträge, 1439 Lehrer à 15 sgr.	„	719.	15.	—.
und die von einem Lehrer, wie oben erwähnt uneingezogen gebliebenen Beiträge rc. . .	„	6.	20.	—.
Gesammt-Einnahme	rtl.	1482.	20.	6.
Davon wurden verausgabt:				
Unterstützungen an bedürftige Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten können:				
13 Lehrer à 20 rtl. . . .	„	260.	—.	—.
20 „ à 18 „ . . .	„	360.	—.	—.
4 „ à 15 „ . . .	„	60.	—.	—.
5 „ à 10 „ . . .	„	50.	—.	—.
an außerordentlichen Unterstützungen, an Theilzahlungen und an neu zugetretene Expectanten .	„	40.	15.	6.
zusammen	rtl.	770.	15.	6.
Es ist also ult. 1867 ein Bestand von	„	712.	5.	—.
verblieben und zwar:				
in Anleihescheinen . . .	„	650.	—.	—.
in Staatsschuldscheinen .	„	50.	—.	—.
und baar	„	12.	5.	—.

Liegnitz, den 24. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(93) Unter Verweisung auf die §§. 45, 46 und 47 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gewerken der in den Gemeinden Ober- und Nieder-Blasdorf, Reichhennersdorf, Buchwald, Liebau, Tschöpsdorf und Dittersbach, Kreis Landeshut, gelegenen Steinkohlenbergwerke: Vereinigte Liebauer Gruben, Dittersbach und Hulda, in dem gerichtlichen Vertrage vom 9. Oktober 1863 beschlossen haben, diese Gruben unter dem Namen:

Vereinigte Liebauer Bergwerke

zu einem einheitlichen Ganzen dergestalt zu vereinigen, daß die bisherige Einzel-Grube: Vereinigte Liebauer Gruben $\frac{\text{Zwölf}}{\text{Vierzehntel,}}$ die Gruben Dittersbach und Hulda aber je $\frac{\text{Ein}}{\text{Vierzehntel}}$ des consolidirten Bergwerkes den Antheilsverhältnissen nach bilden.

Breslau, den 18. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(94) Vom 10. d. Mts. ab wird im Lokal-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(95) Vom 15. d. M. ab wird im Local-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Bahnen „Porzellan", gleichviel ob verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 11. Januar 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(96) Nachdem der Besitzer des Rittergutes Litschen, hiesigen Kreises, Kreis-Deputirte von Löbenstein auf Lohsa, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. September v. J. von dem der verehelichten Waurich gehörigen Mühlengrundstücke daselbst eine Parzelle von 3 Quadrat-Ruthen gegen Ueberlassung einer gleich großen Fläche aus seinem Rittergute tauschweise erworben hat, und der Antrag gestellt worden ist, die aus dem Rittergute abgezweigte Parzelle aus dem Gutsbezirke von Litschen ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die von dem Mühlengrundstücke losgetrennte Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Litschen ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde mit dieser Bezirks-Veränderung einverstanden sind, unterm 12. Dezember v. Js. auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt. Gemäß §. 1 alinea 7 des gedachten Gesetzes wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 10. Januar 1868.

Der Königliche Landrath.

(97) Der Besitzer der Kretscham-Nahrung Hyp.-No. 4 zu Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau, Herr Rittergutsbesitzer Richard Guido Arwed Polst hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 7. März 1863 hiervon an den Rittergutsbesitzer Herrn Johann Carl Friedrich Däsler auf Scharfenort 17 Morgen 40 □Rthn. Ackerland verkauft und ist das von den Interessenten beantragte Ausscheiden der erstgedachten Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Mittel-Lobendau und die Einverleibung in den, dem Käufer gehörigen Rittergutsbezirk Blumen von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz, mittelst Rescripts vom 23. Oktober 1867 genehmigt worden, was ich gemäß der Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hiermit veröffentliche.

Goldberg, den 18. Januar 1868.

Der Königliche Landrath.

(98) Mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 8. April 1865 hat der Besitzer des Gutes Klein-Reichen von Lüttwitz von der zu demselben gehörigen sogenannten Fohlenwiese eine Parzelle von 1 Morgen 141 □Ruthen gegen ein gleich großes Wiesenstück der dem Johann Carl Gottlob Hergdt gehörigen Freigärtnerstelle, Hyp.-No. 4 Klein-Reichen, vertauscht.

Auf den Antrag der Interessenten hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien durch Reskript vom 17. November 1866 genehmigt, daß die aus dem Gutsbezirke Klein-Reichen abvertauschte qu. Parzelle aus demselben ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Bezirk einverleibt, dagegen die von der Freigärtnerstelle Hyp.-No. 4 abgezweigte qu. Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Klein-Reichen ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde, was gemäß §. 1 No. 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lüben, den 21. Januar 1868.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(99) Der invalide Hautboist Jacob Roloff ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrath-Amte in Bolkenhain ernannt worden.

Liegnitz, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6 Liegnitz, den 8. Februar **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(100) Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 6968 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868;

No. 6969 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867;

No. 6970 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute, und

No. 6971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(101) Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preuß. Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen vermittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den

Digitized by Google

Königlichen Kreis-Steuerkassen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 13. November 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(102) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1. durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2. durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13 Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf die desfallsigen früheren Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung.

(103) Nachstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien an die Direction der Provinzial-Hilfskasse in Breslau vom 24. v. Mts.:

Breslau, den 24. Januar 1868.

Auf das gefällige Schreiben vom 21. d. Mts. genehmige ich auf Grund der Bestimmungen der §§. 4 und 11 des unterm 24. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien, daß dem gefaßten Plenarbeschlusse gemäß:

„die unterm 14. Februar 1867 für das abgelaufene Jahr von mir genehmigten Zinsensätze auch für das Jahr 1868 zu normiren sind,"

und daß demnach

1. für die von öffentlichen Kassen zur Verzinsung einzuliefernden Gelder unter Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigung Zinsen à vier Procent gezahlt, und
2. von den Darlehnen, welche auf Amortisation werden gewährt werden, die Zinsen und Amortisationsbeiträge in den durch das Statut ursprünglich normirten Beträgen resp. Procentsätzen ($4\frac{1}{2}$),

   von den Darlehnen aber, welche auf Kündigung und zwar in Hilfskassen-Obligationen gewährt werden, Zinsen zum Satze von $4\frac{1}{2}$ Procent, und von Kündigungs-Darlehnen, welche in baarem Gelde gewährt werden, Zinsen zum Satze von 5 Procent

erhoben werden.

Die Königlichen Regierungen der Provinz habe ich hiervon behufs weiterer Mittheilung in Kenntniß gesetzt.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

An die Direction der Provinzial-Hilfskasse hier.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(104) Betreffend die im laufenden Jahre errichteten Privat-Beschäl-Stationen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Kreisen Glogau, Goldberg, Görlitz und Lauban die nachstehend bezeichneten Privat-Beschälstationen für das Jahr 1868 errichtet worden sind.

Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
		1. Kreis Glogau.	
Simbsen	Bauer Eduard Rothe	schwarzbraun ohne Abzeichen, Landrace,	3 Thlr. 10 Sgr.
Kosiadel	Brauer Menzel	braun mit Stern, Cleveland-Race	2 Thlr., 5 Sgr. Stallgeld, u. wenn die Stute tragend, im Herbst 1 Thlr.
		2. Kreis Goldberg.	
Ober-Bärsdorf	Bauer Gottlob Thiel	rothbraun ohne Abzeichen, 5′ 7″ groß, $11\frac{3}{4}$ Jahr alt,	3 Thlr.

Digitized by Google

Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
		3. Kreis Görlitz.	
Markersdorf, Stifts-Antheil	Kretschambesitzer Lange	kirschbraun mit weißer Hinterfessel, 5' 7" groß, 7 Jahr alt,	3 Thlr.
		4. Kreis Lauban.	
Bertelsdorf	Bauer Karl Baum	dunkelbraun mit Stern und Schnippe, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 15 Jahr alt, 5' 1" groß, Landrace,	2 Thlr.
dito	dito	goldbraun mit Stern und Schnippe, linker Vorder- und Hinterfuß weiß, 5' 5" groß, 5 Jahr alt, genannt „Nachod", veredelte Race,	3 Thlr.
Ndr.-Nicolausdorf	Karl Richter	Rappe mit Stern und weiß gekröntem linken Hinterfuß, 5' 2" groß, 7 Jahr alt, genannt „Cacer". Veredelte Landrace,	2 Thlr.

Liegnitz, den 31. Januar 1868. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(105) Am 1. Februar cr. treten Postexpeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit:
in Bellmannsdorf, ½ Meile von Schönberg i/L., ¾ Meilen von Nicolausdorf und ¾ Meilen von Seidenberg;
in Gerlachsheim, ¾ Meilen von Marklissa, 1 Meile von Nieder-Linda und 1½ Meilen von Seidenberg,
in Girbigsdorf, ¾ Meilen von Görlitz, 1¼ Meile von Gersdorf i/L. und 1¼ Meile von Reugersdorf und
in Radmeritz, 1½ Meile von Görlitz, 1 Meile von Schönberg i/L. und ¾ Meilen von Ostritz in Sachsen.

Gleichzeitig werden eingerichtet:

1. eine Botenpost zwischen Nicolausdorf und Schönberg i/L. über Bellmannsdorf:
   aus Nicolausdorf 3⁴⁵ Uhr Nachmittag,
   durch Bellmannsdorf 5 bis 5¹⁵ Uhr Nachmitt.,
   in Schönberg 6 Uhr Abends,
   aus Schönberg 7⁴⁵ Uhr früh,
   in Bellmannsdorf 8³⁰ Uhr Vormittags,
   aus Bellmannsdorf 12 Uhr Mittags,
   in Nicolausdorf 1¹⁵ Uhr Nachmittags;
2. eine Botenpost zwischen Gerlachsheim u. Marklissa:
   aus Gerlachsheim 6 Uhr Abends,
   aus Marklissa 7⁴⁰ Uhr früh;
   Beförderungszeit 1¼ Stunden;
3. eine Botenpost zwischen Girbigsdorf und Görlitz:
   aus Girbigsdorf 6⁴⁵ Uhr Abends,
   aus Görlitz 6 Uhr früh;
   Beförderungsfrist 1 Stunde 10 Minuten;
4. eine Botenpost zwischen Görlitz und Radmeritz:
   aus Görlitz 6 Uhr früh,
   aus Radmeritz 5⁴⁵ Uhr Nachmittag;
   Beförderungsfrist 2¼ Stunden;
5. eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Radmeritz und dem an der Görlitz-Zittauer Chaussee belegenen Zollhause:
   aus Radmeritz 7⁴⁵ Uhr früh u. 1⁴⁵ Uhr Nachm.,
   vom Zollhause 8¹⁵ Uhr Vorm. u. 2¹⁵ Uhr Nachm.,
   Beförderungsfrist 15 Minuten.

Mit sämmtlichen vorgenannten Botenposten werden Postsendungen jeder Art befördert.

Den Bestellbezirken der neuen Postanstalten sind folgende Orte zugetheilt worden und zwar:

Bellmannsdorf:
Berna, Berna-Neuhaus, Neu-Gablenz, Küpper und Neu-Löben, bisher zum Bestellbezirk von Seidenberg gehörig;

Gerlachsheim:
Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Prettin, bisher zum Bestellbezirk von Marklissa gehörig;

Girbigsdorf:
Ebersbach, Ober-Holtendorf, Nieder-Holtendorf, Ober-Königshain, Mittel-Königshain, Nieder-Königshain, Liebstein und Rosenfeld, bisher zum Bestellbezirke von Görlitz gehörig;

Radmeritz:
Feldhäuser, Wendisch-Ossig, Niekrisch, Tauchritz, Wiesenmühle bei Niecha und Zollschenke, bisher zum Bestellbezirke von Görlitz gehörig; ferner Bohra, Lomnitz, Nieda und Wilka, bisher zum Bestellbezirke von Seidenberg gehörig.

Liegnitz, den 27. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.

(106) Die Personenposten zwischen Muskau und Weißwasser coursiren gegenwärtig wie folgt:
aus Muskau 5³⁰ Uhr früh, 10⁴⁵ Uhr Vormitt. und 6³⁰ Uhr Abends,
aus Weißwasser 7⁴⁵ Uhr früh, 4 Uhr Nachmitt. und 10 Uhr Abends.

Die Beförderungszeit beträgt 1 Stunde.

Liegnitz, den 28. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

(107) Die diesjährige **Kommissions-Prüfung** am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O/L. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom einundzwanzigsten bis zum sechsundzwanzigsten März abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum siebenten März**, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand,
3. der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4. der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5. eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreis,
   d. Stand und Wohnort des Vaters,
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am zwanzigsten März um acht Uhr Abends bei dem Herrn Director Lang.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden

Breslau, den 25. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(108) **Bekanntmachung** über die pro 1. Oktober 1868 einzulösenden Deichbau-Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes.

Von den in Gemäßheit des Allerh. Privilegii vom 12. März 1860 ausgegebenen Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes sind für die diesjährige Tilgungsrate ausgeloost:

Litt.	A. No.	52 à 500 Thlr. . . .	500 Thlr.
„	B. „	91. 124. 182. 200. 224. 389. 403. 600. 689. 707 à 100 Thlr.	1000 „
„	C. „	66. 155. 201. 297. 326. 357. 428. 452. 569. 570 à 50 Thlr.	500 „
„	D. „	18. 27. 33. 34. 36. 39. 45. 53. 58. 62. 72. 75. 79. 86. 89. 107. 118. 126. 153. 155 à 25 Thlr. .	500 „
		Summa	2500 Thlr

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben mit den zugehörigen Coupons und Talons bei der Deichverbandskasse hierselbst am 1. Oktober d. Js. einzureichen, und das Capital dagegen in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober auf. Der Betrag fehlender Coupons wird vom Capital abgezogen.

Glogau, den 31. Januar 1868.

Der Deichhauptmann. v. **Jagwitz.**

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(109) Dem Königlichen Regierungs-Assessor Freiherrn von Zedlitz ist die Verwaltung des Königlichen Landrath-Amtes in Sagan übertragen worden.

Liegnitz, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(110) Der Doctor der Medizin Paul August Florian Mohaupt in Naumburg a. Q. ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Liegnitz, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(111) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den Hilfslehrer Menzel in Rauscha zum Schullehrer in Rauscha-Brand, Kreis Görlitz,

für den Candidaten der Theologie G. Rolffs zum Conrector und zweiten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freistadt,

für den Hilfslehrer Schatte in Steinseiffen zum ev. Lehrer in Hartau, Kreis Landeshut,

für den früheren Hilfslehrer Heidrich in Eisendorf zum Lehrer in Groß-Pohlwitz, Kreis Liegnitz.

(112) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pfarrvikar Schwantke zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Prausnitz, Kreis Jauer,

die Vokation für den Generalvikar Finger zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Merzdorf, Kreis Hoyerswerda.

(113) **Personal-Veränderungen** im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: der Post-Expedient Dittmann I. in Kohlfurt, zugleich als Vorsteher der Postexpedition daselbst,

der Post-Expedienten-Anwärter Altmann in Neusalz als Post-Expedient,

der frühere Post-Packetträger Brückner als Briefträger in Landeshut,

der bisherige Briefträger-Gehilfe Hartig als Briefträger in Liegnitz,

der invalide Füsilier Kalewe hier und der invalide Ulan Kriegel in Landeshut als Post-Bureau-Diener,

der frühere Post-Packetträger Stiller als Briefträger und Postwagenmeister in Liebau i. Schl.,

der frühere Post-Packetträger Wolff als Briefträger- und Postwagenmeister-Gehilfe in Haynau und

der invalide Füsilier Klinke als Landbriefträger in Friedersdorf, Kreis Lauban.

Digitized by Google

Bestätigt: als Post-Expedient die Post-Expedienten-Anwärter Neumann in Görlitz und Tegtmeyer in Liegnitz.

Uebertragen unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse:
in Alt-Kemnitz dem Kanzlei-Gehilfen Pantke, in Alt-Warthau definitiv dem Post-Expediteur-Anwärter Klingsporn, in Bernsdorf dem Post-Exped.-Gehilfen Jentsch, in Dittersbach (städt.) dem Post-Exped.-Gehilfen Bettziehe, in Eulau (Wilhelmshütte) dem bisherigen Lehrer Reimann, in Harpersdorf definitiv dem Post-Expediteur-Anwärter Werner, in Kroitsch dem Gas-Techniker Reisner, in Schwarzwaldau definitiv dem Post-Expediteur-Anwärter Berger und in Mittel-Steinkirch dem früheren Wirthschafts-Inspektor Richter.

Versetzt: der Ober-Post-Commissarius Horn von Liegnitz nach Berlin als Geheimer expedirender Secretair und Calculator beim General-Post-Amte, die Post-Verwalter Scholz von Niesky nach Hoyerswerda, Rogge von Hoyerswerda nach Warmbrunn, und die Post-Expedienten Krause II. von Warmbrunn nach Niesky, Pritsch von Kohlfurt nach Liebau i. Schl., die vier Letztgenannten zugleich als Vorsteher der betreffenden Post-Anstalten, ferner die Post-Expedienten Gröhe von Goldberg, Ilse von Greiffenberg, Hoffmann von Landeshut und Röhr II. von Görlitz in den Bezirk der Ober-Post-Direktion Kiel und
die Post-Expediteure Falk von Fischbach nach Friedersdorf, Geßner von Pombsen nach Schmottseifen, Matzke von Kroitsch nach Seebnitz, und Walther von Mühlrädlitz nach Uhsmannsdorf.

Pensionirt: der Post-Direktor Lehmann in Glogau.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur Scholz in Schmottseifen.

Gestorben: der Post-Expediteur Schneider in Seebnitz.

Entlassen: der Post-Expediteur Scholz in Buchwald.

(114) **Nachweisung**
der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Januar 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Löwenberg.			
Dippelsdorf	Menzel	Gerichtsscholz	Dippelsdorf
Hohndorf	Friedrich	dito	Hohndorf
Kunzendorf gräfl., Antonienwald, Blumendorf	Talke	Kantor	Kunzendorf
Rabishau, Hayne	Borrmann	Scholtiseibesitzer	Rabishau
Lehngüter Baumgarten und Birkicht, Gemeinde Birkicht und Neundorf gräfl.	Ohrenberg	Lieutenant und Lehnsgutsbesitzer	Birkicht.
Schosdorf	Müller	Handelsmann	Schosdorf.
Riemendorf, Matzdorf	Feist	Bauergutsbesitzer	Matzdorf.
Schiefer mit Ndr.-Hußdorf u. Lehnhaus, Wünschendorf	Schäfer	Gerichtsscholz	Schiefer.
Kunzendorf u/W., Stöckigt gräfl.	Kühn	Gärtner	Kunzendorf u/W.
Nieder-Kesselsdorf	Schmidt	Krämer	Ndr.-Kesselsdorf.
Wenig-Rackwitz	Bunzel	Bauergutsbesitzer	Wenig-Rackwitz.
Ullersdorf	Gebel	Gerichtsmann	Ullersdorf.
Merzdorf	Walter	Gutsbesitzer	Merzdorf.

(115) **Nachweisung**
der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Breslau verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Girlachsdorf, Offenbahr, Ober- u. Ndr.-Polkau	9	Barchewitz, Benno	Rittergutspächter	Girlachsdorf.
Preilsdorf	21	Hofemeister Carl	Häusler	Preilsdorf.
Hausdorf	11	Ulber, Ehrenfried	Bauergutsbesitzer	Hausdorf.
Kauder	13	Aust, Herrmann	Lehrer	Kauder.
Blumenau	4	Rimane, Herrmann	Rittergutsverwalt.	Blumenau.
Märzdorf und Neu-Märzdorf	17	Hoffmann, Carl	Bauergutsbesitzer	Märzdorf.
Einsiedel	6	Brettschneider, Ernst Friedrich Herrmann	Lehrer	Einsiedel.
Nieder- u. Neu-Würgsdorf und Halbendorf	39	Opitz, Gottlieb	Schmiedemeister	Nieder-Würgsdorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Hirschberg.		
Schmiedeberg	I	Scholz, Joh. Ernst Bertraugott	pens. Lehrer	Schmiedeberg.
Schreiberhau	16	Kopp, Carl	Gerichtsschreiber	Schreiberhau.
Krummhübel und Querseifen	13	Zölfel, August	Laborant	Krummhübel.
Lomnitz	28	Anders, Herrmann	Gutsbesitzer	Lomnitz.
Gotschdorf	29	Günther, Benjamin	Restgutsbesitzer	Gotschdorf.
Reibnitz	30	Latzke, August	Bauergutsbesitzer	Reibnitz.
		Kreis Jauer.		
Seichau und Hänichen	30	Winter, August	Kantor	Seichau.
Peterwitz	20	Reimann, Friedrich	Bauergutsbesitzer	Peterwitz.
Herzogswaldau, Kalthaus	7	Goldbach, Heinrich	dito	Herzogswaldau.
		Kreis Landeshut.		
Gaablau	13	Böhm	Lehrer	Gaablau.
Nieder-Zieder	45	Krebs, Carl	Mangelbesitzer	Nieder-Zieder.
		Kreis Schönau.		
Seitendorf	20	Schulz, Leonhard	Rittergutspächter	Seitendorf.
Altenberg	3	Zeisberg, Joh. Carl	Stellenbesitzer	Altenberg.

Vermischte Nachrichten.

(116) Ertheilte Patente.

Dem Seconde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment No. 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent

auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7 Liegnitz, den 15. Februar **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(117) Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 32 die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868;

No. 34 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Norddeutschen Bundes;

No. 33 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich russischen Hofe;

No. 35 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich österreichischen Hofe;

No. 36 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Italien; und

No. 37 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier,

zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

No. 40 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde;

No. 38 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

No. 39 des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

No. 41 des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

No. 42 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. von Bojanowski zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Moskau;

No. 43 die Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs als Großbritannischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg;

No. 44 des Exequaturs als Konsul der Republik Costa-Rica für den Norddeutschen Bund an den Dr. Ellendorf in Wiedenbrück;

No. 45 des Exequaturs als Generalkonsul der dominikanischen Republik für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann J. W. Kück in Altona;

No. 46 des Exequaturs als schwedisch-norwegischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde.

(118) Das 6. und 7. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 6972 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nidegen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen;

No. 6973 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen und Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868;

No. 6974 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867 wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten;

No. 6975 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868;

No. 6976 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-Dotation. Vom 27. Januar 1868;

No. 6977 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858;

No. 6978 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile; und

No. 6979 das Privilegium wegen Ausfertigung

Digitized by Google

auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(119) In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(120) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1. durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2. durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13 Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf die desfallsigen früheren Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung.

(121) Ausweislich des Jahresberichts des National-Danks für Veteranen pro 1866 ist aus dem Jahre 1865 nach Berücksichtigung vorhanden gewesener Vorschüsse ein Bestand von 259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. übernommen, im Jahre 1866 eine Einnahme von 102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. erzielt, davon die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden, und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1866 ein Vermögensbestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. verblieben, wobei wir zur Vermeidung irriger Annahmen bemerken, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel sein würden, der übrige Betrag aber in Kapitalien der Special-Stiftungen besteht, welche unangreifbar sind, und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Indem wir diese Resultate der National-Danks-Stiftung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir Veranlassung, diese wohlthätige patriotische Stiftung der ferneren allgemeinen Fürsorge angelegentlichst zu empfehlen.

Liegnitz, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(122) Auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster wird das von den unterzeichneten beiden Königlichen Regierungen unterm $\frac{\text{16. Januar 1863}}{\text{2. Dezember 1862}}$ gemeinschaftlich erlassene, in No. 4 des diesseitigen Amtsblattes pro 1863 abgedruckte Schau-Reglement für die Neben-Gräben an der schwarzen Elster hierdurch aufgehoben und statt desselben auf Grund der Bestimmung ad §. 26 des Statuts des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster vom 21. April 1852 (Ges.-Samml. ej. a. Seite 196) resp. des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 6 und 11 (Ges.-Samml. 1850 Seite 265) verordnet was folgt:

§. 1. Bis zur Aufstellung eines Specialkatasters oder anderweiter bei Gelegenheit eines Rechtsverfahrens oder einer Separation zu treffender Bestimmungen werden, soweit nicht schriftliche Verträge ein Anderes bestimmen, von den dabei aufgeführten fiscalischen Stationen, Gütern und Gemeinden in ihren resp. Flurgrenzen nachstehende Gräben mit den dazu gehörigen Brücken unterhalten:

1) der Etychower Graben in Tätschwitzer und Großkoschener Flur, soweit er von der Baucommission des Elster-Verbandes auf Kosten der Betheiligten angelegt ist, von den Gemeinden Tätschwitz und Großkoschen;
2) der Sedlitz-Fiscalisch-Buchwalder Binnengraben bis zum Untergraben der Senftenberger Amtsmühle von dem Fiscus und den Gemeinden Sedlitz und Buchwalde;
3) der Großkoschen-Niemitzsch-Bielen-Guteborn-Schwarzbach-Naundorf-Ruhländer Binnengraben

Digitized by Google

von den obigen Gütern und Gemeinden in ihren resp. Grenzen;

4) der Wolschinka-Graben vom Senftenberger Brauhaus-Wehr abwärts bis zu seinem Eintritt in die Pößnitz von der Stadtgemeinde Senftenberg mit Jüttendorf und Thamm, der Gemeinde Brieske, den Gütern Bielen und Gutebborn, der Gemeinde Bielen und der Gemeinde Gutebborn in ihren resp. Grenzen;

5) der Naundorf-Zschornegosta-Dolsthaida-Bockwitz-Mückenberg-Plessaer Binnengraben von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp Grenzen;

6. der Siechgraben, soweit er von der Baucommission des Elsterverbandes angelegt ist, von der Gutsherrschaft Ruhland, Stadt Ruhland und dem Elsterverbande und zwar vom letzteren 165 laufende Ruthen von der Einmündung in die Elster aufwärts, dann von der Gutsherrschaft und der Stadt Ruhland in ihren Grenzen;

7) der Haupt-Binnengraben im Schraden von der Grenze des Liegnitzer und Merseburger Regierungsbezirkes abwärts durch Lindenauer und Kroppener Gutsflur über die Bärhäuser durch Frauendorfer, Fettauer Guts- und Gemeindeflur, über Großkmehlener Gutsflur, durch Großkmehleuer, Frauwalder und Großthiemiger Flur, durch das fiscalische, über Kahlaer, Dreskaer, Kraupaer, Elsterwerdaer und Krauschützer Grundstücke führend, bis zu seiner Einmündung oberhalb Elsterwerda in die Schwarze Elster wird von dem Forst- und Domainenfiscus, den Gütern und Gemeinden, durch deren Bezirk er führt, in ihren resp. Grenzen unterhalten;

8) der Vierengraben mit seinem Ausflusse durch den Fünfengraben in den Haupt-Binnengraben des Schradens von den Gemeinden Großthiemig und Döllingen u. dem Forstfiscus in ihren resp. Grenzen;

9) der Großthiemig-Hirschfeld-Gröden-Merzdorf-Krauschützer Binnengraben auf der linken Seite der Pulsnitz wird von diesen Gemeinden in ihren resp. Grenzen unterhalten;

10) der Hirschfeld-Gröden-Krauschützer Binnengraben auf der rechten Seite der Pulsnitz wird von diesen Gemeinden in ihren resp. Grenzen unterhalten;

11) der Plessa-Kahla-Dreska-Döllingen-Elsterwerda-Biehla-Haidaer Binnengraben wird von dem Fiscus und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;

12) der Kotschka-Saathain-Würdenhainer Binnengraben wird von jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;

13) der Haida-Zscheischa-Dobra-Weinbergs-Liebenwerda-Maasdorfer Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;

14) der Schwarzgraben von der Oschätzchen-Prischkaer Grenze bis zum Eintritt in die Elster wird vom Zscheischa-Zobersdorfer Wege aufwärts vom Rittergute Prischka und der Gemeinde Zobersdorf je zur Hälfte, von jenem Wege abwärts bis zur Elster, von dem Elsterverbande unterhalten;

15) der Liebenwerda-Lausitz-Bönitz-Gatzschke-Wahrenbrücker Binnengraben wird von den betreffenden Gemeinden in ihren resp. Grenzen unterhalten;

16) der Beutersitz-Forstfiscalische-Langennaundorfer Binnengraben wird vom Fiscus und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;

17) der Uebigau-Bomsdorf-Wiederau-Falkenberg-Neudeck-Kleinrössen-Friedrichsluga-Gräfendorf-Postberga-Herzberger Binnengraben wird von jedem Gute u. jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;

18) der Wiederau-Bahnsdorf-Neudeck-Friedrichsluga-Fridersdorf-Altherzberger Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;

19) der Binnengraben, welcher auf Grochwitzer Flur bei der sogenannten Neuen Trift beginnt und über Grochwitzer-Frauenhorster-Arnsnestaer und fiscalische Grundstücke bis zum Siel im linksseitigen Elsterdeiche führt, wird von dem Rittergute Grochwitz, den Gemeinden Grochwitz, Frauenhorst und Arnsnesta, desgleichen dem Königlichen Forstfiscus in ihren resp Grenzen unterhalten.

Was hiernach einer Gemeinde obliegt, ist stets von der Gesammtheit zu tragen.

§. 2. Entsteht über die Unterhaltung resp. die Beitragspflicht Streit, so hat Schaucommission, beziehungsweise der Vorstand des Elsterverbandes sich bis zum Austrage des Streites interimistisch an die im §. 1 sub 1. bis 19. bezeichneten Verpflichtungen zu halten.

§. 3. Zur Ausführung dieser Unterhaltung wird für jeden Graben eine Schaucommission bestellt. Diese Schaucommission besteht aus 3 Mitgliedern. Das erste Mitglied ist der jedesmalige Deichhauptmann desjenigen Deichverbandes, in dessen Grenzen der Graben läuft. Geht der Graben durch mehrere Deichverbandsbezirke, so tritt der Deichhauptmann des oberhalb gelegenen Deichverbandes in die Schaucommission. Der Deichhauptmann ist stets Vorsitzender dieser Schaucommission und ernennt die beiden anderen Mitglieder aus den Deichaufsehern derjenigen Deichverbände, durch welche der Graben läuft. Kein Deichaufseher ist das ihm übertragene Amt bei der Schaucommission, so lange er eben Deichaufseher ist, abzulehnen berechtigt.

§. 4. Die Schaucommission hält jährlich wenigstens zwei Schauen ab, die Eine vor dem 15. Mai, die Andere vor dem 15. September. Sie kann auch nach ihrem Belieben Schauen zu anderer Zeit, namentlich zur Abnahme der Arbeiten abhalten. Bei jeder Schau beschließt die Schaucommission, was zur Unterhaltung eines geordneten Wasserlaufs im Graben geschehen muß Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und legt sie in einem von allen drei Mitgliedern zu unterschreibenden Protocoll schriftlich nieder. Sie beauftragt eine geeignete Persönlichkeit (geübten Schachtmeister oder dergleichen) mit der Ausführung der von ihr beschlossenen Arbeiten und accordirt mit

Digitized by Google

derselben schriftlich über die Art und Zeit der Ausführung und die dafür zu zahlenden Kosten.

§. 5. Bei ihren Schauen zieht die Schaucommission den Stromaufseher des Elsterverbandes in dessen resp. Bezirke zu, setzt ihn von ihren Beschlüssen in Kenntniß und beauftragt ihn, den Unternehmer der Räumungs-Arbeiten bei denselben so viel zu controliren, als seine sonstigen Berufs-Arbeiten dies gestatten, die Arbeiten abzunehmen und der Schaucommission über die Ausführung zu berichten. Der Stromaufseher ist solchen Aufträgen gegen eine vom Vorstande des Elsterverbandes auf den Vorschlag der Schaucommission festzusetzende Remuneration nachzukommen schuldig

§. 6. Bei der Graben-Räumung hat die Schau-Commission darauf zu halten, daß

a) an angemessenen Punkten die richtige Sohlenlage durch einen Pegel festgestellt werde,

b) der Auswurf gleichmäßig auf beide Ufer, ca. drei Fuß vom Grabenborde ab geworfen werde, damit er nicht zurückfällt. Die Uferbesitzer haben denselben fortzuschaffen, resp. zu planiren,

c) bei der Krautung ist durch Anbringung von Krautfängen das Kraut aus dem Graben zu schaffen, damit es nicht irgendwo unbeachtet hängen bleibt und den Wasserablauf hemmt oder gar in die Elster gelangt,

d) die Ufer müssen angemessen abgeböscht und so befestigt werden, daß der Abbruch den Wasserlauf nicht stört,

e) auch ist das Ufer von Bäumen und Sträuchern soweit zu räumen als es nothwendig ist, um die Vorfluth zu erhalten und eine ordentliche Räumung möglich zu machen,

f) längs dem Ufer dürfen keine Zäune angebracht werden, damit die Schaucommission längs demselben zu gehen im Stande ist,

g) das Einlegen von Fischkasten oder anderen die Vorfluth erschwerenden Gegenständen in das Fluth-Profil ist bei 10 Sgr. Strafe verboten und nur in Ufer-Einschnitten nach dem Ermessen der Schaucommission gestattet.

§. 7. Nach §. 1 des Schaureglements vom 2. Dezember 1862 und dem §. 1 des gegenwärtigen Reglements ist mit der Verpflichtung zur Unterhaltung der Gräben auch die der dazu gehörigen Brücken verbunden.

Darunter sind nur solche Brücken zu verstehen, welche erst bei der Herstellung des betreffenden Binnengrabens neu erbaut sind.

Auf Brücken, die aus früherer Zeit bestehen, findet dieses Reglement ebenso wenig Anwendung als auf Brücken, die erst bei der späteren Anlage von Wegen nöthig werden, es müßte denn die Eine oder die Andere der Schaucommission ausdrücklich überwiesen werden. Diejenigen Brücken, deren Unterhaltung dem Schauverbande danach obliegt, werden von der Schaucommission jedesmal mit geschaut, was zu ihrer Unterhaltung nöthig ist, von ihr festgesetzt und seine Ausführung geordnet.

§. 8. Wie weit die Schaucommission bei der Schau die Adjacenten zuziehen will, bleibt ihrem Ermessen überlassen.

§. 9. Jedes der drei Mitglieder der Schaucommission erhält für jeden Schautag zwei Thaler Diäten, aber keine Reisekosten. Findet an Einem Tage die Schau mehrerer Gräben statt, so kann das bei mehreren Schauen betheiligte Commissions-Mitglied auch nur für Einen Tag Diäten beanspruchen.

§. 10. Die Kosten für die Graben-Räumung (§. 4. 6), für die Brücken-Unterhaltung (§. 7) werden so wie die Diäten der Schaucommission (§. 9) und die Remuneration der Stromaufseher von der Schaucommission auf die Unterhaltungspflichtigen nach Verhältniß der Länge und Sohlenbreite der betreffenden Grabenstrecke repartirt. Der Elsterverband schreibt die Beiträge aus, gewährt die nöthigen Vorschüsse, zieht die Kosten nach der vorgeschriebenen Repartition ein und leistet die nöthigen Zahlungen, Alles nach Anweisung der Schaucommissionen. Es ist Sache der Letzteren dafür zu sorgen, daß die Repartitionen und Anweisungen der Elsterkasse so rechtzeitig zugehen, daß dem Elsterverbande dadurch keine für ihn unbequemen Vorschüsse bleiben.

§. 11. Beschwerden über die Schaucommissionen entscheidet der Königliche Landrath endgültig.

Liegnitz,	Merseburg,
den 7. Februar 1868.	den 14. Dezember 1867.
Königliche Regierung.	Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.	Abtheilung des Innern.

(123) In neuerer Zeit haben sich die Anträge bei des Königs Majestät, um Gewährung von Audienzen behufs Rückerstattung von Orden Verstorbener, in so erheblicher Weise gemehrt, daß Seine Majestät denselben unmöglich Folge geben können. Mit Rücksicht hierauf haben Allerhöchst Dieselben zu bestimmen geruht:

„daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Sr. Majestät nachzusuchen ist — nur dann durch Hinterbliebene an Seine Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der Schwarze Adler-Orden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Dekorationen direkt der General-Ordens-Commission überwiesen werden."

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung behufs Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(124) Betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im

Digitized by Google

Jägercorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit No. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter und Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
Freiherr von der Heydt. von Roon.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(125) Die von dem Königlichen Landraths-Amte zu Grünberg bisher geführte Polizei-Verwaltung über die Königliche Domainen-Ortschaft Dammerau ist dem Bürgermeister von Sonsfeld in Deutsch-Wartenberg widerruflich übertragen worden.

Liegnitz, den 31. Januar 1868.

Königliche Regierung
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(126) Die Kirchen-Collegien und Presbyterien innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks machen wir darauf aufmerksam, daß uns der Musiklehrer Baumert bei dem Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O./L. als geeignet bezeichnet worden ist, eine Revision der Kirchenorgeln vorzunehmen und über die daran etwa nothwendigen Reparatur- oder Ergänzungs-Arbeiten ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Liegnitz, den 4 Februar 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(127) Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums müssen die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein, was hierdurch unter Bezugnahme auf die Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(128) Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 15. bis zum 18. April statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 28. März an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugniß,
2. das ärztliche Attest über den Gesundheitszustand,
3. die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere:
4. die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande,
5. den selbstangefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,

Digitized by Google

e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten am 14. April cr. um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Lokale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor. Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 3. Februar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(129) Vom 1. Februar cr. ab wird das Halbig'sche Personenfuhrwerk zwischen Naumburg a/Q. und Siegersdorf wie folgt coursiren:

aus Naumburg a/Q. 8^{45} Uhr Vormittags und 9^{15} Uhr Abends,
(vom 1. November bis 15. April 15 Minuten früher),
Ankunft in Siegersdorf Bahnhof 10^{15} Uhr Vormittags und 11^{15} Uhr Abends;
aus Siegersdorf Bahnhof 4^{20} Uhr früh und 10^{30} Uhr Vormittags,
Ankunft in Naumburg a/Q. 6^{20} Uhr früh und 12^{30} Uhr Mittags,
(in der Zeit vom 1. November bis 15. April 6^{35} Uhr früh und 12^{35} Uhr Mittags).

In Siegersdorf Dorf hält das Fuhrwerk 30 resp. 60 Minuten.

Liegnitz, den 30. Januar 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(130) Die I. Personenpost zwischen Niesky und Uhsmannsdorf wird vom 10. d. Mts. ab wie folgt coursiren:

aus Niesky 6^{30} Uhr früh,
aus Uhsmannsdorf 7^{45} Uhr früh.

Liegnitz, den 5. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(131) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Seiner Fürstlichen Gnaden dem Prinzen Ferdinand zu Schönaich-Carolath auf Saabor als dem Alleineigenthümer des Braunkohlenbergwerks consolidirte Ferdinands-Braunkohlengrube bei Saabor, werden folgende im Kreise Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenen Erweiterungsfelder:

1. zu dem zu genanntem Werke gehörigen, am 21. Dezember 1843 und 8. Januar 1844 verliehenen Einzelwerke

Glück auf Friedrich bei Saabor,

dessen Feld 1 Fundgrube 1196 Maaßen = 235,200 Quadratlachter enthält, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Loos, Saabor und Droschkau belegenes Erweiterungsfeld von 264,598 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben B C. D. G. F. und E. bezeichnet sind;

2. zu dem zu genanntem Werke gehörigen, am 4. März 1858 verliehenen Einzelwerke

Glück auf Carl bei Loos,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Droschkau belegenes Erweiterungsfeld von 263,875 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. G. H. I. K. und L. bezeichnet sind, und

3. zu dem zu genanntem Werke gehörigen, am 25. Juni 1858 verliehenen Einzelwerke

Glück auf Ferdinand bei Droschkau,

dessen Feld 235,303 Quadratlachter enthält, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Droschkau und Loos belegenes Erweiterungsfeld in zwei getrennten Abschnitten von zusammen 262,161$^{4}/_{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. E. F. I. K. C. und G. A. D. H. bezeichnet sind,

zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

(132) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Kupfererzbergwerks

Hirsch bei Seichau

wird an Stelle des am 18. Juni 1862 mit einer Fundgrube und 12 Maaßen verliehenen gestreckten Feldes ein, im fiscalischen Forstrevier Mönchswald und in der Gemeinde Seichau, Kreis Jauer, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 500,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Kupfererzen,

vorbehaltlich der Rechte des theilweis überdeckten Erweiterungsfeldes des Graphitbergwerks Seegen Gottes daselbst, hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

(133) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Hüttendirektor a. D. Julian Promnitz zu Jauer als Alleineigenthümer des Graphitbergwerks

Seegen Gottes bei Seichau

wird zu dem, ihm am 8. Juni 1863 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235984 Quadratlachtern ein, an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Seichau und Haasel, Kreis Jauer, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 264,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben D. E. F. G. H. und A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Graphit, vorbehaltlich der Rechte des theilweis überdeckten Umwandelungsfeldes des Kupfererzbergwerks Hirsch bei Seichau, hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(134) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Jacob Reiß zu Hansdorf, Kreis Sagan, wird das in den Gemeinden Ober-Hartmannsdorf und Leuthen, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk Herrmann, dessen Feld $488423^{768}/_{1000}$ Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse nach innen roth abgetuscht und mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(135) Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ultimo Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Combattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße No. 3 Portal I“ einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(136) Dem Militair-Invaliden Johann Joseph Benedict Sauer ist die Stelle des Amtsdieners und Gefangenwärters bei der Königlichen Domainen-Amts-Polizei-Verwaltung in Schmottseiffen, Kreis Löwenberg, nunmehr definitiv übertragen worden.

Liegnitz, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

(137) Dem Königlichen Bau-Inspektor Müller zu Hirschberg ist bei seinem mit dem 1. April d. Js. eintretenden Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Charakter als Baurath verliehen worden.

Liegnitz, den 11. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(138) Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Januar 1868.

Befördert: der Gerichts-Assessor Umlauf zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sagan, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Priebus,

der Gerichts-Assessor Bauer zu Brandenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grünberg,

der interimistische Sekretair Seidel zu Freistadt, definitiv zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor,

der interimistische Bureau-Assistent Huhn zu Görlitz definitiv zum Bureau-Assistenten,

der Civil-Supernumerar Zeiske zu Liegnitz zum Bureau-Diätar,

der interimistische Gefangen-Ober-Aufseher Menzel zu Liegnitz definitiv zum Gefangen-Ober-Aufseher,

der Unteroffizier Stephan zu Bojanowo zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Versetzt: die Referendarien Kube zu Grünberg und Henech zu Glogau in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Ausgeschieden: der Referendarius von Roux zu Liegnitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: der Botenmeister Hartung zu Sprottau.

Gestorben: der Bote u. Exekutor Ritter zu Liebenthal.

Vermischte Nachrichten.

(139) Verdienstliches.

1. Der zu Hermsdorf gräfl., Löwenberger Kreises, verstorbene Bauergutsbesitzer Joh. Gotlob Neumann hat durch sein am 20. Dezember 1865 resp. 28. August pr. publicirtes Testament der Armenkasse zu Hermsdorf ein Legat von 10 Thlr. ohne nähere Bestimmung letztwillig zugewendet.

Digitized by Google

2. Die zu Bunzlau verstorbene verwittwete Frau Kaufmann Hülse hat in ihrem unterm 3. Dezember 1866 publicirten Testamente ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen unter Verwaltung des jüdischen Gemeindevorstandes zu Warmbrunn alljährlich an arme, sich dort aufhaltende jüdische Kur- und Badegäste vertheilt werden sollen.

3. Der am 13. Mai 1867 zu Breslau verstorbene Königliche Commercienrath Heimann hat durch Testament vom 3. September 1865 den Gemeinden Dalkau, Reihe und Samitz, Kreises Glogau, 200 Thlr. vermacht, deren Zinsen an seinem jedesmaligen Geburtstage — 13. Mai — an die Aermsten der genannten 3 Gemeinden vertheilt werden sollen.

4. Der Webermeister Christ. Gotthelf Schultze aus Görlitz hat bei Gelegenheit seines am 13. September 1867 stattgehabten 50jährigen Bürger-Jubiläums eine Stiftung von 100 Thlr. mit der Bestimmung errichtet, daß die Zinsen bei seinen Lebzeiten von ihm, nach seinem Tode aber vom dortigen Magistrat am jedesmaligen 13. September an zwei arme dortige Webermeister oder an deren Wittwen, und in Ermangelung solcher an die Kinder derselben vertheilt werden sollen.

5. Das Kloster St. Marienthal bei Ostritz in Sachsen hat gelegentlich und aus Anlaß der Reallasten-Ablösung den Armenkassen nachfolgender Ortschaften:

Menselwitz . .	222 Thlr.	23 Sgr.	4 Pf.,
Melaune . .	138 „	16 „	8 „
Prachenau . .	138 „	13 „	4 „
Nieder-Seifersdorf	424 „	— „	— „

zugewendet.

6. Der Rentier Joh. Friedr. Kriegel zu Berlin hat mittelst Urkunde vom 13. September pr. der Stadt Greiffenberg i. Schl. ein Capital von 10,000 Thlr. zum Neubau der Communalschule zur Disposition gestellt.

7. Der Gärtner Joh. Ehrenfried Hänisch in Schwarzbach, Kreis Lauban, hat der dortigen Armenkasse mittelst Testaments de publ. 26. Juni 1867 ein Legat von 2 Thlr. vermacht.

8. Der Kaufmann Rinkel in Landeshut hat unterm 26. November 1867 dem Vorstande der dortigen Synagogengemeinde eine Cöln-Mindener Prioritäts-Obligation über 100 Thlr. mit der Bestimmung zugewendet, die Zinsen derselben an jüdische Arme zu vertheilen und falls qu. Obligation bei der Verloosung gezogen werden sollte, das Kapital unverkürzt wieder zu obigem Zwecke verzinslich anzulegen.

9. Der Fischhändler Lawinsky hat der Armenkasse zu Görlitz 10 Thlr. legirt.

10. Die am 22 Juni 1867 zu Salzbrunn verstorbene Frau von Ohlen-Adlerscron auf Osseg hat in ihrem am 20. Januar pr. errichteten Testamente der Lachmann'schen Armenstiftung in Langenöls ein Legat von 1000 Thlr. ohne weitere Bestimmung ausgesetzt.

11. Der resignirte Landesälteste des Markgrafenthums Ober-Lausitz, Königl. Preuß. Antheils, Herr Edmund Graf von Löben auf Nieder-Rudelsdorf im Laubaner Kreise hat mit einem Kapitale von 60,000 Thlr. eine Stiftung zu christlich-mildthätigen Zwecken und zu Unterstützungen für ehelich geborene Adlige männlichen und weiblichen Geschlechts mittelst Urkunde vom 22. Oktober 1866 und 9. März 1867 und Nachtrags vom 15 Oktober 1867 begründet und die Verwaltung derselben den Landständen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz übertragen. Diese Stiftung ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. November 1867 landesherrlich genehmigt worden.

Vorstehende rühmlichst anzuerkennende Akte der Privatwohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(140) Ertheilte Patente.

Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugène Germain Kaser und dem Ernest Edmond Kaser zu Paris ist unter dem 6. Februar d. Js. ein Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern rc., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent

auf eine Straßen-Locomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8 Liegnitz, den 22. Februar **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(141) Betreffend die Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. Mts. ab in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(142) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag, den 20. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

(143) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. Js. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Neben-Zoll-Amt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kerelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

Digitized by Google

A		B		C	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der Letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, als:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben. Tönning. Itzehoe. Ottensen. Wandsbeck. Neustadt.	Tyrstrup. Woyens. Husum. Sonderburg. Eckernförde. Cappeln. Apenrade. Hoyer. Brunsbüttel. Elmshorn. Glückstadt. Uetersen. Wewelsfleth. Burg auf Fehmarn. Lübeck am Bahnhofe. Heiligenhafen. Hohewacht. Schwartau Stockelsdorf. Altona am Bahnhofe. Langenfelde. Harkesheide. Sande. Wöhrden. Holtenau.		Oldeslae. Reinbeck.	Flensburg. Schleswig. Tondern. Kiel. Rendsburg.	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Abmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansageposten abzulassen und übernehmen die Letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**144**) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. das Statut vom 25. November v. J. für den in Altona zu errichtenden „Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden" zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**145**) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. März 1861 (Amtsblatt pro 1861 Seite 52) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia inzwischen eine inländische geworden ist und daß demzufolge diejenigen Bedingungungen der Concession der genannten Societät, welche ihr als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft auferlegt waren, aufgehoben worden sind, sowie daß die in Gemäßheit der qu. Bedingung bestellte Caution (nachdem auf das Actienkapital eine zweite Baar-Einzahlung von 10 Procent geleistet war) bereits im Jahre

Digitized by Google

1863 der Gesellschaft zurückgegeben worden ist.

Liegnitz, den 13. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(146) Für das Jahr 1868 sind zu Mitgliedern und Stellvertretern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse in Bolkenhain von der dortigen Kreistags-Versammlung wiedergewählt und von der unterzeichneten Königlichen Regierung bestätigt worden:

A. zu Mitgliedern:

1. der Rittergutsbesitzer Kramsta auf Langhellwigsdorf als Director,
2. der Kaufmann Lieutenant Wuthe in Bolkenhain und
3. der Gerichtsschulz Hamann in Ober-Wolmsdorf als Beisitzer.

B. zu Stellvertretern:

1. der Rittmeister Graf Nryhauß-Cormons auf Nieder-Baumgarten, als Stellvertreter des Directors,
2. der Kaufmann Schmäck in Bolkenhain und
3. der Gerichtsschulz Schäl in Würgsdorf als Stellvertreter der Beisitzer.

Liegnitz, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(147) Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung rc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Culturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden. Von diesem Werke sind bisher die, die nachbenannten Regierungsbezirke betreffenden Theile erschienen, welche sowohl im Ganzen als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis und zwar zu folgenden Preisen bezogen werden können:

a. für jedes Bezirksheft

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) für den Reg.-Bezirk Liegnitz	2	—	—
2) " " " " Stettin	1	10	—
3) " " " " Stralsund	—	22	6
4) " " " " Potsdam	1	25	—
5) " " " " Königsberg	2	15	—
6) " " " " Köslin	1	10	—
7) " " " " Erfurt	—	20	—
8) " " " " Danzig	1	5	—

b. für jedes Kreisheft 5 Sgr.

Indem wir dieses im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sowohl je ein Exemplar des Bezirksheftes für unsern Regierungs-Bezirk, als der Hefte für die betreffenden einzelnen Kreise in den landräthlichen Bureaus zur Einsicht offen gelegt werden sollen, und daß ebendaselbst Bestellungen auf Lieferung der Hefte für die einzelnen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, wie des Heftes für den ganzen Regierungsbezirk und ebenso in Betreff der übrigen genannten Regierungsbezirke und Kreise schriftlich oder mündlich während eines Zeitraumes von 6 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages von den betreffenden Herren Kreislandräthen entgegen genommen werden. Sobald die Bestellungslisten geschlossen, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren den Herren Landräthen überwiesen werden, welche das Eintreffen derselben alsdann ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, damit sie von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können.

Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch müssen wegen der hiermit verbundenen besondern Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Liegnitz, den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(148) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Heinrich Mannigel zu Grünberg wird das in den Gemeinden Deutsch-Kessel, Polnisch-Kessel, Lawaldau und Droschkau, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

Nummer Drei,

dessen Feld 499,940 876/1000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. V. a. b. g. und d. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(149) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Heinrich Mannigel zu Grünberg wird das in den Gemeinden Deutsch-Kessel, Polnisch-Kessel und Droschkau, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau gelegene Bergwerk

Nummer Fünf,

dessen Feld 499,634 4875/10000 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubig-

Digitized by Google

ten Situationsrisse mit den Buchstaben V. U. W. Z. b. und a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(150) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Heinrich Mannigel zu Grünberg wird das in den Gemeinden Polnisch-Kessel und Deutsch-Kessel, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

Nummer Sieben,

dessen Feld 499,969$^{875}/_{1000}$ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O. M. L. B. und A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(151) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Heinrich Mannigel zu Grünberg wird das in den Gemeinden Deutsch-Kessel, Polnisch-Kessel und Lawaldau, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

Nummer Zwei,

dessen Feld 499,555 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. E. G. H. I. und K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(152) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Heinrich Mannigel zu Grünberg wird das in den Gemeinden Deutsch-Kessel und Droschkau, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

Nummer Vier,

dessen Feld 499,958$^{125}/_{1000}$ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. N. O. P. Q. R. S. T. und G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(153) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Heinrich Mannigel zu Grünberg wird das in den Gemeinden Deutsch-Kessel und Droschkau, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

Nummer Sechs,

dessen Feld 499,865$^{4875}/_{10000}$ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. Y. X. und W. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(154) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Heinrich Mannigel zu Grünberg wird das in den Gemeinden Polnisch-Kessel und Deutsch-Kessel, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk,

Nummer Acht,

dessen Feld 499,971$^{4}/_{10}$ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet sind, dergestalt jedoch, daß der innerhalb dieser Grenzen belegene auf dem Risse mit den Buchstaben G. H. I. und K. bezeichnete Theil der Dorflage von Polnisch-Kessel von der Verleihung ausgeschlossen ist, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des all-

Digitized by Google

gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(155) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Heinrich Mannigel zu Grünberg wird das in den Gemeinden Deutsch-Kessel, Polnisch-Kessel und Lawaldau, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Nummer Eins,

dessen Feld 499,716 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. I. K. M. und L. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(156) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

David bei Neu-Salzbrunn

wird zu dem ihr unterm 9. Dezember 1789, 24. September 1798, 6. Juli 1807, 9. Juni 1808, 14. Oktober 1811, 23. Oktober 1813, 18. August 1814, 29. Oktober 1817, 11. März 1818, 28. Dezember 1818, 7. September 1821, 5. Dezember 1838, 11. Juni 1839, 7. März 1841, 19. Februar 1846 und 2. Juli 1858 verliehenen Felde von zusammen 1 Fundgrube und 2102 Maaßen = 410,171½ Quadratlachtern ein, an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Liebersdorf, Fürstenstein, Conradsthal und Neu-Salzbrunn, Kreis Waldenburg und Landeshut, Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegenes Erweiterungsfeld in sechs besonderen Abschnitten von zusammen 89,828½ Quadratlachtern, welche auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse roth abschraffirt sind, und deren Grenzen in rother Schrift mit den Buchstaben und Zahlen f. g. h. V. f., E'. F'. G'. H'. J'. K'. L'. d'. M'. N'. E'., σ. τ. y. z. a'. σ., ρ. b'. c'. d'. e'. f'. g'. h'. i'. k'. l'. m'. n'. o'. p'. q'. r'. s'. t'. A. B. α. β VII. γ. VIII. δ. IX. ε. X. ζ. XI. η. ϑ. 3. i. k. 2. λ. 1. μ. 12. 11. ν. 10. ξ. o. π. ϱ^3. ϱ^2. ϱ^1. I. II. III. IV. und A'. B'. C'. D'. derart, daß von π bis ϱ^3, von ϱ^1 bis ρ und von σ bis τ die Territorialgrenze zwischen Neu-Salzbrunn und Weißstein das Erweiterungsfeld begrenzt, bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Januar 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(157) Vom 20. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Merzdorf und Schönau wie folgt coursiren:

aus Merzdorf 8^{15} Uhr Vormittags,
durch Ketschdorf 9^{5} bis 9^{10} Uhr Vormitt.,
durch Kauffung 10^{5} bis 10^{10} Uhr Vorm.,
in Schönau 11^{10} Uhr Vormittags,
aus Schönau 5^{20} Uhr Nachmittags,
durch Kauffung 6^{10} bis 6^{15} Uhr Nachm.,
durch Ketschdorf 7^{10} bis 7^{15} Uhr Abends,
in Merzdorf 8^{15} Uhr Abends.

Liegnitz, den 11. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(158) Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist ein Special-Tarif für den Transport von Siedesalz und Steinsalz aller Art — Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein — in Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 1,33 Pf. pro Ctnr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctnr. beruht, und der am 15. Februar cr. in Kraft tritt.

Zugleich wird auch ein Special-Tarif für Siedesalz in Sendungen von mindestens 100 Ctnr. von Halle a/S. oder Schönebeck in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitssatze von 1,33 Pf. pro Ctnr. und Meile ohne weitere Expeditionsgebühr und ein Special-Tarif für Steinsalz aller Art (Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein) in Sendungen von mindestens 100 Ctnr. von Erfurt und Staßfurt in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Ctnr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctnr. in Kraft.

Bei Aufgabe von Salzsendungen unter 100 Ctnr. kommt der Satz der ermäßigten Klasse B. für Einzelgut in Anwendung.

Tarif-Exemplare sind auf allen Stationen käuflich für 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(159) Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ultimo Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Combattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Kranken-

Digitized by Google

pflege, Berlin, Leipziger Straße No. 3 Portal I" einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

(160) Am 9. März d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 8. Februar 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(161) Die nächste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts hierselbst für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 16. März d. J.

Cottbus, den 17. Februar 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(162) Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 21. Juli 1865 von dem Rittergute Kroppen, hiesigen Kreises,

1. ein Feldgrundstück von 1,⁸³ Morgen und
2. der sogenannte Feldhof von 25,⁹⁴ Morgen Acker- und Hütungsländereien nebst darauf befindlichen Wohnhause rc.

abverkauft und der Antrag gestellt worden ist, die Parzellen aus dem Gutsbezirke von Kroppen ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und Gemeinde mit dieser Bezirks-Veränderung einverstanden sind, unterm 12. Oktober 1867 auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Gemäß §. 1 alinea 7 des gedachten Gesetzes wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 11. Februar 1868.

Der Königliche Landrath.

(163) Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1. die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 30. und 31. März und 1. April;
2. die Präparanden-Prüfung den 2. u. 3. April;
3. die Rectorenprüfung am 4. April;
4. die Wiederholungs-Prüfung den 16., 17. und 18. April;
5. die Lehrerinnen-Prüfung den 20. u. 21. April.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1. Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 15. März einzureichenden Gesuchen an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheitsattest, 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4) eine Probeschrift und Probezeichnung, 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 27. und 28. März angefertigt werden.

2. Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 20. März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direktion einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Communionschein, 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungs-Attest, 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) das vom Schuleninspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen, 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der mündlichen Prüfung vorausgehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Donnerstag, den 2. April Morgens 6 Uhr ihren Anfang nehmen.

3. Die Rectorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf bei. Die schriftliche Arbeit fertigen sie am 3. April.

4. Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung bis zum 5. April nicht wie bisher an die Seminar-Direktion, sondern an die Königliche Regierung zu Breslau zu richten und derselben beizulegen das Abiturienten- oder Commissionsprüfungs-Zeugniß im Original und die Atteste über die bisherige Amtsführung. Am 15. April von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.

5. Die Candidatinnen des Lehramts, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau ein unter Beilegung: 1) des Taufzeugnisses, 2) des Zeugnisses über genossene Vorbildung und sittliche Führung, 3) einer Probeschrift und Probezeichnung, 4) des Lebenslaufes, 5) der Bewilligung des Vaters oder Vormundes, sich der Prüfung zu unterziehen. Bei der Prüfung selbst haben diejenigen Candidatinnen, welche im öffentlichen Schulamte ihre Ver-

Digitized by Google

wendung finden wollen, auch den Nachweis über ihre Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichts zu führen. — Am 17. und 18. April werden die schriftlichen Arbeiten von den Candidatinnen angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 15. Februar 1868.

Der Seminar-Direktor. Marks.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(164) Des Königs Majestät haben:

1. dem Hofrath Dr. Schmieder hierselbst den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath und
2. dem praktischen Arzte Dr. Isidor Wolff in Sprottau den Charakter als Sanitäts-Rath

zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(165) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den bisherigen Rektor in Wronke, F. Burmeister, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Polkwitz,

für den Schulamts-Candidaten E. Hoffmann zum Lehrer an der evangelischen Schule in Bockwitz, Kreis Sprottau.

(166) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Rektor und Mittagsprediger Wende in Sulau zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Wingendorf, Kreis Lauban.

(167) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Wiegemeister Beller in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Einnehmer Hanckel in Sorau ist zum Stations-Vorsteher ernannt und nach Alt-Kemnitz versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(168) Verdienstliches.

Im Laufe des 4. Quartals 1867 sind den Kirchen und Schulen unseres Departements folgende Geschenke zu Theil geworden:

I. Diözese Bunzlau I.

Der am 7. November 1866 verstorbene frühere Mühlenbesitzer Johann Gottlieb Weise zu Nieschwitz hat der evangelischen Kirche zu Alt-Warthau letztwillig ein Legat von 100 Thlr. ohne nähere Bestimmung zugewendet.

II. Diözese Bunzlau II.

Der evangelischen Kirche in Naumburg a. Q. hat der Herr Baron von Schönberg-Bibran auf Giesmannsdorf eine schwarze Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung geschenkt.

III. Diözese Glogau.

Die verehelichte Bauergutsbesitzer Pretzel, Johanne Dorothea geb. Scharke in Rädchen hat der evangelischen Kirche in Schlawa ein Kapital von 100 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß von den Zinsen desselben alljährlich eine Gedächtnißpredigt für ihren am 9. September 1866 im Krankenhause zu Langenbielau verstorbenen Sohn, den Trainsoldaten Heinrich Pretzel, gehalten werden soll.

IV. Diözese Liegnitz I.

Im Laufe des Jahres 1867 schenkte die verwittwete Frau Partikulier König, Anna Rosina geb. Kielmann zu Schloß Lublinitz, früher in Greibnig, hiesigen Kreises, wohnhaft, der dasigen evangelischen Kirche 500 Thlr. ohne nähere Bestimmung.

V. Diözese Löwenberg I.

Die Hausbesitzer Weise'schen Eheleute zu Giersdorf haben in ihrem wechselseitigen Testamente nachstehende Legate ausgesetzt und zwar:

a. der evangelischen Pfarre zu Giersdorf ein Kapital von 400 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals der jedesmalige, an der evangelischen Kirche zu Giersdorf angestellte Geistliche, welchem die Verwaltung des Pfarramts übertragen ist, unter der Bedingung erhält, daß für immerwährende Zeiten alljährlich am Todestage des zuerst verstorbenen Ehegatten in der evangelischen Kirche zu Giersdorf eine öffentliche Abendmahlsfeier, an welcher sämmtliche Arme der Parochie opferfrei Theil zu nehmen berechtigt sind, abgehalten werde. Die Gebühren des Kantors, Glöckners und Balgentreters für ihre Mühewaltung dabei hat der Geistliche nach den taxmäßigen Sätzen zu berichtigen;

b. derselben Pfarre ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Pfarrer die Zinsen davon bezieht, wofür derselbe jedoch verpflichtet ist, die auf dem Kirchhofe zu Giersdorf befindliche Gruft der Legatare für immerwährende Zeiten in gutem Zustande zu erhalten;

c. der evangelischen Schule zu Giersdorf ein Kapital von 200 Thlr. mit der Bestimmung, daß der jedesmalige an derselben angestellte Hauptlehrer die Zinsen von demselben erhält, wofür derselbe verpflichtet ist, alljährlich vier arme, der Ortsgemeinde Giersdorf angehörige Schulkinder und zwar vorzugsweise zwei verwaisete unentgeltlich zu unterrichten.

VI. Diözese Lüben I.

Der evangelischen Kirche zu Pilgramsdorf haben die zu Tarnau verstorbenen Bauer-Auszügler Jander'schen Eheleute durch ihr wechselseitiges Testament vom 16. März 1867 ein Legat von 500 Thlr. in 4procentigen Werthpapieren mit der Bestimmung vermacht:

a. daß die halben jährlichen Zinsen desselben dem evangelischen Schullehrer in Tarnau gezahlt werden, wogegen dieser fünf arme Kinder unentgeltlich unterrichten soll. Falls in Zukunft der ge-

Digitized by Google

nannte Lehrer nicht mehr auf das Schulgeld der einzelnen Kinder angewiesen sein und von der Gemeinde oder vom Staate ein fixirtes Gehalt beziehen sollte, so ist die vorbezeichnete Zinsenhälfte nicht mehr an diesen zu zahlen, sondern alljährlich Ostern zur Ausstattung fünf armer Confirmanden zu verwenden;

b. daß am Todestage des zuerst verstorbenen Ehegatten resp. an dem ersten Sonntage nach demselben in der evangelischen Kirche zu Pilgramsdorf zum Gedächtniß an den Verstorbenen ein Lied gesungen, dabei mit den Glocken geläutet und außerdem vom Geistlichen einige Gedächtnißworte gesprochen werden, an welchem Tage von der andern Hälfte der Zinsen 5 Thlr. an den jedesmaligen Pastor zu Pilgramsdorf, 2 Thlr. an den Kantor, je ½ Thlr. an die beiden Kirchenväter und an den Balgentreter, so wie für das Läuten und auf Kerzen je ½ Thlr. gezahlt werden sollen. Die noch übrigen Zinsen per 15 Sgr. sollen von Jahr zu Jahr zu einem Fond behufs Bestreitung der erforderlichen Reparaturen an der Begräbnißkapelle auf dem evangelischen Kirchhofe zu Tarnau angesammelt werden.

VII. Archipresbyterat Sagan.

Der Bauergutsbesitzer und Schulvorsteher Joseph Richter zu Schönbrunn hat der dortigen katholischen Kirche einen neuen messingnen, kunstreich gearbeiteten Kronleuchter im Werthe von beinahe 50 Thlr. geschenkt.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unter Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes und im Namen der bedachten Institute unseren Dank aus.

Liegnitz, den 8. Februar 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(169) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten August Algoever in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. A. 1830

Digitized by Google

Statuten

der „Germania" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company," die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende", und für welche derselben als „zusätzliche" die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

Digitized by Google

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Stimme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Digitized by Google

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respectivo Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Digitized by Google

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Altersversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsideut zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Digitized by Google

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Vesicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Digitized by Google

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs - Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident. **Friedrich Schwendler,** Vice-Präsident.

L. E. Amsinck, Kaufmann zu New-York.	Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
August Belmont, Banquier „ „	Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „	Max Schäfer, Brauer zu New-York,
Ernst Bredt „ „ „	J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher „ „	Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
C. Godfrey Günther, Kaufmann „ „	L. J. Stiastny, „ „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,	Chs. Fred. Tag, „ „ „
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,	Gustav Theisen, „ „ „
Louis Jay, „ „ „	Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Friedrich Kapp, Advokat „ „	Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
Jerem. Larocque, „ „ „	D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Johannes Lienau, Kaufmann „ „	Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
Eduard Luckemeyer, „ „ „	John Westfall, Kaufmann zu New-York.
Charles Lülling, „ „ „	

Vereinigte Staaten von Amerika }
Staat New-York } ss.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

Digitized by Google

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Baltzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin

---

Banquier: F. Martin Magnus in Berlin, bei welchem Doll. 100,000 deponirt.

Bureau: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9 Liegnitz, den 29. Februar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(170) Das 2. u. 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 47 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868;

No. 48 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika;

No. 49 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande;

No. 50 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien;

No. 51 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen;

No. 52 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Ottomanischen Pforte;

No. 53 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

No. 54 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Heiligkeit dem Papste, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

No. 55 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes;

No. 56 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes;

No. 57 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

No. 58 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

No. 59 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde;

No. 60 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes;

No. 61 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868, und

No. 62: Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal, Grafen von Brandenburg, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, Sr. Majestät dem Könige von Portugal sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 20. Februar d. J. zu überreichen.

(171) Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 6980 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal Vom 3. Februar 1868;

No. 6981 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Samml. für 1859 S. 190.) Vom 6. Februar 1868;

No. 6982 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868;

No. 6983 das Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868;

No. 6984 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Lim-

Digitized by Google

burger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868;

Nr. 6985 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade;

No. 6986 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben, und

No. 6987 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(172) Auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.-S. S. 1929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-S. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thalern wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

(173) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 20. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(174) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Dezember pr. dem „Evangelischen Vereinshause zur Heimath" hierselbst die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht haben.

Liegnitz, den 21. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(175) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O/L. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom acht und zwanzigsten bis zum dreißigsten April statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum sechsten April einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 27. April um acht Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Lang persönlich zu melden.

Liegnitz, den 25. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(176) Der nachstehende, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. v. Mts. genehmigte Tarif zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beiträge in der 5. Amortisationsperiode vom 1. Januar 1868 bis 31. Dezember 1868, event. bis 31. Dezember 1872 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Tarif in Stelle des unterm 16. Mai 1863 (Amtsblatt pro 1863 No. 21) publicirten Tarifs tritt.

Digitized by Google

Tarif
zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beträge in der 2. Hälfte der V. Amortisations-Periode vom 1. Januar 1868 bis 31. Dezember 1868, event. bis 31. Dezember 1872.

Stufen der Klassensteuer.	Stufen der Einkommensteuer.	Jährlicher Betrag der Staatssteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Jährlicher Betrag der Kriegsschuldensteuersätze. Thlr.	Sgr.	Pf.
1 a. 1 Person		—	15	—	—	—	6
1 b.		1	—	—	—	1	—
2		2	—	—	—	2	—
3		3	—	—	—	6	—
4		4	—	—	—	9	—
5		5	—	—	—	12	—
6		6	—	—	—	16	—
7		8	—	—	—	21	—
8		10	—	—	1	8	—
9		12	—	—	1	25	—
10		16	—	—	2	28	—
11		20	—	—	3	22	—
12		24	—	—	4	26	—
	1	30	—	—	7	—	—
	2	36	—	—	9	—	—
	3	42	—	—	11	—	—
	4	48	—	—	13	—	—
	5	60	—	—	19	—	—
	6	72	—	—	25	—	—
	7	84	-	—	32	—	—
	8	96	—	—	38	—	—
	9	108	—	—	53	—	—
	10	120	—	—	59	—	—
	11	144	—	—	71	—	—
	12	180	—	—	95	—	—
	13	216	—	—	104	—	—
	14	288	—	—	120	—	—
	15	360	—	—	137	—	—
	16	480	—	—	176	—	—
	17	600	—	—	213	—	—
	18	720	—	—	255	—	—

Liegnitz, den 20. Februar 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(177) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Hugo von Dobschütz zu Lauban, als dem Alleineigenthümer des unterm 5. Januar 1864 verliehenen Braunkohlenbergwerks Weinberg bei Nenkersdorf, welches zur Zeit einen Feldesinhalt von 230,888 Quadratlachtern hat, wird zu diesem Felde noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Nenkersdorf und Bäsau, Kreis Freistadt, und in den Gemeinden Klein-Tschirne, Kutschwitz und Doberwitz, Kreis Glogau, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 267,093$^{7}/_{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I G M N G' H' A L K und I bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 11. Februar 1868.
Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Februar 1868.
Königliches Oberbergamt.

(178) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Jakob Reiß zu Hansdorf wird das in der Gemeinde Ziebern, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau gelegene Bergwerk Ziehmann, dessen Feld 497,668$^{4}/_{100}$ Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. und A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 15. Februar 1868.
Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Februar 1868.
Königliches Oberbergamt.

(179) Die Personenposten zwischen Liegnitz und Goldberg, resp. zwischen Liegnitz und Hirschberg coursiren zur Zeit wie folgt:

aus Liegnitz 10 Uhr Vorm., 4^{30} Uhr Nachm., 11^{40} Uhr Abends,
in resp. durch Goldberg 12^{40} Uhr Mittags, 7^{5} Uhr Abends, 1^{55} bis 2^{5} Uhr früh,
durch Schönau 4^{5} bis 4^{15} Uhr früh,
in Hirschberg 7^{5} Uhr früh;
aus Hirschberg 7^{30} Uhr Vormittags,
durch Schönau 10^{20} bis 10^{30} Uhr Vormitt.,
aus resp. durch Goldberg 1^{30} Uhr früh, 8^{45} Uhr Vorm, 12^{25} bis 12^{35} Uhr Mittags,
in Liegnitz 4 Uhr früh, 11^{15} Uhr Vormittags, 2^{45} Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 20. Februar 1868.
Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

(180) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1866.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1866 überhaupt 2087 Mitglieder und 796 beitragspflichtige Adjuvanten.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 499, und zwar 451 Wittwen und 48 Waisen, außerdem aber 73 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1. Die Einnahme der Kasse betrug 1866:

Tit. I. An Kapitalszinsen		Rtl.	2749.	5.	3.
„ II. An Beiträgen der Mitglieder und Adjuvanten, Antritts-, Collecten- und Strafgelder		„	8166.	18.	—.
„ III. An Geschenken und Vermächtnissen		„	1299.	25.	7.
„ IV. Insgemein		„	361.	29.	4.
„ V. An zurückgezahlten Kapitalien		„	1120.	—.	—.
	Summa	Rtl.	13697.	18.	2.
Hierzu: A. Bestandsgelder aus 1865		„	101.	29.	1.
B. An Resten		„	115.	7.	8.
C. An Defekten		„	—.	—.	—.
	Summa aller Einnahmen	Rtl.	13914.	24.	11.

2. Die Ausgabe betrug:

Tit. I. An Wittwen und Waisen und emerit. Lehrer gezahlte Pensionsgelder		„	6843.	—.	—.
„ II. An Vorschüssen		„	—.	—.	—.
„ III. An elocirten Kapitalien		„	6656.	13.	7.
„ IV. Auf Bureau-Bedürfnisse		„	200.	—.	—.
„ V. Insgemein		„	95.	1.	6.
	Summa aller Ausgaben	Rtl.	13794.	15.	1.

Abschluß:

Die Gesammt-Einnahme beträgt	Rtl.	13914.	24.	11.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	„	13794.	15.	1.
Mithin ult. 1866 Bestand	Rtl.	120.	9.	10.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1866:

I. In baarem Gelde			Rtl.	120.	9.	10.
II. In den angelegten Kapitalien:						
a. in Pfandbriefen à $3\frac{1}{2}$ %	Rtl.	38950.				
b. in Pfandbriefen à 4 %	„	34800.				
c. in Rentenbriefen à 4 %	„	4100.				
d. in Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ %	„	225.				
e. in Galizischen Eisenb.-Actien (aus d. Gottwaldschen Legat)	„	400.	„	78475.	—.	—.
III. an Resten			„	47.	22.	6.
Mithin überhaupt in			Rtl.	78643.	2.	4.
Am Schlusse des Jahres 1865 betrug dasselbe			„	72863.	26.	9.
Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1866 vermehrt um			Rtl.	5779.	5.	7.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Februar 1868. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen und Schulwesen.

(181) Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist ein Special-Tarif für den Transport von Siedesalz und Steinsalz aller Art — Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein — in Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von $1_{,35}$ Pf. pro Ctnr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctnr. beruht, und der am 15. Februar cr. in Kraft tritt.

Zugleich wird auch ein Special-Tarif für Siedesalz in Sendungen von mindestens 100 Ctnr. von Halle a/S. oder Schönebeck in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitssatze von $1_{,35}$ Pf. pro Ctnr. und Meile ohne weitere Expeditionsgebühr und ein Special-Tarif für Steinsalz aller Art (Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein) in Sendungen von mindestens 100 Ctnr. von Erfurt und Staßfurt in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Ctnr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctnr. in Kraft.

Bei Aufgabe von Salzsendungen unter 100 Ctnr. kommt der Satz der ermäßigten Klasse B. für Einzel-

Digitized by Google

gut in Anwendung.

Tarif-Exemplare sind auf allen Stationen käuflich für 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(182) Vom 15. d. Mts. ab wird im Schlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr

„nasse Kartoffelstärke in Säcken"

zur ermäßigten Klasse B. und

„Porzellan, verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen und wenn Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen"

zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 17. Februar 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(183) Vom 20. d. Mts. ab wird im schlesisch-thüringischen Verband-Güter-Verkehr

„nasse Kartoffelstärke in Säcken"

zur ermäßigten Klasse B. und

„Porzellan, verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen und wenn Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen"

zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(184) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 16. März 1868 Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokal, Sitzungssaal der Stadtverordneten abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 4. Februar 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(185) Nachdem der Besitzer des Ritterguts Lohsa, hiesigen Kreises, Kreis-Deputirte von Löbenstein, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 18. Juli v. J. eine etwa 62 □Ruthen große Wiesenparzelle von der Gärtner-Nahrung Hyp.-No. 16 in Lohsa erworben hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gemeindeverbande von Lohsa ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde mit dieser Bezirks-Veränderung einverstanden sind, auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Gemäß §. 1 alinea 7 des gedachten Gesetzes wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 15. Februar 1868.

Der Königliche Landrath.

(186) Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ultimo Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Combattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße No. 3 Portal I" einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

(187) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Kgl. Bau-Akademie. Grund.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(188) Dem Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten Fiedler hier haben wir die commissarische Verwaltung der Kreis-Steuer-Kasse in Hirschberg übertragen und zu seinem Stellvertreter Behufs Uebernahme der Forstkassen- und Polizeiverwaltungs-Geschäfte den Regierungs-Sekretariats-Assistenten Beer bestimmt.

Liegnitz, den 20. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(189) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Beigeordneten und Syndikus Prüfer in Landsberg a/W. zum Bürgermeister der Stadt Hirschberg;

die Wahl des Thierarztes Sametzki und des Kaufmanns Blumberg in Jauer zu Rathsherren daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Walter in Langenwaldau zum sechsten Lehrer an der evang. Schule in Freistadt,

für den Lehrer Scheibel in Brand zum Schullehrer,

Digitized by Google

Kantor und Organisten in Hennersdorf, Kreis Görlitz.

(190) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Lademeister Kondruß in Görlitz und der bisherige Packmeister Geisler in Lauban sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(191) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennaht an der Wilcox & Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(192) Aufgehobenes Patent.

Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10 Liegnitz, den 7. März 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**193**) Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 63 eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868;

No. 64 eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868;

No. 65 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, von Wagner, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes, und

No. 66 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten, George Bancroft, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

(**194**) Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 6988 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät;

No. 6989 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile;

No. 6990 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen;

No. 6991 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868;

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**195**) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M., oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Digitized by Google

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung publiciren wir mit dem Bemerken, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuerkassen und der Königlichen Forstkasse in Neusalz unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magisträte des Bezirks haben der Bekanntmachung durch die Kreis- und Localblätter eine weitere Verbreitung zu sichern.

Liegnitz, den 1. März 1868.

Königliche Regierung.

(196) Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(197) Belobigung.

Der Bauergutsbesitzer und Kirchvater Johann Traugott Martin aus Ebersbach, Kreis Görlitz, hat am 21. Januar cr. den in den Schöpsfluß gefallenen, 70 Jahr alten Todtengräber Georg Thieme ebendaher mit Unerschrockenheit und Aufopferung vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese rühmliche That der Nächstenliebe bringen wir mit unserer vollen Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 26. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(198) Der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates ertheilt worden. Die diesfällige Concession und die Statuten der genannten Gesellschaft sind als besondere Beilage hier beigefügt.

Liegnitz, den 4. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(199) Impf-Reglement für den Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Da neuere gesetzliche Bestimmungen mehrfache Abänderungen des von uns unterm 31. Dezember 1825 erlassenen Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung in unserem Verwaltungs-Bezirke nothwendig machen, so heben wir hiermit das genannte Regulativ vom 31. Dezember 1825 auf und bestimmen, daß von nun ab die öffentlichen Gesammtimpfungen, welche nach § 52 des Regulativs für ansteckende Krankheiten vom 28. Oktober 1835 alljährlich stattfinden sollen und nach § 51 a. a. O. unter der Aufsichts-Controlle der Polizeibehörden stehen, nach folgenden Vorschriften zur Ausführung kommen sollen:

§ 1. Als das sicherste Mittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzblattern nachgewiesen.

Wer demnach ohne zureichende Hinderungsgründe der Schutzpockenimpfung entzogen wird, oder sich selbst entzieht, bleibt ohne Noth der Gefahr ausgesetzt, von den Pocken befallen, dadurch bleibend beschädigt und entstellt zu werden, ja sogar sein Leben zu verlieren, in jedem Falle aber fähig, das Pockengift in sich wieder zu erzeugen und dadurch andere Individuen, welche durch Krankheit oder andere Gründe abgehalten sind, von der Schutzpockenimpfung Gebrauch zu machen, die Pocken mitzutheilen.

§ 2. Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Vorsteher von Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeits-Anstalten sind daher verpflichtet, ihre ungeimpften

Digitized by Google

oder erfolglos geimpften Kinder, Pflegebefohlenen, Angehörigen, Gesinde, Zöglinge und Arbeiter entweder privatim durch einen approbirten Arzt resp. Wundarzt, oder an dem für ihren Wohnort festgesetzten nächsten allgemeinen Schutzpocken-Impfungs-Termine impfen zu lassen.

§ 3. Von den öffentlichen, alljährlich stattfindenden Gesammtimpfungen aber, da die als eine polizeiliche Maßregel zur Verhütung des Ausbruches der Pockenseuche und zur Abwendung von Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Einwohner ausgeführt werden, darf kein pockenfähiges Individuum ohne triftigen Grund zurückgehalten werden. Nur Krankheit und das zarteste Säuglingsalter des Impflings entschuldigen dessen Nichtgestellung zum Impftermine, jedoch müssen die Verhinderungsgründe vor oder während des Impftermines durch ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nachgewiesen werden. Desgleichen ist auch ein ärztliches, nach dem Schema C. ausgestelltes Attest nothwendig, wenn das betreffende Individuum bereits anderweitig mit Erfolg oder bereits drei Mal zu verschiedenen Zeiten ohne Erfolg geimpft worden ist.

§ 4. Die in den polizeilich bekannt gemachten, öffentlichen Terminen Geimpften sind am 8. Tage nach der Impfung abermals in einem von dem Impfarzte dazu anzusetzenden Termine zur Revision resp. Empfangnahme der Impfscheine, welche sorgfältig aufbewahrt werden müssen, zu gestellen.

§ 5. Diejenigen, welche sich in diesem Revisionstermine nicht gestellen, erhalten keinen Impfschein und werden bis zur endlichen Gestellung als ungeimpft in den Listen fortgeführt. Auch entschuldigen Krankheiten oder andere wichtige, durch glaubhafte Atteste begründete Hindernisse das Ausbleiben nur vorläufig und müssen die Ausgebliebenen sich spätestens innerhalb 4 Wochen vor dem Bezirksarzte zur Revision einfinden, oder dessen Besuch in ihrer Wohnung gegen taxmäßige Entschädigung erfordern.

§ 6. Gegen Diejenigen, welche ohne triftigen Grund ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen zur rechten Zeit bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben, setzen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. fest, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe tritt. Außerdem haben die Angehörigen, Eltern resp. Vormünder solcher ohne haltbaren Grund ungeimpft gebliebenen Kinder beim Ausbruche der Pocken die im § 54 des Regulativs für ansteckende Krankheiten vom 28. Oktober 1835 angedrohte, durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 12. November 1867 (A.-Bl. vom 23. November 1867 No. 47) auf 5 Thlr. festgesetzte Polizeistrafe dann zu gewärtigen, wenn diese Kinder, Pflegebefohlenen und Angehörigen nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den Blattern befallen werden.

§ 7. Diejenigen Aerzte, welche die öffentlichen Gesammtimpfungen ausführen, sind verpflichtet, sofort nach beendigter Impfung dem Landrathe die Personen zur Bestrafung anzuzeigen, welche ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen ohne genügenden Grund zu dem ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben. Der Landrath veranlaßt dann die Bestrafung durch die zuständige Polizeibehörde und berichtet über die Zahl der Bestraften in dem betreffenden General-Impf-Berichte.

§ 8. Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäftes liegt in jedem Kreise dem Landrathe und dem Kreis-Physikus ob, so daß jener das Polizeiliche und Administrative, dieser das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäftes besorgt.

§ 9. Vor dem 1. Januar eines jeden Jahres wird jeder Ortspolizei-Behörde, die der Städte inbegriffen, durch den Landrath ein Exemplar des Schema's A. zu der für das nächste Jahr anzufertigenden Impfliste zugestellt.

§ 10. Mit dem 1. Januar jeden Jahres fertigen die Ortspolizei-Behörden nach diesem Schema eine Liste der in der Commune vorhandenen pockenfähigen und deshalb zu impfenden Individuen an, indem sie die Rubriken 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 dieses Schema's ausfüllen, und zwar sind in diese Liste aufzunehmen:

a. die im Jahre zuvor, vom 1. Januar bis ultimo Dezember, nach den Angaben des Kirchenbuches und der in Betreff der Juden und Dissidenten zu führenden Geburtslisten Geborenen, ohne Ausnahme, also auch diejenigen derselben, welche etwa schon geimpft oder in andere Orte und Kreise gebracht worden sind;

b. die aus früheren Jahren ungeschützt und ungeimpft Gebliebenen;

c. die in der Commune seit der Aufnahme der letzten Impfliste neu angesiedelten pockenfähigen Individuen.

§ 11. Nachdem diese Liste vollständig angefertigt worden, muß sie mit folgenden beiden Attesten versehen werden:

„Sämmtliche vom 1. Januar bis ultimo Dezember 18 . . nach den Angaben des Kirchenbuches in N. N. Geborenen sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches bescheinigt

der Ortsgeistliche.
N. N.

„Sämmtliche vom 1. Januar bis ultimo Dezember 18 . . in N. N. von Juden und Dissidenten Geborenen, ferner die im erwähnten Zeitraume neu angesiedelten pockenfähigen und die aus früheren Jahren verbliebenen pockenfähigen Individuen sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches bescheinigt.

Der Ortsvorstand
N. N.

und haben die Ortsvorstände, die der Städte mit eingerechnet, die solchergestalt ausgefüllte und bescheinigte Liste dem betreffenden Landrathe einzureichen.

§ 12. Der Landrath hat unter Zuziehung des

Digitized by Google

Kreis-Physikus aus den im Kreise ansäßigen Aerzten und Wundärzten die qualificirtesten zu Bezirks-Impfärzten zu wählen, den Kreis resp. die Städte, diese unter Zuziehung der Magisträte, in Impf-Bezirke, welche ohne erhebliche Gründe nicht abzuändern sind, zu theilen, dieselben den Bezirks-Impfärzten zu überweisen, die von den Ortsvorständen eingegangenen Listen gehörig zu prüfen, insbesondere auch nachzusehen, ob die in der Liste vom Jahre zuvor in der Rubrik 13 aufgeführten ungeschützt gebliebenen Individuen gehörig übertragen sind, und so dann diese Listen, wenn sie richtig befunden oder nachdem sie berichtigt sind, nebst der erforderlichen Anzahl unausgefüllter Impfatteste vor dem 1. April den betreffenden Bezirks-Impfärzten zuzufertigen.

§ 13. Die Bezirks-Impfärzte haben in dem ihnen überwiesenen Impf-Bezirke das Impfgeschäft im Anfange des Monats April — in den höheren Gegenden des Gebirges in der Mitte des Monats Mai — zu beginnen und spätestens bis zum 1. August zu beendigen. Sollten die öffentlichen Gesammtimpfungen in manchen Impfbezirken durch den Ausbruch und die schnelle und allgemeine Verbreitung exanthematischer Krankheiten, als des Scharlachs, der Masern, der Rötheln, desgleichen auch durch das epidemische Vorkommen des Keuchhustens, Störungen erleiden, so kann die Impfung bis zum Erlöschen der Epidemie ausgesetzt werden und ganz unterbleiben, wenn die Epidemie bis zum Spätherbste oder Winter fortdauert. Dagegen muß die Impfung desto schleuniger betrieben und über den festgesetzten Termin (1. August) ausgedehnt werden, wenn Pockengefahr droht oder wohl gar schon Fälle von Menschenpocken aufgetreten sind.

§ 14. Die Bezirks-Impfärzte haben in den Impflisten die Rubriken 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14 resp. an den Impf- und Revisions-Terminen auszufüllen, den mit vollständigem Erfolge Geimpften resp. deren Angehörigen, die nach dem sub. C nachfolgenden Schema anzufertigenden Impfatteste, welche die Ortsbehörde mit zu vollziehen und mit ihrem Siegel zu versehen hat, auszuhändigen und demnächst die Impfliste mit folgendem Atteste zu versehen und versehen zu lassen:

„Daß nach vorstehenden Angaben das Impfgeschäft vollzogen und die in der Rubrik 13 aufgeführten Individuen, in die Liste für das nächstfolgende Jahr übertragen sind, solches bescheinigen

der Ortsvorstand, der Bezirks-Impfarzt,
N. N. N. N.

§ 15. Die Bezirks-Impfärzte haben aber nicht nicht nur die in den jedesmaligen Impflisten verzeichneten Individuen, sondern auch die seit der Aufnahme gedachter Listen, also seit dem letzten Dezember des nächst verflossenen Jahres Geborenen, insofern sie sonst dazu geeignet sind, zu impfen, und dieselben, wenn die Impfung mit Erfolg geschah, in die Impfliste gehörig nachzutragen und diesen Nachtrag in Betreff der geschehenen Impfung in der überhaupt vorgeschriebenen Art zu bescheinigen und vom Ortsvorstande bescheinigen zu lassen.

Diese in dem Nachtrage aufgeführten Individuen werden zwar nach obigen allgemeinen Bestimmungen in der Impfliste des nächstfolgenden Jahres wieder aufgeführt, in Betreff derselben sind aber alsdann nur die Rubriken 2, 3 und 4 der Impfliste auszufüllen und in der Rubrik „Anmerkungen" ist von dem Ortsvorstande und dem Bezirks-Impfarzte zu bescheinigen, daß diese Individuen der vorjährigen Impfliste zu Folge bereits mit Erfolg geimpft sind.

§ 16. Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Revisions-Termine anzusetzen und wenigstens 8 Tage vor dem Eintritte derselben den betreffend. Ortsvorständen davon Kenntniß zu geben, von jedem der Ausführung des allgemeinen Impfgeschäftes entgegentretenden Hindernisse, wenn sie solches nicht selbst beseitigen können, dem Landrathe sofort Anzeige zu machen und müssen endlich nach dem Schlusse des Impfgeschäftes sämmtliche gehörig ausgefüllte und bescheinigte Impflisten ihres Impfbezirkes, sowie den Impfbericht nebst der für jede einzelne Kommune besonders anzufertigenden Liquidation der ihnen nach diesem Regulativ zustehenden Remuneration dem Landrathe vor dem 1. September des betreffenden Jahres einreichen.

§ 17 Die Impfbezirke, deren Zahl sich theils nach dem Umfange des Kreises, theils nach der Anzahl der in demselben ansäßigen zur Impfung berechtigten Medizinalpersonen richtet, sind auf dem platten Lande wieder in Impf-Stationen einzutheilen. Die Impf-Stationen aber, an welchen die öffentlichen Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, und die Impflinge mit ihren Angehörigen und den Ortsvorständen der zu der betreffenden Impf-Station geschlagenen Gemeinden sich sammeln sollen, sind vor dem Anfange der öffentlichen Gesammtimpfungen von den Bezirks-Impfärzten dem Landrath in Vorschlag zu bringen, von Letzterem unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu bestätigen und sämmtlichen Gemeinden durch das Kreis-Blatt oder auf sonst geeignetem Wege bekannt zu machen.

§ 18. Diese Impf-Stationen sind ferner unter sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, der Wege und des Verkehrs in der Art zu bestimmen, daß der Weg für die Mehrzahl der aus den verschiedenen Richtungen des Bezirkes zu bringenden impffähigen Kinder so viel als möglich abgekürzt wird, daß die Entfernung der Impf-Station von den Wohnungen der Impflinge nicht über 1 bis $1\frac{1}{4}$ Stunde beträgt, damit einerseits die Impf-Stationen überhaupt nicht zu weit von den zu ihnen geschlagenen Ortschaften entfernt liegen, andrerseits aber auch keiner Impf-Station zu wenig Ortschaften überwiesen werden und der durch das Impfgeschäft herbei geführte Zeit- und Kostenaufwand nicht ohne Noth gesteigert wird. Auch müssen von den am Impf-Termine erschienenen Impflingen diejenigen zuerst geimpft werden, welche am entferntesten von der betreffenden Station wohnen.

§ 19. Das Impflokal, welches der Vorstand desjenigen Ortes, an welchem die Gesammtimpfung vor-

Digitized by Google

genommen wird, zu ermitteln und anzuweisen hat, muß womöglich so beschaffen sein, daß der Impfarzt und der Vorstand der Ortspolizei-Behörde sich in einem besonderen Zimmer befinden, in welches die zu impfenden oder zu besichtigenden Kinder einzeln vorgerufen werden können. Ueberfüllung des Impflokales, wodurch nicht nur Störungen im Impfgeschäfte, sondern auch das Mißlingen der Impfung veranlaßt werden, muß unter allen Umständen vermieden werden.

§ 20. Die Ortsvorstände jeder zu einer Impf-Station geschlagenen Gemeinde oder Besitzung haben sich an dem ihnen vom Bezirks-Impfarzte 8 Tage zuvor bekannt zu machenden Termine mit den zu impfenden Kindern pünktlich einzufinden und sowohl der Impfung als auch der 8 Tage später erfolgenden Revision der Geimpften persönlich beizuwohnen oder sich in sehr dringenden, dem vorgesetzten Landrathe speziell nachzuweisenden Dienstgeschäften oder in Krankheitsfällen sich durch einen tüchtigen, des Lesens und Schreibens kundigen Gerichtsmann vertreten zu lassen. Außerdem sind sie verpflichtet, für die prompte Gestellung der zu impfenden oder zu revidirenden Individuen, für die Beibringung der Impfscheine über die von Privatärzten bis dahin an den in der Impfliste verzeichneten Individuen vollzogenen Impfungen, oder der Atteste in Betreff derjenigen pockenfähigen Individuen, welche durch Krankheit behindert sind am Impftermine zu erscheinen, für Ruhe und Ordnung während des Impf- u. Revisions-Termines zu sorgen und müssen endlich auch ein Impf-Buch halten, in welches alljährlich nach geschehener Impfung der Inhalt der gehörig vollzogenen Impfliste nach dem derselben zu Grunde liegenden Schema einzutragen ist.

§ 21. Der Landrath hat die von den Bezirks-Impfärzten und Privatärzten eingereichten Impflisten zu prüfen, Unvollständigkeiten und Unregelmäßigkeiten erledigen und abstellen zu lassen, demnächst nach dem Schema B. aus den Spezial-Impflisten die General-Impfliste, in welcher die Zahlen in Betreff

a. eines jeden einzelnen Impf-Bezirks,

b. des ganzen Kreises

summirt sein müssen, anzufertigen, darauf zu sehen, daß aus sämmtlichen Ortschaften des Kreises inkl. der Städte die Spezial-Impflisten eingehen und die General-Impfliste demnächst mit folgendem Atteste zu versehen:

„Daß sämmtliche im Kreise N. N. belegenen Ortschaften, die Städte mit einbegriffen, in vorstehender Liste aufgeführt worden, und daß in den Spezial-Impflisten für das laufende Jahr die nach den vorjährigen Listen ungeschützt Gebliebenen bei der Revision gehörig übertragen befunden sind, solches bescheinigt

Der Landrath
N. N.

§ 22. Demnächst hat der Landrath gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus den Haupt-Impfbericht anzufertigen, welcher enthalten muß eine Balance der Zahlen der im laufenden Jahre mit und resp. ohne Erfolg Geimpften mit den Zahlen

a. der im Jahre zuvor mit und resp. ohne Erfolg Geimpften,

b. der im Jahre zuvor lebend Geborenen nach Abzug der vor der Impfung Verstorbenen,

ferner eine Entwicklung der Gründe erheblicher Abweichungen in den eben gedachten Zahlen; eine kurze historische Darstellung des allgemeinen Impfgeschäftes während des Jahres; eine Angabe der etwa eingetretenen Hindernisse des allgemeinen Impfgeschäftes und der dagegen in Wirksamkeit gesetzten Maaßregeln und deren Erfolg; ferner eine Schilderung des Verhaltens der Ortsvorstände und Bezirks-Impfärzte und endlich die sonst noch in Beziehung auf das allgemeine Impfgeschäft wichtigen Vorfälle.

§ 23. Diesen Haupt-Impfbericht nebst der Haupt-Impfliste des Kreises und den nach den Nummern der Haupt-Impfliste geordneten und gehefteten Spezial-Impflisten haben der Landrath und der Kreis-Physikus spätestens bis ultimo Dezember des betreffenden Jahres an uns einzureichen und erhalten die Landräthe die von uns geprüften Spezial-Impflisten zurück.

§ 24 Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwiesenen Kreisen incl. den in diesen belegenen Städten vorstehende Vorschriften zur Ausführung gelangen und haben daher die einzelnen Ortsbehörden und Vorstände, event. durch angemessene Ordnungsstrafen, zur Erfüllung hierin anzuhalten, sowie sie auch verpflichtet sind, Nachlässigkeiten der Impfärzte oder der übrigen impfenden Medizinal-Personen sofort uns anzuzeigen.

§ 25. Die Kreis-Physiker sind verpflichtet, die Landräthe bei der allgemeinen Leitung des Impfgeschäftes zu unterstützen, vor dem Anfange des allgemeinen Impfgeschäftes im Kreise den zur Einleitung desselben erforderlichen Impfstoff zu beschaffen und ins Besondere von dem technischen Verfahren der Bezirks-Impfärzte, so oft sich Gelegenheit dazu darbietet, Ueberzeugung zu nehmen, wenn sie Unregelmäßigkeiten vorfinden, auf deren sofortige Abstellung hinzuwirken und uns davon Anzeige zu machen, wogegen sie in Betreff derjenigen Impfbezirke, in denen sie das Impfgeschäft selbst übernehmen, alle Obliegenheiten und Rechte der Bezirks-Impfärzte haben.

§ 26. Nur den approbirten Aerzten und Wundärzten ist die Ausübung des Impfgeschäftes gestattet, allen übrigen Personen ist dieselbe bei einer Strafe von 5 Thlr. untersagt.

§ 27. Die Privatimpfärzte haben über ihre Privatimpfungen, bei 1 – 2 Thlr. Strafe im Unterlassungsfalle, den Ortsvorständen bis Ende August Anzeige zu machen, wogegen die Ortsvorstände verpflichtet sind, dem Landrathe hierüber Bericht zu erstatten.

§ 28. Der Impfstoff zu den allgemeinen Schutzpockenimpfungen ist alljährlich frisch im Monate März und April und zwar in der Regel aus dem Königl. Impf-Institute zu Glogau zu entnehmen. Wird der Impfstoff auf anderem Wege entnommen, so haben die Bezirks-Impfärzte dieses in ihrem an den Landrath am

Digitized by Google

Schlusse des Impfgeschäftes zu erstattenden Impfberichte ausdrücklich zu bemerken.

§ 29. Bei der allgemeinen bereits eingeleiteten Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden und gehört es zu den Obliegenheiten der Bezirks-Impfärzte, gegen die Zeit der eintretenden Gesammtimpfungen die Schutzpockenimpfung zuerst in ihren Wohnorten in Gang zu bringen und auf diesem Wege sich mit frischem Impfstoffe zu versehen.

§ 30. Der Ortsvorstand derjenigen Impf-Station, an welcher nach 8 Tagen die Gesammtimpfung ausgeführt werden soll, hat auf Anzeige des Impfarztes dafür Sorge zu tragen, daß sich an den dazu bestimmten Impftagen wenigstens vier, schon 8 Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impf-Station befinden, von welchen sodann die zur Impfung gebrachten Impflinge geimpft werden können. Da, wo sich solches nicht auf anderem Wege besser einleiten läßt, haben die Ortsvorstände der Impf-Station nach genommener Rücksprache mit dem Bezirks-Impfarzte zu veranstalten, daß zu gedachtem Zwecke vier gesunde Impflinge acht Tage vor der Gesammtimpfung in den Wohnort des Impfarztes geschickt und daselbst geimpft werden, und erhalten die Eltern oder Angehörigen solcher Impflinge dafür, falls sie es beanspruchen, bei freier Fuhre aus der Gemeindekasse eine Entschädigung jeder von 10 bis 20 Sgr., wofür sie indessen verpflichtet sind, von ihren Impflingen Impfstoff entnehmen zu lassen.

§ 31. Nur die wasserhelle, nicht eitrige und milchigte Lymphe aus den vollkommensten Pusteln ganz gesunder Impflinge, die weder aufgescheuert, noch mit Schorfen bedeckt sind, darf zur Weiterimpfung verwendet werden. Kinder, die nur eine oder zwei Vaccinepusteln haben, dürfen zur Weiterimpfung nicht genommen werden und müssen bei denjenigen Individuen, die zur Weiterimpfung benutzt werden, mindestens 2 Vaccinepusteln uneröffnet bleiben; auch sind die Eltern zu belehren, daß die Pusteln nicht zerkratzt oder zerdrückt werden dürfen.

§ 32. Die Impfärzte haben die Verpflichtung, am 7. oder 8. Tage nach geschehener Impfung die Impflinge zu untersuchen und sich von dem Erfolge der Impfung Ueberzeugung zu schaffen. Sie machen bei anerkannter Echtheit und regelmäßigem Verlaufe den nöthigen Vermerk darüber in der Impfliste und fertigen das vorgeschriebene Imfattest aus. Hat dagegen die Impfung den erwünschten Erfolg nicht gehabt, oder sind alle Pusteln vor dem Revisionstage abgekratzt, oder sonst zerstört worden, so muß die Impfung zum zweiten Male und, wenn auch diese ohne Erfolg bleibt, zum dritten Male wiederholt und demnächst der Erfolg in der Impfliste vermerkt, oder, wenn auch die dritte Impfung fehlgeschlagen, der Name des betreffenden Individuums in die für das nächste Jahr bestimmte Impfliste übertragen werden, wogegen Privatärzte in diesem Falle ein Attest über die drei Mal ohne Erfolg wiederholte Impfung auszustellen haben.

§ 33. Als Remuneration erhalten die Bezirks-Impfärzte für einen ganzen Tag 1 Thlr. 15 Sgr, und zwar wird als ein ganzer Tag der erachtet, an welchem an 30 Invidnen entweder die Impfung oder die Revision des Erfolges der Impfung vollzogen wird und zwar ohne Unterschied, ob zur Vollziehung des Geschäftes eine Reise nöthig gewesen ist, oder nicht.

§ 34. Da nun aber zu einer jeden vollendeten Schutzpockenimpfung zwei Termine, nämlich ein Impfungs- und ein Revisions-Termin nöthig sind, so werden den Bezirksärzten für die gelungene Impfung und die Revision von 30 Individuen 3 Thlr. bewilligt, wobei indessen für etwa fehlgeschlagene Impfungen nichts zu liquidiren ist, so daß die Bezirks-Impfärzte für die gelungene Impfung von 100 Individuen 10 Thlr., für jede einzelne gelungene Impfung also 3 Sgr. erhalten.

§ 35. Die Landräthe haben mit Zuziehung der Kreis-Physiker nach diesen Sätzen und den Angaben der in der vorgeschriebenen Art bescheinigten Impflisten die Liquidationen der Bezirks-Impfärzte zu prüfen und nachdem solche richtig befunden oder rectificirt sind, die betreffenden Beträge von jeder Orts-Commune besonders durch den Ortsvorstand einzuziehen und an die betreffenden Bezirks-Impfärzte spätestens bis zum letzten Dezember des betreffenden Jahres zu zahlen.

§ 36. Hinsichtlich der Einziehung der gedachten Remuneration von den einzelnen Zahlungspflichtigen wird Folgendes festgesetzt: Die Unvermögenden werden durch die Ortsarmen-Kasse vertreten, wobei der Ortscommune überlassen bleibt, wenn vermögende und zur Vertretung gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden sind, von denselben die für die Unvermögenden geleisteten Beiträge wieder einzuziehen. Indessen soll die Remuneration der Impfärzte nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse der verschiedenen Zahlungspflichtigen nach den Sätzen à 4, 3 und 2 Sgr. eingezogen werden, auch kann der Gesammtbetrag der den Bezirks-Impfärzten für die im Kreise bewirkten Impfungen zu gewährenden Remuneration für den Fall, daß der Kreis-Kommunal-Vorstand seine Einwilligung dazu ertheilt, aus der Kreis-Kommunal-Kasse gezahlt werden und finden sämmtliche wegen der Remuneration der Bezirks-Impfärzte im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen keine Anwendung, wenn zwischen diesen und den Kommunen ein besonderes Abkommen stattfindet.

§ 37. Was endlich die Gestellung der Fuhrwerke für die Bezirks-Impfärzte anbetrifft, so liegt sie derjenigen oder denjenigen Kommunen ob, in Betreff deren der Impf- oder Revisionstermin, welcher die Reise erforderlich macht, angesetzt ist.

Der Ortsvorstand ist verpflichtet, dem Bezirks-Impfarzte zu der von letzterem 8 Tage vorher zu bestimmenden Zeit ein angemessenes Fuhrwerk zu stellen. Erfolgt die Gestellung des Fuhrwerks nicht pünktlich, so bleibt der Impfarzt befugt und verpflichtet, sofort zur bevorstehenden Reise ein Fuhrwerk zu miethen, damit die Abhaltung des Impf- oder Revisionstermines nicht verzögert wird.

Digitized by Google

In einem solchen Falle aber hat der Bezirks-Impfarzt die Quittung über das bezahlte Fuhrlohn dem Landrathe einzusenden, welcher verpflichtet ist den Betrag nach Befinden der Umstände von dem Ortsvorstande, oder, wenn dieser nichts verschuldet hat, von den zur Gestellung des Fuhrwerks Verpflichteten einzuziehen und dem Impfarzte zu erstatten.

Uebrigens steht es den Communen frei wegen der in Impfungsangelegenheiten zu stellenden Fuhrwerke mit den Bezirks-Impfärzten ein Abkommen zu treffen und denselben gegen eine bestimmte Entschädigungssumme die Beschaffung des Fuhrwerks zu überlassen, was sich namentlich für diejenigen Gemeinden empfiehlt, welche keine Pferde-Gespanne halten.

Schema A.

1.	2.	3	4	5.		6			7.	8.			
				Datum der		Erfolg der Impfung.				Es sind in der Impfliste für das Jahr 18.. aufgenommen.			
						Zahl der							
№	Name und Stand des Vaters (Familienvorstandes) des Impflings.	Vorname des Impflings.	Datum der Geburt des Impflings nach Tag, Monat und Jahr.	Impfung nach Tag, Monat und Jahr.	Revision des Erfolges der Impfung nach Tag, Monat und Jahr.	ächten, schützenden Vaccinepusteln.	unächten, nicht schützenden Vaccinepusteln.	Ob die Impfung dreimal ohne Erfolg wiederholt worden.	Herkunft der Schutzpocken-Lymphe, von welchem Kinde und ob mit trockenem oder frischem Stoffe geimpft worden?	Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Im Jahre 18.. Neugeborene.	Neu angesiedelte Impflinge.	Summa.

9.				10.	11.	12.	13.			14.		
Davon sind in Abzug zu bringen							Erfolg der Impfung.			Von den Geimpften sind geimpft.		
die Todtgeborenen.	die vor der Impfung Gestorbenen.	die weggezogenen Individuen.	Summa.	Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Mal ohne Erfolg geimpft worden.	Ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	Aus besonderen Ursachen ungeimpft geblieben.	Summa.	öffentlich.	privatim, laut beigebrachtem Impf-Attest.	Bemerkungen.

Schema B.

General-Impf-Tabelle über die im Kreise N. N. im Jahre 18 . . ausgeführte Schutzpockenimpfung.

		Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 . . aufgenommen:				Davon sind in Abzug zu bringen			
Benennung des Impfbezirkes. Name und Wohnort des Impfarztes.	Name der Ortschaften, in welchen das Impfgeschäft vollzogen worden.	Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen	Neugeborne.	neu angesiedelte Impflinge.	Summa.	die Todtgeborenen.	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	Summa.

Digitized by Google

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18.. übertragen:			Von den Geimpften sind geimpft		Bemerkungen.
			ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa.	öffentlich.	privatim.	

Schema C.

No. (der Impfliste).
Dieses Zeugniß ist sorgfältig aufzubewahren.
Ich Unterschriebener bezeuge, daß (Vor- und Zunahme des Impflings), wohnhaft zu (Name des Ortes, Angabe der Straße und Hausnummer), geboren den (Tag, Monat und Jahr der Geburt), { Sohn / Tochter } des (Vor- und Zuname nebst Gewerbe des Familienvaters) am (Tag, Monat und Jahr der Impfung) mit guter Schutzpocken-Lymphe durch mich geimpft worden ist, und ich die darauf erfolgten (Zahl der Schutzpocken) Schutzpocken bei der Besichtigung am (Tag, Monat, Jahr der Untersuchung) für echt erkannt habe.

N. N., den ten 18 . . .

Name und Wohnort des Impfarztes.

Liegnitz, den 3. März 1868. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(200) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der nachbezeichneten Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren nach §. 4 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) festgestellte Grundsteuer-Entschädigung von 3 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., beziehungsweise von 22 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. als die unten genannten jetzigen Besitzer zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, die desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Nummer des Regierungs-Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kgl. Landrath-Amtes zu Bunzlau geltend zu machen.

1. Häuslerstelle Hyp.-No. 199 zu Gersdorf,
2. Forstentschädigungsparzelle zu der Stelle Hyp.-No. 11 zu Tiefenfurth, Kreis Bunzlau.

Jetzige Besitzer:

ad 1 Wittwe Hilbig, Johanne Christiane geborne Zeidler und deren Kinder, Johann August, Ernst Wilhelm, Henriette Auguste, Karl Friedrich, Christiane Karoline, Heinrich Herrmann, Ernestine Pauline u. Ernestine Ida, Geschwister Hilbig.

ad 2. Wittwe Görlitzer, Johanne Karoline geborne Schlieben und deren Kinder, Heinrich, Ernst, Pauline, Emilie, Anna, Henriette, Louise und Ernestine (verehelichte Seidel), Geschwister Görlitzer.

Liegnitz, den 10. Februar 1868.
Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(201) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der unten genannten Grundstücke und in Folge dessen auf die für die Letzteren gemäß §. 4 u. 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) festgestellte Grundsteuer-Entschädigung per 13 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. resp. 21 Sgr. 11 Pf. resp. 1 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. resp. 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. als die nachbezeichneten Besitzer zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Nummer des Regierungs-Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch das Königliche Landrath-Amt zu Rothenburg O./L. geltend zu machen.

1. Häuslernahrung Hyp.-No. 47 zu Leippa,
2. Grundstück Hyp.-No. 54 zu Mücka,
3. Häuslergut Hyp.-No. 51 zu Mückenhain,
4. Häuslernahrung Hyp.-No. 45 zu Petershayn, Kreis Rothenburg O/L.

Die jetzigen Besitzer sind:

ad 1. Häuslerwittwe Müllrich, Dorothea geb. Händchen, und deren Kinder: Johann Traugott, Pauline, Auguste, Gottlieb, Louise, und Johann August, Geschwister Müllrich.

ad 2. Wittwe Täschner, Emma Rosalie geb. Boussée.

ad 3. Wittwe Wenzel, Johanne Christiane geborne Fabian, und Wilhelm, Ernestine (verehelichte Kaiser), Caroline, Gotthelf, Auguste, Gottlieb und Christiane, Geschwister Wenzel.

Digitized by Google

ad 4. Halbbauer und Gerichtsscholz Johann Gottlieb Anders.

Liegnitz, den 27. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(202) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Blei- und Kupfererzbergwerks Dorothea bei Jannowitz und Rudelstadt wird an Stelle des am 29. August 1857 mit einer Fundgrube und zwölf Maaßen verliehenen gestreckten Feldes ein in den Gemeinden Jannowitz und Rudelstadt, Kreis Schönau und Bolkenhayn, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 500,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben L. M. N. O. P. Q. E. B. und L. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Blei- und Kupfererzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. Februar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Februar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(203) Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1867.

I. Activa.

1. Kassen-Bestand:

a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine		Rtl.	107,139. 1. 6.
b. Effecten: Provinzial-Obligationen	Rtl. 484,000. —.		
andere Effecten (zum Nominalwerthe)	„ 110,200. —.		
Wechsel	„ 83,821. 24.		
	Rtl. 678,021. 24.		
Deposita (vide unten)	„ 19,150. —.	„	697,171. 24. —.
2. Forderungen:			
a. Darlehne:			
1. an Private		„	73,032. 15. —.
2. an Kreis-Korporationen und Gemeinden		„	66,020. —. —.
3. an Deichverbände		„	747,661. —. —.
b. Vorschüsse		„	51,457. 16. 11.
c. Rückständige Zinsen		„	1,262. 28. 4.
Summa Activa		Rtl.	1,743,744. 25. 9.

II. Passiva.

1. Provinzial-Obligationen	Rtl.	484,550. —. —.
2. Darlehns-Kassen-Scheine	„	500,000. —. —.
3. Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	„	5,537. 21. —.
4. Deposita (Unterpfänder)	„	19,151 20. 6.
Summa Passiva	Rtl.	1,009,239. 11. 6.

Balance.

Die Activa betragen	Rtl.	1,743,744. 25. 9.
Die Passiva dagegen	„	1,009,239. 11. 6.
Bleiben Activa	Rtl.	734,505. 14. 3.

Breslau, den 15. Februar 1868.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(204) Vom 15. d. Mts. ab wird im Schlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr

„nasse Kartoffelstärke in Säcken"

zur ermäßigten Klasse B. und

„Porzellan, verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen und wenn Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen"

zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 17. Februar 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(205) Vom 20. d. Mts. ab wird im schlesisch-thüringischen Verband-Güter-Verkehr

„nasse Kartoffelstärke in Säcken"

zur ermäßigten Klasse B. und

„Porzellan, verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen und wenn Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen"

zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(206) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Netzedistrict und dem landwirthschaftlichen Haupt-Verein für den Regierungsbezirk Posen für die Zeit vom 19. Mai bis 19. Juni cr. in Aussicht genommene provinziale landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung nach Bromberg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt, und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ober-Güter-Verwalter der Königlichen Ostbahn Herrn Perrin resp. Maschinenmeister Herrn Hagen

Digitized by Google

bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

3. Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(207) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche zu der von dem Breslauer landwirthschaftlichen Vereine für die Zeit vom 30. April bis 3. Mai cr. angesetzten Ausstellung von land-, forst- und hauswirthschaftlichen Maschinen und Geräthen nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.
2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt, und
   b. auf dem Frachtbriefe von der Ausstellungs- und Markt-Commission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3. Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(208) Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ultimo Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Combattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße No. 3 Portal I"

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

(209) Königliche landwirthschaftliche

Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Gesteinslehre: Dr. Andrä.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen rc.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; specielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung

Digitized by Google

Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr von Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer; Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.

der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Prof. Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(210) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommer-Semester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Professor Dr. Karsten:
   a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice.

   Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
5. Professor G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Professor Manger:
   Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Dr. Stahlschmidt:
    Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Ingenieur Petzold:
    Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von

Digitized by Google

12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt		Müller	Stahlschmidt		Müller
9—10	Eichhorn	Gerstäcker	Müller	Eichhorn	Gerstäcker	Keyßner
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1		Petzold	Rose		Petzold	Rose
3—4			Bouché			Manger
4—5	Thaer	Thaer Karsten	Bouché	Thaer	Thaer Karsten	Manger
5—6	Koch	Thaer		Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868 Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße No. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße No. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer No. 26).

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.
(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

(211) Königliche Universität Greifswald.
Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868.
Das Semester beginnt am 20. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2. Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4. Bodenkunde, Dr. Scholz.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz.
6. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe.
7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
8. Wiesenbau, derselbe.
9. Landschaftsgartenkunst, akadem. Gärtner Fintelmann.
10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz.
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.

Digitized by Google

14. Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
15. Forstwirthschaftliche Productionslehre, Akad. Forstmeister Wiese.
16. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
17. Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
18. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
20. Physik, Prof. Dr. Trommer.
21. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
22. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
23. Botanische Excursionen, derselbe.
24. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
25. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
26. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert.
27. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Akad. Baumeister Müller.
28. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.
29. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner.
30. Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe.
31. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet beaufsichtigt Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akad. Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1868.

Der Director Dr. E. Baumstark.

(212) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868.

Beginn am 20. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil. Dr. Schönberg.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer.
2. Taxationslehre, Derselbe.
3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken u. Abschätzen von Landgütern, Derselbe.
4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administr. Schnorrenpfeil.
5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6. Spezieller Pflanzenbau, Administrat. Schnorrenpfeil.
7. Handelsgewächsbau, Garten-Inspekt. Hannemann.
8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel.
9. Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann.
10. Allgemeine Thierzucht, Director Settegast.
11. Schafzucht, Derselbe.
12. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann.
13. Pferdekenntniß, Dr. Dammann.
14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner.
2. Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Agricultur-Chemie, Professor Dr. Krocker.
2. Organische Chemie, Derselbe.
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe.
4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel.
5. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe.
6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe.
7. Botanische Excursionen, Derselbe.
8. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel.

Digitized by Google

9. Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel.
10. Physikalische Geographie, Dr. Pape.
11. Experimental-Physik, Derselbe.
12. Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel.
13. Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Derselbe.
14. Zoologie und geognostische Excursionen, Ders.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:
Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde:
1. Gesundheits-Pflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann.
2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Baukunst:
Landwirthschaftl. Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematische Disciplin:
Unterricht im Feldmessen u. Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speise-Wirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Digitized by Google

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Februar 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath
Settegast.

(213) Bekanntmachung.

Im Bezirk des 2. Bataillons (Liegnitz) 2. Westpreußischen Landwehr-Regiments No. 7 werden die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen der zur Disposition der Ersatzbehörden und Truppentheile Entlassenen und der Reserven, — zu Letzteren gehören die bis einschließlich 1861 Eingetretenen, — sowie die Herbst-Controll-Versammlungen derselben und der Wehrleute I. und II. Aufgebots auf den nachstehenden Controllplätzen und in nachfolgenden nach Ortschaften und Zeitmaaß zusammengestellten Abtheilungen statfinden:

A. Kreis Liegnitz.

a. Bezirk der 1. Compagnie Spittelndorf.

1. Controllplatz: Spittelndorf.

Am 28. März.
I. und II. Abtheilung früh 9 Uhr:
(Ortschaften rechts nebenstehend.)

Am 17. Oktober:
I. Abth. früh 9 Uhr:
1. Haidau.
2. Alt-Läst.
3. Leschwitz.
4. Merschwitz.
5. Möttig.
6. Parchwitz Stadt-, Schloß-, Hüfner- Gemeinde
7. Pirl.
8. Pohlschildern.
9. Rogau.
10. Spittelndorf.

II. Abth. Vormittags 11 Uhr:
1. Dahme.
2. Fischerende.
3 Heinersdorf.
4. Herrndorf.
5. Jeschkendorf.
6. Koitz.
7. Kunitz mit Seegasse.
8. Petersdorf.
9. Klein-Schildern.
10. Seifersdorf.
11. Ueberschau.
12. Wangten.

2. Controllplatz: Berndorf.

Am 28. März.
III. und IV. Abtheilung Nachmittags 2 Uhr:
(Ortschaften rechts nebenstehend.)

Am 17. Oktober.
III. Abtheilung Nachmittags 2 Uhr:
1. Ausche.
2. Berndorf.
3. Campern.
4. Dürschwitz.
5. Klein-Jänowitz.
6. Koiskau.
7. Kunzendorf.
8. Nickolstadt.
9. Pohlwitz.
10. Poselwitz.
11. Prinsnig.
12. Romnitz.
13. Tentschel.
14 Groß-Tinz.
15. Groß- Wandriß.
16. Klein- Wandriß.
17. Würchwitz.
18. Zobel.

IV. Abtheilung Nachmittags 4 Uhr:
1. Groß- Baudiß.
2. Klein- Baudiß.
3. Granowitz.
4. Greibnig.
5. Hünern.
6. Jenkau.
7. Kalthaus.
8. Klemmerwitz.
9. Kniegnitz.
10. Koischwitz.
11. Kummernick.
12. Groß-Läßwitz.
13. Mertschütz.
14. Mönchhof.
15. Rosnig.
16. Royn.
17. Schützendorf.
18. Weißenleipe.

b. Bezirk der 2. Compagnie Liegnitz Stadt:

Controllplatz: Haag bei Liegnitz.

Am 30. März.
I. Abth. früh 9 Uhr:
Sämmtliche Dispositions-Urlauber und Provinzial-Infanterie-Reserven der Stadt Liegnitz.
II. Abth. Vormittags 11 Uhr:
Sämmtliche Reserven der Specialwaffen der Stadt Liegnitz und sämmtliche Reserve-Mannschaften, so wie die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile Entlassenen aus den Ortschaften:
Carthaus,
Dänemark,
Grünthal,

Am 19. Oktober.
I. Abth. früh 8 Uhr:
(Mannschaften wie nebenstehend.)
II. Abtheilung Vormittags 10 Uhr:
(Mannschaften wie nebenstehend.)

Digitized by Google

Schwarzvorwerk,
Töpferberg,
Liegnitzer Vorwerke.

III. Abtheilung Mittags 12 Uhr:
Von der Provinzial-Landwehr-Infanterie die Jahrgänge 1860, 1859, 1858, 1857 und 1856 der Stadt Liegnitz.

IV. Abtheilung Nachmittags 2 $^1/_2$ Uhr:
Von der Provinzial-Landwehr-Infanterie die Jahrgänge 1855, 1854, 1853 1852, 1851 und 1850 der Stadt Liegnitz.

V. Abtheilung Nachmittags 4 $^1/_2$ Uhr:
Sämmtliche Landwehrmannschaften der Specialwaffen der Stadt Liegnitz, so wie sämmtliche Landwehr-Mannschaften aus den Ortschaften:
Carthaus,
Dänemark,
Grünthal,
Schwarzvorwerk,
Töpferberg,
Liegnitzer Vorwerke.

c. Bezirk der 3. Compagnie Liegnitz Land:
1. Controllplatz: Zollhaus bei Tivoli bei Liegnitz (am Wegweiser Jauer-Wahlstatt-Breslauer Vorstadt).

Am 31. März.
I. und II. Abtheilung früh 9 Uhr:
(Ortschaften rechts nebenstehend.)

Am 20. Oktober:
I. Abth. früh 9 Uhr:
1. Baben.
2. Barschdorf.
3. Bischdorf.
4. Cossendau.
5. Dornbusch.
6. Hochkirch.
7. Neudorf.
8. Neuhof.
9. Ojas.
10. Prinkendorf.
11. Rosenau.
12. Rudolphsbach.
13. Scheibsdorf.
14. Schimmelwitz.
15. Schlottnig.
16. Schmochwitz.
17. Klein-Schweinitz.
18. Klein-Tinz.

II. Abtheilung Vormittags 11 Uhr:
1. Bellwitzhof.
2. Crayn.
3. Dohnau.
4. Eichholz.
5. Groß-Jänowitz.
6. Kaudewitz.
7. Koischkau.
8. Kroitsch.
9. Liebenau.
10. Mankelwitz.
11. Reischmannsdorf.
12. Schlauphof.
13. Strachwitz.
14. Tscharnikau.
15. Tschierschkau.
16. Wahlstatt.
17. Weinberg.
18. Wildschütz.

2. Controllplatz: Haag bei Liegnitz.

Am 31. März.
III. und IV. Abtheilung Mittags 12 Uhr:
(Ortschaften rechts nebenstehend.)

III. Abtheilung Nachmittags 2 Uhr:
1. Annawerder.
2. Groß- } Beckern.
3. Klein- }
4. Boberau.
5. Briese.
6. Grosnig.
7. Hummel.
8. Jakobsdorf.
9. Johnsdorf.
10. Lindenbusch.
11. Pahlowitz.
12. Pansdorf.
13. Panten.
14. Pfaffendorf.
15. Waldau.
16. Weißenhof.
17. Weißenrode.

IV. Abtheilung Nachmittags 4 Uhr:
1. Arnsdorf.
2. Bienowitz.
3. Fellendorf.
4. Gaffendorf.
5. Kuchelberg.
6. Ober- } Langenwaldau.
7. Ndr.- }
8. Rothkirch.
9. Ober- }
10. Mittel- } Rüstern.
11. Nieder- }
12. Schönborn.
13. Sechshufen.
14. Seedorf.
15. Thiergarten.

B. Kreis Goldberg-Haynau.

a. Bezirk der 4. Compagnie Haynau.
1. Controllplatz: Alzenau.

Am 2. April.
I. Abth. früh 9 Uhr:

Am 22. Oktober.
I. Abth. früh 7 Uhr:

Digitized by Google

(Ortschaften rechts nebenstehend.)

1. Alzenau.
2. Georgenthal.
3. Kaiserswaldau.
4. Märzdorf.
5. Modelsdorf.
6. Moschendorf.
7. Neuschweinitz.
8. Radichen.
9. St. Hedwigsdorf.
10. Töppendorf.

2. Controllplatz: Bahnhof bei Haynau.

II. und III. Abtheilung Nachmittags 2 Uhr: (Ortschaften rechts nebenstehend.)

II. Abtheilung Vormittags 11 Uhr:
1. Haynau Stadt.
2. Bielau.
3. Burglehn.

III. Abtheilung Nachmittags 1 Uhr:
1. Conradsdorf mit Ueberschar.
2. Doberschau.
3. Gohlsdorf.
4. Grüssiggrund.
5. Göllsch[illegible].
6. Haynauer Vorwerke.
7. Hermsdorf H.
8. Michelsdorf.
9. Petersdorf.
10. Petschkendorf.
11. Rechenberg.
12. Schmerbach und Kottwitz.
13. Groß-Tschirbsdorf.
14. Ulbersdorf H.
15. Woitsdorf.

IV. Abtheilung Nachmittags 2½ Uhr:
1. Altenlohm.
2. Bischdorf.
3. Gnadendorf.
4. Kreibau.
5. Pohlswinkel.
6. Reisicht.
7. Klein-Tschirbsdorf.
8. Samitz.
9. Steinsdorf.
10. Tammendorf.
11. Vorhaus.
12. Wittgendorf.
13. Forsthaus Haynau.

V. Abtheilung Nachmittags 4½ Uhr:
1. Baudmannsdorf.
2. Blumen.
3. Brockendorf.
4. Bärsdorf.
5. Lobendau.
6. Panthenau.

7. Pohlsdorf.
8. Schellendorf.
9. Schierau.
10. Siegendorf.
11. Steudnitz und Lißt.
12. Straupitz.
13. Tscheschendorf.

b. Bezirk der 5. Compagnie Goldberg.

1. Controllplatz: Schießhaus bei Goldberg.

Am 1. April.

I. und II. Abtheilung früh 9 Uhr: (Ortschaften rechts nebenstehend.)

Am 21. Oktober.

I. Abth. früh 9 Uhr:
1. Goldberg Stadt.
2. Flensberg.
3. Goldberger Vorwerke.
4. Hohberg.
5. Knobelsdorf.
6. Kopatsch.
7. Peiswitz.
8. Reisicht.

II. Abtheilung Vormittags 11 Uhr:
1. Adelsdorf.
2. Giersdorf.
3. Hohendorf.
4. Kosendau.
5. Neudorf a/R.
6. Riemberg.
7. Röchlitz.
8. Rothbrünnig.
9. Scharfenort.
10. Schönfeld.
11. Seifersdorf.
12. Wolfsdorf.

2. Controllplatz: Pilgramsdorf.

III. und IV. Abtheilung Nachmittags 2 Uhr: (Ortschaften rechts nebenstehend.)

III. Abtheilung Nachmittags 2 Uhr:
1. Gröditz.
2. Gröditzberg.
3. Harpersdorf.
4. Hermsdorf G.
5. Hockenau.
6. Leisersdorf.
7. Neudorf a/G.
8. Ulbersdorf.
9. Wittichenau.

IV. Abtheilung Nachmittags 4 Uhr:
1. Armenruh.
2. Geiersberg.
3. Hainwald.
4. Oberau.
5. Pilgramsdorf.
6. Probsthain.
7. Seifenau.
8. Steinsberg.
9. Taschenhof.
10. Wilhelmsdorf.

Sämmtliche Mannschaften haben zu den Controll-

Digitized by Google

Versammlungen ihren Militairpaß sowie ihr Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

Hierbei wird zur Belehrung der Mannschaften noch Folgendes bemerkt:

Die Dispensation von der Theilnahme an einer solchen Versammlung wird und darf nur in dringenden Fällen und zwar namentlich wegen Krankheit, Entbindung der Ehefrau, plötzlicher Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, wegen Amtsverrichtungen, die keinen Aufschub leiden dürfen, sowie wegen nöthiger Reisen in Geschäften oder aus Gesundheits-Rücksichten, erfolgen und bleibt die Richtigkeit der zur Begründung des Dispensationsgesuchs angeführten Thatsachen durch Vorlage einer Bescheinigung der Orts- resp. Polizeibehörde, oder bei Beamten durch Vorlage einer Reclamation ihrer vorgesetzten Behörde darzulegen. Kann wegen Kürze der Zeit die Dispensation nicht vor der Controll-Versammlung nachgesucht werden, so ist zur Entschuldigung des Ausbleibenden ein die Hinderungs-Gründe bescheinigendes Attest der Orts- oder Polizeibehörde auf dem Controllplatz zu überreichen.

Mannschaften, welche bei der Controll-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlen sollten, werden unnachsichtlich zur Bestrafung gezogen werden

Liegnitz, den 2. März 1868.

von Freyburg,
Major und Bezirks-Commandeur.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(214) Der Rittergutspächter Herrmann Genieser zu Kalthaus, Jauerschen Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 26. Februar 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(215) Ernannt wurden:

Der Revisor Godduhn in Hannover zum Haupt-Amts-Controleur in Görlitz, der Haupt-Amts-Assistent Gothe in Berlin zum Ober-Grenz-Controleur in Schmiedeberg, der inv. Gefr. Kopke zum Grenz-Aufseher in Pr. Albendorf, der Sergeant Reimann zum Grenz-Aufseher in Kindelsdorf, der Sergeant Glatzel zum Grenz-Aufseher in Petersdorf, der Feldwebel Titze zum Grenz-Aufseher in Schreiberau, der Trompeter Hanel zum Grenz-Aufseher in Seidorf, der Hautboist Bartsch zum Grenz-Aufseher in Schwerta.

(216) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Die bisherigen Telegraphisten Meisel in Görlitz und Stein in Kohlfurt sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(217) Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Martinswaldau.	Schröder.	Gutspächter.	Martinswaldau.
Wolfshain.	Lagna.	Kunstgärtner und Zollpächter.	Wolfshain.
Dobrau.	Scholz.	Gerichtsscholz.	Dobrau.
Gießmannsdorf.	Sauer.	Gärtner.	Gießmannsdorf.
Alt- und Neu-Warthau und Nieschwitz.	Kühn.	Bauergutsbesitzer.	Alt-Warthau.
Kreis Lauban.			
Lauban. I. Bezirk.	Sturm.	Rentier.	Lauban.
Kreis Liegnitz.			
Carthaus.	Rösler.	Lehrer.	Carthaus.

Vermischte Nachrichten.

(218) Ertheilte Patente.

Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
des Amts-Blattes der Königlichen Regierung.

Landtags-Abschied

für die

in dem Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Zehnt-Verfassung.

Durch das inzwischen unterm 10. April 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 pag. 172 Nr. 6049) erlassene Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehnt-Verfassung, sind die von Unsern getreuen Ständen begutachteten Regierungs-Vorlagen und eingereichten Petitionen über diesen Gegenstand erledigt.

2) Gemeinde-Statut für Alt-Berun.

Das von Unsern getreuen Ständen in Bezug auf das Gemeinde-Statut für die Stadt Alt-Berun unter dem 14. Oktober 1864 abgegebene Gutachten hat die entsprechende Berücksichtigung und durch Unsere inzwischen erfolgte Vollziehung des Gemeinde-Statuts seine Erledigung gefunden.

3) Ortschaft Kattowitz.

In Gemäßheit des Gutachtens Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 14. Oktober 1864 haben Wir der Ortschaft Kattowitz im Kreise Beuthen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verliehen, auch die gleichzeitige Abtrennung der Kolonie Brynow und Kattowitzer Halde von Kattowitz und deren Konstituirung als eine selbstständige Landgemeinde unter dem Namen Brynow genehmigt. Die von Unsern getreuen Ständen außerdem befürwortete Abtrennung der Kolonie Muchowiec von Kattowitz ist in Berücksichtigung der später gegen diese Abtrennung von Einsassen dieser Kolonie zu erkennen gegebenen Wünsche unterblieben.

4) Oberschlesischer Typhus-Waisen-Fonds.

In Verfolg der in der Denkschrift vom 14. Oktober 1864 abgegebenen Erklärungen über die Verwendung des Oberschlesischen Typhus-Waisen-Fonds, einschließlich des Landguts zu Altdorf, lassen Wir Unseren getreuen Ständen ein anderweites besonderes Propositions-Dekret zugehen.

5) Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach § 6 des letzteren aus der Staatskasse vorzuschießen und Seitens der Provinz zurückzuerstatten waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

6) Gemeinde-Statut für die Stadt Friedland.

Das von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 6. Dezember 1865 begutachtete Gemeinde-Statut für den mit dem Dorfe Friedland zu vereinigenden Flecken gleichen Namens im Kreise Falkenberg, ist von Uns vollzogen worden und durch das Amtsblatt der Regierung zu Oppeln zur Publikation gelangt.

7) Gemeinde-Statut für die Stadt Georgenberg.

Das Unseren getreuen Ständen seiner Zeit zur Begutachtung vorgelegte Gemeinde-Statut für die Stadt Georgenberg im Kreise Beuthen ist unter dem 15. Januar 1866 von Uns vollzogen und in gleicher Weise durch das Amtsblatt der Regierung zu Oppeln publizirt worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Regulirung des Oderstroms.

Die Bedingungen, unter denen Unsere getreuen Stände in der Petition vom 18. Oktober 1864 einen Beitrag von 500,000 Thlr. aus Mitteln der Provinz für die Oder-Regulirung zur Verfügung gestellt haben, sind für annehmbar nicht zu erachten. Denn wenn diese Bedingungen eine Vollendung der Regulirung binnen längstens 10 Jahren nach einem einheitlichen Prinzipe und unter Begründung einer Centralstelle für diesen Zweck, die Uebernahme der nach Abzug der Provinzialbeiträge noch erforderlichen Kosten auf die Staatskasse und die Erhebung einer Abgabe von der Oder-Schifffahrt, sowie eine Theilung des Ertrages derselben zwischen dem Staat und den betheiligten Provinzen nach Verhältniß ihrer Beiträge Behufs Amortisation der letzteren mit 1 Prozent jährlich in Aussicht

Digitized by Google

nehmen, so ist dabei übersehen, daß die Einführung einer Schifffahrtsabgabe auf der Oder, wie Wir dies bereits in dem Abschiede vom 15. November 1862 ausgesprochen haben, mit den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, welche überall auf Befreiung der Schifffahrt von solchen Abgaben gerichtet sind, nicht vereinbar ist, die Begründung einer Centralstelle für die Oder-Regulirung aber bei der großen Ausdehnung des Stromgebietes und der Vertheilung desselben auf drei Provinzen dem Interesse der Sache nicht förderlich sein würde, die einheitliche Leitung der Regulirung nach einem bestimmten Prinzipe jedenfalls auch nach Begründung einer solchen Centralstelle dem Handelsministerium verbleiben müßte, wie dasselbe solche für andere Ströme, deren Verhältnisse die Centralisirung der ausführenden Organe gestatten, fortwährend ausübt. Kann ferner eine Gewähr für die Vollendung der Regulirung binnen 10 Jahren schon um deshalb nicht übernommen werden, weil die Höhe der Seitens der übrigen betheiligten Provinzen zu leistenden Beiträge nicht zu übersehen ist, und haben Unsere getreuen Stände hinsichts des von ihnen offerirten Beitrages sich die Beschlußnahme über die Aufbringung der für die Verzinsung und Tilgung des in Aussicht genommenen Darlehns ausdrücklich vorbehalten, so können Wir durch die in der Petition vom 18. Oktober 1864 niedergelegten Erklärungen die in der Petition des XVI. Provinzial-Landtages erklärte bestimmte Bereitwilligkeit, der Oder-Regulirung durch Geldmittel der Provinz die entsprechende Unterstützung gewähren zu wollen, leider auch jetzt noch nicht in wirksamer Weise für bethätigt erachten. Das große und für die betheiligten Provinzen so wichtige Werk der Oder-Regulirung wird auch in Zukunft aus Staatsfonds in jeder zulässigen Weise gefördert werden. Wir hoffen zuversichtlich, daß Unsere getreuen Stände, ihrer erwähnten Zusage gemäß, dieses Werk aus Mitteln der Provinz nunmehr auch ihrerseits bereitwillig unterstützen werden.

2) Provinzial-Hilfskasse.

Dem Antrage in der Petition Unserer getreuen Stände vom 20. Oktober 1864:

der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz, die Befugniß zur Ausgabe von unverzinslichen Geldzeichen im Betrage von 400,000 Thlr. zu ertheilen,

haben Wir nicht zu entsprechen vermocht.

Dagegen haben Wir, nach dem eventuellen Antrage in derselben Petition, der genannten Provinzial-Hilfskasse die allmälige Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Obligationen bis zum Maximalbetrage von 1 Million Thalern gestattet, und das zu diesem Zwecke aufgestellte Regulativ in der von Unseren Ministerien vorgeschlagenen Fassung — nachdem die Direktion der Hilfskasse darüber gehört worden — unter Abänderung des § 6 des Statuts der Hilfskasse durch Unseren Erlaß vom 18. Juni 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 404 — landesherrlich genehmigt.

3) Ständische Darlehnskasse.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 29. Oktober 1864 entsprechend, haben Wir den nachfolgenden Aenderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Dezember 1854 — Gesetz-Sammlung Seite 609 — bestätigten „Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien":

1) Es soll dem Markgrafthum Ober-Lausitz, zur Verfügung des Kommunal-Landtages desselben der Antheil an dem Vermögen der Provinzial-Darlehnskasse, wie solches durch den Rechnungs-Abschluß vom 31. Dez. 1864 nachgewiesen werden wird, nach dem Verhältnisse, in welchem die Ober-Lausitz zu dem Betriebsfonds der Darlehnskasse beigetragen hat, bis zum 1. Juli 1867 mit der Wirkung baar ausgezahlt werden, daß die Ober-Lausitz dadurch hinsichtlich aller ihrer Rechte an das Vermögen der Darlehnskasse vollständig abgefunden ist; vom 1. Januar 1865 ab bis zum Zahlungstage aber der Abfindungsbetrag mit 4 Prozent verzinst werden;
2) den Deichverbänden werden die Amortisationsfristen für ihre aus der Provinzial-Darlehnskasse entnommenen Darlehne noch um 8 Jahre, also bis zum Jahre 1891 resp. bis zum Jahre 1894 verlängert:

und zwar ad 2, im Anschluß an die Ordre vom 28. März 1859 — Gesetz-Sammlung Seite 213 — Unsere landesherrliche Genehmigung unterm 3. April 1865, die Aenderungen selbst auch durch die Gesetz-Sammlung publiziren lassen.

Zu Urkund dieser Unserer Gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Bismarck. von der Heydt. Graf v. Itzenplitz. von Mühler, von Selchow. Leonhardt. zugleich für den Minister des Innern.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11 Liegnitz, den 14. März **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(219) Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 67 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868;

No. 68 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868;

No. 69 die Beglaubigung des Königlich großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters, Lord Augustus Loftus, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde;

No. 70 die Beglaubigung des Königlich dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Kammerherrn von Quaade, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde, und

No. 71 die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vice-Konsul im Namen des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Schröder zu Neustadt in Holstein.

(220) Das 10., 11., 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 6992 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868;

No. 6993 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868;

No. 6994 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1868;

No. 6995 ein Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868, und

No. 6996 eine Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

No. 6997 Konzessions-Urkunde für die Bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868;

No. 6998 das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868;

No. 6999 das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868;

No. 7000 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee;

No. 7001 das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868;

No. 7002 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck;

No. 7003 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Januar 1868, und

No. 7004 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(221) In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geestschacht, das Städtchen Bergedorf

Digitized by Google

mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,
vom 11. d. M. ab dem Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollverein und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

(222) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. die Einberufung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien auf

Sonntag, den 15. d. Mts.

anzubefehlen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demgemäß am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier in den noch näher zu bezeichnenden Kirchen stattfinden.

Breslau, den 4. März 1868.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(223) Die bisher von unserer Haupt-Kasse verwalteten Fonds des Ständischen Landarmen-Verbandes für den diesseitigen Regierungs-Bezirk sind mit Beginn des Rechnungsjahres 1868 der hiesigen Stadt-Haupt-Kasse übergeben worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nunmehr auch sämmtliche Geldbeträge für Rechnung der genannten Fonds an die hiesige Stadt-Haupt-Kasse zu senden sind.

Liegnitz, den 9. März 1868.

Königliche Regierung.

(224) Der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt worden. Diese Concession und die Statuten der genannten Gesellschaft sind als besondere Beilage hier beigefügt.

Liegnitz, den 4. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(225) Die in mehreren Gegenden Ostpreußens herrschende Typhus-Epidemie bringt das Bedürfniß einer Vermehrung des ärztlichen Personals mit sich. Zwar sind bereits auf unmittelbare diesseitige Anregung mehrere Aerzte von hier aus nach den von der Epidemie heimgesuchten Ortschaften gegangen. Ein Theil des Bedarfs ist aber noch nicht gedeckt und es kann sein, daß der letztere noch steigt.

In Rücksicht hierauf fordern wir im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Herren Aerzte unseres Verwaltungsbezirkes zur Theilnahme an der Bekämpfung der Typhus-Epidemie auf und bemerken gleichzeitig, daß die Herren Aerzte, welche sich dem zu unterziehen Willens sind, sich dieserhalb schleunigst mit dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Dr. Eichmann in Königsberg oder mit dem Königlichen Regierungs-Präsidenten Maurach in Gumbinnen in directe Beziehungen setzen mögen.

Liegnitz, den 7. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(226) Von dem Tabellenwerke über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung ist nunmehr auch der den Regierungsbezirk Posen betreffende Theil erschienen und kostet

das Bezirksheft 2 Thlr.,
jedes Kreisheft 5 Sgr.,

was wir unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. (No. 2 des Amtsblattes pro 1868) hierdurch veröffentlichen.

Liegnitz, den 25. Februar 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(227) Mit Bezugnahme auf die veröffentlichte Anweisung des Herrn Finanzministers vom 27. Dezember v. Js. und die Bekanntmachung vom 2. Februar d. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. nach einer Mittheilung des Königlichen Württembergischen Finanz-Ministeriums
   1. die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Controlle unterliegt;
   2. die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen

Digitized by Google

sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Ferner sind

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburg'schen Staatsministeriums für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:

1. die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:

vom einem Spiele Tarockkarten . . 7 Grschn.,
" " " Whist- oder L'hombre-Karten . . . 5 "
" " " Piquet- oder deutscher Karten . . 3 "

2. Die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen.

Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steuer-Amt in Braunschweig sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt.

3. Der Betrag der Stempelabgabe zu 1. ist von dem Begleitschein- beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch specielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, anderen Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

4. Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

5. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein Drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Breslau, den 4. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(228) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Netzedistrict und dem landwirthschaftlichen Haupt-Verein für den Regierungsbezirk Posen für die Zeit vom 19. Mai bis 19. Juni cr. in Aussicht genommene provinziale landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung nach Bromberg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt, und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ober-Güter-Verwalter der Königlichen Ostbahn Herrn Perrin resp. Maschinenmeister Herrn Hagen bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3. Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(229) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche zu der von dem Breslauer landwirthschaftlichen Vereine für die Zeit vom 30. April bis 3. Mai cr. angesetzten Ausstellung von land-, forst- und hauswirthschaftlichen Maschinen und Geräthen nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.
2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt, und
   b. auf dem Frachtbriefe von der Ausstellungs- und Markt-Commission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3. Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(230) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch unsere Bekanntmachung vom 5. v. Mts. veröffentlichte Specialtarif für Steinsalz aller Art (Förderſteinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein) in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern für alle Sendungen von Steinsalz aller Art in der bezeichneten Richtung ohne Rücksicht auf den Ursprungsort zur Anwendung kommt, und daß mithin

Digitized by Google

dieser Tarif nicht auf die Produkte der Erfurter und Staßfurter Salzwerke beschränkt ist.

Berlin, den 7. März 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(231) Der durch unsere Bekanntmachung vom 28. November v. Js. veröffentlichte Tarif über die Beförderung der Extrazüge fürstlicher Herrschaften oder einzelner Personen nebst Begleitung wird ad No. 1 wie folgt abgeändert:

1. der Preis eines Extrazuges beträgt:
   für die Locomotive . . . 3 Thlr. — Sgr.
   für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens . 1 „ — „
   für jede Achse eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Bestimmungen zufolge gestellten anderen Wagen . . . . — „ 15 „

in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

Berlin, den 2. März 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(232) Vom 15. März cr. an tritt ein gemeinschaftlicher Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg der Schlesischen Gebirgsbahn nach sämmtlichen Stationen der Königlichen Ostbahn via Kohlfurt-Frankfurt a. O. in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güter-Expeditionen Frankfurt a. O., Dittersbach und Gottesberg für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. März 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(233) In Waldenburg in Schlesien ist die mit der Orts-Postanstalt combinirte Telegraphen-Station aufgehoben und an deren Stelle vom 1. März cr. ab eine selbstständige Telegraphen-Station mit vollem Tagesdienste eingerichtet worden.

Dresden, den 7. März 1868.

Bundes-Telegraphen-Direktion.

(234) Den Gerichtseingesessenen wird bekannt gemacht, daß die zu unserem Depositorium einzuzahlenden Gelder nicht an eine einzelne Gerichtsperson gezahlt werden dürfen, sondern daß jede Zahlung dieser Art gültig nur in Gegenwart der drei Personen erfolgen kann, welche durch den Aushang auf dem Gerichtsflur als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden sind, und daß von diesen drei Beamten auch die Quittungen ausgestellt werden müssen.

Die Depositaltage finden regelmäßig allwöchentlich am Mittwoch Statt.

Rothenburg O/L., den 29. Februar 1868.

Königliches Kreisgericht.

(235) Die Landungen Hyp.-No. 12 und 16 zu Cosma, dem Rittergutsbesitzer v. Magnus auf Kuhna gehörig, sind mit der durch Rescript vom 8. Januar cr. ausgesprochenen Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien aus dem selbstständigen Gutsbezirke Cosma ausgeschieden und dem Gutsbezirke Kuhna zugeschlagen worden. — Dies bringe ich in Gemäßheit §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend Land-Gemeinde-Verfassung, zur öffentlichen Kenntniß.

Görlitz, den 14. Februar 1868.

Der Königliche Landrath.

(236) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1868 vom 20. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung des Buches Hiob, Hr. Prof. Dr. Schultz.
* Erklärung des Predigers Salomo, Hr. Lic. Rhode.
Alttestamentliche Theologie, Hr. Prof. Dr. Schultz.
Einleitung in das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Johann.-Evangel., Hr. Prof. Dr. Hahn.
* Erklärung der Briefe Petri, Derselbe.
Kirchengeschichte der sechs ersten Jahrhunderte, Hr. Prof. Dr. Reuter.
Kirchengeschichte vom Anfang des 7. Jahrhunderts bis zur Reformation, Hr. Prof. Dr. Hahn.
Symbolik, Hr. Prof. Dr. Reuter.
* Einleitung in die symbolischen Bücher, Derselbe.
* Die Gesammtlehre von der heil. Schrift mit Rücksicht auf Streitfragen der Gegenwart wie auf praktischen Schriftgebrauch, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Ethik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Praktische Theologie in den die Liturgik, die Lehre vom Kirchenregiment und die Theorie der Mission behandelnden Theilen, Hr. Prof. Dr. Meuß.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Hr. Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testamente, Hr. Prof. Dr. Schultz; — kirchengeschichtliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Katechetische and homiletische Uebungen: Hr. Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Religionslehre des Alten Bundes, Hr. Prof. Dr. Scholz.
Erklärung des Jesaias, Derselbe.
* Biblische Kritik und Hermeneutik, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
Römerbrief, Derselbe.
* Ueber kirchliche Hymnologie, Hr. Prof. Dr. Lämmer.
Zweiter Theil der Dogmatik, Derselbe.
* Repetitorium der gesammten katholischen Moral-Theologie, Hr. Prof. Dr. Bittner.

Digitized by Google

Generelle Moral-Theologie, die Einleitung in die katholische Moral-Theologie, Derselbe.
• Homiletik, Hr. Prof. Dr. Probst.
Zweiter Theil der Pastoral-Theologie, Derselbe.
Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Friedlieb; — Erklärung des Augustinischen Enchiridion über Glaube, Hoffnung und Liebe, sammt dogmatischen Disputirübungen, Hr. Prof. Dr. Lämmer.
Herr Professor Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Rive.
• Geschichte des Naturrechts, Hr. Prof. Dr. Ebertz.
• Examinatorium des Naturrechts, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Pandekten mit Ausschluß des Personenrechts, Pfandrechts und Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
• Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
• Personen- und Familienrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
• Disputatorium über schwierigere Stellen des corpus iuris civilis, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
• Geschichte der Reception des Römischen Rechts, Derselbe.
• Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Privatrechts, Hr. Prof. Dr. Schulze.
• Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Staatsrechts, Hr. Prof. Dr. Rive.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
• Kirchlicher Eheprozeß, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und preußisches Strafrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
• Die Lehre von den Staatsverbrechen, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Hr. Prof. Dr. Rive.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Preußisches Privatrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Rive.
Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin (Einleitung in das Studium der Medicin, Hr. Prof. Dr. Häser.
• Naturgeschichte des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
• Biologie, Hr. Dr. Finkenstein.
Vergleichende Anatomie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
Osteologie und Syndesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
• Angiologie, Derselbe.
Mechanik des menschlichen Skelettes, Hr. Dr. Auerbach.
Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Curse, Derselbe.
• Bau und Gebrauch des Mikroskops, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Allgemeine Physiologie und Physiologie der animalen Funktionen, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
• Spezielle Nervenphysiologie, Derselbe.
Experimentelle Uebungen, Derselbe.
• Anatomisch-pathologische Morphologie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Allgemeine pathologische Anatomie in Verbindung mit Obduktions-Uebungen, Hr. Prof. Dr. Waldeyer.
• Ueber die Parasiten des Menschen, Derselbe.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie, Ders.
Experimentelle Uebungen im pathologischen Institute, Derselbe.
• Die Anatomie des Gehörorgans, mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Hr. Dr. Voltolini.
Physikalische Diagnostik (Perkussion und Auskultation), Hr. Dr. Wyß.
Uebungen in der mikroskopisch-chemischen Dogmatik, Derselbe.
• Mikroskopisch-chemische Diagnostik, Derselbe.
Allgemeine Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Häser.
Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Hr. Dr. Lewald.
• Rezeptirkunst, Derselbe.
Spezielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert.
• Krankheiten der Kreislaufsorgane, Derselbe.
• Grundzüge der Elektrotherapie, Hr. Dr. Auerbach.
Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
• Ueber Verrenkungen, Derselbe.
• Ueber Kopfverletzungen, Hr. Dr. Paul.
Operationsübungen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
• Orthopädie, Hr. Prof. Dr. Klopsch.
Chirurgische Bandagenlehre, Derselbe.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Hr. Dr. Voltolini.
• Demonstrationen von Augenkranken, Hr. Prof. Dr. Förster.
Augenoperations-Cursus, Derselbe.
• Krankheiten der Gebärmutter und ihrer Anhänge, Hr. Prof. Dr. Spiegelberg.
Geburtshülflicher Operations-Cursus, Derselbe.
• Ueber Wochenbettskrankheiten, Hr. Dr. Freund.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Derselbe.
• Psychiatrie, Hr. Prof. Dr. Neumann.
• Ueber Zurechnungsfähigkeit, Hr. Dr. Friedberg.
Gerichtliche Medicin für Juristen, Derselbe.
Oeffentliche Gesundheitspflege und Sanitätspolizei,

Digitized by Google

Hr. Dr. Friedberg.
* Geschichte der neueren Medicin, Hr. Prof. Dr. Häser.
Geschichte der Medicin, Herr Dr. Finkenstein.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Geburtshülfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Spiegelberg.
Psychiatrische Klinik, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im botanischen Museum, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Die offizinellen Gewächse nach natürlichen Familien, ihre Produkte, Wirkungen und Verwendung, Ders.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Psychologie, Derselbe.
* Ueber den Begriff der Geschichte der Philosophie, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Allgemeine Geschichte der Philosophie, Derselbe.
Uebersicht der Geschichte der Philosophie des Mittelalters und der neueren Zeit bis auf Kant, Hr. Dr. Oginski.
* Ueber das Traumleben der Seele, Hr. Dr. Scherner.
* Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
* Die Kunstlehre des wissenschaftlichen Gesprächs (des Disputirens), Hr. Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

* Die Elemente der Algebra, Hr. Prof. Dr. Bachmann.
Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Hr. Prof. Dr. Galle.
* Sphärische Geometrie, Derselbe.
Theorie der bestimmten Integrale, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Ausgewählte Kapitel der synthetischen Geometrie, Derselbe.
Höhere Geometrie oder allgemeine Theorie der krummen Flächen und der Raumkurven, Hr. Prof. Dr. Bachmann.
Mathematische Physik, erste Hälfte, Hr. Prof. Dr. Meyer.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Meyer.
Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Ueber Wärmelehre, Derselbe.
Praktische Arbeiten im physikalischen Kabinet, Hr. Prof. Dr. Meyer.
Organische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Ueber quantitative Analyse, Derselbe.
Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe.
* Elemente der analytischen Chemie, Hr. Prof. Dr. Poleck.
* Chemische Theorien, Hr. Dr. Friedländer.
Anorganisch-pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Poleck.
Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Derselbe.
Analyse der Brunnen- und Mineralwässer und die künstliche Darstellung der letzteren, Hr. Dr. Friedländer.

2. Naturgeschichte.

* Zoologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Grube.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.
Allgemeine Botanik, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Spezielle oder systematische Botanik mit Erläuterung der natürlichen Familen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Natürliche Pflanzenfamilien, Hr. Prof. Dr. Cohn.
* Ueber Algen und Pilze, Derselbe.
* Lichenologie, Hr. Dr. Körber.
* Botanische Exkursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Mineralogie, Hr. Prof. Dr. Römer.
Bestimmende Mineralogie, Hr. Dr. Websky.
* Geognosie des nördlichen Deutschland, Hr. Prof. Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
* Mineralogische Uebungen, Hr. Dr. Websky.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaft, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.
Finanzwissenschaft, Derselbe.
* Disputationen über Fragen der Volkswirthschaft und der Finanzwissenschaft, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte der Blüthezeit Griechenlands, von Pisistratus bis zum Ende des Peloponnesischen Krieges, Hr. Prof. Dr. K. Neumann.
* Disputatorium über Fragen aus dem Gebiete der römischen Geschichte und Alterthümer, Derselbe.
* Geschichte des Mittelalters, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Die Erwerbung Schlesiens durch Friedrich den Großen, Hr. Prof. Dr. Grünhagen.
* Geschichte der französischen Revolution, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars (I. Abth.), Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars (II. Abth.), Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Physische Geographie der Alpenländer, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Grundzüge der mittelalterlichen Diplomatik, Paläo-

Digitized by Google

graphie und Chronologie, Hr. Prof. Dr. Grünhagen.

* Geschichte der italienischen Malerei, Hr. Dr. Alwin Schultz.

Ueber kirchliche Malerei, Derselbe.

* Erklärung der Breslauer Kunstdenkmale, damit verbunden archäologische Uebungen, Derselbe.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

* Grammatik der Sanskritsprache, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Uebungen, Derselbe.
* Erklärung von Spiegel's persischer Chrestomathie, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Syrische Schriftsteller, Derselbe.
* Fortsetzung der chaldäischen Grammatik und Leseübungen, Hr. Prof. Dr. Magnus.

Grammatik der samaritanischen Sprache nebst einer kurzen Einleitung in die Literatur der Samariter, Derselbe.

* Arabische Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Arabische Schriftsteller, u. A. des Maimonides More Nebochim, Hr. Prof. Dr. Magnus.

Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

2. Classische.

Geschichte der griechischen Literatur (zweiter Theil: Geschichte der Prosa), Hr. Prof. Dr. Roßbach.

Geschichte der griechischen Kunst, Derselbe.

Römische Alterthümer (zweiter Theil), Hr. Prof. Dr. Hertz.

Plato's Gastmahl, Derselbe.

* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe.

3. Neuere.

* Geschichte der dramatischen Poesie und Kunst der modernen europäischen Völker, Hr. Dr. Karow.

Erklärung des Beowulf, Hr. Prof. Dr. Rückert.

Erklärung der Lieder und Sprüche Walthers von der Vogelweide, Derselbe.

* Uebungen der germanist. Gesellschaft, Derselbe.

Einführung in das Studium der englischen Sprache, Hr. Lector Dr. Behnsch.

* Shakespeare's Macbeth, Derselbe.
* Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Lesestücke aus Bartsch's provenzalischer Chrestomathie, Hr. Dr. Karow.

Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Hr. Lector Freymond.

* Leben und Werke Victor Hugo's, Lektüre der Tragödie Hernani, Derselbe.

Cinq Mars, ein Roman von Alfred de Vigny, wird mit den Herren Commilitonen gelesen und erklärt, Derselbe.

* Erklärung des „Fürsten" des Machiavelli, nach Vorausschickung eines gedrängten Abrisses des Lebens, des Charakters und der Schriften dieses Staatsmannes, Hr. Dr. Karow.
* Erklärung des „Don Quixote" des Cervantes, Ders.
* Portugiesische Grammatik und Erklärung der Lusiaden und Sonette des Camoes, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Hr. Dr. Peucker.
* Erklärung ausgewählter neugriechischer Volkslieder, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Polnische Sprache, Hr. Lector Dr. Krainski.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Slavische Literatur, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, zweite Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Hr. Dir. Schäffer.
* Ueber die musikalische Form der deutschen Messe zur Reformationszeit, Derselbe.

Zeichnenkunst, Hr. Siegert.

Zeichner, Hr. Assmann.

Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.

Fechtkunst, Hr. Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Digitized by Google

(237) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe.
Pferdezucht: Prof. Dr. Roloff.
Exterieur des Pferdes: Derselbe.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Geologie: Derselbe.
Mineralogische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische Chemie: Derselbe.
Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Repetitorium der Chemie: Derselbe.
Grundzüge der Botanik: Prof Dr. de Bary.
Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe.
Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels.
Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit practischen Demonstrationen: Derselbe.
Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius.
Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck.
Nationalökonomie, zweiter und practischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Preußisches Steuerwesen: Dr. von Scheel.
Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller.
Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe.
Geschichte der Nationalökonomie: Dr. von Scheel.
Statistik: Derselbe.
Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg.
Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Prof. Dr. Leo.
Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald.
Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.
Englisch: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorinm: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary
Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel
Uebungen im landwirthschaftl.-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn
Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(238) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

Digitized by Google

die Vokation
für den Hilfslehrer Gläser in Kittlitztreben zum Lehrer, Kantor und Organisten in Hermsdorf, Kreis Goldberg.

(239) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:
die Vokation für den Pfarrvikar Peiöker zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Kauffung, Kr. Schönau.

(240) Der Schulamts-Candidat Bornträger ist zum ordentlichen Lehrer des Gymnasiums in Bunzlau ernannt und dem Schulamts-Candidaten Dr. Kunze die vierte ordentliche Lehrerstelle an der Realschule in Grünberg verliehen worden.

(241) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind:

zu Ober-Telegraphisten:

Die ehemals Königlich Sächsischen Telegraphisten Seibt und Heymann in Dresden, Steinbach in Leipzig, Günther in Altenburg, Voigt in Leipzig, Knoth, Venus I., Mayer und Seemann in Dresden, Schade in Chemnitz, Gubner in Zwickau, Ehrentraut in Leipzig, Gebhardt in Dresden, Thielemann in Chemnitz, Linien-Aufseher Siegert in Chemnitz, Telegraphist Blaßmann in Altenburg, Dille, Seidel und Hoffmann I. in Leipzig, Teucher und Berger in Dresden, Meischner in Glauchau, Hesse in Dresden, Riedel in Chemnitz, Beger und Kube in Leipzig, Becker von Lichtenströhm in Löbau, Brückner in Leipzig, Bornowsky in Dresden, Weise in Leipzig, Eimert in Zittau, die bisher Königlich Preußischen Telegraphisten Habel in Cottbus, Mager in Görlitz, Elsaßer in Dresden, die ehemals Königlich Sächsischen Telegraphen-Assistenten Meißner und Zehne in Dresden, Gruner in Leipzig, Hönicke in Glauchau, Krasting in Chemnitz, Scheffel in Dresden, Heber in Riesa, Prädikow in Chemnitz, Hoffmann II. in Meerane, Schirmer in Zwickau, Wegert in Dresden, Urban, Lucke und Venus II. in Leipzig, Swoboda in Bautzen, Lauterbach in Leipzig, Eckert in Dresden, Sachsenroeder in Leipzig, Meisel in Glauchau, Rößler in Chemnitz, Werner in Leipzig, sämmtlich bei den Bundes-Telegraphen-Stationen der bezeichneten Orte.

Zu Telegraphisten:

Die ehemals Königlich Sächsischen Telegraphen-Assistenten Petzler in Leipzig, Neumann in Freiberg, Dachsel und Mohrmann in Dresden, Nachweisungs-Expedienten Weber in Leipzig, Lenk in Dresden, Hauptverwaltungs-Expedient Haustein, Hauptverwaltungs-Copist Kürzel in Dresden, Depeschen-Expedient Schmiegel, Henker, Stübler und Vetters in Leipzig, Nachweisungs-Expedient Carius, Depeschen-Expedient Rosenbaum und Lohse in Dresden, Diätist Hartmann in Dresden, Fleischhauer in Reichenbach i./V., Gläser in Chemnitz, Hottenroth in Dresden, Ehlers in Leipzig, Beyer in Dresden, Schaller in Zwickau, Groß und Schulz in Leipzig, Aé in Plauen, Pertisch in Dresden, sämmtlich bei den Bundes-Telegraphen-Stationen der bezeichneten Orte.

Versetzt sind:

die Telegraphen-Secretaire Peschell von Myslowitz nach Dresden, Raddatz von Dresden nach Harburg, die Ober-Telegraphisten Henze von Berlin und Ehrentraut von Leipzig nach Waldenburg in Schlesien, Krüger II. von Großenhain nach Dresden.

Ausgeschieden ist:

der Telegraphist Lenk in Dresden, freiwillig.

(242) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Februar 1868.

Ernannt: Die Kreisrichter Menzel zu Guhrau, Eichner zu Lauban, Bergmann zu Freistadt und Schneider zu Grünberg zu Kreisgerichts-Räthen.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Greulich zu Glogau der Charakter als Kanzlei-Rath.
Dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Jüngling zu Löwenberg der Titel als Kanzlei-Sekretair.

Befördert: Die Auskultatoren Lehmann zu Guhrau und Wagner zu Glogau zu Appellationsgerichts-Referendarien.
Der Bureau-Diätar Johannsen zu Rothenburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Grünberg.
Der Civil-Supernumerar Schreyer zu Haynau zum Bureau-Diätar.
Der Bote und Exekutor Scholz zu Sprottau zum ersten Gerichtsdiener mit der Funktion als Botenmeister.
Der Appellationsgerichts-Hilfsunterbeamte Hoffmann definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Glogau.
Die Hilfsunterbeamten Sander zu Lauban und Heilmann zu Polkwitz definitiv zu Boten u. Exekutoren.

Versetzt: Der Kreisrichter Jekel zu Wollstein an das Kreisgericht zu Glogau.
Der Kreisrichter Herold zu Sagan als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Schweidnitz.
Der Bureau-Diätar Ritter zu Meffersdorf an das Kreisgericht zu Rothenburg.
Der Bureau-Diätar Tanneberg, früher zu Haynau, an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: Der Justizrath Sattig zu Glogau ist auf seinen Antrag von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar entbunden.
Die Auskultatoren Enger und Lierß zu Liegnitz Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung.
Die Bureau-Gehilfen Siegert und Pohl zu Görlitz.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath von Spangenberg zu Bunzlau unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse.
Die Boten und Exekutoren Fiebig zu Creba, Kreis Rothenburg, und Elsner zu Lüben.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(243) Ertheilte Patente.

Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent

auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Gebrüdern H. u. R. Schultze in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Druckerei-Besitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Inspektor Friedrich Wiske zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent

auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, so weit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent

auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent

auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(192) Aufgehobenes Patent.

Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent:

auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselben nach vorgelegter Zeichnung und und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben worden.

Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke,

ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

	à RM
noch: Simmenau D. R. OM. **273**	20
Simsdorf SJ. **95**	100
Skarsine OM. **64. 88**	500
Skronskau OS. **6**	500
Slawikau OS. **124**	100
180. 181. 183. 185	50
Stephanshain SJ. **94**	300
Stolarzowitz OS. **48**	1000
Streit Obr. SJ. **16**	500
Stroppen u. Conradswaldau OM. **68**	100
Struntz GS. **104**	20
Stusa BB. **29**	200
Tarnast OM. **95**	100
Thule OS. **3**	800
Tillowitz OS. **314.** 464	100
Tinz Kl., Kr. Breslau BB. **29**	1000

Tschernitz GS. 4
Tscheschendorf Obr. LW.
3
Tschönbankwitz BB. **9. 7**
Turawa OS.
Tworkau OS. **2**
Tworock OS. 1
Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG.
339. 3
4
440. 4
45
4
4
Ullersdorf rc. G. **114. 11**
Urschkau rc. LW.

	à RM
Andersdorf GS. **25**	100
Arnoldsdorf NG. **202**	100
Baumgarten Gr., Kr. Ohlau BB. **268**	200
Beersdorf SJ. **192**	1000
Benkwitz BB. **27**	20
Berghof SJ. **163**	500
Bettlern BB. **229**	50
Borkowitz OS. 29	500
52. 64. 66	100
75	50
87	30
Brockau BB. **90**	200
Brockotschine OM. **33**	30
Brzezinka OS. **103**	100
Bubrau GS. **106. 109**	200
Cammerau D. M. R. SJ. **57**	1000
188	30
Capitz OM. **62**	100
Cattern II. Anth. BB. **91**	500
Conradswaldau, Kr. Hirschberg SJ. **156**	20
Crawarn Deutsch OS. 395. 400	1000
410	200
418. 419. 421. 424. 427. 433. 434. 440	100
453. 454. 455	50
473	20
Creutzberg BB. **6**	30
Czieschowa OS. **87**	100
Dambrau rc. OS. **272**	100
Damsdorf D. M. R. SJ. **119**	500
Denkwitz GS. **114**	50
Deutschen Gr. OM. **102**	50
Dirschel OS. **57**	100
Dittersdorf SJ. **134**	1000

Gurkau, Kr. Steinau LW. 9
Haltauf MG. 4
Hartmannsdorf, Kr. Bolkenh.-Landesh. SJ. **13**
Hennersdorf, Leipelt NG. 9
Hermsdorf Obr. LW. **10**
Herrndorf Ndr. GS. 7
Herka Ndr. G.
Hundsfeld OM. 9
Jastrzemb Obr. Mtl. OS. 144.
1
1
160 1
1
Kadlau BB. **17**
19
Kalinowitz OS. **102. 11**
Kamin OS. 9
1
Klebenitz GS. 4
Kleinwarthe NG. 3
Kockoschütz OS. 9
Kobersdorf G. 4
Koitz Mtl. LW. 9
Kolbitz G.
Krentsch BB.
Krichen Gr. LW. **21**
Kunzendorf OS. 6
Kunzendorf Ndr. MG. 5
Langendorf OS. **20**
Langendorf NG.
Lassoth Obr. rc. NG. **25**
Leobschütz'er Kämmereigüter OS. 8
Leschnitz Freivogtei OS. 92.
Linden I. Anth. GS. 3
Lintin OS. 5

Digitized by Google

à Rthlr.		à Rthlr.		à Rthlr.
100	Voitsdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.		Winzenberg, Bisth.-Landschaft, jetzt	
1000	95	200	NG. 136	300
100	Waldau O. N. G. 41	300	285	30
50	Wallisfurth ꝛc. MG. 65	100	335	100
1000	213	50	Wirchland GS. 80	500
100	Waltersdorf Neu- MG. 24	100	Wirchwitz GS. 37	500
1000	Wezuntkawe Kl. OM. 24	20	Woidnikowe Ndr. OM. .. 44. 70	100
50	Weidenhof BB. 13	25	Wronin OS. 124	100
20	Weigelsdorf SJ. 91	80	Zabrze, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	
60	Weislowitz, Kr. Nimptsch BB. 26	1000	102	200
20	Weissig LW. 21	100	Baumgarten BB. 5	60
200	Wäſtritz Obr. ꝛc. SJ. 69	200	Zawisc OS. 52	50
100	Wiegschütz OS. 119	100	Zindel Kl., Bisth.-Ldsch., jetzt NG. 1	500
200	Wiersewitz Kl. LW. 68	100	Zobten SJ. 120	100
100	Wiesau GS. 198	50	231	40
1000	Wilkau Gr., Kr. Nimptsch BB. 16	300	Zöbelwitz ꝛc. GS. 42	400
			Zölling GS. 33	100

4 prozentige.

à Rthlr.		à Rthlr.		à Rthlr.
30	Milchau GS. 16	1000	Schieroth OS. 163. 164. 165. 166. 167	1000
100	Mohnau Gr. SJ. 121	500	169	500
	Mösendorf ꝛc. BB. 122	50	171. 172	200
20	Möstichen GS. 11	500	173. 174. 175. 176. 177. 178.	
25	213	30	179. 180. 181. 183. 184	100
50	Mosurau OS. 92	500	185. 186. 187. 188	50
1000	171	50	189. 190. 191. 192	30
100	Mühlräblitz ꝛc. LW. 188	100	193. 194. 195. 196	20
100	Myslowitz OS. 133	100	Schmardt III. Anth. BB. 22	30
1000	Naselwitz BB. 43	30	Schreibersdorf Ndr. G. 103	30
200	Nassiedel OS. 364	50	Schweinern Kl., Kr. Constadt OM.	
100	Neudorf, Kr. Liegnitz LW. ... 33	200	26	100
50	Niewische NG. 90	100	40. 41	30
20	Ochelhermsdorf Obr. GS. 100.		Schwengfeld SJ. 128. 132	
100	121	100	134. 135. 139	100
1000	Oelsa Obr. ꝛc. G. 40	50	Schwusen ꝛc. GS. 124	100
100	Ottmachau-Friedrichseck NG. 104	100	Sckeyden GS. 213	100
100	Peilau Anth. Ndr. SJ. 119	500	Steine Mtl., Baron v. Lüttwitz'scher	
20	Peterwitz Gr., Kr. Neumarkt BB.		Anth. MG. 11	1000
100	208	500	Strehlitz I. Anth. BB. 8	20
100	Peterwitz Lehn NG. 174	100	19. 20. 28	30
20	200	50	41	50
100	215	30	88	100
100	241	20	Tarchwitz MG. 60	30
200	Petschkendorf SJ. 42	50	Tarnast OM. 104. 106	1000
20	Pfaffendorf, Kr. Reichenbach SJ. 60	50	Thiergarten BB. 86. 87	100
1000	Ponischowitz NG. 288	100	Thule OS. 296	30
100	Poppelwitz BB. 99	20	Tschilesen ꝛc. LW. 121	100
100	176	100	198	30
20	Raakau GS. 150	30	Tschirne'r Güter Kl. GS ... 194	20
20	Radun OS. 27	200	Waldvorwerk LW. 76	50
100	Reutbau GS. 140	100	Wallmersdorf ꝛc. GS. 191	100
1000	Roschkowitz I. Anth., Kr. Creutzburg		Wartenberg Amt GS. 112. 119	100
30	BB. 100	100	251	20
100	Roschkowitz II. Anth., Kr. Creutz-		Weißenleipe LW. 81	200
1000	burg BB [illegible]	100	Wenkowitz OM [illegible]	[illegible]

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12 Liegnitz, den 21. März **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**245**) Das 14., 15., 16. und 17. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7005 das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868;

No. 7006 das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868;

No. 7007 das Gesetz, betreffend das Recht der im preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vom 6. März 1868;

No. 7008 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868;

No. 7009 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht;

No. 7010 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868;

No. 7011 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln;

No. 7012 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868;

No. 7013 das Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868;

No. 7014 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45 bis 47 und §. 59 Titel 1. der Depositalordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868;

No. 7015 das Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868;

No. 7016 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins;

No. 7017 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler;

No. 7018 das Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868;

No. 7019 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn;

No. 7020 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg, und

No. 7021 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(**246**) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866, (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes), der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können,

Digitized by Google

auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl, 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(247) Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Direktor und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, so wie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde. Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1. Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Catenbühl bei Münden, 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. §. 8. (Lehr-Plan. Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. §. 11 (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. §. 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des

Digitized by Google

Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. J. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. J. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Direktor die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

(248) Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach vorangegangenem Gottesdienste heute Mittag 12 Uhr von dem Unterzeichneten in üblich feierlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet. Hierbei wurden die drei an die Ständeversammlung gerichteten Allerhöchst vollzogenen Propositionsdekrete vom resp. 28. Mai v. J. und 11. d. M., welche wie folgt lauten:

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigsten Gruß. Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Chursächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat", nebst den Motiven vorlegen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über jenen Entwurf entgegen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1867.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten Stände.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigsten Gruß. Mit Rücksicht auf das anerkannte Bedürfniß zur Abänderung des bisherigen unanwendbar gewordenen subsidiären Repartitionsmaßstabes für die Vertheilung der Lasten der örtlichen Armenpflege zwischen den Dominien und Gemeinden der Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) nebst den Motiven zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Entwurf entgegen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Bismarck v. d. Heydt. Graf Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten Stände.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugeben.

1. Durch das Gesetz wegen Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 202) ist bezüglich der Remissionen des §. 52 angeordnet: „Ansprüche auf Ersatz oder Erlaß der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand ꝛc., finden gegen die Staatskasse nicht statt,"

„Die Beschlußnahme darüber, ob und event. in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Communal-Landtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen."

„Die Aufbringung der event. zu diesem Zweck erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Communal-Landtagen Bestimmung zu treffen ist."

Unsere getreuen Stände werden hiernach über die nach dem Gesetze ihrer Entscheidung unterstellte Frage Beschluß zu fassen, und Uns eventuell ihre

Digitized by Google

Vorschläge wegen Bildung, Organisation und Verwaltung eines provinziellen Remissions-Fonds vorzulegen haben. Zur Orientirung wird denselben eine Denkschrift Unseres Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 27. Juli 1867 vorgelegt werden, welche eine vollständige Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse enthält, wie sie sich bis zur Einführung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 in den verschiedenen zu der Provinz gehörigen Landestheilen nach den bis dahin bestandenen Remissions-Reglements entwickelt hatten und wie sie sich im Gegensatze dazu unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes zugleich mit Rücksicht auf die wesentliche Umgestaltung der auf den landwirthschaftlichen Betrieb bezüglichen Verhältnisse in neuester Zeit und auf die Entwickelung des Feuer- und Hagelversicherungswesens nach den in der Provinz dieserhalb hervorgetretenen Momenten gestaltet haben, wobei der Ober-Präsident zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Bedürfnißfrage abgegeben hat. Sofern bei den Berathungen über diesen Gegenstand die Bildung eines provinziellen Remissionsfonds in Aussicht genommen werden sollte, würde die Einrichtung des sogenannten Deckungsfonds, wie sie für die beiden westlichen Provinzen nach den Vorschriften der §§. 44 bis 48 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung S. 30 und 41) nebst dazu gehöriger Anweisung besteht und sich als zweckmäßig bewährt hat, als Anhalt für das zu entwerfende Reglement benutzt werden können.

2. Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich gemäß §. 17 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, über die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, und zwar ohne die Beschränkungen des Titels 8 derselben, an die aus dem Gutsbezirke Königshütte und den angrenzenden Colonieen zu bildende neue Gemeinde Königshütte im Kreise Beuthen gutachtlich zu äußern. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen werden Unseren getreuen Ständen von dem Landtags-Commissarius vorgelegt werden.

3. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5. Unsere getreuen Stände haben mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihre zugewiesene Mitwirkung und Controlle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Bismarck. v. d. Heydt. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt. zugleich für den Minister des Innern.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

vorgelesen, und dieselben, sowie der unterm 11. d. M. Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied für die im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Stände dem Herrn Landtags-Marschall, Herzog von Ratibor Durchlaucht übergeben.

Breslau, den 15. März 1868.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(249) Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten Actien-Gesellschaft ist für ihre Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nach Maßgabe der in der Beilage abgedruckten Concession vom 12. Oktober v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls in der Beilage abgedruckten zur Zeit geltenden Grundbestimmungen ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 9. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(250) Aus dem 16. Jahresberichte des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker ergiebt sich Folgendes:

Im Jahre 1867 sind im Ganzen in ärztliche Behandlung gekommen: 3201 Augenkranke und zwar 1698 Einheimische und 1503 Auswärtige. Davon wurden 194 in die Augenheilanstalt aufgenommen und verpflegt. Dem Geschlechte nach waren: 1315 Männer, 1059 Weiber und 827 Kinder unter 12 Jahren.

Unter einer großen Anzahl Operationen, insgesammt 261 (kleinere chirurgische Verrichtungen: Abscesseröffnung, Entfernung fremder Körper aus dem Conjunctivalsack, Application des künstlichen Blutegels ɪc. nicht mitgerechnet) wurde namentlich ausgeführt:

a. die Operation des grauen Staars 85mal und zwar vorherrschend nach der neuen modificirten Linearextraction von v. Graefe 52mal, mit Lappenschnitt 9mal, durch Discission, theils als ursprüngliche, theils als Nachoperation 52mal. Ein vollständiger Erfolg, so daß die Operirten mit der erforderlichen Staarbrille gewöhnliche Druckschrift zu lesen vermochten, wurde 65mal erreicht, ein mäßiger dreimal, ungeheilt blieben 17.

b. die Ausschneidung eines Theils der Regenbogenhaut (Iridectomie), theils als Vorbereitung zur Staar-Extraction, theils zur Anlegung einer künstlichen Pupille, theils zur Beseitigung entzündlicher Prozesse 76mal.

Wir bringen dieses günstige Resultat mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter segensreicher Anstalt Gebrauch gemacht und dem Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge gewährt werden mögen.

Liegnitz, den 11. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(251) Dem Schiffsexpedienten Carl Chr. Beyer zu Bremen ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörden Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kaution ist dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin bestellt worden.

Liegnitz, den 12. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(252) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der unten bezeichneten Grundstücke und in Folge dessen auf die für die Letzteren auf 15 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. resp. 4 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. festgestellte Grundsteuerentschädigung als die nachbenannten Besitzer zu haben vermeinen, werden hiermit gemäß §. 23 litt. b. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) aufgefordert, die desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Nummer des Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrath-Amtes zu Hoyerswerda geltend zu machen:

1. die Grundstücke Hyp.-No. 32 und 308 zu Bergen,
2. das Ganzhufengut Hyp.-No. 1 zu Neuwiese, Kreis Hoyerswerda.

Jetzige Besitzer sind:

ad 1. der Matthes Schwausch,
ad 2. die verehel. Knobus, Hanne geb. Mehlisch.

Liegnitz, den 10. März 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(253) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chausseegeld-Hebestelle zu Pilgramsdorf auf der Löwenberg-Goldberger Staatschaussee vom 1. April d. Js. ab nach Hermsdorf bei Goldberg in das bei Nummerstein 3,14 belegene ehemalige Dobschall'sche Grundstück unter Beibehaltung der Hebebefugniß für 1½ Meilen verlegt wird.

Breslau, den 10. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(254) Vom 15. d. Mts. ab wird das bisher täglich dreimalige Lorenz'sche Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Hoyerswerda und Spremberg, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt wird, auf einen täglich zweimaligen Gang beschränkt und demnächst, wie folgt, coursiren:

aus Hoyerswerda 4 Uhr früh und 12 15 Uhr Mittags,
aus Spremberg 1 30 Uhr Nachm. u. 9 30 Uhr Abends,
Beförderungszeit 2 Stunden.

Liegnitz, den 7. März 1868.

Der Ober-Post-Director.

(255) Die nachstehend bezeichneten Personenposten coursiren gegenwärtig wie folgt:

1. die Personenpost von Hirschberg nach Liegnitz:
aus Hirschberg 8 Uhr Vormittags,
durch Schönau 10 50 bis 11 Uhr Vormittags,
durch Goldberg 12 55 bis 1 5 Uhr Nachmittags,
in Liegnitz 3 15 Uhr Nachmittags;
2. die Personenpost von Hirschberg nach Schönau:

Digitized by Google

aus Hirschberg 2^{35} Uhr Nachmittags,
in Schönau 5^{25} Uhr Nachmittags;

3. die Personenpost zwischen Merzdorf und Schönau:
aus Merzdorf 7^{50} Uhr früh,
durch Ketschdorf 8^{40} bis 8^{45} Uhr Vormittags,
durch Kauffung 9^{40} bis 9^{45} Uhr Vormittags,
in Schönau 10^{45} Uhr Vormittags,
aus Schönau 5^{35} Uhr Nachmittags,
durch Kauffung 6^{25} bis 6^{30} Uhr Nachmittags,
durch Ketschdorf 7^{25} bis 7^{30} Uhr Abends,
in Merzdorf 8^{30} Uhr Abends;

4. die Personenpost zwischen Bolkenhayn u. Merzdorf:
aus Bolkenhayn 6^{30} Uhr Abends,
in Merzdorf 8^{15} Uhr Abends,
aus Merzdorf 8^{15} Uhr Vormittags,
in Bolkenhayn 9^{40} Uhr Vormittags.

Liegnitz, den 12. März 1868.
Der Ober-Post-Direktor.

(256) Die Personenpost zwischen Nicolausdorf und Seidenberg coursirt gegenwärtig wie folgt:
aus Nicolausdorf 6^{5} Uhr Nachmittags,
durch Schönberg 6^{55} bis 7 Uhr Nachmittags,
in Seidenberg 7^{40} Uhr Abends,
aus Seidenberg 7^{35} Uhr früh,
durch Schönberg 8^{25} bis 8^{30} Uhr Vormittags,
in Nicolausdorf 9^{20} Uhr Vormittags.

Liegnitz, den 12. März 1868.
Der Ober-Post-Direktor.

(257) Vom 15. März cr. an tritt ein gemeinschaftlicher Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg der Schlesischen Gebirgsbahn nach sämmtlichen Stationen der Königlichen Ostbahn via Kohlfurt-Frankfurt a. O. in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güter-Expeditionen Frankfurt a. O., Dittersbach und Gottesberg für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. März 1868.
Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(258) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch unsere Bekanntmachung vom 5. v. Mts. veröffentlichte Specialtarif für Steinsalz aller Art (Förderſteinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein) in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern für alle Sendungen von Steinsalz aller Art in der bezeichneten Richtung ohne Rücksicht auf den Ursprungsort zur Anwendung kommt, und daß mithin dieser Tarif nicht auf die Produkte der Erfurter und Staßfurter Salzwerke beschränkt ist.

Berlin, den 7. März 1868.
Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(259) Der durch unsere Bekanntmachung vom 28. November v. Js. veröffentlichte Tarif über die Beförderung der Extrazüge fürstlicher Herrschaften oder einzelner Personen nebst Begleitung wird ad No. 1 wie folgt abgeändert:

1. der Preis eines Extrazuges beträgt:

für die Locomotive	3 Thlr.	— Sgr.
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens	1 „	— „
für jede Achse eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Bestimmungen zufolge gestellten anderen Wagen	— „	15 „

in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

Berlin, den 2. März 1868.
Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(260) Vom 15. d. Mts. ab werden im directen Güter-Verkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

„Kartoffeln und künstliche Düngungsmittel“

bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief zu den Sätzen der Klasse D. befördert. Quantitäten unter 100 Ctnr. unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 11. März 1868.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(261) Von jetzt ab bis zum 30. September d. J. werden auf der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn

a. Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art bei Sendungen nach Güldenboden und den östlich davon belegenen Stationen der Ostbahn zu dem um $33^1/_3$ % ermäßigten Tarifsatze und

b. Kartoffeln jeder Art bei Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern nach Elbing und den östlich davon belegenen Stationen der Ostbahn zu dem Tarifsatze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctnr. befördert.

Ausgerechnete Tarife sind bei jeder Güter-Expedition der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einzusehen.

Berlin, den 16. März 1868.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(262) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1868 für den Johannis-Termin 1868 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der

Digitized by Google

Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1868, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1868 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (G.-S. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(263) Das letztverflossene II. Halbjahr 1867 hat rücksichtlich der Brandschäden einen für die Oberlausitzer Feuer-Societät günstigen Verlauf genommen, indem die für 4 Total- und 16 Partialbrände von Gebäuden zu zahlen gewesene Entschädigungssumme nur die Höhe 3744 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. erreicht hat, Mobiliarbrandschäden aber gar nicht vorgekommen sind.

Wenn dieses günstigen Resultates ungeachtet die bisherigen Beitragssätze beibehalten werden, so geschieht dies, um aus der zu erzielenden Mehreinnahme die zur vorschußweisen Deckung der Rückdeckungsprämie pro II. Semester 1867 anderweit entliehene Summe zurückzuzahlen, sowie die aufgelaufenen Verwaltungskosten pro 1867 zu bestreiten und den etwaigen Beitragsüberschuß zur Neubildung eines Reservefonds der Societät zu verwenden.

Demgemäß wird, nach Vorschrift der §§ 15 und 19 des revidirten Oberlausitzer Feuer-Societäts-Reglements vom 5. August 1863,

für das II. Halbjahr 1867,

wie seither, ein Versicherungsbeitrag von

2 Pfennigen für jede Wurzel der I. Klasse,
4 „ „ „ „ „ II. „
10 „ „ „ „ „ III. „

hiermit ausgeschrieben.

Die Einzahlung dieser Beiträge ist von den Immobiliar-Versicherungs-Interessenten durch die Orts-Steuer-Erheber und von den Mobiliar-Associaten durch den Herrn Bezirks-Kommissarius, welcher die Versicherung vermittelt hat, bis spätestens

den 24. April d. J.

an das Landsteueramt in Görlitz zu bewirken.

Die bis zu diesem Endtermine nicht eingegangenen Beiträge werden exekutivisch resp. gerichtlich eingezogen.

Die den Orts-Steuer-Erhebern für Einholung der Immobiliar-Versicherungsbeiträge zustehende Tantième von 6 Pfennigen pro Thaler und resp. 1 Pf. für jede volle 5 Silbergroschen können sich dieselben von den eingezogenen Beiträgen vorweg in Abzug bringen.

Görlitz, den 2. März 1868.

Die Direction der Oberlausitzer Feuer-Societät.

(gez.) von Seydewitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(264) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Pfefferküchlers Niedergesäß in Polkwitz zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Baumgarth in St. Hedwigsdorf zum Hilfslehrer an der evang. Stadtschule in Polkwitz,

für den Hilfslehrer Helbig in Michelsdorf zum Lehrer in Groß-Kotzenau, Kreis Lüben,

für die Hilfslehrer Berndt aus Eckersdorf, Neumann aus Üllersdorf und Hanke aus Röhrsdorf zu Elementarlehrern an der evangelischen Stadtschule in Sprottau.

Vermischte Nachrichten.

(265) Ertheilte Patente.

Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 12
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1868.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
in München domicilirten Actiengesellschaft wird für ihre
Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten
die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.

3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.	Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.
M. f. H. IV. 11642.	M. d. J. I. A. 8117.

Digitized by Google

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.“ Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§ 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§ 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.
(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§ 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§ 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§ 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im § 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§ 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im § 2 lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§ 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§ 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

Digitized by Google

§ 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank, jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instructionen zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§ 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreichs Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Spezialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§ 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§ 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§ 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die in § 2 lit. A 3 angeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er demselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§ 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§ 2 lit. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§ 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§ 2 lit. B 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§ 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§ 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgebung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§ 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach § 2 lit. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach § 2 lit. B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach § 2 lit. A 3 fällt es ganz weg.

§ 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten An-

Digitized by Google

nahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Prozent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach § 2 lit. A. 1 und lit. B. 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A. 1 und lit. B. 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien, jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2 lit. B. 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A. 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2 lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B. 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämien-

Digitized by Google

scheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in §. 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zuläßig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach § 2, lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungs-Capital zu entrichten sind, mit 5pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Digitized by Google

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungs-Capital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	2	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	-	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	-	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	-	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter der Versicherten.	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie			Baarzahlung			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf.
10	80	5	—	17	15		64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	28	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15		39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29		17	13	—	63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11		2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	6	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12		2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6		2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27		7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27		7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28		7	18	6	48	24		4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18		17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23		4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6		1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20		4	13	6	37	10	6	2	25		27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21		2	24		27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6		4	12		36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1		7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4		1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10		35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8		7	13	—	44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4		—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27		3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4							
51	74	26	6	16	22		54	16		7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5		6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an
den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigeloosten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Digitized by Google

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 2c. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste 2c. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. der vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle 2c., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen 2c. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Digitized by Google

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Digitized by Google

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

1. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

---

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§. 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867“ enthalten.

Digitized by Google

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des **Norddeutschen Bundes** ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf **Norddeutschen** See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;

d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet werden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,

b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,

c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,

e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,

f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),

g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,

b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,

c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,

d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

---

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. [illegible]).

Digitized by Google

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;
b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);
c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);
d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maaßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

---

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Digitized by Google

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

---

*) Als solche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,

2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,

3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,

4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,

5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,

6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,

7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,

8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,

10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,

14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,

16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,

18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.

20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.

21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,

2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,

3. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,

4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,

5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,

6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,

9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,

13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,

17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

Digitized by Google

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien rc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks rc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche rc.) Departements-Ersatz-Kommission rc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich rc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen cf. § 113.

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-(event. Amts- rc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Digitized by Google

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden“, nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben werden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann.
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann.

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hatte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 21.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

Digitized by Google

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte **Haupt-Ersatz-Repartition** theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen rc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Aufbewahrung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Digitized by Google

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien &c. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken &c. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 78.

**) Wandernde, mit Auslandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

Digitized by Google

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben **disponibel**, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den **vorzugsweise** Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe **sogleich** mit der höchsten bei der Loosung **gezogenen** Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

Digitized by Google

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60 : 25 = 16 : 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. aufgeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler.

Digitized by Google

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrganges &c. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Divisionen geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des **Norddeutschen Bundes** nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachfolgenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser &c., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 1″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. An Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe die

Digitized by Google

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 28. ad 8., sowie Anmerkung zu §. 75.

Digitized by Google

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;

b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;

b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst

b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst

b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles

c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

Digitized by Google

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolozisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

Digitized by Google

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,

wenn er nach seiner Loosung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,

in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;

wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,

der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,

gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

Digitized by Google

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Digitized by Google

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte rc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders rc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern rc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Digitized by Google

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigations-schule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Digitized by Google

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker 2c.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich $1/5$ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen 2c., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

Digitized by Google

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zuläßig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt werden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe**) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.***)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

**) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

***) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Digitized by Google

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten; bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 1 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden rc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

Digitized by Google

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, anderenfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Digitized by Google

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen zc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen zc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte zc. bei der Einwanderung zc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen zc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

Digitized by Google

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen x. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen x., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

Digitized by Google

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der in §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten 2c. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker 2c., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

Digitized by Google

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen, welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen ꝛc. dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage 1.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach § 54 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 1. c.

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse zc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen. In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinalwesens zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum; ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruktionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

Digitized by Google

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,

c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reiseplane für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

Digitized by Google

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist rc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises rc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamant rc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, rc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

Digitized by Google

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

*) Auch die Militairpflichtigen von 5' bis 5' 1" 3''' sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Digitized by Google

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Ausbebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

Digitized by Google

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwaigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

---

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schiffahrtreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

Digitized by Google

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen 2c. Verhältnisse*) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation 2c. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen, oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21, 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle 2c. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

Digitized by Google

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

Digitized by Google

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission, unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen rc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81.) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75. 4.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil- und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium rc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen; *)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

Digitized by Google

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

- k. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission beizutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
- b) die zur Seewehr designirten,
- c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
- d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F.; an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Ausbehebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

Beläge, Reklamations-Verhandlungen rc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

---

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von der Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.

Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

Digitized by Google

tingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission, namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Ammänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 95 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

Digitized by Google

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt werden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolozisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Gestellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung noth-

Digitized by Google

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 76 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

Digitized by Google

übergehend erkannt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruktion enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*). (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

Digitized by Google

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamant der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 151.

Digitized by Google

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

*) cf. §. 190, 3.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

Digitized by Google

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 91, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dazu erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 21 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

Digitized by Google

rc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks rc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen rc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Digitized by Google

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen. Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

---

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Digitized by Google

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. 3. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

Digitized by Google

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104, 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

Digitized by Google

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur evenl. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″ *) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

Digitized by Google

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug rc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

Digitized by Google

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

4. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug xc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Digitized by Google

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung rc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen rc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche
1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

Digitized by Google

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)
b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- 2c. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- 2c. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

Digitized by Google

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu ·······

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ······ am ·· ten ······ ······ Konfession, Sohn des ······ zu ·····, hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ·········, von der Klasse ····· an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ···········, also ·· Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ·········· d. J. festgestellt worden.

N········, den ·· ten ········ 18··

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

Digitized by Google

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

Digitized by Google

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160. 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

Digitized by Google

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zuläßigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zuläßigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Digitized by Google

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nochmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein 2c.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzusenden.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

---

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

Digitized by Google

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $1/5$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

Digitized by Google

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantrit über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen 2c. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Digitized by Google

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

Digitized by Google

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

---

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

Digitized by Google

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

---

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

Digitized by Google

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes &c. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5 September 1867.

Digitized by Google

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei **mobilen** Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde

Digitized by Google

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 21. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

Berlin, den 26. März 1868.

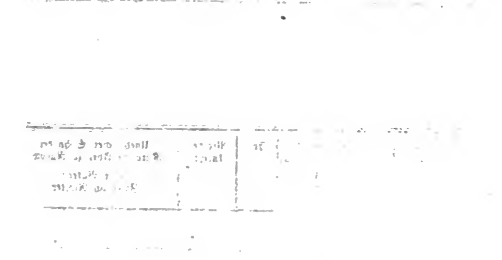
Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.



Digitized by Google

Berech-
des
Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich:				
	zur Ersetzung der Leute,				
	welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt werden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit voraus zu sehen ist.
	Mann.	Mann	Mann	Mann	Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X					
3tes ...sches „ Nr. Y					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
.....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. – reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. – Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.......					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X					
..sches Train-Bataillon Nr. X. – zu 3jährigem Dienst					
..sches Train-Bataillon Nr. X. – zu halbjähriger Ausbildung – im Herbst					
..sches Train-Bataillon Nr. X. – zu halbjähriger Ausbildung – im Frühj.					
Summa					
Total-Summa					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

- n Bergleute,
- „ Zimmerleute,
- „ Schiffer,
- „ Schiffszimmerleute,
- „ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler).

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich: a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker: Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamationen entlassenen Leute.	Bemerkungen.
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Digitized by Google

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen. Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
Regiment.	Bataillon 2c.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		
n tes ....sches Infanterie-Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
2c.						2c.					2c.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Digitized by Google

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten······18··zu······· (Kreis xc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum xc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen··········· in dem Superrevisions-Termine am··ten·······als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·······den···ten·······18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten······18··zu······· (Kreis xc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum xc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am·········18·· stattgehabten Superrevision wegen··········· der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist xc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung xc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18·· zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·······den·········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am···ten······ ··18··

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu······· (Kreis xc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum xc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten······· 18··stattgehabten Superrevision wegen·········· der Seewehr überwiesen.

Digitized by Google

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) .... den .. ten .... 18..

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der .. ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am .. ten .... 18.. zu ...... (Kreis rc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum rc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am .. ten .... 18 stattgehabten Superrevision wegen .... der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) .... den .. ten .... 18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

ent-

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag.	Geburts- Monat.	Geburts- Jahr.	Nummer des Kirchen-Buchs.
		A. Geborne.				
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
		B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den				
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Digitized by Google

Schema 9. zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.			.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	—
Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.							
.		hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Digitized by Google

Alpha-

(Land-
Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk
Angelegt
enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis rc.	5. Domizil-Ort, Kreis rc.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.	Arnsdorf.	10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. - Zugang pro 1854.	Aften, Carl Ludwig.	Kreis Prenzlau.	Kreis Prenzlau.	31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aften, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blinsow, Kreis B.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.......vom......wegen.......mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen rc.

Digitized by Google

betische Liste
des
raths-Amts ic.)
(Herzogthum ic.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852.
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primeloco oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Digitized by Google

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut·········aus·······, im [Kreise ꝛc.]··········des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] ········gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18··dem···ten·······(Regiment ꝛc.)zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am···ten·····18·· oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung····· ············bei dem··········· in·······, wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

·······, den···ten·········18··

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ···ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende·········																
Disponible der älteren Jahrgänge··············																
Summa ·············																

Digitized by Google

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten...........18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung					Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N, N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß Zoll Strich		

Digitized by Google

Vorstellungs-

der als ganz ıc. ....
des [Kreises ıc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ıc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ıc.	8. Datum der Geburt. Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ıc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ıc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ıc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ıc. ....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ıc.
des (Kreises ıc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ıc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ıc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Digitized by Google

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

....

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten

Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

....

Bezirk N. N. pro 18...

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

....

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die											Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B	Marine.	Train zur Ausbildung.			

Digitized by Google

Vorstellungs-

der von den Truppen 2c....
des (Kreises 2c. N. N. Regierungs-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
No.	Truppentheil, welcher sie entlassen.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts-	Aufenthalts-	Größe.		Geburtstag
				Ort.		Zoll.	Strich.	

A. Entlassen wegen
B. Entlassen auf
C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises 2c. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis 2c. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis 2c.	Datum der Geburt.		
		der Loosungsliste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.

Digitized by Google

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

....
Bezirk ꝛc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Dienst-eintritts und der Entlassung, c. Gründe der Entlassung. d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen

Digitized by Google

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für: Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Summa. Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung.)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Büchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber-

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
				Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:					Davon sind									zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten							Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind.	
Bezirk.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	von der ad 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. disponible.	Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
	Und zwar:																									
	aus der Klasse der 20jährigen																									
	aus der Klasse der 21jährigen																									
	aus der Klasse der 22jährigen																									
	aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																									

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

Digitized by Google

sicht

Bezirk der nten Infanterie-Brigade
thum rc.) N. N. pro 18 . . .

19.				20.	21.	22.																								23.	24.
Auf 1 Jahr zurückgestellt.						Ausgehoben sind																									
						Für die Armee.																			B. für die Marine.						
						I. Zum Dienst mit der Waffe.												II. als Krankenwärter.	III. Als Oekonomie-Handwerker			VI. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung.							
							für das Provinzial-Armee-Korps																								
als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	für das Garde-Korps einschl. Trainfahrer.	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A.]	c. zu den Jägern [Klasse B.]	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 1jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur sechswöchentlichen Ausbildung.		a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	a. Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerks- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.		Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Digitized by Google

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungs-listen K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth. Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	für die Werft-Division Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis rc.)	4. Liste E. pro 18 . . No.	5. Geboren zu Ort.	Kreis rc.	6. Domizil Ort.	Kreis rc.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe. Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung. Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet rc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath rc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wohnend in (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Digitized by Google

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ··· Kreis ꝛc. ······· am ···· ten ·········· 18.. ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.) für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18 · bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Digitized by Google

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ·············· im Jahre 18··

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18·· ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadetten-Hauses zu Berlin oder Dresden.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	in Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa.	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen. Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ·················· den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers.
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Digitized by Google

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom .... (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen .... zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Größe		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizils-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalt		Ist ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ꝛc. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder breitloser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Urlaub beantragt wird und in welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.					Ort.	Kreis ꝛc.									
																							Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 1. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
				" Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. = Insterburg. = Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. = Gumbinnen. = Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg = Johannisburg. = Lyck. = Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. = Goldap. = Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. = Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. = Neidenburg. = Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. = Rosenberg. = Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. = Heiligenbeil. = Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. = Graudenz. = Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. = Straßburg.	
		8 Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Biz. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. = Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. = Demmin. = Ueckermünde. = Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. = Rügen. = Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. = Greifenhagen. = Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. = Naugard. = Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. = Mogilno. = Wongrowicz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. = Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. = Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. = Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Uckermünde-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. = Schievelbein. = Neustettin. = Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Cöslin).	Kreis Fürstenthum. „ Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. „ Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Carthaus „ Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. „ Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. „ Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. „ Cottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lucka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Kreis Gera. „ Schleiz. „ Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. " Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau. " Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. " Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landeshuth. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. " Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. " Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. " Poln. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lubliniß. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Hörter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Unna).	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	
				„ Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. „ Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. „ „ Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Banzkow, Benz c. Brüel, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jessow, Jessenitz, Lutzin, Mühlengeez, Redefin, Gestüt Servin, Wa[illegible]itz c. Neu-[illegible]ede. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Bauhe[illegible]t c. Saml[illegible]w, Bülow c. Ba[illegible]tegow, Da[illegible]h[illegible]n [illegible] Muggen[illegible]ra, [illegible]nerven, Klatow, Kölpin, [illegible] c. Richenberger Mühle, Bauerdorf, Kl. Brie, Raderepol, Rönkerhof, Ber[illegible]beck, W[illegible]ncke[illegible]w, Wendorf c. Weberin, Weisin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelsdorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof Stadt Hagenow. „ Boizenburg. „ Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. „ „ Boizenburg. „ „ Wittenburg. „ „ Zarrentin. „ „ Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Görslow, Jesow, Jessenitz, Redesin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. „ Neustadt. „ Dömitz. Domainen-Amt Grabow. „ „ Neustadt. „ „ Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. „ Goldberg. „ Lübz. „ Plau. Domainen-Amt Goldberg. „ „ Lübz. „ „ Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest Seelstorf Hof und Dorf, Vimfow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Gehren c. Perrenthin Anth., Ressow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Petzerne, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Ternow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Ternowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Bassow, Beserlitz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brehm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dischley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Gaienbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Kieskow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Mildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Mil- zow, Neddemin, Neuen- kirchen c. Louisenhof, Ne- vern, Pleetz mit der Tan- nenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Char- lottenhof c. Adolphseck, Rieyke, Rega c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salow c. Kloster, Sand- hagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchs- berg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wit- tenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Kleckow'- schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. „ Sternberg. „ Brüel. „ Warin. Domainen-Amt Mecklen- burg-Redentin. Domainen-Amt Poel. „ „ Neukloster. „ „ Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Stern- berg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparo- wer Mühle und Wil- helmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklen- burg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Ka- teibogen c. Grabow, Mei- sall c. Moorhagen, Rein- storf, Steinhagen, Kur- zen und Langen Trechow, Viezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Da- mekow, Drevekirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hagebock, Kart- low Anth., Kritzow, Li- schow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Ta- tow c. Neuendorf, Vogel- sang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Vibow c. Hasenwinkel, Friedrichs- walde, Gustävel c. Schön- lage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln	

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Zessin, Zaschendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen Amt Gadebusch " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kroepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom. Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Drewiskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- u Neu Hagebeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Brunsberg c. Kartlow Anth., Rohlsdorf c. Hornsdorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Gralow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock)	Stadt Rostock c. p. Warnemünde. " Schwaan. Domainen-Amt Teutenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Baudelsdorf c. Tüschow u. Kl. Schwarfs, Dummersdorf c. Walreck, Kl. Dummers-	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	torf und Bohnshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. ⸗ Marlow. ⸗ Sülze c. p. ⸗ Tessin. ⸗ Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Baudelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Gottin, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. ⸗ Lage. ⸗ Krakow. Domainen-Amt Güstrow. ⸗ ⸗ Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bolbebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gulzow, Langensee, Wilhelminenhof, Barum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukahlen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum, Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Dlemitz, Laerz, Lerow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Rittersch. Amt Bredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Bredfen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Gievitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Ludershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Laritz, Leven c. Friederikenshof, Kl. Lukow c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Iltensee und Rambow, Passentin, Pleratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liedichum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Elckhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wredow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Ressow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöckfin c. Neu-Klöckfin und Neuhof, Hof und Kirche Lütgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königreich Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg.	
				„ Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (einschl. Vöhl).	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Camburg. „ Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudestedt. „ Berka. „ Bieselbach. „ Blankenhain (mit Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. „ Arolda. „ Allstedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.) *)	45.	1stes	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen. „ Tharandt. „ Frauenstein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhstadt. „ Marienberg. „ Wolkenstein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwiesenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. „ Hainichen. „ Frankenberg. „ Chemnitz. „ Oederan „ Augustusburg. „ Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. „ Gr. Schönau. „ Bernstadt. „ Ostritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. " Neusalza. " Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. " Königswartha " Königsbrück. " Camenz. " Bischofswerda. " Stolpen. " Neustadt. " Sebnitz. " Schandau. " Radeburg. " Radeberg. " Pulsnitz. " Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg. " Schneeberg. " Wildenfels. " Zwickau. " Werda. " Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Elsterberg " Plauen. " Pausa. " Oelsnitz " Adorf. " Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. " Rochlitz. " Burgstädt. " Penig. " Limbach. " Remse. " Meerane. " Glauchau. " Waldenburg. " Hohenstein. " Ernstthal. " Lichtenstein. " Hartenstein. " Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha " Brandis. " Wurzen, " Wermsdorf. " Grimma. " Lausigk. " Borna. " Mügeln. " Döbeln. " Waldheim. " Hartha. " Leisnig. " Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. ″ Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. ″ Markranstädt. ″ Zwenkau. ″ Rötha. ″ Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. ″ Riesa. ″ Oschatz. ″ Strehla. ″ Lommatzsch. ″ Meißen. ″ Moritzburg. ″ Roßwein. ″ Nossen. ″ Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes	1. (Gießen).	Kreis Gießen. ″ Grünberg. ″ Alsfeld. ″ Lauterbach. ″ Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. ″ Nidda. ″ Büdingen ″ Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. ″ Offenbach. ″ Dieburg.	
	50.	2tes	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. ″ Erbach. ″ Lindenfels. ″ Heppenheim. ″ Wimpfen. ″ Bensheim. ″ Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. ″ Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. ″ Oppenheim. ″ Alzei.	

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Digitized by Google

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.		**12. Armee-Korps.**	
Frankfurt a. M.	1	Dresden	3
Cassel	2	Bautzen	1
Wiesbaden	1	Leipzig	1
Hanau	1	Chemnitz	1
Fulda	1		6
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
	10		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen .... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen .... 2 "
über 10 Bataillonen .... 3 "

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

Digitized by Google

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

Digitized by Google

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13 Liegnitz, den 28. März 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(266) Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 72 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868;

No. 73 die Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868;

No. 74 die Ernennung

des bisherigen Königl. preußischen General-Konsuls, Legations-Raths Theremin, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls Dr. Blau zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Bosnien,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, General-Konsuls Weber, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Beyrut und

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, Legations-Raths Freiherrn von Bülow, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna, und

No. 75 die Ernennung

des dänischen Commerzienraths F. U. Gerdes in Aarhus,

der preußischen Konsuln Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),

Paul Frederek Michelsen in Rönne (Insel Bornholm),

Jens Korsholm Bork in Fanö,

Peter Julius Kall in Friedrichshafen,

Carl Prytz in Helsingör,

des hamburgischen Konsuls Christian Henrik Nielsen in Hjöring,

der preußischen Konsuln August Friedrich Philip Crome in Horsens,

A. Quehl in Kopenhagen,

Johann Steenberg in Randers,

Andreas Christian Husted in Ringkjöbing, und

Jens Nyeborg in Thisted,

sämmtlich zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(267) Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7022 das Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24 Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868;

No. 7023 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin;

No. 7024 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes; und

No. 7025 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(268) Betreffend die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann

Digitized by Google

sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2te 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(269) Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. (gez.) Lehnert.

(270) Die internationale Jury der Pariser Ausstellung von 1867 hat außer mehrfachen Auszeichnungen, welche Schlesischen Tuchfabrikanten für ihre Person zu Theil geworden sind, und von denen 3 die silberne Medaille, 5 die bronzene Medaille und 2 eine ehrenvolle Erwähnung erhalten haben, noch eine goldene Medaille „der Provinz Schlesien" als solcher für Tuchfabrikate zuerkannt, in Würdigung der großen

Fortschritte, welche in der Provinz überhaupt auf diesem Gebiete der Fabrikation gemacht worden sind. Indem ich dies den Einwohnern der Provinz bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß ich die Medaille nebst dem Diplom dem Provinzial-Landtage überwiesen habe.

Breslau, den 19. März 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(271) Dem Auswanderer-Expedienten und Kaufmann Johann Friedrich Siebers in Bremen ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, mit Einschluß von Kanada, nach Südamerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach Australien, innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörden Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kaution ist von dem Concessionar bei der Königlichen Regierung zu Minden niedergelegt worden.

Liegnitz, den 21. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(272) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Jacob Reiß zu Hansdorf im Kreise Sagan wird das in den Gemeinden Nieder-Hartmannsdorf, Sinndorf und Buhrau, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Schmidt, dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

(273) Am 1. April cr. treten in folgenden Orten Postexpeditionen II. Klasse in Wirksamkeit:

1. in Herndorf, an der Glogau-Grünberger Poststraße, 1¼ Meilen von Glogau, 1¼ Meilen von Klopschen,
2. in Zobten, Kreis Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, 1¼ Meilen von Löwenberg, 1¼ Meilen von Harpersdorf.

Den Bestellbezirken der neuen Postanstalten sind folgende Ortschaften zugetheilt worden und zwar dem Bezirke von

Herndorf: Gleinitz, Kladau, Nilbau, Schlatzmann und Ziebern,

Zobten: Siebeneichen, Hohndorf, Dippelsdorf, Sandau, Radmannsdorf und Langneundorf.

Von demselben Termine ab werden die Personenposten

a. von Crossen nach Glogau,
b. von Grünberg nach Glogau,
c. von Glogau nach Crossen,

in Herndorf 5 Minuten anhalten und demzufolge die Posten ad a und b 5 Minuten später als bisher in Glogau Bahnhof resp. Stadt eintreffen und die Post ad c 5 Minuten später als bisher die Orte Brieg, Beuthen, Neusalz und Deutsch-Wartenberg passiren und in Grünberg 5 Minuten später eintreffen. Die Abgangszeit von Grünberg nach Crossen bleibt unverändert.

Die qu. Posten passiren Herndorf ungefähr um resp. 3 bis 3^{5} Uhr Nachmittags,
3^{30} bis 3^{35} Uhr früh und
12^{30} bis 12^{35} Uhr Mittags.

Demnächst werden von dem Eingangs gedachten Termine ab eingerichtet:

1. eine Botenpost zwischen Herndorf und Klopschen:
aus Herndorf 6 Uhr Abends,
aus Klopschen 6^{10} Uhr früh,
Beförderungszeit 2 Stunden;
2. eine Botenpost zwischen Löwenberg und Zobten:
aus Löwenberg 8^{10} Uhr Vormittags,
aus Zobten 4^{45} Uhr Nachmittags,
Beförderungszeit 2¼ Stunden.

Mit beiden Botenposten werden Postsendungen jeder Art befördert.

Liegnitz, den 21. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(274) Vom 15. d. Mts. ab werden im directen Güter-Verkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

„Kartoffeln und künstliche Düngungsmittel“

bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief zu den Sätzen der Klasse D. befördert. Quantitäten unter 100 Ctnr. unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Digitized by Google

(275) Der durch unsere Bekanntmachung vom 28. November v. Js. veröffentlichte Tarif über die Beförderung der Extrazüge fürstlicher Herrschaften oder einzelner Personen nebst Begleitung wird ad No. 1 wie folgt abgeändert:

1. der Preis eines Extrazuges beträgt:

für die Locomotive . . .	3 Thlr. — Sgr.
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens . .	1 „ — „
für jede Achse eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Bestimmungen zufolge gestellten anderen Wagen . . .	„ — „ 15 „

in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

Berlin, den 2. März 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(276) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai cr. in Aussicht genommene Maschinen-Ausstellung und den Markt nach Frankfurt a/M. gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2. der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Director Herrn Göckel unter Beidrückung des Stempels des genannten landwirthschaftlichen Vereins bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3. diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung, mithin bis zum 31. Mai d. J. incl. Anwendung.

Berlin, den 18. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(277) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Naumburg a/Q. sind für sämmtliche im Geschäftsbereiche dieser Gerichts-Commission liegenden Ortschaften dem Bürgermeister Wrazidlo in Naumburg a/Q. commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 24. März 1868.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Wegnern.

(278) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 11. Februar d. Js. in No. 7 des diesjährigen Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Bau-Inspector Gericke zu Marienwerder in die durch Pensionirung des Bauraths Müller in Hirschberg vom 1. April d. Js. vacant werdende Bau-Inspector-Stelle in Hirschberg versetzt worden ist und daß derselbe vom 7. künftigen Monats an den Dienst in der gedachten Stelle antreten wird.

Liegnitz, den 19. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(279) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pastor Wernicke in Groß-Hartmannsdorf zum Diakonus und fünften Prediger an der evangelischen Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

(280) Ertheilte Patente.

Den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Cölestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14 Liegnitz, den 4. April **1868.**

Zahlreiche Glückwünsche, sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichsten Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führte, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte,..... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen..... Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur

Digitized by Google

Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden; man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblick keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem König beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(281) Das 19., 20. und 21. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7026 das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868;

No. 7027 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868;

No. 7028 das Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868;

No. 7029 das Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczaner See und der Ocholmühle. Vom 4. März 1868;

No. 7030 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile;

No. 7031 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868;

No. 7032 das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24 August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868;

No. 7033 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868;

No. 7034 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868;

No. 7035 das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868;

No. 7036 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung, und

No. 7037 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(282) Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20 Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

   Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Digitized by Google

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die

Digitized by Google

Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht in Gesang und Clavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(283) In neuerer Zeit schwindet bekanntlich mehr und mehr die alte Sitte, daß die Handwerks-Gesellen in den Familienkreis des Meisters treten. Es wird, wenigstens in den größeren und mittleren Städten, zur immer allgemeineren Gewohnheit, daß sie ihre Wohnung, häufig auch die Kost, außerhalb des Meisterhauses suchen müssen und sich deshalb mehr oder minder auf das Wirthshausleben und auf fremde Schlafstellen hingewiesen sehen. Das Verlangen der Gegenwart nach größerem geselligen Verkehr und das Bedürfniß nach allgemeiner und gewerblicher Fortbildung unterstützt diese, dem häuslichen Leben abgeneigte Richtung. Um so berechtigter ist der zwiefache dringende Wunsch, daß die Herberge auch möglichst geeignet sei, den Gesellen das Haus und die Familie des Meisters zu ersetzen, und daß ihnen die Gelegenheit jenes Verkehrs und jener Fortbildung in einer für Herz und Geist wahrhaft ersprießlichen Weise geboten werde. Seit längerer Zeit schon haben einsichtsvolle Menschenfreunde ihren Blick und ihre Bemühungen hierauf gerichtet und sind bedacht gewesen, in Einrichtungen verschiedener Art (in evangelischen Jünglings-Vereinen, katholischen Gesellen-Vereinen, mancherlei nicht konfessionellen Bildungs-Vereinen ꝛc.) dem vorbezeichneten zwiefachen Bedürfnisse entgegenzukommen.

Die Lösung dieser Aufgabe ist namentlich von den aus der evangelischen Kirche hervorgegangenen „Herbergen zur Heimath" mit sehr glücklichem Erfolge unternommen worden. Nachdem im Jahre 1854 die erste Herberge dieser Art in Bonn gegründet worden, haben sich diese Anstalten nach und nach über ganz Deutschland verbreitet.

Auch der Regierungs-Bezirk Liegnitz zählt deren schon 5, von den Vereinen für innere Mission hervorgerufen, nämlich: in Liegnitz, Goldberg, Lauban, Görlitz und Sagan. Ihr Zweck wird von diesen Herbergen selbst einfach dahin angegeben: „sie bieten allen Wanderern ein reinliches Lager und billige Kost, so wie den Arbeitsuchenden nach Kräften Rath und Hülfe."

Obwohl auf christlichem Boden fest gegründet, spenden sie doch ihre Wohlthat Allen ohne Unterschied der Konfession und ohne jede konfessionelle Bedingung. Wie sehr es ihnen gelingt, dem Gesellen einen Ersatz seines heimathlichen Heerdes, soweit dies überhaupt auf der Wanderschaft möglich ist, zu verschaffen, und wie sehr ein solches Unterkommen neben den bisherigen gewöhnlichen Herbergen ein allgemeines dringendes Bedürfniß war, das erhellt aus den steigenden Besuchszunahmen, welche die „Herbergen zur Heimath" überall finden. In derjenigen zu Liegnitz nahmen im ersten Jahre 206, im zweiten 367, im vierten 448, im fünften (1867) schon 1700 Wanderer der verschiedensten Religionsbekenntnisse und Gewerbe Nachtquartier. Die vor 3 Jahren eröffnete „Herberge zur Heimath" in Görlitz besitzt 52 Betten und beherbergte im Jahre 1867

Digitized by Google

4571 nächtigende Gesellen, d. i. mehr als ein Drittel aller Gesellen, welche überhaupt in sämmtlichen Görlitzer Herbergen genächtigt haben. Bei diesen Angaben sind weder die am Orte selbst in Arbeit stehenden Gesellen, von denen viele wochenlang Kost und Logis in den „Herbergen zur Heimath" fanden, noch die große Menge derjenigen Handwerksburschen mitgezählt, welche bei ihrer Durchwanderung im Laufe des Tages einige Stunden in den Vereinshäusern sich ausgeruht und dort mit Speise und Trank erfrischt haben.

Auch sind in Görlitz schon 8 Innungen dazu übergegangen, ihre Herbergen förmlich in das Vereinshaus überzusiedeln.

Zum Zeichen dessen, daß diese heilsamen Früchte des praktischen Christenthums ihre Stelle in der Reihe der gemeinnützigen Einrichtungen für das Wohl der arbeitenden Klassen dauernd behaupten wollen, haben die „Herbergen zur Heimath" an vielen Orten schon eigenen Grund- und Hausbesitz erworben und laden die wandernde Handwerker-Jugend bereits unter ihr eigenes gastliches Dach.

Um so lieber wird ihnen auch von der Staatsverwaltung wohlwollende Anerkennung und Förderung zu Theil und es sind mehreren derselben schon die Rechte einer juristischen Person landesherrlich verliehen worden.

Wir knüpfen an vorstehende Mittheilung den lebhaften Wunsch, daß die „Herbergen zur Heimath" sich in ihrer bisherigen segensreichen Wirksamkeit bewähren mögen und empfehlen allen Behörden, der Errichtung und Förderung solcher Anstalten ihre werkthätige Theilnahme zu schenken.

Eine Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Kreisblätter wird um der guten Sache willen erwünscht sein.

Liegnitz, den 25. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**284**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Kreisen Löwenberg und Schönau die nachstehend bezeichneten Privat-Beschälstationen für das Jahr 1868 errichtet worden sind:

Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
		1. Kreis Löwenberg.	
Ober-Görisseiffen	Gottfried Arnold, Bauerguts-besitzer	Bertram, 6 Jahr alt, 5' 5" groß, schwarzbraun, Percheron-Kreuzung,	2 Thlr., in den Stall 10 Sgr.
Wenig-Rackwitz	Leitloff, Rittergutspächter	Soliman, 7 Jahr alt, 5' 7" groß, Apfelschimmel, Normanne,	3 Thlr., in den Stall 1 Thlr.
		2. Kreis Schönau.	
Lest-Kauffung	Busse, Rittergutsbesitzer	Dunkelfuchs, 8 Jahr alt, 5' 1½" groß, weiße Mähnen, weißen Schweif und weiße Hinterfesseln,	2 Thlr.
dito	dito	Hellfuchs mit Stichelhaar, Bläße, Schnippe, linke Hinterfessel halb weiß, 9 Jahr alt, 5' 2" groß,	
Alt-Schönau	Glaubitz, Bauergutsbesitzer	Kirschbraun ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 7' groß, englisch Trakehner, Vollblut-Hengst, Portland,	2½ Thlr.

Liegnitz, den 26. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**285**) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Januar d. Js (Amtsblatt de 1868 No. 2 S. 11 und 12) bestimmen wir hierdurch, daß fortan alle städtischen Polizei-Verwaltungen unsers Bezirks sowie die Polizei-Aemter zu Muskau und Ruhland befugt sein sollen, Reisepapiere (Paßkarten und Reisepässe) auszustellen.

Liegnitz, den 25. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**286**) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September cr. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Liegnitz, den 30. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**287**) Die Königliche Spanische Staats-Regierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, hat denselben in Bezug auf diejenigen Personen, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt, was wir zur Kenntniß des Publikums bringen.

Liegnitz, den 27. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**288**) Die von der, nach der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1862 — Amtsblatt S. 253 — zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirten allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart beschlossenen Abänderungen des Anstalts-Statuts werden, nach höherer Anordnung und mittelst einer besonderen Beilage zu dieser Nummer, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(289) Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à 1000 Thlr. No. 1719. 1720. 5447.
Litt. B. à 500 Thlr. No. 438. 766.
Litt. C. à 400 Thlr. No. 161.
Litt. D. à 300 Thlr. No. 231. 232. 3740.
Litt. E. à 200 Thlr. No. 391. 392. 393.
Litt. F. à 100 Thlr. No. 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216. 5217. 5218 5219. 5220. 5221. 5222 5223. 5224. 5225. 5226 5227. 5228. 5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261 11,864. 11,874. 11,908. 13,144. 13,145. 13,146 13,147. 13,148. 13,149. 13,150 13,151. 13,152 36,857. 39,783. 68,328. 86,459. 86,775. 92,370 167,615. 193,667. 201,744. 201,745. 202,996 218,062. 218,658.
Litt. G. à 50 Thlr. No. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10,289. 11,941. 14,881. 16,149 41,732. 47,973. 48,345.
Litt. H. à 25 Thlr. No. 8644. 9919. 33,376. 41,314. 46,697. 46,698. 46,702. 50,844. 52,308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848

Litt. C. à 100 Thlr. No. 6854. 7729. 16,128. 32,856. 36,087. 36,109. 36,122. 37,940. 38,119. 43,025. 44,181. 44,622. 47,044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Litt. C. à 200 Thlr. No. 16,444. 16,445. 16,446. 16,447. 16,515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Litt. C. à 200 Thlr. No. 7726. 14,921.
Litt. D. à 100 Thlr. No. 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

à 100 Thlr. Ser. 67 No. 6607. Ser. 449 No. 44,808. 44,825. Ser. 734 No. 73,371. Ser. 737 No. 73,696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Litt. B. à 500 Thlr. No. 3835.
Litt. D. à 100 Thlr. No. 6001. 8475. 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Litt. A. à 1000 Thlr. No. 2574.
Litt. D. à 100 Thlr. No. 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Litt. B. à 500 Thlr. No. 298.
Litt. D. à 100 Thlr. No. 7006.

IX. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie I.

à 100 Thlr. No. 19,551.

Berlin, den 25. Januar 1868.
Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(290) Des Königs Majestät haben die von dem Communal-Landtage der Neumark getroffene Wahl des Königlichen Landraths des Kreises Arnswalde von Meyer auf Helpe zum Landesdirector der Neumark zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 24. März 1868.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath.
v. Jagow.

(291) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 27. bis zum 29. Mai d. J. statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 16. Mai einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 26. Mai um 6 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Dr. Schneider persönlich zu melden.

Liegnitz, den 1. April 1868.
Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(292) Die I. Personenpost von Uhsmannsdorf nach Niesky wird gegenwärtig nach Ankunft des III. Berlin-Görlitzer Zuges (Cottbuser Lokalzuges) um 8[15] Uhr Vormittags abgefertigt und trifft um 9[15] Uhr Vormittags in Niesky ein.

Liegnitz, den 26. März 1868.
Der Ober-Post-Director.

(293) Das Privat-Personen-Fuhrwerk des Gastwirth Mattis in Schmiedeberg, mit welchem Postsendungen jeder Art befördert werden, wird vom 1. April cr. ab nicht mehr zwischen Schmiedeberg und Schildau, sondern zwischen Schmiedeberg und Hirschberg, wie folgt coursiren:

aus Schmiedeberg 4 Uhr früh und 12 Uhr Mittags,
auch Hirschberg 3 Uhr Nachm. u. 6[15] Uhr Nachm.
Beförderungszeit 2 Stunden.

Von demselben Tage ab wird die Personenpost von Hirschberg nach Schmiedeberg um 8 Uhr früh und die von Schmiedeberg nach Hirschberg um 6[30] Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Liegnitz, den 28. März 1868.
Der Ober-Post-Direktor.

(294) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai cr. in Aussicht genommene Maschinen-

Digitized by Google

Ausstellung und den Markt nach Frankfurt a/M. gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2. der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Director Herrn Göckel unter Beidrückung des Stempels des genannten landwirthschaftlichen Vereins bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3. diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung, mithin bis zum 31. Mai d. J. incl. Anwendung.

Berlin, den 18. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(295) Für den Transport der Zucht- und Fettvieh-Sendungen, welche für die von dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. und der süddeutschen Ackerbau-Gesellschaft für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai cr. in Aussicht genommene Ausstellung nach Frankfurt a/M. gesandt werden, so wie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. die Beförderung des Viehs und der Begleiter erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz;
2. der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehs erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comitee bescheinigt ist, daß das Vieh auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben ist;
3. den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur 4. Wagenklasse gestattet;
4. diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 8 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 23. März 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(296) Der nach unserer Bekanntmachung vom 5. Februar d. Js. vom 30. Januar d. Js. ab eingeführte Special-Tarif für Getreide-Sendungen in Quantitäten von mindestens 10,000 Centnern, welche von Reichenberg in Görlitz eingehen und nach Berlin weiter gesandt werden, wird außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(297) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Muskau ist von mir heute dem dortigen Prinzlichen Archivar Andrecky übertragen worden.

Liegnitz, den 30. März 1868.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Wegnern.

(298) Die durch den Tod des Försters Rudnick erledigte Försterstelle zu Ullersdorf in der Oberförsterei Grüssau haben wir vom 1. April d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Nerrlich, zuletzt gräflicher Förster zu Petersdorf, Kreis Löwenberg, zur interimistischen Verwaltung übertragen.

Liegnitz. den 25. März 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(299) Die neu gebildete Försterstelle zu Neustadt II. in der Oberförsterei Hoyerswerda haben wir vom 1. April d. J. ab dem Forstaufseher Kingyera, bisher zu Tschiefer, zur interimistischen Verwaltung übertragen.

Liegnitz, den 25. März 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(300) Die durch den Tod des Kreis-Steuer-Einnehmers Brase in Hirschberg erledigte Stelle ist dem Kreis-Steuer-Einnehmer Unger in Bolkenhain vom 1. April cr. ab verliehen, und zu dessen Nachfolger im Amte der Domainen-Amts-Polizei-Verwalter und Forstkassen-Rendant Fiedler hierselbst ernannt worden.

Liegnitz, den 26. März 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(301) Ernannt wurden:

der Haupt-Amts-Assistent Marks in Oppeln zum Haupt-Amts-Assistenten in Glogau, der Haupt-Amts-Assistent Weber in Gleiwitz zum Steuer-Amts-Assistenten in Sagan, der berittene Grenz-Aufseher Gellenthin in Ferdinandshof zum Haupt-Amts-Assistenten in Liebau, der Supernumerarius Struck in Berlin zum Grenz-Aufseher in Schömberg, der Supernumerarius Horn in Berlin zum Grenz-Aufseher in Schmiedeberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15 Liegnitz, den 11. April 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(302). Das 22. und 23. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7038 das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868;

No. 7039 das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868;

No. 7040 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. März 1868;

No. 7041 das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868;

No. 7042 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim;

No. 7043 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868;

No. 7044 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich;

No. 7045 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, und

No. 7046 die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(303) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnkassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(304) Betreff. den Ankauf von Remonten pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 25. Mai in Striegau,
„ 27. „ „ Neumarkt,
„ 28. „ „ Liegnitz,
„ 29. „ „ Haynau,
„ 30. „ „ Polkwitz,
„ 2. Juni „ Sagan,
„ 4. „ „ Beuthen a/O.,
„ 6. „ „ Grünberg,
„ 10. Juli „ Fraustadt,
„ 13. „ „ Züllichau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde

Digitized by Google

werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schoen. Mentzel. von Borries.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Rittmeister à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 Grafen von Pfeil als Präses;
2. dem Premier-Lieutenant von Rochow vom 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als erster und
3. dem Seconde-Lieutenant von Motz vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als zweiten Hülfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungsbezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 30. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(305) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach den Kalendern für die Ortschaft Rudelstadt auf den 25. Mai d. J. anberaumte Jahrmarkt auf den 15. Juni d. Js. verlegt worden ist. Liegnitz, den 31. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(306) Der unterm 11. v. Mts. Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied für die im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich zum resp. 18. und 19. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz ist, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird, dieser Amtsblatt-Nummer als besondere Beilage beigefügt.

Liegnitz, den 8. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(307) Den innerhalb des Gutsbezirks Neugabel während der letzten 3 Jahrzehnte zur leichteren Erreichung landwirthschaftlicher Culturzwecke entstandenen Vorwerken, und zwar:

1. dem 90 laufende Ruthen südlich von dem an der Sprottau-Glogauer Kreis-Straße belegenen Neugabler Heidevorwerk entfernt liegenden Vorwerke ist der Name
„Anna-Hof"
und
2. dem in südlicher Richtung 700 Ruthen von Neugabel entfernten unmittelbar am Sprotta-Bruch belegenen Vorwerk der Name
„Magdalenen-Au"

beigelegt worden.

Liegnitz, den 1. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(308) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau wird am 25. und 26. Mai d. J. abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 16. Mai einzureichen.

Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Dr. Schneider am 24. Mai um 6 Uhr Nachmittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 3. April 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(309) Im weiteren Verfolg der veröffentlichten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. J. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im Bereiche des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins

1. die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Controle unterliegt;
2. die Spielkartenstempelsätze betragen
   a) im Großherzogthum Sachsen:
      α. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
      β. 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter,
   b) in Sachsen-Meiningen:
      α. 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
      β. 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter,
   c) in Sachsen-Altenburg:
      α. 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
      β. 5 Sgr. von einer französischen Karte,

Digitized by Google

γ. 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte,
d) in Sachsen-Koburg-Gotha:
1. im Herzogthum Gotha:
α. 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
β. 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
γ. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten,
2. Herzogthum Koburg:
α. 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
β. 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
γ. 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
δ. 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
ε. 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,
ζ. 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung.
Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.
e) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
α. 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.
f) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
1. Oberherrschaft:
(zum thüringischen Vereine gehörig)
α. 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten.
2 Unterherrschaft:
(Nicht zum thüringischen Vereine gehörig)
α. 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.
g) Im Fürstenthum Reuß älterer Linie:
α. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
β. 2½ Sgr. für das Spiel französischer und deutscher Karten.
Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.
h. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
α. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
β. 5 Sgr von einer L'hombre- oder Whistkarte,
γ. 2½ Sgr. von einer deutschen Karte.

3. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a/W, Creuzburg-Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a/O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a/H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greiz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4. In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:
a. Im Großherzogthum Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach, und Neustadt a/O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuer-Stellen zu Apolda, Jena, Berka a/W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Gena, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a/O.
b. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar:
α. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Krannichfeld.
β. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Possenek und Lehesten
zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt, nur an den unter α. aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α. gedachten Empfangs-Aemter Uebergangs-Scheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind), auszufertigen.
c. Im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.
Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.
d. Im Herzogthume Coburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Coburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a/H. bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.
e. Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen.
In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die

Digitized by Google

Fürstlichen Steuerämter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuerämter zu Rudolstadt, Königssee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. Ebenso im Fürstenthume Reuß ältere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda, und

h. Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstl. Hauptsteueramt zu Gera.

5. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie, und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt, und wenn darauf der Stempel (in der Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Breslau, den 6. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(310) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem freien Standesherrn, Reichsgrafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch zu Warmbrunn wird das in den Gemeinden Seifershau, Schreiberhau, Petersdorf, Kaiserswaldau und Wernersdorf, Kreis Hirschberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Oberbergamts-Bezirk Breslau belegene Bergwerk

Am Schwarzenberg No. III,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Kupfer- und Vitriol-Erzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. März 1868

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

(311) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem freien Standesherrn, Reichsgrafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch zu Warmbrunn wird das in den Gemeinden Seifershau und Schreiberhau, Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Am Schwarzenberg No. II,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Kupfer- und Vitriol-Erzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

(312) Der Gruben-Inspector Eduard Böhnisch zu Beuthen a/O. hat nach bestandener Markscheider-Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen bisherigen Wohnort Beuthen a/O. nicht verändert.

Breslau, den 28. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

(313) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Zahlungen und Einlieferungen jeder Art zum Depositum des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts nicht an einzelne Personen, sondern nur an die bestellten drei Depositarien gemeinschaftlich und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung mit Sicherheit und rechtskräftiger Wirkung geleistet werden können.

Die drei Depositarien sind gegenwärtig:

1. der Königliche Kreisrichter Herr Dr. Bartsch 1. Curator,
2. der Königliche Kreisgerichts-Sekretair Herr Werner 2. Curator,
3. der Königliche Kreisgerichts-Deposital-Rendant Herr Friese.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die regelmäßigen Deposital-Tage jeden Donnerstag (wenn solcher nicht auf einen Festtag fällt), bei dem hiesigen Kreisgericht abgehalten werden.

Hirschberg, den 31. März 1868.

Königliches Kreisgericht.

(314) Für den Transport der Zucht- und Fett-

Digitized by Google

vieh-Sendungen, welche für die von dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. und der süddeutschen Ackerbau-Gesellschaft für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai cr. in Aussicht genommene Ausstellung nach Frankfurt a/M. gesandt werden, so wie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. die Beförderung des Viehs und der Begleiter erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz;
2. der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehs erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comitee bescheinigt ist, daß das Vieh auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben ist;
3. den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur 4. Wagenklasse gestattet;
4. diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 8 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 23. März 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(315) Die unterm 10. Oktober 1864 erschienene zweite Auflage unseres Güter-Tarifs wird vom 10. d. Mts. ab wie folgt abgeändert:

1. Im Güter-Tarif §. 2 zweite Zeile ist zwischen den Worten „keinem" und „Verhältniß" das Wort „angemessenen" einzuschalten.

2. Im §. 4 Seite 6 ist für die Worte „Glas und Glaswaaren (ordinair, unverpackt, cfr. §. 30)" zu setzen „Glas und Glaswaaren ordinair, unverpackt (nur unter den im §. 30 gestellten Bedingungen) — (Bundweise oder in Rahmen verpackte, resp. mit Heu und Stroh &c. umwickelte oder umschnürte ordinaire Glaswaare, so daß die Qualität sich erkennen läßt, werden als unverpackt angesehen. Verpacktes Glas und verpackte Glaswaaren (in Kisten und Fässern &c.) rechnen zur Normal-Klasse.)

3. Der §. 30 des Güter-Tarifs wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Fassung:

„§. 30. Folgende Güter:

a. Bauholz, Bohlen, Bretter, Latten, Telegraphen-Stangen, Mastbäume u. s. w., sowie überhaupt Hölzer, zu deren Transport sogenannte Langholz- oder Kesselwagen verwendet werden;
rohe und emaillirte Kochgeschirre; unverpacktes Glas und verpackte Glaswaaren;
Häcksel in comprimirten Ballen; verpacktes und unverpacktes Porzellan; inländisches Rohr;
unverpackte Töpferwaaren (auch unverpacktes Steingut und unverpackte Chamottringe;

b. unverpackte Baumrinde (einschließlich Baumbast);
roher trockener Flachs;
lose Flechtweiden, Korbmacherruthen, Strauch;
ungepreßtes Heu;
unverpackte Holzkohle;
lose Lohe;
Papierspähne;
Stroh;
loser Tabak

werden in den ermäßigten Klassen nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen.

Bei Berechnung der Fracht wird alsdann für jede nothwendig zu verwendende Achse, ohne Rücksicht auf etwaige geringere wirkliche Schwere der Ladung bei den Gegenständen zu a. mindestens ein Gewicht von 50 Centnern, bei den Gegenständen zu b. dagegen von 37½ Centnern und — sofern zu letzteren Artikeln (b) nur ein zweiachsiger Eisenbahnwagen verwendet worden — das Gesammtgewicht einer Sendung mindestens mit 100 Centnern angenommen.

Bei größerer Schwere wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben.

Die unter b. namhaft gemachten Gegenstände, bei Aufgabe in Quantitäten unter 100 Centner gehören je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu den sperrigen Gütern oder zu den Gütern der Normalklasse. Sie unterliegen den Tarifsätzen für sperriges Gut, wenn ein zweiachsiger Eisenbahnwagen nach dem Volumen der Sendung nur mit 30 Centnern oder weniger, dagegen den Tarifsätzen für Güter der Normalklasse, wenn ein zweiachsiger Eisenbahnwagen mit mehr als 30 Centnern beladen werden kann.

Im ersteren Falle erfolgt die Frachterhebung so lange für 31 Centner der Normalklasse, als das wirkliche Gewicht der Sendung zum Tarifsatze für sperriges Gut nicht eine billigere Fracht ergiebt.

Für Baumrinde (auch Baumbast) und Rohtabak in so fester Verpackung (in Bunden u. s. w.) daß ein zweiachsiger Eisenbahnwagen mindestens 75 Centner aufnehmen kann, wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht zu der betreffenden ermäßigten Klasse erhoben.

Heu, Holzkohle (auch Häcksel) werden nur in bedeckten Wagen und wenn außerdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen dieser Gegenstände selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Rohr und Stroh kann auf offenen Wagen verladen werden, wenn Versender das Deckmaterial, welches die Ladung vollständig umschließen muß, hergiebt."

4. Die in unserer Bekanntmachung vom 5. Februar 1866, betreffend die Einführung der Klasse C, aufgeführten Worte „Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz (roh und rohbeschlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter und Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge" sind zu streichen und dafür folgende Fassung aufzunehmen:

Zur ermäßigten Klasse C. gehören: pp.

„Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz, roh und rohbeschlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter, Latten und

Digitized by Google

Telegraphenstangen, ohne Unterschied der Länge). — Werden jedoch zum Transport von Hölzern sogenannte Langholz- oder Kesselwagen verwendet, so muß für jede gebrauchte Achse — ohne Rücksicht auf die etwaige geringere Schwere der Ladung — ein Gewicht von 50 Centnern angenommen, bei größerer Schwere aber die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben werden."

5. Altes Eisen (Brucheisen zum Einschmelzen) in Quantitäten von 100 Centnern und mehr wird aus dem Specialtarif, Anlage K, in die ermäßigte Klasse C. versetzt.

6. Bei dem Specialtarif für Siedesalz fällt ebenso wie bei dem Specialtarife für Förder-Steinsalz aller Art die Bedingung fort, daß das Salz aus bestimmten Productionsorten, Halle und Schönebeck stammen soll und tritt nur die Bedingung ein, „wenn solches von der Berlin-Potsdam-Magdeburger oder der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Weitertransport zugeführt wird."

7. Im §. 12 des Güter-Tarifs ist bestimmt, daß die Fracht bei Gütern der ermäßigten Klassen A. und B. in Wagenladungen, wenn sie weniger als 6 Pf. pro Centner der Tragfähigkeit der benutzten Wagen beträgt, in Höhe dieses Minimalsatzes erhoben werden.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß in analogen Fällen nicht die Tragfähigkeit der Wagen, sondern das Effectiv-Gewicht der Sendung der Frachtberechnung zu Grunde gelegt wird. Es fallen daher die Worte „der Tragfähigkeit der benutzten Wagen" sowie der Schlußsatz des Alin. 1 fort.

Berlin, den 2. April 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(316) Vom 1. d. Mts. ab tritt ein directer Tarif für Bau-, Nutz- und Scheitholz aller Art, roh und roh beschlagen, also auch für Schwellen, Bohlen, Dielen, Bretter, Pfosten, Latten rc. in Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. und bei Ausnutzung der Eisenbahnfahrzeuge nach Raum oder Gewicht, so wie unter den für Langholz-Transporte geltenden Beschränkungen für den Transit aus Oesterreich und zwar ab Landesgrenze bei Oderberg

nach Finkenheerd zum Satze von 7 Sgr. 9 Pf.,
„ Berlin „ „ „ 9 „ 4 „
pro Zollcentner in Kraft.

Berlin, den 2. April 1868

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(317) Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten 3 §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft."

Berlin, den 1. April 1868.

Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(318) Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungs-Rath Reymann ist bei derselben am heutigen Tage in amtliche Thätigkeit getreten.

Liegnitz, den 6. April 1868.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Wegnern.

(319) Der mit der interimistischen Verwaltung der hiesigen Kreis-Secretair-Stelle beauftragte Regierungs-Bureau-Diätar Mosig ist vom 1. April d. Js. ab definitiv zum Kreis-Secretair des Liegnitzer Kreises von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 31. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(320) Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle in Lauban beauftragte Regierungs-Bureau-Diätar Bettkober ist vom 1. April cr. ab definitiv zum Kreis-Secretair des Laubaner Kreises von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 2. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(321) Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Lothar Krause aus Rothenburg O/L. haben wir, nachdem

Digitized by Google

demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.

Liegnitz, den 30. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(322) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Rentiers Prüfer in Grünberg zum Rathsherrn daselbst,

die erfolgte Wiederwahl des Hauptmanns a. D. Conrad und des Kaufmanns Scheller in Hirschberg zu Rathsherren daselbst,

die Wahl des Züchnermeisters Wendler in Rothenburg O/L. zum Kämmerer daselbst;

die Vokation

für den Lehrer Vogt in Glogau und den Hilfslehrer Scholz in Groß-Kniegnitz zu Lehrern der Parochial-Schule zu Unseren lieben Frauen in Liegnitz,

für den Hilfslehrer Semprich in Bielau zum Lehrer der Parochial-Schule zu St. Peter und Paul in Liegnitz,

für den Lehrer Hubatsch in Rothenburg O/L. zum Lehrer in Tormersdorf, Kreis Rothenburg O/L.

(323) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Helbing zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Leippa, Kreis Rothenburg.

(324) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind:

zu Telegraphen-Inspectoren:

der ehemals Königlich Sächsische Telegraphen-Bureau-Vorstand Nestler in Leipzig, der ehemals Königlich Hannoversche Telegraphen-Verwalter Volger in Görlitz, als Vorsteher der Bundes-Telegraphen-Stationen der genannten Orte.

Dem ehemals Königlich Sächsischen Telegraphen-Bureau-Vorstand Vitzthum von Eckstädt ist der Rang der Telegraphen-Inspectoren verliehen und derselbe als Bureau- und Rechnungs-Beamter 1. Klasse bei der Bundes-Telegraphen-Direction zu Dresden angestellt worden.

zu Telegraphen-Secretairen:

die ehemals Königlich Sächsischen Telegraphen-Bureau-Vorstände König in Zwickau, Pfeiffer in Zittau, Rocksch in Freiberg, Jässing in Meerane, Neumeister in Plauen, Lehmann in Reichenbach i/V., Pinkert in Riesa, Opitz in Dresden, Küchler in Löbau, Hillemann in Bautzen und Priebisch in Annaberg, sämmtlich, mit Ausnahme des Telegraphen-Secretairs Opitz, als Vorsteher der Bundes-Telegraphen-Stationen der genannten Orte; die ehemals Königlich Sächsischen Ober-Telegraphisten Siebers in Chemnitz und Kabisch in Glauchau, Letzterer als Vorsteher der Bundes-Telegraphen-Station in Glauchau und der ehemals Königlich Sächsische Haupt-Verwaltungs-Expedient Piltz in Dresden.

zum Ober-Telegraphist:

der Telegraphist Fischer in Hirschberg.

(325) Nachweisung

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Lippen und Aufhalt Fürstl.	Reiske	Bauergutsbesitzer	Lippen.
Nieder-Siegersdorf, beide Antheile Schönbrunn, Tschöpplau	Mentzel	Grützner	Ndr.-Siegersdorf.
Kreis Glogau.			
Baunau	Jordan	Rittergutsbesitzer	Baunau.
Dalkau, Reihe, Samitz	Bodstein	Rentmeister	Dalkau.
Tschirnitz, Bautsch	Adolf	Lehrer	Bautsch.
Kreis Goldberg.			
Ober-Adelsdorf	Heptner	Freigutsbesitzer	Ober-Adelsdorf.
Altenlohm	Pätzold	Bauergutsbesitzer	Altenlohm.
Kreis Liegnitz.			
Weißenleipe, Romnitz, Mönchhof	Dobersch	Bauergutsbesitzer	Mönchhof.
Rothkirch, Grosnig, Gassendorf	Maiſt	Cantor	Rothkirch.
Ob., M. und Ndr.-Küstern, Briese, Hummel,	Liebehentschel	Gerichtsschreiber.	Küstern.
Nicolstadt	Teubner	Gutsbesitzer	Nicolstadt.
Pahlowitz	Vierling	Freigärtner	Pahlowitz.
Arnsdorf	Tippold	Gutsbesitzer	Arnsdorf.
Kreis Löwenberg.			
Neuland	Beer	Gärtner	Neuland.
Greiffenberg	Auerswald	Bürgermeister	Greiffenberg.
Greiffenberg	Streckenbach	Kreisger.-Rath a. D.	Greiffenberg.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Lüben.			
Kaltwasser und Würtsch=Helle	Hancke	Cantor	Kaltwasser.
Schwarzau	Gäbler	Cantor	Schwarzau.
Talbendorf	Dehmel	Lehrer	Talbendorf.
Dittersbach	Wower	Restgutsbesitzer	Dittersbach.
Eisemost	Dannich	Lehrer	Eisemost
Friedrichswalde	Kürsten	Gutsbesitzer	Beckersdorf.
Ober= und Nieder=Herzogswaldau	v. Uechtritz	Rittergutsbesitzer	N.=Herzogswaldau
Groß=Rinnersdorf	Sieber	Schmiedemeister	Gr.=Rinnersdorf.
Klein=Rinnersdorf	Bauerschmidt	Rittergutsbesitzer	Kl.=Rinnersdorf.
Kreis Sagan.			
Burau, Wiesau, Dumälisch, Ober= und Nieder=Hartmannsdorf	Neugebauer	Gutspächter	Dumälisch.

Vermischte Nachrichten.

(326) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Carl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent

auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent

auf eine Repetir=Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Maschinen=Fabrikanten A. Münnich u. Comp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steuer=Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten=Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent

auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 2. April 1866 ein Patent

auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent

auf einen Schornstein=Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16 Liegnitz, den 18. April 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(327) Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 76 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868;

No. 77 die Convention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867;

No. 78 das Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868;

No. 79 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868;

No. 80 die Beglaubigung des Königlich spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Don Miguel Tenorio de Castilla beim Norddeutschen Bunde;

No. 81 die Beglaubigung des Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Dom Luiz Victorio de Noronha beim Norddeutschen Bunde;

No. 82 die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln F. W. Hepner zu Amsterdam zum General-Konsul, J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner der Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und

No. 83 die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(328) Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No 7047 das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868;

No. 7048 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt;

No. 7049 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen, und

No. 7050 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(329) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M., oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22 Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-

Digitized by Google

Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung publiciren wir mit dem Bemerken, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuerkassen und der Königlichen Forstkasse in Neusalz unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magisträte des Bezirks haben der Bekanntmachung durch die Kreis- und Localblätter eine weitere Verbreitung zu sichern.

Liegnitz, den 1. März 1868.

Königliche Regierung.

(330) Abgeändertes Regulativ für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung wird von uns das unter dem 30. Januar 1865 für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds erlassene Regulativ hierdurch aufgehoben und an Stelle desselben das nachstehende Regulativ erlassen, welches vom 1. April 1868 ab in Kraft tritt.

§. 1. Der Schlesische Freikuxgelderfonds hat nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. März 1830 (Gesetz-Sammlung Seite 48) die Bestimmung, die kirchlichen und Schuleinrichtungen in den Bergbau-Districten der Provinz Schlesien zu fördern und namentlich auch die auf die Bergknappschaftsgenossen für Kirchen- und Schulzwecke fallenden Leistungen, soweit es seine Mittel erlauben, zu übernehmen.

§. 2. Die Einnahmen des Freikuxgelderfonds bestehen:

1. in dem Ertrage der zur Unterhaltung der Kirche und Schule nach Cap. 31 §§. 1 und 2 der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 frei zu bauenden zwei Kuxe von allen Bergwerken in der Provinz Schlesien, soweit sie dem Bergregal unterworfen und in dem Rechtsgebiete der gedachten Bergordnung belegen sind,
2. in Kapitalzinsen und zufälligen Einnahmen.

§. 3. Für die Freikuxgelder kann von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nicht auf einen geringeren Zeitraum als ein Jahr und nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 4. Die Ausgaben des Fonds bestehen in:

1. Beiträgen zu dem ortsüblichen Schulgelde für die Kinder der ständigen Knappschaftsgenossen, oder den von letzteren zur Unterhaltung des Lehrers zu entrichtenden directen Schulbeiträgen,
2. in einmaligen oder fortlaufenden Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke,
3. in den Verwaltungskosten.

§. 5. Die Zahlung der Schulgelder an die Schulgemeinden erfolgt durch die Königliche Oberbergamtskasse zu Breslau.

Die Lehrer stellen vierteljährlich eine Nachweisung der ihre Schule besuchenden knappschaftlichen Schulkinder nach einem Formular auf, welches das Oberbergamt vorschreibt und den einzelnen Gemeinden in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zufertigt.

Diese Nachweisung ist durch den Knappschafts-Aeltesten dahin zu bescheinigen, daß die betreffenden Schulkinder meistberechtigten Knappschaftsgenossen angehören und demnächst durch den Knappschafts-Aeltesten dem Oberbergamte zur Feststellung und Anweisung der Beträge einzureichen.

§. 6. Der Handels-Minister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind ermächtigt, einzelnen Schulgemeinden gegen die Verpflichtung, den Kindern der meistberechtigten Knappschaftsgenossen ganz oder theilweise freien Schulunterricht zu gewähren, fortlaufende Zuschüsse zum Lehrergehalte zu bewilligen.

§. 7. Besondere Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke dürfen nur stattfinden, wenn sie entweder in dem Etat des betreffenden Jahres speciell ausgebracht, oder von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich auf den in dem Etat ausgebrachten Dispositionsfonds angewiesen sind.

§. 8. Die Feststellung des Etats erfolgt durch die gedachten beiden Minister auf den Vorschlag einer Commission, welche unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten aus Commissarien der drei Bezirksregierungen und des Oberbergamtes zusammengesetzt ist und sich alljährlich im Februar an einem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Tage versammelt.

§. 9. Die Einnahmen aus dem Ertrage der

Digitized by Google

Freikuxe werden nach einem von dem Oberbergamte aufzustellenden Voranschlage festgestellt, welcher vor dem zum Zusammentritte der Commission anberaumten Termine an den Ober-Präsidenten einzureichen ist. Bei diesem Voranschlage wird die dreijährige Fraction der Vorjahre dergestalt zum Anhalt genommen, daß der Betrag der Einnahmen niemals über diesen dreijährigen Durchschnitt angenommen werden soll. Dagegen hat das Oberbergamt sorgfältig zu prüfen, ob nach den jeweiligen Preisen der Bergwerksproducte oder nach den sonstigen Conjuncturen ein Sinken des Ertrages unter diesen Durchschnitt zu erwarten ist und eventuell den Vorschlag hiernach zu ermäßigen.

§. 10. Zur Bildung eines Reservefonds werden neben dem aus Vorjahren vorhandenen Bestande zehn Prozent der jährlichen Einnahme so lange verwendet, bis letzterer die Höhe von Funfzig Tausend Thalern erreicht hat.

Wird derselbe durch ein entstehendes Defizit unter den Betrag von 50,000 Thlr. verringert, so findet wieder die vorbestimmte Zurücklage bis zur erfolgten Ergänzung auf diesen Betrag statt.

Der Reservefonds wird in verzinslichen Papieren von depositalmäßiger Sicherheit angelegt und von dem Oberbergamte verwaltet.

§. 11. Anträge auf einmalige oder fortlaufende Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke müssen schriftlich bei der Bezirksregierung eingereicht werden, welche nach vorheriger Communication mit dem Königlichen Oberbergamte dieselben vor dem Zusammentritt der Commission mit ihrem Gutachten-Berichte an den Ober-Präsidenten einreicht.

Die Commission faßt über sämmtliche eingegangene Anträge nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel durch Stimmenmehrheit Beschluß. Es sollen jedoch dergleichen Bewilligungen nur in solcher Höhe in den Etatsentwurf aufgenommen werden, daß zehn Prozent des verfügbaren Bestandes nach Abzug der Kosten für den freien Schulunterricht und der in den Vorjahren erfolgten fortlaufenden Bewilligungen als ein Dispositionsfonds für die von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich ergehenden Anweisungen reservirt bleiben.

§. 12. Der von der Commission aufgestellte Etatsentwurf wird von dem Ober-Präsidenten mit seinem Gutachten und mit sämmtlichen eingegangenen Anträgen auf Bewilligungen aus dem Freikuxgelderfonds an den Handels-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 13. Die Verwaltung des Freikuxgelderfonds und die Rechnungslegung erfolgt durch das Oberbergamt nach dem von den gedachten Ministern festgestellten Etat.

§. 14. Ein Extrakt der Rechnung, welcher die Einnahmen nach den drei Regierungsbezirken getrennt, die alljährlich wiederkehrenden Verwendungen summarisch und die einmaligen Bewilligungen speciell ersehen läßt, wird dem Ober-Präsidenten und den Regierungen zugestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

Der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

(331) Bei der Handelskammer zu Hirschberg sind Ersatzwahlen für die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 — Ges.-Samml. S. 63 — ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter nothwendig geworden und zwar:

I. für die Mitglieder:

a. Kaufmann Weinmann,
b. „ Bänisch,
c. „ Gebauer, sämmtlich in Hirschberg;

II. für die Stellvertreter:

a. Kaufmann Rosenthal,
b. „ E. Cassel in Hirschberg.

In den zu diesem Zweck unterm 21. Februar cr. vollzogenen Wahlen sind

A. zu Mitgliedern:

1. Kaufmann Gebauer,
2. „ Weinmann,
3. „ E. Cassel, sämmtlich in Hirschberg;

B. zu Stellvertretern:

1. Kaufmann Trump in Hirschberg,
2. Fabrikbesitzer Mende in Schmiedeberg,

wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. April 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(332) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Naumburg a/B., Kreis Sagan, am 25. Juli d. J. ein 6. Viehmarkt abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 6. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(333) Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung zusammengestellten Tabellenwerk nunmehr auch der den Regierungsbezirk Magdeburg betreffende Theil erschienen ist.

Digitized by Google

Der Preis desselben beträgt 1 Thlr. 5 Sgr. so wie der eines jeden Kreisheftes 5 Sgr.

Liegnitz, den 8. April 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(334) Die Polizei-Verwaltung über die Königl. Amtsortschaft Ueberschau im Kreise Liegnitz ist vom 1. Mai d. Js. ab dem Amtsrath von Rother auf Koitz, mit der Befugniß, sich bei Ausübung der Function den Inspector Lehner daselbst zu substituiren, widerruflich übertragen worden.

Liegnitz, den 14. April 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(335) Betreff. die im Oster-Termine 1868 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1868 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 119. 153. 212. 464. 545. 567. 647. 1039. 1115. 1334. 1480. 1670. 1869. 2415. 2502. 2669. 2769. 2908. 3060. 3453. 3564. 3686. 3697. 4088. 4174. 4310. 4614. 5141. 5227. 5251. 5674. 5760. 5762. 5811. 5875. 5886. 6074 6142. 6246. 6830. 6993. 7548. 7965. 8082. 8392. 8853. 9407. 9526. 9730. 9883. 10,491. 11,110. 11,208. 12,426. 12,558. 12,624. 12,957. 13,644. 13,975. 14,114. 14,655.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 119. 176. 265. 272. 422. 895. 1233. 1363. 1616. 1907. 3364. 3431. 3787. 4163. 4222. 4617. 4630. 4767. 4777. 5560. 5588. 5847. 6162. 6350. 6783 6852. 6863. 6871. 7375. 7549. 7700. 7875. 8000.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 124. 294. 351. 371. 578. 897. 942. 984. 1058. 1421. 1736. 1784. 1788. 1850. 2004. 2112. 2791. 2862. 2974. 3173. 3799. 3951. 4019. 4078. 4608. 4872. 5049. 5703. 6111. 6384. 6612.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 71. 86. 180. 211. 262 309.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 21. 34. 82.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 101. 123. 155.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 54. 55. 80.

von Litt. E. à 50 Thlr.

Nr. 34.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 47 Thlr. die Scheine Nr. 14,652. 15,056 und à 49 Thlr. die Scheine Nr. 272. 541. 1240 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1868 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1868, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 7175. 7292. 13,025.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 240. 474. 641. 1188. 1198. 1933. 4392. 4806. 5433.
Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3273. 3336. 3616. 4000.

und aus dem Jahre 1836:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 194.

und eben so von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen folgende:

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 69.

Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 57.

Litt. E. à 29 Thlr.

Nr. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10,533. 11,258. 11,458. 12,120. 12,646. 12,677. 12,892. 14,617. 14,629.

Litt. E. à 31 Thlr.

Nr. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10,293. 10,463. 10,761. 11,615. 12,224. 12,360. 13,375. 13,838. 14,532. 14,619. 14,632.

Litt. E. à 34 Thlr.

Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10,157. 10,194. 10,198. 10,238. 10,423. 10,548. 10,564. 10,574. 10,619. 10,725. 10,842. 11,001. 13,398. 14,627. 14,741. 14,853. 14,902.

Litt. E. à 36 Thlr.

Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6717. 6803.

Digitized by Google

Litt. E. à 38 Thlr.
Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10,141. 10,307. 10,474. 10,639. 10,723. 10,879. 13,254.

Litt. E. à 41 Thlr.
Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10,002. 10,058. 10,112. 10,206. 10,385. 10,400. 10,403. 10,529. 10,566. 10,585. 10,628. 10,843. 10,864. 12,178. 12,184. 14,372. 14,377. 14,442. 14,600. 14,733. 14,740.

Litt. E. à 43 Thlr.
Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10,144. 10,362. 10,364. 10,534. 10,540. 10,867. 11,577. 11,704. 12,260. 12,691. 13,234. 13,678. 13,727. 14,516. 14,657.

Litt. E. à 45 Thlr.
Nr. 828. 1474. 1912. 2245 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10,387. 10,568. 10,801. 10,809. 11,291. 11,542. 11,593. 11,629. 12,192. 12,301. 12,602. 12,603.

Litt. E. à 47 Thlr.
Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10,100. 10,479. 10,563. 10,624. 10,632. 10,742. 10,886. 10,906. 11,248. 12,482.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 4. April 1868.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident Rothe.

(336) Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft der vereinigten Kupferberger Erzbergwerke bei Kupferberg und Rudelstadt wird:

1. an Stelle des dazu gehörigen Einzelwerks, des vereinigten Kupfererzbergwerks
Reicher Trost bei Kupferberg,
ein in den Gemeinden Kupferberg und Janowitz, Kreis Schönau, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 500,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x. B. A. C. und D. bezeichnet sind,

2. an Stelle der ebenfalls zu den vereinigten Kupferberger Erzbergwerken gehörigen Einzelwerke:

a. des Kupfererzbergwerks Friedrich, verliehen am 23. November 1858 mit Fundgrube 12 Maaßen gestreckten Feldes,

b. des Kupfererzbergwerks Glückauf Wilhelm, am 23. November 1858 mit Fundgrube 12 Maaßen gestreckten Feldes verliehen,

c. des Silber- und Kupfererzbergwerks Friederike Juliane, am 29. Mai 1858 mit Fundgrube und 18 Maaßen gestreckten Feldes verliehen,

d. des Kupfer- und Silbererzbergwerks Alter Adler, am 11. Juli 1857 mit Fundgrube und 12 Maaßen gestreckten Feldes verliehen, und

e. des Kupfer- und Arsenikbergwerks Neuer Adler und Fröhlicher Anblick, am 30. Mai und 20. Juni 1776 und 28. Januar 1801 mit Fundgrube 24 Maaßen gestreckten Feldes verliehen,

ein in den Gemeinden Kupferberg und Rudelstadt, Kreis Schönau und Bolkenhayn, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 454,200$^{85}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x. E. F. G. H. a. b. c. und K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Silber, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, hierdurch verliehen.

Breslau, den 24. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

(337) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des vereinigten Schwefelkies-, Kupfer-, Blei-, Zink-, Silbererz- und Flußspathbergwerkes Fridoline bei Gablau wird an Stelle der bisherigen Längenfelder Fridoline, Franz, Carl, Helene, Bernhardszukunft und zur Sicherheit, welche am 30. Dezember 1854, 9. Oktober 1855, 1. Dezember 1855, 22. Februar 1856, 24. Februar 1856 und 22. September 1859 mit je 1 Fundgrube und 12 Maaßen nebst Vierung verliehen und durch die Urkunden vom 30. Juni 1858 und 5. März 1860 zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt worden sind (zu welchem letzteren demnächst die Berechtigung zur Gewinnung von Flußspath durch Urkunde vom 13. Mai 1863 nach verliehen wurde) hierdurch:

1. ein in der Gemeinde Gablau, Kreis Landeshut, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Oberbergamts-Bezirk Breslau belegenes Geviertfeld von 491,248 Quadratlachtern Flächeninhalt,

2. ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Gablau und Wittgendorf ebendesselben Kreises belegenes Geviertfeld von 499,715 Quadratlachtern Flächeninhalt,

deren (zu 1 und 2) Grenzen auf dem heut von uns

Digitized by Google

beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. I. K. A. beziehungsweise E. F. G. a. N. O. H. E. in rother Farbe bezeichnet sind, zur Gewinnung von Schwefelkies-, Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerzen (also nicht von Flußspath) hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. April 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. April 1868.

Königliches Oberbergamt.

(338) Die unterm 10. Oktober 1864 erschienene zweite Auflage unseres Güter-Tarifs wird vom 10. d. Mts. ab wie folgt abgeändert:

1. Im Güter-Tarif §. 2 zweite Zeile ist zwischen den Worten „keinem" und „Verhältniß" das Wort „angemessenen" einzuschalten.

2. Im §. 4 Seite 6 ist für die Worte „Glas und Glaswaaren (ordinair, unverpackt, cfr. §. 30)" zu setzen „Glas und Glaswaaren ordinair, unverpackt (nur unter den im §. 30 gestellten Bedingungen) — (Bundweise oder in Rahmen verpackte, resp. mit Heu und Stroh rc. umwickelte oder umschnürte ordinaire Glaswaare, so daß die Qualität sich erkennen läßt, werden als unverpackt angesehen. Verpacktes Glas und verpackte Glaswaaren (in Kisten und Fässern rc.) rechnen zur Normal-Klasse.)

3. Der §. 30 des Güter-Tarifs wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Fassung:

„§. 30. Folgende Güter:

a. Bauholz, Bohlen, Bretter, Latten, Telegraphen-Stangen, Mastbäume u. s. w., sowie überhaupt Hölzer, zu deren Transport sogenannte Langholz- oder Kesselwagen verwendet werden;
rohe und emaillirte Kochgeschirre; unverpacktes Glas und unverpackte Glaswaaren;
Häcksel in comprimirten Ballen; verpacktes und unverpacktes Porzellan; inländisches Rohr;
unverpackte Töpferwaaren (auch unverpacktes Steingut und unverpackte Chamottringe;

b. unverpackte Baumrinde (einschließlich Baumbast);
roher trockener Flachs;
lose Flechtweiden, Korbmacherruthen, Strauch;
ungepreßtes Heu;
unverpackte Holzkohle;
lose Lohe;
Papierspähne;
Stroh;
loser Tabak

werden in den ermäßigten Klassen nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen.

Bei Berechnung der Fracht wird alsdann für jede nothwendig zu verwendende Achse, ohne Rücksicht auf etwaige geringere wirkliche Schwere der Ladung bei den Gegenständen zu a. mindestens ein Gewicht von 50 Centnern, bei den Gegenständen zu b. dagegen von 37½ Centnern und — sofern zu letzteren Artikeln (b) nur ein zweiachsiger Eisenbahnwagen verwendet worden — das Gesammtgewicht einer Sendung mindestens mit 100 Centnern angenommen.

Bei größerer Schwere wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben.

Die unter b namhaft gemachten Gegenstände, bei Aufgabe in Quantitäten unter 100 Centner gehören je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu den sperrigen Gütern oder zu den Gütern der Normalklasse. Sie unterliegen den Tarifsätzen für sperriges Gut, wenn ein zweiachsiger Eisenbahnwagen nach dem Volumen der Sendung nur mit 30 Centnern oder weniger, dagegen den Tarifsätzen für Güter der Normalklasse, wenn ein zweiachsiger Eisenbahnwagen mit mehr als 30 Centnern beladen werden kann.

Im ersteren Falle erfolgt die Frachterhebung so lange für 31 Centner der Normalklasse, als das wirkliche Gewicht der Sendung zum Tarifsatze für sperriges Gut nicht eine billigere Fracht ergiebt.

Für Baumrinde (auch Baumbast) und Rohtabak in so fester Verpackung (in Bunden u. s. w.) daß ein zweiachsiger Eisenbahnwagen mindestens 75 Centner aufnehmen kann, wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht zu der betreffenden ermäßigten Klasse erhoben.

Heu, Holzkohle (auch Häcksel) werden nur in bedeckten Wagen und wenn außerdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen dieser Gegenstände selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Rohr und Stroh kann auf offenen Wagen verladen werden, wenn Versender das Deckmaterial, welches die Ladung vollständig umschließen muß, hergiebt."

4. Die in unserer Bekanntmachung vom 5. Februar 1866, betreffend die Einführung der Klasse C, aufgeführten Worte „Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz (roh und rohbeschlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter und Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge" sind zu streichen und dafür folgende Fassung aufzunehmen:

Zur ermäßigten Klasse C. gehören: pp.

„Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz, roh und rohbeschlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter, Latten und Telegraphenstangen, ohne Unterschied der Länge). — Werden jedoch zum Transport von Hölzern sogenannte Langholz- oder Kesselwagen verwendet, so muß für jede gebrauchte Achse — ohne Rücksicht auf die etwaige geringere Schwere der Ladung — ein Gewicht von 50 Centnern angenommen, bei größerer Schwere aber die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben werden."

5. Altes Eisen (Brucheisen zum Einschmelzen) in Quantitäten von 100 Centnern und mehr wird aus dem Specialtarif, Anlage K, in die ermäßigte Klasse C. versetzt.

6. Bei dem Specialtarif für Siedesalz fällt ebenso wie bei dem Specialtarife für Förder-Steinsalz aller Art die Bedingung fort, daß das Salz aus bestimmten Productionsorten, Halle und Schönebeck stammen soll und tritt nur die Bedingung ein, „wenn solches von der Berlin-Potsdam-Magdeburger oder der Berlin-

Digitized by Google

Anhaltischen Eisenbahn der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Weitertransport zugeführt wird."

7. Im §. 12 des Güter-Tarifs ist bestimmt, daß die Fracht bei Gütern der ermäßigten Klassen A. und B. in Wagenladungen, wenn sie weniger als 6 Pf. pro Centner der Tragfähigkeit der benutzten Wagen beträgt, in Höhe dieses Minimalsatzes erhoben werden.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß in analogen Fällen nicht die Tragfähigkeit der Wagen, sondern das Effectiv-Gewicht der Sendung der Frachtberechnung zu Grunde gelegt wird. Es fallen daher die Worte „der Tragfähigkeit der benutzten Wagen" sowie der Schlußsatz des Alin. 1 fort.

Berlin, den 2. April 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(339) Vom 1. d. Mts. ab tritt ein directer Tarif für Bau-, Nutz- und Scheitholz aller Art, roh und roh beschlagen, also auch für Schwellen, Bohlen, Dielen, Bretter, Pfosten, Latten ꝛc. in Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. und bei Ausnutzung der Eisenbahnfahrzeuge nach Raum oder Gewicht, so wie unter den für Langholz-Transporte geltenden Beschränkungen für den Transit aus Oesterreich und zwar ab Landesgrenze bei Oderberg

nach Finkenheerd zum Satze von 7 Sgr. 9 Pf.,
„ Berlin „ „ „ 9 „ 4 „

pro Zollcentner in Kraft.

Berlin, den 2. April 1868

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(340) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von den landwirthschaftlichen Vereinen zu Potsdam und Frankfurt a/O. für die Zeit vom 13. bis incl. 19. Juli cr. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Mähe-Maschinen für Getreide und Gras nach Berlin gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz;
2. der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Herrn Geheimen Oberhofkammer-Rath Schmidt unter Beidrückung des Siegels des Vereins oder im Behinderungsfalle von einem der Herren Commissions-Mitglieder bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3. diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 8. April 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(341) Vom 1. Mai cr. ab beträgt die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 in der Zusatz-Bestimmung zum §. 12 unter A. Abschnitt B. für gewöhnliche Frachtgüter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht mehr 3, sondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen, wie bisher, einen Tag mehr.

Berlin, den 8. April 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(342) Die zweite Schwurgerichts-Periode für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben, Sprottau wird am 15. Juni cr. hierselbst beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird. Glogau, den 9. April 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(343) Am 11. Mai d. Js. wird das hiesige Königliche Schwurgericht seine zweite diesjährige Sitzung beginnen. Die Karten zum Eintritt in den Sitzungssaal sind für jeden Sitzungstag bei unserem Botenmeister, Zimmer No. 4 des Gerichtsgebäudes hierselbst abzuholen.

Görlitz, den 9. April 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(344) Am 16. April cr. wird in Neustadt-Dresden eine Telegraphen-Station mit vollem Tagesdienste eröffnet werden.

Dresden, den 11. April 1868.

Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(345) Am heutigen Tage habe ich die Geschäfte des Präsidiums der hiesigen Königlichen Regierung übernommen.

Liegnitz, den 15. April 1868.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

(346) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Regierungs-Assessors a. D. Wahl in Hirschberg zum Rathsherrn daselbst;

die Vokation

für den Lehrer Kluge in Königshajn und den Hilfslehrer Lösche in Jänkendorf zu Lehrern der städtischen Elementarschulen in Görlitz,

für den Hilfslehrer Maukisch in Köbeln zum Lehrer an der evangelischen Schule in Rothenburg O/L.

(347) Wir haben die durch den Tod des Gymnasial-Lehrers Dr. Naucke erledigte letzte ordentliche Lehrstelle am Königlichen katholischen Gymnasium zu Glogau dem bereits an dieser Anstalt beschäftigten Lehramts-Candidaten Dr. Robert Scholz verliehen.

Breslau, den 8. April 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

(348) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1868.

Befördert: der Appellationsgerichts-Rath Dr. Falk zu Glogau zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium.

Der Gerichts-Assessor Schröter zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Stieler von Heydekampf zu Glogau zum Gerichts-Assessor.

Der invalide Unteroffizier Pohl zu Löwenberg zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht Sprottau.

Der Hilfsunterbeamte Scholz zu Beuthen definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter.

Der Hilfsunterbeamte Kramer zu Halbau definitiv zum Boten und Exekutor.

Der invalide Hautboist Burwitz zu Glogau zum Hilfsboten und Ofenheizer beim Appellationsgericht.

Der invalide Jäger Lubitz zu Glogau zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Commission zu Beuthen.

Der invalide Grenadier Siemon zu Lauban zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: Der Kreisrichter Netter zu Lübben an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Kreisrichter Rohland zu Seidenberg an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Auskultator Matthes zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Bote und Exekutor Aßmann zu Görlitz an die Gerichts-Commission zu Liebenthal.

Ausgeschieden: Der Kreisrichter Graf von Stosch zu Lauban auf sein Gesuch, um sich einem andern Berufe zu widmen.

Der Bureau-Diätar Killmann zu Greiffenberg ebenso.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Elsner zu Lüben unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

(349) Personal-Veränderungen in dem Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau.

Bei dem Oberbergamt:

dem Bergassessor von Tschepe ist der Charakter als Bergrath verliehen;

der Bergassessor Maaß ist zum Berginspector in Saarbrücken ernannt;

der Berggeschworne Reimke aus Clausthal ist dem hiesigen Oberbergamt überwiesen;

der Bergassessor Ribbentrop zur commissarischen Dienstleistung nach Goslar berufen;

der Oberbergamtssekretair Schmitz ist zum Geheimen Registrator bei dem Königlichen Ministerium für Handel rc., Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, ernannt.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken und im Revierdienst:

der Hüttenwerksdirektor Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist zur commissarischen Dienstleistung an das Hüttenamt zu Königshütte versetzt;

der Baumeister Krah zu Königshütte ist zum Bauinspector ernannt;

zu Secretairen sind ernannt:

der Hüttenassistent Thomasfek bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz;

der Schichtmeisterassistent Löhnert bei der Berginspection zu Zabrze;

der Hüttenassistent Wolff bei der Berginspection zu Königshütte;

zu Assistenten sind ernannt:

der Civilanwärter Zimmermann bei dem Hüttenamt zu Königshütte;

der Civilanwärter Preißner bei der Berginspection zu Tarnowitz;

der Civilanwärter Habich bei der Berginspection zu Zabrze;

der Assistent Kolodzie von der Berginspection zu Tarnowitz ist definitiv dem Hüttenamte zu Gleiwitz überwiesen.

Pensionirt: der Produkten- und Materialien-Verwalter Horsella zu Malapane unter Ernennung zum Hütteninspector;

der Markscheider Franke zu Myslowitz.

Ertheilt: dem Markscheider Böhnisch zu Beuthen a/O. nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten.

(350) Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur des 5. Armee-Corps.

Versetzungen:

1. Intendantur-Rath v. Goldenberg zur Intendantur 3. Armee-Corps und kommandirt zur Dienstleistung im Kriegs-Ministerium.
2. Intendantur-Rath v. Kistowski von der Intendantur 8. Armee-Corps.
3. Depot-Magazin-Verwalter Ziemann in Lüben als interimistischer Proviant-Amts-Controleur nach Frankfurt a/M.
4. Proviant-Amts-Assistent Schreier aus Schwedt a/O. als Depot-Magazin-Verwalter nach Lüben.
5. Lazareth-Inspector Doogs von Posen nach Graudenz.
6. Feldwebel a. D. Beck als interimistischer Lazareth-Inspector nach Posen.

Hierzu eine Beilage, betreffend: Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17 Liegnitz, den 25. April 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(251) Das 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 84 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867;

No. 85 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867;

No. 86 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867, und

No. 87 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(252) Betreffend die Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15. August 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(253) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April cr. in Kraft tritt und für den Correspondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat:

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.:
für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Kr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Kr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Kr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Kr. und ist

Digitized by Google

stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christiansand, Christianssund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederikstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Krageröe, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromso, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft

Berlin, den 15. April 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**354**) Betreff. den Ankauf von Remonten pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 25.	Mai	in	Striegau,
„ 27.	„	„	Neumarkt,
„ 28.	„	„	Liegnitz,
„ 29.	„	„	Haynau,
„ 30.	„	„	Polkwitz,
„ 2.	Juni	„	Sagan,
„ 4.	„	„	Beuthen a/O.,
„ 6.	„	„	Grünberg,
„ 10.	Juli	„	Fraustadt,
„ 13.	„	„	Züllichau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schoen. Mentzel. von Borries.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Rittmeister à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 Grafen von Pfeil als Präses;
2. dem Premier-Lieutenant von Rochow vom 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als erster und
3. dem Seconde-Lieutenant von Moß vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als zweiten Hülfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungsbezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 30. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**355**) Polizei-Verordnung für die Gesammt-Impfung im Regier.-Bez. Liegnitz.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) bestimmen wir hierdurch Folgendes:

Gegen Diejenigen, welche ohne triftigen Grund ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen zur rechten Zeit bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben, setzen wir hiermit eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. fest, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe tritt. Außerdem haben die Angehörigen, Eltern resp. Vormünder solcher ohne haltbaren Grund ungeimpft gebliebenen Kinder beim Ausbruche der Pocken die im § 54 des Regulativs für ansteckende Krankheiten vom 28. Oktober 1835 angedrohte, durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 12. November 1867 (A.-Bl. vom 23. November 1867 No. 47) auf 5 Thlr. festgesetzte Polizeistrafe dann zu gewärtigen, wenn diese Kinder, Pflegebefohlenen und Angehörigen nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den Blattern befallen werden.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben.

Liegnitz, den 13. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**356**) Unsere Bekanntmachung vom 26. September 1866, betreffend die Zollerhebung bei der Hebestelle zu Marsdorf auf der Sagan-Sorauer Communal-Chaussee, wird hiernach auf Grund des Erlasses der Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. März cr. $\frac{\text{III. 3940. M. f. H.}}{\text{III. 5626. F. M.}}$ dahin modificirt resp. ergänzt, daß die Gespann haltenden Wirthe von Marsdorf, Wellersdorf und Jeschkendorf an der gedachten Hebestelle zu Marsdorf statt des $1\frac{1}{2}$meiligen nur ein einmeiliges Chausseegeld zu entrichten haben, insoweit sie

Digitized by Google

nicht durch spezielle Verträge weiter gehende Berechtigungen erworben haben.

Liegnitz, den 14. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(357) **„25 Thaler Prämie."**

In der Nacht vom 19. zum 20. März d. J. ist in einem Holzschuppen des Schmiedemeisters Friedland zu Lüben Feuer ausgebrochen, wodurch sowohl dieser, als das unmittelbar daranstoßende Wohnhaus des Sattlermeisters Riedel abgebrannt ist. Der Letztere ist beim Versuch, seine Habseligkeiten zu retten, schwer verletzt worden. Da das Feuer vermuthlich durch ruchlose Hand angelegt worden ist, die bisherigen Recherchen wegen Entdeckung des Thäters aber einen sicheren Erfolg noch nicht gehabt haben, so verheißen wir demjenigen eine Prämie von 25 Thlr., welcher den Anstifter jenes Brandes dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung eine vollständige Ueberführung desselben erfolgt.

Liegnitz, den 16. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(358) Die Einnahmen an Freikuxgeldern vom Schlesischen Bergbau betrugen im Jahre 1867 überhaupt 28,364 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. baar und 2487 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Rest, zusammen also 30,852 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., und zwar wurden dieselben aufgebracht:

von den Bergwerken für Staatsrechnung in Oberschlesien baar	Thlr.	2909.	7.	1.	und Rest Thlr.	2487.	24.	5.	welche letztere erst nach dem Kassenabschluß zur Abführung kommen;
von den Oberschlesischen Galmeigruben baar	„	10614.	—.	—.					
von den Oberschlesischen Steinkohlengruben baar	„	9007.	3.	6.					
von den Niederschlesischen Steinkohlengruben baar	„	5750.	13.	9.					
von den Niederschles. Braunkohlengruben baar	„	60.	—.	—.					
und von sonstigen Bergwerken baar . . .	„	24.	—.	—.					
Summa wie oben	Thlr.	28364.	24.	4.					

Auf die drei Regierungsbezirke vertheilen sich die Einnahmen wie folgt:

Liegnitz . . .	Thlr.	60.	—.	—.					
Breslau . . .	„	5750.	13.	9.					
Oppeln . . .	„	22554.	10.	7.	und Thlr.	2487.	24.	5.	Rest
	Thlr.	28364.	24.	4.					
Dazu kommen:									
an Kapitalzinsen . . .	„	2600.	—.	—.					
an Schulgeldern . . .	„	314.	13.	6.	und „	15.	2.	6.	Rest
an Rechnungsdefecten . . .	„	—.	4.	4.					
an baarem Geldbestande aus dem Jahre 1866	„	12999.	20.	7.					
Summa aller Einnahmen	Thlr.	44279.	2.	9.	und Thlr.	2502.	26.	11.	Rest

Die Ausgaben dagegen haben betragen:

I. an jährlich wiederkehrenden Ausgaben:

a. an Kirchenkosten:

im Regierungsbezirk Liegnitz . . .	Thlr.	—.	—.	—.			
„ „ Breslau . . .	„	100.	—.	—.			
„ „ Oppeln . . .	„	852.	22.	9.			
zusammen					Thlr. 952.	22.	9.

b. an Schulkosten:

im Regierungsbezirk Liegnitz . . .	Thlr.	1041.	7.	10.			
„ „ Breslau . . .	„	5026.	2.	4.			
„ „ Oppeln . . .	„	4108.	18.	8.			
zusammen					„ 10175.	28.	10.
c. an Verwaltungskosten					„ 800.	—.	—.
Summe I.					Thlr. 11928.	21.	7.

II. Außerordentliche Ausgaben:

a. im Regierungsbezirk Liegnitz.

1. zur Amortisation der Kirchthurm-Baukosten-Anleihe in Weichau, Kreis Freistadt . . .	Thlr.	20.	—.	—.			
2. zum Schulhausbau in Seitendorf, Kreis Schönau .	„	120.	—.	—.			
3. auf Lehrmittel für die Schule zu Vogelsdorf, Kr. Landeshut	„	12.	—.	—.			
					„ 152.	—.	—.
Latus					Thlr. 12080.	21.	7.

Digitized by Google

			Transport	Thlr. 12080. 21. 7.
	b. im Regierungsbezirk Breslau:			
1.	Beihülfe zum Schulhausbau in Lehmwasser, Kreis Waldenburg	Thlr.	200. —. —.	
2.	desgl. zum Schulhausbau in Weißstein, Kr. Waldenburg	„	770. —. —.	
3.	desgl. zum Bau der katholischen Schule in Waldenburg	„	2000. —. —.	
4.	Dotationsfond zur Unterhaltung der evangelischen Schule in Waldenburg	„	12000. —. —.	
5.	desgl. der katholischen Schule daselbst	„	7000. —. —.	
6.	Zuschuß zur Unterhaltung der Stadtschule in Reichenstein	„	55. —. —.	
7.	Zuschuß zur Unterhaltung der Vereinsschule in Schlegel, Kreis Neurode	„	50. —. —.	
				„ 22075. —. —.
	c. im Regierungsbezirk Oppeln:			
1.	Beihülfe zum Schulhausbau in Nieder-Lazisk, Kr. Pleß	Thlr.	369. 7. 6.	
2.	desgl. in Groß-Paniow, Kreis Beuthen	„	500. —. —.	
3.	desgl. in Groß-Dombrowka daselbst	„	1000. —. —.	
4.	desgl. in Czerwionka und Alt-Dubensko, Kr. Rybnik	„	1500. —. —.	
5.	desgl. in Wyrow, Kreis Pleß	„	55. —. —.	
6.	desgl. in Deutsch-Piekar, Kr. Beuthen	„	1500. —. —.	
7.	Zuschuß zum Schulhausbau in Kostow, Kreis Pleß	„	500. —. —.	
8.	desgl. in Brynow, Kreis Beuthen	„	4000. —. —.	
9.	desgl. zum Bau der kathol. Kirche in Mokrau, Kr. Pleß	„	1000. —. —.	
10.	desgl. zum Bau der katholischen Schule in Ober-Lagiewnik, Kreis Beuthen	„	200. —. —.	
11.	desgl. in Burowitz, Kreis Beuthen	„	2000. —. —.	
12.	desgl. in Bobrek daselbst	„	162. 3. 7.	
13.	desgl. in Nieder-Rydultau, Kreis Rybnik	„	400. —. —.	
14.	Beitrag zur Unterhaltung der Vereinsschule in Mokrau, Kreis Pleß	„	270. —. —.	
15.	desgl. in Rosdzin, Kreis Beuthen	„	100. —. —.	
16.	Zuschuß zu den Kosten des deutschen Unterrichts der Knappschaftskinder zu Charlottegrube, Leogrube, Birtultau und Ober-Radoschau, Kreis Rybnik, für 3 Jahre, 1865, 66 und 67	„	150. —. —.	
17.	Zuschuß zur Unterhaltung der evangelischen Schule in Tarnowitz für 1865/67	„	625. —. —.	
18.	desgl. der katholischen Schule daselbst	„	1150. —. —.	
19.	Kirchenbeiträge der evangelischen Knappschaftsgenossen in Tarnowitz pro 1867	„	25. —. —.	
20.	Schulgeld für die knappschaftlichen Gastschüler in Eintrachtshütte	„	37. 12. —.	
				„ 15543. 23. 1.
			Summe aller Ausgaben	Thlr. 49699. 14. 8.

Das Vermögen des Fonds betrug am Anfange des Jahres 1867:

A. 4% Staatsanleihescheine	Thlr. 65000. —. —.	Nennwerth,	
B. baar	„ 12999. 20. 7.		
			Thlr. 77999. 20. 7.
und am Jahresschluß:			
4% Staatsanleihescheine	Thlr. 65000. —. —.	Nennwerth,	
Einnahme-Reste	„ 2502. 26. 11.		
	Thlr. 67502. 26. 11.		
davon ab Vorschuß	„ 5420. 11. 11.		
bleibt Vermögen			„ 62082. 15. —.
Das Vermögen hat sich also um vermindert.			Thlr. 15917. 5. 7.

Liegnitz, den 15. April 1868. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(359) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem freien Standesherrn, Reichsgrafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch zu Warmbrunn wird das in den Gemeinden Krobsdorf, Giehren, Regensberg und Greiffenthal, Kreis Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

am Hundsrück bei Giehren,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Kupfer, Zinn, Kobalt und Vitriol-Erz

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. April 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. April 1868.

Königliches Oberbergamt.

(360) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens der Provinz Schlesien vom 15. September 1864 sind vom XX. schlesischen Provinzial-Landtage für die Zeit vom 1. Januar 1869 bis ultimo Dezember 1872

a. zu Mitgliedern der Land-Armen-Direction:
der Landesälteste Freiherr von Czettritz-Neuhauß zu Kolbnitz bei Jauer,
der Ober-Bürgermeister Boeck zu Liegnitz und
der Kreistaxator Stiller zu Hohendorf bei Goldberg;

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:
der Landesälteste v. Sprenger zu Malitsch bei Jauer,
der Bürgermeister Mathäi zu Goldberg und
der Erbscholtiseibesitzer Rothe zu Schlottnig b. Liegnitz.

gewählt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 11. April 1868.

Der Staats-Commissarius bei der Ständischen Land-Armen-Direction. v. Wegnern.

(361) Vom 1. d. Mts. ab tritt ein directer Tarif für Bau-, Nutz- und Scheitholz aller Art, roh und roh beschlagen, also auch für Schwellen, Bohlen, Dielen, Bretter, Pfosten, Latten ꝛc. in Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. und bei Ausnutzung der Eisenbahnfahrzeuge nach Raum oder Gewicht, so wie unter den für Langholz-Transporte geltenden Beschränkungen für den Transit aus Oesterreich und zwar ab Landesgrenze bei Oderberg

nach Finkenheerd zum Satze von 7 Sgr. 9 Pf.,
„ Berlin „ „ „ 9 „ 4 „

pro Zollcentner in Kraft.

Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(362) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von den landwirthschaftlichen Vereinen zu Potsdam und Frankfurt a/O. für die Zeit vom 13. bis incl. 19. Juli cr. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Mähe-Maschinen für Getreide und Gras nach Berlin gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz;
2. der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Herrn Geheimen Oberhofkammer-Rath Schmidt unter Beidrückung des Siegels des Vereins oder im Behinderungsfalle von einem der Herren Commissions-Mitglieder bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3. diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 8. April 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(363) Vom 1. Mai cr. ab beträgt die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 in der Zusatz-Bestimmung zum §. 12 unter A. Abschnitt B. für gewöhnliche Frachtgüter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht mehr 3, sondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen, wie bisher, einen Tag mehr.

Berlin, den 8. April 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(364) Der unterm 23. Juli 1866 publicirte und seit dem 1. August 1866 gültige directe Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Röderau und Leipzig wird mit dem 15. Juni cr. aufgehoben.

Dagegen wird von dem letztgenannten Tage ab ein anderer directer Steinkohlen-Verband-Verkehr ebenfalls unter Anwendung eines gemeinschaftlichen Tarifsatzes von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Radeberg, Fischbach, Bischofswerda, Bautzen, Löbau, Reichenbach, Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg, Groß-Schönau, Röderau und Leipzig, sowie ferner und zwar schon vom 1. Mai d. J. ab ein Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn für Niederschlesische Steinkohlen nach den vorgenannten sächsischen Stationen eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den bezeichneten Stationen zum Preise von $1/2$ Sgr.

Digitized by Google

käuflich zu haben.

Berlin, den 17. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(365) Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 22. Juni d. J. Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Zum Vorsitzenden ist der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Porsch zu Glogau ernannt worden.

Grünberg, den 8. April 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(366) Nach Vorschrift der Depositai-Ordnung müssen die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium genommen, dürfen aber nicht blos zur Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden.

Unter Hinweisung auf diese Vorschrift bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Depositalgeschäfte des Kreisgerichts am Mittwoch jeder Woche vorgenommen werden. Spremberg, den 11. April 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(367) Die nächste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts hierselbst für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 11. Mai d. J.

Cottbus, den 20. April 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(368) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße No. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. April 1868.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(369) Nach hoher Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die Prüfungen im hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminar an folgenden Terminen d. J. stattfinden:

1. die Lehrerinnen-Prüfung den 1. August,
2. die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der Seminaristen den 3. und 4. August,
3. die Präparanden-Prüfung den 5. und 6. August,
4. die Wiederholungs-Prüfung den 7. u. 8. August.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt. Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten haben sich die Candidatinnen und die Commissions-Prüflinge am 30. Juli, die Präparanden und Wiederholungs-Prüflinge am 5. August um 7 Uhr Morgens im Seminar einzufinden.

Die Präparanden, welche bis zum Oktober c. das 17. Lebensjahr vollenden, haben ihren von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Meldungen auch ihre Aufsatzhefte beizufügen und dieselben bis zum 15. Juli an den Unterzeichneten einzureichen.

Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung nicht wie bisher an die Seminar Direktion, sondern an die Königl. Regierung zu Liegnitz rechtzeitig zu richten.

Die Meldungen zu den andern Prüfungen erfolgen bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau bis 4 Wochen vor den Prüfungs-Terminen. Welche Schriftstücke den Meldungen beizulegen sind, besagen die Bekanntmachungen in No. 8 der Amtsblätter der Königl. Regierung zu Breslau und Liegnitz und in No. 8 des Schlesischen Kirchenblattes. Schriftliche Bescheide der Petenten finden nur im Falle der Ablehnung ihres Gesuches statt.

Liebenthal, den 21. April 1868.

Der Königliche Seminar- und Waisenhaus-Direktor.

R. Klose.

(370) Bekanntmachung.

Nachstehenden

Nachtrag zu dem Statut der hiesigen städtischen Sparkasse.

Außer den Einlagen zu drei und ein drittel Prozent jährlichen Zinsen (§. 3 des Statuts) nimmt die städtische Sparkasse von jetzt an auch Einlagen zu vier Prozent Zinsen an. Auf diese vier-prozentigen Einlagen finden die Bestimmungen im §. 7 des Statuts keine Anwendung, ihre Rückzahlung ist vielmehr an eine feste sechsmonatliche Kündigungsfrist gebunden.

Die Zuschreibung der nicht abgehobenen Zinsen dieser Einlagen zum Capitale erfolgt alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres, eine Zinstabelle über das Anwachsen der vierprozentigen Einlagen von 1 bis 100 Thlr. in 10 Jahren unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen ist dem Quittungsbuche beigefügt. Görlitz, den 12. Februar 1868.

Der Magistrat. Richtsteig.

Vorstehender Nachtrag zu dem unterm 27. März 1865 diesseits bestätigten Statut der städtischen Sparkasse zu Görlitz wird hierdurch genehmigt.

Breslau, den 28. März 1868.

(L. S.)

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

bringen wir hierdurch auf Grund des §. 20 des Sparkassen-Statuts vom 22. Februar und 27. März 1865 zur öffentlichen Kenntniß.

Görlitz, den 14. April 1868.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(371) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Sanitätsraths Dr. Jenner in Parchwitz zum Rathmann daselbst;
die Vokation
für den Rector Ragoczy, den Prorector Becker, die Lehrer Dr. Müller, Greiner, Gärtner, Tzschaschel und die Lehrerin Pauline Müller an der städtischen höheren Töchterschule in Liegnitz,
für den Lehrer R. Wirth in Kriebau zum Lehrer in Polnischmachen mit Carlswalde, Kreis Sagan.

(372) Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Ernannt: der Ober-Post-Sekretair Göcke in Liegnitz zum Ober-Post-Commissarius und die Post-Sekretaire Heichelt in Hirschberg und Huch in Glogau zu Post-Commissarien.

Bestätigt: der Postmeister, Hauptmann a. D. Kummer als Vorsteher des Post-Amts zu Bunzlau,
der Postmeister, Hauptmann a. D. Hamann als Vorsteher des Post-Amts zu Sagan, und
der Postexpedienten-Anwärter Rosemann in Marklissa als Postexpedient.

Angestellt: die Post-Assistenten Buchholz in Glogau, Jende und Hertrumpf in Görlitz und Büttner in Grünberg als Post-Sekretaire,
der Postexpedient Neumann in Kohlfurt,
der bisherige Eisenbahn-Post-Conducteur Assig in in Görlitz als Post-Bureaudiener daselbst,
der invalide Sergeant Neumann als Post-Wagenmeister in Glogau,
der invalide Grenadier Gutsche als Post-Packetträger in Kaiserswaldau,
der inv. Gefreite Alscher als Landbriefträger in Krischa,
der invalide Kanonier Voigt als Landbriefträger in Rothenburg O/L.,
der invalide Husar Lengsfeld als Landbriefträger in Seifersdorf,
der invalide Füsilier Scheithauer als Landbriefträger in Kontop,
der invalide Grenadier Hein als Landbriefträger in Gramschütz und
der invalide Grenadier Schmidt als Landbriefträger in Eulau.

Uebertragen unter Ernennung zu Postexpediteuren die Verwaltung der Postexpedition II. Klasse:
in Lichtenberg dem früheren Gerichts-Kanzlisten Pöhle,
in Gerlachsheim dem Postexpedit.-Gehülfen Sander,
in Radmeritz dem Anwärter von Pfuhl,
in Lorenzdorf dem Postexpedit.-Gehülfen Gebauer,
in Dauban dem Deconom Ernst,
in Zibelle dem Privatsekretair Paul,
in Fischbach dem früheren Vermess.-Gehülfen Schmidt,
in Zobten dem invaliden Hautboisten Böhme,
in Herndorf dem Lehrer Fennig,
in Brockendorf dem Seifensieder Breyer.

Versetzt: der Post-Director Kunau von Marienwerder nach Glogau,
der Post-Kassen-Controleur Harzmann von Halle als commiss. Post-Inspector nach Liegnitz,
der Post-Kassen-Controleur Queisser von Berlin nach Liegnitz,
der Ober-Post-Sekretair Herbst von Görlitz nach Sorau, und
der Post-Commissarius Lipke von Liegnitz nach Berlin,
ferner die Post-Sekretaire Stoll von Liegnitz nach Coblenz und Reimann von Ratibor nach Liegnitz,
die Postexpedienten Herrmann von Friedeberg a/Q. und John von Hansdorf nach Hamburg,
die Postexpediteure
Klein von Lichtenberg nach Bellmannsdorf,
Walther von Rothwasser nach Girbigsdorf,
Mende von Carolath nach Rothwasser,
Müller von Naumburg a/B. nach Carolath,
Falk von Friedersdorf nach Naumburg a/B.,
Mattich von Lorenzdorf nach Buchwald,
Köhler von Dauban nach Siegendorf,
Ohm von Siegendorf nach Ruhbank, und
Preuß von Brockendorf nach Weißwasser,
der Eisenbahn-Post-Conducteur Richter und der Postbureaudiener Scholz von Görlitz zum Eisenbahn-Post-Bureau No. 4.

Ausgeschieden: die Postexpedienten Zeidler in Glogau und Gerlach in Haynau, sowie der Post-Wagenmeister Nawrath in Glogau und der Landbriefträger Willner in Brechelshof.

Pensionirt: der Post-Commissarius Seidel in Löwenberg.

Gestorben: der Ober-Post-Commissarius Mühlenbach in Liegnitz, der Post-Expediteur Arnold in Gnadenberg und der Post-Bureaudiener Heinzel in Bunzlau.

(373) Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Es sind befördert resp. ernannt:

a. zum Ober-Telegraphisten:
der Telegraphist Latzel in Liegnitz;

b. zu Telegraphisten:
1. der Candidat der Telegraphie Seiffert in Glogau,
2. „ „ „ „ Westphal „ „
3. „ „ „ „ Thomas „ „
4. „ „ „ „ Schön „ Liegnitz,
5. „ „ „ „ Peschel „ „

Versetzt: der Telegraphist Dosse von Breslau nach Glogau.

Vermischte Nachrichten.

(374) Verdienstliches.

1. Die am 23. September v. Js. zu Landeshut verstorbene verwittw. Frau Oberglöckner Sack geb. Schwarzbach hat in ihrem Testamente vom 24. Mai 1859 dem Magistrat zu Landeshut für das dortige Hospital ein 6 Monate nach ihrem Tode zahlbares Legat von 10 Thlr. ausgesetzt.

Digitized by Google

2. Der Partikulier Joseph Gläser zu Schömberg hat ein Kapital von 100 Thlr. der Hospital-Kasse daselbst mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen desselben vom 1. Januar d. J. ab zur Unterstützung der Hospitaliten in Schömberg verwendet werden sollen.

3. Der vor Kurzem verstorbene Auszügler Gottlieb Wagner zu Schömberg hat der dasigen Hospitalkasse 200 Thlr. ohne besondere Bestimmung letztwillig zugewendet.

4. Der Rathmann Amand Keylich in Schömberg hat im vorigen Jahre in Folge eines ihm von seiner verstorbenen Mutter, der verwittw. Erbscholtiseibesitzer Josepha Keylich, vor deren Tode mündlich ertheilten Auftrages ein Kapital von 100 Thlr. zur Hospitalkasse in Schömberg mit der Bestimmung eingezahlt, daß die Zinsen desselben zur Anschaffung und Unterhaltung der Bettwäsche des Hospitals verwendet werden sollen.

5. Die am 24. Dezember v. Js. zu Flinsberg, Kreis Löwenberg, verstorbene Häuslerfrau Maria Rosina Hirt geb. Wolf hat in ihrem am 26. Mai 1859 errichteten Testamente der Ortsarmenkasse in Flinsberg ein Legat von 5 Thlr. ohne besondere Bestimmung ausgesetzt.

6. Der seit mehreren Jahren zu Ballarat in Australien ansässige ehemalige Bürger der Stadt Schmiedeberg, Schlossermeister Beyer, hat mittelst Schreibens vom 26. September v. Js. dem Magistrat zu Schmiedeberg wiederum die Summe von 3 Pfd. Sterling zur Vertheilung an Arme übersendet.

7. Der am 19. September v. Js. verstorbene Hauptmann a. D. und Apotheker Heggenberger zu Hohenfriedeberg, Kreis Bolkenhain, hat in seinem Testament vom 15. Februar v. Js. der Armenkasse in Hohenfriedeberg ein Kapital von 2000 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, von der einen Hälfte der Zinsen eine Krankenstube für Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen und andere Kranke zu errichten, die andere Hälfte der Zinsen aber alljährlich an seinem Todestage an Arme ohne Rücksicht auf die Confession zu vertheilen. Dieses Vermächtniß ist durch Cabinets-Ordre vom 25. Januar cr. Allerhöchsten Ortes genehmigt worden.

8. Die Gedingebauerfrau Johanne Rosine Seeliger geb. Richter zu Köslitz, Kreis Görlitz, hat in ihrem am 9. Januar 1868 publicirten Testamente der Schul- und Armenkasse in Köslitz zusammen 5 Thlr. so wie jedem Schulkinde, das ihrem Begräbniß beiwohnen würde, 2 Sgr. und dem Kreuzträger 5 Sgr. vermacht.

9. Die verwittw. Baronin Amalie v. Dyherrn-Czettritz und Neuhaus geb. v. Rabenau hat in ihrem Codicill de publ. Freistadt i/Schl., den 18. Juni 1866 der Schwester Angelika (Apollonia Bruyas) der Genossenschaft der Schwestern U. L. F. von der guten Hülfe zu Lyon zum Besten der genannten Congregation ein Legat von 5000 Thlr. ausgesetzt. Die Allerhöchste Ermächtigung zur Verabfolgung desselben ist unter dem 17. Februar cr. ergangen.

10. Der Sattlermeister Carl Gottlieb Weise zu Seidenberg, Kreis Lauban, hat in seinem am 29. Januar cr. publicirten Testamente der dasigen Armenkasse 100 Thlr. und der Hospitalkasse daselbst 50 Thlr. ausgesetzt. Die Zinsen des der Armenkasse überwiesenen Kapitals sollen alljährlich am Todestage des p. Weise an Ortsarme vertheilt werden.

Vorstehende rühmlichst anzuerkennende Akte der Privat-Wohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 6. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18 Liegnitz, den 2. Mai 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(375) Das 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 88 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867;

No. 89 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde, und

No. 90 die Beglaubigung des bisherigen Königlichen Preußischen Ministerresidenten am Kaiserlich brasilianischen Hofe Saint Pierre als Ministerresident des Norddeutschen Bundes.

(376) Das 25., 26. und 27. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7051 das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein. Vom 8. April 1868;

No. 7052 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen;

No. 7053 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868;

No. 7054 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868;

No. 7055 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn;

No. 7056 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868;

No. 7057 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Cottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Cottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.;

No. 7058 das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868;

No. 7059 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1868;

No. 7060 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals bayerischen Enclave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles;

No. 7061 das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868;

No. 7062 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, und

No. 7063 die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(377) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge

Digitized by Google

gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und zwei Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung. v. Podbielski.

(378) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April d. J. ein Post-

Digitized by Google

vertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung.

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Xr.

mit der Maßgabe,

daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

frankirt nach Dänemark auf $1\frac{1}{2}$ Groschen,

unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen

festgesetzt ist und

daß für Lokal-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von $\frac{1}{4}$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Post-Amt.

(379) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Postdampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden.

Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler und II. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfd. Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Uhr Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage,

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6^{0} Uhr früh,
Ankunft in Malmoe 1^{38} Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris,

Digitized by Google

Frankfurt a/M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel, in Malmoe: Herr Hans Friis, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße No. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstraße No. 94, in Stettin: Herren Schreyer u. Co., in Frankfurt a/O.: Herren Herrmann u. Co., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i/Pr.: Herr Carl Friedrich Sturmhöwel, in Breslau: Herren Bülow u. Co., in Magdeburg: Herr W. Matthée, in Cöln: Herren W. Tilmes u. Co., in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtmann, in Crefeld: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder u. Tischer, in Wien: Herren Svatojanski u. Sockl; in Frankfurt a/M.: Herr H. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier, in Brüssel: Monsieur Croov, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868.

General-Post-Amt.

(880) Nachdem zur Ausgleichung der seit Einführung der Verfassung vom 31. Januar 1850 hervorgetretenen Differenzen zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Fürstbischöflichen Stuhl von Breslau wegen des Besetzungsrechtes der von der Säkularisation im Jahre 1810 berührten Pfarrstellen, auf welche sich die Allerhöchste Ordre vom 30. September 1812 (Ges.-S. S. 185) bezieht, entsprechende Verhandlungen stattgefunden haben, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. März cr. genehmigt, daß

A. für nachstehende Seelsorgerstellen in der Provinz Schlesien:

Seelsorgs-Stelle.	Regierungs-Bezirk.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Creuzburg	Oppeln	Bodland.	
Cunzendorf	dito	dito	
Naselwitz	Breslau	Bohrau	
Priſſelwitz	dito	dito	Wegen der beiden Adjunkten Jackschenau und Wiltschau concurriren die beiden Gutsherrschaften als Privat-Patrone
Thomaskirch	dito	dito	
Bolkenhain	Liegnitz	Bolkenhain	Wegen der früheren Adjunkten, jetzt Tochterkirchen a. Wolmsdorf concurrirt Privat-Patron, b. Schweinhaus concurrirt Privat-Patron.
Giesmannsdorf	dito	dito	Wegen Filia Thomasdorf Privat-Patron.
Seitendorf, Adjunkta von Kauffung	dito	dito	Wegen Kauffung und Filia Katschdorf concurriren die Privat-Patrone.
Hennersdorf	Breslau	Brieg	
Pfarrkirche St. Dorothea zu Breslau	dito	Breslau	
Pfarrkirche St. Mauritius zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche St. Vincentius zu Breslau	dito	dito	
Baitzen mit Filia Ober-Pomsdorf	dito	Camenz.	Die Lokalie Alt-Altmannsdorf besetzt als solche der Fürstbischof.
Frankenberg	dito	dito	
Heinrichswalde	dito	dito	
Hennersdorf mit Filia Gierichswalde	dito	dito	
Maifritzdorf mit Filia Dorndorf und Filia Folmersdorf	dito	dito	
Reichenau mit Filia Schrom und Filia Wolmsdorf	dito	dito	
Bockau	dito	Canth.	Wegen Adjunkta Borganin concurrirt Privat-Patron.
Kostenbluth mit Filia Viehau	dito	dito	
Protzan mit Filia Kaubitz	dito	Frankenstein.	
Zölting, Adjunkta von Großen-Bohrau	Liegnitz	Freistadt.	Wegen Großen-Bohrau concurrirt Privatpatron.
Ottmuth	Oppeln	Gr.-Strehlitz.	
Lichtenberg	dito	Grottkau.	
Woiſſelsdorf	dito	dito	Die zu diesem Pfarrverbande gehörige Filial-Lokalie Leuppusch besetzt als solche Fürstbischof.

Digitized by Google

Seelsorgs-Stelle.	Regierungs-Bezirk.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Seitsch	Breslau	Guhrau.	
Quilitz	Liegnitz	Hochkirch.	
Herrmannsdorf	dito	Jauer.	
Pombsen	dito	dito	
Kommornik	Oppeln	Kl.-Strehlitz.	
Gräditz	Breslau	Költschen.	Wegen Adjunkta Faulbrück und Filia Kreisau concurrirt Privat-Patron.
Kaltenbrunn mit Adjunkta Seiferdau	dito	dito	
Strehlitz bei Zobten mit Adjunkta Guhlau	dito	dito	
Groß-Nimsdorf	Oppeln	Kostenthal.	Gutsherrschaft Grötsch ist Compatron.
Kostenthal	dito	dito	
Deutmannsdorf	Liegnitz	Lähn.	
Merzdorf	dito	dito	
Schmottseifen	dito	dito	
Albendorf mit Filia Bertelsdorf	dito	Landeshut.	
Liebau	dito	dito	
Neuen	dito	dito	
Oppau	dito	dito	
Schömberg	dito	dito	
Trautliebersdorf	dito	dito	
Wittgendorf	dito	dito	
Birngrütz	dito	Liebenthal.	Wegen Adjunkta Neu-Kemnitz concurrirt Privat-Patron.
Klein-Röhrsdorf	dito	dito	Wegen der früheren Adjunkta jetzt Filia Wünschendorf concurrirt Privat-Patron.
Langwasser	dito	dito	Wegen Adjunkta Spiller und Filia Johnsdorf concurrirt Privat-Patron.
Ullersdorf mit Filia Hennersdorf	dito	dito	
Klemmerwitz, Adjunkta von Liegnitz	dito	Liegnitz.	
Cosel	Oppeln	Lohnau.	
Lohnau	dito	dito	
Cattern	Breslau	St. Mauritz	Gutsherrschaft des anderen Antheils concurrirt als Compatron.
Oltaschin	dito	dito	Wegen Adjunkta Bettlern concurrirt Privat-Patron.
Würben mit Filia Jankau	dito	dito	
Zottwitz	dito	dito	
Frauwaldau mit Filia Klein-Graben	dito	Militsch.	
Berzdorf mit Filia Dobrischau	dito	Münsterberg.	
Groß-Nossen	dito	dito	
Poln.-Neudorf	dito	dito	
Weigelsdorf	dito	dito	
Windischmarchwitz, Tochterkirche von Namslau	dito	Namslau.	Concurrirt mit der privatpatronatlichen Pfarrkirche Namslau und mit den Privat-Patronen von Wilkau und Jakobsdorf.
Birkenbrück	Liegnitz	Naumburg a/Q.	
Kesselsdorf	dito	dito	Wegen Adjunkta Sirgwitz concurrirt Privat-Patron. Von Kesselsdorf ist Gutsherrschaft Neuland Compatron.
Naumburg a/Q. mit Adjunkta Ullersdorf	dito	dito	
Bösdorf	Oppeln	Neisse.	
Camöse	Breslau	Neumarkt.	
Kunzendorf (Wachtel-Kunzendorf)	Oppeln	Neustadt.	
Neukirch mit Adjunkta Herrmannsdorf	Breslau	St. Nicolai.	

Digitized by Google

Seelsorgs=Stelle.	Regierungs=Bezirk.	Archipres=byteriat.	Bemerkungen.
Nippern	Breslau.	St. Nicolai.	Wegen Adjunkta Rimkau concurrirt Alt=Königl. Patronat, wegen Gr.=Bresa Privat=Patronat.
Wilxen	dito	dito	
Ober=Glogau (Pfarrkirche)	Oppeln	Ober=Glogau.	Den Curatus zu Ober=Glogau stellt Fürstbischof an.
Schönau	dito	dito	
Langewiese	Breslau	Oels.	Wegen Adjunkta Domatschine concurrirt Privat=Patron.
Loffen	dito	dito	
Margareth mit Filia Wüstendorf	dito	dito	
Laßwitz mit Filia Lobedau	Oppeln	Patschkau.	
Chroszina	dito	Proskau.	
Zelaszna	dito	dito	
Rosenberg mit 3 Tochterkirchen zu Groß=Boreck, Alt=Rosenberg und Wendrin	dito	Rosenberg.	
Altkirch	Liegnitz	Sagan.	
Briesnitz mit Filia Rengersdorf	dito	dito	Wegen Adjunkta Peterswaldau und Filia Merzdorf concurriren Privat=Patrone.
Kalkreuth, Filia von Dittersbach	dito	dito	Wegen Dittersbach, der Adjunkta Ober=Mednitz und Nieder=Gorze concurriren die Privat=Patrone.
Neuwaldau mit Filia Reichenbach und Niebusch	dito	dito	
Schönbrunn	dito	dito	
Brinitz	Oppeln	Schalkowitz.	
Nieder=Leschen	Liegnitz	Sprottau.	
Waltersdorf mit Filia Ottendorf	dito	dito	
Bertholdsdorf mit Filia Sasterhausen	Breslau	Striegau.	
Ossig mit Filia Weicherau	dito	dito	
Rokitsch	Oppeln	Ujest.	
Köchendorf	Breslau	Wansen.	
Klein=Kreidel mit Adjunkta Gr.=Kreidel	dito	Wohlau.	
Städtel Leubus mit Filia	dito	} Wohlau.	
Alt=Läst	Liegnitz		
Schawoine	Breslau	Zirkwitz.	

unter Aufhebung des bisherigen alternirenden Besetzungsrechtes, in jedem Falle die Präsentation von den Königlichen Staatsbehörden vorzunehmen ist, wogegen

B nachfolgende Seelsorgstellen:

Seelsorgs=Stelle.	Regierungs=Bezirk.	Archipres=byteriat.	Bemerkungen.
Beuthen	Oppeln	Beuthen O/S.	
Kuhnau mit Adjunkta Kotschanowitz	dito	Bodland.	
Lowkowitz	dito	dito	
Groß=Tinz mit Filia Gleinitz	Breslau	Bohrau.	
Thauer, Adjunkta von Rothsürben	dito	dito	Rothsürben ist Privat=Patronat.
Alt=Reichenau	Liegnitz	Bolkenhain.	Wegen Filiale Adelsbach concurrirt Privat=Patronat.
Michelau	Breslau	Brieg.	
Curatie zum heiligen Kreuz und St. Aegidii	dito	Breslau	
Pfarrkirche zu St. Adalbert zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche zu St. Corpus Christi u. St. Nicolai zu Breslau, letztere mit Filia Groß=Mochbern	dito	dito	

Digitized by Google

Seelsorgs-Stelle.	Regierungs-Bezirk.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Sand-Pfarrkirche B. Mariae Virg. zu Breslau	Breslau	Breslau	
Pfarrkirche St. Mathias zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche St. Michael zu Breslau	dito	dito	
Camenz	dito	Camenz.	
Wartha	dito	dito	
Canth mit Filia Neudorf und Adjunkta Paschwitz	dito	Canth.	
Schurgast	Oppeln	Falkenberg.	Wegen der Tochterkirchen Norock und Aresdorf concurriren die Privat-Patrone.
Schönwalde	Breslau	Frankenstein.	
Bielitz	Oppeln	Friedewalde.	
Friedewalde mit Filia Groß-Briesen	dito	dito	
Hennersdorf	dito	dito	
Ndr.-Hermsdorf mit Filia Mannsdorf	dito	dito	
Mogwitz mit Filia Petersheide	dito	dito	
Volkmannsdorf mit Filia Rennersdorf und Filial-Lokalie Prockendorf	dito	dito	
Zabrze	dito	Gleiwitz.	
Dom-Pfarrei zu Groß-Glogau	Liegnitz	Gr.-Glogau.	
Stadt-Pfarrei zu Groß-Glogau	dito	dito	
Klopschen	dito	dito	
Himmelwitz	Oppeln	Gr.-Strehlitz.	
Koppendorf, Filia von Falkenau	dito	Grottkau.	Wegen Mater-Falkenau besteht Privat-Patronat.
Grottkau mit Filia Nieder-Tarnau und Filial-Lokalie Endersdorf	dito	dito	
Kraschen	Breslau	Guhrau.	Wegen Adjunkta Gleinig concurrirt Privat-Patronat.
Hochkirch mit Filia Kreidelwitz	Liegnitz	Hochkirch.	
Klein-Helmsdorf	dito	Jauer.	
Friedersdorf mit Filia Fröbel und Filia Alt-Kuttendorf	Oppeln	Kl.-Strehlitz.	
Gorkau	Breslau	Költschen.	
Groß-Wierau mit Adjunkta Goglau	dito	dito	Concurrirt wegen Filia Pilzen die dasige Gutsherrschaft.
Zobten am Berge	dito	dito	
Broschütz	Oppeln	Kostenthal.	
Dittmerau	dito	dito	
Walzen	dito	dito	
Lähn mit Filia Lähnhaus	Liegnitz	Lähn.	Wegen Adjunkta Schönwaldau concurrirt Privat-Patron.
Löwenberg mit Filia Görisseifen und Filia Ludwigsdorf	dito	dito	
Grüssau und Hermsdorf	dito	Landeshut.	
Liebenthal mit Filia Krummöls und Ottendorf	dito	Liebenthal.	
Goldberg	dito	Liegnitz	
Kaltwasser	dito	dito	
Rothbrünnig mit capella publica in Hohendorf	dito	dito	Wegen Adjunkta Brockendorf concurrirt Privat-Patron.
Märzdorf	Breslau	St. Mauritz.	
Alt-Heinrichau	dito	Münsterberg.	
Frönsdorf	dito	dito	
Heinrichau	dito	dito	
Krelkau	dito	dito	
Wiesenthal	dito	dito	

Digitized by Google

Seelsorgs-Stelle.	Regierungs-Bezirk.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Hennersdorf, Adjunkta von Strehlitz	Breslau	Namslau.	Concurrirt mit den Privat-Patronen von Strehlitz, Grammschütz, Lorzendorf u. Buchelsdorf.
Altstadt Neisse (Neuland)	Oppeln	Neisse.	
Deutsch-Kamitz mit Filia Heidau	dito	dito	
Pfarrkirche Neisse mit Filial-Lokalie Neundorf	dito	dito	
Curatialkirche zu Neisse	dito	dito	
Neunz	dito	dito	
Oppersdorf mit Filia Rittersmalde	dito	dito	
Reinschdorf	dito	dito	
Riemertsheide mit Adjunkta Lassoth	dito	dito	
Waltdorf	dito	dito	
Bischdorf	Breslau	Neumarkt.	Wegen Adjunkta Borne concurrirt Privatpatron.
Poln.-Schweinitz	dito	dito	Wegen Adjunkta Rackschütz concurrirt Privat-Patron.
Lokalie Kerpen	Oppeln	Ober-Glogau.	
Groß-Zöllnig	Oppeln	Oels.	
Klein-Zöllnig	dito	dito	
Kunersdorf	dito	dito	
Maleschwitz	dito	dito	Wegen Adjunkta Zindel concurrirt Privatpatron.
Sadewitz	dito	dito	
Groschowitz	Oppeln	Oppeln.	
Pfarrei Oppeln	dito	dito	
Filial-Curatie Oppeln	dito	dito	
Gläsendorf mit Adjunkta Seifersdorf	dito	Ottmachau.	
Groß-Carlowitz	dito	dito	
Kalkau	dito	dito	
Kamnig	dito	dito	
Küppernig	dito	dito	
Nowag	dito	dito	
Ottmachau mit Filiale Woitz	dito	dito	
Rathmannsdorf mit Filial-Lokalie Hermsdorf	dito	dito	
Stephansdorf	dito	dito	
Wiesau mit Filial-Lokalie Dürr-Arnsdorf	dito	dito	
Gostitz	dito	Patschkau.	
Kamitz	dito	dito	
Lindenau mit Filia Gauners	dito	dito	
Patschkau mit Adjunkta Alt-Patschkau und Filial-Lokalie Gesäß	dito	dito	
Schwammelwitz	dito	dito	
Heinersdorf, Lokalie mit Pfarrrechten	dito	dito	
Köben	Breslau	Preichau.	Wegen Adjunkta Guhren concurrirt Privat-Patron.
Krehlau mit Filia Wischitz	dito	dito	
Preichau mit Filia Aeschen	dito	dito	
Queissen	dito	dito	
Thiemendorf	dito	dito	
Comprachtczytz mit Adjunkta Poln.-Neudorf	Oppeln	Proskau.	
Chrumczytz	dito	dito	
Woinowitz	dito	Ratibor.	
Heidersdorf	Breslau	Reichenbach.	
Reichenbach	dito	dito	

Digitized by Google

Seelsorgs-Stelle.	Regierungs-Bezirk.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Kreuzendorf mit den Tochterkirchen Proschau, Michelsdorf u. Belmsdorf	Breslau	Reichthal.	
Reichthal mit Filia Groß-Butschkau und Adjunkta Glausche	dito	dito	
Schmograu mit Filia Droschkau	dito	dito	
Wallendorf mit Filia Gr.-Schweinern	dito	dito	
Eckersdorf	Liegnitz	Sagan.	Wegen der Adjunkten Petersdorf und Nieder-Buchwald concurrirt Privat-Patron.
Naumburg a/B. (Probstei-Kirche)	dito	dito	Wegen der Stadtkirche zu Naumburg a/B. concurrirt Privat-Patron.
Pfarrei Sagan mit der Hospitalkirche, Bergelkirche und Begräbnißkirche	dito	dito	
Czarnowanz	Oppeln	Schalkowitz.	
Groß-Döbern	dito	dito	
Metschlau mit Filia Giesmannsdorf	Liegnitz	Sprottau.	
Sprottau mit Filia Ebersdorf u. Eulau	dito	dito	
Striegau mit Adjunkta Zedlitz und Filia Lüssen	Breslau	Striegau.	Wegen Adjunkta Häslich concurrirt Privat-Patron.
Schimmerau	dito	Trachenberg.	
Strehlen	dito	Wansen.	
Wansen mit Filia Alt-Wansen	dito	dito	
Curatie Leubus	dito	Wohlau.	
Mönchmotschelnitz	dito	dito	
Stuben mit Filia Neudorf	dito	dito	
Altenwalde	Oppeln	Ziegenhals.	
Bischofswalde mit Filia-Lokalie Giersdorf	dito	dito	
Borkendorf	dito	dito	
Deutsch-Wette	dito	dito	
Lindewiese mit Filia Greisau	dito	dito	
Neuwalde mit Filia Ludwigsdorf	dito	dito	
Ziegenhals mit Filia Langendorf	dito	dito	
Kapsdorf	Breslau	Zirkwitz.	
Kottwitz	dito	dito	
Kotzerke	dito	dito	
Trebnitz	dito	dito	
Alt-Zülz	Oppeln	Zülz.	
Steinau O/S. mit Filia Steinsdorf	dito	dito	
Bodland	dito	Bodland.	
Silberberg	Breslau	Frankenstein.	
Jarischau mit Adjunkta Beckern	dito	Striegau.	Wegen Adjunkta Rauske concurrirt Privat-Patron.

der freien bischöflichen Collatur anheimfallen.

Breslau, den 7. April 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(381) Für die Amtsblatt-Abonnenten in den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehörenden Ortschaften unseres Verwaltungsbezirkes, sowie für die mit denselben unmittelbar in Geschäftsverbindung stehenden Behörden ist diesem Amtsblatt ein Abdruck des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die im Jahre 1862 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Stände der bezeichneten Landestheile zur Kenntnißnahme beigefügt.

Liegnitz, den 22. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(382) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Verhandlung d. d. Neusalz, den 11. März cr.

1. der Oberförster Hering zu Tschiefer zum Deich-

Digitized by Google

hauptmann des Königlich und Fürstlich Anhalter Deichverbandes,

2. der Großgärtner Friedrich Wachtel in Fürstlich Anhalt zu dessen Stellvertreter und

3. der Deich-Inspektor Weißbrodt in Glogau zum Deich-Inspektor des genannten Deichverbandes

gewählt und diese Wahlen in Gemäßheit der §§. 29 und 36 der Allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 von uns bestätigt worden sind.

Liegnitz, den 23. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

(383) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Landeshut die nachstehend bezeichnete Privat-Beschäl-Station für das Jahr 1868 errichtet worden ist:

Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
Gablau	Gerichtsschulz Schneider	Dunkelfuchs mit Blümchen und linkem weißen Hinterfessel, 6 Jahr alt, 5' 6" hoch.	$2^1/_2$ Thlr.

Liegnitz, den 23. April 1868. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(384) Bahn-Polizei-Reglement für die noch im Bau begriffene Märkisch-Posener Eisenbahn behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, aus der Zahl der mit genügender Qualification versehenen Preußischen Baumeister einen Betriebsbeamten anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

Dieser Betriebsbeamte ist dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat vorher anzuzeigen und die Genehmigung zu seiner Einsetzung als solcher einzuholen.

Außer diesem Betriebsbeamten sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet, die dazu besonders bestimmten und vereideten Bau-Aufseher, desgleichen die Zugführer und die Bahnwärter.

Für diese Beamten und den Lokomotivführer nebst Heizer sind besondere Instructionen zu entwerfen und zur Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats vorzulegen.

§ 2. Die Bahn-Polizei-Beamten sind mit einer der gegenwärtigen Polizei-Verordnung entsprechenden Instruction zu versehen und nach vorangegangener Prüfung ihrer Qualification durch das Königliche Eisenbahn-Kommissariat von der Polizei-Behörde ihres Stationsortes zu vereiden. Bei Ausübung ihres Amtes müssen dieselben das noch näher zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§ 3. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Ueber jeden Bahn-Polizei-Beamten sind Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

II. Die Einrichtung und der Zustand der Bahn und Betriebsmittel und die Sicherung des Betriebes.

§ 4. Die Bahn, namentlich das Geleis muß in solchem baulichen Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheil der Königlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf $6^1/_2$ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen frei zu halten.

§ 5. Die Bahn ist, so weit dies im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§ 6. Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu bewachen, so lange Züge oder Lokomotiven zu erwarten stehen.

Vor Durchgang jeden Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnstrecke zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebes nöthige Anordnung zu treffen. Fünf Minuten vor Eintreffen des Zuges werden die Uebergänge und Barrieren geschlossen. Durch optische oder anderweitige Signale ist den Bahnwärtern der Abgang des Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§ 7. Bei dem Befahren der Eisenbahn mit Arbeitszügen tritt die noch zu genehmigende Signalordnung für die Märkisch-Posener Eisenbahn in Anwendung. Bis dahin, daß die elektrischen Signale eingerichtet sein werden, gelten die optischen Signale allein, und wo die vorschriftsmäßigen optischen Signale noch nicht aufgestellt werden können, müssen interimistisch Signalstangen mit beweglichen Armen hergerichtet werden.

§ 8. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können. Die Konstruktion derselben unterliegt der Genehmigung der Königlichen Aufsichtsbehörde, namentlich müssen die Lokomotiven den für Dampfkessel und Lokomotiven speziell gegebenen allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1. Juli 1861 und Reglement vom 31. August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königlichen Aufsichtsbehörde in technisch polizeilicher Hinsicht geprüft und als sicher befunden worden sind.

§ 9. In jedem Zuge müssen außer der Tenderbremse mindestens so viel kräftig wirkende Bremsen vorhanden und besetzt sein, daß der sechste Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

§ 10. Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang des Zuges verantwortlichen Zugführer,

Digitized by Google

welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Lokomotiven sind von einem preußischen geprüften Lokomotivführer zu führen.

Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Lokomotive im Allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§ 11. Die Fahrten der Arbeitszüge und Lokomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken.

Ein besonderer Fahrplan soll nicht entworfen, vielmehr der Gang der Züge durch den verantwortlichen Betriebsbeamten periodisch geregelt und dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat mitgetheilt werden.

§ 12. Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§ 13. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 18 Minuten pro Meile nicht überschreiten. Diese vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1. wo sich Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn befinden,
2. beim Durchgange durch Ausweichungen,
3. auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4. wo vom Bahnwärter zum Langsamfahren signalisirt wird.

§ 14. Arbeiter dürfen während der Fahrt auf den offenen Wagen im Zuge nicht Platz nehmen, sondern müssen in einem besonders dazu bestimmten, dem Zuge anzuhängenden Personenwagen mitgeführt werden.

§ 15. Außer den Beamten der Königlichen Aufsichts-Behörden, den Bahnbeamten und Arbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

§ 16. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im § 1 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der verantwortlichen leitenden Betriebsbeamten, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen verhängen und bei erheblichen Dienstvernachlässigungen die Entfernung dieser Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine verfügen.

§ 17. Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Berlin, den 20. April 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 27. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(385) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die noch im Bau begriffene Märkisch-Posener Eisenbahn Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen für unsern Verwaltungsbezirk Folgendes verordnet:

§ 1. Das Planum der Bahn mit allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§ 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist verboten. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§ 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und der Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sowie das Nachahmen von Signalen, und anderweitige Störungen des Betriebes sind verboten.

§ 4. Wer den Verboten der §§ 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§ 5. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, wenn er bei Ausübung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 6. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

§ 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§ 1—5 ist an allen Bahn-Uebergängen anzuheften.

Liegnitz, den 27. April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(386) Auf Ihren Bericht vom 17. Februar d. J. will Ich der Stiftung, welche der Oeconomie-Rath Johann Friedrich Neu zu Görlitz laut der in Ausfertigung zurückfolgenden Urkunde vom 18/20. November v. J. und des Nachtrags zu derselben vom 23. ejusd. mit einem Kapitale von 5000 Thlr. in 4 % Posener Rentenbriefen zu Gunsten bedürftiger Wittwen oder Waisen solcher Elementarlehrer begründet hat, die der Landes- oder Stadtmitleidenheit der Preußischen Oberlausitz angehört haben, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 22. Februar 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Mühler. Graf Eulenburg.
Dr. Leonhardt.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir hier-

Digitized by Google

mit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8. April 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(387) Am 1. Mai cr. tritt in Herwigsdorf, eine Meile von Langheinersdorf und $^3/_4$ Meilen von Hertwigswaldau eine Postexpedition 2. Klasse in Wirksamkeit.

Dem Bestellbezirke der neuen Postanstalt sind
das Kunert-Vorwerk,
das Hayn-Vorwerk und
die Colonie Neudörfel,
bisher zum Bestellbezirke der Postexpedition in Freystadt gehörig, zugetheilt worden.

Mit dem oben bezeichneten Tage wird eine, zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen zu benutzende Botenpost zwischen Hertwigswaldau und Langheinersdorf über Herwigsdorf mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Langheinersdorf 6⁴⁵ Uhr früh,
durch Herwigsdorf 8¹⁵ bis 8²⁰ Uhr Vormittags,
in Hertwigswaldau 9²⁰ Uhr Vormittags,
aus Hertwigswaldau 5⁴⁵ Uhr Nachmittags,
durch Herwigsdorf 6⁴⁵ bis 7 Uhr Abends,
in Langheinersdorf 8⁴⁰ Uhr Abends.

Sendungen nach Herwigsdorf und Hertwigswaldau sind beim I. Zuge von Glogau nach Hansdorf und beim II. Zuge von Hansdorf nach Glogau, auf Sagan, sonst aber auf Sprottau zu leiten.

Die Botenpost zwischen Freistadt und Hertwigswaldau wird vom 1. Mai cr. ab aufgehoben.

Von demselben Tage ab werden die Personenpost und die Botenpost zwischen Greiffenberg und Liebenthal aufgehoben und es wird zwischen den genannten Orten ein regelmäßiges Privat-Personen- und Frachtfuhrwerk eingerichtet, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden und wie folgt coursiren wird:

aus Greiffenberg 6¹⁵ Uhr früh u. 1³⁰ Uhr Nachm.,
aus Liebenthal 10³⁰ Uhr Vorm. und 8 Uhr Abends.
Beförderungszeit 2 Stunden.

Liegnitz, den 21. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(388) Vom 1. Mai cr. ab beträgt die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 in der Zusatz-Bestimmung zum §. 12 unter A. Abschnitt B. für gewöhnliche Frachtgüter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht mehr 3, sondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen, wie bisher, einen Tag mehr.

Berlin, den 8. April 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(389) Der unterm 23. Juli 1866 publicirte und seit dem 1. August 1866 gültige directe Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Röderau und Leipzig wird mit dem 15. Juni cr. aufgehoben.

Dagegen wird von dem letztgenannten Tage ab ein anderer directer Steinkohlen-Verband-Verkehr ebenfalls unter Anwendung eines gemeinschaftlichen Tarifsatzes von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Rateberg, Fischbach, Bischofswerda, Bautzen, Löbau, Reichenbach, Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg, Groß-Schönau, Röderau und Leipzig, sowie ferner und zwar schon vom 1. Mai d. J. ab ein Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn für Niederschlesische Steinkohlen nach den vorgenannten sächsischen Stationen eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den bezeichneten Stationen zum Preise von $^1/_2$ Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 17. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(390) Der unterzeichneten Direktion ist die Befugniß zur Annahme und Ausbildung von Civil-Supernumerarien für den Eisenbahndienst nach Maßgabe der für die Königlichen Regierungen und Provinzial-Behörden gegebenen, in den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Oktober 1827, 10. November 1855 und 5. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften höheren Orts beigelegt worden.

Nach diesen Vorschriften muß ein Jeder, der als Civil-Supernumerar zugelassen werden will,

1. sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen,
2. ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können, und
3. das Zeugniß der Reife für Prima eines Gymnasiums beziehentlich einer Realschule erster Ordnung, oder aus der ersten Klasse einer höheren Bürgerschule beibringen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle etwaigen Bewerber auf, ihre Annahme-Gesuche unter Beifügung eines selbst geschriebenen Lebenslaufes und der nach Vorstehendem erforderlichen Zeugnisse und Nachweise an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Berlin, den 25. April 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(391) Der nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste in die allgemeine Verwaltung übernommene bisherige Kreisrichter von Wallenberg, sowie der bisherige Regierungs-Assessor von Rebeur-Paschwitz sind zu Regierungs-Räthen ernannt worden und werden

beide in dieser Eigenschaft bei dem hiesigen Regierungs-Collegium ihre dienstliche Thätigkeit fortsetzen.

Liegnitz, den 25. April 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

392) Seine Majestät der König haben dem Hüttenbesitzer Schlittgen in Kotzenau, Kreis Lüben, den Charakter als Commerzien-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 28. April 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(393) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl resp. Wiederwahl des Kaufmanns Siegert und des Buchhändlers Schubert in Bolkenhain zu Rathmännern daselbst,

die Wahl des Rathmanns Friedrich in Naumburg a/Q. zum Beigeordneten daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Seidel in Rudelsdorf zum zweiten Lehrer an der evangel. Schule in Königshain, Kreis Görlitz,

für den Lehrer Angermann in Riemberg zum Lehrer in Arnsdorf, Kreis Liegnitz.

(394) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Pastor in Rosenbach, R. Fichtner, zum Pastor prim. der evang. Kirchgemeinde in Neusalz a/O,

die Vokation für den Predigtamts-Candidaten König aus Goschütz zum Pastor der evang Kirchgemeinde in Groß-Kriechen, Kreis Lüben

(395) Ernannt wurden:

der Ober Grenz-Controleur Fröhlich in Habelschwerdt zum Ober-Steuer-Controleur in Sprottau,

der Steuer-Aufseher Werner in Renkersdorf zum Steuer Einnehmer in Kontopp,

der Hautboist Lengefeld zum Grenzaufseher in Oppau.

(396) Nachweisung

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez. = No	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
		1. Kreis Hirschberg.		
Hirschberg	I	Lannte, August	Bleichermeister	Hirschberg.
dito	II	Lampert, Friedr.	Kaufmann	dito.
dito	III	Schmidt, Moritz	Porzellan-Fabrikant	dito.
		2. Kreis Jauer.		
Bremberg und Brechelshof	2	Wolff, Josef	Stellenbesitzer	Bremberg.
Hertwigswaldau und Baritsch	6	Conrad, Wilhelm	Gerichtsschreiber	N.-Hertwigswaldau.
Alt-Jauer	10	Appler, Erdmann	Freigutsbesitzer.	Alt-Jauer.
Herrmannsdorf	5	Radler, Amand	Erbscholtiseibesitzer	Herrmannsdorf.
Nieder-Poischwitz	22	Schmidt, August	Krämer	Ndr.-Poischwitz.
Lobris, Dittersdorf, Klein und Merzdorf	15	Eckert, Eduard	Lehrer	Lobris.
Malitsch	16	v. Sprenger, Heinr.	Landesältester	Malitsch.
Nieder-Poischwitz	23	Fischer, Robert	Rittergutsbesitzer	Ndr.-Poischwitz.
Ober-Poischwitz	21	Gläser, Carl	emer. Kantor	Ober-Poischwitz.
Reppersdorf	27	Liebig, Eduard	Lehrer	Reppersdorf.
Mockau	17	Guttmann, Gottl.	Lehrer	Mockau.
		3. Kreis Landeshut.		
Görtelsdorf	14	Schreiber, Josef	vorm. Ortsrichter	Görtelsdorf.
Lindenau	20	Barisch, Max	Scholtiseibesitzer	Lindenau.
Dittersbach städtisch	12	Scholz	Lehrer	Dittersbach städt.
		4. Kreis Schönau.		
Boberstein	24	Rüffer, Carl	Bauergutsbesitzer	Boberstein.

Vermischte Nachrichten.

(397) Ertheilte Patente.

Dem Königl. Professor R. R Werner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent

auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent

auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19 Liegnitz, den 9. Mai **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(398) Das 28. und 29. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7064 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1868;

No. 7065 das Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868;

No. 7066 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen;

No. 7067 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868;

No. 7068 das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868;

No. 7069 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen, und

No. 7070 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(399) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt und zwar in folgender Weise:

aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,
in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:
in Kopenhagen 10⁰ Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags;

aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen,
in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg,
in Hamburg 10⁰⁰ Uhr Vormittags.

Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
Erster Platz 3¾ Thaler,
Deckplatz 1½ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Specialtaxen sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel so wie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(400) Betreff. den Ankauf von Remonten pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	25. Mai	in	Striegau,
„	27. „	„	Neumarkt,
„	28. „	„	Liegnitz,
„	29. „	„	Haynau,
„	30. „	„	Polkwitz,
„	2. Juni	„	Sagan,
„	4. „	„	Beuthen a/O.,
„	6. „	„	Grünberg,
„	10. Juli	„	Fraustadt,
„	13. „	„	Züllichau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung

Digitized by Google

des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schoen. Mentzel. von Borries.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Rittmeister à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 Grafen von Pfeil als Präses;
2. dem Premier-Lieutenant von Rochow vom 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als erster und
3. dem Seconde-Lieutenant von Motz vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als zweiten Hülfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungsbezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 30. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(401) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. März 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Binnen-Controle in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau aufgehoben worden ist.

Breslau, den 28. April 1868

Der Provinzial-Steuer-Director.

(402) Nachdem auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. März d. J. von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 24. März d. J. ein abgeändertes Regulativ für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds erlassen und in No. 16 des Amtsblattes veröffentlicht worden ist, wird hierdurch zu §. 4 alinea 1 des Regulativs zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß überall da, wo nicht durch besondere Verträge anders bestimmt ist, als Beitrag zu dem ortsüblichen Schulgelde für die Kinder der ständigen Knappschaftsgenossen, oder den von letzteren zur Unterhaltung des Lehrers zu entrichtenden directen Schulbeiträgen vom 1. April d. J. ab nur die Hälfte auf den Freikuxgelderfonds übernommen werden kann, während die andere Hälfte von den Angehörigen der Kinder aus eigenen Mitteln aufzubringen und an die Lehrer oder sonstigen Empfangsberechtigten zu zahlen ist.

Liegnitz, den 1. Mai 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Breslau, den 25. April 1868.

Königliches Oberbergamt.

(403) Vom 15. Mai cr. ab bis zum 15. Oktober d. J. werden, wie im vorigen Jahre zu dem um 11 Uhr 5 Minuten von hier abgehenden Schnellzuge Retour-Billets II. Klasse, sowie zu den durchgehenden fahrplanmäßigen Personenzügen Retour-Billets II. und III. Wagenklasse von Berlin nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz und Hirschberg der schlesischen Gebirgsbahn und zwar:

	II. Klasse:	III. Klasse:
nach Greiffenberg zum Preise von .	6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.	4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.
„ Reibnitz „ „ „ .	6 „ 23 „ — „	4 „ 24 „ 6 „
„ Hirschberg „ „ „ .	7 „ — „ — „	5 „ — „ — „

ausgegeben.

Diese Billets sind Zettelbillets und haben für die Rückfahrt 6 Wochen zu allen durchgehenden fahrplanmäßigen Zügen in II. Klasse, auch zum Schnellzuge, Gültigkeit. Sie sind bei Antritt der Rückfahrt, welche auf Billets nach Greiffenberg nur auf dieser Station, auf Billets nach Reibnitz nur in Greiffenberg oder Reibnitz und auf Billets nach Hirschberg nur in Greiffenberg, Reibnitz oder Hirschberg erfolgen darf, der betreffenden Billet-Kasse zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht, dagegen sind 50 Pfund Freigewicht gestattet.

Berlin, den 30. April 1868. Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(404) Vom 18. Mai dieses Jahres ab wird die Verwaltung der Oberlausitz'schen Provinzial-Sparkasse und der Schuldentilgungs-Fonds der Communalstände der Preußischen Oberlausitz von der Verwaltung des bisherigen Landsteuer-Amts hierselbst abgezweigt und einer besonderen Abtheilung des Landsteuer-Amts übertragen, welche die Firma

„Landsteuer-Amt zweite Abtheilung"

trägt, unter der Leitung des Geheimen Regierungsraths und Bankdirectors Sattig steht und ihr Lokal im ständischen Bankgebäude, Elisabethstraße No. 40 hierselbst hat.

Alle übrigen Zweige der Verwaltung des bisherigen Landsteuer-Amts, wie die Steuererhebung, Feuerversicherung 2c. werden von demselben unter der Firma

„Landsteuer-Amt erste Abtheilung"

in dem bisherigen Lokal (Ständehaus hierselbst) fort-

Digitized by Google

geführt, woselbst auch eine Neben-Sparkasse verbleibt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch diese Trennung der Geschäfte in den Vorschriften für die Verwaltung Nichts geändert wird, insbesondere die Fonds der Sparkasse und die ständischen Schuldentilgungs-Fonds in keiner Weise mit der kommunalständischen Bank verschmolzen werden, auch die Garantie der Landstände der Preußischen Oberlausitz für die bei der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse oder bei dem ständischen Schuldentilgungs-Fonds resp. der Landsteuer-Kasse angelegten Gelder vollständig ungeändert bleibt.

Görlitz, den 15. April 1868.

Der Landesälteste des Markgrafthums Oberlausitz Kgl. Preuß. Antheils.

(gez.) von Seydewitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(405) Nachdem der bisherige Gymnasial-Religionslehrer Lic. Arnold in Glogau zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der hiesigen Regierung als katholischer Schulrath überwiesen worden ist, hat derselbe am heutigen Tage sein neues Amt angetreten.

Desgleichen hat der an die hiesige Regierung versetzte Reg.-Assessor Freiherr v. Stillfried bei derselben heute seine dienstliche Thätigkeit begonnen.

Liegnitz, den 4. Mai 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(406) Der Beigeordnete Hensig in Sagan ist auf seinen Antrag von den Geschäften der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Sagan und deren Kämmereidörfer entbunden, und die Führung derselben dem Bürgermeister Schneider in Sagan übertragen worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(407) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den interimistischen Lehrer Ender in Martinswaldau, Kreis Bunzlau, zum Lehrer der dortigen evangelischen Schule,

für den Lehrer Weiß in Martinswaldau zum Lehrer, Cantor und Organisten in Nieder-Seiffersdorf, Kreis Rothenburg,

für die Lehrerin H. Gleis an der evangel. Stadtschule in Löwenberg,

für den Lehrer und Cantor Krause in Bernsdorf, Kreis Hoyerswerda.

(408) Dem Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungs-Rath Eschenhorn in Görlitz ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Liegnitz, den 30. April 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(409) Der ordentliche Lehrer am katholischen Gymnasium in Glogau, Knötel, ist zum Oberlehrer ernannt und der Oberlehrer Oberdick von der Realschule in Neisse als Oberlehrer an das kath. Gymnasium in Glogau versetzt worden.

(410) Es wurde berufen:

der Predigtamts-Candidat W. Wolff vom theologisch-pädagogischen Convict in Magdeburg zum ordentlichen Lehrer an die Königliche Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

(411) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent

auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20 Liegnitz, den 16. Mai 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(412) Das 10. und 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 91 den Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868;

No. 92 das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868;

No. 93 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868, und

No. 94 die Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

(413) Das 30. und 31. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7071 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach im Regierungs-Bezirk Trier;

No. 7072 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gaiechwitz;

No. 7073 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg im Regierungsbezirk Gumbinnen;

No. 7074 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868;

No. 7075 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo;

No. 7076 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungsbezirk Königsberg;

No. 7077 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868;

No. 7078 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. Oder, Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868, und

No. 7079 das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(414) Die täglich viermaligen Personenposten zwischen Niesky und Uhsmannsdorf resp. zwischen Rothenburg O./L. und Uhsmannsdorf werden vom 15. d. Mts. ab auf einen täglich dreimaligen Gang beschränkt.

Die Abfertigung der Post erfolgt demnächst:

aus Niesky nach Uhsmannsdorf um 6³⁰ Uhr früh, 11³⁰ Uhr Vormittags und 6⁴⁰ Uhr Abends,

aus Rothenburg O./L. nach Uhsmannsdorf um 5 Uhr früh, 11⁴⁰ Uhr Vormitt. und 6⁴⁰ Uhr Abends,

aus Uhsmannsdorf nach Niesky um 8¹⁵ Uhr Vorm., 3¹⁰ Uhr Nachm. und 9³⁰ Uhr Abends und

aus Uhsmannsdorf nach Rothenburg O./L. um 6⁴⁵ Uhr früh, 3¹⁰ Uhr Nachm. und 9³⁵ Uhr Abends.

Die Beförderungszeit beträgt zwischen Niesky und Uhsmannsdorf 1 Stunde und zwischen Rothenburg O./L. und Uhsmannsdorf 45 Minuten.

Liegnitz, den 11. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

(415) Vom 16. d. M. ab wird der II. Omnibus von Spremberg nach Hoyerswerda um 9 Uhr Abends und die Personenpost von Hoyerswerda nach Dresden um 12 Uhr Nachts (nach Ankunft des vorgedachten Omnibus) abgefertigt werden.

Liegnitz, den 7. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(416) Vom 15. Mai cr. ab bis zum 15. Oktober d. J. werden, wie im vorigen Jahre zu dem um 11 Uhr 5 Minuten von hier abgehenden Schnellzuge Retour-Billets II. Klasse, sowie zu den durchgehenden fahrplanmäßigen Personenzügen Retour-Billets II. und III. Wagenklasse von Berlin nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz und Hirschberg der schlesischen Gebirgsbahn und zwar:

	II. Klasse:	III. Klasse:
nach Greiffenberg zum Preise von .	6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.	4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.
„ Reibnitz „ „ „ .	6 „ 23 „ — „	4 „ 24 „ 6 „
„ Hirschberg „ „ „ .	7 „ — „ — „	5 „ — „ — „

ausgegeben.

Diese Billets sind Zettelbillets und haben für die Rückfahrt 6 Wochen zu allen durchgehenden fahrplanmäßigen Zügen in II. Klasse, auch zum Schnellzuge, Gültigkeit. Sie sind bei Antritt der Rückfahrt, welche auf Billets nach Greiffenberg nur auf dieser Station, auf Billets nach Reibnitz nur in Greiffenberg oder Reibnitz und auf Billets nach Hirschberg nur in Greiffenberg, Reibnitz oder Hirschberg erfolgen darf, der betreffenden Billet-Kasse zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht, dagegen sind 50 Pfund Freigewicht gestattet.

Berlin, den 30. April 1868. Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(417) In Folge der Eröffnung der Bahnstrecke der Königlichen Ostbahn Berlin-Cüstrin scheiden wir aus den nachbenannten directen Personen-, Reisegepäck- und Verbandgüter-Verkehren mit der diesseitigen Strecke Berlin-Frankfurt a/O. aus.

I. Personen- und Reise-Gepäck:

1. zwischen Landsberg a/W., Bromberg, Elbing, Königsberg, Eydtkuhnen und Danzig einerseits und Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg andererseits;
2. zwischen Bromberg, Königsberg, Eydtkuhnen und Danzig einerseits und Braunschweig, Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln andererseits;
3. zwischen Königsberg, Eydtkuhnen, Danzig, Warschau, Riga und St. Petersburg einerseits und Brüssel, Antwerpen, Ostende, Calais, London via Calais, London via Ostende und London via Herwich andererseits;
4. zwischen St. Petersburg einerseits und Coblenz und Cöln andererseits;
5. zwischen Kreuz, Königsberg, Eydtkuhnen, Danzig und St. Petersburg einerseits und Amsterdam und Rotterdam andererseits;
6. von Paris nach Wirballen;
7. zwischen Königsberg, Eydtkuhnen, Thorn und Danzig einerseits und Cassel, Frankfurt a/M., Stuttgart, Karlsruhe, Baden und Basel via Wolffenbüttel andererseits;
8. zwischen Landsberg a/W., Bromberg, Elbing, Königsberg, Eydtkuhnen, Thorn und Danzig einerseits und Leipzig und Dresden andererseits;
9. zwischen Königsberg, Eydtkuhnen, Thorn und Danzig einerseits und Erfurt, Weimar, Eisenach, Cassel, Frankfurt a/M., Stuttgart, Karlsruhe, Baden und Basel via Halle andererseits;
10. zwischen Berlin (Niederschlesisch-Märkischem Bahnhof) einerseits und Arnswalde, Woldenberg, Wronke, Samter, Rokietnieçe, Posen, Czemzin und Kosten andererseits, sowie zwischen Berlin via Glogau und Alt-Boyen;
11. zwischen Fürstenwalde einerseits und Arnswalde, Woldenberg, Wronke, Samter, Rokietnieçe und Posen andererseits, und
12. zwischen Berlin (Niederschlesisch-Märkischem Bahnhof) einerseits und Cüstrin andererseits, sowie zwischen Fürstenwalde einerseits und den von Cüstrin östlich belegenen Stationen der Königlichen Ostbahn andererseits.

II. Verbandgüter-Verkehre.

1. aus dem directen Russisch-Deutsch-Niederländischen Güter-Verkehr zwischen Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geestemünde, Bremerhafen, Bremen und Harburg einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk andererseits;
2. aus dem directen Ostdeutsch-Westlichen Güter-Verkehr zwischen Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geestemünde, Bremerhafen, Bremen und Harburg einerseits und Königsberg, Elbing, Danzig und Bromberg andererseits;
3. aus dem directen Ostdeutsch-Rheinischen Güter-Verkehr zwischen Düren, Eschweiler, Stolberg, Aachen, Eupen, Coblenz und Bingerbrück einerseits und Königsberg, Elbing und Danzig andererseits;
4. aus dem directen Russisch-Deutschen Güter-Verkehr zwischen Düren, Eschweiler, Stolberg, Aachen, Eupen, Coblenz und Bingerbrück einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk andererseits;
5. aus dem directen Französisch-Deutsch-Russischen Güter-Verkehr zwischen Paris, Soissons, Saint-

Digitized by Google

Quentin, Jeumont, Amiens, Rouen, Hâvre, Valenciennes, Lille, Dunkerque, Calais und Boulogne einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk andererseits;

6. aus dem directen Belgisch-Deutsch-Russischen Güter-Verkehr zwischen Alost, Anvers, Bruges, Bruxelles, Charleroi, Châtelineau, Couillet, Courtrai, Erquelinnes, Gand, Givet, Liége, Lourain, Malines, Marchiennes, Mons, Mouscron, Namur, Ostende, Quiévrain, Seraing, Termonde, Tournai und Verviers einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock und Riga andererseits;

7. aus dem direkten Hamburg-Russischen und Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk andererseits (der Verkehr mit Görlitz und mit Hirschberg (für Flachs) bleibt bestehen);

8. aus dem directen Güter-Verkehr zwischen Posen und Leipzig;

9. aus dem directen Hamburg-Preußischen Güter-Verkehr zwischen Hamburg einerseits und Königsberg, Elbing, Danzig und Bromberg andererseits;

10. aus dem directen Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Warschau und Alexandrowo andererseits;

11. aus dem directen Güter-Verkehr zwischen Berlin und Cöpenick einerseits und Posen, Rokietnicze, Samter, Wronke, Woldenberg, Augustwalde, Arnswalde, Dölitz und Stargard andererseits (wogegen der directe Güter-Verkehr zwischen Erkner, Fürstenwalde und Briesen einerseits und Posen, Rokietnicze, Samter, Wronke, Woldenberg, Augustwalde, Arnswalde, Dölitz und Stargard andererseits bestehen bleibt);

12. aus dem directen Güter-Verkehr zwischen Berlin und Cöpenick einerseits und Cüstrin sowie den östlich davon belegenen Stationen der Königlichen Ostbahn andererseits (wogegen der directe Güter-Verkehr zwischen Berlin und Cöpenick einerseits und Lebus und Podelzig andererseits, sowie zwischen Erkner, Fürstenwalde, Briesen, Liegnitz, Görlitz und Hirschberg einerseits und den Stationen der Königlichen Ostbahn andererseits bestehen bleibt);

13. aus dem directen Güter-Verkehr zwischen Berlin einerseits und Tilsit andererseits, und

14. aus dem directen Güter-Verkehr zwischen Berlin einerseits und den Stationen der Ostpreußischen Südbahn Pillau, Pr.-Eylau und Bartenstein andererseits. Berlin, den 30. April 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(418) Unter Bezugnahme auf die §§. 9 und 10 des Statuts für den Verband zur Regulirung des Obrzycko oder faulen Obra-Flusses vom 4. April 1864 — Gesetzsammlung S. 182. — mache ich hierdurch bekannt, daß Auszüge aus dem von mir aufgestellten Verbands-Kataster bei den einzelnen betheiligten Gemeindevorständen sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeinde-Verband stehen, und das Kataster selbst in Unruhstadt auf dem Rathhause vom 18. Mai dieses Jahres vier Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten ausliegen und daß der Herr Bauführer Müller zu Unruhstadt während dieser Zeit jedesmal Mittwoch und Sonnabend Vormittags bis 12 Uhr zur Auskunft-Ertheilung bereits sein wird. Die Besitzer von Grundstücken, welche nach den bei der Bildung der Societät vorgelegten Flächen-Verzeichnissen zu derselben gerechnet werden, denen übrigens durch besondere Benachrichtigung von der Auslegung des Katasters Kenntniß gegeben ist, wird anheimgegeben, Beschwerden gegen ihre Heranziehung, insbesondere auch gegen die im §. 8 des Statuts angegebenen Klassifikationsgrundsätze, bei dem Unterzeichneten unter der Adresse des Königlichen Landrath-Amts Wollstein innerhalb der erwähnten vierwöchentlichen Frist anzubringen.

Berlin, den 20. April 1868.

Königl. Commissarius für die Obrzycko-Regulirung und Landrath Bomster Kreises. Frh. v. Unruhe-Bomst.

(419) Vom 18. Mai dieses Jahres ab wird die Verwaltung der Oberlausitz'schen Provinzial-Sparkasse und der Schuldentilgungs-Fonds der Communalstände der Preußischen Oberlausitz von der Verwaltung des bisherigen Landsteuer-Amts hierselbst abgezweigt und einer besonderen Abtheilung des Landsteuer-Amts übertragen, welche die Firma

„Landsteuer-Amt zweite Abtheilung"

trägt, unter der Leitung des Geheimen Regierungsraths und Bankdirectors Sattig steht und ihr Lokal im ständischen Bankgebäude, Elisabethstraße No. 40 hierselbst hat.

Alle übrigen Zweige der Verwaltung des bisherigen Landsteuer-Amts, wie die Steuererhebung, Feuerversicherung 2c. werden von demselben unter der Firma

„Landsteuer-Amt erste Abtheilung"

in dem bisherigen Lokal (Ständehaus hierselbst) fortgeführt, woselbst auch eine Neben-Sparkasse verbleibt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch diese Trennung der Geschäfte in den Vorschriften für die Verwaltung Nichts geändert wird, insbesondere die Fonds der Sparkasse und die ständischen Schuldentilgungs-Fonds in keiner Weise mit der kommunalständischen Bank verschmolzen werden, auch die Garantie der Landstände der Preußischen Oberlausitz für die bei der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse oder bei dem ständischen Schuldentilgungs-Fonds resp. der Landsteuer-Kasse angelegten Gelder vollständig ungeändert bleibt.

Görlitz, den 15. April 1868.

Der Landesälteste des Markgrafthums Oberlausitz Kgl. Preuß. Antheils.

(gez.) von Seydewitz.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(420) **Nachweisung**

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Hinterheide	Walter	Großhäusler	Hinterheide.
Thiergarten	Luge	Häusler	Thiergarten.
Gersdorf	Seifert	Brauermeister	Gersdorf.
Modlau	Tschierschke	Müllermeister	Modlau.
Greulich	Höffgen	Torfrendant	Greulich.
Kreis Freistadt.			
Schlawa	Steinke	Bürgermeister	Schlawa.
Kreis Goldberg.			
Knobelsdorf	Hobusch	Lehrer	Peiswitz.
Tammendorf	Haude	Bauergutsbesitzer	Tammendorf.
Haynau, 1. Bezirk	Zobel	Kaufmann	Haynau.
Kreis Lauban.			
Ober-Gerlachsheim	Adolph	Handelsmann	Ober-Gerlachsheim.
Schreibersdorf	Auffm Ordt	Rittergutsbesitzer	Ndr.-Schreibersdorf.
Küpper, Neu-Löben, Neu-Gablenz	Wirth	Häusler u. Ortsrichter	Küpper.
Ober- und Nieder-Niclausdorf	Böhm	Bauergutsbesitzer	Nieder-Niclausdorf.
Wigandsthal	Steinhald	Drechslermeister	Wigandsthal.
Meffersdorf, Bergstraß, Straßberg, Heide	Neumann	Polizeiverwalter	Meffersdorf.
Neu-Gersdorf	Pohl	Kretschambesitzer	Neu-Gersdorf.
Wiesa	Sperlich	Ortsrichter	Wiesa.
Wilka, Bohra, Scheiba, Ober- und Nieder-Rudelsdorf, Ostrichen, Zwecka und Cundorf	Schulz	Krämer	Ostrichen.
Kreis Löwenberg.			
Ober- und Nieder-Moys	Schuster	Bauergutsbesitzer	Nieder-Moys.
Ober-Kesselsdorf und Hähnchen	Gabler	Cantor u. Gerichtsschreiber	Ober-Kesselsdorf.
Kreis Lüben.			
Michelsdorf	Ehrlich	Gutsbesitzer	Michelsdorf.
Koslitz, Friedrichshuld	Röhrich	Gerichtsscholz	Koslitz.
Kreis Rothenburg.			
Berg, Braunsdorf, Burglehn-Muskau, Neustadt-Muskau, Köbeln	Hertrich	Mühlenpächter	Burglehn-Muskau.
Hirsch bei Steinbach, Steinbach, Sänitz	Wünsche	Gärtner	Sänitz.
Muskau	Köhler	Rathmann	Muskau.

(421) **Nachweisung**

der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
1. Kreis Jauer.				
Skohl	32	Keil, August	Stellenbesitzer	Skohl.
2. Kreis Schönau.				
Ketschdorf und Rodeland	11	Flach, Georg	Brauereibesitzer	Ketschdorf.
Neukirch und Schönhausen	14	Röhricht, Ernst	Freibauergutsbesitzer	Neukirch.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21 Liegnitz, den 23. Mai **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(422) Das 12., 13. und 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 95 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868;

No. 96 die Beglaubigung des Kaiserlich brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde;

No 97 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls J. B. Faerch zu Aalborg zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No 98 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867;

No. 99 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868;

No. 100 die Ernennung der preußischen Konsuln Friedrich Karl Hartmann in Rouen, Alfred Antoine Florès in Nizza, Ulrich Schnell in Marseille, Charles Leenhardt in Montpellier, des preußischen und hanseatischen Konsuls Marius Bardot in Nantes, des preußischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls Joseph Marie Kerros in Brest, der preußischen Konsuln Friedrich Thesmar in Mülhausen, Konstantin Napoléon Viktor Bourdon in Dünkirchen, des preußischen und oldenburgischen Konsuls J. Michaelsen in Bordeaux, des mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls August Schencking in Toulon, des preußischen Konsuls Franz Langer in Havre, des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Roth jun in Bayonne, des mecklenburgischen Konsuls Hans Christian Conrad Hirschfeld in Cette, des Kaufmanns Eugen Meyer in La Rochelle, des hanseatischen Konsuls Johann Karl Wilhelm Honsz in Algier, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Henry Dupont in Calais, des preußischen Konsular-Agenten Paul Langer in Hâvre, der preußischen Vice-Konsuln Auguste Xavier Paglet in St. Malo, Joseph Holzmann in Caen, Eugène Victor Liais in Cherbourg, Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe, E. Dufilbol in Lorient, A. Rivaille in St. Martin (Insel Rhé) und A. C. C. G. des Essards in Rochefort, zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes, und

No 101 die Ernennung des preußischen General-Konsuls H. Lutteroth zu Triest zum General-Konsul des norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(423) Betreff. den Ankauf von Remonten pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	25.	Mai	in Striegau,
„	27.	„	„ Neumarkt,
„	28.	„	„ Liegnitz,
„	29.	„	„ Haynau,
„	30.	„	„ Polkwitz,
„	2.	Juni	„ Sagan,
„	4.	„	„ Beuthen a/O.,
„	6.	„	„ Grünberg,
„	10.	Juli	„ Fraustadt,
„	13.	„	„ Züllichau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schoen. Mentzel. von Borries.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Rittmeister à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 Grafen von Pfeil als Präses;
2. dem Premier-Lieutenant von Rochow vom 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als erster und

Digitized by Google

3. dem Seconde-Lieutenant von Motz vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als zweiten Hülfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungsbezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 30. März 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(424) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der in Stat. No. 423* der neu erbauten Kreis-Chaussee zwischen Freistadt und Sagan errichteten Hebestelle Hertwigswaldau vom 1. Juni c. ab das tarifmäßige Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben werden wird, mit der Modifikation, daß von allen durch Karten sich ausweisenden Vecturanten aus den Gemeinden Hertwigswaldau, Wachsdorf, Briesnitz und Ablaßbrunn sowohl für die Fahrt nach Freistadt hin als zurück ein ermäßigter Zollsatz für nur eine Meile erhoben werden darf.

Liegnitz, den 19. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(425) Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präclusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. Oktober 1869 verlängert. Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung. (gez.) von Podbielski.

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Oktober 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(426) Zur Vermeidung von unrichtigen Eintragungen in den Hypothekenbüchern werden die Gerichte und Notarien unseres Departements angewiesen, vor der Aufnahme eines Vertheilungs-Vertrages die Beibringung einer von dem Fortschreibungs-Beamten entweder gefertigten oder geprüften und beglaubigten Karte zu fordern. Bei der Abzweigung von einzelnen Flächenabschnitten ohne Veränderung ihrer Form wird in der Regel die Beibringung eines Auszuges aus der Steuerrolle genügen.

Breslau, den 5. Mai 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(427) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1867 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 743 Schiedsmännern wurden überhaupt 10,678 Streitigkeiten verhandelt, davon 6517 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1554 Sachen zurückgelegt, 41 aber als noch anhängig in das Jahr 1868 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2566 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1866 um 924 vermehrt und gegen das Jahr 1865 um 797 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1867 verglichen:

1. der Schiedsmann Stadtrath Schädler zu Glogau von 318 — 212,
2. der Schiedsmann Instituts-Vorsteher Matthaei zu Bunzlau von 201 — 150,
3. der Schiedsmann Beyer zu Waldau, Kreis Bunzlau, von 135 — 133,
4. der Schiedsmann Rektor Fengler zu Neusalz von 126 — 96,
5. der Schiedsmann Hielscher zu Lähn, Kreis Löwenberg, von 111 — 91,
6. der Schiedsmann Ortsrichter Noack zu Ober-Oelsa, Kreis Rothenburg, von 110 — 93,
7. der Schiedsmann Schullehrer Sauer zu Görlitz von 105 — 69.

Glogau, den 14. Mai 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(428) Im ferneren Verfolg der veröffentlichten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a. $2\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Haupt-Steueramt Oldenburg und die Steuerämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Bureaux.

Einem solchen Bureau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Breslau, den 16 Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maassen.

Digitized by Google

(429) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1868:

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1. des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2. des Königlichen Geheimen Commerzien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3. des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

86	Stück Lit.	A.	à 1000	Rthlr. im Werthe von	86,000	Rthlr.,
18	= =	B.	à 500	= = = =	9,000	=
76	= =	C.	à 100	= = = =	7,600	=
53	= =	D.	à 25	= = = =	1,325	=
95	= =	E.	à 10	= = = =	950	=
Zusammen 328	Stück im Werthe von			. . . .	104,875	Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. (gez.) Franck.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. (gez.) v. Zschock. (gez.) Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1868. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(430) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 138,900 Rthlr. gezogen worden und zwar:

113 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 104. 278. 739. 1059. 1118. 1142. 1683. 1835. 2050. 2077. 2174. 2325. 2410. 3672 4300. 4654. 4838. 5002. 5066. 5706. 6152. 6265. 6389. 6669. 6773. 6997. 7051. 7101. 7176. 7266. 7505. 7585. 7814. 8052. 8190. 8203. 8410. 8524. 8537. 8622. 8725. 8736. 8794. 8875. 9182. 9664. 9682. 9885. 10,180. 10,428. 10,680. 11,311. 11,646. 11,658. 12,197. 12,480. 12,556. 12,655. 12,852. 13,031. 13,284. 13,614. 13,705. 14,150. 14,221. 14,314. 14,368. 14.504 14,648. 14,808. 14,810. 14,825. 14,996. 15,272. 15,517. 15,570. 15,645. 15,684. 15,954. 16,035. 16,086. 16,329. 16,572. 16,649. 17,045. 17,219. 17,760. 18,077. 18,304. 19,395 19,603. 19,759. 19,762. 20,537. 20,617. 20,859. 20,880. 20,882. 20,918. 21,355. 21,470. 21,508. 21,724. 21,849. 22,039. 22,042. 22,180. 22,345. 22,446. 22,474. 22,507. 22,625. 22,751.

28 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 3. 21. 401. 403. 724. 786. 788. 812. 1290. 1318. 1992. 2266. 2472. 2711. 3013. 3692. 3934. 4007. 4244. 4275. 4376. 4464. 5096. 5149. 5189. 5272. 5527. 5634.

100 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 39. 245. 642. 1063. 1183. 1189. 1817. 1883. 2214. 2588. 2664. 2861. 2949 3163. 3248. 3382. 3456. 4145. 4158. 4243. 4601. 4686. 4991. 5065. 5197. 5303. 5498. 5565. 5631. 5682. 5688. 5888. 6031. 6123. 7026. 7158. 7948. 8507. 8754. 8825. 8865. 8928. 9060. 9393. 9503. 9633. 9751. 9775. 9884. 9936. 10,195. 10,201. 10,327. 10,755. 10,989. 11,010. 11,214. 11,653. 11,748. 11,812. 11,816. 11,995. 12,389. 12,802. 12,965. 12,993. 13,016. 13,137. 13,277. 13,458. 13,571. 13,761. 14,576. 14,968. 15,039. 15,153. 15,284. 15,386. 15,754. 15,809. 15,898. 16,002. 16,322. 16,596. 16,882. 16,970. 17,134. 17,142. 17,484. 17,628. 17,988. 17,990. 18,180. 18,235. 18,648. 18,740. 18,879. 19,042. 19,539. 19,623.

76 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 110. 335 403. 509. 646. 844. 971. 1809. 2048. 2170. 2196. 2584. 2983. 3090. 3103. 3252. 3330. 3448. 3561. 3592. 3827. 4343. 4557. 4672. 4871. 4926. 5034. 5358. 5540. 5774. 5938. 5986. 6157. 6326. 6405. 6530. 6974. 7048. 7774. 7778. 8018. 8114. 8119. 8388. 8397. 8420. 8597. 8716. 9330. 9472. 9584. 9695. 9890. 10,102. 10,166. 10,250. 10,541. 10,543. 10,591. 11,422. 11,848. 12,164. 12,465. 12,849. 12,872. 12,903. 12,924. 13,191. 13,242. 13,527. 13,617. 13,720. 14,150. 14,341. 14,695. 14,973.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe

Digitized by Google

zum 1. Oktober 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. No. 5 bis 16 und Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1. April 1858:

Litt. E. No. 1979 à 10 Thlr.

b. vom 1. April 1859:

Litt. C. No. 15,501 à 100 Thlr.

c. vom 1. Oktober 1859:

Litt. E. No. 2205. 3215. 4623 5629 5633. 5635. 6245 9980. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d vom 1. April 1860:

Litt. E. No. 18,458 à 10 Thlr.

e. vom 1. Oktober 1860:

Litt. E. No. 5678. 7047. 8890. 9394 à 10 Thlr.

f. vom 1. April 1861:

Litt. E. No. 6117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

g. vom 1. Oktober 1861:

Litt. E. No. 4621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

h. vom 1. April 1862:

Litt. E. No. 6770. 10,498. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

i. vom 1. Oktober 1862:

Litt. D. No. 1032 à 25 Thlr.,

Litt. E. No. 1908. 7046. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

k. vom 1. April 1863:

Litt. E. No. 5695. 9979. 11,882. 12,080 à 10 Thlr.

l. vom 1. Oktober 1863:

Litt. E. No. 5367. 5630. 6179. 10,436. 17,838 à 10 Thlr.

m. vom 1. April 1864:

Litt. D. No. 2336 à 25 Thlr.

Litt. E. No. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

n. vom 1. Oktober 1864:

Litt. E. No. 428. 1463. 3214. 3217 10,206. 11,715. 11,844. 16,249 19,153 à 10 Thlr.

o. vom 1. April 1865:

Litt. E. No. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329 13,624 14,952. 16,108. 16,975. 17,928. 18,133 à 10 Thlr.

p. vom 1. Oktober 1865:

Litt. D. No. 5441 à 25 Thlr.,

Litt. E. No. 5983. 7051. 7693. 11,541. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

q vom 1. April 1866:

Litt. E. No. 1385. 1473. 1632. 3720. 4175. 6643. 7048. 7623 9248. 9249. 9673. 9813. 10,987. 12,955. 13,337 14,735. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,029 18,127. 18,352. 18,528. 18,731. 19,463. 19,561. 19,921 à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von No 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Außerdem wird auf den Antrag des J. Arnfeld zu Gogolin, Kreis Groß-Strehlitz, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben seit dem 11. März d. J. der Schlesische Rentenbrief

Litt. D. No. 14,370 über 25 Thlr.

jedoch ohne Coupons, auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise abhanden gekommen.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher Diejenigen hierdurch aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des obigen abhanden gekommenen Schlesischen Rentenbriefes zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls dieser Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

(431) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem freien Standesherrn, Reichsgrafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch zu Warmbrunn wird das in der Gemeinde Schreiberhau, Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

am Schwarzenberg No. I.,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Schwefelkies und Magnetkies

hierdurch verliehen.

Breslau, den 1. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(432) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem freien Standesherrn, Reichsgrafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch zu Warmbrunn wird das in den Gemeinden Schreiberhau und Petersdorf, Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

am Schwarzenberg No. IV.,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Schwefelkies und Magnetkies

hierdurch verliehen.

Breslau, den 1. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(433) Mit Bezug darauf, daß binnen Kurzem die Strecke der schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg-Altwasser dem Betriebe übergeben wird, ist der gesammte Personen- und Güter- rc. Tarif für die Station Altwasser nach denselben Grundsätzen, wie für die übrigen Stationen der Gebirgsbahn tabellarisch aufgestellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. vom 25. d. Mts. ab auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn käuflich zu haben sind.

Berlin, den 16. Mai 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(434) Dem Candidaten der Feldmeßkunst Heinrich Theodor Scholz zu Glogau haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist und auch seine Vereidigung als solcher stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.

Liegnitz, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(435) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Bau-Inspector Simon von Glogau nach Mühlhausen und der Königliche Bau-Inspector Rickert von Mühlhausen nach Glogau versetzt worden ist und daß Letzterer am 5. d. Mts. den Dienst in seiner neuen Stelle angetreten hat.

Liegnitz, den 13. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(436) Der Dr. phil. et med. Johann Karl August Täsler zu Freistadt ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Liegnitz, den 14. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(437) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Stadtältesten Präger in Lauban zum Rathsherrn daselbst,

Die Wahl des Färbermeisters Siegel in Freistadt zum Rathmanne daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Alt in Alt-Warthau zum Lehrer an den evang. städtischen Schulen in Bunzlau.

(438) Es wurde berufen:

der Pfarrvikar Peukert in Falkenberg O./S. als Pfarrer der evang. Gemeinde in Alt-Oels, Kr. Bunzlau,

der bisherige Hülfsprediger Vangerow in Oppeln zum Pfarrsubstituten mit dem Rechte der Nachfolge in Hochkirch, Kreis Liegnitz,

der Lehrer Warko in Groß-Düben als Lehrer der Seminar-Uebungsschule in Reichenbach O.-L.

(439) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1868.

Befördert: der Kreisgerichts-Rath Henschke zu Fraustadt zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Glogau,

der Auskultator Rämisch zu Görlitz zum Appellationsgerichts-Referendarius,

der Civil-Supernumerar Martin zu Görlitz zum Bureau-Diätar,

der Hilfsunterbeamte Offermann zu Grünberg definitiv zum Gefangenwärter,

der Landbriefträger Willner zu Brechelshof zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sprottau,

der Füsilier Stephan zu Prinkendorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: der Kreisrichter Rau zu Pförten an das Kreisgericht zu Sagan,

Digitized by Google

der Kreisrichter Königk zu Halbau an das Kreisgericht zu Lauban,

dem Rechtsanwalt und Notar Dreyer zu Reichenbach ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Görlitz gestattet,

der Gerichts-Assessor Tomaszewski zu Goldberg in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Bureau-Diätar Lindner zu Polkwitz an das Kreisgericht zu Sagan,

der Bureau-Diätar Steyer zu Sagan an die Gerichts-Commission zu Polkwitz,

der Bureau-Gehilfe Thiel zu Glogau an das Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: der Bote und Exekutor Sucker zu Sprottau wegen Krankheit.

Entlassen: der Hilfsunterbeamte Pohl zu Löwenberg.

Gestorben: der Sekretair Wendler zu Sprottau.

(440) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind zu Telegraphisten:

die Telegraphen-Candidaten Knopf in Großenhain und Raszewski in Görlitz.

Dresden, den 15. Mai 1868.

Telegraphen-Direction.

(441) Für folgende Bezirke des Kreises Hoyerswerda sind nachgenannte Schiedsmänner gewählt beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden:

für den Bezirk Stadt Ruhland:

der Bürgermeister Pilarik daselbst,

für den Bezirk Guteborn, Arnsdorf, Riehlen, Grünewald, Sella, Schwarzbach:

der Lehrer Specht zu Guteborn,

für den Bezirk Bluno:

der Schmiedemeister Wilhelm Zerba zu Bluno.

Frankfurt a/O., den 2. Mai 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(442) Ertheilte Patente.

Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten F. W. Warneck zu Oels, im Regierungs-Bezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22. Liegnitz, den 30. Mai 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(443) Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

Nr. 102 das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868;

Nr. 103 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868; und

Nr. 104 die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des Norddeutschen Bundes.

(444) Das 32., 33. und 34. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7080 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Meerhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim;

No. 7081 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868;

No. 7082 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirk Münster;

No. 7083 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldungen der Schiffer;

No. 7084 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des §. 54 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852;

No. 7085 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld;

No. 7086 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16 der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835;

No. 7087 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut;

No. 7088 die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868, und

No. 7089 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des General-Landtages der westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(445) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M., oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Digitized by Google

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung publiciren wir mit dem Bemerken, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuerkassen und der Königlichen Forstkasse in Neusalz unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magisträte des Bezirks haben der Bekanntmachung durch die Kreis- und Localblätter eine weitere Verbreitung zu sichern.

Liegnitz, den 1. März 1868.

Königliche Regierung.

(446) Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Auflage Preussischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die **Schauseite** der neuen Banknoten à 500 Thaler weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die **Kehrseite** neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung
   500 THALER 500
   in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften
   Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(447) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. März d. J., No. 14, betreffend die Errichtung zweier Privat-Beschälstationen in den Kreisen Löwenberg und Schönau, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Kreise Schönau noch die nachstehend bezeichnete Privat-Beschälstation für das Jahr 1868 errichtet worden ist:

Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
Reichwaldau	Scholtiseibesitzer und Gerichtsscholz Seifert	Hellbraun mit Stern, 6 Jahr alt, 5' 2" groß, Landrace, weiße Oberlippe, linker Vorderfessel halb, beide Hinterfessel ganz weiß.	2 Thlr.

Liegnitz, den 22. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(448) Der nach den Kalendern auf den 9. und 10. Juni d. Js. anberaumte Trinitatis-Jahr- und Viehmarkt in Schmiedeberg wird hiermit auf den 16. und 17. Juni d. Js. verlegt.

Liegnitz, den 25. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(449) Mit der Redaction des öffentlichen Anzeigers unsers Amtsblattes und der Verwaltung der damit verbundenen Insertionsgebühren-Kasse, welche nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Januar c. S. 28 dem Regierungs-Bureau-Diätar Granz übertragen worden, haben wir, nach anderweiter Verwendung desselben, den Regierungs-Secretariats-Assistenten Wolff hierselbst beauftragt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 22. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(450) Dem Bürgermeister Meyer zu Parchwitz ist vom 1. Juni d. J. ab die Polizeiverwaltung in den zum vormaligen Amte Parchwitz gehörig gewesenen Königlichen Amts-Ortschaften „Schloß- und Hüfner-Gemeinde Parchwitz, Ober- und Nieder-Wangten, Groß-Läswitz, Mötig, Dahme, Amts- und Stifts-Altläst und Ober- und Nieder-Haidau" widerruflich übertragen worden.

Liegnitz, den 27. Mai 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(451) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 138,900 Rthlr. gezogen worden und zwar:

113 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 104. 278. 739. 1059. 1118. 1142. 1683. 1835. 2050. 2077. 2174. 2325. 2410. 3672 4300. 4654. 4838. 5002. 5066. 5706. 6152. 6265. 6389. 6669. 6773. 6997. 7051. 7101. 7176. 7266. 7505. 7585. 7814. 8052. 8190. 8203. 8410. 8524. 8537. 8622. 8725. 8736. 8794. 8875. 9182. 9664. 9682. 9885. 10,180. 10,428. 10,680. 11,311. 11,646. 11,658. 12,197. 12,480. 12,556. 12,655. 12,852. 13,031. 13,284. 13,614. 13,705. 14,150. 14,221. 14,314. 14,368. 14.504. 14,648. 14,808. 14,810. 14,825. 14,996. 15,272. 15,517. 15,570. 15,645. 15,684. 15,954. 16,035. 16,086. 16,329. 16,572. 16,649. 17,045. 17,219. 17,760. 18,077. 18,304. 19,395. 19,603. 19,759. 19,762. 20,537. 20,617. 20,859. 20,880. 20,882. 20,918. 21,355. 21,470. 21,508. 21,724. 21,849. 22,039. 22,042. 22,180. 22,345. 22,446. 22,474. 22,507. 22,625. 22,751.

28 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 3. 21. 401. 403. 724. 786. 788. 812. 1290. 1318. 1992. 2266. 2472. 2711. 3013. 3692. 3934. 4007. 4244. 4275. 4376. 4464. 5096. 5149. 5189. 5272. 5527. 5634.

100 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 39. 245. 642. 1063. 1183. 1189. 1817. 1883. 2214. 2588. 2664. 2861. 2949. 3163. 3248. 3382. 3456. 4145. 4158. 4243. 4601. 4686. 4991. 5065. 5197. 5303. 5498. 5565. 5631. 5682. 5688. 5888. 6031. 6123. 7026. 7158. 7948. 8507. 8754. 8825. 8865. 8928. 9060. 9393. 9503. 9633. 9751. 9775. 9884. 9936. 10,195. 10,201. 10,327. 10,755. 10,989. 11,010. 11,214. 11,653. 11,748. 11,812. 11,816. 11,995. 12,389. 12,802. 12,965. 12,993. 13,016. 13,137. 13,277. 13,458. 13,571. 13,761. 14,576. 14,968. 15,039. 15,153. 15,284. 15,386. 15,754. 15,809. 15,898. 16,002. 16,322. 16,596. 16,882. 16,970. 17,134. 17,142. 17,484. 17,628. 17,988. 17,990. 18,180. 18,235. 18,648. 18,740. 18,879. 19,042. 19,539. 19,623.

76 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 110. 335 403. 509. 646. 844. 971. 1809. 2048. 2170. 2196. 2584. 2983. 3090. 3103. 3252. 3330. 3448. 3561. 3592. 3827. 4343. 4557. 4672. 4871. 4926. 5034. 5358. 5540. 5774. 5938. 5986. 6157. 6326. 6405. 6530. 6974. 7048. 7774. 7778. 8018. 8114. 8119. 8388. 8397. 8420. 8597. 8716. 9330. 9472. 9584. 9695. 9890. 10,102. 10,166. 10,250. 10,541. 10,543. 10,591. 11,422. 11,848. 12,164. 12,465. 12,849. 12,872. 12,903. 12,924. 13,191. 13,242. 13,527. 13,617. 13,720. 14,150. 14,341. 14,695. 14,973.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. No. 5 bis 16 und Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der

Digitized by Google

Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Rennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1. April 1858:
Litt. E. No. 1979 à 10 Thlr.

b. vom 1. April 1859:
Litt. C. No. 15,501 à 100 Thlr.

c. vom 1. Oktober 1859:
Litt. E. No. 2205. 3215. 4623. 5629. 5633. 5635. 6245. 9980. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. vom 1. April 1860:
Litt. E. No. 18,458 à 10 Thlr.

e. vom 1. Oktober 1860:
Litt. E. No. 5678. 7047. 8890. 9394 à 10 Thlr.

f. vom 1. April 1861:
Litt. E. No. 6117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

g. vom 1. Oktober 1861:
Litt. E. No. 4621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

h. vom 1. April 1862:
Litt. E. No. 6770. 10,498. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

i. vom 1. Oktober 1862:
Litt. D. No. 1032 à 25 Thlr.,
Litt. E. No. 1908. 7046. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

k. vom 1. April 1863:
Litt. E. No. 5695. 9979. 11,882. 12,080 à 10 Thlr.

l. vom 1. Oktober 1863:
Litt. E. No. 5367. 5630. 6179. 10,436. 17,838 à 10 Thlr.

m. vom 1. April 1864:
Litt. D. No. 2336 à 25 Thlr.
Litt. E. No. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

n. vom 1. Oktober 1864:
Litt. E. No. 428. 1463. 3214. 3217. 10,206. 11,715. 11,844. 16,249. 19,153 à 10 Thlr.

o. vom 1. April 1865:
Litt. E. No. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329 13,624. 14,952. 16,108. 16,975. 17,928. 18,133 à 10 Thlr.

p. vom 1. Oktober 1865:
Litt. D. No. 5441 à 25 Thlr.,
Litt. E. No. 5983. 7051. 7693. 11,541. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

q. vom 1. April 1866:
Litt. E. No. 1385. 1473. 1632. 3720. 4175. 6643. 7048. 7623. 9248. 9249. 9673. 9813. 10,987. 12,955. 13,337. 14,735. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,029. 18,127. 18,352. 18,528. 18,731. 19,463. 19,561. 19,921 à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(452) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Commerzienrath August Richter zu Muskau, als dem Alleineigenthümer des durch Urkunde vom 10. Oktober 1863 verliehenen Braunkohlenbergwerks

Pauline bei Tschoepeln,

dessen Feld 1 Fundgrube 1199 Maaßen 153 126/128 Quadratlachtern = 235,941 126/128 Quadratlachter enthält, wird zu diesem Felde ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Tschoepeln, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegenes Erweiterungsfeld von 263,917 3/128 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. I. K. L. M. und N. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(453) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem freien Standesherrn, Reichsgrafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch zu Warmbrunn wird das in den Gemeinden Querbach und Giehren, Kreis Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Wilhelm,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Kobalt- und Vitriolerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(454) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem freien Standesherrn, Reichsgrafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch zu Warmbrunn wird das in den Gemeinden Querbach und Kunzendorf, Kreis Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Maria Anna,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Kobalt-, Silber-, Kupfer-, Blei-, Arsenik- und Vitriolerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(455) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem freien Standesherrn, Reichsgrafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch zu Warmbrunn wird das in den Gemeinden Giehren und Greiffenthal, Kreis Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Kupferzeche, dessen Feld 500,000 Quadratlachtern enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. A. (in roth) bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfer- und Vitriolerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(456) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.,	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . . .	½ Sgr. . .	1 Sgr.,
für Entfernungen über 15—50 Meilen .	1 „ . .	2 „
für größere Entfernungen	2 „ . .	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 26. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(457) Am 28. Mai cr. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke Dittersbach-Altwasser für den Personenverkehr eröffnet werden. Im Gange der Züge zwischen Lauban und Görlitz, so wie zwischen Kohlfurt und Görlitz treten Aenderungen nicht ein, dagegen werden vom genannten Tage zwischen Kohlfurt und Altwasser die Züge nach folgendem Fahrplan coursiren:

Digitized by Google

A. Richtung von Kohlfurt—Altwasser:

Stationen.	Personenzug.			Localzug.			Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.		
	Stations-Zeit. Uhr	Min	Aufenthalt. Min	Stations-Zeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt Min	Stations-Zeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt Min	Stations-Zeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt Min	Stations-Zeit. Uhr	Min.	Aufenthalt. Min.
	früh						Vormittags						Nachmittags		
Kohlfurt Abgang	4	—	—				11	15	—				3	15	—
Heide-Gersdorf Ankunft	4	18	2				11	35	2				3	33	2
Lauban "	4	37	8				11	56	10				3	52	8
Langenöls "	4	58	2				12	21	2				4	13	2
Greiffenberg "	5	12	4				12	37	5				4	27	4
Rabishau "	5	36	2				1	5	2				4	51	2
Alt-Kemnitz "	5	53	2				1	24	2				5	8	2
Reibnitz (Warmbrunn) "	6	6	4				1	38	5				5	21	4
				Abfahrt Vormittags						Abfahrt Nachmittags					
Hirschberg "	6	24	11	10	40	—	2	—	—	4	—	—	5	39	21
				Ankunft			Nachmittags.			Ankunft					
Schildau (Schmiedeberg) "	6	43	2	10	48	2				4	8	2	6	8	2
Jannowitz "	6	58	4	11	3	5				4	23	4	6	23	4
Märzdorf "	7	16	2	11	22	2				4	41	2	6	41	2
Ruhbank "	7	29	3	11	36	4				4	54	5	6	55	3
Gottesberg "	7	58	2	12	6	4				5	27	2	7	24	4
Dittersbach "	8	10	15	12	20	17				5	39	16	7	38	—
Altwasser "	8	43	—	12	55	—				6	13	—	Nachmittags.		
	Vormittags.			Mittags.						Abends.					

B. Richtung von Altwasser—Kohlfurt:

Stationen.	Personenzug.			Localzug.			Personenzug.			Localzug.			Personenzug.		
	Stations-Zeit. Uhr	Min	Aufenthalt. Min	Stations-Zeit. Uhr	Min	Aufenthalt Min	Stations-Zeit. Uhr.	Min	Aufenthalt. Min	Stations-Zeit. Uhr.	Min	Aufenthalt Min	Stations-Zeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.
	Morgens			Vormittags						Nachmittags			Abends		
Altwasser Abgang	—	—	—	9	—	—				3	30	—	8	5	—
Dittersbach Ankunft	6	30	—	9	24	4				3	50	7	8	25	5
Gottesberg "	6	43	3	9	41	2				4	10	2	8	43	3
Ruhbank "	7	3	3	10	1	3				4	29	2	9	4	3
Märzdorf "	7	15	2	10	14	2				4	41	3	9	15	2
Jannowitz "	7	28	4	10	29	4				4	57	4	9	28	4
Schildau (Schmiedeberg)	7	42	3	10	44	5				5	12	3	9	42	2
							Abfahrt Nachmittags								
Hirschberg "	7	52	13	10	56	—	3	15	—	5	22	—	9	51	8
				Vormittags.			Ankunft			Nachmittags.					
Reibnitz (Warmbrunn) "	8	23	2				3	36	3				10	17	2
Alt-Kemnitz "	8	33	2				3	49	2				10	27	2
Rabishau "	8	50	2				4	9	2				10	44	2
Greiffenberg "	9	6	4				4	28	7				11	—	4
Langenöls "	9	18	2				4	46	2				11	12	2
Lauban "	9	29	10				5	—	8				11	23	9
Heide-Gersdorf "	9	56	4				5	27	4				11	49	3
Kohlfurt "	10	13	—				5	45	—				12	5	—
	Vormittags.						Nachmittags.						Abends.		

Berlin, den 22. Mai 1868. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Digitized by Google

(458) Der Besitzer des Ritterguts Hohenfriedeberg, Kreis Bolkenhain, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 30. Mai 1862 von diesem Rittergute 10 Morgen 118 □Ruthen gegen eine Fläche derselben Größe aus der Gärtnerstelle Hyp.=No. 38 zu Hausdorf vertauscht und ist von den Interessenten der Antrag gestellt worden, die von dem Rittergute Hohenfriedeberg vertauschte Parzelle aus dem Gutsbezirke von Hohenfriedeberg ausscheiden zu lassen und dem Gemeindeverbande von Hausdorf einzuverleiben, dagegen die von der Gärtnerstelle No. 38 vertauschte gleich große Fläche aus dem Gemeindeverbande von Hausdorf ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Hohenfriedeberg einzuverleiben. Zu dieser Bezirks=Veränderung hat der Herr Ober=Präsident die Genehmigung ertheilt, was gemäß der Bestimmung des §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde=Verfassung vom 14. April 1856 hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bolkenhain, den 16. Mai 1868.

Der Königliche Landrath.

(459) Der Besitzer des Ritterguts Ober=Wolmsdorf, diesseitigen Kreises hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 30. Januar 1863 von der Dreschgärtnerstelle Hyp.=No. 6 Ober=Wolmsdorf eine Parzelle von 177 □Ruthen, von der Gärtnerstelle Hyp.=No. 7 daselbst eine Parzelle von 1 Morgen 25 □Ruthen und von der Gärtnerstelle Hyp=No. 9 ebendaselbst eine Parzelle von 1 Morgen 31 □Ruthen gegen Parzellen aus der ihm gehörigen Stelle Hyp.=No. 5 zu Ober=Wolmsdorf tauschweise erworben und es ist von den Interessenten der Antrag gestellt worden, die eingetauschten drei Parzellen aus dem Gemeinde=Verbande von Ober=Wolmsdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirk einzuverleiben.

Nachdem der Herr Ober=Präsident hierzu die Genehmigung ertheilt hat, wird diese Bezirks=Veränderung gemäß der Bestimmung des alinea 7 im §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde=Verfassungen vom 14. April 1856 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bolkenhain, den 25. Mai 1868.

Der Königliche Landrath.

(460) Nachdem der frühere Besitzer des Rittergutes Martinwaldau, Kreis Bunzlau, Baron v. Witzleben, mittelst der gerichtlichen Tauschverträge vom 17. Dezember 1864 und resp. 7. Februar 1865 von diesem Rittergute $5_{,84}$ Morgen und $12_{,28}$ Morgen, zusammen $18_{,12}$ Morgen an die Besitzer der Bauergüter No. 5 und 13 zu Martinwaldau vertauscht und aus den Letzteren $13_{,85}$ Morgen und resp. $30_{,12}$ Morgen, zusammen $43_{,97}$ Morgen, eingetauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, die aus dem Dominio originirenden Ländereien aus solchem ausscheiden und dem Gemeindebezirke Martinwaldau einverleiben, dagegen die aus den Bauergütern No. 5 und 13 herrührenden Ländereien aus dem Gemeindebezirke ausscheiden und dem Gutsbezirke zuschlagen zu lassen, hat Se. Excellenz der Herr Ober=Präsident der Provinz Schlesien mittelst Rescripts vom 20. April cr. O. P. 2294 zu dieser Bezirks=Veränderung die Genehmigung ertheilt, was ich gemäß der Bestimmung im §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde=Verfassung vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bunzlau, den 23. Mai 1868.

Der Königliche Landrath.

(461) Auf Grund des §. 1 alinea 7 der Landgemeinde=Verfassung vom 14. April 1856 wird hiermit bekannt gemacht, daß, nach dem mittelst der gerichtlichen Verträge vom 25. August 1864 erfolgten Verkaufe der von dem Bauergute No. 10 in Wittgendorf abgezweigten und auf das Hypothekenfolium No. 191 daselbst übertragenen Parzelle von $23_{,04}$ Morgen und der aus dem Bauergute No. 11 in Wittgendorf abgezweigten und mit der neuen Hyp.=No. 174 daselbst versehenen Parzelle von $21_{,12}$ Morgen an den Königlichen Forstfiskus gegen Ueberlassung einer Parzelle von $14_{,84}$ Morgen für die Parzelle No 191 und einer Parzelle von $12_{,04}$ Morgen für die Parzelle No. 174 die ersteren beiden Parzellen (No. 191 und 174 Wittgendorf) aus dem Gemeinde=Verbande von Wittgendorf ausgeschieden und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Reichenau einverleibt, dagegen die letzteren beiden Parzellen von dem Gutsbezirke der Oberförsterei Reichenau abgezweigt und dem Gemeinde=Verbande von Wittgendorf zugeschlagen worden sind, nachdem Se. Excellenz der Herr Ober=Präsident der Provinz Schlesien die diesfällige Bezirks=Veränderung auf den Antrag der Interessenten durch Erlaß vom 12. Dezember 1867 genehmiget hat.

Landeshut, den 23. Mai 1868.

Der Königliche Landrath.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

(462) Der Kreis=Steuer=Einnehmer, Rechnungs=Rath Eschenhorn in Görlitz ist vom 1 Juni cr. ab pensionirt und zu seinem Nachfolger der Kreis=Steuer=Einnehmer Elsner in Jauer ernannt worden. Die Stelle des Letzteren ist von demselben Zeitpunkte ab dem Kreis=Steuer=Einnehmer Kettner in Hoyerswerda übertragen, und die Hoyerswerda'er Kreis=Steuer=Einnehmer=Stelle dem Domainen=Amts=Polizei=Verwalter und Forstkassen=Rendanten Wiesinger daselbst verliehen worden.

Liegnitz, den 22. Mai 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(463) Es wurde berufen:

der bisherige Strafanstalts=Prediger Freyer in Striegau zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Nicolstadt.

(464) Eisenbahn=Dienstpersonal.

Der bisherige Stations=Assistent Kay in Siegersdorf ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(465) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(466) Aufgehobenes Patent.

Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

wird hierdurch aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23 Liegnitz, den 6. Juni **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(467) Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 105 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

(468) Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7090 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Ascherslebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg;

No. 7091 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder;

No. 7092 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868;

No. 7093 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig;

No. 7094 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868;

No. 7095 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neumühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(469) Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. Js. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Zusammenstellung
der
zufolge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus No. 5. a. Anmerkung 4.);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus No. 5. a. Anmerkung 7.);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (No. 10. a.);
4) Borsten (aus No. 11. b.);
5) Cichorien getrocknete (aus No. 25. p. 2.);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus No. 25. q. 1.);
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus No. 27. a.);
8) Pferde (aus No. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu No. 39. a.).

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände.

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus No. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (No. 4. a) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus No. 5. a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus No. 5. a.)

und zwar:

in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

in Flaschen oder Kruken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. $27\frac{1}{2}$ Xr.;

5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus No. 5. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus No. 5. a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

7) Alaun (aus No. 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

8) Lakritzensaft (aus No. 5. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

9) Chromsaures Bleioxyd (aus No. 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (No. 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Xr.;

11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus No. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus No. 6. c. und f. 2. α.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. $27\frac{1}{2}$ Xr.;

13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (No. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus No. 6. f. 2. β.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus No. 10. c) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus No. 10. c. und e.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus No. 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18) Hopfen (No. 14) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19) Musikalische Instrumente (No. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20) Ueberspoonnene Kautschuckfäden (aus No. 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen; feine Schuhe (aus No. 17. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (No. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (No. 18. c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (No. 21. b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No 20. fallen; feine Schuhe aller Art No. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (No. 22. a. 1. α.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (No. 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus No. 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus No. 25. c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus No. 25. e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus No. 25. n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen): zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus No. 25. p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka aus No. 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (No. 27. b.) für den Zent- mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus No. 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähn-

Digitized by Google

lichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus No. 27. c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder linlirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus No. 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (No. 28. b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus No. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.

40. Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus No. 4. a. und No. 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzspahn ohne Garnitur (aus No. 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus No. 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochsen und Zuchtstiere (No. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (No. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (No. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46) Spanferkel (No. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47) Hammel (No. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in No. 2. c. treten an Stelle der No. 3. folgende Bestimmungen:
„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter No. 2. begriffen sind:
α) gebleicht, auch appretirt für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner mit 30 Thlr. oder 52 Fl. 50 Xr.;".

2) in No. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der No. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:
Es treten:
„Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;
„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;
„Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;
„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;
„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.
Es werden hinzugefügt:
„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.;
„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.;
„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.;
nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."
Es gelangt in Wegfall:
„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der No. 6. b. treten an Stelle der Worte „einen Zentner" die Worte „fünfzig Pfund";

5) der Anmerkung unter 2. zu No. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";

6) in No. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der No. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;

7) die Anmerkung zu No. 10. a. kommt in Wegfall;

8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus No. 10. c. in No. 10. b.;

9) die Anmerkung zu c. und e. der No. 10. erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";

10) in der No. 11. treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;

11) in No. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";

12) in No. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;

13) in No. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";

Digitized by Google

14) in No. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";

15) in No. 25. tritt in Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:
„c. Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe:
1) künstliche, für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
2) andere, für den Zentner mit 11 Thlr. oder 19 Fl. 15 Xr.;

16) die No. 25. e. erhält folgende Fassung:
„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:
α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
β) aus anderen Ländern für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.";

17) in der No. 25. n. kommen in Wegfall:
„Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";

18) an die Stelle der No. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:
„p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art: Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.";

19) in No. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der No. 2. in die No. 3.;

20) in No. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der No. 1. in die No. 2.;

21) an Stelle der No. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:
„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren, Schieferpapier frei;
2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.";

22) der No. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23) die No. 27. c. erhält nachstehende Fassung:
„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier, Malerpappe für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.";

24) in No 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";

25) in No. 35. treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die No. 35. d. erhält folgende Fassung:
„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
1) ohne Garnitur für das Stück mit 2 Sgr. oder 7 Xr.;
2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan mit 4 Sgr. oder 14 Xr.";

27) in No. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der No. 39. a. treten folgende Bestimmungen:
„a. 1. Pferde frei;
2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.";

29) die Anmerkung zu No. 39. b. erhält folgende Fassung:
„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:
Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.".

Digitized by Google

IV. Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach No. 5. a. Anmerkung 4.;
2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach No. 35. a. 1.;
3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach No. 25. p. 3.;
4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach No. 6. c.;
5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die No. 20. fallen", wie „feine Holzwaaren" nach No. 13. f.;
6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach No. 4. a.;
7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach No. 10. b.;
8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach No. 6. f. 1.;
9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach No. 10. b;
10) „Kautschucköl" wie Theeröl" nach No. 36.;
11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
    in Flaschen oder Kruken nach No. 26. a. 1.,
    in Fässern nach No. 26. a. 2.;
12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach No. 13. e.;
13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
    in Flaschen oder Kruken nach No. 26. a. 1.,
    in Fässern nach No. 26. a. 2.;
14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach No. 25. p. 1. β.;
15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- und Packpapier" nach No. 27. a. 1.;
16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
    in Flaschen oder Kruken nach No. 26. a. 1.,
    in Fässern nach No. 26. a. 2.;
17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach No. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(470) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Groß-Särchen, Kreis Hoyerswerda, der alljährlich in den Monaten März, Mai, Juli und November an jedem ersten Dienstage abzuhaltende Viehmarkt auf den zweiten Dienstag der gedachten 4 Monate, also für das Jahr 1869 auf den 9. März, 11. Mai, 13. Juli und 9. November verlegt worden ist. Liegnitz, den 27. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(471) In Folge der Versetzung des Kreis-Steuer-Einnehmers Elsner zu Jauer ist die von demselben geführte Polizeiverwaltung in den Königlichen Amtsortschaften Alt-Jauer, Hennersdorf, Herrmannsdorf, Pombsen, Tschirnitz und Willmannsdorf, Kreises Jauer, dem dorthin versetzten Kreis-Steuer-Einnehmer Kettner übertragen worden.

Liegnitz, den 30. Mai 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(472) An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Beige zu Brandenburg ist von den, in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte, das bisherige dritte Mitglied der ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, der Bürgermeister Roebelius zu Spandau zum zweiten Mitgliede und für die dadurch vacant werdende Stelle des dritten Mitgliedes der Bürgermeister Hasenjaeger zu Schivelbein auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und sind diese Wahlen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung

Digitized by Google

von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 23. Mai 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath
v. Jagow.

(478) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 138,900 Rthlr. gezogen worden und zwar:

113 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 104. 278. 739. 1059. 1118. 1142. 1683. 1835. 2050. 2077. 2174. 2325. 2410. 3672 4300. 4654. 4838. 5002. 5066. 5706. 6152. 6265. 6389. 6669. 6773. 6997. 7051. 7101. 7176. 7266. 7505. 7585. 7814. 8052. 8190. 8203. 8410. 8524. 8537. 8622. 8725. 8736. 8794. 8875. 9182. 9664. 9682. 9885. 10,180. 10,428. 10,680. 11,311. 11,646. 11,658. 12,197. 12,480. 12,556. 12,655. 12,852. 13,031. 13,284. 13,614. 13,705. 14,150. 14,221. 14,314. 14,368. 14.504. 14,648. 14,808. 14,810. 14,825. 14,996. 15,272. 15,517. 15,570. 15,645. 15,684. 15,954. 16,035. 16,086. 16,329. 16,572. 16,649. 17,045. 17,219. 17,760. 18,077. 18,304. 19,395. 19,603. 19,759. 19,762. 20,537. 20,617. 20,859. 20,880. 20,882. 20,918. 21,355. 21,470. 21,508. 21,724. 21,849. 22,039. 22,042. 22,180. 22,345. 22,446. 22,474. 22,507. 22,625. 22,751.

28 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 3. 21. 401. 403. 724. 786. 788. 812. 1290. 1318. 1992. 2266. 2472. 2711. 3013. 3692. 3934. 4007. 4244. 4275. 4376. 4464. 5096. 5149. 5189. 5272. 5527. 5634.

100 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 39. 245. 642. 1063. 1183. 1189. 1817. 1883. 2214. 2588. 2664. 2861. 2949. 3163. 3248. 3382. 3456. 4145. 4158. 4243. 4601. 4686. 4991. 5065. 5197. 5303. 5498. 5565. 5631. 5682. 5688. 5888. 6031. 6123. 7026. 7158. 7948. 8507. 8754. 8825. 8865. 8928. 9060. 9393. 9503. 9633. 9751. 9775. 9884. 9936. 10,195. 10,201. 10,327. 10,755. 10,989. 11,010. 11,214. 11,653. 11,748. 11,812. 11,816. 11,995. 12,389. 12,802. 12,965. 12,993. 13,016. 13,137. 13,277. 13,458. 13,571. 13,761. 14,576. 14,968. 15,039. 15,153. 15,284. 15,386. 15,754. 15,809. 15,898. 16,002. 16,322. 16,596. 16,882. 16,970. 17,134. 17,142. 17,484. 17,628. 17,988. 17,990. 18,180. 18,235. 18,648. 18,740. 18,879. 19,042. 19,539. 19,623.

76 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 110. 335. 403. 509. 646. 844. 971. 1809. 2048. 2170. 2196. 2584. 2983. 3090. 3103. 3252. 3330. 3448. 3561. 3592. 3827. 4343. 4557. 4672. 4871. 4926. 5034. 5358. 5540. 5774. 5938. 5986. 6157. 6326. 6405. 6530. 6974. 7048. 7774. 7778. 8018. 8114. 8119. 8388. 8397. 8420. 8597. 8716. 9330. 9472. 9584. 9695. 9890. 10,102. 10,166. 10,250. 10,541. 10,543. 10,591. 11,422. 11,848. 12,164. 12,465. 12,849. 12,872. 12,903. 12,924. 13,191. 13,242. 13,527. 13,617. 13,720. 14,150. 14,341. 14,695. 14,973.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. No. 5 bis 16 und Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1. April 1858:

Litt. E. No. 1979 à 10 Thlr.

b. vom 1. April 1859:

Litt. C. No. 15,501 à 100 Thlr.

Digitized by Google

c. vom 1. Oktober 1859:
Litt. E. No. 2205. 3215. 4623. 5629. 5633. 5635. 6245. 9980. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. vom 1. April 1860:
Litt. E. No. 18,458 à 10 Thlr.

e. vom 1. Oktober 1860:
Litt. E. No. 5678. 7047. 8890. 9394 à 10 Thlr.

f. vom 1. April 1861:
Litt. E. No. 6117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

g. vom 1. Oktober 1861:
Litt. E. No. 4621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

h. vom 1. April 1862:
Litt. E. No. 6770. 10,498. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

i. vom 1. Oktober 1862:
Litt. D. No. 1032 à 25 Thlr.,
Litt. E. No. 1908. 7046. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

k. vom 1. April 1863:
Litt. E. No. 5695. 9979. 11,882. 12,080 à 10 Thlr.

l. vom 1. Oktober 1863:
Litt. E. No. 5367. 5630. 6179. 10,436. 17,838 à 10 Thlr.

m. vom 1. April 1864:
Litt. D. No. 2336 à 25 Thlr.
Litt. E. No. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

n. vom 1. Oktober 1864:
Litt. E. No. 428. 1463. 3214. 3217. 10,206. 11,715. 11,844. 16,249. 19,153 à 10 Thlr.

o. vom 1. April 1865:
Litt. E. No. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,952. 16,108. 16,975. 17,928. 18,133 à 10 Thlr.

p. vom 1. Oktober 1865:
Litt. D. No. 5441 à 25 Thlr.,
Litt. E. No. 5983. 7051. 7693. 11,541. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

q. vom 1. April 1866:
Litt. E. No. 1385. 1473. 1632. 3720. 4175. 6643. 7048. 7623. 9248. 9249. 9673. 9813. 10,987. 12,955. 13,337. 14,735. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,029. 18,127. 18,352. 18,528. 18,731. 19,463. 19,561. 19,921 à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(474) Am 28. Mai cr. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke Dittersbach-Altwasser für den Personenverkehr eröffnet werden. Im Gange der Züge zwischen Lauban und Görlitz, so wie zwischen Kohlfurt und Görlitz treten Aenderungen nicht ein, dagegen werden vom genannten Tage zwischen Kohlfurt und Altwasser die Züge nach folgendem Fahrplan coursiren:

A. Richtung von Kohlfurt—Altwasser:

Stationen.	Personenzug.			Localzug.			Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.		
	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.
	Uhr	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.
		früh						Vormittags						Nachmittags	
Kohlfurt Abgang	4	—	—				11	15	—				3	15	—
Heide-Gersdorf Ankunft	4	18	2				11	35	2				3	33	2
Lauban "	4	37	8				11	56	10				3	52	8
Langenöls "	4	58	2				12	21	2				4	13	2
Greiffenberg "	5	12	4				12	37	5				4	27	4
Rabishau "	5	36	2				1	5	2				4	51	2
Alt-Kemnitz "	5	53	2				1	24	2				5	8	2
Reibnitz (Warmbrunn) "	6	6	4				1	38	5				5	21	4
					Abfahrt Vormittags						Abfahrt Nachmittags				
Hirschberg "	6	24	11	10	40	—	2	—	—	4	—	—	5	39	21
					Ankunft			Nachmittags.			Ankunft				
Schildau (Schmiedeberg)	6	43	2	10	48	2				4	8	2	6	8	2
Jannowitz "	6	58	4	11	3	5				4	23	4	6	23	4
Märzdorf "	7	16	2	11	22	2				4	41	2	6	41	2
Ruhbank "	7	29	3	11	36	4				4	54	5	6	55	3
Gottesberg "	7	58	2	12	6	4				5	27	2	7	24	4
Dittersbach "	8	10	15	12	20	17				5	39	16	7	38	—
Altwasser "	8	43	—	12	55	—				6	13	—		Nachmittags.	
		Vormittags.			Mittags.						Abends.				

Digitized by Google

B. Richtung von Altwasser—Kohlfurt:

Stationen.	Personenzug.			Localzug.			Personenzug.			Localzug.			Personenzug.		
	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.
	Morgens			Vormittags						Nachmittags			Abends		
Altwasser Abgang	—	—	—	9	—	—				3	30	—	8	5	—
Dittersbach Ankunft	6	30	—	9	24	4				3	50	7	8	25	5
Gottesberg „	6	43	3	9	41	2				4	10	2	8	43	3
Ruhbank „	7	3	3	10	1	3				4	29	2	9	4	3
Märzdorf „	7	15	2	10	14	2				4	41	3	9	15	2
Jannowitz „	7	28	4	10	29	4				4	57	4	9	28	4
Schildau (Schmiedeberg)	7	42	3	10	44	5				5	12	3	9	42	2
							Abfahrt Nachmittags								
Hirschberg „	7	52	13	10	56	—	3	15	—	5	22	—	9	51	8
				Vormittags.			Ankunft			Nachmittags.					
Reibnitz (Warmbrunn) „	8	23	2				3	36	3				10	17	2
Alt-Kemnitz „	8	33	2				3	49	2				10	27	2
Rabishau „	8	50	2				4	9	2				10	44	2
Greiffenberg „	9	6	4				4	28	7				11	—	4
Langenöls „	9	18	2				4	46	2				11	12	2
Lauban „	9	29	10				5	—	8				11	23	9
Heide-Gersdorf „	9	56	4				5	27	4				11	49	3
Kohlfurt „	10	13	—				5	45	—				12	5	—
	Vormittags.						Nachmittags.						Abends.		

Berlin, den 22. Mai 1868. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(475) **Bekanntmachung** über die pro 1. Oktober 1868 einzulösenden Deichbau-Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes.

Von den in Gemäßheit des Allerh. Privilegii vom 12. März 1860 ausgegebenen Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes sind für die diesjährige Tilgungsrate ausgelooft:

Litt. A. No.	52 à 500 Thlr.	. .	500	Thlr.
„ B. „	91. 124. 182. 200. 224. 389. 403. 600. 689. 707 à 100 Thlr.	. . . .	1000	„
„ C. „	66. 155. 201. 297. 326. 357. 428. 452. 569. 570 à 50 Thlr.	. . . .	500	„
„ D. „	18. 27. 33. 34. 36. 39. 45. 53. 58. 62. 72. 75. 79. 86. 89. 107. 118. 126. 153. 155 à 25 Thlr.	.	500	„
		Summa	2500	Thlr.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben mit den zugehörigen Coupons und Talons bei der Deichverbandskasse hierselbst am 1. Oktober d. Js. einzureichen, und das Capital dagegen in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober auf. Der Betrag fehlender Coupons wird vom Capital abgezogen.

Glogau, den 31. Januar 1868.

Der Deichhauptmann. v. Jagwitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(476) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Zugführer Wendling in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(477) Ertheilte Patente.

Dem Brauerei-Besitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24. Liegnitz, den 13. Juni 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(478) Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 106 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868;

No. 107 das Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868;

No. 108 die Ernennung der preußischen Konsuln Viktor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Baroucha zu Piraeus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra, Martin Fels zu Corfu, des Hamburg-Bremisch- und Lübeckischen Konsuls Friedrich Fels zu Zante zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Vicekonsuls Ernst August Toole zu Cephalonia zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes, und

No. 109 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul an den bisherigen Kaiserlich französischen Vicekonsul Alfred Isidor de Valois zu Kiel, Namens des Norddeutschen Bundes.

(479) Das 36. und 37. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7096 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Bisklirchen, Stockhausen, Leun, Oberbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelssche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Bisklirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich hessischen Grenze oberhalb Atzbach;

No. 7097 das Statut über den Entwässerungsverband der Malkwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868;

No. 7098 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen;

No. 7099 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes;

No. 7100 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868;

No. 7101 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868;

No. 7102 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 27. April 1868;

No. 7103 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe;

No. 7104 das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drevenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868, und

No. 7105 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(480) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen

Digitized by Google

ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(481) Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps im §. 6 alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps.

Der §. 6 des „Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps" vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

„daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll."

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Corps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) Frhr. v. d. Heydt.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung. (gez.) v. Podbielski.

(482) Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. Mai 1867 der Frau Jeanette Behrendt in Wahlstatt bei Liegnitz angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staatsanleihe v. J. 1850

Litt. C. No. 14,305 über 200 Thlr.

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

(483) In Berücksichtigung der gegen die Einführung der Arznei-Taxe für 1868 in die neuen Landestheile mehrseitig erhobenen Bedenken habe ich, Behufs thunlichster Ausgleichung der zwischen derselben und der bisherigen hannöverschen, resp. schleswig-holsteinschen Arznei-Taxe bestehenden Verschiedenheiten, eine nochmalige Revision der Arznei-Taxe angeordnet. Auf Grund derselben habe ich einer Abänderung der Arbeitspreise meine Genehmigung ertheilt und hiernach eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Juli d. J. für den ganzen Umfang der Monarchie, incl. die Hohenzollernschen Lande, in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

(484) Vom 1. Juli cr. ab können fertige Brief-Couverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei Behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Post-Amt.

(485) Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7—8 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang der Schiffe aus Stralsund mit Tages-Anbruch; aus Malmoe des Morgens, spätestens 3½ Uhr früh. Ankunft in Malmoe wie in Stralsund gegen Mittag. Die Reise-Verbindung im Zusammenhang mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden: Abfahrt aus Berlin um 5_{30} Uhr Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts, Weiterfahrt aus Stralsund mit Tages-Anbruch, Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug; Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage; in der Richtung aus Schweden: Abfahrt aus Stockholm 6_{0} Uhr früh, Ankunft in Malmoe 1_{38} Uhr Nachts, Weiterfahrt aus Malmoe des Morgens, spätestens 3½ Uhr früh, Ankunft in

Digitized by Google

Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6,30 Uhr Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Köln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien). Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten. Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Platz von 3 Thalern oder für ein Tour- und Retourbillet I. Platz — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet; den gegen den ermäßigten Satz reisenden Personen können auf den Post-Dampfschiffen Bettplätze nicht zugesagt werden.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark. 1) Linie Kiel-Korsoer. Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt Abgang aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg. Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und Weiterfahrten der Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus. Ankunft in Kopenhagen 10,5 Uhr Vormittags, in Nyborg 11 Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags. Abgang aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg. Ankunft in Hamburg 10,45 Uhr Vormittags. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler. 2) Linie Lübeck-Kopenhagen: Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen 6 Mal wöchentlich statt. Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7,30 Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahn-Zuges. Abgang aus Kopenhagen täglich — außer Dienstag – 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C) Zwischen Deutschland und Norwegen: Linie Kiel-Christiania direct. Die Ueberfahrt erfolgt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt. Abgang aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg, Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg. Personengeld zwischen Kiel und Christiania: Erster Platz 15 Thaler, zweiter Platz 10 Thaler, dritter Platz 5 Thaler. Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die zur Post-Beförderung benutzten Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 11. Juni 1868.

General-Post-Amt.

(486) In Gemäßheit des §. 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die nach Vorschrift des § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das erste Halbjahr 1868 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines 2½fachen Simplums vom 1. Juli cr. ab bis zum 31. ejusdem an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31. Juli cr. aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die den Ortserhebern für Einsammlung der Beiträge pro 1868 festgesetzte Tantieme können dieselben erst dann erheben resp. dem Kreis-Steuer-Amte anrechnen, wenn sämmtliche, bis einschließlich des ersten Semesters 1868 fällige Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Breslau, den 6. Juni 1868.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(487) Mit Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1867, vom 25. Febrnar und 8. April d. Js. in den Nummern 2, 4, 8, 11 und 16 des diesjährigen Amtsblatts bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Subscriptionen auf das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung, sowie auf einzelne Bezirks- und Kreishefte desselben bis auf Weiteres noch zu den veröffentlichten ermäßigten Preisen bei den Königlichen Landraths-Aemtern angenommen werden.

Liegnitz, den 3. Juni 1868

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Digitized by Google

(488) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar v. Js., betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (G.-S. S. 185) sowie im Verfolg meiner Verfügung vom 7. Juni v. Js, — I. 8705. — II. 7436. — IV. 3312[a]. — stelle ich den für das Jahr 1869 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen resp. noch entstehenden Kosten, ebenso wie für das Jahr 1868 geschehen, auf 18 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich, hierdurch fest. ꝛc.

Berlin, den 22. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der bezeichnete Beischlag der weiteren Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers gemäß in den Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1869 berechnet werden wird, und gleichzeitig mit der Grundsteuer nach Maßgabe der für die Erhebung der letzteren bestehenden Vorschriften in monatlichen Raten durch die Ortserheber einzuziehen ist.

Liegnitz, den 5. Juni 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(489) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rath Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode in Berlin wird das in den Gemeinden Ernestinenthal, Giersdorf, Lobendau und Scharfenort, Kreis Goldberg-Haynau und der Gemeinde Wildschütz (Wültsch), Kreis Liegnitz, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Dorotheengrube,

dessen Feld 451,322 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. I. K. E. F. G. H. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(490) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem freien Standesherrn, Reichsgrafen Leopold Gotthard von Schaffgotsch zu Warmbrunn wird das in den Gemeinden Giehren, Greiffenthal und Querbach und dem Forstrevier Giehren, Kreis Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Morgenröthe,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinnerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(491) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Jakob Reiß zu Hansdorf wird das in den Gemeinden Ober- und Nieder-Hartmannsdorf und Sinndorf, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Ragoczy,

mit einem Felde von 494,377$^{926}/_{1000}$ Quadratlachtern Flächeninhalt, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(492) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Blei- und Silbererzbergwerks

Versuchung bei Rudelstadt

wird an Stelle des am 17./30. November 1849 mit Fundgrube und 12 Maaßen verliehenen gestreckten Feldes ein in den Gemeinden Rudelstadt, Neustadt und Prittwitzdorf, Kreis Bolkenhayn, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 344,153 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. G. H. I. K. L. M. N. O. und E. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Blei- und Silbererzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des

Digitized by Google

allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(493) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Jakob Reiß zu Hansdorf wird das in den Gemeinden Ober- und Nieder-Hartmannsdorf und Leuthen, Kreis Sagan, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Oberbergamts-Bezirk Breslau, belegene Bergwerk Johann,

mit einem Felde von $489{,}253^{734}/_{1000}$ Quadratlachtern Flächeninhalt, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(494) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Jakob Reiß zu Hansdorf wird das in den Gemeinden Ober- und Nieder-Hartmannsdorf, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Birnbaum,

mit einem Felde von $491{,}633\frac{1}{2}$ Quadratlachtern Flächeninhalt, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. und F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(495) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt: die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 3. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(496) Betreffend die Ernteferien.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September cr. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung pro 1834 Seite 32) und bei unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt pro 1859 Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 3. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(497) Von Berlin nach der Station Altwasser der schlesischen Gebirgsbahn werden Billette für die Hin- und Rückfahrt, sechs Wochen gültig, vom 15. Juni bis 15. Oktober d. Js. ausgegeben und zwar:

zur II. Klasse für 8 Thlr. 10 Sgr. — Pf.,
„ III. „ „ 5 „ 28 „ 6 „

50 Pfund Freigepäck.

Billets II. Klasse haben auch für die Schnellzüge Gültigkeit.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(498) Vom 1. Juni cr. ab treten im diesseitigen Bezirke folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

A. aufgehoben werden:

1. die Personenpost zwischen Bolkenhayn u. Freiburg,
2. die täglich dreimalige Personenpost zwischen Freiburg und Landeshut;

B. im Gange werden verändert:

1. das Privat-Fuhrwerk zwischen Landeshut u. Ruhbank:
   aus Landeshut 8^{30} Uhr Vorm., 3^{20} Uhr Nachm., 5^{44} Uhr Nachm. und 7^{40} Uhr Abends,
   aus Ruhbank 10^{20} Uhr Vorm., 5^{15} Uhr Nachm., 7^{10} Uhr Abends und 9^{25} Uhr Abends;
2. die Personenpost von Landeshut nach Jauer:
   aus Landeshut 1^{40} Uhr früh;
3. die Localpersonenpost von Bolkenhayn nach Jauer

aus Bolkenhayn 12[10] Uhr Mittags;
4. die Personenpost zwischen Landeshut u. Schömberg: aus Landeshut 5 Uhr früh u. 12[15] Uhr Mittags, aus Schömberg 6 Uhr früh u. 4[45] Uhr Nachm.,
5. das Privat-Fuhrwerk zwischen Landeshut und Schmiedeberg: aus Landeshut 12[15] Uhr Mittags, aus Schmiedeberg 5 Uhr früh;
6. die Personenpost von Landeshut nach Trautenau: aus Landeshut 12[25] Uhr Mittags.

Die Beförderungsfristen der Posten ad B. bleiben unverändert.

Liegnitz, den 28. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

(499) Dem §. 32 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 gemäß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:
1. dem Königl. Kammerherrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding, als vollziehendem Director,
2. dem Königl. Geheimen Commerzien-Rath Franck in Breslau,
3. dem Königl. Regierungs-Rath a. D. v. Woyrsch auf Pilsnitz,
4. dem Königl. Amtsrath von Rother auf Rogau, als Mitgliedern der Provinzial-Stände-Versammlung,
5. dem Königl. Regierungs-Rath Koch als Syndikus,

und für die ad 2. 3. und 4. genannten Ständischen Mitglieder
1. der Landschafts-Director von Lieres auf Stephanshayn,
2. der Königl. Landrath Himmel auf Krzanowitz,
3. der Stadtrath Becker in Breslau,

zu event. Stellvertretern gewählt sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die Kasse nach dem Ableben des Rendanten Meinhardt und des Controlleurs Halbach interimistisch von
dem Rechnungsrath Groeger als Rendanten,
dem Registrator Scholz als Controlleur,
verwaltet wird.

Breslau, den 25. Mai 1868.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(500) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1868 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 23. Juli 1868 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$prozentigen von den 4prozentigen konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni 1868 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 3. Juni 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(501) Bei dem Depositorium des unterzeichneten Kreisgerichts fungiren
1. Herr Kreisrichter Paul als erster Curator,
2. Herr Kreisgerichts-Sekretair Rothe als zweiter Curator,
3. Herr Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Jacob als Rendant.

Zahlungen an unser Depositorium können gültig nur an sie gemeinschaftlich erfolgen, und haben ebenso nur die von ihnen sämmtlich unterschriebenen Quittungen volle Gültigkeit.

Die Depositaltage finden Donnerstags statt.

Lüben, den 2. Juni 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(502) Die nächste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 9. Juli d. J.

Cottbus, den 6. Juni 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(503) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation
für den Lehrer Forkert in Wettschütz zum Lehrer in Groß-Beckern, Kreis Liegnitz,
für den Hilfslehrer Woit in Pfaffendorf zum Lehrer an der Mädchenbürgerschule in Liegnitz,
für den Hilfslehrer Schröder bei der Central-Turn-Anstalt in Berlin zum Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule in Lauban und zum Turnlehrer an den städtischen Elementar-Schulanstalten daselbst.

(504) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:
die Vokation des Predigtamts-Candidaten C. B. Pietsch zum Pfarrer der evangel. Gemeinde in Groß-Hartmannsdorf, Kreis Bunzlau,
die Vokation des Hilfspredigers Liebau in Trotha bei Halle zum Pfarrer der evangel. Gemeinde in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda.

Digitized by Google

(505) Es wurde ernannt:
der Candidat Borsdorf zum ordentlichen Lehrer des städtischen Gymnasiums in Jauer.

(506) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1868.

Befördert: der Civil-Supernumerar Grieger zu Liegnitz zum Bureau-Diätar,
der invalide Trompeter Seibt zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Löwenberg,
der invalide Sergeant Faustmann zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Glogau,
der invalide Grenadier Heinrich zu Grünberg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sprottau,
der invalide Unteroffizier Nuschke zu Posen zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Lüben,
der invalide Hornist Koepke zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Görlitz,
der invalide Füsilier Hausmann zu Nieder-Thiemendorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: der Kreisrichter Contenius zu Liegnitz als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Waldenburg,
der Kreisrichter Heidrich zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Sagan,
der Kreisrichter von Bomsdorf zu Grünberg an das Kreisgericht zu Freistadt,
der Kreisrichter Glasser zu Sagan an das Kreisgericht zu Grünberg,
der Kreisrichter Glatte zu Freistadt an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: der Kreisrichter Simson zu Görlitz in Folge seiner Anstellung im Eisenbahndienste,
der Bureaugehilfe Stahn zu Sagan in Folge seiner Anstellung als Geheimer Kanzlei-Diätar im Königlichen Justiz-Ministerium,
der Bureaugehilfe Fest zu Löwenberg in Folge seiner Anstellung im Communaldienste,
der Hilfsunterbeamte Simon zu Löwenberg in Folge seiner Anstellung im Eisenbahndienste.

Pensionirt: die Boten und Exekutoren Stiller zu Halbau und Enzig zu Glogau.

Gestorben: der Bureau-Diätar Grundke zu Carolath.

(507) Personal-Veränderungen bei der Königlichen Staatsanwaltschaft im Glogauer Departement seit Dezember 1867.

A. Ernannt: der Staatsanwalt Schulze aus Ratibor zum Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte Löwenberg und Goldberg.

B. Ernannt sind ferner:
1. der Kreisgerichts-Sekretair Laube in Lähn zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst,
2. der Bürgermeister Wrazidlo in Naumburg a/Q. zum Polizeianwalt für den gesammten Geschäftsbezirk der dortigen Kgl. Kreisgerichts-Commission,
3. der Prinzliche Archivar Andrecki zu Muskau zum Stellvertreter des dortigen Polizeianwalts,
4. der Bürgermeister Schneider in Sagan zum Polizeianwalt für die Stadt und die Kämmereidörfer der Stadt Sagan.

C. Ausgeschieden:
1. der Polizeianwalt Kämmerer Kauschke in Naumburg a/Q.,
2. der Polizeianwalt Wirthschafts-Inspektor Tschöltsch in Gießmannsdorf,
3. der Polizeianwalt Beigeordnete Hensig in Sagan bezüglich der Stadt Sagan und deren Kämmereidörfer.

D. Gestorben: der stellvertretende Polizeianwalt, Prinzliche Archivar Noerenberg in Muskau.

(508) Oberschlesische Eisenbahn.
Es wurden versetzt:
Stations-Vorsteher I. Classe Hoppe von Glogau nach Cosel,
Stations-Vorsteher II. Classe Limberg von Kosten nach Glogau.

(509) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt ist zum Telegraphisten: der Telegraphen-Candidat Küchler in Dresden.

Versetzt sind: die Telegraphisten Neumann von Freiberg nach Leipzig und Fleischhauer von Reichenbach i/V. nach Freiberg.

Gestorben ist: der Ober-Telegraphist Hartwich in Dresden.

(510) Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Rosenthal	Heilmann	Bauergutsbesitzer	Rosenthal.
Tschirne	Albrecht	Häusler	Tschirne.
Liebichau und Nieder-Mittlau	Heyer	Tischlermeister	Liebichau.
Kreis Glogau.			
Gublau	Prokupek	Lehrer	Gublau.
Brostau, Beichau, Rauschwitz, Schloin	Flöter	Müller	Brostau.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Glogau.			
Kuttlau, Glogischdorf	Sander	Gerichtsscholz	Kuttlau.
Kreidelwitz	Becker	Freigärtner	Kreidelwitz.
Dammer	Berkholz	Förster	Dammer.
Ober-Herrndorf, Nieder-Herrndorf, Froebel, Gleinitz, Kladau, Stumberg, Schlatzmann	Schön	Bauergutsbesitzer	Nieder-Herrndorf.
Jätschau	Selle	Gutsbesitzer	Jätschau.
Moßwitz, Klein-Vorwerk	Baudisz	Bauergutsbesitzer	Moßwitz.
Schmarsau, Gurkau	Gottlieb	dito	Schmarsau.
Kunzendorf, Greiff, Ober- und Ndr.-Neudeck, Neuhammer	Wuttke	Restbauergutsbesitzer	Kunzendorf.
Tschopitz, Biegnitz, Kl.-Grädisz, Rapsen, Neu-Sabel	Tilly	Oberamtmann	Klein-Grädisz
Drogelwitz, Golgowitz, Milchau, Putschlau, Reinberg, Woischau	Müller	Rittergutsbesitzer	Golgowitz.
Kreis Goldberg.			
Ober-Kaiserswaldau	Kayser	Brauereipächter	Ober-Kaiserswaldau.
Töppendorf	Vogdt	Rittergutsbesitzer	Töppendorf.
Haynauer Vorwerke	Züngel	Vorwerksbesitzer	Haynauer Vorwerke.
Kreis Görlitz.			
Crobnitz, Döbschütz, Krischa, Melaune, Meuselwitz, Prachenau, Schöps	Ullrich	Lehngutsbesitzer	Melaune.
Kreis Grünberg.			
Ober- und Mittel-Ochelhermsdorf	Vogel	Kantor	M.-Ochelhermsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(511) Ertheilte Patente.

Dem Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lokomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß & Comp.) zu München, ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent
auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent
auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent
auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(512) Aufgehobenes Patent.

Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25 Liegnitz, den 20. Juni **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(513) Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 110 das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868;

No. 111 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868;

No. 112 die Ernennung des preußischen Consuls Carl Heinemann in Stockholm zum Generalkonsul; der preußischen Konsuln Olof Bernhard Kempe in Hernösand, Johann Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn, Frantz Oskar Flensburg in Gefle, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Carl David Philipson in Norrköping, Jacob Niclas Kinberg in Wisby, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Carl Hasselquist in Calmar, des lübeckischen Konsuls Nils Pehrsson in Ystadt, des preußischen Konsuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn, des lübeckischen Konsuls Carl Magnus Hallbäck in Malmö, des preußischen Konsuls Lars Henric Fiys in Landskrona und des hamburgischen Konsuls Carl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg zu Konsuln, des preußischen Vice-Konsuls August Edström in Sundswall zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 113 die Ernennung des Kaufmanns A. J. Jeffurum zu Curaçao zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 114 die Beglaubigung des bisherigen preußischen Geschäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zum Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes, und

No. 115 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vice-Konsul Rudolph August Syler in Königsberg, Namens des Norddeutschen Bundes.

(514) Das 38. und 39. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7106 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868;

No. 7107 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868;

No. 7108 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868;

No. 7109 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868;

No. 7110 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen;

No. 7111 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Canal nach Fehrbellin, und

No. 7112 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(515) Betreffend die 11. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe v. J. 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. No. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann

auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe v. J. 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen so wie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(516) Der 13 Jahr alte Gymnasiast Herrmann Hübner aus Ulbersdorf bei Hainau hat am 27. Dezember pr. die siebenjährige Tochter der verwittweten Lohnfuhrmann Scholz in Hainau, welche auf dem Eise des dasigen Schloßteiches an einer offenen sehr tiefen Stelle in das Wasser gefallen war, mit rühmenswerther Entschlossenheit und großem Muthe vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese lobenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(517) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der nachbezeichneten Grundstücke und in Folge dessen auf die für dieselben nach §. 4 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) festgestellte Grundsteuer-Entschädigung von

1.	— Thlr.	8	Sgr.	4	Pf.		nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1865,
2.	5 „	10	„	11	„		
3.	12 „	25	„	5	„		
4.	6 „	14	„	3	„		
5.	4 „	18	„	3	„	und	
6.	16 „	24	„	—	„		

als die unten genannten jetzigen Besitzer zu haben vermeinen, werden hiermit gemäß §. 23 a. a. O. aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Nummer des Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Königlichen Landrath-Aemter zu:

ad 1. Grünberg, ad 2. Rothenburg, ad 3. Görlitz, ad 4. und 5. Bunzlau und ad 6. Hoyerswerda,

zur Geltung zu bringen, widrigenfalls die gedachten Entschädigungen ohne Weiteres an die unten genannten Besitzer werden ausgezahlt werden.

Die Grundstücke sind:

1. die Häuslerstelle Hyp.-No. 59 zu Polnisch-Nettkow, Kreis Grünberg,
2. das durch gerichtlichen Vertrag vom 20. Juli 1833 aus den Gütern Rothenburg, Geheege und Tormersdorf erkaufte Acker- und Wiesengrundstück (Blatt I. Flächenabschnitt 73 der Gemarkungskarte von Nieder-Neundorf) von $3,_{43}$ Morgen Größe zu Nieder-Neundorf, Kreis Rothenburg,
3. die „Landeskrone" im Kreise Görlitz,
4. Dominial-Parzelle Hyp.-No. 329 zu Heidegersdorf, und
5. Forstservituten-Entschädigungs-Parzelle Hyp.-No. 13 zu Mühlbock, Kreis Bunzlau,
6. die bei der Hammermühle belegene circa 17 Morgen große, von den Ländereien der Gemeinde Hosena und Laubusch begrenzte, mittelst Vertrages vom 21. Juni 1855 aus dem Vorwerke Torna aberkaufte Wiese im Fasanengarten zu Nardt, Kreis Hoyerswerda.

Jetzige Besitzer:

ad 1. Häuslerwittwe Nix, Anna Elisabeth geb. Schulz und deren Kinder: Christian Wilhelm, Gottfried, Johann und Anna Rosina, Geschwister Nix zu Polnisch-Nettkow,

ad 2. Brauermeister Ferdinand Henke zu Rothenburg,

ad 3. Stadt-Gemeinde Görlitz,

ad 4. die Häuslerwittwe Einert'schen Erben: Anton, Franziska, Carl, August, Heinrich, Amalie, Joseph, Henriette, Geschwister Einert aus Heide-Gersdorf,

ad 5. Gärtner Heinrich Michael zu Schnellenfurth,

ad 6. Gottlieb Dolze zu Nardt und Christian Nusa zu Fasanengarten. Liegnitz, den 11. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(518) Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

Zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabi-

Digitized by Google

nets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 seq. bestimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli cr. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und □Ruthen Preußisch der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 10. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

v. Maassen.

(519) Mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenraths wird in der Diözese Schönau vom 23. Juni cr. ab eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation abgehalten werden. Die Mitglieder der Visitations-Commission sind:

1. General-Superintendent Dr. Erdmann als Vorsitzender,
2. Superintendent, Hofprediger Hohenthal in Oels,
3. Militair-Ober-Prediger Hohenthal in Münster,
4. Superintendentur-Verweser Lange in Jannowitz,
5. Pastor Liebeherr in Königsbruch bei Herrnstadt,
6. Superintendent Rolffs in Schweidnitz,
7. Landrath v. Hoffmann in Schönau,
8. Majoratsherr v. Küster auf Hohenliebenthal,
9. Rittergutsbesitzer, Lieut. Lösch auf Cammerswaldau,
10. Rittergutsbesitzer Tschörtner auf Berbisdorf,
11. Landschafts-Director, Major a. D. Baron von Zedlitz-Neukirch auf Neukirch.

Die Visitations-Commission wird am Montag, den 22. Abends in Schönau zusammentreten und die Visitation am Dienstag, den 23. Vormittags 9 Uhr in der evangelischen Pfarrkirche zu Schönau durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 12. Juni 1868.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(520) Auf Grund der am 25. und 26. Mai d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist dem

Candidaten der evangelischen Theologie Ottomar Elsner zu Frankenstein,

Candidaten der evangelischen Theologie Gustav Adolf Vertraugott Schmidt zu Berlin,

Waisenhauslehrer Carl August Leberecht Diesner zu Reichenbach O/L.,

Candidaten der evangelischen Theologie und Lehrer der höheren Töchterschule Carl Sieg zu Ratibor

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rectorstelle und

dem Candidaten der evangelischen Theologie Georg Bäck zu Striegau

zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 10. Juni 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(521) Im diesseitigen Bezirke treten folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

I. Es werden aufgehoben:

1. die Local-Personenpost zwischen Landeshut und Liebau,
2. die II. Personenpost von Hirschberg nach Lähn und die I. Personenpost von Lähn nach Hirschberg,
3. die I. Personenpost von Freystadt nach Neusalz und die II. Personenpost von Neusalz nach Freystadt,
4. die II. Personenpost von Lauban nach Marklissa und die I. Personenpost von Marklissa nach Lauban,
5. die III. Personenpost von Bunzlau nach Löwenberg und die I. Personenpost von Löwenberg nach Bunzlau,
6. die I. Personenpost von Landeshut nach Schömberg und die II. Personenpost von Schömberg nach Landeshut,

und zwar sämmtlich vom 15. d. Mts. ab.

II. Im Gange werden verändert und es coursiren wie folgt:

1. die I. Personenpost von Greiffenberg nach Friedeberg und die II. Personenpost von Friedeberg nach Greiffenberg vom 16. d. Mts. ab bis resp. von Flinsberg Bad:
   aus Greiffenberg 6³⁰ Uhr früh,
   durch Friedeberg 7³⁰ bis 7⁴⁰ Uhr früh,
   durch Flinsberg Dorf 8³⁰ bis 8⁴⁰ Uhr Vorm.,
   in Flinsberg Bad 8⁵⁵ Uhr Vorm.,
   aus Flinsberg Bad 7 Uhr Abends,
   durch Flinsberg Dorf 7¹⁰ bis 7²⁰ Uhr Abends,
   durch Friedeberg 8²⁰ bis 8³⁰ Uhr Abends,
   in Greiffenberg 9³⁰ Uhr Abends.
   Beichaisen werden (in Greiffenberg und Friedeberg) nach Bedürfniß gestellt;
2. die (achtsitzige) Personenpost zwischen Freystadt und Sprottau vom 15. d. Mts. ab:
   aus Freystadt 7²⁵ Uhr Abends,
   durch Langheinersdorf 8⁴⁵ bis 8⁵⁰ Uhr Abends,
   in Sprottau 10¹⁵ Uhr Abends,
   aus Sprottau 5²⁰ Uhr früh,
   durch Langheinersdorf 6⁴⁰ bis 6⁴⁵ Uhr früh,
   in Freystadt 8¹⁰ Uhr Vormittags.
   Beichaisen werden zu dieser Post nicht mehr gestellt.

Zu der Personenpost zwischen Freystadt u. Sagan werden Beichaisen vom 15. d. Mts. ab ebenfalls nicht mehr gestellt.

Liegnitz, den 10. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(522) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392 und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch den 1. Juli d. J. stattfinden wird.

Cassel am 2. Juni 1869.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.
von Hardenberg.

(523) Von Berlin nach der Station Altwasser der schlesischen Gebirgsbahn werden Billette für die Hin- und Rückfahrt, sechs Wochen gültig, vom 15. Juni bis 15. Oktober d. Js. ausgegeben und zwar:

zur II. Klasse für 8 Thlr. 10 Sgr. — Pf.,
„ III. „ „ 5 „ 28 „ 6 „
50 Pfund Freigepäck.

Billets II. Klasse haben auch für die Schnellzüge Gültigkeit.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(524) Vom 15. d. Mts. wird auf den, der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Dividivi" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(525) Mit dem 20. d. Mts. tritt ein directer Verkehr für Güter ab Breslau und Liegnitz nach Gera via Leipzig und Gößnitz mit derselben Classification und den Sätzen wie im schlesisch-thüringischen Verbands-Güter-Verkehr via Weißenfels in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(526) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 9. Mai und 19. November 1866 wird zu §. 3 II 4. Abschn. B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen hierdurch bestimmt, daß der Artikel „Schwefelkohlenstoff" bei Aufgabe in eisernen, widerstandsfähigen, festen und dichten Umschließungen zum Transport auf den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Eisenbahnen fortan auch dann zugelassen wird, wenn die betreffenden Behälter bis 1000 Pfund von diesem Stoff fassen.

Der Transport erfolgt, wie bisher, in offenen Wagen.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(527) Am 6. Juli d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichtsperiode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 8. Juni 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(528) Der Oeconom Friedrich Wilhelm Dannenberg in Uhyst ist zum Kreis-Taxator des Hoyerswerda'er Kreises gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 13. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(529) Personal-Veränderungen
im Bezirk der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: der Postexpedienten-Anwärter Diedtmann als Postexpedient bei dem Post-Amte in Görlitz,
der invalide Füsilier Lange als Postpacketbesteller in Bunzlau,
der inv. Grenadier Hielscher als Briefträger in Lauban,
der inv. Gefreite Schneider als Postbureaudiener in Görlitz,
der inv. Grenadier Anders als Landbriefträger in Brechelshof,
der inv. Grenadier Menzel als Postpacketträger in Rauscha und
der inv. Füsilier Faust als Postpacketträger in Siegersdorf.

Uebertragen unter Ernennung zu Postexpediteuren die Verwaltung der Postexpeditionen II. Klasse:
in Herndorf dem früheren Lehrer Fennig,
in Herwigsdorf dem Handlungs-Commis Söndermann, und
in Groß-Tinz dem früheren Kaufmann Deichsel.

Versetzt: der Postsecretair Kruhse von Kiel zur Ober-Post-Direction hierselbst,
der Postverwalter von Gallera von Markliſſa nach Löwenberg und
der Postexpedient Reiland von Schönau nach Markliſſa als Vorsteher der Postexpedition I. Kl. daselbst;
ferner die Postexpedienten:
Mühlast von Löwenberg nach Liegnitz,
Hoppe von Hirschberg nach Löwenberg,
Joppich von Lüben nach Niesky,
Wenzke von Neusalz nach Lüben,
Mang von Hirschberg nach Friedeberg i/Schl.,
Wagenknecht von Beuthen a./O. nach Haynau und
Brandt von Hoyerswerda nach Neusalz,
der Postexpediteur Krebs von Groß-Tinz nach Gnadenberg, und
der Postpacketträger Hartrampf von Rauscha nach Sagan.

Ausgeschieden: der Postwagenmeister Neumann in Glogau und
der Briefträger Roßmann in Lauban.

Pensionirt: der Post-Bureaudiener Kahl in Görlitz.

Gestorben: der Postexpedient Burkert in Bolkenhayn.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26 Liegnitz, den 27. Juni **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(530) Das 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 116 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868;

No. 117 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868;

No. 118 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin;

No. 119 die Ernennung des preußischen General-Konsuls für Kur- und Liefland Christian Heinrich von Wöhrmann in Riga und des preußischen General-Konsuls Ernst Mahs in Odessa zu General-Konsuln; des preußischen und hamburgischen Konsuls Johannes Gernet in Archangel, des preußischen Konsuls Franz Johann Franzén in Uleaborg, der lübeckischen Konsuln Carl Grundfeld in Ny Karleby, Carl Gustaf Wolff in Wasa, Carl Emil Carlström in Christinestadt, Georg Wentzel in Björneborg, Christian Friedrich Voß in Abo, Carl Julius Harff in Helsingfors, des preußischen Konsuls Frithiof Hultmann in Ekenäs, des lübeckischen Konsuls Carl Eugène Aberg in Borgo, der preußischen Konsuln Johann Friedrich Hackmann in Wiburg, Ed. Gutthoff in Narva, Andreas Christian Koch in Reval, Nikolai Michael Bremer in Pernau, Carl Ernst Mahler in Windau, Carl Friedrich Ulrich Schneider in Libau, Johann Hämmerle in Berdjansk, des hamburgischen Konsuls Jean Emmanuel Scaramanga in Rostoff und des preußischen Konsuls Walter Ferdinand Siemens in Tiflis zu Konsuln; des Fabrikbesitzers Dr. A. Hoyer in Moskau, des preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Vice-Konsuls Wilhelm Lüders in Kronstadt, des preußischen Konsular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Jean Salatich in Kertsch, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Mathias Kowacewicz in Mariupol und des preußischen und oldenburgischen Vice-Konsuls Alexander Hämmerlé in Taganrog zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes, und

No. 120 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer General-Konsul in Danzig, an den Kaiserlich russischen Wirklichen Staatsrath Freitag von Loringhoven, Namens des Norddeutschen Bundes.

(531) Das 40. und 41. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7113 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868;

No. 7114 das Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868;

No. 7115 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl.-Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau;

No. 7116 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868;

No. 7117 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868;

No. 7118 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier;

Digitized by Google

No. 7119 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils;

No. 7120 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen;

No. 7121 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861;

No. 7122 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig, und

No. 7123 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(532) Die von uns unterm 25. Oktober a. pr. in Betreff der Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest erlassene Polizei-Verordnung wird hiermit aufgehoben, nachdem die Rinderpest in dem Regierungsbezirke Oppeln und in den benachbarten K. K. Oesterreich'schen Landestheilen erloschen und die gesetzliche Contumaz-Frist nach dem letzten Seuchenfalle abgelaufen ist.

Liegnitz, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(533) In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. k. Mts. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen:

5 Gramm (5,0) . 6 Pfennige,
und nicht . . . 6 Silbergroschen,

was wir hiermit im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 20. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(534) Dem Auswanderer-Expedienten Georg Friedrich Ebeling in Bremen ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach allen Hafenplätzen der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, nach Buenos-Ayres und Montevideo, sowie nach den Häfen von Chile und Australien innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörden Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Caution ist von dem Concessionar bei der Königlichen Regierung zu Minden niedergelegt worden.

Liegnitz, den 22. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(535) Der vorliegenden Amtsblatt-Nummer ist die der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu New-York ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten nebst den Statuten der genannten Gesellschaft beigefügt.

Liegnitz, den 22. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(536) Wir setzen hiermit das gewerbetreibende Publikum unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1863 und 28. Dezember 1866 davon in Kenntniß, daß fortan Preußische Gewerbetreibende (und zwar nicht blos die in den Handels-Klassen A. I. und A. II. besteuerten Kaufleute und Fabrikanten, resp. deren Reisende, sondern auch andere der Gewerbesteuer unterworfene Handel- und Gewerbetreibende) in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strehlitz über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, als dies für die Angehörigen der Zoll-Vereinsstaaten sowie der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Liegnitz, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(537) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 seq. Tit. 1 der Depositalordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491 — werden hierdurch folgende die

Digitized by Google

Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach §. 122 Tit. 11 der Depositalordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 — Just.-Minist.-Bl. 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht an das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositalverwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und, wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 16. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(538) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ernteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden.

Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a./O., den 16. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(539) Das bisher zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzte Halbig'sche Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Naumburg a./Q. und Siegersdorf wird vom 1. Juli cr. ab aufgehoben.

Liegnitz, den 22. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(540) Vom 15. d. Mts. wird auf den, der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Dividivi" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(541) Mit dem 20. d. Mts. tritt ein directer Verkehr für Güter ab Breslau und Liegnitz nach Gera via Leipzig und Gößnitz mit derselben Classification und den Sätzen wie im schlesisch-thüringischen Verbands-Güter-Verkehr via Weißenfels in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(542) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 9. Mai und 19. November 1866 wird zu §. 3 II. 4. Abschn. B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen hierdurch bestimmt, daß der Artikel „Schwefelkohlenstoff" bei Aufgabe in eisernen, widerstandsfähigen, festen und dichten Umschließungen zum Transport auf den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Eisenbahnen fortan auch dann zugelassen wird, wenn die betreffenden Behälter bis 1000 Pfund von diesem Stoff fassen.

Der Transport erfolgt, wie bisher, in offenen Wagen.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(543) Der unter dem Namen „Natroncoaks" (Braunkohlencoaks) in den Handel gebrachte Artikel, welcher wegen seines Gehaltes an metallischem Natrium zur Selbstentzündung geneigt ist, gehört zu denjenigen Gegenständen, die nach §. 3 I. A. 3. Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(544) Die bisherigen Appellationsgerichts-Auscultatoren Liersz und Enger sind bei der hiesigen Königl. Regierung als Referendarien zugelassen worden.

Liegnitz, den 24. Juni 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(545) Se. Majestät der König haben dem Regierungs-Sekretair Hilbich bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den Charakter als Kanzleirath allergnädigst beizulegen geruht.

Liegnitz, den 22. Juni 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

Digitized by Google

(546) Der bisherige Fortschreibungs-Beamte Gastel zu Rothenburg O./L. ist definitiv zum Kataster-Controlleur für den genannten Kreis ernannt.

Der bisherige Fortschreibungs-Beamte v. Siegroth zu Görlitz ist zum 1. Juli d. Js. unter Ernennung zum Kataster-Controlleur nach Sprottau und der bisherige Kataster-Controlleur Nickau zu Sprottau zu dem gleichen Zeitpunkte in derselben Eigenschaft nach Görlitz versetzt.

Liegnitz, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten

(547) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Rathmanns Seidelmeyer in Polkwitz zum Beigeordneten daselbst,

die Wiederwahl der Rathsherren Klocke, Raabe und Schittny sowie die Wahl des Landraths z. D. zur Megede und des Fabrikbesitzers Herrmann in Sagan zu Rathsherren dieser Stadt;

die Vokation

für den Lehrer Bornmann in Eisenmost zum Lehrer in Weitschütz, Kreis Glogau,

für den Hilfslehrer Weniger in Ober-Weistritz zum 3. ordentlichen Lehrer an der evang. Stadtschule in Landeshut,

für den Lehrer Höppner in Baierhaus zum Lehrer in Kortnitz, Kreis Sprottau,

für den Hilfslehrer Kube in Hochkirch zum Lehrer, Organisten und Küster an der kath. Kirche und Schule in Rietschütz und an der kath. Kirche in Pürschen, Kreis Glogau,

für den Lehrer Tamaschke in Rothenburg a./O.,

für den Lehrer Wulle in Grünberg,

für den Lehrer Hennig in Sabor, Kreis Grünberg,

für den bisherigen 7. Lehrer Meister in Landeshut zum 6. ordentlichen Lehrer daselbst,

für den Hilfslehrer Knappe in Sawade zum Lehrer an der evang. Schule in Janny, Kr. Grünberg.

(548) Nachweisung
der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Jauer.		
Schlaup und Arnoldshof	28	Anders, Robert	Kantor und Lehrer	Schlaup.
Haasel	3	Hütter, Eduard	Revierförster u. Stellenbes.	Haasel.
Prausnitz	25	Scholz, Carl	Gerichtsscholz	Prausnitz.
Laasnig	13	Tinzmann, Ed.	Wirthschaftsinspektor	Laasnig.
Moisdorf	18	Gückel, Jos.	Herrschaftl. Revierförster	Moisdorf.

Vermischte Nachrichten.

(549) Ertheilte Patente.

Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27 Liegnitz, den 4. Juli 1868.

Die Blatternkrankheit im Regierungsbezirke Liegnitz im Jahre 1867.

Obwohl die Pockenkrankheit im verflossenen Jahre im Regierungsbezirke Liegnitz nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Ortschaften und Individuen befallen hat, so ist doch der Nutzen der gegen diese Krankheit im Regulativ vom 28. Oktober 1835 angeordneten medizinal-polizeilichen Maßregeln, in Sonderheit der Impfung und Revaccination so klar hervorgetreten, daß wir uns veranlaßt sehen, die Resultate der Zusammenstellung der im Laufe des verflossenen Jahres an den Pocken mit Einschluß der Varioliden Erkrankten und Gestorbenen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die Zahl der im verflossenen Jahre von den Blattern heimgesuchten Kreise betrug 17, nur die beiden Kreise Lüben und Sprottau blieben verschont und wurden im Ganzen 163 Ortschaften inficirt; die Zahl der erkrankten Individuen beläuft sich auf 396 und kamen die meisten Erkrankungsfälle vor: im Kreise Goldberg-Haynau, nämlich 111 = 28,0%, sodann folgt:

der Kreis	Rothenburg	mit	73	= 18,4%,
" "	Liegnitz	"	63	= 15,9%,
" "	Löwenberg	"	46	= 11,6%,
" "	Lauban	"	21	= 5,3%,
" "	Landeshut	"	14	= 3,5%,
" "	Bolkenhain	"	13	= 3,2%,
" "	Sagan	"	12	= 3,0%,
" "	Görlitz	"	11	= 2,7%,
" "	Hoyerswerda	"	9	= 2,2%,
" "	Freistadt	"	7	= 1,7%,
" "	Hirschberg	"	7	= 1,7%,
" "	Jauer	"	3	= 0,7%,
" "	Glogau	"	2	= 0,5%,
" "	Schönau	"	2	= 0,5%,
" "	Bunzlau	"	1	= 0,2%,
" "	Grünberg	"	1	= 0,2%,

in Summa 17 Kreise mit 396 Erkrankungen, macht durchschnittlich auf jeden der inficirten Kreise 23,2 Erkrankungen.

Von der Gesammtsumme der Erkrankten mit 396 starben aber 37 = 9,3%, und trafen die meisten Todesfälle wiederum

den Kreis Goldberg-Haynau mit 11 = 2,7%, sodann folgt

Kreis	Rothenburg	mit	10	= 2,5%,
"	Löwenberg	"	7	= 1,7%,
"	Lauban	"	3	= 0,7%,
"	Liegnitz	"	3	= 0,7%,
"	Bolkenhain	"	1	= 0,2%,
"	Görlitz	"	1	= 0,2%,
"	Sagan	"	1	= 0,2%

sämmtlicher Todesfälle, während in den Kreisen Bunzlau, Freistadt, Glogau, Grünberg, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Landeshut und Schönau bei 46 Erkrankten kein einziger Todesfall vorkam.

Es befanden sich ferner unter den 396 überhaupt Erkrankten 338 = 85,3% Geimpfte und nur 58 = 14,8% Ungeimpfte, während gegentheils unter den 37 Gestorbenen nur 13 = 35,1% Geimpfte und 24 = 64,8% Ungeimpfte waren.

Es gehörten aber von den 396 Erkrankten
dem kindlichen Alter an 40 = 10,1%,
dem reiferen Alter 356 = 89,8%;
es starben von den 40 Kindern 5 = 12,5%,
von den 356 Erwachsenen 32 = 8,9%,
und waren von den 40 Kindern geimpft 22 = 55%,
ungeimpft 18 = 45%,
von den 356 Erwachsenen aber
geimpft 316 = 93,4%,
ungeimpft 40 = 12,6%.

Es starben ferner von den ungeimpften 18 Kindern 5 = 27,7%, von den ungeimpften 40 Erwachsenen 17 = 42%, während von den 22 geimpften Kindern nicht ein einziges starb und von den 316 geimpften Erwachsenen nur 13 = 4,1% der Krankheit unterlagen.

Endlich befanden sich, was das Verhältniß der Vaccinirten zu den Revaccinirten anbetrifft, unter den geimpften und erkrankten Individuen 208 einmal Geimpfte und 130 mehrmals Geimpfte und starben von den 208 einmal Geimpften 11 = 5,2%, von den 130 Revaccinirten dagegen nur 2 = 1,5%.

Es kann somit, wenn wir die eben angeführten Zahlenverhältnisse einer näheren Betrachtung unterziehen, von einem epidemischen Auftreten der Blatternkrankheit überhaupt nur in den Kreisen Goldberg-Haynau und Rothenburg die Rede sein, wo die ersten Erkrankungsfälle übersehen wurden und bereits eine verhältnißmäßig große Anzahl von Individuen von der Krankheit ergriffen waren, bevor die betreffenden Polizei-Behörden von dem Ausbruche der Krankheit in Kenntniß gesetzt und die erforderlichen polizeilichen Vorschrif-

Digitized by Google

ten zur Anwendung gelangen konnten. Dagegen blieb die Krankheit in den übrigen 15 inficirten Kreisen, wo bei rechtzeitig den Polizei-Behörden gemachter Anzeige von dem Ausbruche der Krankheit die erforderliche Absperrung der Erkrankten von den Gesunden, die Desinfection der Genesenen, der Wohnungen und Effekten der Kranken, überhaupt die Vorschriften der §§. 19 und 22 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 in Betreff des Desinfections-Verfahrens ordentlich und rechtzeitig angeordnet und ausgeführt wurden, nur auf einige wenige Fälle beschränkt zum deutlichen Beweise für den Nutzen dieser Maßregeln, für deren Nichtbefolgung von Seiten der Betheiligten leider mehrfach die gesetzlich festgestellten Strafen verhängt werden mußten.

Ganz besonders eclatant aber hat sich der Nutzen der in den §§. 50 und 56 des eben angeführten Regulativs vom 28. Oktober 1835 angeordneten Impfung und Revaccination in der vorjährigen Epidemie herausgestellt:

Denn, wenngleich auch, wie wir oben gesehen haben, unter den 396 an den Blattern im verflossenen Jahre überhaupt Erkrankten sich 338 = 85,3% Geimpfte befanden, die Impfung also nicht immer vor Ansteckung geschützt hat, so beweist doch der Umstand, daß von den 338 Geimpften und von den Blattern Befallenen nur 13 = 35,1%, von den 58 Ungeimpften aber 24 = 64,8% von der Gesammtsumme der Gestorbenen mit 37 der Krankheit-unterlagen, daß die Impfung einen entschieden günstigen Einfluß auf den Ausgang der Blatternkrankheit ausübt, was namentlich von der Revaccination gilt, da von 208 nur einmal Geimpften und von den Blattern Befallenen doch noch 11 = 5,2%, von den Revaccinirten 130 dagegen nur 2 = 1,5% starben.

Wenn demnach die Gegner der Impfung, deren sich in letzterer Zeit leider auch in unserem Verwaltungsbezirke mehrere gefunden haben, behaupten, daß die Impfung nicht immer vor einer Ansteckung durch Pockengift bewahrt, so haben sie hierin vollkommen recht, da es überhaupt kein sicheres Präservativ gegen die Blatternkrankheit giebt und nicht einmal die bereits überstandenen Pocken vor einer neuen Ansteckung schützen, wie dieses abgesehen von andern derartigen Fällen ein im Kreise Schönau vorgekommener Fall beweist, wo ein mit deutlichen Blatternarben versehenes Individuum im verflossenen Jahre zum zweiten Male von der Krankheit befallen wurde.

Dagegen steht es unzweifelhaft fest, daß die Impfung und insonderheit die wiederholte Impfung einen entschieden günstigen Einfluß auf den Verlauf der Blatternkrankheit ausübt und erwächst hieraus somit für einen Jeden, dem das Wohl seiner Angehörigen am Herzen liegt, die Verpflichtung, mit allem Eifer dafür Sorge zu tragen, daß die Seinigen nicht nur geimpft, sondern auch, wenn die Impfung derselben bereits vor einer längeren Reihe von Jahren stattfand, revaccinirt werden, wozu sich bei den gegenwärtig stattfindenden Gesammtimpfungen hinreichende Gelegenheit darbietet.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(550) Das 42., 43. und 44. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7124 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868;

No. 7125 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen;

No. 7126 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 30. Mai 1868;

No. 7127 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel;

No. 7128 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868;

No. 7129 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868;

No. 7130 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, so wie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868;

No. 7131 das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868;

No. 7132 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berliner Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17 Juni 1868, und

No. 7133 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(551) Mit Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1867, vom 25. Februar und 8. April d. Js. in den Nummern 2, 4, 8, 11 und 16 des diesjährigen Amtsblatts bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Subscriptionen auf das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung, sowie auf einzelne Bezirks- und Kreishefte desselben bis auf Weiteres noch zu den veröffentlichten ermäßigten Preisen bei den Königlichen Landraths-Aemtern angenommen werden.

Liegnitz, den 3. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(552) Der Bundesrath des Zoll-Vereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1. ¼ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2. 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedesalz, ½ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heuabfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ⅛ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ pCt. Wermuthspulver ¼ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauchs des Viehsalzes findet keine specielle Controlle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabengesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruktion für Privatsalinen entsprechendes Controllbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1. mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2. mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3. mit 5 pCt. Kiserit und ½ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privat-Salinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controllbuch anzuschreiben.

Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salz-Niederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedesalzes ist ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte

Digitized by Google

Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13 No. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320. §. 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundes-Gesetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. No. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Controll-Register
für
Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von:

Dies Register enthält ... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

......., den .. ten ....

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

ad No. 924.

Abtheilung I. Zugang.
A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende No.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	No. des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Ctr.	Pfd	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwigshall	17	20	—	9. „ „
3	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45	—	
	Abgang	—	31	—	
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870 u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende No.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Ctr.	Pfd	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Töpfer N.	5. Jan 1869	1	50	gez. N. Oberkontrol. 13/2. 69.
2	Gerber O.	15. Jan 1869	—	50	gez. F. Steueraufs. 17./3. 69.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(553) Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Juli d. J. ab, zunächst versuchsweise auf die Dauer von drei Monaten, für diejenigen Gegenstände, welche einer Post-Anstalt überliefert werden und nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Post-Anstalt gerichtet sind, im Regierungsbezirk Liegnitz statt des Satzes von 1 Sgr. beziehungsweise des Doppelten dieses Betrages, der Satz von ½ Sgr. beziehungsweise von 1 Sgr. in Anwendung kommen; für Waarenproben und Drucksachen wird der Satz von ⅓ Sgr. durchgeführt. Liegnitz, den 29. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director.

(554) Der unter dem Namen „Natroncoaks" (Braunkohlencoaks) in den Handel gebrachte Artikel, welcher wegen seines Gehaltes an metallischem Natrium zur Selbstentzündung geneigt ist, gehört zu denjenigen Gegenständen, die nach §. 3 I. A. 3. Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(555) Die tarifmäßige Fracht für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter befördert werden, ist für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember d. J. um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigt worden.

Digitized by Google

Die Fracht beträgt demnach pro Tonne
ab Altwasser . . 13 Sgr. 1 Pf,
„ Waldenburg . 12 „ 9 „
„ Dittersbach . 12 „ 6 „
„ Gottesberg . 12 „ 1 „

In den Frachtbriefen muß Finkenheerd als Empfangstation bezeichnet sein. Dieselben müssen aber den Vermerk enthalten:

„zur weiteren Wasserverfrachtung nach (— Ort der Bestimmung)."

Für Ueberführung der Kohlen vom Bahnhof Finkenheerd nach der Ueberladestelle wird wie bisher ein Achsgeld von 5 Sgr. erhoben.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(556) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 6. Juli d. Js. Vormittags 8½ Uhr beginnt und in dem Lokal Sitzungssaal der Stadtverordneten abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 23. Juni 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(557) In Gemäßheit des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst für das Jahr 1868 folgende Termine, und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
am Donnerstag den 19. März,
= Donnerstag den 17. September,
Vormittags um 8 Uhr;
2. zur ärztlichen Untersuchung
am Freitag den 20. März,
= Freitag den 18. September,
Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchem die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 1. September 1868 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Liegnitz nach §. 21 l. c. gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben sind, sind folgende Atteste und Schriftstücke entweder im Original, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsortes des Wehrpflichtigen ausgestelltes Führungs-Attest. — In Betreff der Zöglinge höherer Lehr-Anstalten (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) ist dieses letztere Attest von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten zu ertheilen;
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts aufgenommenes Signalement des Wehrpflichtigen mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
4. ein bezüglich der Namens-Unterschrift amtlich beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen,
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde), und
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur, und sind uns statt des Zeugnisses ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda unter Theilnahme an allen Unterrichts-Gegenständen mit gutem Erfolge, oder
c) das Zeugniß einer Realschule II. Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, oder
e) von den aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
f) von den nicht in den Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Befähigung zum Elementar-Schulamt, oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugnisse der diesfälligen Qualification versehen sind, oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königlichen

Digitized by Google

Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5 resp. 6a bis i befreit übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen nicht von der ärztlichen Untersuchung vor uns, eine Befreiung von letzterer kann vielmehr nur dann eintreten, wenn uns durch Attest eines Königl. Preuß. Kreis-Physikus oder Militairarztes die körperliche Brauchbarkeit des sich Meldenden zum Militairdienst nachgewiesen wird.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, sowie, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 3. Dezember 1867.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Legat. von Stülpnagel.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(558) Bei der hiesigen Regierung wurden ernannt:

1. der Sekretariats-Assistent Schober zum Regierungs-Sekretair und
2. der Bureau-Diätar Stumm zum Sekretariats-Assistenten.

Liegnitz, den 26. Juni 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(559) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Buchhändlers Weiß in Grünberg zum Rathsherrn daselbst,

die Wiederwahl der Stadträthe Schwarz, Prager, Neumann und Pohley zu Liegnitz;

die Vokation

für den Hilfslehrer Ritter in Reichenbach O./L. zum Lehrer an den evang. Schulen in Lüben,

für den Hilfslehrer Kalsse in Hertwigswaldau zum zweiten ordentlichen Lehrer an der evang. Schule in Liebenzig, Kreis Freistadt,

für den Lehrer Kaske in Kortnitz zum Lehrer und Kantor in Wittgendorf,

für den Hilfslehrer Hübner in Schönwaldau zum Lehrer, Kantor und Organisten in Neudorf am Gröditzberge,

für den Hilfslehrer Käßler in Klitten zum Schullehrer in Kringelsdorf, Kreis Rothenburg.

(560) **Bundes-Telegraphen-Verwaltung.**

Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt wurden:

zum Telegraphen-Sekretair: der ehemals Königlich Sächsische Telegraphen-Hauptverwaltungs-Expedient Leonhardt in Dresden,

zum Telegraphisten: der Telegraphen-Candidat Eberlein in Görlitz.

(561) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Die bisherigen Stations-Assistenten Spranger in Liegnitz und Scorpion in Bunzlau sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(562) Ertheilte Patente.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28. Liegnitz, den 11. Juli 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(563) Das 20. u. 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 121 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868;

No. 122 die Ernennung des bisherigen lübeckischen General-Konsuls Peter Heinrich v. Witt zu St. Petersburg zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 123 das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868;

No. 124 den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868;

No. 125 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Kaiser von China, v. Rehfues, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes;

No. 126 die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Bertram Dybwald zu Christiania zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, des lübeckischen Konsuls Adam Gottlob Ludwig Christian von Krogh zu Tromsoe, des preußischen Konsuls Arild Huitfeld zu Drontheim, des sächsischen Konsuls Peter Jebsen zu Bergen, des preußischen Konsuls Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des preußischen, mecklenburgischen und bremischen Konsuls und hamburgischen und lübeckischen Vice-Konsuls Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, des preußischen Konsuls Hans Herlofsson zu Arendal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und

No. 127 die Ernennung des hanseatischen General-Konsuls Herrmann Otto Heinrich Leupold zu Genua, des preußischen General-Konsuls Christian Franz Appelius zu Livorno, des preußischen Konsuls Friedrich Stolte zu Neapel zu General-Konsuln des Norddeutschen Bundes; der preußischen Konsuln Johann Caspar Stiehen zu Ankona, Nicolas Flmentino zu Cagliari, Carl Schmitz zu Florenz, Giulio Jaeger zu Messina, Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo, des preußischen und sächsischen Konsuls Adolph von Kunkler zu Venedig zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, des hamburgischen Vice-Konsuls Nicola Corato zu Tarent, sowie des preußischen Vice-Konsuls Giuseppe Nevegna zu Brindisi zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(564) Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7134 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868;

No. 7135 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., und

No. 7136 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(565) Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbureau, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hiezu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten, und

1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und

Digitized by Google

Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c. die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin."

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(566) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Februar 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 54) bringen wir die nachstehenden Bestimmungen, betreffend das Verfahren beim Brennen der Füllen, welche von Königl. Landbeschälern gefallen sind, hierdurch wiederum zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

1. Die Fohlenbrenn-Termine dürfen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen innerhalb eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem Landraths-Amte anzubringen, damit von diesem bis zum 1. August die Gesuche der Gestüt-Verwaltung übersandt werden können, von welcher sodann das Brennen an vorher angesetzten, durch das Kreisblatt zu veröffentlichenden Terminen geschehen wird. Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben am Stationsort, finden sich nur 20 Füllen im Kreise, so werden dieselben in der Kreisstadt gebrannt.

Liegnitz, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(567) Die gewerblichen Unterstützungs-Kassen, sowie die Fabrik-Sammel- und Spar-Kassen im Regierungs-Bezirk Liegnitz während des Jahres 1867.

I. Die gewerblichen Unterstützungs-Kassen haben auch im verflossenen Jahre ihren heilsamen Einfluß auf das Wohl der gewerbetreibenden Bevölkerung in Krankheits- und Sterbefällen segensreich bewährt.

Die nachfolgende Uebersicht giebt ein allgemeines Bild von dem Umfange und der Wirksamkeit dieser gemeinnützigen Einrichtungen und zeigt ihr stetiges, auch im vergangenen Jahre recht bemerklich gewordenes Fortschreiten in der Zahl der Anstalten und der Mitglieder, in der Höhe der Einnahmen und Ausgaben, sowie in der Ansammlung von Vermögen. Letzteres ist unerläßlich sowohl für das Ueberstehen außerordentlicher Unfälle, als auch für die Entwickelung der Kassen zu einer immer ausreichenderen Fürsorge gegen die Hülfsbedürftigkeit ihrer Theilnehmer.

Der Stand der Kassen war am Schlusse des Jahres 1867 folgender:

Zahl der gewerblichen Unterstützungs-Kassen.	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder.	Jahres-Einnahme. Ueberhaupt. a. Beiträge jeder Art, Zinsen u. s. w. Thlr.	Darunter: b. Eintrittsgelder und laufende Beiträge der Mitglieder. Thlr.	Darunter: c. Zuschüsse der Arbeitgeber. Thlr.	d. Die unter b. gedachten Einnahmen ergaben durchschnittlich auf den Kopf. Thlr. Sgr. Pf.	Jahres-Ausgabe (an Unterstützungen und Verwaltungskosten.) Thlr.	Vermögensbestand. Thlr.
a. Für Handwerks-Gesellen . . . 139	13,687	16,264	11,867	3,403	— 26. —	13,288	16,445
b. Für Fabrikarbeiter 167	1. männl. 12,783 2. weibliche 6,286	40,708	25,692	11,227	1. 10. 5	34,310	69,751
Zusammen . . 306	32,756	56,972	37,559	14,630	a. — 26. — b. 1. 10. 5	47,598	86,196
Dagegen 1866 . 301	30,082	50,575	32,779	12,849	a. — 25. 10 b. 1. 7. 7	40,996	81,336

Digitized by Google

Die Ausgaben an eigentlichen Unterstützungen werden durch die folgende Uebersicht näher dargelegt:

	Ueberhaupt sind gezahlt in Krankheits- und Sterbefällen an Invalide, Wittwen und Waisen.	Im Einzelnen. Für Krankenpflege (Arztlohn, Arznei, baare Unterstützung).		Im Einzelnen. In Sterbefällen.	
			Auf 1 Kopf.		Auf 1 Kopf.
	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
a. Bei den Gesellenkassen	11,831	11,134	—. 24. 5.	632	1. 5.
b. Bei den Fabrikarbeiterkassen	30,441	28,402	1. 14. 9	1,072	1. 8.
Zusammen	42,272	39,536	a. —. 24. 5 b. 1. 14. 9	1,704	a. 1. 5. b. 1. 8.
Dagegen 1866 . .	38,827	33,058	a. —. 26. 10 b. 1. 7. 4.	2,408	a. 2. —. b. 2. 9.

II. Fabrik-Sammel- und Spar-Kassen.

(Vergl. die vorjährigen gleichartigen Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 20. April 1865, 25. Mai 1866 und 11. September 1867.)

Darüber, welche besonderen Veranstaltungen zur Beförderung der Sparsamkeit unter den Fabrik-Arbeitern innerhalb des diesseitigen Verwaltungsbezirks getroffen sind, kann eine erschöpfende Auskunft nicht gegeben werden, weil, wie diese Einrichtungen lediglich aus freier Einsicht in ihre Gemeinnützigkeit hervorgegangen sind, so auch keinerlei Verpflichtung zu Mittheilungen über ihr Vorhandensein und ihre Wirksamkeit besteht.

Die Nachrichten, welche hierüber für das Jahr 1867 an die Behörden gelangt sind, erhellen aus der folgenden Uebersicht:

1. Sparkasse der Fabrik von J. D. Gruschwitz et Söhne in Neusalz a./O.

Die sämmtlichen Arbeiter der Fabrik sind dabei betheiligt; ihre Zahl beträgt 730.

Es wurden eingezahlt vom 6. September 1858 bis ultimo

Dezember 1858 . . .	113 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.
„ 1859 . . .	819 „	8 „	— „
„ 1860 . . .	1592 „	19 „	— „
„ 1861 . . .	1939 „	13 „	— „
„ 1862 . . .	1881 „	21 „	— „
„ 1863 . . .	1709 „	14 „	— „
„ 1864 . . .	1858 „	25 „	— „
„ 1865 . . .	2096 „	14 „	— „
„ 1866 . . .	2340 „	20 „	— „
„ 1867 . . .	2499 „	6 „	— „
Summa:	16,851 Thlr.	17 Sgr.	— Pf.

Am Schlusse des Jahres 1867 blieb Bestand gegen 4000 Thlr.

Es haben einzelne, auch weibliche Arbeiter, bis 50 Thlr. und darüber gespart.

2. Sparkasse der Werggarn-Spinnerei in Suckau, Kreis Sprottau.

Zahl der (nur weiblichen) Theilhaber dieser Sparkasse 94.

Das von denselben eingezahlte Kapital beträgt	873 Thlr.	6 Sgr.
Hiervon ab Vorschüsse à Conto an 17 Personen	34 „	18 „
Betrag des wirklich gesparten Kapitals	838 Thlr.	18 Sgr.

Von dieser Summe sind 835 Thlr. in 73 Sparkassenbüchern bei der städtischen Sparkasse in Neusalz a./O. zur Verzinsung angelegt.

Höchster Betrag eines Sparkassenbuchs ist 22 Thlr., niedrigster ist 2 Thlr.

3. Werg- und Baumwollenspinnerei von Kramsta et Söhne in N.-Merzdorf.

Im vergangenen Jahre blieb von 233 Betheiligten

ein Bestand von . .	12,321 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
Hierzu traten durch Ein- und Zuzahlungen	2,501 „	27 „	6 „
Summa:	14,822 „	29 „	— „
Zurückgenommen sind im vorigen Jahre .	1,258 „	15 „	— „
Bleibt Bestand pro 1867	13,564 Thlr.	14 Sgr.	— Pf.

Hierbei sind betheiligt:

70	Personen mit Einlagen von	2 bis 5 Thlr.
21	„ „ „ „	5—10 „
43	„ „ „ „	10—20 „
18	„ „ „ „	20—30 „
8	„ „ „ „	30—40 „
14	„ „ „ „	40—50 „
27	„ „ „ „	50—100 „
37	„ „ „ „	100—1300 „

Summa 238 Personen.

Der Kassenbestand hat sich demnach im vorigen

Jahre um 1243 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. vermehrt.

4. **Flachsgarnspinnerei in Landeshut.**

Der Bestand der Spar-Kasse betrug am 1. Januar 1867	4,952 Thlr.	1 Sgr.	10 Pf.
Eingezahlt wurden von 194 Mitgliedern pro 1867	3,594 "	— "	— "
Zinsen à 5 %	262 "	19 "	6 "
Summa:	8,808 Thlr.	21 Sgr.	4 Pf.
Es verbleibt sonach den Mitgliedern am 1. Januar 1868 ein Bestand von	5,114 Thlr.	28 Sgr.	9 Pf.

Die Zahl der bei der Sparkasse betheiligten Personen beträgt 194, wovon

2	Arbeiter	wöchentlich	2 Sgr.,
4	"	"	3 "
85	"	"	5 "
2	Arbeiter	wöchentlich	6 Sgr.,
1	"	"	7 "
12	"	"	8 "
58	"	"	10 "
1	"	"	12 "
11	"	"	15 "
3	"	"	20 "
15	"	"	30 "

eingezahlt haben.

5. **Flachsgarnspinnerei in Erdmannsdorf.**

An der Sparkasse dieser Fabrik waren betheiligt im Jahre 1867 . . . . 924 Personen, davon haben im Laufe des Jahres ihre Einlagen zurückgenommen . . . . 114 " und die am Schluß 1867 betheiligten 810 Personen hatten einen Bestand von 13,023 Thlr. 27 Sgr., ohne die Zinsen pro 1867, und zwar:

				mehr:	weniger:
bis 10 Thaler	627	Personen,	gegen das Vorjahr	167	—
10—20 "	54	"	" " "	33	—
20—30 "	20	"	" " "	8	—
30—40 "	13	"	" " "	1	—
40—50 "	12	"	" " "	7	—
50—60 "	12	"	" " "	—	2
60—70 "	12	"	" " "	4	—
70—80 "	5	"	" " "	—	—
80—90 "	4	"	" " "	3	—
90—100 "	5	"	" " "	2	—
100—110 "	5	"	" " "	—	5
110—120 "	5	"	" " "	—	3
120—150 "	19	"	" " "	10	—
150—170 "	2	"	" " "	—	2
170—200 "	15	"	" " "	2	—
Zusammen:	810	Personen,	. . . .	225 mehr, als im Vorjahr.	

Die neuen Einlagen im Jahre 1867 betrugen 9,328 Thlr. 24 Sgr., die Rückzahlungen 6,787 Thlr. 25 Sgr.

6. **Tuchfabrik von Gevers und Schmidt zu Pofottendorf.**

Zahl der Sparkassen-Theilnehmer zu Anfang des Jahres 1867 171

Ende 173

Bestand am 1. Januar 1867	11,123 Thlr.	16 Sgr.	6 Pf.
Einzahlungen pro 1867	3,231 "	3 "	— "
	ℳ. 14,354 "	19 "	6 "
Rückzahlungen . . .	3,469 "	23 "	9 "
Summa:	10,884 "	25 "	9 "
Hierzu die am 31. Dezember 1867 berechneten und zugeschriebenen Zinsen . . .	658 "	7 "	8 "
Bestand am 31. Dezember 1867	11,543 Thlr.	3 Sgr.	5 Pf.

Ausführliche Nachricht über diese Sparkasse giebt die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. November 1865.

7. **v. Decker'sche Papierfabrik in Eichberg.**

Die Fabrik zählt gegenwärtig 273 Arbeiter (über 16 Jahr), von denen 178, = 65 % aller Arbeiter, Einlagen in die Sparkasse gemacht haben. Die Sparkasse beruht nämlich nicht auf Zwang, sondern auf Freiwilligkeit der Theilnahme. Die Höhe sämmtlicher Spareinlagen ist 10,903 Thlr. 19 Sgr.; bringt man die einzelnen Sparer nach der Höhe ihrer Einlagen in besondere Abtheilungen, so ergeben sich folgende Abstufungen:

72	Arbeiter	haben	eingezahlt	1	bis	incl.	10	Thaler,
16	"	"	"	10	"	"	20	"
21	"	"	"	20	"	"	30	"
9	"	"	"	30	"	"	40	"
10	"	"	"	40	"	"	50	"
8	"	"	"	50	"	"	60	"
6	"	"	"	60	"	"	70	"
4	"	"	"	70	"	"	80	"
4	"	"	"	80	"	"	90	"
8	"	"	"	90	"	"	100	"
8	"	"	"	100	"	"	200	"
9	"	"	"	200	"	"	500	"
2	"	"	"	500	"	"	1000	"
1	"	"	"	1000	"	"	2000	"

Digitized by Google

8. **Tuchfabrik von F. A. Bormann'sche Erben in Neukirch.**

Zahl der Theilnehmer pro 1867: 75.

Das Einlage-Kapital betrug am 31. Dezember 1867 . . . . . . 3,528 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.

Bei den drückenden Verhältnissen des Jahres 1867 konnte die Kasse nicht so zunehmen, wie es wünschenswerth wäre, es hat aber dennoch eine Vermehrung stattgefunden.

9. An der für die Tuchfabrik zu Neukirch bestehenden Sparkasse sind 75 Arbeiter mit 3528 Thlr. betheiligt. Bei den drückenden Verhältnissen des Jahres 1867 konnte die Kasse nicht so zunehmen, als es wünschenswerth gewesen; es hat aber dennoch eine Vermehrung stattgefunden.

10. **Tuchfabrik des Geheimen Commerzien-Raths Förster in Grünberg.**

Es steuerten zu dieser Kasse im Jahre 1867 237 Personen und zwar 85 männliche und 152 weibliche, zusammen . . . Thlr. 520. 8. —.

Dazu der Beitrag des Fabrikbesitzers mit	„	260. 3. 10.
Zurückgezogene Einlagen	„	691. 7. 7.
Gesammtvermögen der Kasse	„	7587. 8. 1.
Guthaben der Sparer in 667 Conto's	„	6998. 24. 4.
Dispositionsfonds	„	288. 29. 8.
Reservefonds	„	299. 14. 1.

11. **Wollspinnerei des Geheimen Commerzien-Raths Förster in Suckau, Kreis Glogau.**

18 Arbeiter haben durch Einlagen vom Lohn pro Thaler 1 Sgr. und 6% Zinsen von 3 Thaler bis zu 20 Thaler in Summa 151 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. erspart. Außerdem haben 4 Arbeiter Kapital-Einlagen mit zusammen 514 Thlr. 8 Sgr. gemacht.

12. **Maschinenbauer-Spar-Verein der Wilhelmshütte in N.-Eulau bei Sprottau.**

Unter den Arbeitern dieser Hütte besteht eine durchaus auf freiwilliger Genossenschaft beruhender und von den Mitgliedern ausschließlich und selbstständig verwalteter Spar- und Vorschuß-Verein.

Das Guthaben seiner Mitglieder beträgt	Thlr.	1001. 23. 10.
Die Spar- und Kapital-Einlagen	„	568. 9. 1.
Vereinsvermögen in Summa	Thlr.	1570. 2. 11.

Vorschüsse wurden gewährt unter 81 Nummern zu den verschiedensten Sätzen von 1 bis 350 Thlr.

	Thlr.	2632. 22. 4.
Hiervon sind im Laufes des Jahres wieder eingegangen	„	1232. 17. 9.
und stehen aus am Jahresschlusse	Thlr.	1400. 4. 7.
An Zinsen wurden gewonnen	„	110. 4. 11.

Davon gehen ab:

a. Gezahlte Zinsen für Spar- und Kapital-Einlagen	Thlr.	25. 15. 5.
Latus	Thlr.	25. 15. 5.
Transport	Thlr.	25. 15. 5.
b. Zinsen für nicht zur Dividende berechtigte Kapitalien	„	12. 17. 5.
c. Geschäftskosten	„	10. —. —.
Es bleibt zur Dividenden-Vertheilung	Thlr.	112. 2. 1.

Das zur Dividende berechtigte Kapital beträgt 691 Thlr. und kommt daher auf den Thaler 2 Sgr. 8 Pf. oder $9\frac{1}{4}$ Procent.

13. **Thonwaarenfabrik von A. Augustin zu Lauban.**

An der bei dieser Fabrik neu errichteten Sparkasse nehmen durchschnittlich 100 Arbeiter Theil; von denselben haben im Jahre 1867 eingelegt:

1 Thlr.	pro	Woche	1	Sparer,
15 Sgr.	„	„	2	„
12 „	„	„	4	„
10 „	„	„	4	„
8 „	„	„	15	„
9 „	„	„	5	„
7 „	„	„	12	„
6 „	„	„	12	„
5 „	„	„	18	„
4 „	„	„	13	„
2 „	„	„	16	„ (Knaben).

Die Gesammt-Einlagen betrugen Ende 1867	Thlr.	1180.
Im Jahre 1867 sind eingezahlt	„	1090.
Zinsen zugeschrieben	„	46.
Abgehoben wurden von abgegangenen Arbeitern	„	735.

14. **Orleans-Fabrik von Wallach et Herz in Görlitz.**

An der bei dieser Fabrik neu errichteten Sparkasse nehmen durchschnittlich 138 Arbeiter Theil. Die Einnahme betrug einschließlich Prämienzahlungen Seitens des Fabrikherrn . . . Thlr. 1166. $25\frac{1}{4}$.

Die Rückzahlungen mit Zinsen betrugen	„	96. 5.
mithin Bestand	Thlr.	1070. $20\frac{1}{4}$.

15. **Kunstwolle-Fabrik von G. Richter zu Mühlrädlitz, Kreis Lüben.**

Diese Sparkasse besteht seit März 1866. Seitdem sind eingezahlt worden 1374 Thlr.; bei gutem Gange des Geschäfts monatlich bis 80 Thlr. Der Theuerung halber haben viele Rückzahlungen stattfinden müssen, so daß der augenblickliche Bestand nur 302 Thlr. beträgt, wovon 51 Personen betheiligt sind:

1 unter 1 Thaler,
24 bis zu 5 Thaler,
26 von 5 bis 10 Thaler,
19 von 10 bis 20 Thaler,
1 mit 27 Thaler.

Ein Sparer verließ dieses Jahr die Fabrik mit einer Einlage von 66 Thalern. — Der größte Theil der in dieser Fabrik beschäftigten und an der Spar-

Digitized by Google

kasse betheiligten Personen sind weiblichen Geschlechts.

16. Für die Tuchfabrik des Commerzien-Raths Richter zu Muskau ist seit April 1867 eine Sparkasse ins Leben getreten und hat binnen Jahresfrist einen Einlage-Bestand von 1200 Thlr. erreicht.

17. Die Baumwollspinnerei von Lagatz in Eichvorwerk, Kreis Sagan, besitzt seit September 1866 eine Sparkasse, an welcher sich die Arbeiter mit Einlagen von wöchentlich 1—5 Sgr. betheiligt haben und die am Schluß des vorigen Jahres einen Betrag von 630 Thalern aufwies.

18. In Schmiedeberg ist die Verpflichtung zu Spar-Einlagen vom verdienten Lohne bei der Teppich-Fabrik von Gevers und Schmidt, ferner in den Leinwand-Druckereien der Gebrüder Schmidt eingeführt. Bei jener Fabrik, welche größtentheils weibliche Arbeiter beschäftigt, belaufen sich die Spar-Einlagen auf zusammen etwa 380 Thlr.

Unter den neu entstandenen Einrichtungen dieser Art ist namentlich die mit dem 1. Januar 1868 ins Leben gerufene Sparkasse für die Arbeiter in der Fabrik von Ernst Geißler in Nieder-Rudelsdorf, Kr. Lauban, zu erwähnen. Zu denselben sind sämmtliche Arbeiter dieser Fabrik mit der Maßgabe verpflichtet, daß sie von jedem Thaler Lohn mindestens 1 Silbergroschen einzulegen haben und jeden eingezahlten Thaler mit 2 Sgr. jährlich (= $6^{2}/_{3}$ %) verzinst erhalten.

Sicherlich wird noch von vielen anderen Fabrikbesitzern das Zurücklegen von Ersparnissen Seitens ihrer Arbeiter in der einen oder anderen Weise gefördert; doch auch die vorstehenden Nachrichten, so wenig vollständig sie sein mögen, beweisen schon, welche Erfolge derartige Veranstaltungen zur Hebung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erzielen können, und wir wiederholen deshalb recht dringend die bereits in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. September v. Js. ausgesprochene Aufforderung, jenen Vorbildern allgemein nachzufolgen. Es ist gewiß richtig, daß viele Fabrik-Arbeiter namentlich bei der augenblicklichen Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse außer Stande sind, etwas zurückzulegen, weil ihr Einkommen zu niedrig ist, oder ihre unvermeidlichen Ausgaben (bei großer Familie ɽc.) zu hoch sind. Indessen eben so gewiß sind sehr Viele in der Lage, Ersparnisse zu machen. Es gilt dies namentlich von den jüngeren Arbeitern, welche nur für sich selbst zu sorgen haben, im Hause ihrer Eltern leben u. s. w. Derselbe Lohn, welchen sie jetzt beziehen, muß vielleicht dereinst für Frau und Kinder ausreichen; um so augenscheinlicher ist die gegenwärtige Möglichkeit der Ersparnisse. Grade diese jüngeren Arbeiter zum Sparen anzuanzuleiten, ist eine Aufgabe, welche man die sittliche Pflicht eines jeden Fabrikherrn nennen darf. Möge diese Aufgabe mehr und mehr Verständniß und Willigkeit bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern finden. Wir legen den Behörden und den Handelskammern ans Herz, hierauf mit Wärme hinzuwirken.

Jede Nachricht über den günstigen Erfolg solcher Bemühungen oder über gleichartige, uns bisher unbekannt gebliebene Spareinrichtungen werden wir mit Dank entgegennehmen.

Liegnitz, den 30. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(568) In der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wird am 1. Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turnunterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in Lehrerkreisen thätig zu sein.

Die früheren Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt, die Aufbringung der Kosten der Reise und des Unterhalts der Eleven, und die Gewährung von Unterstützungen aus diesseitigen Fonds gelten auch bezüglich des bevorstehenden Cursus und verweise ich noch besonders auf die im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung pro 1867 Seite 345 abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 6. Mai v. J. (U. 11,412).

Die während des Cursus von Eleven bei mir angebrachten Unterstützungsgesuche haben sich in neuerer Zeit so auffallend gemehrt, daß ich der Königlichen Regierung eine sorgfältige Feststellung der Verhältnisse zur Pflicht machen muß, welche sich auf den Unterhalt der anzumeldenden Lehrer sowie event. der Familien derselben während des Cursus beziehen.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sehen wir den diesfälligen Anmeldungen dazu qualificirter Bewerber spätestens bis zum 1. August entgegen.

Liegnitz, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(569) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der nachbezeichneten, im Kreise Lauban belegenen Grundstücke und in Folge dessen auf die für dieselben nach §. 4 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) festgestellten Antheile an dem Gesammt-Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitale von:

ad 1.	1 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.		nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1865
ad 2.	1 „ 1 „ 9 „		
ad 3.	1 „ 13 „ 1 „		
ad 4.	1 „ 5 „ 6 „		
ad 5.	2 „ 15 „ 7 „		
ad 6.	2 „ — „ 5 „		
ad 7.	7 „ 12 „ 11 „ u.		
ad 8.	1 „ 15 „ 4 „		

Digitized by Google

als die unten genannten jetzigen Besitzer der Grundstücke zu haben vermeinen, werden hiermit gemäß §. 23 a. a. O. aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Nummer des Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrath-Amtes zu Lauban zur Geltung zu bringen, widrigenfalls die gedachten Entschädigungs-Antheile ohne Weiteres an die unten genannten Besitzer werden ausgezahlt werden.

Es betrifft dies folgende Grundstücke:

1. eine 2½ Morgen große Waldparzelle zu Sächsisch-Haugsdorf, Kartenblatt 9, Flächen-Abschnitt 172 ohne Hypotheken-Nummer,
2. und 3. die Freigärten Hyp.-No. 24 und 53 zu Bergstraß,
4. den Freigarten Hyp.-No. 17 zu Carlsberg,
5. die Waldparzelle Hyp.-No. 17 zu M.-Gerlachsheim,
6. die Waldparzelle Hyp.-No. 23 zu M.-Gerlachsheim,
7. den Freigarten Hyp.-No. 63 zu Grenzdorf und
8. die Häuslerstelle Hyp.-No. 9 zu Waldeck.

Die jetzigen Besitzer derselben sind:

ad 1. die Stadt-Commune Lauban,
ad 2. und 3. der Freigärtner Julius Moritz Neumann zu Bergstraß,
ad 4. die Häuslerwittwe Christiane Scholz und deren majorenne Tochter Friederike verehel. Schubert geb. Scholz aus Carlsberg,
ad 5. die verehelichte Gärtner Franke, Christiane Caroline geb. Buhl und die geschiedene Wattenfabrikant Mildner, Christiane Rosine geb. Buhl,
ad 6. die Wittwe Sperlich, Christiane geb. Tschirch und die verehelichte Fabrikant Borrmann, Caroline geb. Sperlich,
ad 7. die verehelichte Schwedler, Auguste geb. Wollstein zu Grenzdorf und
ad 8. der Häusler Johann Gottlieb Arlt, die verehelichte Restgärtner Apelt geb. Arlt und die verehelichte Inlieger Weinert geb. Arlt.

Liegnitz, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(570) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Jakob Reiß zu Hansdorf wird das in den Gemeinden Ober- und Nieder-Hartmannsdorf, Sinndorf und Liebsen, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Conradi,

dessen Feld 498,450 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. D. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

(571) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Jakob Reiß zu Hansdorf wird das in den Gemeinden Ober- und Nieder-Hartmannsdorf, Liebsen und Sinndorf, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Ramberg, dessen Feld 499,084,₈₆ Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

(572) Der unter dem Namen „Natroncoaks" (Braunkohlencoaks) in den Handel gebrachte Artikel, welcher wegen seines Gehaltes an metallischem Natrium zur Selbstentzündung geneigt ist, gehört zu denjenigen Gegenständen, die nach §. 3 I. A. 3. Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(573) Die tarifmäßige Fracht für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter befördert werden, ist für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember d. J. um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigt worden.

Die Fracht beträgt demnach pro Tonne

ab Altwasser	13 Sgr.	1 Pf.,	
„ Waldenburg	12 „	9 „	
„ Dittersbach	12 „	6 „	
„ Gottesberg	12 „	1 „	

In den Frachtbriefen muß Finkenheerd als Empfangsstation bezeichnet sein. Dieselben müssen aber den Vermerk enthalten:

„zur weiteren Wasserverfrachtung nach (— Ort der Bestimmung)."

Für Ueberführung der Kohlen vom Bahnhof Finkenheerd nach der Ueberladestelle wird wie bisher ein

Digitized by Google

Achsgeld von 5 Sgr. erhoben.
Berlin, den 26. Juni 1868.
Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(574) Das von dem Fabrikanten A. Nobel in Hamburg fabricirte Patent-Sprengpulver (Dynamit) gehört zu denjenigen Gegenständen, welche nach § 3 I. A. 3. Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen. Berlin, den 1. Juli 1868.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(575) Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwasser der schlesischen Gebirgsbahn wird vom 10. d. Mts. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwasser nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, der Königlichen Sächsischen Staats-Eisenbahn und der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie nach Maßgabe derselben Grundsätze, welche bei Berechnung der bereits bestehenden Tarife angewendet werden, eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.
Berlin, den 4. Juli 1868.
Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(576) Zu Parchwitz im Regierungsbezirk Liegnitz wird am 15. Juli cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.
Breslau, den 3. Juli 1868.
Telegraphen-Direktion.

(577) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird

vom 26. bis 28. August

abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum fünfzehnten August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die Altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 25. August um 5 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.
Steinau a. O., den 1. Juli 1868.
Der Königl. Seminar-Direktor. Wendel.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(578) Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs- und Schulrath Menges hat am heutigen Tage sein neues Amt angetreten.
Liegnitz, den 6. Juli 1868.
Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(579) In Folge eines genehmigten Stellen-Tausches ist der seitherige Departements-Thierarzt in ... Friedrich Eduard Albrecht Pauli zum Depa... Thierarzt des diesseitigen Regierungs-Bezirks, ... der Stelle zugleich die Ausübung der kreisthie... Geschäfte im hiesigen und im Jauer'schen Kreise verbunden sind, ernannt worden.
Liegnitz, den 30. Juni 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(580) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wiederwahl des Thierarztes Sametzki in Jauer zum Rathsherrn daselbst,
die Wiederwahl des Beigeordneten Ecler in Friedeberg a./Q.,
die Wiederwahl des Kaufmanns und Stadtältesten Vogt in Hirschberg zum Rathsherrn daselbst.

(581) Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 5. Armee-Corps.

1. Beförderungen:
Messerschmidt und Müller, Intendantur-Sekretariats-Applicanten zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt und Letzterer der Intendantur der 10. Division überwiesen.
Posner, Seconde-Lieutenant a. D. zum Kasernen-Inspector in Posen.

Digitized by Google

2. Versetzungen:
Bergmann, Intendantur-Sekretariats-Assistent zur Intendantur der 9. Division nach Glogau.
Reinsch, Proviant-Amts-Assistent in Glogau nach Königsberg i./Pr.

(582) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juni 1868.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Gregorius zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüben,
der Gerichts-Assessor Uhse zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Liegnitz mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Parchwitz,
der Auskultator Raht zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius,
der Bureau-Assistent Kabisch zu Liegnitz zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Sprottau,
der Bureau-Diätar Fleischer zu Glogau zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Commission zu Haynau,
der invalide Sergeant Siegert zu Görlitz zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Sagan,
der Hilfsunterbeamte Brumma zu Priebus definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter,
der inv. Füsilier Stephan zu Prinkendorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz,
der Gefreite Balzk zu Herrnstadt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Angestellt: der Postwagenmeister Neumann als Hilfsunterbeamter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: der Kreisrichter Paul zu Lüben an das Kreisgericht zu Görlitz,
der Kreisrichter Fohl zu Beuthen an das Kreisgericht zu Liegnitz,
der Gerichts-Assessor Flögel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Sagan,
der Referendar Dr. Krüger zu Liegnitz in das Departement des Kammergerichts zu Berlin,
der Referendar Karuth aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an das Kreisgericht zu Goldberg,
der Referendar Kochann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin an das Kreisgericht zu Sagan,
der Bureau-Assistent Donth zu Haynau an das Kreisgericht zu Liegnitz,
der Hilfsunterbeamte Grabs zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: der Gefangenwärter Rothkirch zu Görlitz in Folge seiner Anstellung im Eisenbahndienste.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Direktor Tzschaschel zu Freistadt unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife.

(583) Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juni 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Freistadt.		
[illegible]rau ad 7.	Schlinke	Gutspächter	Hohenbohrau.
	Kreis Glogau.		
[illegible] Kutschwitz, Mürschau, Bühleisen	v. Jordan	Legationsrath	Schönau.
Görlitz, Sieglitz, Tauer	Klapschke	Lehrer	Tauer.
Lerchenberg, Oberau, Gr.-Vorwerk, Zerbau	Renner	Lehrer	Zerbau.
Klautsch	Maluche	Kutschner	Klautsch.
Jakobskirch	Heinrich	Kantor	Jakobskirch.
Altwasser, Gr.-Gräditz, Grögersdorf, Hochkirch, Porschütz, Gr.-Schwein, Kl.-Schwein, Pinquart, Tarnau und Wilschau	Zimmermann	Lehrer	Porschütz.
Ober- und Nieder-Schrepau	Böhm	Lehrer	Nieder-Schrepau.
Alt-Kranz	Bothe	Kutschner	Alt-Kranz.
Höckricht und Tschepplau	Greiser	Bauer	Tschepplau.
Seppau, Mangelwitz, Gr.-Kauer	Webers	Bauer	Mangelwitz.
Kattschütz, Kottwitz, Leschkowitz, Pürschen, Wettschütz, Würchland	Schultz	Rittergutsbesitzer	Kattschütz.
Nieder-Polkwitz v. M./A.	Lubrich	Gerichtsscholz	N.-Polkwitz v. M./A.
	Kreis Goldberg.		
Groß-Tschirbsdorf	Tschorschke	Bauer	Gr.-Tschirbsdorf.
Hockenau	Niemser	Steinbruchpächter	Hockenau.
	Kreis Liegnitz.		
Ausche, Klein-Jänowitz	Schulte	Rittergutsbesitzer	Ausche.
Koitz	Noack	Förster	Koitz.
Amts-Altläst, Stifts-Altläst, Rogau	Benedix	Bauer	Stifts-Altläst.
Koischwitz, Klemmerwitz, Greibnig, Kalthaus	Küttner	Bauer	Koischwitz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Pohlschildern	Schroth	Oberförster	Pohlschildern.
Dahme, Spittelndorf, Möttig, Ueberschau	Nethe	Lieutenant a. D. und Erbscholtiseibesitzer	Dahme.
Dürschwitz und Prinsnig	Striegel	Wirthschafts-Inspektor	Prinsnig.
Schützendorf	Scholz	Rittergutsbesitzer	Nieder-Schützendorf.
Rosenau, Bischdorf, Mankelwitz	Kunz	Amtsrath	Rosenau.
Kreis Sprottau.			
Kaltenbriesnitz	Schmidt	Lehrer	Kaltenbriesnitz.
Eckartswaldau, Ottendorf, Ulbersdorf, Reuthau, Nieder-Zauche	Dünnebier	Lehrer	Reuthau.
Ober- und Ndr.-Leschen, Sprottischwaldau	v. Schmettau	Gutspächter	Ober-Leschen.

Vermischte Nachrichten.

(584) Aufgehobene Patente.

Das dem Herrn Clemens Wagener zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk
wird hierdurch aufgehoben.

Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen
ist aufgehoben.

Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben worden.

Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent
auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

Das dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent
auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen
ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

		à M
Schwerta Obr. Nbr. ꝛc. G.	**167. 199**	100
Schwierse OM.	**2. 8**	100
Schwusen ꝛc. GS.	**79**	100
Seichau SJ.	**64**	100
Seifersdorf Obr. Nbr. GS.	**7**	1000
Seifersdorf ꝛc., Kr. Liegnitz LW.	**38**	1000
Siegersdorf Obr. Nbr. GS.	**21**	100
Siegroth Obr. Nbr. BB.	**16**	30
Silberkopf OS.	**6**	1000
Simmenau Obr. Nbr. OM.	**93**	100
	265	30
Simsdorf SJ.	**113**	50
Simsdorf Obr. Nbr. OM.	**37**	400
Skarsink OM.	**70**	200
Skronskau OS.	**56**	1000
Slawikau OS.	**90**	100
Sonnenberg ꝛc. NG.	**127**	1000
Sprottischdorf GS.	**49**	20
Stanowitz Obr. SJ.	**117**	30
Stein Groß OS.	**18**	500
Steine Mtl. u. Anth. Nbr. ꝛc. MG.	31	500
	72	400
	76	300
	122	50
	171	30
Stentsch Obr. GS.	**136**	1000
Stradam Anth. Nbr. u. Obr. ꝛc. BB.	**83**	20

Strebitzko Obr. Nbr. OM.	
Striegendorf NG.	
Stubzienna OS.	
Sulau BB.	
Tabelwitz MG.	
Tannhausen SJ.	
Tarnast OM.	
Taubnitz SJ.	
Thiemendorf Mtl. SJ.	
Thomaswaldau Nbr. ꝛc., Kr. Bunzl…	
Thomaswaldau Obr. Nbr., Kr. St… SJ.	
Tillowitz OS.	
Tinz Groß, Kreis Nimptsch BB.	
Tockern ꝛc. OM.	
Tost OS.	
Trebnig BB.	
Tschauschwitz NG.	
Tscherbeney MG.	
Tschirnitz GS.	
Tuntschendorf (Reichard) MG.	
Turawa OS.	
Tworkau OS.	

		à M
Altpatschkau NG.	**53**	30
Altwaltersdorf Antheil MG.	**70**	200
Andersdorf GS.	**68**	30
Arnsdorf GS.	**48**	1000
	68	200
Baumgarten Groß, Kr. Ohlau BB.	**236**	100
Bertelsdorf, Kr. Striegau SJ.	**63**	1000
Bettlern BB.	**240**	100
Bielau ꝛc. NG.	**301**	50
Blumerode LW.	**132**	100
Bothendorf OM.	**34**	100
Bremenhain G.	**129**	100
Bresa Klein, Kr. Neumarkt BB.	**194**	1000
Camin ꝛc. LW.	**126. 127**	50
	148	25
Conradswaldau, Kr. Hirschberg SJ.	**51**	100
Creisau SJ.	**165**	30
Dambrau ꝛc. OS.	**280**	100
Damsdorf O. M. N. SJ.	**105**	1000
	225	30
Deutschen Klein OM.	60. 61	20
Dittersdorf SJ.	**131**	1000
	183	50
Dobers Obr. Nbr. G.	**44**	100
Drogelwitz GS.	**57**	100
Dromsdorf ꝛc. SJ.	**86. 107**	100
Droseheidau GS.	**17**	200
Dürschwitz LW.	**248**	30
Dziemirsch OS.	**63**	1000
Falkenberg OS.	**539**	200
	723	100
Fellendorf LW.	**122**	100
Gauers NG.	**148**	20
Glauche Obr. OM.	**72**	500
	105	100

Hundsfeld OM.	
Jäschkendorf LW.	
Jehser GS.	
Jenkwitz Groß BB.	
Jeseritz Klein ꝛc. BB.	
Kablewe LW.	
Kaltenbriesnitz GS.	
Kamin OS.	9
Kattowitz OS.	
Kehle Obr. OM.	**27**
Keltsch OS.	**742.**
	1
Kleinwarthe NG.	
Klonitz SJ.	
Koppitz ꝛc. NG.	
Korschwitz ꝛc. MG.	
Kratzkau ꝛc. SJ.	
Krutschen Groß OM.	
Küpper Mtl. GS.	**30. 32. 36**
Kunzendorf OS.	
Kunzendorf Nbr. MG.	
Lampersdorf LW.	
Langendorf NG.	
Lauben Klein ꝛc. BB.	
Leisersdorf Mtl. LW.	
Linden I. Anth. GS.	
Lobebau NG.	
Lubschau OS.	**471.**
Märzdorf Obr. Nbr. NG.	
Malkwitz BB.	
Mallmitz GS.	

Digitized by Google

	à Rtl			à Rtl			à Rtl
..13	100	Uhyst G.	139	50	Wiesau GS.	194	50
296	50		178	20	Wilhelminenorth OM.	41	800
..57	100	Ujest, Bisthums-Landsch., jetzt NG.	82	20	Wilka ꝛc. G.	134. 142	30
218	100		329	50	Wilkau Groß, Kr. Nimptsch BB.	29	20
..38	50		449	20	Wilkau Obr., Kr. Namslau BB.	3	50
..13	600		480	50		28	100
'44	100	Ulbersdorf LW.	39	100		52. 55	20
..63	300	Ulbersdorf OM.	2	1000	Winzenberg NG.	269	50
...9	200	Ullersdorf Ndr. MG.	3	1000	Wirchland GS.	8	400
128	100	Ullersdorf ꝛc. G.	166	30	Wirchwitz GS.	119	100
au SJ.		Uschütz OS.	100	900	Wirrwitz (auch Wirbitz) BB.	35	500
97	20	Voitsdorf NG.	122	500	Woislawitz I. u. II. Anth. BB.	4	50
riegau		Volpersdorf MG.	22. 25. 148	300	Woitsdorf Obr. OM.	31	20
..65	200		194	25	Woitz, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	54	500
107	100	Waldau Obr. Ndr. G.	66	100	Wronin OS.	161. 162	30
124	30	Walditz Obr. MG.	43	25	Würchwitz LW.	38	100
137	1000	Waltersdorf Alt Anth. MG.	13	1000	Wutschdorf GS.	24	60
297	100	Waltersdorf Alt u. Hermsdorf MG.	37	1000	Wziesko Alt und Neu OS.	375. 571	200
..40	50	Waltzen Schloß Anth. OS.	38	100	Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	31	400
..36	1000	Wandriß Groß LW.	132	100	Zauche Ndr. GS.	47	1000
..58	600	Warmbrunn Probstei SJ.	5	1000	Zedlitz LW.	32	50
..38	100	Weidenhof BB.	67	100	Zedlitz OM.	116	50
..14	100	Welgersdorf G.	10	200		121	30
141	800		96	20	Zembowitz OS.	141	1000
122	20	Weisbrot MG.	5	1000	Zindel Klein NG.	132	30
..47	1000	Weissack (auch Waissack) OS.	2	1000	Zobten SJ.	22	500
..168	1000	Wickoline Obr. Ndr. LW.	7	600	Zyrus Obr. GS.	12	100
189	100	Wiersewitz Klein LW.	9	300			

b. 4prozentige.

	à Rtl			à Rtl			à Rtl
..86	100	Mühnitz OM.	57	20	Schmogra Klein LW.	106	30
137	20	Musternick GS.	55	50		108	20
..93	1000	Myslowitz OS.	274	100	Schmoltschütz OM.	65	20
166	20	Narten GS.	86	50	Schosnitz BB.	71	30
120	100	Neuwaldau GS.	68	100	Schrickwitz BB.	127	100
..72	1000		74	50	Schrien GS.	22	100
105	100	Niebusch GS.	312	20	Schweinitz III. Anth. GS.	22	100
7. 116	50	Nüßdorf OS.	104	25	Schwengfeld SJ.	111	200
132	30	Ochelhermsdorf Obr. GS.	38	500	Sckeyden GS.	104	1000
137	20	Oggerschütz GS.	195	30	Skarsine OM.	142	100
..95	20	Ottmachau-Friedrichseck NG.	304	50		156	30
. 28	100	Paschkerwitz OM.	102	20	Slawikau OS.	412	30
243	100	Peilau Ndr., das Schlössel SJ.	168	100	Spree Obr. u. Ndr. G.	164	100
404	50	Perschütz OM.	98	30	Stabelwitz BB.	62	100
..33	200	Petergau, Kr. Breslau BB.	129	1000		65	500
..82	20	Petersdorf Hohen SJ.	47	100		66. 67	1000
239	100	Peterswaldau GS.	11	1000	Steinbach G.	16. 22	1000
..50	100	Pirschen OM.	26. 58	100		124	30
274	100		107	25	Steinitz G.	42	50
102	100	Pniow OS.	106. 109	100	Strehlitz I. Anth. BB.	94	100
. 38	100		180. 181	1000	Thiergarten BB.	66	100
..62	1000	Poppelwitz BB.	104	20	Thule OS.	224	100
103	20	Pramsen Klein OS.	76. 95	100	Tinz Klein, Kr. Breslau BB.	211. 216	500
206	30		108	50	Tschilesen ꝛc. LW.	41	500
..89	100		129. 144	30		150	50
91	50		168	20	Waltdorf NG.	26	500
..26	20	Preiswitz OS.	147	30		60	100
..41	100	Raakau GS.	95	100	Waltersdorf Neu MG.	72	30
..16	500	Radoschau, Kr. Cosel OS.	222	30	Wartenberg Amt ꝛc. GS.	72	200
..91	20	Rengersdorf Obr. ꝛc. G.	173	100	Wczuntkawe Kl. OM.	46	100
479	50	Rogau LW.	175	30	Wendrin ꝛc. OS.	214	20
594	20	Rohrlach SJ.	88	500	Wendzin OS.	76	200
359	100		97	100	Wichelsdorf GS.	156	100
114	100	Romberg BB.	59	200		202	30
521	100	Roschkowitz II. Anth., Kr. Creuzburg BB.			Wiesau GS.	247	200

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29 Liegnitz, den 16. Juli 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(585) Das 22. u. 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 128 das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868;

No. 129 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868;

No. 130 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868;

No. 131 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868;

No. 132 das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868, und

No. 133 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(586) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes folgendes verordnet:

Derjenige, welcher Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten — Waaren, welche nach dem in Gemäßheit des §. 57 No. 2 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes erlassenen §. 12 des Reglements vom 11. Dezember v. J. von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen sind — unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Beförderung durch die Post aufgiebt, wird mit einer Geldbuße bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Liegnitz, den 8. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(587) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der nachbezeichneten, im Kreise Hoyerswerda belegenen Grundstücke und in Folge dessen auf die für dieselben nach §. 4 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) festgestellte Grundsteuer-Entschädigung von:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
ad 1.	—	11	4	nebst 4% Zinsen vom 1. Januar 1865 bis Ende Februar 1868
ad 2.	1	13	1	
ad 3.	—	5	4	
ad 4.	—	1	6	
ad 5.	—	12	1	
ad 6.	3	19	7 u.	
ad 7.	6	19	6	

als die unten genannten jetzigen Besitzer zu haben vermeinen, werden gemäß §. 23 a. a. O. hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Nummer des Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrath-Amtes zu Hoyerswerda zur Geltung zu bringen, widrigenfalls die gedachten Entschädigungen ohne Weiteres an die unten genannten Besitzer werden ausgezahlt werden.

Es betrifft dies folgende Grundstücke:

1. die Ackerparzelle Hyp.-No. I. 24 zu Burglehn,
2. die Wiesenparzelle No. 1 der „Winkelwiese" Hyp.-No. 120 zu Burglehn,
3. Grundstück Hyp.-No. 11 zu Geierswalde,
4. Landungs-Parzelle Hyp.-No 543 der Landungen des Domainendorfes (zu Geierswalde),
5. Dominial-Forst-Parzelle Hyp.-No. I. 7 zu Grünewald,
6. Dominial-Parzelle Hyp.-No. 6 zu Grünewald,
7. Dominial-Parzelle Hyp.-No. 12 zu Wiednitz.

Die jetzigen Besitzer dieser Grundstücke sind:

ad 1. die Frau Rentier Krell geborene Wittschaß zu Hoyerswerda,
ad 2. Wittwe Huhn zu Hoyerswerda und deren Tochter, die verehel. Förster Lauck zu Bergen,
ad 3. der Fleischermeister Gottlob Kühn zu Senftenberg,
ad 4. Häusler Mathes Bock zu Geierswalde,
ad 5. Häusler Ferdinand Zschieschang zu Grünewald,
ad 6. Häusler Gottlob Schütze zu Jannowitz,

Digitized by Google

ad 7. Häusler Gottlieb Pohling zu Grünewald.

Liegnitz, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(588) Dem Zahlmeister a. D. Wohlgemuth hierselbst ist vom 1. Juli d. Js. ab die Polizei-Verwaltung in den nachbezeichneten Königlichen Amts-Ortschaften des Liegnitzer Kreises und zwar:

1. Nicolstadt, 2. Mönchhof, 3. Kniegnitz, 4. Tschierschkau, 5. Barschdorf, 6. Groß-Beckern, 7. Klein-Beckern, 8. Bienowitz, 9. Fischerende, 10. Klemmerwitz, 11. Koischwitz, 12. Kunitz-Seegasse, 13. Pfaffendorf, 14. Klein-Schildern, 15. Waldau, 16. Weißenhof mit Dominium und 17. Carthaus mit Dominium Baldensruh,

sowie die Verwaltung der Forstkasse der Königlichen Oberförsterei Panten widerruflich übertragen worden.

Liegnitz, den 8. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(589) Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. treten in dem durch diesseitige Verfügung vom 6. Oktober 1852 mittelst des Amtsblatts bekannt gemachten allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 fortan nachstehende Aenderungen ein:

Zu §. 1.

1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effekten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4.

2. Der §. 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5.

3. Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7.

4. a) Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgen.

b) Es bleibt fortan jeder Vereins-Regierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10.

5. Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effekten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14.

6. Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Colli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

Zu §§. 14 und 17.

7. Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen.

Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum ....." ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Vorstehende Abänderungen des Regulativs werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
von Maassen.

Muster
eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel
No......

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Colli Güter beladene Wagen No. (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen No. (23) (zwanzig) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg)
und (zehn) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing);

der Wagen No. (28) (zehn) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing),
und (zwanzig) Colli zur Abfertigung beim (Hauptzollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Pakete, und zwar:

No. (1) bezeichnet (Königsberg) mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

No. (2) bezeichnet (Elbing) mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,

No. (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß:
(1) Wagen No. (23) Schlösser (zwei),
(1) Wagen No. (28) Schlösser (drei).

(Eydtkuhnen), den u. s. w.
(Königlich Preußisches Haupt-Zoll-) Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(590) Die Station für alles Postfuhrwerk in Freistadt i. Schl. wird vom 1. August cr. ab auf eine Station für ordinaire Posten beschränkt.

Liegnitz, den 6. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(591) Die tarifmäßige Fracht für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter befördert werden, ist für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember d. J. um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigt worden.

Die Fracht beträgt demnach pro Tonne

ab	Altwasser . .	13	Sgr.	1	Pf,
„	Waldenburg .	12	„	9	„
„	Dittersbach .	12	„	6	„
„	Gottesberg .	12	„	1	„

In den Frachtbriefen muß Finkenheerd als Empfangstation bezeichnet sein. Dieselben müssen aber den Vermerk enthalten:

„zur weiteren Wasserverfrachtung nach (— Ort der Bestimmung)."

Für Ueberführung der Kohlen vom Bahnhof Finkenheerd nach der Ueberladestelle wird wie bisher ein Achsgeld von 5 Sgr. erhoben.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(592) Das von dem Fabrikanten A. Nobel in Hamburg fabricirte Patent-Sprengpulver (Dynamit) gehört zu denjenigen Gegenständen, welche nach § 3 I. A. 3. Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen. Berlin, den 1. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(593) Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwasser der schlesischen Gebirgsbahn wird vom 10. d. Mts. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwasser nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, der Königlichen Sächsischen Staats-Eisenbahn und der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie nach Maßgabe derselben Grundsätze, welche bei Berechnung der bereits bestehenden Tarife angewendet werden, eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(594) Vom 15. d. Mts. ab wird im Schlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr der Artikel „Dividivi" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(595) Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn wird vom

Digitized by Google

15. d. Mts. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwasser nach den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn, der Berlin-Stettiner und der Berlin-Hamburger Eisenbahn eingeführt, welcher nach denselben Grundsätzen konstruirt ist, welche bei Berechnung der bereits bestehenden Tarife angewendet sind.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preise à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Berlin, den 10. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(596) Mit dem 15. d. Mts. tritt zwischen Berlin und den Stationen Penzig, sowie Lauban bis incl. Altwasser ein direkter Güter-Verkehr via Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Kraft.

Sowohl die Tarifsätze als auch die Lieferzeiten sind die nämlichen, wie für die Route über Kohlfurt, und liegen Tarife auf den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aus.

Es wird angenommen, daß die Aufgabe von Gütern zum Transport nach Berlin auf den benannten Stationen der schlesischen Gebirgsbahn und von Station Penzig, wenn auf dem Frachtbriefe die Vorschrift der Route fehlt, die Versender die Wahl der Route (via Görlitz-Cottbus resp. via Kohlfurt) der Güter-Expedition überlassen.

Berlin, den 11. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(597) Der Besitzer des Ackerstücks Hyp.-No. 322 Goldberg und der im Jahre 1863 dem Vorwerke No. 11 zugeschriebenen, früher zum Ackerstück Hyp.-No. 380 Goldberg gehörigen Parzelle von 3 Scheffeln, Vorwerksbesitzer Julius Rosemann zu Goldberger Vorwerke, sowie der Besitzer der Stellen Hyp.-No. 483 und 484 Goldberg, Vorwerksbesitzer Paul Gottschling ebendaher, haben das Ausscheiden der vorgenannten Grundstücke aus dem bisherigen Gemeinde-Verbande der Stadt Goldberg und die Einverleibung derselben zu dem selbstständigen Gemeinde-Bezirke der Goldberger Vorwerks-Commune beantragt, und hat der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 26. Mai cr. — I. B. 4378 — hierzu die Genehmigung ertheilt.

Gemäß §. 2 alinea 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Goldberg, den 9. Juli 1868.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(598) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für den ländlichen Geschäftsbezirk des Königlichen Kreisgerichts in Bunzlau und für den Geschäftsbezirk der Gerichtstags-Commission in Günthersdorf sind dem vormaligen Bürgermeister Flügel in Bunzlau commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 10. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(599) Nachweisung

der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Landeshut.		
Pfaffendorf und Nieder-Haselbach	33	Künzel, Fr. Wilh.	Kaufmann.	Pfaffendorf.
Ober-Leppersdorf	27	Berger, Friedrich	Kretschambesitzer	Ober-Leppersdorf.
Alt-Weißbach	42	Rasper, August	Fabrikant	Alt-Weißbach.
Nieder-Leppersdorf	26	Dorn, Ferdinand	Kaufmann	Nieder-Leppersdorf.
Wittgendorf	44	Schmidt, Joseph	Bauerguthsbesitzer	Wittgendorf.
Albendorf	5	Schwarz, Joseph	Gastwirth	Albendorf.
Kindelsdorf	22	Matzke, Gustav	Kleingärtner	Kindelsdorf.
Leuthmannsdorf	28	Ulbrich, Franz	Handelsmann	Leuthmannsdorf.
Trautliebersdorf	14a	Maiwald, Georg	Kretschmer	Trautliebersdorf.
Berthelsdorf	6	Tiltsch, Carl	Schullehrer	Berthelsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(600) Ertheilte Patente.

Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent

auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(601) Aufgehobene Patente.

Das dem Herrn Teophilus Wood Bunning zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30 Liegnitz, den 25. Juli 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(602) Das 24. u. 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 134 das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868;

No. 135 das Gesetz, betreffend die Controle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868;

No. 136 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen;

No. 137 die Beglaubigung des Königlich griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Gregor Ypsilanti beim Norddeutschen Bunde und

No. 138 die Ernennung des Kaufmanns N. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

(603) Das 46. und 47. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7137 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868;

No. 7138 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau;

No. 7139 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868;

No. 7140 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgerruschen Höhe;

No. 7141 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868;

No. 7142 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim;

No. 7143 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts. Vom 8. Juli 1868, und

No. 7144 die Bekanntmachung, betreffend die Ratification des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(604) Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(605) Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, **daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post unbedingt ausgeschlossenen Gegenständen** sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auslieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung

Digitized by Google

äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**606**) In den unter dem 29. August v. J. erlassenen, der Königlichen Regierung unter demselben Datum mittelst Cirkular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungs-Behörden und bezw. für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinalgewicht betreffend, vom 16. März v. Js. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungs-Behörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Eichungs-Commission mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) von Mühler.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Reseript bringen wir unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in der 2. außerordentlichen Beilage zu No. 39 Jahrgang 1867 unseres Amtsblattes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 14. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**607**) Der Bauer Johann Gottlieb Kutter zu Zentendorf, Kreis Görlitz, hat am 17. Mai d. J. dem Gedingegärtner Georg Welz aus Kodersdorf, welcher den Tod durch Ertrinken in dem Neißeflusse gesucht hatte, mit Muth und Entschlossenheit das Leben gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung des p. Kutter bringen wir belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**608**) Mit Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1867, vom 25. Februar und 8. April d. Js. in den Nummern 2, 4, 8, 11 und 16 des diesjährigen Amtsblatts bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Subscriptionen auf das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung, sowie auf einzelne Bezirks- und Kreishefte desselben bis auf Weiteres noch zu den veröffentlichten ermäßigten Preisen bei den Königlichen Landraths-Aemtern angenommen werden.

Liegnitz, den 3. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**609**) In der am 13. d. Mts. stattgefundenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements ist der Ehrenrath unter den Rechtsanwalten und Notaren neu konstituirt worden. Derselbe wird gegenwärtig durch folgende Mitglieder gebildet:

1. den Justizrath Weymar hier, als Vorsitzenden,
2. „ „ Krug hier,
3. „ „ Korb hier,
4. „ „ Plathner hier,
5. „ „ Simon hier,
6. „ „ Vorge in Neumarkt,
7. „ „ Fischer hier,
8. „ „ Bouneß hier,
9. „ „ Keck von Schwarzbach in Jauer,
10. „ „ Stuckart in Waldenburg.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

1. der Justizrath Poser hier,
2. „ Rechtsanwalt Aschenborn in Hirschberg,
3. „ „ Petersen hier,
4. „ „ Petiscus in Oels.

Breslau, den 14. Juli 1868.

Der erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

Nötel.

(**610**) Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1867.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts ist für das Jahr 1867 wie folgt ermittelt:

I. Von 1626 Schiedsmännern sind überhaupt 19,707 Streitsachen, mithin 1025 mehr als im Jahre 1866, verhandelt worden

Von diesen 19,707 Streitsachen sind:

a. durch Vergleich beendet	10,664,
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,262,
c. der richterlichen Entscheidung überwiesen	6,696,
d. am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	85,
Sa.	19,707.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die Schiedsmänner:

Digitized by Google

1. Franz Berner zu Frankenstein von 207 Sachen 153,
2. der Heildiener August Scholz zu Weißstein, Kreis Waldenburg von 143 Sachen 133,
3. der Gerichtsschreiber C. Koppe zu Schreiberhau, Kreis Hirschberg, von 102 Sachen 92,
4. der Destillateur Louis Schneider zu Jauer von 94 Sachen 87,
5. der Holzhändler Wilhelm Geier zu Breslau von 232 Sachen 87,
6. der Gerichtsscholz Josef Franz Rother zu Schlegel, Kreis Neurode, von 120 Sachen 86,
7. der Uhrmacher Friedrich Beyer zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, von 168 Sachen 80,
8. der Drechslermeister August Halangk zu Waldenburg von 176 Sachen 75,
9. der Buchbindermeister O. Gößgen zu Steinau a./O. von 71 Sachen 68,
10. der Gastwirth Florian Rückert zu Strehlen von 65 Sachen 65,
11. Erdmann Hahn zu Reinerz von 102 Sachen 65,
12. der Partikulier Hermann Freund zu Lehmgruben, Kreis Breslau, von 118 Sachen 60.

Breslau, den 8. Juli 1868.

Königliches Appellationsgericht.

(611) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.,	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.,
für Entfernungen über 15—50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 26. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(612) Vom 15. d. Mts. ab wird im Schlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr der Artikel „Dividivi" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(613) Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn wird vom 15. d. Mts. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwasser nach den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn, der Berlin-Stettiner und der Berlin-Hamburger Eisenbahn eingeführt, welcher nach denselben Grundsätzen konstruirt ist, welche bei Berechnung der bereits bestehenden Tarife angewendet sind.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preise à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Berlin, den 10. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(614) Mit dem 15. d. Mts. tritt zwischen Berlin und den Stationen Penzig, sowie Lauban bis incl. Altwasser ein direkter Güter-Verkehr via Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Kraft.

Sowohl die Tarifsätze als auch die Lieferzeiten sind die nämlichen, wie für die Route über Kohlfurt, und liegen Tarife auf den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aus.

Es wird angenommen, daß die Aufgabe von Gütern zum Transport nach Berlin auf den benannten Stationen der schlesischen Gebirgsbahn und von Station Penzig, wenn auf dem Frachtbriefe die Vorschrift der Route fehlt, die Versender die Wahl der Route (via Görlitz-Cottbus resp. via Kohlfurt) der Güter-Expedition überlassen.

Berlin, den 11. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(615) Mit dem 1. August cr. tritt auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnlinien ein neuer Fahrplan in Kraft, nach welchem die Personenzüge wie folgt werden befördert werden:

Digitized by Google

A. Haupt-Cours.

a. Richtung Berlin — Breslau:

	No. 1. Schnell-Zug. U.	M.	No. 3. Eil-Zug. U.	M.	No. 5. Tages-Personen-Zug. U.	M.	No. 7. Nacht-Personen-Zug. U.	M.	No. 9. Local-Personen-Zug. U.	M.	No. 11. Local-Personen-Zug. U.	M.	No. 13. Local-Personen-Zug. U.	M.
	Abends		Morgens		Morgens		Abends		Abends		Mittags			
Abgang von Berlin	11	5	8	40	6	20	8	—	6	—	12	45		
„ „ Rummelsburg	—	—	—	—	6	27	8	8	6	7	12	52		
„ „ Coepenick	—	—	—	—	6	46	8	28	6	25	1	11		
„ „ Friedrichshagen	—	—	—	—	6	53	8	36	6	31	1	17		
„ „ Erkner	—	—	—	—	7	11	8	56	6	48	1	37		
„ „ Hangelsberg	—	—	—	—	7	30	9	16	7	6	1	57		
„ „ Fürstenwalde	12	2	9	37	7	50	9	38	7	28	2	18		
„ „ Berkenbrück	—	—	—	—	8	2	9	50	—	—	2	29		
„ „ Briesen	—	—	—	—	8	16	10	5	7	51	2	44		
„ „ Pilgram	—	—	—	—	8	30	—	—	8	6	2	58		
„ „ Rosengarten	—	—	—	—	8	42	10	29	8	17	3	10		
Ankunft in } Frankfurt a/O.	12	44	10	19	8	53	10	40	8	28	3	21	Morgens	
Abgang von } Frankfurt a/O.	12	49	10	24	9	3	10	50	8	38	3	30	6	—
„ „ Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	8	45	3	36	—	—
„ „ Finkenheerd	—	—	—	—	9	20	11	9	8	56	3	48	6	16
„ „ Fürstenberg	—	—	—	—	9	39	11	30	9	15	4	8	6	35
„ „ Neuzelle	—	—	—	—	9	50	11	41	9	27	4	20	6	45
„ „ Wellmitz	—	—	—	—	10	1	11	54	9	38	4	31	6	54
											Ankunft			
„ „ Guben	1	42	11	17	10	25	12	20	10	1	4	50	7	17
„ „ Jeßnitz	—	—	—	—	10	49	12	46	10	25	Nachmitt.		7	39
„ „ Sommerfeld	2	14	11	49	11	11	1	9	10	47			7	59
„ „ Gassen	—	—	—	—	11	21	1	19	10	56			8	8
„ „ Liebsgen	—	—	—	—	11	38	1	37	11	12			8	25
									Ankunft					
„ „ Sorau	2	52	12	28	12	10	2	12	11	36			8	55
Ankunft in } Hansdorf	3	2	12	38	12	22	2	25	—	—			9	7
Abgang von } Hansdorf	3	5	12	41	12	50	2	33	Abends				9	12
„ „ Halbau	—	—	—	—	1	2	2	45					9	24
„ „ Rauscha	—	—	—	—	1	21	3	5					9	45
Ankunft in } Kohlfurt	3	42	1	20	1	43	3	27					10	9
Abgang von } Kohlfurt	3	47	1	40	2	—	3	55					10	28
„ „ Waldau	—	—	—	—	2	9	4	4					10	37
„ „ Siegersdorf	—	—	—	—	2	23	4	17					10	49
„ „ Bunzlau	4	18	2	13	2	51	4	42					11	14
„ „ Kaiserswaldau	—	—	—	—	3	16	5	5					11	37
„ „ Hainau	—	—	—	—	3	36	5	23					11	54
„ „ Steudnitz	—	—	—	—	3	47	5	34					12	4
Ankunft in } Liegnitz	5	5	3	—	4	5	5	50					12	20
Abgang von } Liegnitz	5	10	3	5	4	15	6	10					12	27
„ „ Spittelndorf	—	—	—	—	4	37	6	32					12	45
„ „ Maltsch	—	—	—	—	4	55	6	49					1	—
„ „ Neumarkt	5	44	3	39	5	13	7	7					1	16
„ „ Nimkau	—	—	—	—	5	30	7	24					1	29
„ „ Lissa	—	—	—	—	5	52	7	46					1	49
Ankunft in Breslau	—	—	—	—	6	10	8	5					2	5
O/S. Bahnhof	6	28	4	23	Abends.		Morgens.						Nachmitt.	
	Morgens.		Nachmitt.											

b. Richtung Breslau—Berlin:

	No. 2. Schnell-Zug. U.	M.	No. 4. Eil-Zug. U.	M.	No. 6. Tag-Personen-Zug. U.	M.	No. 8. Nacht-Personen-Zug. U.	M.	No. 10. Local-Personen-Zug. U.	M.	No. 12. Local-Personen-Zug. U.	M.	No. 14. Local-Personen-Zug. U.	M.
Abgang von Breslau	Abends		Vormitt.		Morgens		Abends						Nachmitt.	
Oberschles. Bahnhof	10	20	10	5	—	—	—	—					—	—
Ndschl.-M. „	—	—	—	—	7	—	8	10					2	15
„ „ Lissa	—	—	—	—	7	19	8	30					2	32
„ „ Nimkau	—	—	—	—	7	37	8	48					2	48
„ „ Neumarkt	10	55	10	45	7	54	9	6					3	3
„ „ Maltsch	—	—	—	—	8	8	9	22					3	16
„ „ Spittelndorf	—	—	—	—	8	24	9	40					3	31
Ankunft in } Liegnitz	11	23	11	15	8	43	10	—					3	48
Abgang von } Liegnitz	11	28	11	20	9	—	10	10					3	58
„ „ Steudnitz	—	—	—	—	9	17	10	29					4	14
„ „ Hainau	—	—	—	—	9	33	10	46					4	32
„ „ Kaiserswaldau	—	—	—	—	9	55	11	11					4	54
„ „ Bunzlau	12	20	12	21	10	21	11	40					5	19
„ „ Siegersdorf	—	—	—	—	10	42	12	4					5	40
„ „ Waldau	—	—	—	—	10	52	12	16					5	50
Ankunft in } Kohlfurt	12	45	12	48	11	—	12	25					5	58
Abgang von } Kohlfurt	12	50	1	8	11	20	1	—					6	14
„ „ Rauscha	—	—	—	—	11	42	1	24					6	34
„ „ Halbau	—	—	—	—	12	—	1	45					6	51
Ankunft in } Hansdorf	1	27	1	42	12	12	1	59					7	5
Abgang von } Hansdorf	1	30	1	46	12	20	2	9	Morgens				7	11
„ „ Sorau	1	48	2	2	12	45	2	35	6	—			7	34
„ „ Liebsgen	—	—	—	—	1	8	2	58	6	19			7	53
„ „ Gassen	—	—	—	—	1	22	3	11	6	30			8	3
„ „ Sommerfeld	2	19	2	31	1	36	3	24	6	41			8	16
„ „ Jeßnitz	—	—	—	—	1	56	3	45	6	59	Abends		8	34
„ „ Guben	2	52	3	2	2	26	4	13	7	23	6	—	8	59
„ „ Wellmitz	—	—	—	—	2	48	4	35	7	42	6	21	9	19
„ „ Neuzelle	—	—	—	—	3	32	4	47	7	53	6	32	9	30
„ „ Fürstenberg	—	—	—	—	3	44	5	—	8	4	6	43	9	41
„ „ Finkenheerd	—	—	—	—	4	5	5	22	8	22	7	3	10	1
„ „ Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	10	12
Ankunft in } Frankfurt a/O.	3	48	3	53	4	25	5	42	8	39	7	22	10	20
Abgang von } Frankfurt a/O.	3	55	4	—	4	35	5	52	8	47	7	30	—	—
„ „ Rosengarten	—	—	—	—	4	49	6	6	9	1	7	44	Abends	
„ „ Pilgram	—	—	—	—	4	58	6	15	9	8	7	52		
„ „ Briesen	—	—	—	—	5	12	6	30	9	23	8	6		
„ „ Berkenbrück	—	—	—	—	5	24	6	43	9	34	8	18		
„ „ Fürstenwalde	4	36	4	41	5	39	6	59	9	49	8	33		
„ „ Hangelsberg	—	—	—	—	5	53	7	15	10	3	8	46		
„ „ Erkner	—	—	—	—	6	13	7	39	10	24	9	10		
„ „ Friedrichshagen	—	—	—	—	6	28	7	56	10	38	9	24		
„ „ Coepenick	—	—	—	—	6	39	8	8	10	50	9	37		
„ „ Rummelsburg	—	—	—	—	6	52	8	22	11	3	9	50		
Ankunft in Berlin	5	25	5	30	7	—	8	30	11	10	9	57		
	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Morgens.		Vormitt.		Abends.			

Digitized by Google

B. Neben-Cours Kohlfurt—Altwasser.

Richtung von Kohlfurt nach Altwasser:	No. 15. Personen-Zug. U.	M.	No. 17. Local-Zug. U.	M.	No. 19. Local-Zug. U.	M.	No. 21. Personen-Zug. U.	M.	No. 23. Gemischter Zug. U.	M.
	früh		Vormitt.				Nachmitt.		Abends	
Abgang von Kohlfurt	4	—	11	15			2	5	6	10
„ „ Heide-Gersdorf	4	17	11	37			2	22	6	42
Ankunft in Lauban	4	32	11	56			2	37	7	10
Abgang von Lauban	4	40	12	6			2	45	7	25
„ „ Langenöls	4	55	12	22			3	—	7	51
„ „ Greiffenberg	5	8	12	39			3	13	8	20
„ „ Rabishau	5	27	1	1			3	32	9	—
„ „ Alt-Kemnitz	5	43	1	18			3	49	9	28
„ „ Reibnitz (Warmbrunn)	5	57	1	34			4	1	9	50
			Ankunft		Vormitt.				Ankunft	
„ „ Hirschberg	6	20	1	50	11	—	4	22	10	15
„ „ Schildau (Schmiedeberg)	6	30	Nachmitt.		11	11	4	32	Abends.	
„ „ Jannowitz	6	45			11	27	4	47		
„ „ Märzdorf	6	59			11	42	5	1		
„ „ Ruhbank	7	13			11	57	5	14		
„ „ Wittgendorf	7	26			—	—	5	27		
„ „ Gottesberg	7	42			12	26	5	42		
„ „ Dittersbach	8	2			12	47	6	2		
Ankunft in Altwasser	8	15			1	—	6	15		
	Morgens.				Nachmitt.		Abends.			

Richtung von Altwasser nach Kohlfurt:	No. 16. Personen-Zug. U.	M.	No. 18. Local-Zug. U.	M.	No. 20. Local-Zug. U.	M.	No. 22. Personen-Zug. U.	M.	No. 24. Gemischter Zug. U.	M.
	Morgens				Nachmitt.		Abends			
Abgang von Altwasser	8	40			3	30	8	50		
„ „ Dittersbach	9	2			3	59	9	11		
„ „ Gottesberg	9	18			4	17	9	26		
„ „ Wittgendorf	9	27			4	28	—	—		
„ „ Ruhbank	9	40			4	44	9	45		
„ „ Märzdorf	9	52			5	—	9	56		
„ „ Jannowitz	10	9			5	16	10	11		
„ „ Schildau (Schmiedeberg)	10	22			5	32	10	23		
			Nachmitt.		Ankunft				Morgens	
„ „ Hirschberg	10	36	2	40	5	40	10	36	6	30
„ „ Reibnitz (Warmbrunn)	10	55	3	3	Nachmitt.		10	55	7	9
„ „ Alt-Kemnitz	11	6	3	14			11	5	7	27
„ „ Rabishau	11	23	3	34			11	22	8	2
„ „ Greiffenberg	11	41	3	56			11	39	8	34
„ „ Langenöls	11	52	4	8			11	49	8	52
Ankunft in Lauban	12	4	4	20			12	—	9	7
Abgang von Lauban	12	12	4	33			12	8	9	22
„ „ Heide-Gersdorf	12	32	4	56			12	27	9	56
Ankunft in Kohlfurt	12	45	5	10			12	40	10	18
	Nachmitt.		Nachmitt.				Nachts.		Vormitt.	

Digitized by Google

C. Neben-Cours Görlitz—Lauban.

Richtung von Görlitz nach Lauban:	No. 15a. Personen-Zug. U.	M.	No. 17a. Local-Personen-Zug. U.	M.	No. 21a. Personen-Zug. U.	M.	No. 23a. Gemischter Zug. U.	M.	No. 57a. Gemischter Zug. U.	M.
	Morgens		Vormitt.		Nachmitt.		Nachmitt.		Abends	
Abgang von Görlitz	3	40	11	5	1	45	5	15	11	25
„ „ Nicolausdorf	4	2	11	27	2	7	5	59	12	4
„ „ Lichtenau	4	17	11	44	2	22	6	25	12	30
Ankunft in Lauban	4	27	11	54	2	32	6	40	12	45
	Morgens.		Vormitt.		Nachmitt.		Abends.		Nachts.	

Richtung von Lauban nach Görlitz:	No. 16a. Personen-Zug. U.	M.	No. 18a. Local-Personen-Zug. U.	M.	No. 22a Personen-Zug. U.	M.	No. 24a. Gemischter Zug. U.	M.	No. 60a. Gemischter Zug. U.	M.
	Nachmitt.		Nachmitt.		Nachts		Vormitt.		Morgens	
Abgang von Lauban	12	20	4	40	12	15	9	25	5	40
„ „ Lichtenau	12	32	4	52	12	27	9	47	6	2
„ „ Nicolausdorf	12	49	5	9	12	44	10	12	6	27
Ankunft in Görlitz	1	6	5	26	1	1	10	42	6	57
	Nachmitt.		Nachmitt.		Nachts.		Vormitt.		Morgens.	

D. Neben-Cours Kohlfurt—Görlitz.

Richtung von Kohlfurt nach Görlitz:	No. 25. Personen-Zug. U.	M.	No. 27. Personen-Zug. U.	M.	No. 29. Personen-Zug. U.	M.	No. 31. Personen-Zug. U.	M.	No. 33. Personen-Zug. U.	M.
	Nachts		Morgens		Vormitt.		Nachmitt		Abends	
Abgang von Kohlfurt	12	52	3	56	11	7	1	50	6	10
„ „ Penzig	1	11	4	18	11	27	2	11	6	32
Ankunft in Görlitz	1	30	4	39	11	46	2	30	6	53

Richtung von Görlitz nach Kohlfurt:	No. 26. Personen-Zug. U.	M.	No. 28. Personen-Zug. U.	M.	No. 30. Personen-Zug. U.	M.	No. 32. Personen-Zug. U.	M.	No. 34. Personen-Zug. U.	M.
	Morgens		Vormitt.		Mittags		Nachmitt.		Abends	
Abgang von Görlitz	2	45	9	40	12	20	5	10	11	20
„ „ Penzig	3	6	10	—	12	41	5	31	11	41
Ankunft in Kohlfurt	3	25	10	19	1	—	5	50	12	—

Die Züge No. 1 und 2 befördern Personen nur in 1. und 2. Wagenklasse, die Züge No. 3 und 4 Personen in 1., 2. und 3. Wagenklasse und vermitteln diese Züge in Breslau den Anschluß nach und von Wien. Die Züge No. 23, 24, 23a, 24a, 57a und 60a befördern Personen in 2., 3. und 4. Klasse, die übrigen Züge dagegen befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Der Extrazug, welcher an den Sonntagen von Berlin nach Erkner abgelassen wird, geht bis auf Weiteres auch ferner um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags von Berlin ab.

Vollständige Fahrpläne werden auf allen unseren Stationen rechtzeitig käuflich zu haben sein.

Berlin, den 20. Juli 1868. Königliche Direktion der Niederschlef.-Märk. Eisenbahn.

(616) Die beiden nächsten in Campern am 9. und 10. September und am 4. und 5. November d. J. abzuhaltenden Gerichtstage werden hiermit aufgehoben, und

der erstere auf den 7. und 8. September d. J., der zweite auf den 2. und 3. November d. J. verlegt, was den Gerichts-Eingesessenen hiermit bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 17. Juli 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

(617) Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 30. v. Mts. ist die Abtrennung des Waldgrundstücks Niederheide von dem Gutsbezirk Reichenau bei Naumburg a./B. und die Einverleibung desselben in den Gutsbezirk Schloß Naumburg a./B. genehmigt worden.

Sagan, den 10. Juli 1868.

Der Landrath.

(618) Nachdem der Besitzer des Rittergutes Lohsa, Kreis Hoyerswerda, Kreis-Deputirte von Löbenstein auf Lohsa mittelst Tausch-Vertrages vom 28. November 1867 und 16. Januar 1868 von dem genannten Rittergute eine circa 18 □Ruthen große Wiesenfläche gegen eine eben so große Wiesenparzelle aus der Gärtner-Nahrung Hyp.-No. 10 zu Lohsa umgetauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, die von dem Rittergute Lohsa abgezweigte Parzelle aus dem Gutsbezirke von Lohsa ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die aus der Gärtnerstelle No. 10 zu Lohsa herstammende Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Lohsa auszuscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien auf Grund des § 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 zu dieser Bezirks-Veränderung unterm 24. Juni d. J. die Genehmigung ertheilt. In Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des oben gedachten Gesetzes wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 16. Juli 1868.

Der Königliche Landrath.

(619) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird

vom 17. bis zum 19. August

abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 15. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;
4. ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden;
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt;
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes;
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat;
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 16. August um 6 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Bunzlau, den 20. Juli 1868.

Der Königliche Seminar-Direktor.

Dr. Schneider.

(620) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin Weihnachten 1868 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1868 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1869, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1869 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (G.-S. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(621) Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungs-Rath Neupert ist bei derselben am heutigen Tage in amtliche Thätigkeit getreten.

Liegnitz 20. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

Digitized by Google

(622) Der bisherige Kanzlei-Diätar Koitz ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Liegnitz, den 20. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(623) Die durch den Rücktritt des Domainen-Amts-Polizei-Verwalters und Forstkassen-Rendanten Wiesinger erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Hoyerswerda ist dem Regierungs-Haupt-Kassen-Gehilfen Weber hierselbst vom 1. d. Mts. ab verliehen worden.

Liegnitz, den 17. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(624) Der Gerichtsscholz Feige zu Conradswaldau und der Erbrichter Krinke zu Altenberg sind zu Kreis-Taxatoren des Schönauer Kreises gewählt, als solche gerichtlich vereidigt und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 17. Juli 1868

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(625) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pfarrer Apelt in Leschwitz zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Ludwigsdorf, Kreis Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

(626) Verdienstliches.

Im Laufe des 1. Semesters cr. sind den Kirchen und Schulen unsers Departements folgende Geschenke zu Theil geworden:

I. Diözese Freystadt.

Die Frau Gräfin von Zedlitz-Trützschler auf Großenbohrau hat der evangelischen Kirche in Freystadt ein unangreifbares Capital von 100 Thlr. und der evangelischen Schule in Großenbohrau:

a. ein hölzernes Altargeräth,
b. eine Altarbekleidung,
c. eine Altardecke,
d. einen Teppich über die Altarstufen,
e. ein Crucifix und
f. zwei Altarleuchter nebst Kerzen

mit der Bestimmung geschenkt, daß alljährlich zweimal von einem Geistlichen in Freystadt Beichte und Abendmahls-Gottesdienst in der Schulstube zu Großenbohrau für die Alten, Schwachen und Gebrechlichen der Gemeinde Großenbohrau abgehalten und von den Zinsen des Capitals dem betreffenden Geistlichen 3 Thlr., dem Schullehrer in Großenbohrau 1 Thlr. gezahlt, der Rest von 1 Thlr. aber Zins auf Zins zur Ergänzung der Altarbekleidung ꝛc. angelegt werde.

Die verstorbene Frau von Haugwitz, Johanna geb. von Riebelschütz hat der evangelischen kirchlichen Waisen-Anstalt in Freistadt ein Legat von 1000 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dessen Zinsen zum Theil zur Anschaffung von Bibeln und Gesangbüchern Behufs Verschenkung an aus der Anstalt scheidende Kinder, zum Theil zur kräftigeren Beköstigung der Anstaltszöglinge und zur Beschaffung angemessenen Materials für die Christbescheerung verwendet werden sollen.

II. Diözese Görlitz I.

Die am 12. Juni 1867 verstorbene verwittwete Advocat Geisler geb. von Modrach in Görlitz hat der evangelischen Schule in Leopoldshain letztwillig ein Legat von 400 Thlr. mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen desselben als Schulgeld für arme Schulkinder Verwendung finden sollen.

Der Landesälteste von Erdmannsdorf auf Hermsdorf schenkte der dasigen evangelischen Kirche eine feine blautuchene Altar- und Kanzelbekleidung, einen großen Plüsch-Teppich auf das Podium und die Stufen des Altars und ließ ferner mehrere sehr vortheilhafte bauliche Veränderungen in der Kirche zu Hermsdorf mit einem Kostenaufwande von mehreren hundert Thalern ausführen.

Die Erben des in Görlitz verstorbenen Stadtgartenbesitzers Johann Gottlieb Welzel schenkten der evangelischen Kirche in Hennersdorf ein Capital mit der Bestimmung, daß diese Summe zur künftigen Erweiterung des Kirchhofes verwendet werde.

Von dem Fabrikbesitzer Ernst Geisler in Görlitz wurden der dasigen evangel. Kirche St. Petri et Pauli eine Altar- und Kanzelbekleidung von dunkelgrünem Tuche geschenkt.

III. Diözese Görlitz II.

In Cunnerwitz ließen der Landesälteste von Erdmannsdorf auf Hermsdorf in Verbindung mit dem Landrath a. D. von Haugwitz auf Ober-Neuendorf und dem Landesältesten von Wiedebach-Nostitz auf Arnsdorf eine geräumige Wohnung im Pfarrhause mit einem Kostenaufwande von 400 Thlr. bauen.

Der Ortsrichter und Maurermeister Neumann in Meuselwitz schenkte der dasigen evangelischen Kirche eine blautuchene mit goldener Borte und goldenen Franzen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 40 Thlr. und ein Crucifix im Werthe von 25 Thlr.

IV. Diözese Goldberg.

Es wurden geschenkt:

a. der Schule in Ober-Adelsdorf ein eingerahmtes Portrait Sr. Majestät des Königs von dem Schulen-Vorsteher Döring,
b. der Schule zu Nieder-Adelsdorf 30 Exemplare des Wendel'schen Katechismus, vom Patron der Schule Herrn Staatsminister a. D. von Elsner, Excellenz,
c. der Schule zu Seifersdorf das Portrait Sr. Maj. des Königs vom Kirchenältesten Mehwald,
d. der evangel. Kirche in Alzenau eine Weinkanne von Britannia-Metall, Werth 7 Thlr., von dem Kalkbrennereibesitzer Jäsch in Töppendorf,
e. der evangel. Kirche in Modlau einen Teppich vor den Altar von der verwittweten Pastor Preuß, Werth 15 Thlr.,
f. der evangel. Kirche in Röchlitz ein schwarz-sammetnes mit Silber gesticktes Altartuch von der verwittweten Bauergutsbesitzer Fischer,

Digitized by Google

g. der evangel. Schule in Laasnig die Portraits Sr. Majestät des Königs, Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, des Prinzen Friedrich Carl und des Grafen Bismarck von einem ungenannten Geber,

h. der evangel. Kirche in Albersdorf wurden am Friedensfeste 1866 zwei, im Werthe von 170 Thlr. und später ein Kronleuchter im Werthe von 47 Thlr. von ungenannten Gebern geschenkt. Die Gemeinde ließ ferner durch freiwillige Beiträge mit einem Kostenaufwande von 240 Thlr. sämmtliche Fenster der Kirche vergrößern, zwei neue anbringen und zur Verschönerung der Kirche die gesammte innere Einrichtung durch Anstrich renoviren. Zu den Kosten für letztere, welche 325 Thlr. betrugen, schenkten insbesondere
   1. der Bauerauszügler Schmidt 30 Thlr.,
   2. die Bauerwittwe Scholz 100 Thlr.,
   3. der Bauerauszügler Schmidt 100 Thlr.,
   4. der Dominialpächter Lohmann 15 Thlr.,
   5. der Gemeindebote Menzel 10 Thlr.,
   6. der Kirchenpatron Baron v. Rosen 28 Thlr. und trug außerdem die Kosten für Renovation der herrschaftlichen Loge.

Der Gerichtsschulz Rudolph in Neudorf ließ die Durchsicht auf dem dasigen Kirchthurme mit einem hölzernen Geländer für 20 Thlr. versehen.

Ferner schenkte der Gerichtsscholz Walter zu Nieder-Adelsdorf der dasigen evangel. Kirche bei Gelegenheit der Confirmation seiner beiden Söhne eine Weinkanne von Britannia-Metall im Werthe von 9 Thlr. und die Jungfrau Alwine Tschierschke am Tage ihrer Trauung eine Altarbibel im Werthe von 10¼ Thlr.

V. Diözese Grünberg.

Die am 4. Januar cr. in Saabor verstorbene Rentiere Johanne Friederike Caroline Seydler hat der dasigen evangel. Kirche ein Capital von 100 Thlr. letztwillig ohne besondere Bestimmung zugewendet.

VI. Diözese Hirschberg.

Die in Hirschberg verstorbene verwittwete Frau Tielsch hat der dasigen evangel. Kirche ein Capital von 200 Thlr. mit der Bestimmung legirt, daß die Beleuchtung der Tielsch'schen Kirchenloge an den Weihnachts- und Schlußpredigten aus den Zinsen desselben bestritten werden sollen.

Der am 23. August 1867 verstorbene Bauer Schindler zu Tschischdorf hat der evangel. Kirche in Boberröhrsdorf 50 Thlr. ohne besondere Bestimmung letztwillig zugewendet.

VII. Diözese Haynau.

Die verwittwete Fleischermeister Prießner geborene Herrmann in Lobendau schenkte letztwillig der evangel. Kirche und Schule in Lobendau je 5 Thlr. ohne Bestimmung über die Verwendung.

VIII. Diözese Jauer.

Der am 28. April 1868 in Jauer verstorbene Königliche Staatsanwalt Julius Leberecht Theodor Lattorf schenkte dem dasigen Verein zur Rettung und Erziehung sittlich verwahrloster Kinder ein Legat von 200 Thlr.

IX. Diözese Lauban I.

Laut Testament des am 17. März d. Js. in Lauban verstorbenen Kaufmann Böhme hat derselbe dem Gustav-Adolph-Zweigverein daselbst ein Legat von 1000 Thlr. und dem Missions-Hilfsverein ebendaselbst 1000 Thlr. zugewendet.

Die evangel. Kirche in Haugsdorf erhielt von dem Rittergutsbesitzer Professor Knobloch auf Logau eine mit Silber reich gestickte Taufsteindecke von blauem Sammet im Werthe von 150 Thlr. zum Geschenk.

Bei Gelegenheit einer Trauung in der Familie der Patronatsherrschaft schenkte die Frau Rittergutsbesitzer Bierbaum in Lichtenau der dasigen evangel. Kirche eine neue Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 30 Thlr. und am Weihnachtsfeste zwei Altarkerzen im Werthe von 3 Thlr.

Die evangel. Kirche in Schönbrunn erhielt von dem Gedingegärtner Traugott Hastmann in Cosma ein Vermächtniß von 5 Thlr.

X. Diözese Lauban II.

Der evangel. Schule in Heide-Scheibe wurden:

a. 5 Thlr. testamentarisches Legat der Frau Anna Rosina Seibt geb. Kratzert zu Messersdorf,

b. 2 Thlr. testamentarisches Legat des Weißgerbermeisters Benjamin Kriegel zu Messersdorf,

c. 5 Thlr. testamentarisches Legat der Frau Bauergutsbesitzer Johanne Christiane Söhnel geborene Kerber in Alt-Scheibe,

d. 3 Thlr. testamentarisches Legat des Großgärtners Ehrenfried Hänisch in Schwarzbach,

e. 5 Thlr. testamentarisches Legat des Bauergutsbesitzers Johann Gottlob Neumann in Hernsdorf,

f. 10 Thlr. testamentarisches Legat der in Schwerta verstorbenen Frau Inspektor Langer, Joh. Eleonora geb. Kleinert,

sämmtlich mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen derselben zur Verbesserung des Lehrergehaltes in Heide verwendet werden sollen.

XI. Diözese Landeshut.

Der am 12. Juli 1867 zu Mittel-Conradswaldau verstorbene Schneidermeister Johann Gottfried Kluge hat der dasigen evangel. Kirche 10 Thlr. und der evangel. Schule 5 Thlr. ohne nähere Bestimmung letztwillig vermacht.

XII. Diözese Lüben.

Die am 3. Dezember 1867 verstorbene verwittw. Rittergutsbesitzer Rothe, Anna Rosina geb. Appler in Liegnitz hat der evangel. Kirche in Altstadt-Lüben die Summe von 400 Thlr. zu kirchlichen Zwecken und die Summe von 100 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen dieses Capitals zur Instandhaltung des auf dasigem Kirchhofe befindlichen Appler'schen Erbbegräbnisses verwendet werden.

XIII. Diözese Löwenberg I.

Dem Kreis-Rettungshause in Löwenberg wurden von der Frau Cantor Seifert in Cunzendorf u./W.

Digitized by Google

50 Thlr. geschenkt und von dem am 29. Mai cr. verstorbenen Partikulier Gottlieb Peterke 100 Thlr. testamentarisch zugewendet.

Die verstorbene verwittw. Kaufmann Hayn, Marie Rosine geb. Stephan, hat in ihrem unter dem 15. Januar 1859 errichteten und am 19. März d. J. publicirten Testamente der evangel. Schule in Löwenberg 30 Thlr. vermacht, für welche die Zinsen für zwölf der fleißigsten bedürftigsten Kinder verwendet werden sollen.

Der am 18. November v. Js. zu Ludwigsdorf verstorbene Ausgedingehäusler Johann Gottlob Baier hat der dasigen evangelischen Schule 5 Thlr. testamentarisch mit der Bestimmung geschenkt, daß der Betrag zum Besten armer Schulkinder verwendet werden soll.

XIV. Diözese Löwenberg II.

Der evangel. Kirche in Flinsberg legirte die verstorbene Marie Rosina Hirt geb. Wolf letztwillig ein Capital von 10 Thlr. ohne besondere Bestimmung.

XV. Diözese Liegnitz I.

Die verstorbene verwittw. Gutsbesitzer Rothe geb. Appler in Langenwaldau hat der dasigen evangelischen Kirche ein Capital von 1000 Thlr. ohne besondere Bestimmungen und ein Legat von 100 Thlr., dessen Zinsen zur Instandhaltung des Erbbegräbnisses der verstorbenen Eltern der Testatrice verwendet werden sollen, testamentarisch zugewendet.

XVI. Diözese Liegnitz II.

Der Zimmermeister und Stadtverordnete Max Rogge in Breslau hat der evangelischen Kirche in Groß-Tinz zwei Gußstahlglocken im Werthe von 312 Thlr. geschenkt.

XVII. Diözese Sagan.

Der Strafanstalts-Kirche in Sagan wurden
a. von der verwittweten Frau Dr. Jordan ein prachtvoller Altar-Teppich und
b. von der verwittweten Frau Schrödter zwei Blumen-Bouquets mit Vasen geschenkt.

Die zu Sagan verstorbenen Rentier Stenzel'schen Eheleute haben in ihrem wechselseitig errichteten Testamente der dasigen Stenzel'schen Waisen-Anstalt ein Legat von 50 Thlr. ausgesetzt.

XVIII. Diözese Sprottau.

Die verstorbene Jungfrau Johanne Charlotte Arnold in Sprottau hat laut Testaments vom 23. Juni v. J. der dasigen evangel. Kirche ein Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß alljährlich für sie und ihre bereits verstorbene Schwester am nächsten Sonntage nach den resp. Sterbetagen eine Gedächtnißfeier abgehalten werde.

XIX. Archipresbyteriat Landeshut.

Die verstorbene verwittwete Erbscholtiseibesitzer Josepha Keylich in Voigtsdorf, zuletzt in Schömberg, hat der katholischen Schule des letztgenannten Ortes ein Legat von 60 Thlr. mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen desselben alljährlich an Weihnachten für arme Schulkinder zur Beschaffung von Bekleidungsgegenständen verwendet werden sollen.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unsere Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes und im Namen der beschenkten Institute unsern Dank aus.

Liegnitz, den 15. Juli 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(627) Aufgehobene Patente.

Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent
auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent
auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent
auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent
auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31 Liegnitz, den 1. August 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(628) Das 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 139 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868;

No. 140 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868; und

No. 141 die Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzbl. S. 322). Vom 16. Juli 1868;

(629) Das 48., 49. und 50. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7145 die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868;

No. 7146 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868;

No. 7147 das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868;

No. 7148 das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Planten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868;

No. 7149 den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868;

No. 7150 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher;

No. 7151 das abgeänderte Statut des Domnitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868;

No. 7152 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg;

No. 7153 das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweilers, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868;

No. 7154 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover, und

No. 7155 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortification verlorener Coupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

No. 7156 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. II. Emission. Vom 13. Juni 1868;

No. 7157 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen;

No. 7158 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum;

No. 7159 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868 betreffend die Abänderung der §§. 57 a. und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838;

No. 7160 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Main-Weser-Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direction (Main-Weser)" und „Direction der Main-Weser Bahn" in Cassel, beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden;

No. 7161 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868;

No. 7162 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868, und

No. 7163 die Bekanntmachung, betreffend die mit

Digitized by Google

dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Convention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(630) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth...... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung publiciren wir mit dem Bemerken, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der Königlichen Forstkasse in Neusalz unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magisträte des Bezirks haben der Bekanntmachung durch die Kreis- und Localblätter eine weitere Verbreitung zu sichern.

Liegnitz, den 28. Juli 1868.

Königliche Regierung.

(631) Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franco-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelausdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk", in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franco-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(632) Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduciren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachver-

Digitized by Google

ständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1.	Eintragung in die Matrikel . .	1 Thlr.
	Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem	1 „
2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften	1 „
3.	Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten)	2 „
4.	Aufnahme eines Notariats-Akts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars .	3 „
	Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde	1 „
5.	Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft .	4 „
	Zu 4. und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung 2c. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen . . .	1/10 „
6.	Ausstellung eines Passes . .	1 „
7.	Visa eines Passes . .	1/3 „
	Zu 1., 6. und 7. gebührenfrei für Unvermögende.	
8.	Ausstellung eines interimistischen Schiffs-Certifikats	4 „
9.	Expedition eines Schiffes . .	3 „
	jedoch nie mehr als 1/20 Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/30 Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als 1/60 Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/40 Thlr. für die Kommerzlast.	

Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei 2c. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10.	Ausfertigung einer neuen Musterrolle	4 Thlr.
11.	Abänderung der Musterrolle zusammen	2 „
	ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.	
12.	Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns . .	4 „
13.	Aufnahme einer Verklarung . .	4 „
	Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4. und 5. Gesagte.	
14.	Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit . .	4—10 „
15.	Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmerei-Geschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) . . .	4 „
16.	Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) .	1 „

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Vorstehender Gebühren-Tarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es an Orten, an welchen Bundeskonsulate noch nicht eingerichtet sind, bis zu deren Errichtung bei den bisherigen bezüglichen Bestimmungen sein Bewenden behält.

Liegnitz, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(633) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der niederen Jagd für den diesseitigen Regierungsbezirk für dieses Jahr

auf den 15. August

festgesetzt worden ist.

Liegnitz, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung.

(634) Von dem Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung ist nunmehr auch der den Regierungsbezirk Oppeln betreffende Theil erschienen und beträgt der Verkaufspreis für

das Bezirksheft 2 Thlr.,
jedes Kreisheft 5 Sgr.,

was wir unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Dezember pr. (No. 2 des Amtsblatts pro 1868) hierdurch veröffentlichen.

Liegnitz, den 21. Juli 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(635) Mit dem 1. August cr. treten im diesseitigen Bezirke folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

Digitized by Google

I. Aufgehoben werden:

1. die Personenpost zwischen Hirschberg und Liegnitz,
2. die Personenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg.

II. Neu eingerichtet werden:

1. eine Personenpost zwischen Liegnitz und Schönau:
   aus Liegnitz 5 Uhr Nachmittags,
   durch Goldberg 7^{15}—7^{25} Uhr Abends,
   in Schönau 9^{25} Uhr Abends,
   aus Schönau 11^{15} Uhr Abends,
   durch Goldberg 1^{15}—1^{25} Uhr früh,
   in Liegnitz 3^{35} Uhr früh.
   Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen werden nicht gestellt.
2. eine vierte tägliche Personenpost zwischen Muskau und Weißwasser, bei welcher das Personengeld zum Satze von 5 Sgr. pro Meile erhoben wird und Beichaisen nicht gestellt werden (wegen des Ganges siehe sub III. No. 2).

III. Im Gange werden verändert und es coursiren künftig wie folgt:

1. die Personenpost zwischen Sorau und Muskau:
   aus Sorau 2^{30} Uhr Nachmittags,
   aus Muskau 6^{20} Uhr früh;
2. die Personenposten zwischen Muskau u. Weißwasser:
   aus Muskau 5^{10} Uhr früh, 8 Uhr früh, 5 Uhr Nachmittags und 7^{45} Uhr Abends,
   aus Weißwasser: 7^{20} Uhr früh, 10^{10} Uhr Vormittags, 7^{10} Uhr Abends und 10 Uhr Abends;
3. die Personenpost zwischen Nicolausdorf und Seidenberg:
   aus Nicolausdorf 6^{10} Uhr Nachmittags,
   aus Seidenberg 8^{30} Uhr Vormittags;
4. die Personenposten von Löwenberg nach Bunzlau:
   Abgang 11^{15} Uhr Vorm. und 8^{15} Uhr Abends;
5. die Personenpost von Kotzenau nach Haynau:
   Abgang 7^{45} Uhr Abends;
6. die Personenpost zwischen Goldberg u. Haynau:
   aus Goldberg 7 Uhr Abends;
   aus Haynau 6^{25} Uhr Vormittags;
7. die Personenpost von Liegnitz nach Wahlstatt:
   Abgang 9^{45} Uhr Vormittags;
8. die Personenposten zwischen Glogau und Liegnitz:
   aus Glogau Stadt 8^{30} Uhr Vormittags und 9^{40} Uhr Abends,
   aus Glogau Bahnhof 10 Uhr Abends,
   durch Polkwitz 10^{30}—10^{40} Uhr Vormittags und 11^{55}—12^{5} Uhr Nachts,
   durch Lüben 12—12^{15} Uhr Mittags u. 1^{25}—1^{35} Uhr früh,
   durch Kuchelberg 1^{30}—1^{35} Uhr Nachmittags,
   in Liegnitz 2^{30} Uhr Nachm. und 3^{45} Uhr früh,
   aus Liegnitz 12 Uhr Nachts u. 9^{45} Uhr Vorm.,
   durch Kuchelberg 10^{45}—10^{50} Uhr Vormittags,
   durch Lüben 2^{15}—2^{25} Uhr früh und 12^{5}—12^{15} Uhr Nachmittags,
   durch Polkwitz 3^{45}—3^{55} Uhr früh und 1^{35}—1^{45} Uhr Nachmittags,
   in Glogau Bahnhof 3^{50} Uhr Nachmittags,
   in Glogau Stadt 6 Uhr früh und 4^{10} Uhr Nachmittags;
9. die Personenpost von Liegnitz nach Lüben:
   Abgang 6^{45} Uhr früh;
10. die Personenpost zwischen Lüben und Steinau:
    aus Lüben 2^{45} Uhr früh,
    aus Steinau 10 Uhr Vormittags;
11. die Personenposten zwischen Goldberg u. Liegnitz:
    aus Goldberg 8^{15} Uhr Vorm. u. 12 Uhr Mitt.,
    in Liegnitz 10^{45} Uhr Vormittags und 2^{30} Uhr Nachmittags,
    aus Liegnitz 12^{15} Uhr Nachts u. 11^{45} Uhr Vorm.,
    in Goldberg 2^{55} Uhr früh und 2^{20} Uhr Nachm.,
    Beichaisen werden künftig nicht gestellt;
12. die Personenpost zwischen Spittelndorf u. Steinau:
    aus Spittelndorf 8^{55} Uhr Vormittags,
    aus Steinau 2^{25} Uhr früh;
13. die Botenpost (per Wagen und mit Personenbeförderung) zwischen Parchwitz und Spittelndorf:
    aus Parchwitz 11 Uhr Vormittags und 7^{45} Uhr Abends,
    aus Spittelndorf 7^{10} Uhr früh und 4^{5} Uhr Nachm.;
14. die Personenpost zwischen Goldberg und Jauer:
    aus Goldberg 2^{45} Uhr Nachmittags,
    aus Jauer 8^{55} Uhr Vormittags;
15. die Personenpost von Landeshut nach Jauer:
    Abgang 9^{40} Uhr Vormittags;
16. die (Local-) Personenpost zwischen Bolkenhain und Jauer:
    aus Bolkenhain 3^{50} Uhr früh,
    aus Jauer 8^{40} Uhr Vormittags;
17. die Personenpost zwischen Bolkenhain u. Merzdorf:
    aus Bolkenhain 7^{10} Uhr Abends,
    aus Merzdorf 8^{5} Uhr Vormittags;
18. der (künftig täglich dreimalige) Omnibus mit Postbeförderung zwischen Landeshut u. Ruhbank:
    aus Landeshut 8^{25} Uhr Vormittags, 3^{30} Uhr Nachmittags und 8^{25} Uhr Abends,
    aus Ruhbank 9^{55} Uhr Vormittags, 5^{30} Uhr Nachmittags und 10 Uhr Abends;
19. die Personenpost zwischen Landeshut u. Schömberg:
    aus Landeshut 11^{30} Uhr Vormittags,
    aus Schömberg 5^{30} Uhr früh;
20. die Personenpost zwischen Landeshut u. Trautenau:
    aus Landeshut 11^{55} Uhr Vormittags,
    aus Trautenau 10^{45} Uhr Vormittags;
21. der Omnibus mit Postbeförderung zwischen Landeshut und Schmiedeberg:
    aus Landeshut 11^{45} Uhr Vormittags,
    aus Schmiedeberg 4^{45} Uhr früh,
22. die Personenpost zwischen Merzdorf u. Schönau:
    aus Merzdorf 8 Uhr Vormittags,
    aus Schönau 5^{30} Uhr Nachmittags;
23. der Omnibus mit Postbeförderung zwischen Hirschberg und Schmiedeberg:
    aus Hirschberg 11^{30} Uhr Vormittags und 4^{40} Uhr Nachmittags,

Digitized by Google

aus Schmiedeberg 7^{45} Uhr Vormittags und 11^{30} Uhr Vormittags;

24. die Personenpost zwischen Hirschberg u. Schönau:
aus Hirschberg 11^{30} Uhr Vormittags,
aus Schönau 6^{15} Uhr früh,
Beförderungszeit 3 Stunden; Beichaisen werden künftig nicht gestellt;

25. die Personenpost zwischen Hirschberg und Lähn:
aus Hirschberg 8 Uhr Vormittags,
aus Lähn 6^{15} Uhr Nachmittags;

26. die Personenpost zwischen Reibnitz u. Schreiberhau:
aus Reibnitz 6^{15} Uhr früh,
in Schreiberhau 10^{55} Uhr Vormittags,
aus Schreiberhau 6 Uhr Abends,
durch Warmbrunn 7^{40}—9^{15} Uhr Abends,
in Reibnitz 10^{10} Uhr Abends;

27. die Personenposten zwischen Reibnitz u. Warmbrunn:
aus Reibnitz 1^{50} Uhr Nachmittags und 4^{20} Uhr Nachmittags,
aus Warmbrunn 9^{30} Uhr Vormittags und 1^{40} Uhr Nachmittags;

28. die Personenpost zwischen Friedeberg u. Rabishau:
aus Friedeberg 1^{50} Uhr Nachmittags,
aus Rabishau 4^{30} Uhr Nachmittags;

29. die Personenpost zwischen Flinsberg (Bad) und Greiffenberg:
aus Flinsberg Bad 7^{35} Uhr Abends,
aus Greiffenberg 6^{25} Uhr früh;

30. die Personenpost von Friedeberg nach Greiffenberg:
Abgang 9^{30} Uhr Vormittags;

31. der 1. Omnibus mit Postbeförderung zwischen Friedeberg und Wigandsthal:
aus Friedeberg 7^{40} Uhr früh,
aus Wigandsthal 11^{50} Uhr Vormittags;

32. der 1. Omnibus mit Postbeförderung zwischen Greiffenberg und Liebenthal:
aus Greiffenberg 6^{10} Uhr früh,
aus Liebenthal 1 Uhr Nachmittags;

33. die Personenposten zwischen Greiffenberg und Löwenberg:
aus Greiffenberg 1. Post 12^{24} Uhr Nachts, 2. Post 4^{35} Uhr Nachmittags,
aus Löwenberg 1. Post 2^{15} früh, 2. Post 12 Uhr Mittags;

34. die Personenpost v. Marklissa nach Lauban (Bahnh.):
Abgang 8^{30} Uhr Abends;

35. die Personenpost zwischen Crossen und Glogau:
in der Richtung von Crossen nach Glogau
aus Grünberg um 9 Uhr Vormittags weiter,
in der Richtung von Glogau nach Crossen
aus Glogau (Stadt) 11^{20} Uhr Vormittags,
aus Grünberg 7^{10} Uhr Abends weiter;
(Die Nacht-Personenpost von Crossen nach Frankfurt a./O. geht um 10^{40} Uhr Abends ab);

36. die Personenpost zwischen Glogau und Grünberg:
aus Glogau 10^{25} Uhr Abends,
aus Grünberg 10^{20} Uhr Abends;

37. die Personenposten von Sorau nach Züllichau:
aus Sorau 3^{30} Uhr früh und 2^{20} Uhr Nachm.;

38. der Omnibus mit Postbeförderung zwischen Beuthen und Carolath:
aus Beuthen 9^{10} Uhr Vormittags,
aus Carolath 4^{55} Uhr Nachmittags;

39. der Omnibus mit Postbeförderung zwischen Beuthen und Neustädtel:
aus Beuthen 6^{40} Uhr Nachmittags,
aus Neustädtel 7^{25} Uhr früh;

40. die Personenposten zwischen Neusalz u. Waltersdorf:
aus Neusalz 7^{15} Uhr früh u. 7^{10} Uhr Abends,
aus Waltersdorf 5^{55} Uhr früh u. 4 Uhr Nachm.;

41. die Personenpost von Freistadt nach Sprottau:
Abgang 7^{35} Uhr Abends;

42. die Personenpost von Freistadt nach Sagan:
Abgang 6^{45} Uhr früh;

43. die Personenpost zwischen Freistadt u. Neusalz:
aus Freistadt 10^{30} Uhr Abends,
aus Neusalz 3^{15} Uhr früh;

44. die Personenpost zwischen Primkenau u. Waltersdorf:
aus Primkenau 8 Uhr Abends,
aus Waltersdorf 5^{40} Uhr früh;

45. die Personenposten zwischen Rothenburg O./L. und Uhsmannsdorf:
aus Rothenburg 9 Uhr Vormittags, 4^{40} Uhr Nachmittags und 8^{25} Uhr Abends,
aus Uhsmannsdorf 6^{55} Uhr früh, 10^{55} Uhr Vormittags und 6^{50} Uhr Abends;

46. die Personenposten zwischen Niesky und Uhsmannsdorf:
aus Niesky 8^{55} Uhr Vormittags, 4^{35} Uhr Nachmittags und 8^{20} Uhr Abends,
aus Uhsmannsdorf 6^{45} Uhr früh, 10^{50} Uhr Vormittags und 6^{45} Uhr Abends;

47. der Omnibus mit Postbeförderung zwischen Dauban und Rietschen:
aus Dauban 5^{55} Uhr Nachmittags,
aus Rietschen 7^{30} Uhr früh;

48. der Omnibus mit Postbeförderung zwischen Hoyerswerda und Spremberg:
aus Hoyerswerda 3^{30} Uhr früh und 3^{30} Uhr Nachmittags,
aus Spremberg 10^{45} Uhr Vormittags und 10^{15} Uhr Abends;

49. die Personenpost von Bautzen nach Hoyerswerda:
Abgang vom Bahnhofe 9 Uhr Abends;

50. die Personenpost von Hoyerswerda nach Dresden:
Abgang 12^{45} Uhr Nachts.

Vom 1. August cr. ab wird die Station für alles Postfuhrwerk in Schmiedeberg i./Schl. aufgehoben.

Liegnitz, den 29. Juli 1868.

Der Ober-Post-Director.

(636) Mit dem 15. d. Mts. tritt zwischen Berlin und den Stationen Penzig, sowie Lauban bis incl. Altwasser ein direkter Güter-Verkehr via Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Kraft.

Sowohl die Tarifsätze als auch die Lieferzeiten sind die nämlichen, wie für die Route über Kohlfurt,

Digitized by Google

und liegen Tarife auf den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aus.

Es wird angenommen, daß die Aufgabe von Gütern zum Transport nach Berlin auf den benannten Stationen der schlesischen Gebirgsbahn und von Station Penzig, wenn auf dem Frachtbriefe die Vorschrift der Route fehlt, die Versender die Wahl der Route (via Görlitz-Cottbus resp. via Kohlfurt) der Güter-Expedition überlassen.

Berlin, den 11. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(637) Vom 1. August cr. ab bis auf Weiteres werden die Personenzüge der Tour Kohlfurt-Altwasser der schlesischen Gebirgsbahn No. XV. um 7 Uhr 26 Minuten Morgens und No. XXI. um 5 Uhr 27 Minuten Nachmittags auf der Hintour, sowie Zug No. XVI. um 9 Uhr 27 Minuten Morgens und Zug No. XX. um 4 Uhr 28 Minuten Nachmittags auf der Rücktour bei der bei Wärterbude No. 541 neu etablirten Haltestelle „Wittgendorf" behufs Vermittelung des Personen-Verkehrs von resp. nach den zunächst belegenen Stationen Gottesberg und Ruhbank anhalten. Der Billetverkauf nach Wittgendorf findet an den Stations-Kassen Gottesberg und Ruhbank, von letzteren Stationen jedoch bei dem auf der Haltestelle Wittgendorf stationirten Bahnwärter statt.

Berlin, den 20. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(638) Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten 3 §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft."

Berlin, den 1. April 1868.

Königliche Telegraphen-Direction.

(639) Im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird die diesjährige Commissions-Prüfung für außerhalb der Seminarien vorgebildete Schulamts-Bewerber in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 3. bis 8. September abgehalten werden.

Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 22. August cr. einzureichen und denselben folgende Schriftstücke, zu welchen Stempelbogen nicht erforderlich sind, beizufügen:

1. Taufzeugniß des Bewerbers,
2. Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über den Gesundheitszustand des Bewerbers,
3. Nachweise über genossene Bildung des Bewerbers überhaupt und über seine Vorbereitung zum Schulfache insbesondere,
4. Zeugniß des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Bewerbers und die Qualifikation desselben zum Schulfache,
5. Lebenslauf des Bewerbers, auf dessen Titelblatte anzugeben ist:
   a) der vollständige Name des Bewerbers,
   b) Zeit und Ort (mit Beifügung des Kreises) seiner Geburt,
   c) gegenwärtiger Wohnort (mit Beifügung des Kreises und der Diözese) desselben,
   d) Stand und Wohnort seines Vaters,
   e) Name und Wohnort seines Bildners,
   f) ob resp. wann und wo Bewerber einer Prüfung (Aufnahmeprüfung für ein Seminar oder Commissionsprüfung) sich schon unterzogen hat.

Bewerber, welche bis zum ersten Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollenden, ihr Gesuch mit den vorstehend genannten Schriftstücken rechtzeitig eingereicht und nicht abschläglichen Bescheid von uns erhalten haben, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung zu erwarten, am 2. September um 6 Uhr Nachmittags in Bunzlau bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Dr. Schneider.

Breslau, den 27. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

(640) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Allgemeine Ackerbaulehre: Professor Dr. Kühn.
Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe.
Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthenkunde: Lector Ingenieur E. Perels.
Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Professor Dr. Stohmann.
Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe.
Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert.
Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspektor Steinbeck.
Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe.
Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Zoologie: Prof. Dr. Giebel.
Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof Dr. Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe.
Vergleichende Staatenkunde der größern Mächte Europa's: Dr. Ewald.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe und Dr. von Scheel.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe.
Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen.
Geschichte des Preußischen Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und praktische Uebungen:

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a./S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(641) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli cr. den Regierungs-Assessor Freiherrn v. Zedlitz-Neukirch in Sagan zum Landrath des dortigen Kreises Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(642) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts Bürgermeister Hantke bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation in Schönau und bei der Gerichtstags-Commission in Kupferberg ist von mir heute dem Stadt-Haupt-Kassen-Rendanten Freitag in Schönau übertragen worden.

Liegnitz, den 28. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(643) Der Wundarzt I. Klasse August Bärenklau in D.-Wartenberg ist als Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidet worden.

Liegnitz, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(644) Die durch die Pensionirung des Försters Träger vacant gewordene Försterstelle Kühnicht haben wir durch Versetzung des Königlichen Försters Mierich von Schwarzlugk nach Kühnicht und die Försterstelle zu Schwarzlugk durch Versetzung des Königlichen Försters Lauke von Bergen nach Schwarzlugk wieder besetzt.

Liegnitz, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(645) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wiederwahl des Rathmannes und Kämmerers Borsdorf in Muskau;

die Vokation

für den Lehrer Siegemund in Bolkenhain zum Lehrer in Liebersdorf, Kreis Landeshut,

für den Lehrer Scholz in Lüben zum Lehrer der evang. Schule in Tarnau, Kreis Glogau.

Vermischte Nachrichten.

(646) Ertheilte Patente.

Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhoefer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist auf fünf Jahre bis zum 2. Oktober 1873 verlängert worden.

Der Firma Société E. Tessié du Motay & Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(647) Aufgehobene Patente.

Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32. Liegnitz, den 8. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(648) Betreffend das Verfahren bei Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats.

In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni cr., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend, (No. 68 der Drucksachen des Bundesraths), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden.

b) Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. M. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung. (gez.) Delbrück.

An das Königliche Staats-Ministerium.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit im höheren Auftrage zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(649) Nach Vorschrift des §. 94 zu 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden wird.

A. Im Bezirk der 17. Infanterie-Brigade.

Sonntag,	den 27.	Septbr.	Reise nach Grünberg.
Montag,	" 28.	"	Geschäft daselbst, Listen-Revision und Reise nach Freistadt.
Dienstag,	" 29.	"	
Mittwoch,	" 30.	"	
Donnerstag	" 1.	October	Geschäft daselbst und Reise nach Sprottau.
Freitag,	" 2.	"	
Sonnabend	" 3.	"	Geschäft daselbst.
Sonntag	" 4.	"	Ruhe.
Montag,	" 5.	"	Geschäft und Reise nach Sagan.
Dienstag,	" 6.	"	Geschäft daselbst und Reise nach Muskau.
Mittwoch,	" 7.	"	
Donnerstag	" 8.	"	
Freitag,	" 9.	"	Geschäft und Listen-Revision daselbst.
Sonnabend	" 10.	"	
Sonntag	" 11.	"	Reise nach Hoyerswerda.
Montag,	" 12.	"	Geschäft daselbst.
Dienstag,	" 13.	"	
Mittwoch,	" 14.	"	Reise nach Görlitz.
Donnerstag	" 15.	"	Geschäft daselbst u. Listen-Revision.
Freitag,	" 16.	"	
Sonnabend	" 17.	"	
Sonntag,	" 18.	"	Reise nach Rothenburg.
Montag,	" 19.	"	Geschäft daselbst u. Reise nach Bunzlau.
Dienstag,	" 20.	"	
Mittwoch,	" 21.	"	Geschäft daselbst u. Reise nach Lüben.
Donnerstag	" 22.	"	
Freitag,	" 23.	"	Geschäft daselbst u. Listen-Revision.
Sonnabend	" 24.	"	
Sonntag,	" 25.	"	Reise nach Glogau.
Montag,	" 26.	"	Geschäft daselbst.
Dienstag,	" 27.	"	
Mittwoch,	" 28.	"	

B. Im Bezirk der 18. Infanterie-Brigade.

20. Septbr.	(Sonntag): Zusammentritt der Commiss. in Lauban.
21. "	Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.
22. "	Vorstellung der temp. Inv. und kranken Wehrleute und Reise nach Markliſſa.
23. "	Vorstellung der Mannsch. der Listen A—F.
24. "	Vorstellung der temp. Inv. und kranken Wehrm. und Reise nach Greiffenberg.
25. "	Vorstellung der Mannsch. der Listen A—F, temp. Inv. und kranken Wehrmänner.
26. "	Reise nach Löwenberg und Listen-Revision daselbst.
27. "	(Sonntag).
28. "	Vorstellung der Mannsch. der Listen A—F.
29. "	Vorstellung der temp. Invaliden ꝛc.
30. "	Reise nach Erdmannsdorf.
1. Octbr.	Vorstellung der Mannsch. der Liste E.

Digitized by Google

2. : Vorstellung der Mannschaften der Listen A, B, C, D, F und Listen-Revision.
3. : Vorstellung der temp. Inv. ꝛc.
4. : (Sonntag): Reise nach Landeshut.
5. : Vorstellung der Mannsch. der Liste E.
6. : Vorstellung der Mannsch. der Listen A, B, C, D, F und temp. Inv. ꝛc.
7. : Reise nach Bolkenhain.
8. : Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.
9. : Vorstellung der temp. Invaliden ꝛc.
10. : Reise nach Jauer und Listen-Revision daselbst.
11. : (Sonntag).
12. : Vorstellung der Mannsch. der Liste E.
13. : Vorstellung der Mannsch. der Listen A, B, C, D, F und temp. Inv. ꝛc.
14. : Reise nach Schönau.
15. : Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.
16. : Vorstellung der temp. Inv. und kranken Wehrm. und Reise nach Goldberg.
17. : Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.
18. : (Sonntag).
19. : Vorstellung der temp. Invaliden ꝛc. und Reise nach Haynau.
20. : Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.
21. : Vorstellung der temp. Inv. und kranken Wehrm.
22. : Listen-Revision und Reise nach Liegnitz.
23. :
24. : } Vorstellung der Mannschaften der Liste E.
25. : (Sonntag).
26. : Vorstellung der Mannschaften der Listen A, B. C, D, F.
27. : Vorstellung der temp. Inv. und kranken Wehrm.

Gleichzeitig bemerken wir, daß im Bezirk der 17. Infanterie-Brigade der Regierungs-Rath von Beyer, im Bezirk der 18. Infanterie-Brigade der Regierungs-Rath von Stülpnagel an dem Departements-Ersatz-Geschäft als Civil-Mitglieder der Departements-Ersatz-Commission Theil nehmen werden.

Liegnitz, den 31. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(650) Vielfache Verlegenheiten, denen sich diesseitige Unterthanen, welche nach Rußland reisen, dadurch aussetzen, daß sie sich entweder mit gar keinen, oder mit nicht ausreichenden Legitimations-Papieren versehen, veranlassen uns zur nochmaligen Veröffentlichung des nachstehenden, bereits in der No. 42 des Amtsblattes de 1867 publicirten Reglements.

Liegnitz, den 31. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1. Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2. Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufaktur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3. Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer, die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4. Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem Natio-

Digitized by Google

nal-Pässe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5. Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6. Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt;" dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7. Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besonderen Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Kanzlei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direct in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8. Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, zu erbitten.

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9. In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Dokument hin er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Dokumentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Kanzlei-Direktor unterzeichnet, und mit dem Siegel der Kanzlei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung: Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10. Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Sil-

Digitized by Google

ber) in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Kanzlei-Direktor hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Kanzlei-Akten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Kanzlei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11. Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Kanzleien derselben ausgefertigt.

12. Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13. Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reiche lebt, sowie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben. unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung: Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14. Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes ins Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

15. Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Ortsobrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in * * * angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16. Den Grenzbewohnern Rußlands und Oester-

Digitized by Google

reichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1. Diese Billete sind nur auf einer Strecke von drei Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als 3 Meilen ins Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3. Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Deutsche abgefaßt.
4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17. Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See ins Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, ins Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, ein Polizei-Zeugniß auf gewöhnlichem Papier vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung: Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18. Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrteischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafen-Behörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19. Die auf ausländischen Kauffahrteischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consule derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadore und Supercargos sind.

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitch,
Nicolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjunkts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modifikation der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht, sowohl in diesen als auch in anderen Orten Rußlands mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er je-

Digitized by Google

doch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen."

Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Lande als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der localen Polizeiobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung: Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:	Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise *** und Gouvernement N. N.) begiebt sich auf Tage nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen Viehes oder gestohlener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein mit Unterschrift und Siegel, wie sich gehört, an an dem und dem Datum tausend achthundert und sechszig ausgestellt worden
Alter	
Wuchs	
Haare	
Augenbraunen	
Augen	
Nase	
Mund	
Kinn	
Gesicht	
Besondere Kennzeichen	

Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitch,
Nicolaus Krabbe.

(651) Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Liegnitz mit dem Wohnsitze des Anzustellenden in Groß-Tinz ist erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Liegnitz, den 3. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(652) Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins soll vom 1. August d. Js. ab ein neues Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände in Wirksamkeit treten, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird und nehme ich daher Veranlassung, Solches hiermit zu veröffentlichen.

Breslau, den 31. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(653) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifenfabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Feldmarken Erdmannshof, Naumburg a./B., Alt- und Neu-Kleppen, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Martha, dessen Feld 499,743$^{2}/_{64}$ Quadratlachtern enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. H. G. E. F. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(654) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifenfabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Feldmarken Erdmannshof, Naumburg a./B., Alt-Kleppen und Neuwaldau, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Albertus, dessen Feld 499,725 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(655) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifenfabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Feldmarken von Erdmannshof, Naumburg a./B., Alt- und Neu-Kleppen, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Oskar, dessen Feld 499,813$_{,023}$ Quadratlachtern enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(656) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifenfabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Feldmarken Erdmannshof, Naumburg a./B. und Theuern, Kr. Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Annahilf, dessen Feld 498,533 Quadratlachtern enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(657) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifenfabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Feldmarken von Erdmannshof, Naumburg a./B., Alt- und Neu-Kleppen, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Unverhofft-Glück,

dessen Feld 497,588¼ Quadratlachtern enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(658) Die Personenpost von Nicolausdorf nach Seidenberg wird seit dem 1. d. Mts. um 5²⁵ Uhr Nachmittags abgefertigt.

Liegnitz, den 3 August 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(659) Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet

vom 7. bis zum 10. Oktober d. J.

statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 18. September d. Js. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugniß,
2. das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand,
3. die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,
4. die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande,
5. den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a) der vollständige Tauf- und Familienname,
   b) Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c) Wohnort und Kreisstadt,
   d) Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e) bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 6. Oktober d. J. um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor. — Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 28. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(660) In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33. Prämien-Ziehung des Kurhessischen bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36000 Thlr. auf No. 79,235.
8000 Thlr. auf No. 30,864.
4000 Thlr. auf No. 159,269.
2000 Thlr. auf No. 10,025.
1500 Thlr. auf jede der No. 20,555 u. 112,625.
1000 Thlr. auf jede der No. 19,737. 98,098 und 141,330.
400 Thlr. auf jede der No. 68,457. 68,465. 84,583. 104,732. 132,551.
200 Thlr. auf jede der No. 13,643. 13,648. 21,154. 80,449. 87,583. 90,408. 91,435. 112,603. 142,930. 159,327.
125 Thlr. auf jede der No. 3190. 9286. 16,026. 56,283. 61,222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432. 98,373. 104,749. 109,239. 111,752. 118,402. 123,703. 123,720. 134,993. 134,998. 154,053.
100 Thlr. auf jede der No. 2297. 10,001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034. 17,762. 17,942. 20,835. 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38,691. 38,693. 40,087. 43,131. 43,141. 43,144. 47,184.

Digitized by Google

47,187. 53,744. 55,953. 56,327. 62,814. 66,876.
68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71,556. 71,561.
72,811. 72,812. 72,823. 73,653. 73,669. 75,620.
77,178. 80,003. 80,012. 80,430. 80,447. 81,532.
81,536. 81,537. 84,597. 84,599. 84,600. 86,438.
86,441. 86,445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085.
98,086. 98,088. 98,359. 104,731. 104,745.
107,413. 109,234. 109,241. 110,752. 110,771.
110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112,623.
117,354. 118,358. 118,367. 118,373. 118,374.
118,411. 120,395. 123,708. 123,715. 125,532.
132,560. 132,570. 134,987. 137,928. 141,337.
141,350. 145,231. 145,245. 147,337. 149,989.
149,996. 154,055. 157,481. 158,381. 158,387.
159,787. 159,794. 159,796. 163,002. 163,022.
164,496. 164,498. 164,500. 164,921,

sowie 65 Thlr. auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien:

77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602.
619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834.
847. 1235. 1322. 1453. 1474. 1521. 1548.
1604. 1695. 1726. 1792. 1888. 2016. 2075.
2150. 2239. 2252. 2254. 2377. 2449. 2513.
2635. 2676. 2739. 2791. 2839. 2863. 2913.
2947. 3025. 3088. 3170. 3201. 3218. 3262.
3384. 3458. 3499. 3504. 3617. 3658. 3665.
3670. 3748. 3828. 3833. 3924. 3935. 4190.
4297. 4370. 4431. 4471. 4505. 4678. 4695.
4735. 4737. 4816. 4949. 5022. 5064. 5303.
5400. 5518. 5654. 5718. 5810. 5894. 6000.
6086. 6159. 6163. 6300. 6336. 6371. 6374.
6391. 6392. 6521. 6580. 6597

gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung, mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden.

Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Cassel, am 1. Juli 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

(661) Für die im August cr. auf der landwirthschaftlichen Ausstellung in Oldenburg unverkauft gebliebenen Maschinen und Geräthe, welche hinwärts über die unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen transportirt worden sind, findet der Rücktransport auf derselben Route unserer Bahn frachtfrei statt, wenn dem auszustellenden Frachtbriefe

a. der Originalfrachtbrief über den Hintransport und
b. eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees dahin, daß die Gegenstände auf der qu. Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben,

beigefügt ist.

Diese Vergünstigung erlischt nach Ablauf von drei Wochen nach dem Schlusse der qu. Ausstellung.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(662) Wir haben eine neue Auflage des am 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter Berücksichtigung der bis 30. April d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt.

Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs sind zum Preise von 1 Thlr. für das Exemplar bei sämmtlichen Stations- und Güter-Kassen käuflich zu haben. Gleichzeitig haben wir den gesammten Personen-, Güter- rc. Tarif für jede einzelne Station tabellarisch aufgestellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. auf den bezüglichen Stationen verabfolgt werden.

Berlin, den 27. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(663) Vom 15. k. Mts. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für Steinkohlensendungen in Wagenladungen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Zwischenstationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn via Görlitz in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen in Breslau und Görlitz zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(664) Vom 1. August cr. ab bis auf Weiteres werden die Personenzüge der Tour Kohlfurt-Altwasser der schlesischen Gebirgsbahn No. XV. um 7 Uhr 26 Minuten Morgens und No. XXI. um 5 Uhr 27 Minuten Nachmittags auf der Hintour, sowie Zug No. XVI. um 9 Uhr 27 Minuten Morgens und Zug No. XX. um 4 Uhr 28 Minuten Nachmittags auf der Rücktour bei der bei Wärterbude No. 541 neu etablirten Haltestelle „Wittgendorf" behufs Vermittelung des Personen-Verkehrs von resp. nach den zunächst belegenen Stationen Gottesberg und Ruhbank anhalten. Der Billetverkauf nach Wittgendorf findet an den Stations-Kassen Gottesberg und Ruhbank, von letzteren Stationen jedoch bei dem auf der Haltestelle Wittgendorf stationirten Bahnwärter statt.

Berlin, den 20. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(665) Behufs Verminderung der bei uns direct eingehenden Anstellungs-Gesuche, sowie Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des hierbei zu beobachtenden Geschäftsganges bringen wir unsere Bekanntmachung vom 18. September 1867 hierdurch in Erinnerung, Inhalts deren die auf die Verwendung in den Dienststellen als Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Nachtwächter gerichteten Anträge an die uns

Digitized by Google

nachgeordneten Betriebs-Inspectionen verwiesen sind.

Von den Letzteren befindet sich:

die I. in Berlin,
„ II. in Landsberg,
„ III. in Schneidemühl,
„ IV. und IX. in Bromberg,
„ V. in Dirschau,
„ VI. und VII. in Königsberg,
„ VIII in Insterburg,

was wir hierdurch wiederholt und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen versorgungsberechtigten Personen, welche bei mehreren Betriebs-Inspectionen zu gleicher Zeit Behufs demnächstiger Berücksichtigung notirt werden wollen, an jede derselben besonders ihre Meldungen zu richten haben. Die auf die Anstellungsfähigkeit und Berechtigung der Bewerber bezüglichen Begleitpapiere (Civilversorgungsschein, ärztliches Attest, Lebenslauf, Geburtszeugniß u. s. w.) sind hierbei der ersten Meldung thunlichst im Original und den übrigen Meldungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

Da die Schaffnerstellen aus der Zahl der qualificirten Bahnwärter rc. besetzt werden, so haben auch Bewerber um solche Stellen sich zunächst an die Betriebs-Inspectionen Behufs Einstellung als Bahnwärter rc. zu wenden.

Bromberg, den 16. Juli 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

(666) Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2. Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe.
3. Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung, derselbe.
4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
5. Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz.
6. Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
7. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
8. Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner.
9. Ueber Futterbau, derselbe.
10. Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe.
11. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg.
12. Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde.
13. Schaafzucht, derselbe.
14. Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe.
15. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
16. Gemüsegartenbau, akadem. Gärtner Fintelmann.
17. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akadem. Forstmeister Wiese.
18. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
19. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
20. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg.
21. Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
22. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
23. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
24. Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27. Geognosie, Dr. Scholz.
28. Analytische Chemie, derselbe.
29. Düngerlehre derselbe.
30. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
31. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
32. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert.
33. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner

Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner. Eldena im Juli 1868.

Der Director Dr. E. Baumstark.

(667) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Credit- und Versicherungswesens; Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   b. Die landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Viehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Professor Dr. Karsten:
   a. Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — publice.
   b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr — privatim.
   c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

   Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a u. c im physiologischen Institute Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur.
5. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Professor Manger:
   Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabend von 4—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
7. Dr. Spinola:
   Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Lehrer der Thierheilkunde Müller.
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Dr. Stahlschmidt:
   Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Stadtgerichtsrath Keyßner:
    Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Garten-Inspector Bouché:
    Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Ingenieur Petzold:
    Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice.

Digitized by Google

Lehrsaale im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Ingenieur Fegbeutel:
Bodenkunde; geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Hartmann:
a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice.
b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen, und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
9—10	Spinola	Gerstäcker	Spinola Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Spinola Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Karsten Hartmann	Karsten Keyßner	Karsten Müller	Karsten Hartmann	Karsten Müller	Karsten Keyßner
3—4	Hartmann	Fegbeutel	Müller	Hartmann.	Fegbeutel	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Karsten	Petzold	Koch	Karsten	Petzold

Außer diesen für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit denen an der kgl. Universität am 15. October 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des kgl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Curatorium.
(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(668) Der Gutsadministrator Ernst Friedrich Wilhelm Foß zu Mittel-Steinkirch, Laubaner Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und von uns bestätigt worden. Liegnitz, den 3. August 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(669) Für den ländlichen Bezirk Wiednitz im Hoyerswerda'er Kreise ist der Rittergutsbesitzer und Lieutenant Douglas in Wiednitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.
Frankfurt a. O., am 3. August 1868.
Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(670) Verdienstliches.
1. Die Wittwe des Schuhmachermeisters Ernst Gottlieb Trimter zu Görlitz zahlte am 6. April cr. 1 Thlr. an die dasige Stadtarmenkasse mit dem Bemerken, daß dies ein Legat ihres verstorbenen Ehemannes sei.
2. Die am 13. März cr. verstorbene Ober-Amtmann Fiedler Marie Elisabeth geb. Zacher zu Glogau vermachte letztwillig dem städtischen Waisen-Institute daselbst 100 Thlr. und der dortigen städtischen Armenkasse 50 Thaler.

Digitized by Google

3. Die am 30. Januar cr. in Jauer verstorbene verw. Frau Kaufmann Guhrauer, Röschen, geb. Zacharias, setzte in ihrem am 7. Mai cr. publicirten Testamente ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung aus, die Zinsen desselben alljährlich an Ortsarme der Stadt Jauer zu vertheilen.

4. Der verstorbene Königl. Sanitäts-Rath Dr. Tscherner zu Hirschberg vermachte in dem Testamente vom 3. April v. J. den zwanzigsten Theil seiner Hinterlassenschaft der Privat-Almosen-Kasse und dem Armenhause in Hirschberg zu gleichen Theilen mit der Bestimmung, daß das Legat nach dem Ableben seiner Gemahlin zahlbar sei und die Almosenkasse die Zinsen am Todestage des Stifters an 12 arme Bürger zu zahlen, die Armenhaus-Verwaltung dagegen an demselben Tage das sämmtliche Armenhaus-Personal zu speisen habe.

5. Bei dem Verkauf des Rittergutes Leschkowitz, Kreis Glogau, haben die von Kessel'schen Erben ein Capital von 100 Thlr. in Schlesischen Pfandbriefen mit der Bestimmung hinterlegt, die Zinsen hiervon jährlich am 31. Januar an vier Arme der Gemeinde Leschkowitz zu vertheilen.

6. Der am 15. August 1864 zu Nieder-Adelsdorf, Kreis Goldberg, verstorbene Partikulier Johann Gottlieb Mielchen hat letztwillig der Armenkasse in Goldberg ein Legat von 10 Thlr. ohne besondere Bestimmung überwiesen.

7. Der am 24. Mai cr. in Landeshut verstorbene Kaufmann und Fabrikbesitzer Robert Methner hat letztwillig der dasigen Stadthauptkasse ein Legat von 300 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, die Zinsen alljährlich zur Unterstützung von Armen zu verwenden.

Vorstehende rühmlichst anzuerkennende Acte der Privat-Wohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(671) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent

auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 32
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1868.

Regulativ

über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $1/10$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, so wie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zoll-Behörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleit-Adresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, so wie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $1/2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhalts-Erklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhalts-

Digitized by Google

Erklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter Nr. 1., 2. und 3. aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2. unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6. ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§ 3.) zu ersetzen,

sodann

b. diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter Nr 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichem Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von

Digitized by Google

der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen. durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2. unter Nr. 4. bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Ab-

Digitized by Google

schrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist, von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein".

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33 Liegnitz, den 15. August **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(672) Das 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 142 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und preußischen und hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868;

No. 143 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868;

No. 144 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Johann Friedrich Berger in Hammerfest zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 145 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer General-Konsul beziehungsweise Königlich belgischer Vice-Konsul an den bisherigen Königlich belgischen Konsul Baron A. v. Reinach und dem Banquier A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M. Namens des Norddeutschen Bundes;

No. 146 die Ernennung des Grafen Hippolyt v. Bothmer zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt;

No. 147 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Emile Schytte zu St. Valery zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 148 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Bugeaud, Duc d'Isly;

No. 149 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls F. H. Wolff zu Karlskrona zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 150 die Ernennung des hamburgischen Konsuls John M. Kail zu King Georges Sound, des preußischen und hamburgischen Konsuls Siegfried Franck zu Sydney, des hamburgischen Konsuls Carlos Krämer-Walter zu Newcastle, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Armand Theodore Ranniger zu Brisbane und des hamburgischen Konsuls Ernst Louis Buchholz zu Auckland zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

No. 151 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 152 die Ernennung des preußischen Konsuls Moritz August Herrmann zu Manila zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 153 die Ernennung des preußischen General-Konsuls Louis Will in Havana zum General-Konsul, sowie des bremischen Konsuls Carl Wilhelm Schumann in San Jago, des bremischen Konsuls Ernst Rudolph Münder in Trinidad und des hamburgischen Konsuls Carl Rudolf August Kobbe in Matanzas zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

No. 154 die Ernennung des preußischen, sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Gustav Adolph Lübbers in Santander, des preußischen, bremischen und hamburgischen Konsuls José Pastor in Corunna, des preußischen Konsuls Antoine Merry in Sevilla, des Kaufmanns Adolph Pries in Malaga, des preußischen Konsuls Bartholomäus Spottorno in Carthagena, des hamburgischen Konsuls Alexander Harmsen in Alicante, des preußischen Konsuls Rafael Sanchez in Torrevieja, des bremischen Konsuls Harald Johan Dahlander in Valencia, des preußischen Konsuls August von Müller in Tarragona, des preußischen Vicekonsuls und sächsischen Konsuls Herrmann Vollmar in Barcelona, des preußischen Konsuls J. Almirall in Palma (Insel Malorca), des bremischen Konsuls Celestino G. de Ventoso in Port Orotava (Insel Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vicekonsuls Heinrich Diaz in Huelva, des preußischen Vicekonsuls Jean Colom in San Lucar de Barrameda und des hamburgischen Vicekonsuls Juan A. Duarte in Algeciras zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes, und

No. 155 die Ertheilung des Exequatur zu der Ernennung des Konsuls der Republik Liberia in Hamburg, C. Goedelt, zum Generalkonsul für den Norddeutschen Bund.

(673) Das 52. u. 53. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7164 die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868;

Digitized by Google

No. 7165 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868;

No. 7166 den Allerhöchsten Erlaß vom 29 Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist;

No. 7167 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn;

No. 7168 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einem Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868;

No. 7169 das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Juli 1868, und

No. 7170 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(674) [illegible] 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter Berücksichtigung der bis 30. April d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt.

Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs sind zum Preise von 1 Thlr. für das Exemplar bei sämmtlichen Stations- und Güter-Kassen käuflich zu haben. Gleichzeitig haben wir den gesammten Personen-, Güter- ꝛc. Tarif für jede einzelne Station tabellarisch aufgestellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. auf den bezüglichen Stationen verabfolgt werden.

Berlin, den 27. Juli 1868.

Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn

(675) Vom 15. k. Mts. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für Steinkohlensendungen in Wagenladungen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Zwischenstationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn via Görlitz in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen in Breslau und Görlitz zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(676) Vom 15. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn „Blei in Röhren" zur ermäßigten Klasse A. und „Bleischroot und Bleiweiß" in jeder Quantität gleich Blei in Blöcken und Mulden zum Specialtarif für Zink tarifirt.

Im directen Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn wird Bleischroot und Bleiweiß zu dem für Blei in Blöcken und Mulden vereinbarten Specialtarifsatze von 16 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(677) Bis auf Weiteres werden auf der Schlesischen Gebirgsbahn an jedem Sonnabende und Sonntage Extrazüge zur Personenbeförderung zwischen Altwasser und Hirschberg abgelassen, welche als Doppelzüge den Personenzügen No. 16, 21 und 22 und zwar nach folgendem Fahrplane folgen:

1. An jedem Sonnabende und Sonntage:

Fahrplan III.

zum Doppelzuge vom Zuge No. 22.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	U.	M.	M.	U.	M.
Altwasser	Abends		—	9	15
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	33	4	9	37
Gottesberg	9	49	3	9	52
Wittgendorf	10	1	1	10	2
Rubbank	10	11	2	10	13
Märzdorf	10	24	2	10	26
Jannowitz	10	37	3	10	40
Schildau	10	50	2	10	52
Hirschberg	10	59		Abends.	

2. Nur an jedem Sonntage:

Fahrplan I.

zum Doppelzuge vom Zuge No. 16.

Stationen.	Stationszeit				
	Ankunft.		Aufenthalt	Abfahrt	
	U.	M.	M.	U.	M.
				Morgens	
Altwasser	—	—	—	9	—
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	18	4	9	22
Gottesberg	9	34	3	9	37
Wittgendorf	9	47	1	9	48
Rubbank	9	58	4	10	2
Märzdorf	10	12	2	10	14
Jannowitz	10	27	2	10	29
Schildau	10	40	2	10	42
Hirschberg	10	50		Morgens.	

Digitized by Google

Fahrplan II.
zum Doppelzuge vom Zuge No. 21.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	U.	M.	M.	U.	M.
Hirschberg	Nachmittags			4	4[illegible]
Schildau	4	56	2	4	58
Jannowitz	5	10	4	5	14
	Kreuzung mit Zug 20.				
Märzdorf	5	26	2	5	28
Ruhbank	5	42	3	5	45
Wittgendorf	5	55	1	5	56
Gottesberg	6	6	2	6	8
Dittersbach	6	18	6	6	24
Waldenburg	—	—	—	—	—
Altwasser	6	39	Abends.		

Die Beförderung in diesen Zügen findet zu den tarifmäßigen Preisen statt.

Es bleibt dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten, diejenigen Passagiere, welche in der Richtung von Altwasser resp. Hirschberg nur nach den Stationen bis Hirschberg resp. Altwasser fahren, mit den fahrplanmäßigen Zügen No. 16, 21 und 22 oder aber mit den vorbezeichneten Extrazügen zu befördern.

Berlin, den 10. August 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(678) Vom 15. August cr. wird für den Transport von unbearbeiteten oder rohbearbeiteten Steinen, mit Ausnahme des Marmors, in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centner im Tarif für directe Sendungen von den Stationen Jauer, Groß-Rosen, Ober-Streit und Striegau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Altwasser nach den Stationen Dittersbach, Gottesberg, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau, Hirschberg, Reibnitz, Alt-Kemnitz und Rabishau der Schlesischen Gebirgsbahn und von den Stationen Groß-Rosen, Ober-Streit und Striegau nach denselben Stationen und außerdem nach Station Greiffenberg der Schlesischen Gebirgsbahn, sowie von Station Jauer via Kohlfurt nach Nicolausdorf, Lichtenau, Lauban, Heide-Gersdorf, Langenöls und Greiffenberg und von Groß-Rosen, Ober-Streit und Striegau nach denselben Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn mit Ausnahme von Greiffenberg, zu dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile und unter Zuschlag einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner eingeführt werden.

Exemplare des Tarifs sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen der genannten Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(679) Nachdem der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Wuthe hier, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. Februar 1866 aus dem Bauergute Hyp.-No. 7 zu Ober-Würgsdorf eine Parzelle von 1 Morgen 102 □Ruthen 60 □Fuß erworben hat und der Antrag gestellt worden, diese Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Ober-Würgsdorf ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Halbendorf einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident, da die Interessenten und die Gemeinde Ober-Würgsdorf damit einverstanden sind, auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt, was gemäß §. 1 alinea 7 a. a. O. hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bolkenhain, den 8 August 1868.

Der Königliche Landrath.

(680) Bestimmungen
über
das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut
und
die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleichberechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.).

Digitized by Google

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1. Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
2. Alter nicht über 21 Jahre.
3. Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1. bezeichneten Staaten.
4. Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.
5. Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, so wie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

   Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich Wilhelms-Institut praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.
6. Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen. (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868.)

   Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

   Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere, für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.
7. Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

   Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1. Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

   Später oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden, nur Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.
2. Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

   Beizufügen sind:

   a. der Geburtsschein; b. der Impfschein; c. ein ärztliches Gesundheits-Attest; d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5. bis 7. bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.
3. Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.
4. Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

   Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anstalten bestimmte Commission.

   Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

   In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten.

   Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.
5. Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden As-

Digitized by Google

piranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6. Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7. Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8. Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater und Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens.

(gez.) Dr. Grimm.

(681) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche
auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1868/69 vom 15. Oktober an gehalten werden.
(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Einleitung in das Studium der Theologie, Herr Professor Dr. Lämmer.
* Biblische Archäologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung des Buches Job, Derselbe.
Biblische Archäologie, zweiter Theil, Derselbe.
* Cursorische Erklärung des ganzen Neuen Testaments durch fortlaufende Parallelen aus den griechischen und römischen Klassikern, Hr. Prof. Dr. Bittner.
* Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die h. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe.
Erklärung des Evangeliums und der Briefe des h. Johannes, Derselbe.
Kirchengeschichte, zweiter Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens.
* Die Lehre von den Sakramenten im Allgemeinen, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Dritter Theil der Dogmatik, Derselbe.
Erster Theil der Dogmatik, Herr Dr. Krawutzky.
Der katholischen Moraltheologie spezieller Theil, Herr Prof. Dr. Bittner.
Pastoraltheologie, Herr Prof. Dr. Probst.
* Liturgik, Derselbe.
* U. H. Jesu Christi Lehrweise in Glaubenssachen, Herr Dr. Krawutzky.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung der Schrift des heil. Cyprian über die Einheit der Kirche, sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Schultz.
* Geschichte des jüdischen Volks bis zur Zerstörung Jerusalems, Herr Lic. Rhode.
Erklärung des Matthäus-Evangeliums, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Römerbriefs, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Korintherbriefe, Herr Prof. Dr. Hahn.
* Exegetische Uebungen unter Erklärung des Galaterbriefes und Berücksichtigung des paulinischen Lehrbegriffs, Herr Prof. Dr. Erdmann.
Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Hahn.
Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Kirchengeschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Reuter.
Dogmengeschichte, erster Theil, Derselbe.
* Patristik, Herr Prof. Dr. Hahn.

Digitized by Google

Kirchliche Alterthumskunde, Hr. Lic. Rhode.
Dogmatik, Herr Prof. Dr. Meuß.
Besprechungen über dogmatische Probleme, Derselbe.
Homiletik, Katechetik und Theorie der speziellen Seelsorge, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Geschichte des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Römischer Civilprozeß, Derselbe.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Familienrecht, Derselbe.
* Interpretation des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Derselbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
Preußisches Privatrecht, Derselbe.
* Preußisches Erbrecht, Derselbe.
* Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Herr Prof. Dr. Schulze.
Deutsches Staatsrecht mit besonderer Beziehung auf Preußen, Derselbe.

Heilkunde.

Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finkenstein.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Gesammte Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Secirübungen, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie, Herr Prof Dr. Grosser.
* Anatomie des Fötus, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Ueber Zeugung des Menschen und der Wirbelthiere, Herr Dr. Auerbach.
Embryologie des Menschen und der Wirbelthiere, Derselbe.
* Ueber das Blut, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Zweiter Theil der Physiologie, Sinnesorgane und vegetative Funktionen, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im phys. Institut, Derselbe.
Spezielle pathologische Anatomie, in Verbindung mit Obduktionsübungen, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Anatomische experimentelle Uebungen im pathologischen Institute, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
* Ueber Mißbildungen, Derselbe.
Physikalische Diagnostik (Perkussion und Auskultation), Herr Dr. Wyß.
* Ueber einige neuere Untersuchungsmittel und Methoden, Derselbe.
Pharmakologie, Herr Prof. Dr. Häser.
* Pharmakologische Uebungen, Derselbe.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
Balneotherapie, Derselbe.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
Ueber die klinisch-wichtigen Intoxicationen, Herr Dr. Wyß.
* Ueber auserwählte Kapitel der Kriegsheilkunde, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten und Maschinen, Derselbe.
* Die Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Dr Voltolini.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Ders.
Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster.
* Ueber Accomodations- und Refraktionskrankheiten und den Augenspiegel, Derselbe.
Theoretische Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
* Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen, Derselbe.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Herr Dr. Freund.
* Ueber die gynäkologischen Operationen, Derselbe.
* Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Forensische Psychologie, Derselbe.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Dr. Friedberg.
Oeffentliche Gesundheitspflege und Sanitätspolizei, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
Geschichte der Medizin, Herr Prof. Dr. Häser.
* Geschichte und Geographie der Krankheiten, Herr Dr. Finkenstein.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Logik und Psychologie, Herr Prof. Dr. Braniß.
Geschichte der griechischen Philosophie, Herr Dr. Weber.
Geschichte der neueren Philosophie seit Cartesius, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Beweise für die Seele, Herr Dr. Scherner.
Das System der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
Schleiermacher als Philosoph, Derselbe.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr Elvenich.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Braniß.

Digitized by Google

Mathematische Wissenschaften.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Prof. Dr. Schröter.

Differential-Rechnung, Herr Prof. Dr. Bachmann.

Zahlentheorie, Derselbe.

* Theorie der periodischen Reihen, Herr Prof. Dr. Galle.

* Theorie der Oberflächen zweiten Grades, Herr Prof. Dr. Schröter.

* Ausgewählte Kapitel aus der Lehre von den krummen Oberflächen, Herr Prof Dr. Bachmann.

Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen in den Abendstunden, Herr Prof. Dr. Galle.

Mathematische Physik, anderer Theil: Gravitation, Elektricität, Magnetismus, Herr Prof. Dr. Meyer.

* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.

* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.

* Optik, Derselbe.

Praktische Arbeiten im physikalischen Kabinet, Herr Prof. Dr Meyer.

Unorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.

* Analytische quantitative Chemie, Derselbe.

Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe.

* Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck.

* Stöchiometrie, Herr Dr. Friedländer.

Organische pharmaceutische Chemie, Herr Prof Dr. Poleck.

Pharmakognosie, Derselbe.

Toxikologie, Herr Dr. Friedländer.

Praktische chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, forensischen Chemie und Sanitäts-Polizei, im chemischen Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Prof. Dr. Poleck.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber.

Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer.

Krystallographie, Herr Prof. Dr. Websky.

* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer.

* Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Prof. Dr. Websky.

Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen und experimentellen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.

Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn.

Deutschlands phanerogamische Flora mit besonderer Rücksicht auf Pflanzengeographie, Herr Prof. Dr. Göppert.

* Kryptogamische Gewächse, mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.

Die Lehre von den kryptogamischen Gewächsen, Herr Prof. Dr. Cohn.

* Ueber Pilze, als Ursache von Thier- und Pflanzenkrankheiten, Derselbe.

* Ueber die Flora der Vorwelt, Herr Prof. Dr. Göppert.

* Botanische Uebungen, deskriptive und mikroskopische, im botanischen Museum der Universität, Derselbe.

Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institute, Herr Prof. Dr. Cohn.

* Zoologie, zweiter Theil (die Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.

Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe.

Geschichte der Zoologie, Derselbe.

Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte des Unterganges der griechischen Freiheit, Herr Prof. Dr. Neumann.

* Geschichte der römischen Kaiser bis zu Constantin dem Großen, Herr Prof. Dr. Junkmann.

Geschichte des Mittelalters, erster Theil, Derselbe.

Geschichte Deutschlands im Mittelalter bis zum Interregnum, Herr Dr. Lindner.

* Geschichte des Papstthums im Mittelalter, Derselbe.

Geschichte des Zeitalters der Reformation, Herr Prof. Dr. Röpell.

Geschichte des preußischen Staates von der Thronbesteigung Friedrichs des Großen an, Herr Prof. Dr. Grünhagen.

* Topographie Roms bis zur Kaiserzeit, Herr Prof. Dr. Neumann.

* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr Röpell.

* Uebungen des Königl. historischen Seminars (Abth. I.), Herr Prof Dr. Junkmann.

* Uebungen auf dem Gebiete der griechischen Geschichte und Alterthümer, Herr Prof. Dr. Neumann.

* Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen.

Encyklopädie der kirchlichen Archäologie, Herr Dr. Alwin Schultz.

* Deutsche Kunstgeschichte, Derselbe.

* Kulturgeschichtliche Erklärung des Parcival von Wolfram von Eschenbach, Derselbe.

* Archäologische Uebungen, Derselbe

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

* Sanskrit-Uebungen, Herr Prof. Dr. Stenzler.

* Kalidasas Sakuntala, Derselbe.

* Persische Dichter, Herr Prof. Dr. Schmölders.

Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, zweiter Theil, Derselbe.

* Arabische Schriftsteller, Derselbe.

* Grammatik der arabischen Sprache, Derselbe.

Digitized by Google

* Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
Syrische Grammatik, Derselbe.
Hebräische Grammatik, Derselbe.
* Ueber Eigenart und Verwandtschaft des Altaischen oder Finnisch-Tatarischen Sprachengeschlechts, Herr Dr. Karow.

2. Classische.

Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Geschichte der alten Kunst, zweiter Theil (Geschichte der Architektur und Plastik), Herr Prof Dr. Roßbach.
* Ausgewählte Reden des Thucydides, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Einleitung in den Horaz und Horaz' Briefe, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Ders.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Archäologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

* Theorie der Beredtsamkeit mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Fakultäten und spezieller Bezugnahme auf Deklamations-Uebungen in Schulen und auf das Theater, verbunden mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Karow.
* Geschichte der europäischen Lyrik seit dem Jahre 1815, Derselbe.
Geschichte der deutschen poetischen Literatur des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Rückert.
Gothische Grammatik und Uebersetzungs-Uebungen, Derselbe.
* Uebungen der germanistischen Gesellschaft, Derselbe.
* Ueber einige schwierigere Kapitel der deutschen Grammatik, Herr Dr. Rumpelt.
Einführung in das Studium der englischen Sprache mit Benutzung von Mac Aulay's Critical and Historical Essays, Herr Lect. Dr. Behnsch.
* Shakespeare's „Julius Cäsar", Derselbe.
* Fortsetzung und Erklärung ausgewählter provenzalischer und italienischer poetischer wie prosaischer Musterstücke, Herr Dr. Karow.
* Grammatik der französischen Sprache, mit Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische des Lustspiels „Das Lügen" von Benedix, Herr Lect. Freymond.
* Molière's Leben und Werke; Lecture und Erklärung der Komödie Les femmes savantes, Derselbe.
Dictiren von epigrammatischen und satyrischen Gedichten der französischen Literatur (als Einleitung in die Geschichte der Satyre in Frankreich), Ders.
Wiederholung der Grammatik mit Hilfe des Buches von Herrn Professor Dr. Plötz; schriftliche und mündliche Uebungen, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker.
* Erklärung der Oden des Lyrikers Kalvos von Zante, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden Werkes, Derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Dr. Krainski.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Slavische Literatur, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erste Hälfte, Herr Dr. Baumgart.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr. Schäffer.
* Altargesänge der evangelischen Geistlichen, verbunden mit praktischen Uebungen, Derselbe.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichner, Herr Aßmann.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(682) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der
Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.
II. Wirthschaftslehre:
1. National Oekonomie (Allgemeiner Theil), Gerichts-Assessor Dr. Schönberg.

Digitized by Google

2. Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern, Derselbe.
3. Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, so wie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.
1. Gütertaxation und Ertragsanschläge, Professor Dr. Blomeyer.
2. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider.
3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Gart.-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Produktions-Lehre.
4. Schafzucht und Wollkunde, Director Settegast.
5. Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe.
6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Blomeyer.
7. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau, Administrator Schnorrenpfeil.
8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann.
9. Obstbenutzung, Derselbe.
10. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Professor Dr. Lehmann.
11. Pferdezucht und Pferdehandel, Dr. Dammann.
12. Rindviehzucht, Prof. Dr. Blomeyer.
13. Schweinezucht, Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker.
2. Thier-Chemie, Derselbe.
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe.
4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape.
5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel.
6. Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel.
7. Allgemeine Zoologie, Derselbe.

VI. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde:
1. Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann.
2. Veterinär-klinische Demonstrationen, Ders.
3. Hufbeschlagkunde, Derselbe.
4. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst:
Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:
Die Versuchs-Wirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende

Digitized by Google

verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath
Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(684) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für den ländlichen Geschäftsbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Lauban einschließlich der zur Gerichtstags-Commission in Nieder-Wiesa gehörigen Ortschaften sind dem Beigeordneten und Kämmerer Rammstedt in Lauban commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 7. August 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(685) Seine Majestät der König haben den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor prim. Müller in Grünberg zum Superintendenten der Diöcese Grünberg zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 7. August 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(686) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die erfolgte Wiederwahl des Bürgermeisters Wackwitz in Primkenau.

(687) Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben wir den Oberlehrer Oberdick und den Religionslehrer Licenciat Langer, beide an der städtischen Realschule in Neisse, in gleicher Eigenschaft an das katholische Gymnasium in Glogau berufen.

Breslau, den 5. August 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(688) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Juli 1868.

Befördert: der Gerichts-Assessor Crusius zu Greiffenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Commissar zu Greiffenberg,
der Civil-Supernumerar Kurz zu Grünberg zum Bureau-Diätar.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Grospietsch aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Liegnitz,
der Bureau-Diätar Heinrich zu Priebus an die Gerichts-Commission zu Hainau,
der Bureau-Diätar Weinhold zu Löwenberg als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: der Auskultator Dr. jur. Röttig zu Liegnitz Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Stettin,
der interimistische Kalkulator Seidel zu Sprottau in Folge seiner Wahl zum Deichrentmeister des Wilkau-Carolather Deichverbandes,
der Bureaugehilfe Schönfelder hier.

Pensionirt: der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. v. Rönne unter Verleihung des rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub.

Gestorben: der Kreisgerichts-Rath Eichner zu Lauban,
der Rechtsanwalt, Justizrath Neitsch zu Lauban.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34. Liegnitz, den 22. August 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(689) Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7171 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund;

No. 7172 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868, und

No. 7173 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(690) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch koursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzogl. Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers.	Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Günther.	Herzog.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(691) Das in No. 23 des Bundes-Gesetzblattes erschienene Gesetz vom 8. Juli d. Js., betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, welches am 27. Juli d. J. in Kraft getreten ist, leitet für die Staaten des Norddeutschen Bundes die gesetzliche Regelung des Gewerbewesens ein. Dasselbe beschränkt sich darauf, einzelne grundsätzliche Bestimmungen für gewisse Theile des Gewerbelebens zu treffen, um vorerst diejenigen Beschränkungen zu entfernen, welche der Durchführbarkeit der gewerblichen Freizügigkeit und der darauf bedingten freieren Entwickelung des gewerblichen Lebens vornehmlich im Wege gestanden haben. Im Uebrigen ist das bestehende Gewerberecht unberührt gelassen.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind für Preußen nicht durchweg neu, vielmehr hat ein Theil derselben bereits früher in der Preußischen Gesetzgebung Aufnahme gefunden.

Abänderungen des bestehenden Gewerberechts von durchgreifender Bedeutung sind nur in den §§. 2, 3 und 4 enthalten, von welchen die ersteren das gewerbliche Prüfungswesen und damit zusammenhängende Beschränkungen in der Ausübung der gewerblichen Befugnisse, der §. 4 aber das Gesellen- und Lehrlings-Verhältniß in wesentlichen Beziehungen treffen.

Aus Nachfolgendem sind die Gesichtspunkte zu entnehmen, welche bei Anwendung des Gesetzes vorzugsweise in Betracht kommen werden.

I. Es ist zunächst davon auszugehen, daß das Innungswesen im Allgemeinen durch das Gesetz nicht hat betroffen werden sollen. Es bleibt vielmehr für das Innungswesen der bisherige Rechtszustand in Preußen einstweilen erhalten.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung über die Bildung, Verfassung und Auflösung der Innungen sind daher auch ferner noch in Anwendung zu bringen. Soweit insbesondere für die Aufnahme in eine Innung der Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes gesetzliche Bedingung ist (§. 108) und soweit das Stimmrecht innerhalb der

Digitized by Google

Innungen und die Betheiligung an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten von einem gleichen Nachweis abhängt (§. 119), kann von diesem Nachweis auch in Zukunft nicht abgesehen werden.

II. Das Gesellen- und Lehrlings-Verhältniß ist insofern auf veränderte Grundlagen gestellt, als in Zukunft die Befugniß, Lehrlinge zu halten, den Gewerbetreibenden nur noch dann abzusprechen ist, wenn entweder in Folge eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens ein Strafurtheil gegen sie ergangen ist, oder wenn ihnen die Befugniß zum Gewerbebetriebe durch Richterspruch eine Zeit lang entzogen war. (Allg. Gewerbe-Ordnung §. 127 No. 1. 3.) An den Nachweis einer Befähigung (A. G.-O. §. 131) ist diese Befugniß überhaupt nicht mehr geknüpft.

Sodann sind die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern von den Beschränkungen befreit worden, welchen Baumeister (Verordn. vom 9. Februar 1849 §. 25), Handwerksmeister (a. a. O. §. 47) und Fabrik-Inhaber (a. a. O. §§. 31. 32) in der Annahme von Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge bisher unterlagen; solche Beschränkungen bestehen fortan nicht mehr. Dem entsprechend sind auch die Gesellen und Gehilfen in der Wahl ihrer Arbeitgeber auf Meister ihres Handwerkes (a. a. O. §. 48) in Zukunft nicht mehr angewiesen.

Andererseits ist festzuhalten, daß das Gesetz nur die freie Wahl der Arbeitsstelle und der Arbeitskraft gesichert, daß es dagegen die Unterscheidung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge nicht schlechthin aufgegeben und daher auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen nicht beseitigt hat, welche das Gesellen- und Lehrlings-Verhältniß, abgesehen von den oben erwähnten Beschränkungen, betreffen.

Was insbesondere bezüglich des Antritts und der Beendigung des Gesellenverhältnisses (A. G.-O. §. 138 ff.), sowie des Lehrlingsverhältnisses (§. 44 der Verordnung vom 9. Februar 1849, §§. 147 ff. A. G.-O.), in Betreff der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge (A. G.-O. §. 158 f.), in Betreff der Beaufsichtigung des Gesellen- und Lehrlings-Wesens durch die Ortspolizei (A. G.-O. §. 136) oder durch die Innungen bislang Rechtens war, bleibt auch jetzt noch zu Recht bestehen. Eben deshalb ändert sich auch nichts in der bisheigen Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen.

III. Sehr eingreifende Aenderungen hat das gewerbliche Prüfungswesen erfahren. Durch den §. 2 des neuen Gesetzes sind alle bisherigen gewerblichen Prüfungen beseitigt, soweit sie die selbstständige und unmittelbare Voraussetzung für den Beginn eines Gewerbebetriebes gebildet haben. Damit hat zunächst der § 44 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung (wegen Prüfung der Baumeister) vollständig seine Anwendung verloren, während die §§. 45. 46 (wegen Prüfung der Bauhandwerker rc.) nur in Betreff der Seeschiffer und Steuerleute, der Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), der Abdecker und außerdem in Betreff der Hebeammen ihre frühere Geltung behalten. Damit sind ferner die in der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebenen Befähigungs-Nachweise für die gewöhnlichen Handwerker und dem entsprechend die bisher von den Kreisprüfungs-Commissionen nach §. 40 ff. abgehaltenen Prüfungen, von deren Ablegung der Betrieb der Gewerbe sei es als Meister (§§. 23. 24), sei es als Geselle (§. 35 2, 36) abhängig war, aufgehoben. Die Kreisprüfungs-Commissionen (§. 39 a. a. O. und §. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1854) treten in Folge dessen außer Thätigkeit, soweit die Abnahme der vorbezeichneten Zwangsprüfungen ihre Aufgabe war.

Das Gesetz vom 8. Juli d. J. hat das gewerbliche Prüfungswesen indessen noch nicht gänzlich beseitigt; vielmehr werden nach wie vor alle diejenigen Prüfungen bestehen bleiben müssen, welche nicht lediglich die oben hervorgehobene Bedeutung haben und auf Grund der vorstehend angeführten Gesetzes-Vorschriften gefordert werden. Nach diesem Gesichtspunkt wird der Befähigungs-Nachweis in allen solchen Fällen nach wie vor ein Erforderniß bleiben, in welchen derselbe nach gesetzlicher Bestimmung oder nach Herkommen die Voraussetzung für die Ertheilung einer polizeilichen Approbation, Bestallung oder Concession von Seiten des Staates, einer Gemeinde oder einer Corporation bildet.

Sodann sind die gewerblichen Prüfungen insoweit durch das Gesetz nicht betroffen worden, als sie, in der Form der Meisterprüfung oder der Gesellenprüfung einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden. Für diese Prüfungen bleiben unverändert die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

Es müssen endlich auch die Kreisprüfungs-Commissionen noch soweit in Wirksamkeit bleiben, als sie eine Recurs-Instanz von den Innungs-Prüfungs-Commissionen bilden (§. 38 der Verordnung vom 9. Februar 1849) und insoweit sie Lehrlingen, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben, und nach Ablauf der Lehrzeit eine Prüfung verlangen, (§. 157 A. G.-O.), diese Prüfung abzunehmen haben.

IV. Mit dem Wegfall des Befähigungsnachweises für den Beginn des Gewerbebetriebes sind endlich auch diejenigen Beschränkungen beseitigt, welche die Verordnung vom 9. Februar 1849 den Inhabern von Magazinen in der Anfertigung (§. 33) und in dem Verkaufe (§. 34) von Handwerkerwaaren auferlegt, sowie diejenigen Bestimmungen, welche sie über die Abgrenzung der Handwerke getroffen hatte (§. 28).

V. In Betreff der Bauhandwerker bedarf es noch besonderer Anordnungen. Die Bauhandwerker haben den Befähigungs-Nachweis bisher in allen Fällen und für alle Zwecke auf Grund besonderer Prüfungen durch ein Zeugniß der Regierung (§. 45 A. G.-O.) erbracht.

Da diese Prüfungen zugleich mit der Nothwendigkeit eines Befähigungs-Nachweises für den Betrieb der Bauhandwerke in Wegfall kommen, so wird über die

Digitized by Google

Auflösung der Königl. Prüfungs-Commission für Bauhandwerker Folgendes bestimmt:

1. Neue Kandidaten sind fortan zur Prüfung nicht mehr zuzulassen.
2. Angefangene Prüfungen sind entweder bis zur Ertheilung des zurückweisenden Bescheides oder bis zum Antrage auf Ertheilung des Befähigungs-Zeugnisses zu Ende zu führen.
3. Kandidaten, welche ihre Prüfungen unterbrochen haben, sind aufzufordern, dieselben binnen 3 Monaten wieder aufzunehmen, wenn sie nicht von der Vollendung derselben ausgeschlossen sein wollen.
4. Nach Erledigung sämmtlicher noch schwebenden Prüfungen und spätestens am 1. Juli 1869 haben die Commissionen ihre Thätigkeit aufzugeben.

   Die Probearbeiten, Modelle und dergleichen sind denjenigen, welche dieselben angefertigt haben, zurückzustellen.
5 Von der Beendigung ihrer Thätigkeit und dem Stand der etwa noch nicht erledigten Prüfungen ist uns bis zum 1. August 1869 spätestens zu berichten.

   Zugleich sind sämmtliche Prüfungs-Akten hierher einzureichen.
6. Da übrigens die Innungsprüfungs-Commission bisher mit den Meisterprüfungen sich nicht haben befassen dürfen, so würde den Bauhandwerkern fortan überhaupt die Gelegenheit fehlen, einen Befähigungs-Nachweis zu erbringen und die Rechte in den Innungen, welche von diesem Nachweis auch ferner noch abhängig bleiben, zu erwerben. Sofern daher Bauhandwerker auf den Eintritt in eine Innung noch Werth legen und nicht durch einen Beschluß der Innung von der Beibringung eines Befähigungs-Nachweises befreit werden sollten (§. 108 A. G.-O.), wird es nothwendig, daß die Innungsprüfungs-Commissionen sich in Zukunft auch der Meisterprüfungen unterziehen.

   Sie werden dabei in Betreff der an die Candidaten zu stellenden Anforderungen die in der Anweisung vom 31. März 1849 an die Prüfungs-Commissionen (Amtsblatt-Verordnung vom 19. September 1849 S. 418. 423) enthaltenen Vorschriften im Allgemeinen zum Anhalt zu nehmen haben.
7. Insofern endlich die Wirksamkeit besonderer Kreis-prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker dadurch nöthig werden sollte, daß entweder Anträge auf Lehrlings-Prüfungen gestellt werden, oder Recurs gegen die abweichende Entscheidung einer Innungs-Prüfungs-Commission beabsichtigt wird, sehen wir dem diesfälligen Antrage Behufs näherer Anordnung über die Bildung einer solchen Commission entgegen.

Liegnitz, den 17. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(692) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender auf den 21. und 22. September d. Js. angesetzte Michaelis-Markt in Seidenberg, Kreises Lauban, auf den 28. und 29. September d. J. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(693) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berg-hypotheken-Commission zu Breslau in Ausführung des §. 246 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli d. J. (Gesetzsammlung 1868 S. 713) mit dem 1. September d. J. aufgehoben ist, und die bisher von dieser Behörde geführten Berghypothekenbücher von dem gedachten Tage ab durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch diejenigen Kreisgerichte, beziehungsweise Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen fortgeführt werden, in deren Jurisdictionsbezirken die betreffenden Bergwerke belegen sind. Für diejenigen Bergwerke, deren Felder in mehreren Gerichtsbezirken liegen, wird das Hypothekenbuch von demjenigen Gerichte geführt werden, in dessen Bezirke der Fundpunkt belegen ist.

Für die Kupfererzgrube Daniel, deren Feld theils im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau, theils im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau liegt, ist von dem Herrn Justizminister das Kreisgericht zu Jauer als die zur Führung des Berghypothekenbuchs kompetente Behörde und das Appellationsgericht zu Breslau als vorgesetzte Aufsichts-Behörde bestimmt worden.

Zugleich wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Besitzer von verliehenem Bergwerkseigenthum verpflichtet ist, seinen Besitztitel zu berichtigen und hierzu von Amtswegen angehalten werden soll, durch die obige Ressortveränderung nicht berührt worden ist, sondern nach wie vor in Kraft steht.

Breslau, den 3. August 1868.

Königl. Appellationsgericht. Königl. Oberbergamt.

(694) Der Omnibus mit Postbeförderung zwischen Landeshut und Schmiedeberg wird vom 1. September c. ab aufgehoben.

Liegnitz, den 17. August 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(695) Wir haben eine neue Auflage des am 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter Berücksichtigung der bis 30. April d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt.

Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs sind zum

Digitized by Google

Preise von 1 Thlr. für das Exemplar bei sämmtlichen Stations- und Güter-Kassen käuflich zu haben. Gleichzeitig haben wir den gesammten Personen-, Güter- ꝛc. Tarif für jede einzelne Station tabellarisch aufgestellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. auf den bezüglichen Stationen verabfolgt werden.

Berlin, den 27. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(696) Vom 15. k. Mts. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für Steinkohlensendungen in Wagenladungen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Zwischenstationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn via Görlitz in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen in Breslau und Görlitz zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(697) Vom 15. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn „Blei in Röhren" zur ermäßigten Klasse A. und „Bleischroot und Bleiweiß" in jeder Quantität gleich Blei in Blöcken und Mulden zum Specialtarif für Zink tarifirt.

Im directen Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn wird Bleischroot und Bleiweiß zu dem für Blei in Blöcken und Mulden vereinbarten Specialtariffatze von 16 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(698) Bis auf Weiteres werden auf der Schlesischen Gebirgsbahn an jedem Sonnabende und Sonntage Extrazüge zur Personenbeförderung zwischen Altwasser und Hirschberg abgelassen, welche als Doppelzüge den Personenzügen No. 16, 21 und 22 und zwar nach folgendem Fahrplane folgen:

1. An jedem Sonnabende und Sonntage:

Fahrplan III.
zum Doppelzuge vom Zuge No. 22.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	U.	M.	M.	U.	M.
Altwasser	Abends		—	9	15
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	33	4	9	37
Gottesberg	9	49	3	9	52
Wittgendorf	10	1	1	10	2
Ruhbank	10	11	2	10	13
Märzdorf	10	24	2	10	26
Jannowitz	10	37	3	10	40
Schildau	10	50	2	10	52
Hirschberg	10	59	Abends.		

2. Nur an jedem Sonntage:

Fahrplan I.
zum Doppelzuge vom Zuge No. 16.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	U.	M.	M.	U.	M.
				Morgens	
Altwasser	—	—	—	9	—
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	18	4	9	22
Gottesberg	9	34	3	9	37
Wittgendorf	9	47	1	9	48
Ruhbank	9	58	4	10	2
Märzdorf	10	12	2	10	14
Jannowitz	10	27	2	10	29
Schildau	10	40	2	10	42
Hirschberg	10	50	Morgens.		

Fahrplan II.
zum Doppelzuge vom Zuge No. 21.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	U.	M.	M.	U.	M.
Hirschberg	Nachmittags			4	45
Schildau	4	56	2	4	58
Jannowitz	5	10	4	5	14
	Kreuzung mit Zug 20.				
Märzdorf	5	26	2	5	28
Ruhbank	5	42	3	5	45
Wittgendorf	5	55	1	5	56
Gottesberg	6	6	2	6	8
Dittersbach	6	18	6	6	24
Waldenburg	—	—	—	—	—
Altwasser	6	39	Abends.		

Die Beförderung in diesen Zügen findet zu den tarifmäßigen Preisen statt.

Es bleibt dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten, diejenigen Passagiere, welche in der Richtung von Altwasser resp. Hirschberg nur nach den Stationen bis Hirschberg resp. Altwasser fahren, mit den fahrplanmäßigen Zügen No. 16, 21 und 22 oder aber mit den vorbezeichneten Extrazügen zu befördern.

Berlin, den 10. August 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(699) Vom 15. August cr. wird für den Transport von unbearbeiteten oder rohbearbeiteten Steinen, mit Ausnahme des Marmors, in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centner im Tarif für directe Sendungen von den Stationen Jauer, Groß-Rosen, Ober-Streit und Striegau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Altwasser nach den Stationen Dittersbach, Gottesberg, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau, Hirschberg, Reibnitz, Alt-Kemnitz

Digitized by Google

und Rabishau der Schlesischen Gebirgsbahn und von den Stationen Groß-Rosen, Ober-Streit und Striegau nach denselben Stationen und außerdem nach Station Greiffenberg der Schlesischen Gebirgsbahn, sowie von Station Jauer via Kohlfurt nach Nicolausdorf, Lichtenau, Lauban, Heide-Gersdorf, Langenöls und Greiffenberg und von Groß-Rosen, Ober-Streit und Striegau nach denselben Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn mit Ausnahme von Greiffenberg, zu dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile und unter Zuschlag einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner eingeführt werden.

Exemplare des Tarifs sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen der genannten Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(700) Vom 15. d. Mts. ab wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel „Graphit" gleich Wasserblei zum Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. unseres Local-Tarifs befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(701) Betreffend die Errichtung des Königl. pomologischen Instituts zu Proskau und seine Eröffnung.

Von jeher hat es sich die Königlich Preußische Staatsregierung angelegen sein lassen, die Landescultur im Allgemeinen zu fördern und im Speciellen durch Unterrichtsanstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben. Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehrinstitute zur Hebung der Landescultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benutzung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, cultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die öconomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publikum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar praktischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaftliche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disciplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des practischen Obstbaues nothwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes fachlichen Wissens Behufs der Nutzanwendung in der Praxis führen.

Der practische Unterricht soll die Schüler mit den Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Cultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut noch eine Versuchs-Station für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Culturmethoden angestellt werden sollen, sondern die auch dazu bestimmt ist, durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachsthums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schmackhafter Früchte, so wie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst vollständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. zu ergründen und ähnliche physiologische, für den Obstzüchter wichtige Aufgaben zu lösen.

Die Königliche Staats-Regierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proskau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Produktion gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut, für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publikums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proskau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, practisch und

Digitized by Google

theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Production den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

Um den Ansprüchen, welche die Neuzeit an Gärtnereien und Gärtner stellt, gewachsen zu sein, umfaßt das Institut folgende Abtheilungen des Unterrichts und Lehrganges:

I. Gartenbauschule.

Sie ist die Lehranstalt für Nutzgärtnerei; der Unterricht umfaßt die begründenden naturwissenschaftlichen Disciplinen, die practischen Hauptfächer und einige wirthschaftliche Nebenfächer, wie Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau. Die vollständige Absolvirung des Cursus erfordert zwei Jahre. Der in die Gartenbauschule Eintretende muß das 16. Lebensjahr überschritten haben. Er hat sein Taufzeugniß beizubringen und durch Vorlegung eines Abgangszeugnisses nachzuweisen, daß er mindestens ½ Jahr die Tertia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule besucht hat. Ist er bereits im Gartenbau practisch beschäftigt gewesen, so muß er ein Führungsattest von seinem Lehrherrn vorlegen. Minderjährige haben überdies noch eine Bescheinigung ihres Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß ihnen die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt ertheilt sei und die erforderlichen Kosten des Unterhalts und Unterrichts gezahlt werden sollen. Denjenigen, welche den oben geforderten Nachweis schulwissenschaftlicher Vorbildung nicht zu führen vermögen, wird gestattet, sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. Auch soll, sobald ein Bedürfniß sich dazu zeigt, eine Vorbereitungsklasse für solche junge, noch im 17. Lebensjahre stehende Leute eingerichtet werden, welche durch den genossenen Schulunterricht so weit vorgebildet sind, daß sie sich spätestens binnen Jahresfrist die Qualification zum Eintritt in die Gartenbauschule erwerben können.

Der Unterricht in dieser Vorbereitungsklasse würde je nach der Befähigung und dem Fleiß der Schüler ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern und sich außer den Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Wein- und Gemüsebau u. s. w. auf deutsche Sprache und Stylübungen, Rechnen, Geographie, lateinische und französische Sprache erstrecken.

II. Höherer Lehrcursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrcursus absolviren wollen, müssen die Kenntnisse der Secundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens eine halbes Jahr in der bezeichneten Klasse zugebracht. Die bei I. genannten Atteste und Bescheinigungen sind sie vorzulegen gleichfalls verpflichtet.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Cursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt. Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

III. Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Curse:

a) in einen Frühjahrs- und Sommer-Cursus für Baumgärtner und Baumwärter,
b) in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrcursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Curse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Curse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Director der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Die Schüler der Vorbereitungs-Klasse und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

Honorar.

Das Lehrhonorar wie der Betrag für Wohnung 2c. ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

a von den Schülern der Vorbereitungsklasse:
pro Semester (Halbjahr . . . 25 Thlr.,
b. von den Zöglingen der Gartenbauschule:
für das 1. und 2. Semester je . 30 Thlr.,
für das 3. und 4. Semester je . 20 „
für das 5. und 6. Semester je . 15 „
c. die Studirenden des höheren Lehrcursus zahlen:
für das 1. Semester . . . . 40 Thlr.
für das 2. Semester . . . . 30 „
für das 3. und 4. Semester je . 20 „

Außerdem haben die Zöglinge zu a und b. halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Digitized by Google

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen und Zwecke des Instituts, sowie über die Lehrmittel desselben enthält das Statut, welches auf allen Königlichen Landrathsämtern eingesehen, auch auf Erfordern von dem unterzeichneten Director des Instituts bezogen werden kann.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das pomologische Institut für das erste Semester hat unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch gern bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(702) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Praktische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Professor Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Professor Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Professor Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Professor Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Professor Kekulé, unorganische Chemie Professor Landolt, Geologie Professor Nöggerath und Mohr, Mineralogie Professor vom Rath, Meteorologie Professor Radicke, specielle Botanik, besonders Kryptogamen, Professor Hanstein, Anthropologie Professor Schaaffhausen, über die Darwin'sche Theorie Dr. Preyer u. s. w.;

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Professor Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Professor Schröder, Deutsches Staatsrecht Professor Aegidi u. s. w.;

der Staatswissenschaften: Politik Professor von Sybel, Nationalökonomie Professor Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.;

der Geschichte: Deutsche Geschichte Professor Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Professor Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 1814 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Professor Springer u. s. w.;

der Philosophie: Logik Professor Neuhäuser, Psychologie Professor Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Professor Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(703) Nachdem der Besitzer des sub Vol. III. Nr. 81 Fol. 9 des Hypothekenbuchs von Uhyst hiervon mittelst gerichtlichen Vertrages vom 12. November 1856 die beiden Forstparzellen

a) das Holz Tscherzin genannt und
b) die Haide am Lohsa'schen

verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese beiden Parzellen aus dem Gutsbezirke von Uhyst ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Merzdorf

Digitized by Google

einzuverleiben, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten mit dieser Bezirks-Veränderung einverstanden sind, auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 unterm 6. v. M. hierzu die Genehmigung ertheilt.

In Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des obengedachten Gesetzes wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 13. August 1868.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(704) Die Stellvertretung des mit Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft im ländlichen Geschäftsbezirk des Königlichen Kreisgerichts in Lauban einschließlich der zur Gerichtstags-Commission in Nieder-Wiesa gehörigen Ortschaften betrauten Kämmerers Rammstedt in Lauban ist von mir heute dem dortigen Bürgermeister Walbe übertragen worden.

Liegnitz, den 15. August 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(705) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Kämmerers Kotze in Spremberg zum Bürgermeister der Stadt Friedeberg a. Q.

(706) Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: die Post-Assistenten Sachs und Jänsch in Liegnitz, Höppe in Görlitz, Hanuschke in Glogau und Müller in Bunzlau als Post-Secretaire;
der Postexpedienten-Anwärter Schneller in Polkwitz als Postexpedient;
der invalide Unteroffizier Garsuch als Briefträger in Liegnitz;
der invalide Füsilier Borisch als Postpackettträger in Lichtenau;
der invalide Postillon Krause zu Lauban als Postwagenmeister daselbst;
der invalide Kanonier Hornig als Postpackettträger in Waltersdorf;
der invalide Unteroffizier Burde als Landbriefträger in Seifersdorf;
der invalide Grenadier Hein als Landbriefträger in Gramschütz:
der invalide Musketier Bretschneider als Landbriefträger in Dürrkunzendorf;
der invalide Gefreite Kirschke als Landbriefträger in Heidegersdorf;
der invalide Füsilier Tost als Landbriefträger in Maywaldau und
der frühere Landbriefträger, invalide Husar Lengfeld als Postpackettträger in Görlitz.

Uebertragen: die commissarische Verwaltung des Postamts in Lauban dem Hauptmann a. D. Scheurich in Schweidnitz und
die Verwaltung der Postexpedition II. Klasse in Alt-Jannowitz dem Handlungs-Commis Hänelt unter Ernennung desselben zum Postexpediteur.

Versetzt: der Postrath Keuck von Frankfurt a. O. nach Liegnitz;
der Ober-Postsecretair Beling von Lauban nach Coburg;
der Postsecretair Rhenisch von Breslau nach Liegnitz;
der Postexpedient Mang von Friedeberg a. Q. nach Hirschberg;
die Postexpediteure Lottig von Alt-Jannowitz nach Seifersdorf, Kubnt von Seifersdorf nach Adelsdorf;
der Postpacketbesteller Hoffmann aus Landeshut als Postwagenmeister nach Glogau:
der Briefträger Woyeichowsky von Liegnitz nach Glogau:
der Briefträger Wichmann aus Jauer als Postbureaudiener nach Görlitz;
der Briefträger und Wagenmeistergehülfe Meißner aus Landeshut als Briefträger nach Jauer und
der Postpackettträger Hertwig aus Lichtenau als Postpacketbesteller nach Landeshut.

Pensionirt: der Postrath Radtke in Liegnitz,
der Briefträger Kubanke in Glogau und
der Landbriefträger Walter in Maywaldau.

Ausgeschieden: der Postexpedient Schneider in Glogau und der Postbureaudiener Schneider in Görlitz.

Entlassen: der Postexpediteur Grätz in Adelsdorf.

Gestorben: der Postwagenmeister Stachel in Lauban.

(707) Personal-Veränderungen
in dem Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien vom 1. Januar bis ultimo Juni 1868.

Ernannt wurden die Regierungs-Assessoren und Special-Commissarien Petersen in Brieg und Glatzel in Creuzburg zu Regierungs-Räthen.

Versetzt wurden die Gerichts-Assessoren Lehmann und Jänisch vom Königlichen Kreis- und resp. Kammer-Gericht zu Berlin an das Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst; ferner der Vermessungs-Revisor Gronwaldt von Leobschütz nach Görlitz, die Feldmesser Hildebrand und Leuthold von Pleß nach Gleiwitz.

Ausgeschieden sind in Folge ihres Uebertritts an die Königliche General-Commission zu Cassel: der Vermessungs-Revisor Weber zu Groß-Glogau, die Feldmesser Hertting zu Hoyerswerda, Wolff in Tarnowitz und Schwarz in Leobschütz; ferner auf eigenen Antrag der Feldmesser Geisler zu Görlitz und der Bureau-Diätarius Heisig.

(708) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Zugführer Sürig in Lauban ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35 Liegnitz, den 29. August 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(709) Das 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

Nr. 156 die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868;

Nr. 157 die Ernennung des preußischen Konsuls Albert Eugen Friedrich Denso in Kurrachee, des preußischen, oldenburgischen, hamburgischen und bremischen Konsuls August Carl Gumpert in Bombay, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Alfred Hasche in Penang, des bremischen Konsuls Johann Schmidt in Calcutta, des preußischen, hamburgischen und bremischen Konsuls Johann Heinrich Bandow in Bassein, des preußischen, oldenburgischen und bremischen Konsuls Johann Friedrich Wilhelm Niebuhr in Rangoon, des preußischen und bremischen Konsuls Carl Eduard Ferdinand von der Heyde in Singapore, des preußischen Konsuls John Louis Vanderspar in Point de Galle, des lübeckischen und bremischen Konsuls Carl Simon Poppe in Capstadt, des preußischen, mecklenburgischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Nathaniel Salomon in St. Helena, des preußischen Konsuls Alexander C. D. Trentowsky in St. Johns (Neu-Braunschweig), des preußischen Konsuls Bernard Cramer in Belize (Honduras), des preußischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Friedrich Arend Ebbeke in Kingston (Jamaika), des hamburgischen Konsuls Carl Friedrich Feez in Port of Spain (Trinidad), des hamburgischen Konsuls Friedrich August Krull in Wellington (Neu-Seeland), des hamburgischen Konsuls Henry Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

Nr. 158 die Ernennung des bisherigen preußischen Gerichts-Assessors Dr. Carl Friedrich Johann Nerenz in Kairo, des bisherigen preußischen Vicekonsuls Wilhelm Duisberg in Chartum, des Kaufmanns Heinrich Bernhard Bronn in Port Said und des Kaufmanns Leopold Constantin Bronn in Suez zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

Nr. 159 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an Carl Johann Friedrich Rooth in Kiel;

Nr. 160 die Ernennung des bisherigen preußischen und bremischen Konsuls Ferdinand Schott in Gibraltar zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

Nr. 161 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Th. Hollesen in Rendsburg.

(710) Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7174 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868;

No. 7175 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte;

No. 7176 das Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868, und

No. 7177 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(711) Im Jahre 1867 sind im diesseitigen Regierungs-Bezirk von den betreffenden Schulgemeinden 9 evangelische selbstständige Lehrerstellen mit 214 Thlr. 10 Sgr. dauernd verbessert worden.

Außerdem sind aus Staatsfonds 139 evangelischen Lehrerstellen zusammen . . . . . 4370 Thlr., und 55 katholischen dergl. zusammen . 1630 „

i. e. 6000 Thlr.,

Zuschüsse pro 1867, sowie 32 besonders bedürftigen Lehrern persönliche Zulagen, nämlich:

21 evangelischen im Betrage von 445 Thlr. und
11 katholischen „ „ „ 255 „

i. e. 700 Thlr.

zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1867 ab, bewilligt worden.

Digitized by Google

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. August 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(712) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem Kalender auf den 5. und 6. Oktober d. J. angesetzte Jahrmarkt in Liebenthal, Kreis Löwenberg, auf den 19. und 20. Oktober d. J. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 24. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(713) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 8. April d. J. das Statut für die in Berlin zu errichtende

„Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank"

zu genehmigen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 26. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(714) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(715) Neben der bisherigen Zollstraße von Oesterreichisch-Schatzlar über Bober zum Neben-Zoll-Amt II. Klasse in Kunzendorf, Kreis Landeshut, ist jetzt eine zweite Zollstraße zu demselben Zoll-Amte von Oesterreichisch-Albendorf beziehungsweise Kolbendorf und Gr.-Aupa eröffnet und außerdem die tarifmäßige Hebebefugniß dieses Neben-Zoll-Amts II. Klasse für Butter bis auf Mengen von 15 Ctnr. in einem Transport erweitert worden.

Breslau, den 20. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(716) In fernerem Verfolg der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten vom 27. Dezember v. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß, nach einer Mittheilung des Königlichen Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind.

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Kontrole.

In der Bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Hauptzollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königl. Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2. Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3. Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und
b. bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4. Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Breslau, den 19. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(717) Vom 15. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn „Blei in Röhren" zur ermäßigten Klasse A. und „Bleischroot und Bleiweiß" in jeder Quantität gleich Blei in Blöcken und Mulden zum Specialtarif für Zink tarifirt.

Im directen Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn wird Bleischroot und Bleiweiß zu dem für Blei in Blöcken und Mulden vereinbarten Specialtarifsatze von 16 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(718) Bis auf Weiteres werden auf der Schlesischen Gebirgsbahn an jedem Sonnabende und Sonntage Extrazüge zur Personenbeförderung zwischen Altwasser und Hirschberg abgelassen, welche als Doppelzüge den Personenzügen No. 16, 21 und 22 und zwar nach folgendem Fahrplane folgen:

Digitized by Google

1. An jedem Sonnabende und Sonntage:

Fahrplan III.

zum Doppelzuge vom Zuge No. 22.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	U.	M.	M.	U.	M.
Altwasser	Abends		—	9	15
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	33	4	9	37
Gottesberg	9	49	3	9	52
Wittgendorf	10	1	1	10	2
Ruhbank	10	11	2	10	13
Märzdorf	10	24	2	10	26
Jannowitz	10	37	3	10	40
Schildau	10	50	2	10	52
Hirschberg	10	59	Abends.		

2. Nur an jedem Sonntage:

Fahrplan I.

zum Doppelzuge vom Zuge No. 16.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	U.	M.	M.	U.	M.
				Morgens	
Altwasser	—	—	—	9	—
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	18	4	9	22
Gottesberg	9	34	3	9	37
Wittgendorf	9	47	1	9	48
Ruhbank	9	58	4	10	2
Märzdorf	10	12	2	10	14
Jannowitz	10	27	2	10	29
Schildau	10	40	2	10	42
Hirschberg	10	50	Morgens.		

Fahrplan II.

zum Doppelzuge vom Zuge No. 21.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	U.	M.	M.	U.	M.
Hirschberg	Nachmittags			4	45
Schildau	4	56	2	4	58
Jannowitz	5	10	4	5	14
	Kreuzung mit Zug 20.				
Märzdorf	5	26	2	5	28
Ruhbank	5	42	3	5	45
Wittgendorf	5	55	1	5	56
Gottesberg	6	6	2	6	8
Dittersbach	6	18	6	6	24
Waldenburg	—	—	—	—	—
Altwasser	6	39	Abends.		

Die Beförderung in diesen Zügen findet zu den tarifmäßigen Preisen statt.

Es bleibt dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten, diejenigen Passagiere, welche in der Richtung von Altwasser resp. Hirschberg nur nach den Stationen bis Hirschberg resp. Altwasser fahren, mit den fahrplanmäßigen Zügen No. 16, 21 und 22 oder aber mit den vorbezeichneten Extrazügen zu befördern.

Berlin, den 10. August 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(719) Vom 15. d. Mts. ab wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel „Graphit" gleich Wasserblei zum Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. unseres Local-Tarifs befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(720) Vom 26. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 24. August 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(721) Bekanntmachung über die pro 1. Oktober 1868 einzulösenden Deichbau-Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes.

Von den in Gemäßheit des Allerh. Privilegii vom 12. März 1860 ausgegebenen Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes sind für die diesjährige Tilgungsrate ausgeloost:

Litt. A.	No.	52 à 500 Thlr. . .	500 Thlr.
„ B.	„	91. 124. 182. 200. 224. 389. 403. 600. 689. 707 à 100 Thlr.	1000 „
„ C.	„	66. 155. 201. 297. 326. 357. 428. 452. 569. 570 à 50 Thlr. . . .	500 „
„ D.	„	18. 27. 33. 34. 36. 39. 45. 53. 58. 62. 72. 75. 79. 86. 89. 107. 118. 126. 153. 155 à 25 Thlr. .	500 „
		Summa	2500 Thlr.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben mit den zugehörigen Coupons und Talons bei der Deichverbandskasse hierselbst am 1. Oktober d. Js. einzureichen, und das Capital dagegen in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober auf. Der Betrag fehlender Coupons wird vom Capital abgezogen.

Glogau, den 31. Januar 1868.

Der Deichhauptmann. v. Jagwitz.

(722) Die nächste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts hierselbst für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 14. September d. J.

Cottbus, den 21. August 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(723) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wiederwahl der Stadträthe Garbe, Mehnert, Oswald und Moll in Glogau;
die Vokation
für den bisherigen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Straußberg Dr. phil. Carl Hartung zum 4. Lehrer an der höheren Bürgerschule in Sprottau,
für den bisherigen Adjuvanten Gustav Seifert in Alt-Röhrsdorf zum Lehrer an der evang. Elementarschule in Jauer.
für den früheren Lehrer K. F. Hübner zu Dittersbach zum Lehrer an den ev. Schulen in Lüben,
für den bisherigen zweiten Lehrer J. K. G. Haupt in Liebenzig zum Lehrer in Schertendorf, Kreis Grünberg.

(724) Es wurde berufen:
der bisherige Diakonatsverweser in Trachenberg F. W. A. Thiemich zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde in Zibelle, Kreis Rothenburg.

Vermischte Nachrichten.

(725) Ertheilte Patente.
Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,
ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. Js. an gerechnet, verlängert worden.

Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent
auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent
auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(726) Aufgehobene Patente.
Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent
auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß,
ist aufgehoben.

Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
ist aufgehoben.

Das dem Königl. bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent
auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,
ist aufgehoben.

Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent
auf die Construction eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36 Liegnitz, den 5. September **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(727) Das 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 162 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

(728) Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7178 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868;

No. 7179 das Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868, und

No. 7180 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(729) Nachdem nunmehr die endgültige Feststellung aller Aufnahmen der am 3. Dezember v. Js. stattgefundenen allgemeinen Zählung stattgefunden hat, bringen wir hiermit die Ergebnisse derselben zur öffentlichen Kenntniß.

In den angeschlossenen beiden Uebersichten ist in der einen der Stand der Bevölkerung und in der andern der Viehstand dargethan.

Wir benutzen diese Gelegenheit gern, um den landräthlichen Behörden und Gemeinde-Vorständen öffentlich unsere Anerkennung für den Fleiß und die Sorgfalt auszusprechen, mit welcher die große Mehrzahl derselben sich der außerordentlichen Mühwaltung dieser durch die Einführung einer neuen Zählungsmethode wesentlich erweiterten und erschwerten Geschäfte unterzogen hat. Ebenso danken wir allen denjenigen Eingesessenen, welche sich entweder durch freiwillige Betheiligung als Zähler oder in der Besorgung örtlicher Revisionen um die Sache verdient gemacht haben.

Liegnitz, den 10. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(730) In Grünberg besteht seit dem Jahre 1864 eine Muster-Webe- und Fabrikanten-Schule.

Dieselbe ist hervorgegangen aus der Erkenntniß der Nothwendigkeit, Werkmeister und Fabrikanten für alle Zweige der Weberei heranzubilden und jungen Leuten, die sich dem Manufakturwaarenfache widmen wollen, Gelegenheit zu geben, sich genaue Kenntnisse der Fabrikation und damit die Fähigkeit zu erwerben, jegliche Waare zu beurtheilen.

Die Schule stellt sich die Aufgabe, nicht allein für den Grünberger Fabrikantenstand, sondern vielmehr für die gesammte Fabrikation der östlichen Provinzen in Wolle, Baumwolle und Leinen das Bedürfniß nach einer solchen Bildungs-Anstalt zu befriedigen.

Die Schule bezweckt, praktische Leute heranzubilden und stützt deshalb den Unterricht wesentlich auf Selbstthätigkeit der Schüler und auf Erlernung der Muster-Weberei, während für die übrigen Zweige des Unterrichts die Theorie an die Praxis anknüpft. Der Unterricht beginnt mit den einfachsten Geweben und schreitet allmälig und systematisch zu den verwickeltesten Stoffen und Einrichtungen fort.

Der Lehrplan unterscheidet folgende Haupt-Abtheilungen:

Erster Theil: die Schaftweberei einfacher und gemusterter Stoffe.

Zweiter Theil: die Jaquard-Weberei und die mechanischen Stühle.

Dritter Theil: Componiren und Calculiren.

Vierter Theil: die Weberei von Wollen-Shawls.

Die chemischen Vorträge behandeln, mit Rückblicken auf die allgemeine Chemie, die Lehre von den Farbstoffen und die Theorien des Färbeprozesses. Die kaufmännische Buchführung wird in wöchentlich 2 Stunden gelehrt.

Das Honorar für den ganzen Cursus, welcher in Zeit eines halben Jahres beendet werden kann, beträgt für Weberei, Chemie und Buchführung zusammen sechszig Thaler. Die Einrichtung der Webeschule gestattet es, daß die Aufnahme neuer Schüler zu jeder Zeit geschehen kann.

Der Umstand, daß die Curse der Chemie und Buchführung mit dem 1. Februar und 1. August beginnen, macht den Eintritt zu diesen Terminen allerdings wünschenswerth.

Anmeldungen zum Eintritt nimmt der Fabrikanten-Verein in Grünberg entgegen, welcher auf Anfragen gern auch Auskunft über Quartiere und Pensionen für auswärtige Schüler zu ertheilen bereit ist.

Die Schule genießt fortlaufende Unterstützungen

Digitized by Google

des Staats und der Stadtgemeinde und hat sich bis jetzt erfolgreich bewährt. Wir empfehlen dieselbe daher der allgemeinen Beachtung.

Liegnitz, den 25. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(731) Im höheren Auftrage bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß nach eingegangenen amtlichen Mittheilungen der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Liegnitz, den 2. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(732) Im weiteren Verfolg der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes angeordnet worden ist:

1. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Haupt-Zollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Neben-Zollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2. Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt No. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Kontrole eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßigen Abstempelung bei der Großherzoglichen Hauptstempel-Verwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Haupt-Zollamt oder Neben-Zollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Breslau, den 31. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(733) Vom 10. d. Mts. ab wird zwischen Groß-Baudiß und Spittelndorf ein täglich zweimaliges, zur Beförderung von Postsendungen jeder Art bestimmtes Privat-Personen-Fuhrwerk mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Gr.-Baudiß 3[20] Uhr früh und 12[35] Uhr Mitt.,
durch Groß-Tinz ca. 4[30]—4[35] Uhr früh u. 1[45]—1[50] Uhr Nachmittags,
in Spittelndorf 5[30] Uhr früh und 3[5] Uhr Nachm.,
aus Spittelndorf 8[55] Uhr Vormittags und 5[10] Uhr Nachmittags,
durch Groß-Tinz ca. 10[5]—10[10] Uhr Vormittags und 6[20]—6[25] Uhr Nachmittags,
in Groß-Baudiß 11[25] Uhr Vormittags und 7[40] Uhr Abends.

Liegnitz, den 1. September 1868.

Der Ober-Post-Director.

(734) Betreffend die Errichtung des Königl. pomologischen Instituts zu Proskau und seine Eröffnung.

Von jeher hat es sich die Königlich Preußische Staatsregierung angelegen sein lassen, die Landescultur im Allgemeinen zu fördern und im Speciellen durch Unterrichtsanstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben. Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehrinstitute zur Hebung der Landescultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benutzung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, cultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die öconomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publikum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar practischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaft-

Digitized by Google

liche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disciplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des practischen Obstbaues nothwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes fachlichen Wissens Behufs der Nutzanwendung in der Praxis führen.

Der practische Unterricht soll die Schüler mit den Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Cultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut noch eine Versuchs-Station für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Culturmethoden angestellt werden sollen, sondern die auch dazu bestimmt ist, durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachsthums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schmackhafter Früchte, so wie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst vollständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. zu ergründen und ähnliche physiologische, für den Obstzüchter wichtige Aufgaben zu lösen.

Die Königliche Staats-Regierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proskau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Produktion gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut, für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publikums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proskau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, practisch und theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Production den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

Um den Ansprüchen, welche die Neuzeit an Gärtnereien und Gärtner stellt, gewachsen zu sein, umfaßt das Institut folgende Abtheilungen des Unterrichts und Lehrganges:

I. Gartenbauschule.

Sie ist die Lehranstalt für Nutzgärtnerei; der Unterricht umfaßt die begründenden naturwissenschaftlichen Disciplinen, die practischen Hauptfächer und einige wirthschaftliche Nebenfächer, wie Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau. Die vollständige Absolvirung des Cursus erfordert zwei Jahre. Der in die Gartenbauschule Eintretende muß das 16. Lebensjahr überschritten haben. Er hat sein Taufzeugniß beizubringen und durch Vorlegung eines Abgangszeugnisses nachzuweisen, daß er mindestens ½ Jahr die Tertia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule besucht hat. Ist er bereits im Gartenbau practisch beschäftigt gewesen, so muß er ein Führungsattest von seinem Lehrherrn vorlegen. Minderjährige haben überdies noch eine Bescheinigung ihres Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß ihnen die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt ertheilt sei und die erforderlichen Kosten des Unterhalts und Unterrichts gezahlt werden sollen. Denjenigen, welche den oben geforderten Nachweis schulwissenschaftlicher Vorbildung nicht zu führen vermögen, wird gestattet, sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. Auch soll sobald ein Bedürfniß sich dazu zeigt, eine Vorbereitungsklasse für solche junge, noch im 17. Lebensjahre stehende Leute eingerichtet werden, welche durch den genossenen Schulunterricht so weit vorgebildet sind, daß sie sich spätestens binnen Jahresfrist die Qualification zum Eintritt in die Gartenbauschule erwerben können.

Der Unterricht in dieser Vorbereitungsklasse würde je nach der Befähigung und dem Fleiß der Schüler ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern und sich außer den Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Wein- und Gemüsebau u. s. w. auf deutsche Sprache und Stylübungen, Rechnen, Geographie, lateinische und französische Sprache erstrecken.

II. Höherer Lehrcursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrcursus absolviren wollen, müssen die Kenntnisse der Secundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens eine halbes Jahr in der bezeichneten Klasse zugebracht. Die bei I. genannten Atteste und Bescheinigungen sind sie vorzulegen gleichfalls verpflichtet.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Cursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt. Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

III. Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Curse:

a) in einen Frühjahrs- und Sommer-Cursus für Baumgärtner und Baumwärter,

b) in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrcursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Curse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt

Digitized by Google

gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Curse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Director der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Die Schüler der Vorbereitungs-Klasse und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

Honorar.

Das Lehrhonorar wie der Beitrag für Wohnung rc. ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

a. von den Schülern der Vorbereitungsklasse:
pro Semester (Halbjahr . . . 25 Thlr.,

b. von den Zöglingen der Gartenbauschule:
für das 1. und 2. Semester je . 30 Thlr.,
für das 3. und 4. Semester je . 20 „
für das 5. und 6. Semester je . 15 „

c. die Studirenden des höheren Lehrcursus zahlen:
für das 1. Semester . . . . 40 Thlr.
für das 2. Semester . . . . 30 „
für das 3. und 4. Semester je . 20 „

Außerdem haben die Zöglinge zu a und b. halbjährlich praenumerando 7 ½ Thlr. für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen und Zwecke des Instituts, sowie über die Lehrmittel desselben enthält das Statut, welches auf allen Königlichen Landrathsämtern eingesehen, auch auf Erfordern von dem unterzeichneten Director des Instituts bezogen werden kann.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das pomologische Institut für das erste Semester hat unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch gern bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(735) Das verflossene I. Semester 1868 war für die Oberlausitzer Feuer-Societät hinsichtlich der Brandschäden eine ungünstige Zeitperiode.

Es betrugen nämlich dieselben:

a) für Gebäude in 42 Brandfällen . .	24,638 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.
b) „ Mobilien „ 5 „ . .	1,202 „	19 „	— „
überhaupt	25,840 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.

Obwohl nun die Beitrags-Einnahme nach den bisherigen Sätzen zur Tilgung dieser Brandschäden nicht ausreicht, so wird es doch ausführbar sein, eine Erhöhung dieser Beitragssätze nicht eintreten zu lassen.

Demgemäß wird, insoweit nicht feste Beiträge bestehen, unter Hinweis auf die §§. 15 u. 19 des revid. Reglements für die Oberlausitzer Feuer-Societät vom 5. August 1863 pro I. Semester 1868 ein Versicherungs-Beitrag von
2 Pf. pro Wurzel I. Klasse,
4 „ „ „ II. „ und
10 „ „ „ III. „
hiermit ausgeschrieben.

Die Einzahlung dieser Beiträge an das Landsteuer-Amt, I. Abtheilung, in Görlitz ist spätestens bis zum 8. Oktober d. Js. zu bewirken.

Es sind daher die Beiträge für Gebäude-Versicherungen an den betreffenden Orts-Steuer-Erheber und die Mobiliar-Versicherungs-Beiträge an den Bezirks-Kommissarius, welcher die Versicherung vermittelt hat, rechtzeitig abzuführen.

Die bis zum genannten Termine bei dem Landsteuer-Amte I. Abtheilung nicht eingegangenen Versicherungs-Beiträge würden gleich den Grundsteuern exekutivisch eingezogen resp. gerichtlich beigetrieben werden müssen. — Die den Orts-Steuer-Einnehmern für Erhebung der Immobiliar-Versicherungs-Beiträge zustehende Tantième von 6 Pf. für jeden vollen Thaler und resp. 1 Pf. für jede volle 5 Sgr. können dieselben sich von den erhobenen Beiträgen vorweg in Abzug bringen.

Hiernächst veröffentlichen wir in Gemäßheit des §. 38 des allegirten Reglements nachstehend die Rechnungs-Resultate für das Jahr 1867 — das XIII. Verwaltungsjahr der Societät — zur Kenntnißnahme der Interessenten, indem wir gleichzeitig bemerken, daß das provinzielle Versicherungs-Institut sich eines fortdauernden Wachsthums zu erfreuen hat. Görlitz, den 10. August 1868.

Die Direktion der Oberlausitzer Feuer-Societät. (gez.) v. Seydewitz.

Digitized by Google

Rechnungs-Resultate
bei der Oberlausitzer Feuer-Societät pro 1867, das 13. Verwaltungsjahr.

I. Immobiliar-Versicherung.	Ist. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest. Thlr.	Sg.	Pf.
A. Einnahme.						
Cap. I. Bestand aus dem Jahre 1866	4780	12	3			
„ II. An Beiträgen:						
Reste aus den Jahren 1864/6 . . . 13476 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.	—	—	—	31	9	6
pro I. Semester 1867 . . . . 13606 „ 24 „ 5 „	—	—	—	86	23	—
pro II. Semester 1867 (Die Vereinnahmung erfolgt in nächster Rechnung.)	—	—	—	13935	19	2
Summa Cap. II.	27083	16	9			
„ III. An Rückversicherungs-Einnahmen	7822	23	3			
„ IV. Für verkaufte Versicherungs-Schilder	117	9	—	40	24	—
„ V. Aufgenommene Darlehne	7000	—	—	—	—	—
„ VI. Erhobene Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	34	13	4	—	—	—
„ VII. Insgemein	4	21	7	—	—	—
Summa	46843	6	2	14094	15	8
B. Ausgabe.						
Cap. I. Brandschaden-Vergütungen	19695	7	6	1633	—	1
„ II. Gezahlte Rückdeckungs-Prämie (cfr. Cap. III. der Einnahme)	12370	19	7	—	—	—
„ III. Restituirte Feuer-Versicherungs-Beiträge	5	11	7	—	3	4
„ IV. Bezahlte Spritzen-Prämien	113	—	—	4	—	—
„ V. Bezahlte Tantiemen (an die Ortssteuer-Erheber)	425	22	10	220	17	11
„ VI. Reisekosten-Vergütungen an die Bezirks-Commissarien der Societät	222	21	—	3	—	—
„ VII. Diäten und Reisekosten (an Societäts-Sachverständige)	67	20	—	—	—	—
„ VIII. Verwaltungs-Kosten	736	23	8	65	17	—
„ IX. Zurückgezahlte Kapitalien . . . . . 9000 Thlr. — Sgr. — Pf.						
und bezahlte Zinsen . . . . 455 „ 12 „ 11 „						
sowie ausgeliehene Kapitalien . . . 3000 „ — „ — „						
Summa	12455	12	11	—	—	—
Summa	46092	19	1	1926	8	4
C. Kassen-Abschluß.						
Die Einnahme beträgt	46843	6	2			
Die Ausgabe beträgt	46092	19	1			
bleibt Bestand	750	17	1			
D. Vermögens-Nachweis.						
a. Activa.						
1. Baarer Kassenbestand laut des Abschlusses sub C.	750	17	1			
2. Beitrags-Rückstände (nach Cap. II. der Einnahme)	14053	21	8			
3. Reste für verkaufte Versicherungs-Schilder (nach Cap. IV. der Einnahme)	40	24	—			
4. Die an die Mobiliar-Versicherungs-Kasse zu 4½ % Zinsen geliehenen (cfr. Cap. IX. der Ausgabe)	1000	—	—			
5. Die an die Mobiliar-Versicherungs-Kasse zu 4 % Zinsen geliehenen (cfr. Cap. IX. der Ausgabe)	2000	—	—			
Summa	—	—	—	17845	2	9
b. Passiva.						
1. Rückständige Brandvergütungen (nach Cap. I. der Ausgabe)	1633	—	1			
2. Zu erstattende Feuer-Versicherungs-Beiträge (nach Cap. III. der Ausgabe)	—	3	4			
3. Rückständige Spritzen-Prämien (nach Cap. IV. der Ausgabe)	4	—	—			
4. „ Tantiemen (nach Cap. V. der Ausgabe)	220	17	11			
5. „ Reisekosten-Vergüt. der Bezirks-Commissare (nach Cap. VI. d. Ausg.)	3	—	—			
6. „ Verwaltungskosten (nach Cap. VII. der Ausgabe)	65	17	—			
7. Eine zu 4 % verzinsliche Schuld-Forderung des Lausitzer Credit-Instituts	7588	27	2			
Summa	—	—	—	9515	5	6
so daß Activ-Bestand Ende 1867				8329	27	3

Digitized by Google

II. Mobiliar=Versicherung.	Ist. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest. Thlr.	Sg.	Pf.
A. Einnahme.						
Cap. I. Bestand aus dem Jahre 1866	47	2	5			
„ II. An Versicherungs=Beiträgen:						
Reste aus dem II. Semester 1866 . . 750 Thlr. 23 Sgr 4 Pf.						
pro I Semester 1867 . . . . . 858 „ 1 „ 8 „						
pro II. Semester 1867	—	—	—	1011	21	11
(Letztere kommen erst in nächster Rechnung zur Vereinnahmung)	1608	25	—			
Cap. III. An Versicherungs=Kautionen (zur Deckung der restlichen Beiträge)	302	5	10			
„ IV. An Nebenkosten (für Versicherungs=Schilder u. Deklarations=Formulare)	29	11	6	—	8	6
„ V. Aufgenommene Darlehne	4900	—	—			
„ VI. Insgemein	—	15	—	2	—	—
Summa	6887	29	9	1013	29	7
B. Ausgabe.						
Cap. I. Vorschuß vom Jahre 1866 vacat.						
„ II. Bezahlte Brand=Vergütungen	2353	3	—			
„ III. Zurückgezahlte resp. auf Versicherungs=Beiträge verrechnete Kautionen	50	29	8			
„ IV. Bezahlte Tantièmen (an die Bezirks=Commissare)	160	26	6	101	5	2
„ V. Gebühren und Reisekosten bei Brandschaden=Regulirungen	36	26	3			
„ VI. An Verwaltungs=Kosten	55	17	—	1	8	6
„ VII. Bezahlte Kapitalien und Zinsen	4353	9	7			
„ VIII. Insgemein	2	26	4			
Summa	7013	18	4	102	13	8
C. Kassen=Abschluß.						
Die Einnahme beträgt	6887	29	9			
Die Ausgabe beträgt	7013	18	4			
mithin Mehr=Ausgabe	125	18	7			
D. Vermögens=Uebersicht.						
a. Activa.						
Die nachgewiesenen Einnahme=Reste mit	1013	29	7			
Sa p. s.						
b. Passiva.						
1. Die obige Mehr=Ausgabe von	125	18	7			
2. Die nachgewiesenen Ausgabe=Reste mit	102	13	8			
3. Die vereinnahmten Versicherungs=Kautionen per	1074	5	5			
4. Darlehne bei der Oberlausitzer Prov.=Sparkasse (zu $4\frac{1}{2}$ % Zinsen)	5400	—	—			
5. „ „ „ Immob.=Versicherungs=Kasse (zu 4 und $4\frac{1}{2}$ % Zinsen)	3000	—	—			
Summa	9702	7	8			
Die Activa betragen	1013	29	7			
Die Passiva übersteigen hiernach die Activa um	8688	8	1			
III. Haupt=Vermögens=Abschluß.						
Der Activ=Bestand der Immobiliar=Versicherung beträgt	8329	27	3			
Die Passiva bei der Mobiliar=Versicherung belaufen sich auf	8688	8	1			
demnach betragen die Passiva der Oberlausitzer Feuer=Societät überhaupt	358	10	10			

(736) Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 12. Dezember 1865 ist von dem, den Gebrüdern Wünsche gehörigen Rittergute Trebitsch, hiesigen Kreises,

1. an den Tagearbeiter Gotlieb Faulseit eine Parzelle von 0,59 Dez.=Morgen,
2. an den Häusler Herrmann Damsch eine Parzelle von 0,40 Dez.=Morgen

verkauft und beide Parzellen beim Gutsbezirke Trebitsch ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Trebitsch einverleibt worden. Seitens des Herrn Ober=Präsidenten der Provinz ist dies mittelst Rescripts vom 23. April 1868 genehmigt worden, was ich nach Vorschrift des §. 1 alinea 6 und 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hiermit veröffentliche.

Glogau, den 17. Juli 1868.

Der Königliche Landrath.

(737) Vom 15. d. Mts. ab wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel

Digitized by Google

„Graphit" gleich Wasserblei zum Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. unseres Local-Tarifs befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(738) Vom 26. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 24. August 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(739) Vom 1. September cr. ab findet der seit dem 10. Juli 1862 bestehende ermäßigte Specialtarif für den Verband-Verkehr von Roheisen von Stationen der Oberschlesischen nach Stationen der diesseitigen Eisenbahn auch auf Sendungen dieses Artikels in umgekehrter Richtung Anwendung.

Berlin, den 25. August 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(740) Dem Militair-Invaliden, bisherigen Kreis-Gerichts-Hülfs-Exekutor Carl Pietsch ist die Stelle des Amtsdieners, Exekutors, Gefangenen-Wärters und Nachtwächters bei der Königlichen Domainen-Amts-Polizei-Verwaltung und der damit verbundenen Forst-Kasse zu Grüssau, Kreis Landeshut, einstweilen auf Probe übertragen worden.

Liegnitz, den 25. August 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(741) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Fabrikbesitzers Anst in Liegnitz zum Stadtrath daselbst,

die Wahl des Fabrikbesitzers Ebeling in Goldberg zum Rathsherrn daselbst,

die Vokation

für den Hilfslehrer Kullmann in Ober-Gebelzig zum Lehrer in Groß-Düben, Kreis Rothenburg.

(742) Der Lehramts-Kandidat Dr. Leske ist zum ordentlichen Lehrer und zweiten Inspektor an der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz ernannt worden.

(743) Des Königs Majestät haben geruht, die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Wutzdorf in Görlitz zum Director der dortigen Realschule zu bestätigen.

Breslau, den 2. September 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(744) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Locomotivführer Hürtler in Liegnitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(745) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Der Lieutenant a. D. und Buchhalter Herr Adolf Moritz Schulz zu Neusalz a. O. ist zum Agenten für unsere Anstalt bestellt.

Berlin, den 26 August 1868.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(746) Ertheilte Patente.

Den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent

auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

zu Liegnitz

Nachdem nunmehr die erselben zur öffentlichen Kenntniß.

In den angeschlossenen b

Wir benutzen diese Gelegwelcher die große Mehrzahl derselben sich der außerordentlichen Mühewaltung dieser durch die Einführung einer entweder durch freiwillige Betheiligung als Zähler oder in der Besorgung örtlicher Revisionen um die Sache

Liegnitz, den Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I.

Die Vermehrung der Be

In den einzelnen KreisenGörlitz).

Bei der diesmaligen Zähltaten der letzten Zählung die ersteren in Abrechnung gebracht werden müssen.

Namen der Kreise und Städte.	Nach en: Die Z Zählun anwese schen) b: männl.	ı	Bekenner anderer Religionen.	Militairpersonen befinden sich unter der factischen Bevölkerung und zwar: selbstthätige. mnl.	wbl.	Angehörige. mnl.	wbl.	Besondere Mängel einzelner Individuen: Blinde auf beiden Augen. m.	w.	Taubstumme. m.	w.	Personen mit angeborenem oder in den frühesten Lebensjahren erworbenem Blödsinn. m.	w.	Personen mit später erworbener Geistesstörung. mnl.	wbl.	1864 belief sich die Bevölkerung zusammen auf:	Mithin 1867 Mehr.	Weniger.	Nach Prozenten berechnet hat sich also die Seelenzahl gegen das Jahr 1864 vermehrt.	vermindert.
I. Kreis Bolkenhain.																				
Stadt Bolkenhain . .	1231	5	—	3	—	1	3	—	1	—	2	1	—	—	2	2531	85	—	3,25	—
Stadt Hohenfriedeberg .	396	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	830	20	—	2,35	—
Summa der Städte	1627	0	—	3	—	1	3	—	1	—	3	1	1	-	2	3361	105	—	3,03	—
Plattes Land	13800	1	—	—	—	—	2	11	16	9	8	16	7	5	3	29957	—	754	—	2,52
Summa des Kreises	15427	10	—	3	—	1	5	11	17	9	11	17	8	5	5	33318	—	649	—	1,95
II. Kreis Bunzlau.																				
Stadt Bunzlan . . .	4280	2	—	5	—	3	10	2	1	6	3	38	23	201	149	8273	333	—	3,87	—
Stadt Naumburg a./Q. .	895	4	—	1	—	—	—	2	—	—	1	3	7	—	—	1891	—	28	—	1,48
Summa der Städte	5175	6	—	6	—	3	10	4	1	6	4	41	30	201	149	10164	305	—	2,91	—
Plattes Land	22675	27	—	—	—	—	—	20	16	19	13	15	16	9	12	49412	—	953	—	1,93
Summa des Kreises	27850	33	—	6	—	3	10	24	17	25	17	56	46	210	161	59576	—	648	—	1,09
III. Kreis Freistadt																				
Stadt Beuthen a./O. .	1950	7	—	129	—	2	5	—	—	1	1	—	—	—	—	3787	—	48	—	1,27
Stadt Freistadt . . .	1596	9	—	21	—	7	17	—	1	3	1	—	—	1	2	3417	—	38	—	1,11
Stadt Neusalz	2222	3	—	3	—	1	3	1	1	—	1	—	1	—	—	4881	114	—	2,28	—
Stadt Neustädtel . . .	614	3	—	1	—	—	3	1	—	—	—	2	—	—	1	1337	23	—	1,69	—
Stadt Schlawa . . .	421	3	—	1	—	1	1	—	—	—	—	-	—	—	—	899	1	—	0,11	—
Summa der Städte	6803	5	—	155	—	11	29	2	2	4	3	2	1	1	3	14321	52	—	0,36	—
Plattes Land	17348	19	—	6	—	—	—	12	13	11	12	8	6	1	10	37648	—	565	—	1,50
Summa des Kreises	24151	24	—	161	—	11	29	14	15	15	15	10	7	2	13	51969	—	513	—	0,99

1

Digitized by Google

…ntniß nach sind unter der factischen …ölkerung vorhanden: …r i st e n.										Militairpersonen befinden sich unter der factischen Bevölkerung und zwar: selbstthätige		Angehörige		Besondere Mängel einzelner Individuen. Blinde auf beiden Augen		Taubstumme		Personen mit angebornem oder in den frühesten Lebensjahren erworbenem Blödsinn		Personen mit später erworbener Geistesstörung		1864 belief sich die Bevölkerung zusammen auf:	Mithin 1867 Mehr	Weniger	Nach Prozenten berechnet hat sich also die Seelenzahl gegen das Jahr 1864 vermehrt	vermindert
…	Irvingianer	Baptisten	Mennoniten	Deutsch- und Christkatholische	Römisch-Katholische	Griechisch-Katholische	Angehörige anderer als der vorgenannten christlichen Religions-Gemeinschaften	Juden	Bekenner anderer Religionen	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	mnl.	wbl.					
–	–	–	–	56	6074	14	4	930	–	3443	–	150	405	6	4	3	3	7	1	4	7	13637	325	–	2,33	–
–	–	–	–	–	669	–	–	39	–	129	–	6	6	1	–	–	–	–	–	–	–	2455	–	141	–	5,74
–	–	–	–	56	6743	14	4	969	–	3572	–	156	411	7	4	3	3	7	1	4	7	16092	184	–	1,13	–
–	15	–	–	13	14525	–	9	97	1	6	–	4	5	21	21	17	21	13	13	13	10	55855	–	496	–	0,89
–	15	–	–	69	21268	14	13	1066	1	3578	–	160	416	28	25	20	24	20	14	17	17	71947	–	312	–	0,43
–	1	1	3	14	3130	–	171	373	–	863	–	54	130	11	10	7	10	10	7	41	24	30707	4935	–	13,85	–
–	–	–	1	–	37	–	–	–	–	1	–	1	1	1	1	–	3	–	–	1	–	1368	236	–	14,71	–
–	1	1	4	14	3167	–	171	373	–	864	–	55	131	12	11	7	13	10	7	42	24	32075	5171	–	13,88	–
–	–	–	–	14	907	–	2	10	–	3	–	–	3	17	15	11	5	24	21	8	12	44226	825	–	1,83	–
–	1	1	4	28	4074	–	173	383	–	867	–	55	134	29	26	18	18	34	28	50	36	76301	5996	–	7,29	–
1	–	–	–	15	703	–	–	15	–	1	–	1	2	3	4	2	1	–	–	2	2	6844	–	87	–	1,27
–	–	–	–	11	591	–	–	105	–	129	–	3	9	2	1	3	–	1	3	–	–	4341	237	–	5,18	–
1	–	–	–	26	1294	–	–	120	–	130	–	4	11	5	5	5	1	1	3	2	2	11185	150	–	1,32	–
1	–	–	–	5	1439	–	1	1	–	1	–	–	2	15	13	8	3	9	11	6	10	39064	–	379	–	0,97
2	–	–	–	31	2733	–	1	121	–	131	–	4	13	20	18	13	4	10	14	8	12	50249	–	229	–	0,46
		2	–	73	1354	–	–	299	–	7	–	2	6	5	4	8	4	3	7	2	4	10559	517	–	4,67	–
–	–	–	–	–	11	–	202	6	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	597	–	–	–	–
–	–	–	–	–	631	–	–	14	–	1	–	1	2	–	–	–	–	–	–	–	–	966	–	41	–	4,24
–	–	2	–	73	1996	–	202	319	–	8	–	3	8	5	4	8	4	3	7	2	4	12122	476	–	3,76	–
–	–	1	–	53	7541	1	994	130	46	–	–	–	–	13	20	27	13	17	7	3	6	38507	–	248	–	0,64
–	–	3	–	126	9537	1	1196	449	46	8	–	3	8	18	24	35	17	20	14	5	10	50629	228	–	0,45	–
–	–	–	–	55	2039	–	–	315	–	496	–	10	34	2	5	3	2	1	5	–	1	9435	489	–	4,93	–
–	–	–	–	2	738	–	3	4	–	4	–	3	2	–	1	1	3	1	3	16	8	3620	29	–	0,79	–
–	–	–	–	57	2777	–	3	319	–	500	–	13	36	2	6	4	5	2	8	16	9	13055	518	–	3,82	–
–	–	–	–	14	5650	–	178	68		5	–	6	15	14	7	14	10	31	26	12	10	47920	–	304	–	0,63
–	–	–	–	71	8427	–	181	387	–	505	–	19	51	16	13	18	15	33	34	28	19	60975	214	–	0,35	–
	–	–	–	–	68	–	–	3	–	4	–	–	1	4	1	1	1	1	–	–	2	2658	–	62	–	2,33
	–	–	–	–	14	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–	1648	–	74	–	4,41
	–	–	–	2	2251	–	–	–	–	1	–	1	4	1	1	2	2	1	–	1	–	2258	61	–	2,63	–
	–	–	–	2	2333	–	–	3	–	5	–	1	5	5	2	4	4	2	18	1	2	6564	–	75	–	1,14
	–	–	–	2	1783	–	–	–	–	–	–	–	–	7	4	16	12	19	–	7	7	25170	108	–	0,43	–
	–	–	–	4	4116	–	–	3	–	5	–	1	5	12	6	20	16	21	18	8	9	31734	33	–	0,10	–

Digitized by Google

Namen der Kreise und Städte.	Nach… Die Zähl… anwe… schen… männl.	Bekenner anderer Religionen.	Militairpersonen befinden sich unter der factischen Bevölkerung und zwar: selbstthätige. mnl.	wbl.	Angehörige. mnl.	wbl.	Besondere Mängel einzelner Individuen. Blinde auf beiden Augen. m.	w.	Taubstumme. m.	w.	Personen mit angeborenem oder in den frühesten Lebensjahren erworbenem Blödsinn. m.	w.	Personen mit später erworbener Geistesstörung. mnl.	wbl.	1864 belief sich die Bevölkerung zusammen auf:	Mithin 1867 Mehr.	Weniger.	Nach Prozenten berechnet hat sich also die Seelenzahl gegen das Jahr 1864 vermehrt.	vermindert.
X. Kreis Jauer.																			
Stadt Jauer	5010	—	308	—	36	39	5	4	—	2	3	3	8	9	8434	748	—	8,15	—
Plattes Land	11506	—	6	—	1	4	8	11	5	8	7	6	2	9	24304	—	112	—	0,46
Summa des Kreises	16516	—	314	—	37	43	13	15	5	10	10	9	10	18	32738	636	—	1,91	—
XI. Kreis Landeshut.																			
Stadt Landeshut . . .	2532	—	3	—	1	7	2	4	4	2	—	—	1	—	4933	312	—	5,95	—
Stadt Liebau	1453	—	1	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—	—	3102	294	—	8,66	—
Stadt Schömberg . .	881	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3	2077	—	68	—	3,27
Summa der Städte	4866	—	5	—	1	10	2	5	4	4	—	—	2	3	10112	538	—	5,05	—
Plattes Land	15531	—	2	—	2	5	13	10	5	5	3	10	4	11	32857	53	—	0,16	—
Summa des Kreises	20397	—	7	—	3	15	15	15	9	9	3	10	6	14	42969	591	—	1,36	—
XII. Kreis Lauban.																			
Stadt Lauban	3892	—	3	—	1	8	3	3	—	—	1	2	1	—	7423	730	—	8,95	—
Stadt Marklissa . . .	964	—	1	—	2	4	2	3	—	1	1	1	—	—	2000	117	—	5,52	—
Stadt Schönberg . . .	684	—	—	—	—	—	4	—	—	2	2	—	—	1	1365	11	—	0,79	—
Stadt Seidenberg . .	759	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1519	—	13	—	0,86
Summa der Städte	6299	—	5	—	4	13	9	6	—	3	6	3	1	1	12307	845	—	6,42	—
Plattes Land	24366	2	2	—	5	5	18	26	20	21	20	16	11	8	52645	—	1001	—	1,90
Summa des Kreises	30665	2	7	—	9	18	27	32	20	24	26	19	12	9	64952	—	156	—	0,24
XIII. Kreis Liegnitz.																			
Stadt Liegnitz	9857	—	1129	—	40	112	6	6	6	5	6	3	2	5	18486	302	—	1,61	—
Stadt Parchwitz . . .	621	—	1	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	1390	—	111	—	7,99
Summa der Städte	10478	—	1130	—	40	115	6	8	6	5	6	3	2	5	19876	191	—	0,96	—
Plattes Land	22989	1	232	—	19	27	13	14	27	29	13	12	5	7	46890	884	—	1,85	—
Summa des Kreises	33467	1	1362	—	59	142	19	22	33	34	19	15	7	12	66766	1075	—	1,58	—
XIV. Kreis Löwenberg.																			
Stadt Friedeberg a./Q. .	1139	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2361	52	—	2,15	—
Stadt Greiffenberg . .	1204	1	2	—	3	1	1	3	2	—	2	2	2	1	2703	—	125	—	4,62
Stadt Lähn	675	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1197	94	—	7,21	—
Stadt Liebenthal . . .	818	—	2	—	3	6	1	—	1	—	—	—	—	—	1802	12	—	0,66	—
Stadt Löwenberg . . .	2907	—	564	—	9	96	1	4	3	2	5	—	2	3	4799	151	—	3,05	—
Summa der Städte	6743	1	568	—	15	103	3	8	7	2	8	3	5	4	12862	184	—	1,41	—
Plattes Land	26406	—	14	—	—	—	18	11	19	11	17	23	10	12	56297	—	674	—	1,20
Summa des Kreises	33149	1	582	—	15	103	21	19	26	13	25	26	15	16	69159	—	490	—	0,71
XV. Kreis Lüben.																			
Stadt Lüben	2196	—	338	—	16	73	1	2	1	1	4	1	—	1	4127	—	90	—	2,42
Plattes Land	13692	—	2	—	1	5	8	11	12	12	8	9	4	10	28539	212	—	0,74	—
Summa des Kreises	15888	—	340	—	17	78	9	13	13	13	12	10	4	11	32666	122	—	0,37	—

Digitized by Google

...tniß nach sind unter der factischen ...lkerung vorhanden:									Militairpersonen befinden sich unter der factischen Bevölkerung und zwar:				Besondere Mängel einzelner Individuen.								1861 belief sich die Bevölkerung zusammen auf:	Mithin 1867		Nach Prozenten berechnet hat sich also die Seelenzahl gegen das Jahr 1864	
... i st e n.							Juden.	Bekenner anderer Religionen.	selbstthätige		Angehörige		Blinde auf beiden Augen.		Taubstumme.		Personen mit angeborenem oder in den frühesten Lebensjahren erworbenem Blödsinn.		Personen mit später erworbener Geistesstörung.			Mehr.	Weniger.	vermehrt.	vermindert.
Irvingianer.	Baptisten.	Mennoniten.	Deutsch- und Christkatholische.	Römisch-katholische.	Griechisch-katholische.	Angehörige anderer als der vorgenannten christlichen Religionsgemeinschaften.			mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	mnl.	wbl.					
—	—	—	—	122	—	—	8	—	12	—	2	12	—	—	1	—	2	1	—	2	2872	91	—	3,07	—
—	—	—	—	36	—	—	13	—	3	—	2	6	1	—	1	—	—	1	—	—	1627	—	176	—	10,80
—	—	—	—	158	—	—	21	—	15	—	4	18	1	—	2	—	2	2	—	2	4499	—	85	—	1,89
—	—	—	3	266	1	[illegible]	15	1	5	—	7	10	15	18	12	9	20	10	8	8	17143	466	—	0,98	—
—	—	—	3	424	1	5	36	1	20	—	11	28	16	18	14	9	22	12	8	10	51642	381	—	0,73	—
—	—	—	—	76	—	—	9	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	885	—	21	—	2,37
—	—	—	2	173	—	—	11	—	1	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1334	—	1	—	0,[illegible]7
—	—	—	—	2421	—	—	139	—	273	—	7	33	3	3	2	1	—	1	—	—	9504	245	—	2,51	—
—	—	—	2	2670	—	—	159	—	275	—	11	38	5	3	2	1	—	1	—	—	11723	223	—	1,87	—
—	—	—	4	6865	—	1	50	—	4	—	4	10	11	16	18	21	24	16	9	4	42830	—	49	—	0,11
—	—	—	6	9535	—	1	209	—	279	—	15	48	16	19	20	22	24	17	9	4	54553	174	—	0,32	—
—	—	—	—	166	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	719	34	—	4,52	—
—	—	—	—	254	—	—	6	—	3	—	1	9	1	1	1	1	1	—	—	1	1359	—	20	—	1,47
—	—	—	—	420	—	—	6	—	3	—	1	9	1	2	2	2	1	—	—	2	2078	11	—	0,67	—
—	4	—	2	3030	—	13	4	—	2	—	1	5	8	7	7	9	9	6	4	8	25176	—	239	—	0,95
—	4	—	2	3510	—	13	10	—	5		2	14	9	9	9	11	10	6	4	10	27254	—	225	—	0,80
—	—	—	—	209	—	—	9	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	1814	—	14	—	0,77
—	—	—	10	1178	—	—	91	—	347	—	10	13	—	1	—	—	—	2	—	2	5268	85	—	1,59	—
—	—	—	10	1387	—	—	100	—	347	—	10	13	—	2	—	1	—	3	—	3	7082	71	—	0,99	—
—	—	—	5	2932	—	6	12	1	49	—	1	2	8	6	11	7	13	10	6	7	26691	114	—	0,54	—
—	—	—	15	4319	—	6	112	1	396	—	11	15	8	8	11	8	13	13	6	10	33773	215	—	0,63	—
68	18	14	706	46 636	14	[illegible]	49[illegible]	1	[illegible]	—	[illegible]	102	[illegible]	[illegible]	[illegible]	61	[illegible]	[illegible]	287	232	217 [illegible]	9527	—	4,30	—
62	86	1	232	108 200	2	2001	500	[illegible]	[illegible]		51	100	2[illegible]	2[illegible]	276	220	286	213	12	164	[illegible] 131	—	5082	—	0,41
130	[illegible]	[illegible]	[illegible]	154 8[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	54	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	411	[illegible]	[illegible] 470	[illegible]		0,66	—

Digitized by Google

8.

Auch bei dem Viehsta besonderer Nachweis derselben in der Tabelle aber nicht vorgesehen worden; es hat daher die Ausscheidung ❘und „Weniger" eine unklare. Dieser Uebelstand tritt besonders bezüglich der Pferde in den Orten erheblicher
Die Hunde sind das

Bezeichnung der Kreise und Städte.	weinevieh ließlich Ferkel.				Ziegenvieh.				Hunde.	Bienenstöcke.			
	Gesammtzahl.	zahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.	Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.		Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.
I. Kreis Bolkenhain.													
Stadt Bolkenhain . .	10	13	47	—	13	13	—	-	125	13	15	—	2
Stadt Hohenfriedeberg .	2	9	60	—	12	10	2	—	48	13	2	11	—
Summa der Städte	13	22	107	—	25	23	2	—	173	26	17	9	—
Plattes Land	197	223	—	213	1427	1412	15	—	3357	915	762	153	—
Summa des Kreises	210	245	—	106	1452	1435	17	—	3530	941	779	162	—
				= 2,59 %			= 1,17 %					=17,22 %	
II. Kreis Bunzlau.													
Stadt Bunzlau . . .	24	225	—	31	44	47	—	3	470	161	110	51	—
Stadt Naumburg a./Q. .	5	71	1	-	38	37	1	—	118	20	16	4	—
Summa der Städte	29	296	–	30	82	84	—	2	588	181	126	55	—
Plattes Land	291	332	702	—	2725	2213	512	—	5103	3744	2852	892	—
Summa des Kreises	320	628	672	—	2807	2297	510	—	5691	3925	2978	947	—
			=10,67 %				=18,17 %					=24,12 %	
III. Kreis Freistadt													
Stadt Beuthen a./O. .	23	269	53	—	134	98	36	—	148	110	84	26	—
Stadt Freistadt . . .	6	356	—	89	61	41	20	—	135	92	48	44	—
Stadt Neusalz. . . .	8	263	—	38	65	76	—	11	174	58	63	—	5
Stadt Neustädtel . . .	5	163	—	35	17	14	3	—	71	31	4	27	—
Stadt Schlawa . . .	4	149	—	56	38	42	—	4	35	45	30	15	—
Summa der Städte	47	200	—	165	315	271	44	—	563	336	229	107	—
Plattes Land.	286	576	32	—	3018	2639	379	—	3708	3058	2401	657	—
Summa des Kreises	334	776	—	133	3333	2910	423	—	4271	3394	2630	764	—
				= 1,86 %			=12,69 %					=22,51 %	
IV. Kreis Glogau.													
Stadt Glogau	43	134	—	23	39	30	9	—	429	2	—	2	—
Stadt Polkwitz . . .	23	230	—	60	22	14	8	—	142	31	27	4	—
Summa der Städte	66	364	—	83	61	44	17	—	571	33	27	6	—
Plattes Land	583	755	—	346	2639	2218	421	—	6328	4170	3206	964	—
Summa des Kreises	650	119	—	429	2700	2262	438	—	6899	4203	3233	970	—
				= 3,54 %			=16,22 %					=23,08 %	

Digitized by Google

	a f v i e h.			Schweinevieh einschließlich Ferkel.				Ziegenvieh.					Bienenstöcke.			
	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.	Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.	Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.	Hunde.	Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.
0	518	—	55	305	282	23	—	147	116	31	—	1100	138	81	57	—
5	77	8	—	126	108	18	—	51	39	12	—	74	9	—	9	—
5	595	—	47	431	390	41	—	198	155	43	—	1174	147	81	66	—
4	19196	—	2423	6271	5206	1065	—	2663	2165	498	—	4652	3371	2636	735	—
9	19791	—	2469 =12,47 %	6702	5596	1106 =17,99 %	—	2861	2320	541 =18,91 %	—	5826	3518	2717	801 =22,77 %	—
4	80	4	—	194	152	42	—	31	31	—	—	418	41	37	4	—
8	145	—	7	137	177	—	40	29	12	17	—	280	94	77	17	—
2	225	—	3	331	329	2	—	60	43	17	—	698	135	114	21	—
1	89654	—	4537	7632	7484	148	—	2894	2655	239	—	5227	3867	2785	1082	—
3	89879	—	4540 = 5,05 %	7963	7813	150 = 1,88 %	—	2954	2698	256 = 8,67 %	—	5925	4002	2899	1103 =27,56 %	—
5	125	54	—	465	584	—	119	857	747	110	—	504	60	51	9	—
1	27	—	16	119	131	—	12	83	89	—	6	26	—	4	—	4
3	8	5	—	139	150	—	11	130	145	—	15	58	13	19	—	6
)	160	43	—	723	865	—	142	1070	981	89	—	588	73	74	—	1
3	49171	—	4414	9831	9618	213	—	5459	4943	516	—	3017	2070	1751	319	—
3	49331	—	4371 = 8,86 %	10554	10483	71 = 0,67 %	—	6529	5924	605 = 9,27 %	—	3605	2143	1825	318 =14,84 %	—
5	537	—	11	122	171	—	49	123	125	—	2	559	15	12	3	—
3	4	27	—	83	119	—	36	103	80	23	—	237	49	46	3	—
2	541	16	—	205	290	—	85	226	205	21	—	796	64	58	6	—
7	15538	313	—	3041	2662	379	—	4014	3341	673	—	4778	1379	1253	126	—
1	16079	329 = 2,10 %	—	3246	2952	294 = 9,06 %	—	4240	3546	694 =16,37 %	—	5574	1443	1311	132 = 9,15 %	—
	128	—	13	462	496	—	34	135	128	7	—	75	64	14	50	—
	719	—	672	432	442	—	10	116	110	6	—	75	100	153	—	53
	140	—	131	256	301	—	45	93	81	12	—	95	21	25	—	4
	987	—	876	1150	1239	—	89	344	319	25	—	245	185	192	—	7
	15612	2003	—	8174	6785	1389	—	1009	765	244	—	2247	4347	3250	1097	—
	16629	1187 =6,10 %	—	9324	8024	1300 =13,94 %	—	1353	1084	269 =19,88 %	—	2492	4532	3442	1090 =24,06 %	—
	1725	109	—	281	217	64	—	27	28	—	1	264	50	41	9	—
	42778	—	5177	5275	5410	—	135	1457	1409	48	—	2992	1018	1134	—	116
	44503	—	5068 =11,39 %	5556	5627	—	71 = 1,26 %	1484	1437	47 = 3,12 %	—	3256	1068	1175	—	107 =9,11 %

Bezeichnung der Kreise und Städte.	Schweinevieh ausschließlich Ferkel. Gesammtzahl.	…zahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.	Ziegenvieh. Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.	Hunde.	Bienenstöcke. Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.
XI. Kreis Landeshut.													
Stadt Landeshut . . .	154	68	—	26	54	57	—	3	265	70	17	53	—
Stadt Liebau	73	55	—	38	32	25	7	—	145	30	28	2	—
Stadt Schömberg . .	65	54	—	14	39	27	12	—	9	12	13	—	1
Summa der Städte	292	77	—	78	125	109	16	—	308	112	58	54	—
Plattes Land	1958	203	—	706	1718	1600	118	—	2748	759	739	20	—
Summa des Kreises	2250	80	—	784	1843	1709	134	—	3056	871	797	74	—
				= 23,19 %			= 7,27 %					= 8,61 %	
XII. Kreis Lauban.													
Stadt Lauban	207	15	—	7	122	112	10	—	439	107	59	48	—
Stadt Marklissa . . .	38	54	4	—	80	65	15	—	119	35	25	10	—
Stadt Schönberg . . .	48	56	—	—	25	16	9	—	114	46	54	—	8
Stadt Seidenberg . .	50	79	—	6	36	31	5	—	126	15	21	—	6
Summa der Städte	343	04	—	9	263	224	39	—	798	203	159	44	—
Plattes Land	2617	92	434	—	6874	5632	1242	—	5964	2112	1864	248	—
Summa des Kreises	2960	96	425	—	7137	5856	1281	—	6762	2315	2023	292	—
			= 8,29 %				= 17,95 %					= 12,61 %	
XIII. Kreis Liegnitz.													
Stadt Liegnitz	456	59	—	46	50	72	—	22	594	72	74	—	2
Stadt Parchwitz . . .	31	08	—	51	12	20	—	8	80	13	18	—	5
Summa der Städte	487	67	—	97	62	92	—	30	674	85	92	—	7
Plattes Land	4955	09	72	—	2015	1825	190	—	4508	2277	1950	327	—
Summa des Kreises	5442	76	—	25	2077	1917	160	—	5182	2362	2042	320	—
				= 0,24 %			= 7,70 %					= 13,65 %	
XIV. Kreis Löwenberg.													
Stadt Friedeberg a./Q. .	63	71	9	—	91	85	6	—	178	20	36	—	16
Stadt Greiffenberg . .	90	64	—	9	96	55	41	—	146	35	16	19	—
Stadt Lähn	28	56	—	16	79	70	9	—	81	25	22	3	—
Stadt Liebenthal . . .	9	26	19	—	175	146	29	—	95	11	13	—	2
Stadt Löwenberg . . .	159	72	77	—	56	53	3	—	299	87	25	62	—
Summa der Städte	349	89	80	—	497	409	88	—	799	178	112	66	—
Plattes Land	3176	98	940	—	8841	6888	1953	—	7863	2862	2267	595	—
Summa des Kreises	3525	87	1020	—	9338	7297	2041	—	8662	3040	2379	661	—
			= 1,50 %				= 21,86 %					= 21,74 %	
XV. Kreis Lüben.													
Stadt Lüben	426	87	—	125	35	43	—	8	182	60	46	14	—
Plattes Land	2362	83	—	77	1126	872	254	—	3266	1961	1473	488	—
Summa des Kreises	2788	70	—	202	1161	915	246	—	3448	2021	1519	502	—
				= 4,15 %			= 21,19 %					= 24,84 %	

…afvieh.				Schweinevieh einschließlich Ferkel.				Ziegenvieh.					Bienenstöcke.			
…r …schließlich Lämmer.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.	Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.	Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.	Hunde.	Gesammtzahl.	1864 betrug die Gesammtzahl.	Mithin 1867 Mehr.	Mithin 1867 Weniger.
9	28	—	19	252	232	20	—	74	71	3	—	116	54	32	22	—
5	—	5	—	133	90	43	—	37	37	—	—	66	40	67	—	27
14	28	—	14	385	322	63	—	111	108	3	—	182	94	99	—	5
36	33864	239	—	6234	6130	104	—	2547	2028	519	—	3903	4594	3848	746	—
50	33892	225 =0,66 %	—	6619	6452	167 = 2,52 %	—	2658	2136	522 =19,64 %	—	4085	4688	3947	741 =15,81 %	—
27	47	—	17	100	148	—	48	51	53	—	2	38	—	—	—	—
55	135	—	80	109	95	14	—	67	51	16	—	66	58	48	10	—
53	212	—	159	606	425	181	—	80	92	—	12	361	70	45	25	—
35	394	—	256	815	668	147	—	198	196	2	—	465	128	93	35	—
63	40798	—	3976	6676	6919	—	243	1792	1535	257	—	3934	4351	2648	1703	—
98	41192	—	4232 =10,27 %	7491	7587	—	96 = 1,27 %	1990	1731	259 =13,02 %	—	4399	4479	2741	1738 =38,80 %	—
—	11	—	11	39	64	—	25	17	26	—	9	76	3	3	—	—
30	73	—	43	67	88	—	21	28	37	—	9	100	46	27	19	—
30	84	—	54	106	152	—	46	45	63	—	18	176	49	30	19	—
85	25159	—	2415	3605	3777	—	172	3280	3267	13	—	3292	1199	1084	115	—
15	25243	—	2469 = 9,78 %	3711	3929	—	218 = 5,55 %	3325	3330	—	5 =0,15 %	3468	1248	1114	134 =10,74 %	—
36	19	17	—	168	162	6	—	41	35	6	—	61	95	47	48	—
96	151	—	55	273	330	—	57	22	6	16	—	221	71	65	6	—
32	170	—	38	441	492	—	51	63	41	22	—	282	166	112	54	—
63	38412	—	2889	5417	4686	731	—	749	640	109	—	3060	2586	1977	609	—
95	38582	—	2927 = 7,59 %	5858	5178	680 =11,61 %	—	812	681	131 =16,13 %	—	3342	2752	2089	663 =24,09 %	—
945	8255	—	1930	7874	8370	—	496	3807	3438	369	—	9726	2306	1760	545	—
940	824472	—	66285	120365	116048	4317	—	56434	48047	8387	—	79947	50640	39880	10760	—
885	832727	—	67215 = 8,07 %	128239	124418	3821 = 2,95 %	—	60241	51485	8756 = 14,53 %	—	89673	52945	41640	11305 =21,85 %	—

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37 Liegnitz, den 12. September **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(747) Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7181 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltnng der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perlwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze;

No. 7182 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868;

No. 7183 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868;

No. 7184 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße, und

No. 7185 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungs-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(748) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr.“

Mit dem 1. Mai k. Js. hört diese Portofreiheit

Digitized by Google

auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung publiciren wir mit dem Bemerken, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der Königlichen Forstkasse in Neusalz unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magistrate des Bezirks haben der Bekanntmachung durch die Kreis- und Localblätter eine weitere Verbreitung zu sichern.

Liegnitz, den 28. Juli 1868.

Königliche Regierung.

(749) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 7. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(750) Im höheren Auftrage bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß nach eingegangenen amtlichen Mittheilungen der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Liegnitz, den 2. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(751) In weiterem Verfolg der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten vom 27. Dezember v. J. und unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemeinen, zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der letztgedachten Verfügung benannten Abfertigungsstellen auch den Haupt-Zoll-Aemtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. Oktober d. J. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleiben im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorheriger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlrn. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 5. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(752) In Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren, (Gesetz-Sammlung Seite 196), lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechtsanwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter zu einer

am 19. Oktober d. Js. Vormittags 11 Uhr

im großen Sitzungs-Saale des Königlichen Appellationsgerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zweck der Rekonstituirung des Ehrenraths hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Commissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechtsanwalte, welche zureisen müssen, auch am 20. Oktober keine Termine anzusetzen, in welchen Rechtsanwalte fungiren.

Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 19. und 20. Oktober betheiligten Interessenten gehörig vertreten werden. Glogau, den 2 September 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Appellations-Gerichts.

(gez.) Gr. von Rittberg.

Digitized by Google

(753) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse für das Jahr 1867 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.	VI. Thlr.	Gegen fixirte Beiträge. Thlr.	Summa. Thlr.
Am Ende Dezember 1866 betrugen die Versicherungen	22,325,510	929,340	1,498,890	2,110,710	537,170	3,568,320	57,450	31,027,090
Zugang pro 1867 . . .	1,192,390	29,220	85,070	140,600	17,930	108,360	9,240	1,582,820
Summa	23,517,900	958,570	1,583,960	2,251,010	555 100	3,676,680	66,690	32,609,910
Abgang pro 1867 . .	437,320	28,230	25,250	146,820	25,240	134,520	33,660	831,040
Mithin bleiben Versicherungen ult. Dezember 1867 .	23,080,580	930,340	1,558,710	2,104,190	529,860	3,542,160	33,030	31,778,870
und zwar im Regierungsbezirk Breslau .	9,652,710	423,410	903,090	847,990	332,580	1,486,160	22,030	13,667,970
„ Liegnitz	5,665,100	339,030	483,350	308,010	131,850	934,630	8,380	7,870,350
„ Oppeln .	7,762,770	167,900	172,270	948,190	65,430	1,121,370	2,620	10,240,550
Summa wie oben	23,080,580	930,340	1,558,710	2,104,190	529,860	3,542,160	33,030	31,778,870

Die Gesammtversicherungs-Summe hat sich im Jahre 1867 erhöht um . . 751,780 Thlr.
und zwar sind mehr:

in dem Regierungsbezirk Breslau . . 347,230 Thlr.
„ „ „ Liegnitz . . 67,380 „
„ „ „ Oppeln . . 337,170 „
zusammen also mehr 751,780 Thlr.

Einnahme im Jahre 1867:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1865 . . .	45,609 Thlr.	27 Sgr.	11 Pf.
B.	Rest-Einnahme	66 „	23 „	3 „
C.	Currente Einnahme:			
	1. ordentliche Beiträge	12,262 „	10 „	4 „
	2. Fixirte desgleichen	773 „	22 „	— „
	3. Ordnungsstrafen	15 „	— „	— „
	4. Zinsen	4,172 „	21 „	6 „
D.	Fernere Einnahmen, und zwar:			
	a. Bescheinigung vom schlesischen Bankvereine hierselbst über zinsbar niedergelegte . . . . 6,325 Thlr.			
	b. baar aus dem hiesigen schlesischen Bankvereine zurückgezogen . . . . 47,825 „			
		54,150 „	— „	— „
		117,050 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.

Ausgabe im Jahre 1867:

A. Rest-Ausgaben:

1.	Gebäudeabschätzungs-Kosten	Thlr.	21.	5.	—.
2.	Brandschaden-Vergütigungen	„	12,227.	3.	1.
3.	Vergütigung für Feuereimer	„	49.	16.	—.
4.	Spritzen- ꝛc. Prämien . .	„	28.	15.	—.
5.	Verschiedene Ausgaben . .	„	100.	7.	3.

Thlr. 12,426. 16. 4.

B. Currente Ausgaben:

I. Verwaltungskosten:

1.	Besoldungen und Remunerationen ꝛc.	Thlr.	750.	—.	—.
2.	Für Drucksachen . . .	„	73.	—.	—.
3.	Gebäudeabschätzungs- und				

Latus Thlr. 823. —. —. Thlr. 12,426. 16. 4.

Digitized by Google

Transport Thlr. 823. —. —. Thlr. 12,426. 16. 4.
Revisions-Kosten . . . „ 358. 28. —.
4. Diäten u. Reisekosten des Prov.-Stånd. Ausschusses „ 111. 20. —.
5. Kassen-Verwaltungskosten „ 62. 24. 2.
6. Tantieme für Magistråte „ 2,035. —. 7.
Thlr. 3,391. 22. 9.

II. Brandschaden-Vergütungen, und zwar im
Regierungsbezirk Breslau . Thlr. 24,552 7. 1.
„ Liegnitz . . „ 1,433 7. 4.
„ Oppeln . . „ 16,796. 24. 2.
Thlr. 42,782. 8. 7.

III. Vergütigungen für Feuereimer . „ 51 22. 6.
IV. Spritzen- ꝛc. Prämien . . „ 91. 15. —.
V. Insgemein . . . . . „ 43. 7. 6.

C. Fernere Ausgaben:
1. Zurückgegebene Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins über . . . . Thlr. 47,825 —. —.
2. Bei dem vorgenannten Bankverein zur Verzinsung baar niedergelegt . . . . . „ 6,325 —. —.
Thlr. 54,150. —. —.

Gesammt-Ausgabe	112,937	Thlr.	2	Sgr.	8	Pf.
Bleibt Bestand	4,113	Thlr.	12	Sgr.	4	Pf.
Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungs-Massen der Königlichen Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 82,000 Thlr an schlesischen Rentenbriefen	82,000	„	—	„	—	„
zusammen also	86,113	Thlr.	12	Sgr.	4	Pf.
Die Rechnung schließt aber ab mit einem Einnahme-Reste von .	40	„	2	„	7	„
mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1867 .	86,153	Thlr.	14	Sgr.	11	Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4 Prozent hatten nach dem Course vom 31. Dezember 1867 zu 90½ Prozent einen Werth von	74,210	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Hierzu die Zinsen bis ult. Dezember 1867 mit . .	820	„	—	„	—	„
und der vorhin gedachte Bestand von	4,113	„	12	„	4	„
beträgt zusammen	79,143	Thlr.	12	Sgr.	4	Pf.
Hierzu noch der Einnahme-Rest mit . .	40	„	2	„	7	„
Hiernach hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am Ende des Jahres 1867 in Wirklichkeit betragen . . .	79,183	Thlr.	14	Sgr.	11	Pf.

Im Jahre 1867 haben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 48 Brände stattgefunden, nämlich:
im Regierungsbezirk Breslau 15,
„ „ Liegnitz 10,
„ „ Oppeln 23.

Davon wurden 189 Gebäude betroffen, und zwar:
86 Wohnhäuser,
54 Stallungen und Remisen,
35 Scheuern,
1 Brauerei,
1 Brennerei,
1 Kirche und
11 Fabrikgebäude.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:
am 8. Mai in Brieg, wofür . 8,440 Thlr.,
am 22. Juli in Medzibor, wofür . 7,440 „
am 11. Juni in Lublinitz, wofür . 6,220 „
am 3. Juni in Striegau, wofür . 3,530 „
am 20. Juni in Lublinitz, wofür . 1,460 „

Digitized by Google

am 30. Oktober in Brieg, wofür . 1,210 Thlr.

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1867 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen- und anderen Prämien sowie an Vergütigungen für Feuereimer zusammen 55,218 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist im Jahre 1867 nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat für das erste Semester das Soll der ordentlichen Beiträge gänzlich erlassen werden können, und für das zweite Semester ist nur nöthig gewesen, den vierten Theil des Solls der ordentlichen Beiträge einzuziehen, so daß also im Jahre 1867 die Associaten von den Soll-Beiträgen nur den achten Theil zu zahlen gehabt haben.

Die Beiträge im Jahre 1867 betrugen daher für 100 Thlr. Versicherungssumme:

in der	I. Klasse:	— Sgr.	6 Pf.	oder	$^1/_6$	pro mille,
" "	II. "	1 "	— "	"	$^2/_6$	" "
" "	III. "	1 "	6 "	"	$^3/_6$	" "
" "	IV. "	2 "	— "	"	$^4/_6$	" "
" "	V. "	2 "	6 "	"	$^5/_6$	" "
" "	VI. "	3 "	— "	"	1	" "

oder im Durchschnitt berechnet = 1 Sgr 9 Pf. oder $^7/_{12}$ pro mille.

Der Durchschnitt im Jahre 1866 dagegen betrug 10 Sgr. 6 Pf. oder 3,5 pro mille und pro 1865 auch nur $^7/_{12}$ pro mille.

Breslau, den 31. August 1868

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(754) Die Personenpost zwischen Flinsberg (Bad) und Greiffenberg wird vom 16. d. Mts. ab auf die Strecke zwischen Friedeberg und Greiffenberg beschränkt.

Liegnitz, den 7. September 1868.

Der Ober-Post-Director.

(755) Vom 26. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 24. August 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(756) Vom 1. September cr. ab findet der seit dem 10. Juli 1862 bestehende ermäßigte Specialtarif für den Verband-Verkehr von Roheisen von Stationen der Oberschlesischen nach Stationen der diesseitigen Eisenbahn auch auf Sendungen dieses Artikels in umgekehrter Richtung Anwendung.

Berlin, den 25. August 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(757) Vom 7. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel „Kaffee" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 3. September 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(758) Die dritte Schwurgerichts-Periode für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau wird am 12. Oktober cr. hierselbst beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, den 3. September 1868.

Königliches Kreisgericht.

(759) Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. Oktober schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie. Grund.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(760) Der Doctor der Medicin Richard Schellhaus in Langenöls, Kreis Lauban, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Liegnitz, den 1. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(761) Der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. von Grävenitz auf Ober-Ochelhermsdorf im Grünberger Kreise ist an Stelle des zum Landrath ernannten Rittergutsbesitzers v. Klinkowström auf Schlesisch-Drehnow von den dortigen Kreisständen zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 4. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(762) Des Königs Majestät haben den Pastor und bisherigen Superintendentur-Verweser Lange in Jannowitz zum Superintendenten der Diöcese Schönau zu ernennen geruht.

Breslau, den 3. September 1868.

Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

(763) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind:

zu Telegraphen-Directions-Secretairen:

die Telegraphen-Secretaire Küchler aus Löbau und Rackow in Dresden, bei der Telegraphen-Direction in Dresden.

Digitized by Google

Uebertragen ist:
dem Telegraphen-Secretair Leonhardt in Dresden die Vorsteher-Stelle bei der Telegraphen-Station in Werdau, dem Ober-Telegraphisten Splitt aus Halle die Vorsteher-Stelle bei der Telegraphen-Station zu Crimmitzschau.

Versetzt sind:
die Ober-Telegraphisten Gebhardt von Dresden zur Telegraphen-Station in Werdau, Nemela von Annaberg nach Dresden, der Telegraphist Groß von Leipzig nach Crimmitzschau.

Telegraphen-Direction.

(784) Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau in den Monaten Juli und August 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Streidelsdorf, beide Antheile	Illmer	Wirthschafts-Inspektor	Streidelsdorf I.
Kreis Grünberg.			
Grünberg, IV. Bezirk	Pfeiffer	Kaufmann	Grünberg.
Kreis Liegnitz.			
Groß-Läswitz	Laubner	Bauer	Groß-Läswitz.
Schmochwitz	Zwintscher	Rittergutspächter	Schmochwitz.
Dornbusch, Liegnitzer Vorwerke	Fauhl	Tischlermeister	Dornbusch.
Wildschütz	Thiel	Bauer	Wildschütz.
Strachwitz, Wahlstatt	Hähndel	Schieferdeckermeister	Wahlstatt.
Seiffersdorf, Jeschkendorf, Petersdorf	Kolbe	Bäckermeister	Seiffersdorf.
Weißenhof, Sophienthal, Dänemark	Böhm	Rittergutsbesitzer	Weißenhof.
Johnsdorf, Annawerder, Lindenbusch	Matthesius	Rittergutsbesitzer	Lindenbusch.
Barschdorf, Groß-Beckern, Alt-Beckern	Kunick	Bauer	Groß-Beckern.
Bellwitzhof, Weinberg, Schlauphof	Samm	Tischlermeister	Weinberg.
Kreis Rothenburg.			
Gablenz	Schmidt	Domainenpächter	Gablenz.

Vermischte Nachrichten.

(785) Ertheilte Patente.

Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent
auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Verzeic

der am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bek
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren
Schuldverschrei

der Freiwilligen Staats-Anl

(Dreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Co

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1635. 1646. 1657 bis 1662. 1721. 1722. 2533 bis 2536. 2538 bis 2543. 2730. 2731. 2733. 2734. 2741 bis 2745. 2756. 2877. 2878. 2880. 2888 bis 2890. 2901. 2904. 2905. 2911. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2363 bis 2370. 2417 bis 2420. 2431. 2434 bis 2439. 2441. 2725 bis 2727. 2729. 2730. 2741 bis 2743. 2745. 2746. 2748 bis 2750. 2813 bis 2819. 4095 bis 4098. 4100 bis 4111. 4113 bis 4116. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 917 bis 922. 925 bis 932. 934. 936 bis 938. 940. 944 bis 948. 950. 1051 bis 1065. 1067 bis 1071. 1076. 1078. 1080 bis 1087. 1089 bis 1100. 1151. 1153 bis 1156. 1159 bis 1170. 1295 bis 1310. 10025 bis 10039. 10041 bis 10050. 10156 bis 10159. 10161 bis 10181. 10184 bis 10188. 10190 bis 10231. 10238 bis 10240. 25487 bis 25539. 25843. 25847 bis 25850. 25952 bis 25965. 25967 bis 25969. 25971 bis 25976. 25978 bis 25985. 25987 bis 25995. 25999. 26000. 29683 bis 29685. 29840 bis 29913. 29915. 29916. 29918 bis 29938. 36571 bis 36575. 36577 bis 36607. 36611 bis 36660. 36662 bis 36675. 44252 bis 44275. 44278 bis 44332. 44334 bis 44343. 44345 bis 44347. 44349. 44350. 44401 bis 44406. 51743 bis 51750. 51752 bis 51773. 51775. 51778 bis 51820. 51824 bis 51841. 51843 bis 51850. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 7962 bis 8000. 8101 bis 8105. 8107 bis 8112. 8114 bis 8117. 8119 bis 8143. 8246 bis 8266. 19696 bis 19698. 19701 bis 19707. 19709 bis 19712. 19715 bis 19718. 19721 bis 19743. 19745 bis 19767. 19872 bis 19877. 19879 bis 19893. 19896 bis 19901. 19903 [illegible] 200 Stück.

Li

bereits früher gekü
185

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	
(Wegen der in de		
		93
102.	22	988.
329. 33.	27	1105
		41
191.	26	858.
211. 17. 19. . .	26	907.
423. 64. 66. 72.	26	1486
719. 27.	27	1982
		26
345. 48. 55. 62.		9940
70. 86.	24	1000
504. 21.	24	bis
745.	24	1110
1532.	14	26.
2007. 8. 11. 13.		48.
18. 29. 33 bis		1120
35. 39. 43. 48.	26	23.
2151. 56. 58 bis		1291
61. 63. 64. 66.		bis
67. 72. 74. 75.		50.
83. 87. 88. 98.	26	1305
2251. 52. 59.		62.
60.	26	74.
2284. 86. 89.		85.
98.	25	1330
2305. 12. 14.		14.
20. 32. 39. 42.	25	31
3031.	4	39.
5441.	22	1611
5585.	3	1746
7178. 93. 95.		87.
99.	28	1771
7202 bis 9. 17.		33.
21. 23. 26 bis		76.
28. 32. 35. 36.		1812
42. 43. 46. 47.	28	1879
7312. 18. 20.		1908
22. 25 bis 28.		99.
30.	28	1910
9385.	16	34.
9431. 69. 70.		46.
75. 84. 85. . .	24	2041

2.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. D. à **100** Rthlr.

–78. . . . . . | 12 |

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000** Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr.

5. . . . . . . | 7 | 2243. . . . . . | 7 |

Lit. C. à **200** Rthlr.

38. . . . . . | 7 | 1545. . . . . . | 7 | 4867 bis 71. . . | 3 |

Lit. D. à **100** Rthlr.

72. . . . . . | 6 | 4651. 55 bis 60. | 7 | 4663. 66. 72. . | 7 | 4677 bis 79. 86. | 7 | 4695. 96. 99. . | 7 |

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.)

Lit. C. à **200** Rthlr.

281. . . . . . | 8 |

Lit. D. à **100** Rthlr.

139. . . . . . | 6 |

Berlin, den 15. September 1868.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

		à ℳ	
Tillowitz OS.	137	1000	Ulbersdorf LW.
	297	100	Ulbersdorf OM.
Tockern rc. OM.	26	1000	Ullersdorf Ndr. MG.
Tost OS.	58	600	Ullersdorf rc. G.
Trebnig BB.	28	100	Uschütz OS.
Tschauschwitz NG.	14	100	Voitsdorf NG.
Tscherbeney MG.	141	800	Volpersdorf MG.
Tschirnitz GS.	122	20	
Turawa OS.	168	1000	Waldau Obr. Ndr. G.
Tworkau OS.	189	100	Walditz Obr. MG.
Uhyst G.	139	50	Waltersdorf Alt Anth. MG.
Ujest, Bisthums-Landsch., jetzt NG.	82	20	Waltersdorf Alt u. Hermsdorf
	329	50	Waltzen Schloß Anth. OS.
	449	20	Wandriß Groß LW.
	480	50	

		à ℳ	
Altpatschkau NG.	52	30	Jäschkendorf LW.
Andersdorf GS.	68	30	Jehser GS.
Arnsdorf GS.	48	1000	Jenkwitz Groß BB.
	68	200	Jeseritz Klein rc. BB.
Baumgarten Groß, Kr. Ohlau BB.	236	100	Kamin OS.
Bertelsdorf, Kr. Striegau SJ.	63	1000	
Bettlern BB.	240	100	
Bielau rc. NG.	301	50	Kattowitz OS.
Blumerode LW.	122	100	Kehle Obr. OM.
Bothendorf OM.	34	100	Keltsch OS. 74
Bremenhain G.	129	100	
Camin rc. LW.	126. 127	50	Kleinwarthe NG.
	148	25	Klonitz SJ.
Conradswaldau, Kr. Hirschberg SJ.	51	100	Koppitz rc. NG.
Creisau SJ.	165	30	Korschwitz rc. MG.
Dambrau rc. OS.	280	100	Krutschen Groß OM.
Damsdorf O. M. N. SJ.	225	30	Küpper Mtl. GS. 30.
Deutschen Klein OM.	60	20	Kunzendorf OS.
Dittersdorf SJ.	131	1000	Kunzendorf Ndr. MG.
	182	50	Lampersdorf LW.
Doberš Obr. Ndr. G.	44	100	Langendorf NG.
Drogelwitz GS.	57	100	Lauden Klein rc. BB.
Dromsdorf rc. SJ.	86. 107	100	Leisersdorf Mtl. LW.
Drosehendau GS.	17	200	Lobedau NG.
Dürschwitz LW.	248	30	Lubschau OS. 47
Falkenberg OS.	529	200	Märzdorf Obr. Ndr. NG.
	722	100	Mallmitz GS.
Fellendorf LW.	122	100	
Gauers NG.	148	20	Marrdorf SJ.
Glanche Obr. OM.	72	500	Massel OM.
	105	100	Mondschütz LW.
Grüttenberg OM.	57	100	Mühlräblitz rc. LW.
Gunschwitz BB.	1	20	Mühnitz OM.
	97	1000	Musternick GS.
Hermsdorf Obr. LW.	3	1000	Myslowitz OS.
Horka Obr. G.	12	1000	Narten GS.
Hundsfeld OM.	86	100	

2.

	à ℳ	
Ser. I. *67. 70. 592. 844. 1006. 1044. 1045. 1114	1000	Ser. III. 4
		1112
Ser. II. 48. *596. *639. 870. 1568. 2391. 2481. 2487. 2493. 2511. 2542. *2574. 2575. 2595. 2596. 2598.		1949
		2797
		3518
2687	500	4172

	à Rth		à Rth		à Rth
U.....39	100	Warmbrunn Probstei SJ. 5	1000	Wirchwitz GS. 119	100
.......2	1000	Weidenhof BB. 67	100	Wirrwitz (auch Wirbitz) BB. 35	500
.......3	1000	Weigersdorf G. 96	20	Woitsdorf Obr. OM. 31	20
...166	30	Weissack (auch Waissack) OS. 2	1000	Wronin OS. 161. 162	30
...100	900	Wiersewitz Klein LW. 9	300	Würchwitz LW. 28	100
...122	500	Wiesau GS. 194	50	Wziesko Alt und Neu OS. 275. 571	200
35. 148	300	Wilhelminenorth OM. 41	800	Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 31	400
194	25	Wilka ꝛc. G. 134. 142	30	Zauche Ndr. GS. 47	1000
......66	100	Wilkau Groß, Kr. Nimptsch BB. 29	20	Zedlitz LW. 23	50
......43	25	Wilkau Obr., Kr. Namslau BB. 3	50	Zedlitz OM. 121	20
......12	1000	28	100	Zembowitz OS. 141	1000
–MG. 37	1000	52. 55	20	Zindel Klein NG. 133	30
......38	100	Winzenberg NG. 269	50	Zobten SJ. 22	500
...122	100	Wirchland (auch Würchland) GS. 8	400	Zyrus Obr. GS. 12	100

b. 4 prozentige.

	à Rth		à Rth		à Rth
...137	20	Neuwaldau GS. 68	100	Schoßnitz BB. 71	30
.....92	1000	74	50	Schrickwitz BB. 127	100
...106	20	Niebusch GS. 312	20	Schrien GS. 22	100
...120	100	Nüßdorf OS. 104	25	Schweinitz III. Anth. GS. 22	100
.97. 116	50	Ochelhermsdorf Obr. GS. 36	500	Schwengfeld SJ. 111	200
132	30	Oggerschütz GS. 195	30	Sckeyden GS. 104	1000
137	20	Ottmachau-Friedrichseck NG. 204	50	Skarsine OM. 142	100
.....95	20	Paschkerwitz OM. 102	20	156	30
27. 28	100	Peilau Ndr., das Schlössel SJ. 166	100	Slawikau OS. 412	30
2. 942	100	Perschütz OM. 98	30	Spree Obr. u. Ndr. G. 164	100
1404	50	Petergau, Kr. Breslau BB. 129	1000	Stabelwitz BB. 62	100
.... 33	200	Petersdorf Hohen SJ. 47	100	65	500
.....82	20	Peterswaldau GS. 11	1000	66. 67	1000
...239	100	Pirschen OM. 26. 58	100	Steinbach G. 22	1000
.....50	100	107	25	134	20
...102	100	Pniow OS. 108. 109	100	Steinitz G. 42	50
32. 36	100	180. 181	1000	Strehlitz I. Anth. BB. 94	100
.... 62	1000	Poppelwitz BB. 104	20	Thule OS. 224	100
...103	20	Pramsen Klein OS 129. 144	30	Tinz Klein, Kr. Breslau BB. 211. 216	500
...206	30	166	20	Tschilesen ꝛc. LW. 41	500
.....91	50	Raakau GS. 95	100	150	50
.....26	20	Radoschau, Kr. Cosel OS. 223	30	Waltdorf NG. 60	100
.....41	100	Rogau LW. 175	30	Waltersdorf Neu MG. 72	30
.....91	20	Rohrlach SJ. 88	500	Wartenberg Amt ꝛc. GS. 72	200
1. 479	50	97	100	Wezuntkawe Kl. OM. 46	100
...359	100	Romberg BB. 59	200	Wendrin ꝛc. OS. 214	20
...521	100	Rosmachau OS. 223	500	Wendzin OS. 76	200
569	30	Rudelstadt ꝛc. SJ. 140	20	Wichelsdorf GS. 156	100
......5	500	Särichen G. 90	50	203	20
.....80	1000	Sagan GS. 477	50	Wiesau GS. 247	200
...314	20	Sbitzko OS. 31	30	Wilhelmsfeld G. 15	50
...110	500	Schierockau OS. 118	25	Wohlau Obr. Alt. LW. 64	1000
.....57	20	Schimischow OS. 80	100	Wültschkau LW. 44	1000
.....55	50	Schlaube O. M. N. LW. 195	500	Würbitz, Deutsch OM. 118	200
...274	100	Schmogra Klein LW. 106	30	Wziesko Alt u. Neu OS. 658	100
.....86	50	108	20	Ziebendorf LW. 121	50
		Schmoltschütz OM. 65	20	154	20

Pfandbriefe Litt. C.

	à Rth		à Rth
24. 434. *477. 544. 777. 1034.		noch: Ser. III. 4788. 5002. 5139. 5140.	
. 1163. *1236. 1408. 1914.		5243. 5267. 5275. 5276. 5279.	
. 2115. 2139. 2203. 2319. *2444.		5548. 5733. *5735. 5892. 5982.	
. *2925. *2926. 2967. 3431.		5984. 5985. 6053. 6081. 6099.	
. *3674. 3748. 3819. *3911.		6178. 6193. 6212. *6249. 6267.	
. *4450. 4766. 4779. 4784	100	6269. 6320. 6365. 6383. 6488.	

Druck von [illegible] in Leipzig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38 Liegnitz, den 19. September 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(766) Das 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 163 die Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868;

No. 164 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Gustav Mächel in Westerwick zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 165 die Ernennung des Kaufmanns G. v. Bültzingslöwen zu Sourabaya zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 166 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Johann Friedrich Lahmann zu San José zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Costa rica;

No. 167 die Ernennung des oldenburgischen und bremischen Konsuls Anton Sundheim zu Barranquilla und des hamburgischen Konsuls Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und

No. 168 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer General-Konsul in Frankfurt a. M. an den Kaiserlich französischen Botschaftssecretair C. J. E. de Hell, Namens des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(767) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

No. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):
von Ser. 1279 und 1328,
aus der achten Verloosung (1863):
von Ser. 1402,
aus der neunten Verloosung (1864):
von Ser. 74 136 148 299 312 371 398 528 556 589 742 746 804 805 1089 1406,
aus der zehnten Verloosung (1865):
von Ser. 44 134 165 195 205 369 376 453 476 489 506 527 562 622 636 638 643 683 704 732 813 817 870 919 952 986 1024 1074 1106 1189 1207 1208 1289 1388,
aus der eilften Verloosung (1866):
von Ser. 70 298 338 354 429 463 522 569 600 657 747 790 884 1114 1127 1178 1246 1267 1310 1337,
aus der zwölften Verloosung (1867):
von Ser. 16 22 59 88 114 214 324 359 364 474 496 575 602 618 650 658 766 773 824 843 875 891 940 943 956 1044 1082 1087 1216 1280 1335 1348 1376 1377 1446 1461 1481,

Digitized by Google

aus der dreizehnten Verloosung (1868):
von Ser. 43 166 258 265 269 282 426 428 530 610 625 761 835 888 960 1046 1200 1303 1322 1345 1423 1473,
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.
Berlin, den 15. September 1868.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(768) Mit dieser Amtsblatt-Nummer wird als außerordentliche Beilage die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. ausgegeben, auf welche wir behufs deren Ausführung hiermit hinweisen.
Liegnitz, den 10. September 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(769) Der nach dem Kalender auf den 23. November d. J. anberaumte Jahrmarkt in Glogau wird hiermit auf
den 1. Dezember d. J.
verlegt.
Liegnitz, den 7. September 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(770) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August d. J. die Vereinigung des zur Zeit einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden Ritterguts Nieder-Mois mit der Stadtgemeinde Löwenberg, sowie die Löschung des genannten Gutes in der Ritterguts-Matrikel zu genehmigen geruht.
Liegnitz, den 9. September 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(771) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Wasserbau-Inspektor Lange in Glogau an Stelle des Deichinspektors Weißbrodt zum Deichinspektor des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes gewählt und diese Wahl in Gemäßheit der §§. 29 und 36 der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 von uns bestätigt worden ist.
Liegnitz, den 11. September 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(772) Mittelst Rescripts der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 14. April d. Js. ist den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in Grünberg die Genehmigung zur Bildung einer separirten lutherischen Gemeinde gemäß §. 2 der General-Concession vom 23. Juli 1845 ertheilt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.
Liegnitz, den 5. September 1868.
Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(773) Höheren Auftrages zu Folge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät der Actien-Gesellschaft Flora zu Cöln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Kollekte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht haben.
Liegnitz, den 16. September 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(774) Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit Pfannenstein sowohl in Stücken oder gemahlen, denaturirt oder unvermischt, den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juni d. J. unter No. II. und zu II. und III. (Amtsblatt Seite 193) unterliegt.
Breslau, den 10. September 1868.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(775) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
Im Namen des Königs!
Dem Seifenfabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Erdmannshof, Naumburg a. B., Eichdorf und Theuern, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk
Meta,
dessen Feld 456,673,$_{998}$ Quadratlachtern enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. E. F. G. D. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.
Breslau, den 31. August 1868.
Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 31. August 1868.
Königliches Oberbergamt.

(776) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
Im Namen des Königs!
Dem Kaufmann Carl Heinrich Ludwig Kärger zu Breslau wird das in den Gemeinden Lobendau, Scharfenort und Giersdorf, Kreis Goldberg-Hainau, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk
Goldene Brücke,
dessen Feld 500,000 Quadratlachtern enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Digitized by Google

Braunkohlen
hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

(777) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(778) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.,
für Entfernungen über 15—50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt	2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt	4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 26. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(779) Die Vorschrift des §. 23 Tit. 5 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalles bei den Gerichten des Ortes obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O., den 10. September 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(780) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1868 für den Weihnachts-Termin 1868 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1869, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1869 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (G.-S. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(781) Vom 26. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 24. August 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(782) Vom 7. d. Mts. ab wird im Local-Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel „Kaffee" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 3. September 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Digitized by Google

(783) Vom 1. September cr. ab findet der seit dem 10. Juli 1862 bestehende ermäßigte Specialtarif für den Verband-Verkehr von Roheisen von Stationen der Oberschlesischen nach Stationen der diesseitigen Eisenbahn auch auf Sendungen dieses Artikels in umgekehrter Richtung Anwendung.

Berlin, den 25. August 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(784) Die dritte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 2. November 1868 Morgens 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Zum Vorsitzenden ist der unterzeichnete Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Grünberg, den 9. September 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(785) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des hiesigen Schwurgerichtshofes am 19. Oktober 1868 beginnt und in dem Sitzungssaale des hiesigen Kreisgerichts, Zimmer No. 20 abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Boten-Amt, Zimmer No. 4 des Gerichts-Gebäudes zu erhalten sind.

Görlitz, den 9. September 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(786) Dem Kandidat der Feldmeßkunst Oskar Hartmann hierselbst haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmessergeschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.

Liegnitz, den 5. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(787) Se. Majestät der König haben dem Kaufmann Carl Friedrich Benjamin Methner in Landeshut den Charakter als Commerzien-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 16. September 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(788) Des Königs Majestät haben geruht, die Wiederwahl des Stadtsyndikus Berndt in Glogau zum Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) dieser Stadt zu bestätigen.

(789) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers, Kaufmann Jonemann in Polkwitz zum Rathmann daselbst,

die Wiederwahl des Kaufmanns Rößler sowie die Wahl des Kaufmanns Keferstein und des Destillateurs Berner in Greiffenberg zu Rathmännern daselbst,

die Wahl des Kreisgerichts-Diätar Freiherrn von Dyherrn in Görlitz zum Bürgermeister der Stadt Rothenburg O./L.;

die Vokation

für den Lehrer Lerche in Streckenbach zum kathol. Lehrer und Organisten in Ullersdorf, Kr. Löwenberg.

(790) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pastor Suin de Boutemard in Cunnersdorf zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde von Friedersdorf a./Q.

(791) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat August 1868.

Befördert: Der Kreisrichter Reich zu Münsterberg zum Direktor des Kreisgerichts in Freistadt.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Oertel aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Löwenberg,

der Gerichts-Assessor Garleb aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Baer zu Beuthen vom 1. April 1868 ab,

der Bote und Exekutor Kemper zu Lüben.

Gestorben: Der Kreisrichter Scholz zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

(792) Ertheilte Patente.

Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39 Liegnitz, den 26. September 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(793) Das 58. u. 59. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7186 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde;

No. 7187 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen;

No. 7188 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868;

No. 7189 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camenz, im Regierungsbezirk Breslau;

No. 7190 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz;

No. 7191 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg;

No. 7192 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt;

No. 7193 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn;

No. 7194 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868;

No. 7195 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen;

No. 7196 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Thorn. Vom 4. September 1868, und

No. 7197 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern. Vom 4. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(794) Betreffend die 30. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zins-Coupons Ser. VI. No. 2 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, so wie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in

Digitized by Google

Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. Js. stattgehabten der Staatsanleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(795) Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867, Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. Js. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4., sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(796) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Apoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846,
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Apoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Apoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Apoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert hat, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Liegnitz, den 23. September 1868.

Königliche Regierung.

(797) Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes sind, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Dies wird im Interesse des reisenden Publikums

Digitized by Google

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(798) Betreffend die Errichtung des Königl. pomologischen Instituts zu Proskau und seine Eröffnung.

Von jeher hat es sich die Königlich Preußische Staatsregierung angelegen sein lassen, die Landescultur im Allgemeinen zu fördern und im Speciellen durch Unterrichtsanstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben. Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehrinstitute zur Hebung der Landescultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benutzung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, cultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die oeconomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publikum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar praktischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaftliche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disciplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des practischen Obstbaues nothwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes fachlichen Wissens Behufs der Nutzanwendung in der Praxis führen.

Der practische Unterricht soll die Schüler mit den Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Cultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut noch eine Versuchs-Station für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Culturmethoden angestellt werden sollen, sondern die auch dazu bestimmt ist, durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachsthums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schmackhafter Früchte, so wie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst vollständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. zu ergründen und ähnliche physiologische, für den Obstzüchter wichtige Aufgaben zu lösen.

Die Königliche Staats-Regierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proskau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Produktion gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut, für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publikums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proskau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, practisch und theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Production den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

Um den Ansprüchen, welche die Neuzeit an Gärtnereien und Gärtner stellt, gewachsen zu sein, umfaßt das Institut folgende Abtheilungen des Unterrichts und Lehrganges:

I. Gartenbauschule.

Sie ist die Lehranstalt für Nutzgärtnerei; der Unterricht umfaßt die begründenden naturwissenschaftlichen Disciplinen, die practischen Hauptfächer und einige wirthschaftliche Nebenfächer, wie Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau. Die vollständige Absolvirung des Cursus erfordert zwei Jahre. Der in die Gartenbauschule Eintretende muß das 16. Lebensjahr überschritten haben. Er hat sein Taufzeugniß beizubringen und durch Vorlegung eines Abgangszeugnisses nachzuweisen, daß er mindestens ½ Jahr die Tertia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule besucht hat. Ist er bereits im Gartenbau

Digitized by Google

practisch beschäftigt gewesen, so muß er ein Führungsattest von seinem Lehrherrn vorlegen. Minderjährige haben überdies noch eine Bescheinigung ihres Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß ihnen die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt ertheilt sei und die erforderlichen Kosten des Unterhalts und Unterrichts gezahlt werden sollen. Denjenigen, welche den oben geforderten Nachweis schulwissenschaftlicher Vorbildung nicht zu führen vermögen, wird gestattet, sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. Auch soll, sobald ein Bedürfniß sich dazu zeigt, eine Vorbereitungsklasse für solche junge, noch im 17. Lebensjahre stehende Leute eingerichtet werden, welche durch den genossenen Schulunterricht so weit vorgebildet sind, daß sie sich spätestens binnen Jahresfrist die Qualification zum Eintritt in die Gartenbauschule erwerben können.

Der Unterricht in dieser Vorbereitungsklasse würde je nach der Befähigung und dem Fleiß der Schüler ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern und sich außer den Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Wein- und Gemüsebau u. s. w. auf deutsche Sprache und Stylübungen, Rechnen, Geographie, lateinische und französische Sprache erstrecken.

II. Höherer Lehrcursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrcursus absolviren wollen, müssen die Kenntnisse der Secundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens eine halbes Jahr in der bezeichneten Klasse zugebracht. Die bei I. genannten Atteste und Bescheinigungen sind sie vorzulegen gleichfalls verpflichtet.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Cursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt. Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

III. Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Curse:

a) in einen Frühjahrs- und Sommer-Cursus für Baumgärtner und Baumwärter,
b) in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrcursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Curse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Curse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Director der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Die Schüler der Vorbereitungs-Klasse und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

Honorar.

Das Lehrhonorar wie der Betrag für Wohnung rc. ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

a. von den Schülern der Vorbereitungsklasse:
pro Semester (Halbjahr . . . 25 Thlr.,
b. von den Zöglingen der Gartenbauschule:
für das 1. und 2. Semester je . 30 Thlr.,
für das 3. und 4. Semester je . 20 „
für das 5. und 6. Semester je . 15 „
c. die Studirenden des höheren Lehrcursus zahlen:
für das 1. Semester . . . . 40 Thlr.
für das 2. Semester . . . . 30 „
für das 3. und 4. Semester je . 20 „

Außerdem haben die Zöglinge zu a und b. halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen und Zwecke des Instituts, sowie über die Lehrmittel desselben enthält das Statut, welches auf allen Königlichen Landrathsämtern eingesehen, auch auf Erfordern von dem unterzeichneten Director des Instituts bezogen werden kann.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das pomologische Institut für das erste Semester hat unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch gern bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(799) Betreffend den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am Montag, den 16. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 14. September 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung. v. Kamptz.

(800) In Gemäßheit des §. 63 des Reglements vom 28. Dezember 1864 werden die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1867 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen: I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Zusammen. Thlr.
am 1. Januar 1867	32,094,040.	9,313,610.	4,638,070.	24,466,040.	70,511,760.
am 1. Juli 1867	33,370,210.	9,652,910.	4,792,750.	24,635,620.	72,451,490.
am 1. Januar 1868	35,008,700.	9,929,920.	4,913,490.	24,592,100.	74,444,210.

Die Versicherungen haben sich demnach im Jahre 1867 vermehrt um 3,932,450 Thaler. Dieser Zugang vertheilt sich auf den

Regierungs-Bezirk Breslau mit .	1,693,750	Thlr.
" Liegnitz " .	620,220	"
" Oppeln " .	1,618,480	"

Nach der Rechnung pro 1867 betrug

	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest. Thlr.	Sg.	Pf.
I. Die Einnahme.									
A. Aus Vorjahren:									
1. Bestand aus 1866	—	—	—	45793	13	1	—	—	—
2. Rückstände aus 1866 und den Vorjahren									
	5	—	—						
a. Brandgeldererstattungen	160	—	—						
	110	23	11	275	23	11	100	—	—
b. Zinsen des Reservefonds	—	—	—	100	—	—	—	—	—
c. Feuer-Societäts-Beiträge	119501	13	4						
Davon ab ein zu viel zum Soll gestellter Betrag von	283	23	5						
				119217	19	11			
B. Currente Einnahme:									
3. Feuer-Societäts-Beiträge pro 1867	—	—	—	121172	22	—	111950	—	—
4. Strafgelder	—	—	—	393	24	—	—	—	—
5. Zinsen des Reservefonds	13962	23	—						
Zwischenzinsen für bei der Bank deponirte Gelder .	3165	25	—						
				17128	18	—	—	—	—
6. Ferner:									
a. Valuta für ausgelooste Eisenbahnactien u. Rentenbriefe	1300	—	—						
b. Valuta für zurückgezahlte Hypotheken	5700	—	—						
c. durchlaufende Posten im Geldverkehr, welche laufende									
Latus .	7000	—	—	304082	—	11	112050	—	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest. Thlr.	Sg.	Pf.
Transport .	7000	—	—	304082	—	11	112050	—	—
No. 6 der Ausgabe wieder erscheinen	323300	—	—						
				330300	—	—	—	—	—
Zusammen .				634382	—	11	112050	—	—
II. Die Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren:									
1. Rückstände an Brandentschädigungsgeldern aus 1866 . .	25711	22	2						
Zugang an dergleichen, welche erst 1867 angewiesen wurden .	1839	17	6						
sind .	27551	9	8						
Hiervon ab zu viel zum Soll gestellt, resp. nicht abgehoben	1894	26	10						
bleiben .				25506	28	10	149	14	—
B. Currente Ausgaben:									
2. Brandbonifikationen pro 1867	—	—	—	150865	18	—	14064	17	1
3. Spritzen- und andere Prämien	—	—	—	568	22	6			
4. Verwaltungskosten, und zwar:									
a. bei der Direction, incl. Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten	4556	7	—						
b. bei der Haupt-Kasse	937	5	10						
c. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Tantieme der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung der Gebäudetaxen und Schadenaufnahmen, so wie Gebühren der Bauhandwerker und Baubeamten	14285	20	—						
				19779	2	10			
5. Insgemein									
a. Mandatariengebühren	40	17	6						
b. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1866	78	—	—						
c. Rückversicherungs-Prämie	562	14	—						
d. andere zufällige Ausgaben, als Pension, Zinsenvergütigung und wieder erstattete Strafgelder (No. 4 der Einnahme) rc.	275	16	4						
				956	17	10			
6. Fernere Ausgaben:									
a. durchlaufende Posten im Geldverkehr, wie bei laufender No. 6 lit. c. der Einnahme	323300	—	—						
b. Valuta für erworbene Hypotheken	56300	—	—						
				379600	—	—			
Zusammen .				577277	—	—	14214	1	1
Die Einnahme beträgt .				634382	—	11	112050	—	—
Es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von				57105	—	11			
Werden diesem Bestande zugerechnet:									
a. die inzwischen bis auf den Betrag von 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. eingegangenen Resteinnahmen von				112050	—	—			
ferner die Depositalwerthseffekten und zwar:									
b. schlesische Pfandbriefe mit				45000	—	—			
c. „ Rentenbriefe mit				12000	—	—			
d. oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Aktien mit				35000	—	—			
e. Hypotheken mit				248613	10	—			
Latus Summa .							509768	10	11

Digitized by Google

	Rest.		
	Thlr.	Sg.	Pf.
Transport .	509768	10	11
und hiervon abgezogen die Restausgaben von	14214	1	1
so ergiebt sich das in der Rechnung nachgewiesene Vermögen von	495554	9	10
Dieser Summe tritt jedoch noch zu der nach Feststellung der Heberolle pro II. Semester 1867 gegen das Etats-Soll sich ergebende Beitragszugang von	10506	29	4
//	506061	9	2
Dagegen müssen in Abzug gebracht werden die erst im Jahre 1868 angewiesenen resp. noch anzuweisenden Brandbonifikationen aus 1867 mit	5411	22	8
wonach sich das wirkliche Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1867 auf . . . berechnet.	500649	16	6

Die im Jahre 1867 gezahlten ordentlichen Beiträge gewährten eine Einnahme

	in den Klassen:												Zusammen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
pro I. Semester 1867 . .	18128	4	9	10668	21	1	10497	15	5	81878	10	9	121172	22	—
„ II. „ „ . .	19031	13	—	10975	20	8	10737	24	10	81712	—	10	122456	29	4
Zusammen .	37159	17	9	21644	11	9	21235	10	3	163590	11	7	243629	21	4

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen ausschließlich aller Verwaltungs- und Nebenkosten

	I.			II.			III.			IV.			Zusammen.		
laut Rechnung	5767	8	10	10728	20	10	15396	5	—	133038	—	5	164930	5	1
Hierzu die am Kassenschlusse noch nicht angewiesenen Brandbonifikationen .	376	20	—	535	—	—	457	—	—	4043	2	8	5411	22	8
Zusammen .	6143	28	10	11263	20	10	15853	5	—	137081	3	1	170341	27	9
mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	16,53 %			52,04 %			74,66 %			83,79 %			69,92 %		

Der nachgewiesene Schaden-Aufwand wurde durch 364 stattgefundene Brände nöthig, welche 549 Eigenthümern 380 Wohn- und 629 Nebengebäude zerstört haben. Unter letzteren befinden sich:

6 Dominien (14 Gebäude) mit einer Entschädigung von 7,755 Thlr.
25 Schankwirthschaften (53 Gebäude) „ „ 10,057 „
8 Wassermühlen „ „ 7,310 „
3 Windmühlen „ „ 158 „

ferner 3 Kirch- resp. Thurmgebäude, 3 Pfarrtheien, 3 Schulen, 1 Hospital, 1 Töpferbrennhaus, 1 Schmiede, 2 Backhäuser ꝛc.

Von jenen Bränden sind entstanden: 28 durch Blitz incl. 6 kalte Schläge, 10 durch erwiesene und 39 durch muthmaßliche Vorsätzlichkeit, 3 durch erwiesene und 10 durch muthmaßliche Fahrlässigkeit, 10 durch Kinder, in 9 Fällen beim Spielen mit Streichhölzern, 1 durch fehlerhaften Schornstein, 4 durch Selbstentzündung, die übrigen aus unbekannten Ursachen.

Die meisten Brände fanden in folgenden Kreisen statt:

23 in Wartenberg, mit einer Entschädigung von 10,677 Thlr.
23 in Leobschütz, „ „ „ „ 8,415 „
20 in Ratibor, „ „ „ „ 15,968 „
19 in Breslau „ „ „ „ 9,796 „
19 in Ohlau „ „ „ „ 9,949 „

Von größerem Umfange waren die Brände:

am 22. September in Höckricht, Kreis Glogau, 15,704 Thlr. Entschädigung für 78 Gebäude,
„ 21. Juli „ Throem, „ Ratibor, 7,168 „ „ „ 36 „
„ 13. Juli „ Mostwitz, „ Glogau, 4,812 „ „ „ 20 „
„ 25. April „ Sengwitz, „ Neisse, 4,276 „ „ „ 42 „

Nachdem mit Ablauf des Jahres 1867 die Societät eine 25jährige Wirksamkeit zurückgelegt hat, wird noch kurz bemerkt, daß in dem ganzen Zeitraume überhaupt 10,298 Brände stattgefunden haben, welche 35,724 Gebäude, 18,005 Besitzern gehörig, zerstörten und in deren Folge an Entschädigungen die Summe

Digitized by Google

von 7,022,094 Thalern gezahlt werden mußte. Den höchsten Schadenaufwand erforderte das Jahr 1 mit allein 759,542 Thlr., den niedrigsten dagegen das Jahr 1862 mit nur 139,215 Thlr.

Breslau, den 14. September 1868.

Der Provinzial=Land=Feuer=Societäts=Director. **Schleinitz.**

(801) Bergwerks=Verleihung. Nachstehende Verleihungs=Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Carl Heinrich Ludwig Kärger zu Breslau wird das in den Gemeinden Kosendau, Hohendorf und Röchlitz, Kreis Goldberg=Hainau, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Braune Marie, dessen Feld 494,695⁶/₁₀ Quadratlachtern enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. und E. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 12. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

(802) Mit höherer Genehmigung soll vom 1. October d. J. ab, versuchsweise auf weitere drei Monate, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche einer Post=Anstalt überliefert werden und nach dem Orts= oder Land=Bestellbezirke derselben Postanstalt gerichtet sind, im Regierungsbezirke Liegnitz der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird gleichzeitig der Satz von ½ Sgr. weiter durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Liegnitz die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeklaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschuß=Sendungen an Adressaten im Land=Bestellbezirke der Aufgabe=Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land=Bestellbezirke der Aufgabe=Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, 2 Sgr.;
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeklaration,
3) „ Sendungen mit Werthsdeclaration,
4) „ Postvorschußsendungen,

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie § VI der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Liegnitz, den 22. September 1868.

Der Ober=Post=Direktor.

(803) Vom 7. d. Mts. ab wird im Local=Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel „Kaffee" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 3. September 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.=Märk. Eisenbahn

(804) Die durch unsere Bekanntmachung vom 16. November 1866 angeordnete Erhöhung der Stand= und Lagergelder für die auf den diesseitigen Stationen Berlin, Görlitz und Breslau eingegangenen, nicht rechtzeitig abgenommenen Güter auf den doppelten Betrag wird vom 1. October d. J. ab aufgehoben und kommen von diesem Tage ab die in Nro. 27 unseres Tarifs vorgeschriebenen Sätze wieder in Anwendung.

In gleicher Weise wird von demselben Termine ab die durch unsere Bekanntmachung vom 6. Dezember 1865 für die bei der hiesigen Güter=Expedition eingegangenen Getreide= und Stroh=Sendungen angeordnete Erhöhung der Stand= und Lagergelder aufgehoben, bleibt jedoch bezüglich der hier eingegangenen Mehlsendungen in Kraft, für welche nach wie vor 2½ Sgr. pro Tag und Centner des effectiven Gewichts zur Erhebung gelangen.

Berlin, den 20. September 1868.

Kgl. Direction der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn.

(805) Das unterzeichnete Sparkassen=Directorium bringt hierduch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher von Herrn Rentmeister Wodarg geführte Verwaltung der ständischen Neben=Sparkasse zu Lohsa vom 1. d. Mts. ab Herrn Kantor Jurk daselbst übertragen worden ist.

Görlitz, den 22. September 1868.

Das Directorium der Oberlausitzer Provinzial=Sparkasse.

Vermischte Nachrichten.

(806) **Druckfehler=Berichtigung.**

In der Bekanntmachung der Königlichen Haupt=Verwaltung der Staatsschulden vom 15. September d. J., Amtsblatt No. 38 Seite 280, linke Spalte, Zeile 4 von oben muß es heißen anstatt No. 1322 — No. 1323. —

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, sowie die Vorschriften für die Königl. Bau=Akademie zu Berlin.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 39
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1868.

Vorschriften
für die
Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§ 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung
und
B. die Baumeister-Prüfung.

§ 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§ 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§ 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a., b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalt an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§ 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. § 4 folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1:500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von

Digitized by Google

500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist;

e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§ 4 c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§ 4 und 5 bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§ 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§ 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;

b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

c) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;

e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

b) Algreba, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;

c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;

d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspective und Steinschnitt.

Digitized by Google

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;

b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte rc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen;

b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§ 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten, anberaumt werden.

§ 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§ 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§ 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§ 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden im § 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäf-

Digitized by Google

tigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden,

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§ 14. Werden diese Nachweise (§ 13) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§ 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land und Schönbaues;
b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im § 7 am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§ 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung;
b) Bauconstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen;
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen;
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten;
e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf praktische Bauausführungen;
b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange;
c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie;
d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien rc.

§ 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im § 9 enthaltenen Bestimmungen, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der § 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der anderen dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad § 11 maßgebend.

§ 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§ 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thalern an die Kasse der Prüfungs-Behörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Digitized by Google

Transitorische Bestimmungen.

§ 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§ 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§ 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§ 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b) das Attest über ihre erste Prüfung und
c) 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im § 13 bestimmten Atteste,
   2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienst sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. Oktober 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außerdem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b) das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;
c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des § 13.

beizubringen.

§ 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§ 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungs-Attest wird nach den Bestimmungen des § 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§ I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 9.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat. Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§ II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten

Digitized by Google

befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf **von Itzenplitz.**

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und Bauführer	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung	Bemerkungen.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§ 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§ 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§ 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer

Digitized by Google

Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§ 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§ 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. October statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in § 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§ 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und
   A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:
      a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;
      b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

         Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;
      c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;
      d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architektur-Zeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden;
   B. bereits eine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:
      die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und
      e) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehr-Anstalt.

   Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktoirum an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt;

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:
   a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;
   b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;
   c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

   Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§ 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§ 21 und 23 vorgeschrieben sind;

Digitized by Google

2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§ 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§ 7. 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§ 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§ 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§ 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:
1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§ 8. und 16.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang. 1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

§ 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:
a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construktion und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);
c) Geodäsie (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40 Liegnitz, den 3. Oktober 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(807) Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7198 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868;

No. 7199 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868;

No. 7200 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers;

No. 7201 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rhein-Provinz. Vom 14. September 1868, und

No. 7202 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Actiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der General-Versammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages. Vom 15. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(808) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapier hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(809) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage. v. Hagen.

(810) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber

Digitized by Google

alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzogl. Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers. Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Herzog.

(811) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. Oktober d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Kr.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^{3}/_{4}$ Groschen resp. 3 Kr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Briefe mit declarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit declarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt $2^{1}/_{2}$ Groschen oder 9 Kr. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Post-Amt.

(812) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. Oktober 1868 ab.

A. **Zwischen Deutschland und Schweden.**

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{45} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz $4^{1}/_{2}$ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz $1^{1}/_{2}$ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7^{1}/_{2}$ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. **Zwischen Deutschland und Dänemark.**

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.), resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1^{40} Uhr Nachm., in Cöln 9 Uhr Abds.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

I. Platz $3^{3}/_{4}$ Thaler, Deckplatz $1^{1}/_{2}$ Thaler.

Digitized by Google

2. Linie Lübeck=Kopenhagen:
Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.
Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.
Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.
Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.
C. **Zwischen Deutschland und Norwegen.**
Linie Kiel=Christiania direct. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.
Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.
Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.
Personengeld zwischen Kiel und Christiania: Erster Platz 15 Thlr., Zweiter Platz 10 Thlr., Dritter Platz 5 Thlr.
Auf den Linien Stralsund=Malmoe, Kiel=Korsoer und Kiel Christiania coursiren Staats=Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck=Kopenhagen die Dampfschiffe der Halland'schen und Malmöer Dampfschiff=Gesellschaften.
Berlin, den 23. September 1868.
General=Post=Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(813) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis ultimo März k. Js. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.
Liegnitz, den 25. September 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(814) Betreffend die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1868.
Die Redaktion des hiesigen Regierungs=Amtsblattes wird zum Amtsblatt des Jahres 1868 wiederum ein alphabetisches Sach= und Namenregister nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen. Indem wir die Amtsblatt=Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landrath=Aemter unseres Verwaltungs=Bezirks, auf dieses Sachregister eine Subscription zu eröffnen und dabei insbesondere den Polizei=Verwaltungen und Ortsgerichten die Anschaffung dieses für den amtlichen Gebrauch des Amtsblattes unentbehrlichen Hilfsmittels anzuempfehlen. Der hiernach eintretende Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt wird, ist von den Königlichen Landrath=Aemtern im Laufe des Monats Dezember d. Js. der Amtsblatt=Redaktion hierselbst mitzutheilen.
Liegnitz, den 1. Oktober 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(815) Nach §. 8 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 erfolgt die Wahl der Schiedsmänner auf drei Jahre und nach §. 3 des Ministerial=Reskripts vom 22. September 1844 (Justiz=Ministerialblatt von 1844 S. 223) soll die Wahl der neuen Schiedsmänner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen. Damit dieser Vorschrift gehörig genügt werden kann, ist es erforderlich, daß die betreffenden Landrathsämter resp. Magisträte von den erfolgten Vereidigungen und anderweitigen Verpflichtungen der Schiedsmänner rechtzeitig unterrichtet werden. Es werden deshalb die Gerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, den Landrathsämtern resp. Magisträten sofort nach der Vereidigung eines neugewählten oder der anderweitigen Verpflichtung eines wieder gewählten Schiedsmannes von dem Tage, an welchem die Vereidigung resp. Verpflichtung erfolgt ist, Nachricht zu geben, die aufgenommenen Verhandlungen aber an uns, und zwar in Urschrift einzureichen.
Breslau, den 18. September 1868.
Königliches Appellations=Gericht.

(816) Vom 1. k. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Landeshut und Trautenau aufgehoben und in deren Stelle eine solche zwischen Landeshut und Königshain in Böhmen (Bahnhof) mit folgendem Gange eingerichtet:
aus Landeshut 2[10] Uhr Nachmittags,
durch Liebau 3[20] bis 3[30] Uhr Nachmittags,
in Königshain (Bahnhof) 4[30] Uhr Nachmittags, zum Anschluß an den II. gemischten Zug nach Josephstadt (Wien, Olmütz, Prag),
aus Königshain 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft des I. gemischten Zuges von Josephstadt (Wien, Olmütz, Prag),
durch Liebau 10[40] bis 11[15] Uhr Vormittags,
in Landeshut 12[25] Uhr Mittags.
Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile; Reisegepäck 30 Pfund frei. Beichaisen werden nur in Landeshut gestellt.
Liegnitz, den 26. September 1868.
Der Ober=Post=Direktor.

(817) Vom 1. k. Mts. ab werden die Station für alles Postfuhrwerk in Lauban, sowie die Personenpost und die Botenpost zwischen Lauban und Markliffa aufgehoben. Es wird von demselben Tage ab ein regelmäßiges, täglich zweimaliges Personen=Fuhrwerk

Digitized by Google

des Posthalters Lämmer in Bunzlau zwischen den genannten Orten coursiren. Dasselbe soll zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden und folgenden Gang erhalten:

aus Lauban (Stadt) 5 Uhr früh u. 2⁴⁵ Uhr Nachm.,
aus Markliſſa 9¹⁰ Uhr Vorm. und 8¹⁰ Uhr Abends.

Beförderungszeit 2³/₄ Stunden (incl. 15 Minuten Aufenthalt am Bahnhofe Lauban).

Liegnitz, den 26. September 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(818) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(819) Die durch unsere Bekanntmachung vom 16. November 1866 angeordnete Erhöhung der Stand- und Lagergelder für die auf den diesseitigen Stationen Berlin, Görlitz und Breslau eingegangenen, nicht rechtzeitig abgenommenen Güter auf den doppelten Betrag wird vom 1. October d. J. ab aufgehoben und kommen von diesem Tage ab die in Nro. 27 unseres Tarifs vorgeschriebenen Sätze wieder in Anwendung.

In gleicher Weise wird von demselben Termine ab die durch unsere Bekanntmachung vom 6. Dezember 1865 für die bei der hiesigen Güter-Expedition eingegangenen Getreide- und Stroh-Sendungen angeordnete Erhöhung der Stand- und Lagergelder aufgehoben, bleibt jedoch bezüglich der hier eingegangenen Mehlsendungen in Kraft, für welche nach wie vor 2¹/₂ Sgr. pro Tag und Centner des effectiven Gewichts zur Erhebung gelangen.

Berlin, den 20. September 1868.

Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(820) Die zufolge unserer Bekanntmachung vom 10. August cr. an jedem Sonnabend und Sonntage zwischen Altwasser und Hirschberg abgelassenen Extrazüge — als Doppelzüge zu den Personenzügen No. 16, 21 und 22 — werden am 26. und 27. d. M. zum letzten Male eingelegt.

Berlin, den 22. September 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(821) Im Geschäftsjahre vom 1. Dember 1868 bis dahin 1869 werden folgende Gerichtstage abgehalten werden:

1. für den Gerichtsbezirk jenseits der Oder im Hause des Töpfermeisters Soa zu Kontopp:
   am 16. bis 19. Dezember 1868,
   „ 20. „ 23. Januar 1869,
   „ 17. „ 20. Februar „
   „ 17. „ 20. März „
   „ 14. „ 17. April „
   am 12. bis 15. Mai 1869,
   „ 16. „ 19. Juni „
   „ 7. „ 10. Juli „
   „ 15. „ 18. September „
   „ 20. „ 23. Oktober „
   „ 17. „ 20. November „
2. für die Ortschaften Bobernig, Dammerau, Friedersdorf, Kunersdorf und Deutsch-Wartenberg im Noack'schen Gasthofe zu Deutsch-Wartenberg:
   am 28. und 29. Januar 1869,
   „ 11. „ 12. März „
   „ 20. „ 21. Mai „
   „ 15. „ 16. Juli „
   „ 23. „ 24. September „
   „ 25. „ 26. November „

Grünberg, den 25. September 1868.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(822) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Kreisphysikern Dr. Danziger in Goldberg und Dr. Andersck hierselbst den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Liegnitz, den 18. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(823) Der Vorwerks-Besitzer Alwin Woitschack aus Groß-Logisch, Glogauer Kreises, ist zum Kreistaxator gewählt und nach gerichtlicher Vereidigung von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 26. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(824) Der forstversorgungsberechtigte Jäger Carl Joseph Nerrlich ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Ullersdorf in der Oberförsterei Grüssau vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 12. September 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(825) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Gemeinde-Einnehmers Bayer in Schömberg zum Kämmerer und Magistrats-Mitgliede daselbst,

die Wiederwahl des Kämmerers und Rathsherrn Rammstedt in Lauban,

die Vokation

für den interimistischen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Sprottau, G. Tiede, zum 5. Lehrer dieser Anstalt.

(826) Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien ist der bisherige Kuratus Ernst Ritter in Berlin zu der erledigten Pfarrei in Liegnitz präsentirt worden.

(827) Dem Rektor der Stadt- und Freischule in Stolp, Eduard Höpfner, ist die erste Lehrerstelle an dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau verliehen worden.

Digitized by Google

(828) Ernannt wurden:
der Ober-Zoll-Inspektor Alberti in Warnow zum Ober-Zoll-Inspektor in Liebau, der Haupt-Amts-Assistent Ritschel in Breslau zum Haupt-Amts-Kontroleur in Liegnitz, der Zoll-Einnehmer Engelhardt zu Freyenstein zum Zoll-Einnehmer in Pr. Albendorf.

(829) Eisenbahn-Dienstpersonal.
Die bisherigen Packmeister Schirdewan, Bethge, Rößler und Kliegel zu Lauban, Baarß zu Görlitz, so wie die Packmeister Horn und Humpig und der Locomotivführer Scholz in Liegnitz sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(830) Nachweisung
der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Nieder-Baumgarten und Heinzewald	2	Kuttig, Ehrenfried	Gerichtsschreiber	Ndr.-Baumgarten.
Hohen- und Neu-Petersdorf	20	Grüttner, Heinrich	Müllermeister	Hohen-Petersdorf.
Langhelwigsdorf	12	Scholz, August	Bauergutsbesitzer	Langhelwigsdorf.
Bolkenhain	1	Böhm, Hermann	Kaufmann	Bolkenhain.
Kreis Hirschberg.				
Berthelsdorf	39	Schubert, Karl	Handelsmann	Berthelsdorf.
Kreis Landeshut.				
Stadt Liebau	3	Ansorge, Paul	Kaufmann	Stadt Liebau.
Ober-Blasdorf	8	Zantke, Gustav	Lehrer	Ober-Blasdorf.
Hartau städt.	15a	Arnold, Karl	Häusler	Hartau städt.

(831) Die nachstehende Nachweisung der Schiedsmannsbezirke des Kreises Hoyerswerda, diesseitigen Departements, Liegnitzer Regierungsbezirks, deren Schiedsmänner einander für Fälle der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung substituirt worden sind:

No. des Bez.	Für Fälle der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung sind substituirt worden: dem Schiedsmann für die Ortschaften:	der Schiedsmann
	A. Auf dem platten Lande:	
1	Bernsdorf	des 5. Bezirks.
2	Schwarzbach, Arnsdorf, Biehlen, Guteborn, Grünewald, Sella	der Stadt Ruhland.
3	Burglehn, Haag, Kühnicht, Pfarräcker	der Stadt Hoyerswerda.
4	Neudorf klösterl., Dörgenhausen, Kotten, Michalkun, Sollschwitz, Brieschko, Dubring, Hoske, Keula, Liebegast, Saalau	der Stadt Wittichenau.
5	Wiednitz	des 1. Bezirks.
6	Zabrodt	des 10. Bezirks.
7	Droethen	„ 11. „
8	Burghammer, Dorf u. Eisenwerk	„ 12. „
9	Litschen, Lohsa, Ratzen, Mortke, Driewitz, Hermsdorf Dreiweibern, Friedersdorf	„ 13. „
10	Groß- und Klein-Partewitz	„ 22. „
11	Schwarzkollen und Zeißholz	„ 7. „
12	Zerre, Spreewitz und Neudorf königl.	„ 8. „
13	Steinitz, Colbitz, Weissig	„ 9. „
14	Lindenau, Tettau, Burkersdorf	„ 18. „
15	Geierswalde, Laubusch und Tranitzschwitz	„ 19. „
16	Amtsanbau	„ 20. „
17	Hosena	des 23. Bezirks.
18	Frauendorf	„ 14. „
19	Leippe mit Torno	„ 15. „
20	Nardt und Neuwiese	„ 16. „
21	Seidewinkel	„ 27. „
22	Bluno	„ 10. „
23	Hohenbocka, Peikwitz u. Niemitsch	„ 17. „
24	Kroppen mit Bärhäuser und Heinersdorf	„ 28. „
25	Merzdorf und Bärwalde	„ 29. „
26	Neustadt mit Döschke	„ 30. „
27	Bergen	der Stadt Hoyerswerda.
28	Hermsdorf bei Ruhland, Lipsa und Jannowitz	des 24. Bezirks.
29	Uhyst, Schöpsdorf, Lippen, Drehna, Rauden, Mönau u. Lieske	„ 25. „
30	Riegel, Scheibe, Burg, Tiegling, Neuhof, Neida u. Weißkollen	„ 26. „
31	Neida, Groß- und Klein-, mit Weinberg	„ 27. „
32	Särchen, Rachlau u. Wartha	„ 35. „
33	Coblenz und Buchwalde	„ 32. „
34	Spohla	„ 36. „
35	Maukendorf	„ 32. „
36	Zeissig, Groß- und Klein-	„ 34. „
	B. In den Städten:	
	Stadt Hoyerswerda	des 3. Landbezirks.
	„ Ruhland	„ 2. „
	„ Wittichenau	„ 4. „

Digitized by Google

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 21. September 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(822) Ertheilte Patente.

Dem Fabrikanten G. Polysius zu Dessau ist unter dem 19 September 1868 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen O./S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden

Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28 September 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrikation von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(823) Aufgehobene Patente.

Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. Js. ertheilte Patent

auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41 Liegnitz, den 10. Oktober 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(834) Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7203 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868, und

No. 7204 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(835) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Preis-Verzeichniß der in der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci pro 1868/9 verkäuflichen Wald-, Obst- und Schmuckbäume den Herren Landräthen unseres Verwaltungsbezirks zugegangen ist und bei denselben eingesehen werden kann.

Liegnitz, den 2. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(836) Der auf den 12. und 13. d. Mts. anberaumte Kram- und Viehmarkt zu Radmeritz, Kreis Görlitz, wird auf den 19. und 20. d. Mts. verlegt.

Liegnitz, den 4. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(837) Die II. Personenpost von Uhsmannsdorf nach Niesky wird von jetzt ab um 1[15] Uhr Nachmittags abgefertigt.

Liegnitz, den 3. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(838) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(839) Bei dem unterzeichneten Kreisgericht ist:
1. die Verwaltung des Depositorii:
   a. dem Kreisgerichts-Rath Fritsch als I. Curator,
   b. dem Kanzlei-Rath und Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Drewitz als II. Curator,
   c. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
2. die Verwaltung des Asservatorii und der Salarien-Kasse:
   a. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
   b. dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Pusch

übertragen und können Zahlungen oder sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten und zum Asservatorium und zur Salarien-Kasse nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Deposital-Geschäfte finden allwöchentlich am Mittwoch von 9 bis 1 Uhr statt.

Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Sprottau, den 1. Oktober 1868.

Königliches Kreisgericht.

(840) Ein nach den nämlichen Einheitssätzen construirter Tarif für Roheisen, wie der am 10. Juli 1862 im Verkehre zwischen der Oberschlesischen und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte gemeinschaftliche Tarif, tritt vom 15. Oktober d. J. für die Transportstrecke zwischen den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Oppeln, Gogolin, Dzieschowitz, Cosel, Rudzinitz, Gleiwitz, Zabrze, Morgenroth, Schwientochlowitz, Kattowitz, Myslowitz, Neuberun, Beuthen und Tarnowitz einerseits und den Gebirgsbahn-Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Nicolausdorf, Lichtenau, Gersdorf, Lauban, Langenöls und Greiffenberg via Kohlfurt andererseits in Kraft.

Exemplare dieses Nachtrags-Tarifs sind auf den oben genannten Stationen zu 1 Silbergroschen das Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 2. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(841) Der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in ganzen Wagenladungen von Stationen der Oberschlesischen Bahn sowie der Wilhelmsbahn nach Stationen der diesseitigen Bahn findet vom 8. Oktober cr. ab auch auf den Transport von

Digitized by Google

Brucheisen und alten Eisenbahnschienen Anwendung.
Berlin, den 7. Oktober 1868.
Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(842) Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Wagner hat am heutigen Tage sein neues Amt angetreten.
Liegnitz, den 2. Oktober 1868.
Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

(843) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Meyer Hirschberg hat sich in Schreiberhau niedergelassen.
Liegnitz, den 2. Oktober 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(844) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation
für den Lehrer Knauer in Paritz zum Organisten an der kathol. Stadtpfarrkirche und der Kirche Mariä Opferung zu Naumburg a/Q.,
für den Lehrer Greulich in Ullersdorf zum kathol. Schullehrer und Organisten in Streckenbach, Kreis Bolkenhain.

(845) In Stelle des zum Direktor der neu errichteten Realschule zu Reichenbach in Schlesien beförderten Oberlehrer Dr. Lierjemann vom evangelischen Gymnasium zu Glogau ist der Oberlehrer E. Sachse von der Realschule zu Rawicz berufen worden.

(846) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1868.

Verliehen: Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, Wirklichen Geheimen Rathe, Grafen von Rittberg ist in Veranlassung seines fünfzigjährigen Amts-Jubiläums der Königliche Kronen-Orden erster Klasse mit dem Emaille-Bande des Rothen Adlerordens mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.
Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Rötger zu Muskau an das Kreisgericht zu Lauban,
der Gerichts-Assessor Geissel aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg an das Kreisgericht zu Görlitz,
der Gerichts-Assessor Seydel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz,
der Bureau-Diätar Schindler zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Löwenberg.
Pensionirt: der Bureau-Assistent, Botenmeister Rißler zu Görlitz.
Gestorben: der Kreisgerichtsdirektor Baum zu Lauban.

(847) Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau während des II. und III. Quartals 1868.

Bei dem Oberbergamt:
die Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau ist am 1. September d. Js. aufgelöst, der Berghypotheken-Commissar, Bergrath Schnackenberg, in gleicher Eigenschaft nach Dortmund versetzt,
die Bergreferendarien Hoffmann und Florian sind Bergassessoren, der Bergeleve Wolf ist zum Bergreferendar ernannt,
die Bergreferendarien Berndt und Peltner sind behufs Uebertritts in Privatdienste ausgeschieden,
der Bureaudiener Merfert ist entlassen.

Im Revierdienst:
dem Berggeschwornen, Bergassessor von Dücker, bisher in Fürstenwalde ist die Stelle des Revierbeamten in Neurode verliehen und dafür der Berggeschworne Weiß in Neurode in gleicher Eigenschaft nach Fürstenwalde versetzt worden.

Bei den fiskalischen Berg- u. Hüttenwerken:
Ernannt: der Bergeleve Kreuschner zum technischen Secretair bei der Berginspektion zu Königshütte,
die Hütteneleven Jagsch und Schlenz zu Hüttenmeistern bei dem Hüttenamte zu Königshütte,
der Schichtmeister-Assistent Hrabak, bisher bei der Berginspektion zu Königshütte, zum Schichtmeister bei der Berginspektion zu Borgloh im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund,
der Civilanwärter Langner zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Königshütte.
Versetzt: der Kassenrendant Wirsieg von Königshütte in gleicher Eigenschaft nach Malapane und
der Kassenrendant Pyrkosch von Malapane in gleicher Eigenschaft an die Berginspektion zu Königshütte.
Uebertragen: dem bisherigen Kassenrendanten bei der Berginspektion zu Königshütte, Oberschichtmeister Hurnisch die Geschäfte des Materialien-Verwalters daselbst,
bei dem Hüttenamte zu Königshütte dem Buchhalter Riedel die Geschäfte des Kassenrendanten und dem Assistenten Konietzny die Geschäfte des Buchhalters.
Pensionirt: der technische Secretair Gaab bei der Berginspektion zu Königshütte.
Ausgeschieden: auf eigenen Antrag der Hüttenmeister Lucke in Königshütte behufs Uebertritts in Privatdienste,
in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses der Schichtmeister Hammer bei der Berginspektion zu Königshütte.

(848) Personal-Veränderungen
im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Versetzt: der Ober-Telegraphist Volkmer von Hagenow nach Grünberg,
der Telegraphist Scholz von Breslau nach Grünberg.
Ersterem ist die Verwaltung der von der Post abgezweigten Telegraphen-Station in Grünberg übertragen worden.

(849) Eisenbahn-Dienstpersonal.
Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wurden definitiv angestellt:
der Stations-Assistent Grundt in Görlitz,

Digitized by Google

der Bahnmeister Förster in Hainau,
der Gepäck-Expedient Ulbrich in Lauban,
die Telegraphisten Schnabel und Koch in Liegnitz, Weck in Hirschberg und Zippler in Kohlfurt,
die Locomotivführer Reichner, Gruhn, Dicke und Kappler in Lauban, Thiele in Liegnitz und der Locomotivführer Buchwald.

(850) **Nachweisung**
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Tillendorf und Burglehn	Engler	Gerichtsschreiber	Tillendorf.
Prinzdorf	Zeibig	Schmiedemeister u. Ortsrichter	Prinzdorf.
Kreis Freistadt.			
Bielitz, Döhringau, Nettschütz, Röhlau, Zyrus, Zölling und Zöcklau alle Antheile	Hamann	Bauergutsbesitzer und Schornsteinfeger	Nettschütz.
Ob.-, Mitt.-, Nied.-Seiffersdorf und Sorge	Jordan	Rittergutsbesitzer	Mittel-Seiffersdorf.
Groß- und Klein-Würbitz, Bösau, Zöbelwitz, Nenkersdorf, Beitsch, D.-Tarnau, Krockwitz, Pfaffendorf und Malschwitz	Glaubitz	Lehrer	Groß-Würbitz.
Kreis Glogau.			
Wilkau	Lude	Lehrer	Wilkau.
Kosiadel und Altsabel	Illguth	Bauer	Kosiadel.
Simbsen	Wenzel	Oberamtmann	Simbsen.
Gusitz und Trebitsch	Schneider	Lehrer	Gusitz.
Kosel	Kurz	Bauer	Kosel.
Quaritz und Meschkau	Herkt	Schornsteinfeger	Quaritz.
Denkwitz	Kern	Bauer	Denkwitz.
Kreis Görlitz.			
D.-Ossig, Klein-Neundorf, Nickrisch, Niecha, Tauchritz	Töpfer	Stiftsförster und Polizei-Verwalter	Tauchritz.
Ober-Bielau, Ober- und Nieder-Langenau, Schützenhayn	Riedel	Bauergutsbesitzer	Nieder-Langenau.
Kreis Lauban.			
Schles. Haugsdorf, Logau, Wünschendorf	Prugel	Müllermeister	Logau.
Bellmannsdorf, Ober-Halbendorf	Reichel	Fabrikant	Ober-Bellmannsdorf.
Eckersdorf	Rückert	Häusler	Eckersdorf.
Nieder-Gerlachsheim i/W.	Willner	Gärtner	N.-Gerlachsheim i/W.
Holzkirch	v. Moser	Premier-Lieutenant a. D.	Holzkirch.
Kerzdorf	Frhr. v. Seckendorf	Kreisgerichts-Rath a. D.	Kerzdorf.
Ober-Langenöls	Stöckel	Häusler	Ober-Langenöls.
Nieder-Lichtenau, Schreiberbach	Weisbach	Müllermeister	Nieder-Lichtenau.
Nieder-Linda	Zimmermann	Schneidermeister	Nieder-Linda.
Schadewalde mit Pretten	Pfeiffer	Gerichtsschöppe	Schadewalde.
Schwerta	Demnitz	Wirthschafts-Inspektor	Schwerta.
Alt-Seidenberg	Schmidt	Müllermeister	Alt-Seidenberg.
Steinbach	Lange	Häusler	Steinbach.
Nieder-Steinkirch	Conrad	Gärtner	Nieder-Steinkirch.
Vogelsdorf, Neidberg	Seibt	Gärtner	Vogelsdorf.
Volkersdorf	Nieckchen	Müllermeister	Volkersdorf.
Kreis Liegnitz.			
Töpferberg, Schwarzvorwerk, Grünthal	Biedermann	Kräutereibesitzer	Schwarzvorwerk.
Liegnitz V. Bezirk	Zyka	Apotheker	Liegnitz.
Groß-Jänowitz, Crayn, Dohnau, Kossendau städt, Klein-Schweinitz	Köhler	Lehrer	Groß-Jänowitz.
Herrndorf, Merschwitz	Tiebel	Rittergutspächter	Merschwitz.
Fellendorf	Mätzke	Lehrer	Fellendorf.
Waldau	Fudel	Gutspächter	Waldau.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Löwenberg.		
Gähnsdorf	Hoffmann	Häusler und Tischler	Gähnsdorf.
Dürr=Kunzendorf	Hoferichter	Gärtner	Dürr=Kunzendorf.
Groß=Waldiß	Rothe	Häusler und Seiler	Groß=Waldiß.
Wenig=Waldiß	Wendrich	Häusler	Wenig=Waldiß.
Seitendorf	Pratsch	Gärtner	Seitendorf.
Hohlstein, Ober= und Nieder=Sirgwitz	Pätzold	Schankwirth	Sirgwitz.
	Kreis Lüben.		
Oberau und Lübenwaldau	Jänisch	Kantor	Oberau.
Altstadt	Schröder	Lieutenant a. D. und Vorwerksbesitzer	Altstadt.
	Kreis Rothenburg.		
Beinsdorf, Klein=Bogendorf, Roßnitz, Schönborn, Ober=, Mittel=, Nieder=Zibelle	Müller	Kaufmann	Nieder=Zibelle.
	Kreis Sagan.		
Ober=Buchwald	Friedrich	Tischlermeister	Ober=Buchwald.
Eckersdorf städt. und herzogl., Annenhof	Wittig	Bauer	Eckersdorf städt.
Freiwaldau, Sichdichfür	Kolbe	Ortsvorsteher	Freiwaldau.
	Kreis Goldberg.		
St. Hedwigsdorf	Kasimir	Wirthschaftsinspektor	St. Hedwigsdorf.
Ober=Alzenau	Ulbrich	Häusler	Ober=Alzenau.
Riemberg	Degner	Lehrer	Riemberg.
Nieder=Alzenau	Helwig	Restgutsbesitzer	Nieder=Alzenau.

Vermischte Nachrichten.

(851) Ertheilte Patente.

Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter dem 6. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Woll=Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(852) Aufgehobene Patente.

Das dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42. Liegnitz, den 17. Oktober 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(853) Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7205 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rößeler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze: 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenbeil in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg;

No. 7206 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. August 1868;

No. 7207 das Statut des Meliorations-Verbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868, und

No. 7208 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahn-Linie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(854) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Apoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846,
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Apoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Apoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Apoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert hat, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Liegnitz, den 23. September 1868.

Königliche Regierung.

(855) Betreffend die Auswanderung von gewerbe- und ackerbautreibenden Deutschen nach den russischen Ostsee-Gouvernements.

Nach einem von dem Konsul des Norddeutschen Bundes zu Reval an den Herrn Bundeskanzler erstatteten Berichte ist in den russischen Ostsee-Gouvernements wie im vergangenen, so auch in diesem Sommer eine vollständige Mißernte an Getreide und Flachs eingetreten. Die hierdurch, sowie durch den Mangel an Erwerb, insbesondere durch den fehlenden Getreide-export herbeigeführte Vermehrung der Hülfsbedürftigen in dem Bauernstande und unter den Stadtarmen, verbunden mit dem Umstande, daß das Publikum durch Geldsammlungen außergewöhnlich in Anspruch genommen wird, läßt wandernde Handwerker und Ackerleute des Auslandes desto weniger bereitwillige Unterstützung an Geld und Brod finden.

Es sind deshalb in letzter Zeit viele, dem Handwerker- und Landbau-Stande angehörige Deutsche, welche in den bezeichneten Gouvernements Erwerb und Unterstützung suchten, zurückgewiesen worden und meistens genöthigt gewesen, im größten Elende nach Deutschland zurückzuwandern.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen müssen alle diejenigen Industriellen, welche nicht vorher feste Engagements contractlich geschlossen, noch mehr aber solche, die keine genügenden Atteste über ihre Tüchtigkeit in ihrem Fache und gute Führung nachzuweisen haben, aufs Dringendste gewarnt werden, nach den russischen Ostsee-Gouvernements auszuwandern.

Liegnitz, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(856) Zur Vermeidung von Irrungen machen wir hiermit bekannt, daß dem im Bunzlauer Kreise belegenen Orte Gersdorf nach den hierüber angestellten Ermittelungen die Bezeichnung

„Gersdorf am Queis“,

nicht die bisher zu Unrecht häufig gebrauchte Bezeichnung „Heidegersdorf“ zukommt.

Liegnitz, den 5. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(857) Der auf den 19. d. M. anberaumte Jahr- und Viehmarkt zu Kuhna, Kreis Görlitz, wird auf Montag, den 26. d. Mts. verlegt.

Liegnitz, den 10. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(858) Der auf den 26. d. Mts. fallende Vieh- und Krammarkt in Reichwalde, Kreis Rothenburg O./L., wird wegen des dort herrschenden Milzbrandes hiermit aufgehoben.

Liegnitz, den 13. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(859) Die Ortsbehörden des diesseitigen Regierungsbezirks benachrichtigen wir, daß auch in diesem Jahre wie im Jahre 1866 zur Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche die Sammlung einer Hauscollecte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe veranlaßt werden wird.

Liegnitz, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(860) Die von dem Königlichen Landraths-Amte zu Grünberg bisher geführte Polizei-Verwaltung über die Königliche Domainen-Ortschaft Heinersdorf ist dem Partikulier Perle daselbst widerruflich übertragen worden.

Liegnitz, den 11. Oktober 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(861) Betreffend die im Michaelis-Termine 1868 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1869 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:
187. 247. 963. 1070. 1801. 2656. 2660. 2780. 2902. 3261. 3415. 3429. 3727. 3989. 4030. 4276. 4596. 4933. 5002. 5585. 5861. 5916. 5925. 6043. 6355. 6410. 6421. 6444. 6785. 7114. 7131. 8108. 8525. 8599. 9086. 9168. 9239. 9287. 9639. 10128. 10153. 10172. 10346. 10534. 10597. 10654. 11039. 11195. 11441. 11621. 11886. 12273. 12841. 12945. 12984. 13125. 13399. 13491. 13498. 13869. 14214. 14269.

von Litt. B. à 500 Thlr.:
222. 262. 291. 385. 394. 476. 662. 1014. 1026. 1244. 1326. 1574. 1717. 1889. 2027. 2256. 2258. 2902. 3232. 3291. 3372. 3721. 3973. 4020. 4740. 4841. 4882. 5861. 6063. 6320. 6607. 6652. 7052. 7278.

von Litt. D. à 100 Thlr.:
278. 324. 338. 1172. 1295. 1595. 1613. 1764. 1919. 2129. 2143. 3553. 3669. 3925. 4042. 4250. 4438. 4576. 4784. 4805. 4993. 5185. 6141. 6214. 6318. 6408. 6417. 6491.

2. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:
18. 28. 35. 221. 261. 294.

von Litt. B. à 500 Thlr.:
88. 118. 123.

von Lit. C. à 200 Thlr.:
61. 77. 92.

von Litt. D. à 100 Thlr.:
26. 30. 58. 115.

von Litt. E. à 50 Thlr.:
No. 44.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 49 Thlr. die Scheine No. 1725. 3242. 3244. 3782. 3963. 4098. 4100 zur Zahlung im Oster-Termine 1869 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termines 1869, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Litt. A. à 1000 Thlr. No. 564. 1861. 7175. 10766. 11411. 13025. 13677.

Litt. B. à 500 Thlr. No. 240. 641. 1188. 1198. 1933. 4806. 5433.

Litt. D. à 100 Thlr. No. 472. 1104. 1163. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3336. 3616. 4000.

Digitized by Google

und aus dem Jahre 1836:
Litt. A. à 1000 Thlr. No. 194.
Litt. C. à 200 Thlr. No. 156.
und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Litt. B. à 500 Thlr.:
No. 68. 69.

Litt. D. à 50 Thlr.:
No. 57.

Litt. E. à 29 Thlr.:
No. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Litt. E. à 31 Thlr.:
No. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Litt. E. à 34 Thlr.:
No. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Litt. E. à 36 Thlr.:
No. 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Litt. E. à 38 Thlr.:
No. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Litt. E. à 41 Thlr.:
No. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Litt. E. à 43 Thlr.:
No. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Litt. E. à 45 Thlr.:
No. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Litt. E. à 47 Thlr.:
No. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652. 15056.

Litt. E. à 49 Thlr.:
No. 272. 541. 1240
bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 7. Oktober 1868.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

(862) Der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in ganzen Wagenladungen von Stationen der Oberschlesischen Bahn sowie der Wilhelmsbahn nach Stationen der diesseitigen Bahn findet vom 8. Oktober cr. ab auch auf den Transport von Brucheisen und alten Eisenbahnschienen Anwendung.

Berlin, den 7. Oktober 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(863) Vom 15. September d. Js. ab werden direkte Fahrbillets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Dresden und umgekehrt ausgegeben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(864) Unsere Bekanntmachung vom 7. d. Mts., daß der Tarif für den Transport von Roheisen in ganzen Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, so wie der Wilhelmsbahn und Stationen der diesseitigen Bahn vom 8. d. Mts. ab auch auf den Transport von Brucheisen und alten Eisenbahnschienen Anwendung findet, ergänzen wir hiermit dahin, daß die vollständige Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transporte verwendeten Wagen Bedingung für Anwendung dieses Tarifes auf obige Artikel ist.

Berlin, den 9. Oktober 1868.

Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(865) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan auch solche Eisenguß- und Eisenwaaren, sowie solche unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile, welche nicht ausschließlich, sondern nur der Hauptsache nach aus grobem Guß- oder Schmiedeeisen bestehen, vom 15. d. Mts. ab in die ermäßigte Klasse B. des Tarifs der Königlichen Ostbahn versetzt worden sind, nachdem dieselben bis dahin der Tarifklasse II. A. angehört haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

(866) Am 2. November d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 4. Oktober 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(867) Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Assessor von Dallwitz ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 9. Oktober 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(868) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Naumburg a./Q. ist von mir heute dem dortigen Kreisgerichts-Sekretair Grundke übertragen worden.

Liegnitz, den 9. Oktober 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(869) Der Doctor der Medicin Gustav Buse in Görlitz ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidet worden.

Liegnitz, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(870) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wiederwahl des Bürgermeisters Hildebrand in Liebenthal,

die Wiederwahl des Rathsherrn Weinert II. und die Wahl des Fabrikbesitzers Augustin in Lauban zu Rathsherren daselbst,

die Wahl des Königlichen Baumeisters Keßler in Torgau zum Stadtbaumeister und Bau-Rathsherrn der Stadt Lauban.

die Vokation

für den interimistischen Lehrer J. Priegner in Forst zum Lehrer an der kathol. Schule daselbst,

für den Lehrer Seifert in Sprottau zum Lehrer der 3. Klasse der kathol. Stadtpfarrschule in Jauer,

für den Lehrer Popig in Blumerode zum 5. Lehrer an der evang. Schule in Freistadt.

(871) Es wurde berufen:

der Predigtamts-Candidat J. K. G. D. Knak zum Schloßprediger in Kreppelhof, Kreis Landeshut,

der Lehrer und Predigtamts-Candidat H. O. Thusius zum Diakonus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zur heiligen Dreifaltigkeit in Lauban.

(872) Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Befördert: der mit der comm. Verwaltung der Bezirks-Post-Inspektorstelle bisher beauftragte Post-Kassen-Controleur Harzmann zum Bezirks-Post-Inspektor.

Angestellt: der invalide Unteroffizier Kühnpast als Post-Bureaudiener in Liegnitz und der invalide Trompeter Rädsch als Landbriefträger in Halbau, ferner die bisher gegen Remuneration beschäftigt gewesenen Landbriefträger:

Stenzel in Alt-Reichenau, Rentwich in Bolkenhayn, Zschischang in Bernsdorf, Grunwald und Seuberlich in Bunzlau, Rothe in Brieg (Reg.-Bez. Liegnitz), Bridde und Schuster in Creba, Riedel und Schiller in Freystadt i./Schl., Endler in Flinsberg, Kloß, Klempt und Taufmann in Glogau, Leo und Pätzold in Goldberg, Preuß in Greiffenberg i./Schl., Heyn, Klein und Milke in Haynau, Burkart in Herwigsdorf, Temmert in Hoyerswerda, Wenzel in Jauer, Schneider in Ketschdorf, Adler in Kaiserswaldau, Mende und Schlutte in Kotzenau, Höck in Kittlitztreben, Nawottnick in Kleinitz, George und Niclas in Klopschen, Rücker in Kupferberg, Eolich und Juski in Lähn, Winter in Landeshut, Bergmann in Langhermsdorf, Baumann in Lauban, Bettkober in Liebenthal, Stelzer in Löwenberg, Wilhelm in Liebau, Borgmann in Modlau, Schulz, Weinast, und Teichert in Naumburg a./B., Wieland in Naumburg a./Q., Scharf in Neukirch, Eckert und Müller in Neustädtel, Ufert in Parchwitz, Abeuer und Woischke in Polkwitz, Hänel in Quaritz, Lehmann in Rabishau, Miethe in Reichenbach O./L., Knorr in Rohnstock, Gutsche in Rothenburg a./O., Seidemann in Ruhland, Krause in Saabor, Lehmann in Sagan, Simpig in Schildau, Hoffmann und Woidt in Schlawa, Zingel in Schmottseifen, Ebert und Tschentscher in Schönau, Pischnody in Schömberg, Schneider in Siegersdorf, Schäfer in Sprottau, Fischer in Warmbrunn und Ende in Wigandsthal;

ingleichen die Post-Packetträger:

Rose in Alt-Jannowitz, Franke, Müller und Knobloch in Glogau, Friedrich in Görlitz, Haase in Greiffenberg i./Schl., Petrausch in Halbau, Jentsch in Hansdorf, Baum, Wiesner I. und Staar in Kohlfurt, Wünsch in Lauban, Raupach in Penzig, Lachmann in Reichenbach O./L., Rücker in Reibnitz, Pfitzner in Siegendorf (Steudnitz), Mertsch in Rietschen, Brunzel in Spittelndorf, Hobberg und Pohst in Sprottau, Nitsche und Nipelt in Uhsmannsdorf und Preuß in Waltersdorf.

Versetzt: die Postexpedienten

Rückert von Schmiedeberg nach Görlitz,
Hötzel von Grünberg nach Freystadt i./Schl.,
Mühlast von Liegnitz nach Friedeberg a./Q.,
Winkler von Lüben nach Landeshut,

sowie die Postexpediteure:

Berthold von Spiller nach Alt-Kemnitz und
Pantke von Alt-Kemnitz nach Spiller.

Ausgeschieden: der Postbureaudiener Hausse in Liegnitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43 Liegnitz, den 24. Oktober 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(873) Das 63., 64. und 65. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7209 den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868;

No. 7210 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen;

No. 7211 das Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868;

No. 7212 die Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868;

No. 7213 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Oktober 1868;

No. 7214 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. Oktober 1868;

No. 7215 den Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868;

No. 7216 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, so wie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868;

No. 7217 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868, und

No. 7218 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(874) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-

Digitized by Google

bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr.“

Mit dem 1. Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung publiciren wir mit dem Bemerken, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der Königlichen Forstkasse in Neusalz unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magisträte des Bezirks haben der Bekanntmachung durch die Kreis- und Localblätter eine weitere Verbreitung zu sichern.

Liegnitz, den 28. Juli 1868.

Königliche Regierung.

(875) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8⁴⁵ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer:

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12³⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10⁴⁵ Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10⁵ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5³⁰ Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.), resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8⁴⁵ Uhr Morgens, in Hannover 1⁵⁰ Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abds.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thlr.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen:

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:

Erster Platz 15 Thlr., Zweiter Platz 10 Thlr., Dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der

Digitized by Google

Halland'schen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.
Berlin, den 16. Oktober 1868.
General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(876) In Gemäßheit des Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 über die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste, bringen wir nachstehend die Uebersicht von dem Stande des Haupt-Vieh-Assecuranz-Fonds in unserem Verwaltungsbezirke am Schlusse des Jahres 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nach der für das Jahr 1866 gelegten Rechnung verblieb am Schlusse des Jahres ein Bestand von
3200 Thlr. in Staatsschuldscheinen zu 3½ %,
400 Thlr. in Staatsanleihescheinen zu 4½ %,
100 Thlr. in einem Hypotheken-Instrument,
26 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. baar

	Thlr.	3726.	15.	4.
Hierzu die Einnahme aus dem Jahre 1867:				
a. an Zinsen von den vorausgeführten Staatspapieren . .	„	130.	—.	—.
b. an Zinsen von dem vorausgeführten Hypotheken-Kapital	„	5.	—.	—.
Summa der Einnahme	Thlr.	3861.	15.	4.
Hiervon ab die Ausgabe pro 1867 mit	„	99.	25.	—.
Demnach Bestand am Jahresschluß 1867	Thlr.	3761.	20.	4.
und zwar:				
1. an im Dokumenten-Depositorio befindlichen Staatsschuldscheinen	„	3200.	—.	—.
2. desgl. an Staats-Anleihescheinen	„	400.	—.	—.
3. desgl. an Hypotheken . .	„	100.	—.	—.
4. baar	„	61.	20.	4.
Summa wie vor	Thlr.	3761.	20.	4.

Liegnitz, den 13. Oktober 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(877) Von Mitte dieses Monats ab sind in folgenden Ortschaften des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirkes Post-Briefsammlungen versuchsweise eingerichtet worden, in:

Kunitz, Kreis Liegnitz,
Ottendorf, Kreis Bunzlau,
Peterwitz, Kreis Jauer,
Mednitz, Kreis Sagan und
Alt-Gebhardsdorf, Kreis Lauban.

Diese Post-Briefsammlungen sind folgenden Personen übertragen worden:
a. in Kunitz dem Hilfslehrer Scholz,
b. in Ottendorf dem Lehrer Werner,
c. in Peterwitz dem Cantor Schmidt,
d. in Mednitz dem Lehrer Pfennig und
e. in Alt-Gebhardsdorf dem Polizeiverwalter Schubert.

Aeußerlich werden die Post-Briefsammlungen durch ein Schild mit dieser Inschrift kenntlich gemacht.

Bei den Briefsammlungen werden folgende Geschäfte wahrgenommen:
1. der Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts, sowie der Absatz von Post-Anweisungs-Formularen,
2. die Annahme baar frankirter Briefe,
3. die Annahme recommandirter Briefe,
4. die Annahme von Post-Anweisungen in Beträgen bis zu 10 Thlr. einschließlich,
(ad 3. und 4. die portofreien Sendungen dieser Art mit einbegriffen),
5. die Aufsicht über den Briefkasten.

Das correspondirende Publikum wird von der erweiterten Gelegenheit zur Einlieferung von Postsendungen hiermit in Kenntniß gesetzt.
Liegnitz, den 17. Oktober 1868.
Der Ober-Post-Direktor.

(878) Vom 15. September d. Js. ab werden direkte Fahrbillets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Dresden und umgekehrt ausgegeben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.
Berlin, den 5. Oktober 1868.
Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(879) Unsere Bekanntmachung vom 7. d. Mts., daß der Tarif für den Transport von Roheisen in ganzen Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, so wie der Wilhelmsbahn und Stationen der diesseitigen Bahn vom 8. d. Mts. ab auch auf den Transport von Brucheisen und alten Eisenbahnschienen Anwendung findet, ergänzen wir hiermit dahin, daß die vollständige Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transporte verwendeten Wagen Bedingung für Anwendung dieses Tarifes auf obige Artikel ist.
Berlin, den 9. Oktober 1868.
Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(880) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Aufgabe leerer Säcke zum Transporte auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn auf den erforderlichen Etiquetten fortan der Name des Adressaten nicht mehr vermerkt zu sein braucht, vielmehr die Marke, Nummer und Angabe der Bestimmungs-Station für genügend angesehen wird.
Berlin, den 14. Oktober 1868.
Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Digitized by Google

(881) Für den Transport russischer Eisenbahnwagen auf untergelegten Nothachsen wird auf der Ostbahn neben der tarifmäßigen Fracht von 5 Sgr. pro Achse und Meile eine besondere Fracht für die zu den Wagen gehörigen Definitivachsen nicht weiter mehr erhoben.

Dagegen ist für den Rücktransport der den Wagen bis an die russische Grenze beigegebenen Nothachsen die tarifmäßige Fracht nach wie vor zu entrichten, während selbstredend die Fracht für deren Hintransport nicht noch besonders berechnet wird.

Bromberg, den 9. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(882) Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Creba für das Geschäftsjahr 1869 (1. Dezember 1868 bis 30. November 1869) werden wie folgt festgesetzt:

1. den 14. und 15. Dezember 1868,
2. „ 11. „ 12. Januar 1869,
3. „ 8. „ 9. Februar „
4. „ 15. „ 16. März „
5. „ 12. „ 13. April „
6. „ 10. „ 11. Mai „
7. „ 21. „ 22. Juni „
8. „ 12. „ 13. Juli „
9. „ 13. „ 14. September „
10. „ 11. „ 12. Oktober „
11. „ 8. „ 9. November „

Die Termine werden im Gasthofe zum Eisenhammer zu Creba abgehalten werden.

Rothenburg O./L., den 10. Oktober 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(883) Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Jänkendorf für das Geschäftsjahr 1868 (1. Dezember 1868 bis 30. November 1869) werden wie folgt angesetzt:

1. den 7. und 8. Dezember 1868,
2. „ 4. „ 5. Januar 1869,
3. „ 1. „ 2. Februar „
4. „ 8. „ 9. März „
5. „ 5. „ 6. April „
6. „ 3. „ 4. Mai „
7. „ 7. „ 8. Juni „
8. „ 5. „ 6. Juli „
9. „ 6. „ 7. September „
10. den 4. und 5. Oktober 1869,
11. „ 1. „ 2. November „

Die Termine werden in der Brauerei daselbst abgehalten werden.

Rothenburg O./L., den 10. Oktober 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(884) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23 litt. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 1. Oktober 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(885) Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem praktischen Arzte, Sanitäts-Rath Dr. Hamberger die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle hiesigen Kreises auf ein Jahr übertragen worden.

Liegnitz, den 13. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(886) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wiederwahl des Beigeordneten Schindler in Liebau zum Kämmerer daselbst.

(887) Der Gymnasial-Lehrer Dr. Schreck am kath. Gymnasium in Glatz ist an das Gymnasium zu Sagan und der Lehrer Hansel am Gymnasium in Sagan an das Gymnasium zu Glatz versetzt worden.

(888) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Scheibe in Hirschberg sowie die bisherigen Locomotivführer Holzberger in Lauban und Sandrock II. in Kohlfurt sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(889) **Nachweisung**
der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.				
Hermsdorf u./K.	36	Springer, Johann	Kaufmann	Hermsdorf u./K.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

II.

Viehstand nach dem Besitzverhältniß.

Namen der Kreise und Städte.	Pferde. Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig. Stück.	Pferde. Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig. Stück.	Pferde. Gereisten St.	Rindvieh überhaupt. Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig. Stück.	Rindvieh überhaupt. Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig. Stück.	Rindvieh überhaupt. Gereisten St.	Kühe insbesondere. Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig. Stück.	Kühe insbesondere. Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig. Stück.	Kühe insbesondere. Gereisten St.
I. Kreis Bolkenhain									
Stadt Bolkenhain	80	26	—	81	—	—	83	—	—
Stadt Hohenfriedeberg	25	3	—	80	3	—	74	2	—
Summa der Städte	105	29	—	161	3	—	157	2	—
Plattes Land	1896	77	—	13811	104	—	8858	77	—
Summa des Kreises	2001	106	—	13972	107	—	9015	79	—
II. Kreis Bunzlau.									
Stadt Bunzlau	210	38	—	571	9	—	413	3	—
Stadt Naumburg a. Q.	45	6	—	128	3	—	94	3	—
Summa der Städte	255	44	—	699	12	—	507	6	—
Plattes Land	2834	76	—	22153	144	—	14678	128	—
Summa des Kreises	3089	120	—	22852	156	—	15185	134	—
III. Kreis Freistadt									
Stadt Beuthen a. O.	103	136	—	330	—	—	218	—	—
Stadt Freistadt	51	4	2	170	—	—	145	—	—
Stadt Neusalz	47	35	—	49	5	—	41	5	—
Stadt Neustädtel	51	2	—	118	—	—	86	—	—
Stadt Schlawa	42	1	—	64	—	—	46	—	—
Summa der Städte	297	178	2	731	5	—	536	5	—
Plattes Land	2833	28	2	19918	121	—	10434	112	—
Summa des Kreises	3130	206	4	20649	126	—	10970	117	—

Namen der Kreise und Städte.	Schafvieh. Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig. Stück.	Schafvieh. Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig. Stück.	Schafvieh. Gereisten St.	Schweinevieh. Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig. Stück.	Schweinevieh. Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig. Stück.	Schweinevieh. Gereisten St.	Ziegenvieh. Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig. Stück.	Ziegenvieh. Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig. Stück.	Ziegenvieh. Gereisten St.	Hunde. Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig. Stück.	Hunde. Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig. Stück.	Hunde. Gereisten St.
I. Kreis Bolkenhain												
Stadt Bolkenhain	26	10	—	54	6	—	11	2	—	83	42	—
Stadt Hohenfriedeberg	5	—	—	62	7	—	11	1	—	41	7	—
Summa der Städte	31	10	—	116	13	—	22	3	—	124	49	—
Plattes Land	25067	32	—	3779	231	—	1401	26	—	3017	340	—
Summa des Kreises	25098	42	—	3895	244	—	1423	29	—	3141	389	—
II. Kreis Bunzlau.												
Stadt Bunzlau	1193	—	—	189	5	—	40	4	—	330	140	—
Stadt Naumburg a. Q.	71	—	—	69	3	—	37	1	—	103	15	—
Summa der Städte	1264	—	—	258	8	—	77	5	—	433	155	—
Plattes Land	34728	17	—	5845	189	—	2638	87	—	4793	305	5
Summa des Kreises	35892	17	—	6103	197	—	2715	92	—	5226	460	5
III. Kreis Freistadt												
Stadt Beuthen a. O.	53	—	—	227	97	—	131	—	—	140	8	—
Stadt Freistadt	74	—	—	262	5	—	61	—	—	113	21	1
Stadt Neusalz	66	—	—	159	66	—	48	17	—	108	66	—
Stadt Neustädtel	189	—	—	118	10	—	14	3	—	56	15	—
Stadt Schlawa	16	—	—	84	9	—	34	4	—	29	6	—
Summa der Städte	398	—		850	185	—	291	24	—	446	116	1
Plattes Land	52381	63	—	7893	715	—	1969	1049	—	3411	297	—
Summa des Kreises	52779	63	—	8743	900	—	2260	1073	—	3857	413	1

Namen der Kreise und Städte.	Viehstand nach dem Besitzverhältniß.																				
	Pferde.			Rindvieh:						Schafvieh.			Schweinevieh.			Ziegenvieh.			Hunde.		
				überhaupt.			Kühe insbesondere.														
	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. der Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen
	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.
IV. Kreis Glogau.																					
Stadt Glogau	226	204	—	34	16	—	33	16	—	59	1	—	84	27	—	24	15	—	193	236	—
Stadt Polkwitz . . .	115	122	—	134	—	—	66	—	—	164	—	—	165	5	—	21	1	—	114	28	—
Summa der Städte	341	326	—	168	16	—	99	16	—	223	1	—	249	32	—	45	16	—	307	264	—
Plattes Land	5751	81	2	30776	174	12	17421	142	3	82746	23	—	10495	914	—	2125	514	—	5525	803	—
Summa des Kreises	6092	407	2	30944	190	12	17520	158	3	82969	24	—	10744	946	—	2170	530	—	5832	1067	—
V. Kreis Görlitz.																					
Stadt Görlitz	481	243	—	840	29	—	705	22	—	333	130	—	272	33	—	124	23	—	494	606	—
Stadt Reichenbach O.-L.	32	2	—	89	3	—	72	2	—	85	—	—	117	9	—	51	—	—	56	18	—
Summa der Städte	513	245	—	929	32	—	777	24	—	418	130	—	389	42	—	175	23	—	550	624	—
Plattes Land	3112	18	—	25272	184	—	17538	157	—	16771	3	—	6155	104	12	2525	138	—	4498	154	—
Summa des Kreises	3625	263	—	26201	216	—	18315	181	—	17189	133	—	6544	146	12	2700	161	—	5048	778	
VI. Kr. Goldberg-Hainau.																					
Stadt Goldberg . . .	132	37	—	243	—	—	196	—	—	84	—	—	194	—	—	31	—	—	289	129	—
Stadt Hainau	234	50	—	130	—	—	108	—	—	131	7	—	121	16	—	29	—	—	190	90	—
Summa der Städte	366	87	—	373	—	—	304	—	—	215	7	—	315	16	—	60	—	—	479	219	—
Plattes Land	3866	73	3	21830	135	20	14641	109	—	84223	894	—	7374	258	—	2814	80	—	4700	527	—
Summa des Kreises	4232	160	3	22203	135	20	14945	109	—	84438	901	—	7689	274	—	2874	80	—	5179	746	—
VII. Kreis Grünberg.																					
Stadt Grünberg . . .	264	25	—	257	3	—	187	3	—	173	6	—	439	26	—	731	126	—	410	94	
Stadt Rothenburg a./O.	13	—	—	14	—	—	13	—	—	5	6	—	97	22	—	61	22	—	23	3	—
Stadt Deutsch-Wartenberg.	21	4	—	106	—	—	68	—	—	13	—	—	116	23	—	110	20	—	46	12	—
Summa der Städte	298	29	—	377	3	—	268	3	—	191	12	—	652	71	—	902	168	—	479	109	—
Plattes Land	2927	37	—	15472	507	—	8945	472	—	44485	272	—	8371	1460	—	3083	2374	2	2575	442	
Summa des Kreises	3225	66	—	15849	510	—	9213	475	—	44676	284	—	9023	1531	—	3985	2542	2	3054	551	—

Digitized by Google

Namen der Kreise und Städte.	Viehstand nach dem Besitzverhältniß.																				
	Pferde.			Rindvieh:						Schafvieh.			Schweinevieh.			Ziegenvieh.			Hunde.		
				überhaupt.			Kühe insbesondere.														
	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen
	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.
VIII. Kreis Hirschberg.																					
Stadt Hirschberg . . .	256	49	—	329	8	—	245	1	—	226	300	—	112	10	—	119	4	—	389	170	—
Stadt Schmiedeberg . .	125	9	—	513	5	—	328	5	—	31	—	—	75	8	—	95	8	—	191	46	—
Summa der Städte	381	58	—	842	13	—	573	6	—	257	300	—	187	18	—	214	12	—	580	216	—
Plattes Land	1709	71	—	16562	67	9	11231	59	—	15845	6	—	3001	40	—	3971	43	—	4413	365	—
Summa des Kreises	2090	129	—	17404	80	9	11804	65	—	16102	306	—	3188	58	—	4185	55	—	4993	581	—
IX. Kreis Hoyerswerda.																					
Stadt Hoyerswerda . .	74	9	—	311	6	—	258	6	—	111	4	—	418	44	—	116	19	—	55	20	—
Stadt Ruhland . . .	47	6	—	573	8	—	381	6	—	40	7	—	391	41	—	53	63	—	64	11	—
Stadt Wittichenau . .	49	—	13	436	—	—	401	—	—	9	—	—	255	1	—	93	—	—	92	3	—
Summa der Städte	170	15	13	1320	14	—	1040	12	—	160	11	—	1064	86	—	262	82	—	211	34	—
Plattes Land	1766	8	—	20074	169	—	10592	152	—	17585	60	—	7976	198	—	831	178	—	2160	87	—
Summa des Kreises	1936	23	13	21394	183	—	11632	164	—	17745	71	—	9040	284	—	1093	260	—	2371	121	—
X. Kreis Jauer.																					
Stadt Jauer	236	42	—	643	—	—	463	—	—	1832	2	—	274	7	—	25	2	—	91	173	—
Plattes Land	2286	36	—	12253	24	—	7929	19	—	37595	6	—	5052	223	—	1447	10	—	2681	311	—
Summa des Kreises	2522	78	—	12896	24	—	8392	19	—	39427	8	—	5326	230	—	1472	12	—	2772	484	—
XI. Kreis Landeshut.																					
Stadt Landeshut . . .	125	28	1	161	5	—	125	5	—	11	—	—	40	2	—	54	—	—	174	91	—
Stadt Liebau	59	14	—	202	—	—	158	—	—	—	—	—	17	—	—	31	1	—	104	41	—
Stadt Schömberg . .	58	7	—	288	—	—	204	—	—	7	—	—	40	—	—	39	—	—	83	15	—
Summa der Städte	242	49	1	651	5	—	487	5	—	18	—	—	97	2	—	124	1	—	361	147	—
Plattes Land	1916	40	2	16081	42	—	10440	33	—	7794	3	—	2462	35	—	1708	10	—	2591	157	—
Summa des Kreises	2158	89	3	16732	47	—	10927	38	—	7812	3	—	2559	37	—	1832	11	—	2952	304	—

Digitized by Google

Namen der Kreise und Städte.	Viehstand nach dem Besitzverhältniß.																	
	Pferde.			Rindvieh: überhaupt.			Rindvieh: Kühe insbesondere.			Schafvieh.			Schweinevieh.			Ziegenvieh.		
	Hunde.																	
	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen
	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.
XII. Kreis Lauban.																		
Stadt Lauban	171	36	—	382	—	—	281	—	—	199	—	—	204	4	—	122	—	—
Stadt Marklissa . . .	32	6	—	57	—	—	48	—	—	34	—	—	53	5	—	80	—	—
Stadt Schönberg . . .	48	—	—	40	—	—	33	—	—	12	—	—	56	—	—	25	—	—
Stadt Seidenberg . .	47	3	—	125	—	—	93	—	—	8	—	—	73	—	—	36	—	—
Summa der Städte	298	45	—	604	—	—	455	—	—	253	—	—	386	9	—	263	—	—
Plattes Land	2599	18	—	20653	25	16	14919	22	9	21370	326	—	4692	34	—	6833	41	—
Summa des Kreises	2897	63	—	21257	25	16	15374	22	9	21623	326	—	5078	43	—	7096	41	—
XIII. Kreis Liegnitz.																		
Stadt Liegnitz	309	147	—	326	1	—	271	1	—	122	10	—	184	29	—	44	6	—
Stadt Parchwitz . . .	22	9	—	34	2	—	25	1	—	35	—	—	49	8	—	12	—	—
Summa der Städte	331	156	—	360	3	—	296	2	—	157	10	—	233	37	—	56	6	—
Plattes Land	4851	104	—	22477	109	—	14359	98	—	99792	35	—	9133	848	—	1777	238	—
Summa des Kreises	5182	260	—	22837	112	—	14655	100	—	99949	45	—	9366	885	—	1833	244	—
XIV. Kreis Löwenberg.																		
Stadt Friedeberg a./Q. .	61	2	—	220	—	—	167	—	—	1	—	—	80	—	—	89	2	—
Stadt Greiffenberg . .	75	15	—	100	—	—	72	—	—	24	1	—	53	2	—	96	—	—
Stadt Lähn	26	2	—	65	—	—	54	—	—	12	—	—	40	—	—	76	3	—
Stadt Liebenthal . . .	8	1	—	233	—	—	187	—	—	29	—	—	43	2	—	175	—	—
Stadt Löwenberg . . .	113	41	—	268	2	—	218	2	—	29	1	—	141	8	—	39	17	—
Summa der Städte	288	61	—	886	2	—	698	2	—	95	2	—	357	12	—	475	22	—
Plattes Land	3148	28	—	27540	116	—	18313	82	—	34343	143	—	6389	49	—	8790	51	—
Summa des Kreises	3436	89	—	28426	118	—	19011	84	—	34438	145	—	6746	61	—	9265	73	—

Namen der Kreise und Städte.	Hunde: Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig. Stück.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig. Stück.	Forensen St.
XII. Kreis Lauban.			
Stadt Lauban	326	113	—
Stadt Marklissa . . .	103	16	—
Stadt Schönberg . . .	103	11	—
Stadt Seidenberg . .	116	10	—
Summa der Städte	648	150	—
Plattes Land	5806	158	—
Summa des Kreises	6454	308	—
XIII. Kreis Liegnitz.			
Stadt Liegnitz	341	253	—
Stadt Parchwitz . . .	59	21	—
Summa der Städte	400	274	—
Plattes Land	3556	952	—
Summa des Kreises	3956	1226	—
XIV. Kreis Löwenberg.			
Stadt Friedeberg a./Q. .	158	2	—
Stadt Greiffenberg . .	116	20	—
Stadt Lähn	71	10	—
Stadt Liebenthal . . .	82	13	—
Stadt Löwenberg . . .	187	112	—
Summa der Städte	614	185	—
Plattes Land	7725	138	—
Summa des Kreises	8339	323	—

Digitized by Google

Viehstand nach dem Besitzverhältniß.

Namen der Kreise und Städte.	Pferde.			Rindvieh: überhaupt.			Rindvieh: Kühe insbesondere			Schafvieh.			Schweinevieh.			Ziegenvieh.			Hunde.		
	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen.	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern resp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Forensen
	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück	Stück	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.
XV. Kreis Lüben.																					
Stadt Lüben	121	305	—	119	—	—	100	—	-	12	2	—	160	2	—	31	4	—	138	37	7
Plattes Land	2325	37	—	14871	69	—	8099	60	—	53378	9	-	4186	320	—	964	162	--	2762	503	1
Summa des Kreises	2446	342	—	14990	69	—	8199	60	—	53390	11	—	4346	322	—	995	166	—	2900	540	8
XVI. Kr. Rothenburg O.-L.																					
Stadt Muskau . . .	91	16	—	133	3	—	109	3	—	8	1	—	197	55	—	55	19	—	96	20	—
Stadt Rothenburg O.-L.	41	2	—	156	1	—	96	1	—	5	—	—	127	6	—	35	2	—	51	15	—
Summa der Städte	132	18	—	289	4	—	205	4	—	13	1	—	324	61	—	90	21	—	147	35	—
Plattes Land	1937	29	—	24606	130	—	14579	114	—	34086	17	—	6002	232	-	2315	232	—	3683	220	—
Summa des Kreises	2069	47	—	24895	134	—	14784	118	—	34099	18	—	6326	293	--	2405	253	—	3830	255	—
XVII. Kreis Sagan.																					
Stadt Naumburg a./B. .	15	11	—	101	—	—	87	—	—	30	—	—	98	2	—	51	—	—	31	7	—
Stadt Priebus . . .	20	2	—	314	10	—	230	6	—	54	1	—	105	4	—	58	9	—	50	16	—
Stadt Sagan	352	49	—	104	—	—	91	—	—	51	2	—	338	46	222	69	11	--	232	129	—
Summa der Städte	387	62	—	519	10	—	408	6	—	135	3	—	541	52	222	178	20	—	313	152	—
Plattes Land	2115	16	10	23118	293	—	12605	248	—	36746	71	5	6253	423	—	1396	396	—	3648	286	—
Summa des Kreises	2502	78	10	23637	303	—	13013	254	—	36881	74	5	6794	475	222	1574	416	—	3961	438	—
XVIII. Kreis Schönau.																					
Stadt Kupferberg . . .	16	2	—	122	3	—	97	—	—	—	—	—	39	—	—	17	—	—	58	18	—
Stadt Schönau . . .	51	3	—	95	—	—	79	—	—	30	—	—	66	1	—	28	—	—	79	21	—
Summa der Städte	67	5	—	217	3	—	176	—	—	30	—	—	105	1	-	45	—	—	137	39	—
Plattes Land	1554	40	-	13690	58	1	8413	41	1	22739	5	-	3520	85	—	3424	43	—	3092	200	—
Summa des Kreises	1621	45	—	13907	61	1	8589	41	1	22769	5	—	3625	86	—	3469	43	—	3229	239	—

Namen der Kreise und Städte.	Viehstand nach dem Besitzverhältniß.																				
	Pferde.			Rindvieh: überhaupt.			Rindvieh: Kühe insbesondere.			Schafvieh.			Schweinevieh.			Ziegenvieh.			Hunde.		
	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern reſp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Vereinen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern reſp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Vereinen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern reſp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Vereinen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern reſp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Vereinen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern reſp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Vereinen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern reſp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Vereinen	Den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern reſp. den Anstalten angehörig.	Anderen Einwohnern der Gemeinde (des Gutsbezirks) angehörig.	Vereinen
	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.	Stück.	Stück.	St.
XIX. Kreis Sprottau.																					
Stadt Primkenau . . .	49	6	—	166	3	—	130	3	—	30	6	—	127	41	—	33	8		39	—	
Stadt Sprottau . . .	124	7	160	156	—	—	105	—	—	96	—	—	239	34		18	4	—	149	[illegible]	—
Summa der Städte	173	13	160	322	3	—	235	3	—	126	6	—	366	75	—	51	12	—	188	94	—
Plattes Land	1822	15	—	16111	92	—	8411	86	—	35467	56	—	5061	356	—	666	83	—	2865	255	—
Summa des Kreises	1995	28	160	16433	95	—	8646	89	—	35593	62	—	5427	431	—	717	95	—	3053	349	—
Gesammt-Summe der Städte des Regierungs-Bezirks	5001	1767	176	10210	128	—	7764	96	—	5828	497	—	6923	723	222	3386	421	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Gesammt-Summe des platten Landes des Regierungs-Bezirks . .	51247	832	19	377268	2563	58	232455	2214	13	757141	2041	5	113639	[illegible]	12	50677	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ueberhaupt	56248	2599	195	387478	2691	5[illegible]	240219	2310	13	762969	2538	5	120562	7445	23[illegible]	54063	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44 Liegnitz, den 31. Oktober **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(890) Das 66. und 67. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7219 die Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868;

No. 7220 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe;

No. 7221 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen;

No. 7222 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der schlesischen Landschaft;

No. 7223 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft, und

No. 7224 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(891) Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in No. 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

(892) Nach den in Rußland geltenden Zoll-Gesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Declarationen in deutscher oder französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werth derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

(893) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn J. Marcus, hier kleine Alexanderstraße No. 28 wohnhaft, bei seiner Anwesenheit in Grünberg in Schlesien der Staatsschuldschein

Litt. G. No. 51,957 über 50 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn p. Marcus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 27 Oktober 1868.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(894) Betreffend die Auswanderung von gewerbe- und ackerbautreibenden Deutschen nach den russischen Ostsee-Gouvernements.

Nach einem von dem Konsul des Norddeutschen Bundes zu Reval an den Herrn Bundeskanzler erstatteten Berichte ist in den russischen Ostsee-Gouvernements wie im vergangenen, so auch in diesem Sommer eine vollständige Mißernte an Getreide und Flachs eingetreten. Die hierdurch, sowie durch den Mangel an Erwerb, insbesondere durch den schlechten Getreide-export herbeigeführte Vermehrung der Hülfsbedürftigen in dem Bauernstande und unter den Stadtarmen, verbunden mit dem Umstande, daß das Publikum durch Geldsammlungen außergewöhnlich in Anspruch genommen wird, läßt wandernde Handwerker und Ackerleute des Auslandes desto weniger bereitwillige Unterstützung an Geld und Brod finden.

Es sind deshalb in letzter Zeit viele, dem Handwerker- und Landbau-Stande angehörige Deutsche,

Digitized by Google

welche in den bezeichneten Gouvernements Erwerb und Unterstützung suchten, zurückgewiesen worden und meistens genöthigt gewesen, im größten Elende nach Deutschland zurückzuwandern.

Unter diesen Umständen müssen alle diejenigen Industriellen, welche nicht vorher feste Engagements contractlich geschlossen, noch mehr aber solche, die keine genügenden Atteste über ihre Tüchtigkeit in ihrem Fache und gute Führung nachzuweisen haben, aufs Dringendste gewarnt werden, nach den russischen Ostsee-Gouvernements auszuwandern.

Liegnitz, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(895) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann und Schiffs-Expedienten Johann Carl Bartels, in Firma J. H. Ropers, in Bremen unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausnahme der Provinz Hannover, für welche schon früher besondere Zulassung erfolgt ist, den in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften gemäß, zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Genehmigung der zuständigen Behörden, Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Liegnitz, den 27. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(896) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der diesjährigen Vertheilung der Prämien aus der Commercienrath Schmidt'schen Stiftung zu Görlitz für mindestens 12jährige treue Dienstzeit in einer Familie:

1. das Dienstmädchen Johanne Dorothea Pfangkuch, 16 Jahr in Diensten des Hauptmanns Zimmermann,
2. das Dienstmädchen Auguste Hoffmann, seit 16 Jahren in Diensten des Commercienraths Müller,
3. der Hausdiener Johann Gottlieb Körner, seit 27 Jahren in Diensten des Fabrikbesitzers Halberstadt,

sämmtlich zu Görlitz, mit je 20 Thlr. prämiirt worden sind.

Liegnitz, den 20. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(897) Unsere Bekanntmachung vom 8. Juli cr. (A.-Bl. No. 29 de 1868), betreffend die Polizei-Verwaltung in den Königlichen Amts-Ortschaften des Kreises Liegnitz, bedarf insofern der Berichtigung, als in der Verwaltung der Polizei über die Ortschaft Kunitz-Seegasse durch den Wirthschafts-Inspector Dietrich zu Ober-Kunitz bisher eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Liegnitz, den 19. Oktober 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(898) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der nachstehend genannten Grundstücke und in Folge dessen auf die für die Letzteren gemäß §. 4 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) festgestellte Grundsteuer-Entschädigungen, als die nachbezeichneten Besitzer zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Nummer des Regierungs-Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch das Königliche Landraths-Amt zu Görlitz geltend zu machen:

1.	Landungs-Grundstück	Hyp.-No. 12	zu Ebersbach,
2.	desgl.	„ 52	
3.	desgl.	„ 53	
4.	desgl.	„ 54	
5.	desgl.	„ 58	
6.	desgl.	zur Gärtnerstelle Hyp.-No. 2	zu Hermsdorf, Kreis Görlitz.

Die jetzigen Besitzer sind:

ad 1. Häuslerwittwe Scheibe, Anna Elisabeth geb. Paul,
ad 2. Bauergutsbesitzer Carl Gottfried Friedrich,
ad 3. Häusler und Maurer Friedrich August Lehmann,
ad 4. Häusler und Tischler Johann Traugott Fünfstück,
ad 5. die verehelichte Schmiedemeister Schulze, Johanne Rachel geb. Häsler,
ad 6. Rittergutsbesitzer Heinrich Ernst v. Erdmannsdorff.

Die Entschädigungs-Capitalien betragen:

ad 1. 10 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., ad 2. 28 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., ad 3. 2 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., ad 4. 2 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., ad 5. 6 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., ad 6. 26 Sgr. 5 Pf., nebst Zinsen.

Liegnitz, den 24. Oktober 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(899) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Seiner Hoheit dem Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen zu Löwenberg wird das in den Gemeinden Polnisch-Nettkow und Läsgen, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Oderthal,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

Digitized by Google

hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. Oktober 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Oktober 1868.

Königliches Oberbergamt.

(900) Mit Bezug auf die Einladung vom 2. September d. Js. bringe ich in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (G.-S. S. 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 19. d. Mts. zur Rekonstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:

Justizrath Roseno in Glogau.

Mitglieder:

1. Justizrath Wunsch in Glogau,
2. " Steinmetz in Sagan,
3. " Hasse in Liegnitz,
4. Rechtsanwalt Haack in Glogau,
5. Justizrath Putze in Liegnitz,
6. " Müller in Glogau,
7. " Körte in Glogau.

Stellvertreter:

1. Justizrath Mündel in Lüben,
2. Rechtsanwalt Simon in Liegnitz,
3. Justizrath Heinzel in Bunzlau,
4. Rechtsanwalt Kühn in Glogau.

Glogau, den 19. Oktober 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und erste Präsident des Appellations-Gerichts.

Graf von Rittberg.

(901) Vom 1. k. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Landeshut und Bahnhof Königshain in Böhmen aufgehoben und zwischen den genannten Orten eine täglich zweimalige Cariolpost — mit Personenbeförderung für Rechnung des Posthalters in Landeshut — mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Landeshut 2 Uhr früh und 2^{10} Uhr Nachm., durch Liebau 3^{10} bis 3^{40} Uhr früh und 3^{20} bis 3^{50} Uhr Nachmittags,
in Königshain 4^{30} Uhr früh u 4^{30} Uhr Nachm.,
aus Königshain 10^{15} Uhr Vormittags und 9^{15} Uhr Abends,
durch Liebau 10^{55} bis 11^{30} Uhr Vormitt. und 10^{20} bis 11^{5} Uhr Abends,
in Landeshut 12^{40} Uhr Mittags und 12^{15} Uhr Nachts.

In Königshain stehen diese Posten mit den gemischten Zügen nach und von Josephstadt (Prag, Wien, Olmütz) in unmittelbarem Zusammenhange.

Liegnitz, den 21. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(902) Vom 1. November c. ab wird das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Dauban und Nietschen, mit welchem Postsendungen jeder Art befördert werden, aufgehoben. Liegnitz, den 26. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(903) Vom 1. k. Mts. ab wird die 2. Personenpost von Uhsmannsdorf nach Rothenburg O./L. um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags abgefertigt werden.

Liegnitz, den 26 Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(904) Vom 1. k. Mts. ab wird die Freistadt-Saganer Personenpost die neue Chaussee über Herwigsdorf einschlagen. Außer auf den Stationen des Courses (Freistadt, Herwigsdorf, Sagan), können unterwegs an folgenden Punkten Personen aufgenommen werden:

beim Gasthause in Ziffendorf,
bei der Schäferei in Neudörfel,
beim Gasthause in Hirschfeldau und
bei der Brauerei in Klein-Kothau.

Liegnitz, den 27. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(905) Vom 15. September d. Js. ab werden direkte Fahrbillets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Dresden und umgekehrt ausgegeben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 5. Oktober 1868

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(906) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Aufgabe leerer Säcke zum Transporte auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn auf den erforderlichen Etiquetten fortan der Name des Adressaten nicht mehr vermerkt zu sein braucht, vielmehr die Marke, Nummer und Angabe der Bestimmungs-Station für genügend angesehen wird.

Berlin, den 14. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(907) Der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen, Bruch- und altem Eisen, so wie alten Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen von Stationen der Wilhelmsbahn nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn findet auch im Verkehr mit den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Nicolausdorf, Lichtenau, Lauban, Gersdorf am Queis, Langenöls und Greiffenberg Anwendung.

Vollständige Tarifs-Exemplare sind auf den genannten Stationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 20. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(908) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts hierselbst für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 24. November d. Js.

Cottbus, den 22. Oktober 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

(909) Für die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Berzberg, Schadewalde, Prettin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck werden Gerichtstage im Jahre 1869

am 11. Januar
" 8. Februar
" 8. März
" 5. April
" 3. Mai
" 7. Juni
" 12. Juli
" 6. September
" 4. Oktober
" 8. November
" 6. Dezember

und an den folgenden Tagen

im Rathhause der Stadt Marklissa abgehalten werden.

Lauban, den 21. Oktober 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(910) Das dem Fischermittel in Glogau gehörige, an der Oder belegene Werdergrundstück bei Reinberg ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz dem Gemeindebezirk Reinberg einverleibt worden, was ich hiermit gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Glogau, den 10. Oktober 1868.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(911) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Rothenburg O/L. sind für den dortigen Stadtbezirk dem Bürgermeister Freiherrn von Dyherrn commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 8. Oktober 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(912) Seine Majestät haben Allergnädigst geruht, dem hiesigen praktischen Arzt ꝛc. Herrn Dr. Krause den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Liegnitz, den 21. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(913) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Rektor und Hilfsprediger A. E. Lentz in Herrnstadt zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Leschwitz, Kreis Görlitz;

die Vokation für den Pfarr-Vikar G. E. H. von Strampf zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Cunnersdorf und Diakonus in Ebersbach, Kreis Rothenburg.

(914) Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur 5. Armee-Corps.

1. Beförderungen:

Intendantur-Referendar Lenz zum Militair-Intendantur-Assessor ernannt und vom 2. Armee-Corps hierher versetzt.

2. Versetzungen:

Kontrolführender Kasernen-Inspektor Lustig von Posen nach Altenburg,

Kasernen-Inspektor Jordan von Ostrowo nach Posen,

Lazareth-Inspektor Fischer von Glogau nach Ostrowo.

Vermischte Nachrichten.

(915) Ertheilte Patente.

Der Firma Lusse, Märky & Bernard in Prag ist unter dem 13. Oktober 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikant Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn von Tempelhoff zu Dombrówka ist unter dem 19. Oktober 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(916) Aufgehobene Patente.

Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen unter dem 18. Oktober 1866 ertheilte Patent

auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent

auf einen Entnässungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45 Liegnitz, den 7. November **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(917) Das 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 169 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) in verschiedenen preußischen und hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868;

No. 170 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Christian Ferdinand Wilhelm Jantzen zu Monrovia zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Liberia;

No. 171 die Ernennung des preußischen Vice-Konsuls Henric Cantzler zu Stockholm zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

No. 172 die Ernennung des preußischen Konsuls Georg Niederberger zu Saigon zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 173 die Ernennung des preußischen Konsuls Jean Georg Poppe in Lissabon zum General-Konsul, der preußischen Konsule Heinrich Scholtz in St. Miguel und John Pomeroy Dabney in Fayal, und des Kaufmanns Eduard Katzenstein in Porto zu Konsuln, so wie des Kaufmanns Dr. Adolph Jerosch in Lissabon, des preußischen Vice-Konsuls José Augusto Pinto Cabral in Lagos und des mecklenburgischen und oldenburgischen Konsuls und hanseatischen Vice-Konsuls Carlos Torlados O'Neill in Setubal zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

No. 174 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. D. Schmid zu Arensburg (Insel Oesel) zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 175 die Ernennung des Dr. Johannes Rösing zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes in New-York, des preußischen und sächsischen Konsuls Werner Dresel in Baltimore, des hamburgischen Konsuls Charles Otto Witte in Charleston, des preußischen, Königlich sächsischen, mecklenburgischen, anhaltischen, Herzoglich sächsischen und schwarzburgischen Konsuls Heinrich Claussenius in Chicago, des preußischen und hamburgischen Konsuls Johann Wilhelm Jokusch in Galveston, des bremischen Konsuls C. A. L. Duisenberg in St. Franzisko, des preußischen, Königlich sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Robert Barth in St. Louis (Missouri), des Königlich sächsischen und oldenburgischen Konsuls Karl Theodor Ferdinand Schwartz in Louisville (Kentucky), des preußischen, braunschweigischen, anhaltischen, schwarzburgischen und reußischen Konsuls Adolph Rosenthal in Milwaukee, der preußischen Konsule Johannes Kruttschnitt in New-Orleans, Carl Johann Friedrich Bezin in Philadelphia, Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond und Ferdinand Willius in St. Paul zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

No. 176 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Theodor Müller zu Lima zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Peru;

No. 177 die Ernennung des preußischen Konsuls Arthur Weber zu Georgetown (Guyana) und des Kaufmanns Friedrich Gerlach zu Akyab zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

No. 178 dem Kaufmann Bernhard Sieghheim in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik für Berlin ertheilt worden;

No. 179 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Theodor Christophen Henck zu Honolulu (Sandwichs-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 180 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Friedrich Wilhelm Kunst zu La Paz (Bolivien) zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 181 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 182 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Hermann Lunau zu Panama zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 183 die Ernennung des Kaufmanns C. Pill zu Quebeck und des preußischen Konsuls Gerhard Friedrich Lomer zu Montreal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und

No. 184 dem Grafen Adolf Castellinard ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

(918) Das 68. und 69. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7225 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Cre-

Digitized by Google

feld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;

No. 7226 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1868;

No. 7227 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers;

No. 7228 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868;

No. 7229 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktien-Brauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1868, und

No 7230 die Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(919) Betreffend die Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen.

Von den am 1. März d. Js. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1 März d. Js. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. Js. bei einer der Regierungs-Hauptkassen oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(920) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1. Im Norden von Hamburg:
die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2. Im Südosten von Hamburg:
außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. Js. bereits seit dem 11. Februar d. Js. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:
die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accise-linie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3. Im Süden von Hamburg:
die Voigtei Moorburg.

4. Im Amte Ritzebüttel:
das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Curhaven, mit Ausschluß des Curhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3. und 4. bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits, und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegen-

Digitized by Google

stände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt.

Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangsamt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt.

(921) Vom 1. November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6³⁰ Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung.

Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:
frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:
frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1. Montag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.
2. Dienstag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch } an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia. (Inman-Linie.)
3. Dienstag 10³⁰ Uhr Abds., Anschluß in Queenstown am Donnerstag }
4. Freitag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend } an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.
5. Freitag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag }

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1. bis 5. bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:
frankirt nach Nord-Amerika 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit dem Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditionsweges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung
via Bremen oder Hamburg;
die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

(922) Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschiffahrt mit Schweden tritt Ende Oktober ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. Oktober zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

(923) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Apoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846,
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Apoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Fe-

bruar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,

3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Apoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Apoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert hat, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Liegnitz, den 23. September 1868.
Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(924) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der bei Stat. No. 98 der neu erbauten Kreis-Chaussee zwischen Freistadt und Sagan errichteten Hebestelle Eckersdorf vom 2. d. Mts. ab das tarifmäßige Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meilen unter folgenden Maßgaben erhoben wird:

a. für nur $\frac{1}{2}$ Meile von allen Vekturanten, welche, von Sagan kommend, die Chaussee bei der Hebestelle verlassen und in den Schönbrunner Weg einfahren, resp. von diesem letzteren Wege kommend, nach Sagan zu fahrend, bei der Hebestelle die Chaussee erreichen;
b. für $\frac{1}{2}$ Meile von allen Vekturanten aus den Ortschaften Küpper und Charlottenthal, sowohl hin als zurück, insofern dieselben im Besitze besonderer, von der Chaussee-Verwaltung auszustellender Karten sich befinden;
c. für 1 Meile: von allen mit diesfälligen Karten versehenen Vekturanten aus Klein-Kothau.

Liegnitz, den 3. November 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(925) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Woldemar Zembsch, in Firma Zembsch und Kothe in Bremen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Schiffspassagieren und Auswanderern direkt nach transatlantischen Häfen innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften, zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, mit Genehmigung der zuständigen Behörden, Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Liegnitz, den 3. November 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(926) Um Verzögerungen bei Ausreichung der Abfindungs-Summen für die Zehnt-Ablösung zu vermeiden, wird den Empfangsberechtigten Folgendes zur genauen Beachtung empfohlen:

1. Die Ausreichung der Abfindungs-Summen qu. erfolgt nach Bestimmung von Seiten der Königlichen General-Commission — §. 31 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 — entweder an das betreffende Kirchen-Collegium, oder, wenn der Pfarrer zur Empfangnahme und Quittungsleistung speciell bevollmächtigt ist, an diesen.

2. Im ersteren Falle haben sämmtliche Mitglieder des Kirchen-Collegii unter Beidrückung des Kirchen-Siegels die Quittung zu vollziehen; im andern Falle dagegen genügt die alleinige Unterschrift des bevollmächtigten Pfarrers mit Beidrückung des Kirchen-Siegels.

Der Abdruck des Kirchen-Siegels muß deutlich sein.

3. Sind seit der Rezeßvollziehung Veränderungen im Personenstande des Kirchen-Collegii vorgekommen, so ist

a. wenn solche den Pfarrer betreffen, eine Bescheinigung der Kirchen-Aufsichts-Behörde darüber beizubringen, „daß N. N. als zeitiger Verweser oder Inhaber der Pfarre N. N. an Stelle des verstorbenen oder ausgeschiedenen Pfarrers N. N. zur Quittungsleistung über die Abfindungs-Summe berechtigt ist."
b. Betreffen die Veränderungen die andern Mitglieder des Kirchen-Collegii, so ist unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels von der Ortsbehörde zu bescheinigen, daß diejenigen Personen, welche die Quittung vollzogen, zur Zeit wirklich das Kirchen-Collegium bilden.

4. Ist ein Mitglied des Kirchen-Collegii, wie dies schon vorgekommen, des Schreibens unkundig, so ist die Unterkreuzung desselben unter der Quittung ebenfalls von der Ortsbehörde mit Beidrückung des Gemeinde-Siegels zu bescheinigen.

5. Die Quittungs-Formulare werden den betreffenden Empfangsberechtigten von Seiten der Rentenbank zur Vollziehung zugefertigt, auf deren Grund die Abhebung der Abfindungs-Summen hier erfolgen kann.

6. Jeder Präsentant des gehörig vollzogenen Quittungsformulars wird zugleich als Bevollmächtigter zur Empfangnahme der Abfindungs-Summe angesehen. — §. 130 Theil I. Titel 13 A. L.-R. — und wird deshalb eine weitere Legitimation desselben nicht gefordert.

7. Wird die Uebersendung der Abfindungs-Summe

Digitized by Google

durch die Post gewünscht, so erfolgt solche auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten.

Breslau, den 1. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(927) Es sind im Königlichen Finanz-Ministerium neue Rechnungstafeln zum Zollvereinstarif und zwar zur Reduction des Bruttogewichts auf Nettogewicht, sowie zur Berechnung der Abgaben aufgestellt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieselben nicht nur bei den Zoll-Erhebungsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden können.

Breslau, den 4. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(928) Bergpolizei-Verordnung betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Frauen und Mädchen dürfen beim Bergbau unter Tage nicht beschäftigt werden.

§. 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft.

§. 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Breslau, den 26. Oktober 1868.

Königliches Oberbergamt.

(929) Bekanntmachung.

Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½procentige Kurhessische Staatsanlehen von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 1000 Thaler.

No. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B, à 500 Thaler.

No 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C, à 250 Thaler.

No. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D, à 100 Thaler.

No. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E, à 50 Thaler.

No. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. Dezember 1866
 Lit. C. No. 278 über 250 Thaler,
 „ D. „ 19 u. 541, jede über 100 Thaler,
 „ E. „ 39 über 50 Thaler;

2) rückzahlbar am 31. Dezember 1867
 Lit A. No. 32 und 360, jede über 1000 Thaler,
 „ B. „ 397 über 500 Thaler,
 „ C. „ 222 und 255, jede über 250 Thaler,
 „ D. „ 311, 399, 433 und 561, jede über 100 Thaler,
 „ E. „ 23 über 50 Thaler.

Cassel, am 23. October 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

von Moeller.

(930) Der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen, Bruch- und altem Eisen, so wie alten Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen von Stationen der Wilhelmsbahn nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn findet auch im Verkehr mit den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Nicolausdorf, Lichtenau, Lauban, Gersdorf am Queis, Langenöls und Greiffenberg Anwendung.

Vollständige Tarifs-Exemplare sind auf den genannten Stationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 20. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Digitized by Google

(931) Vom 8. November d. J. ab werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel „Leim" (thierischer und Pflanzenleim), sowie „Wiener Papp" und „Dextrin" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(932) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1869 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1. in der Otto'schen Scholtisei zu Waldau für die Ortschaften Waldau, Günthersdorf und Heidegersdorf:

am 15 und 16 Januar,
„ 12. „ 13. Februar,
„ 12. „ 13. März,
„ 9. „ 10. April,
„ 7. „ 8. Mai,
„ 11. „ 12. Juni,
„ 9. „ 10. Juli,
„ 10. „ 11. September,
„ 8. „ 9. Oktober,
„ 5. „ 6. November,
„ 3. „ 4. Dezember;

2. im Rehnert'schen Gasthofe zu Klitschdorf für die Ortschaften Klitschdorf, Borgsdorf, Lorenzdorf, Schöndorf, Prinzdorf, Thommendorf, Wehrau, Tiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee und Schnellenfurth:

am 22. und 23. Januar,
„ 4., 5. und 6. März,
„ 23. und 24. April,
„ 3., 4 und 5. Juni,
„ 16. und 17. Juli,
am 16., 17. und 18. September,
„ 29. und 30. Oktober,
„ 9., 10. und 11. Dezember;

3. im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterheide, Modlau, Gremsdorf, Neuhammer und Aslau:

am 8. und 9 Januar,
„ 19. „ 20. Februar,
„ 2. „ 3 April,
„ 21. „ 22. Mai,
„ 2. „ 3. Juli,
„ 3. „ 4. September,
„ 15. „ 16. Oktober,
„ 26. „ 27. November.

Bunzlau, den 28. Oktober 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(933) Für das Jahr 1869 sind für den Gerichtstags-Bezirk Primkenau in dem bisherigen Locale zu Primkenau folgende Gerichtstage anberaumt worden:

den 6. und 7. Januar,
„ 3. „ 4. Februar,
„ 3. „ 4. März,
„ 7. „ 8. April,
„ 12. „ 13. Mai,
„ 9. „ 10. Juni,
den 7. und 8. Juli,
„ 4. August,
„ 8. „ 9. September,
„ 6. „ 7. Oktober,
„ 3. „ 4. November,
„ 1. „ 2. Dezember.

Sprottau, den 23 Oktober 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(934) Für das Jahr 1869 sind für den Gerichtstags-Bezirk Neu-Gabel in dem bisherigen Locale zu Neu-Gabel nachstehende Gerichtstage anberaumt worden:

19. Januar,	13. Juli,
16. Februar,	21. September,
16. März,	19. Oktober,
20. April,	16. November,
25. Mai,	14. Dezember.
22. Juni,	

Sprottau, den 20. Oktober 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(935) Im Jahre 1869 werden Gerichtstage abgehalten werden:

1. im Gerichtskretscham zu **Rothwasser**:

den 11. und 12. Januar,
„ 15. „ 16. März,
„ 10. „ 11. Mai,
„ 5. „ 6. Juli,
„ 13. „ 14. September,
„ 8. „ 9. November;

2. im Gerichtskretscham zu **Rauscha**:

den 13, 14. und 15. Januar,
„ 17, 18. „ 19. März,
„ 12., 13. „ 14. Mai,
„ 7., 8. „ 9. Juli,
den 15., 16. „ 17. September,
„ 10., 11. „ 12. November.

Görlitz, den 26. Oktober 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(936) Von dem unterzeichneten Kreisgericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im künftigen Geschäftsjahre zu Schlawa in dem Gasthofe zur goldenen Krone folgende Gerichtstage werden abgehalten werden:

den 3. und 4. Dezember 1868,
„ 28. „ 29. Januar 1869,
„ 25. „ 26. Februar „
„ 19. „ 20. März „
„ 22. „ 23. April „
„ 20. „ 21. Mai „
„ 25. „ 26. Juni „
„ 15 „ 16. Juli „
„ 23. „ 24. September „
„ 21. „ 22. Oktober „
„ 18. „ 19. November „

Freistadt, den 31. Oktober 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(937) Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Gerichts ist

Digitized by Google

1) dem Kreisgerichts-Rath Caesar, als erstem Curator,
2) dem Kreisgerichts-Secretair Schäfer, als zweitem Curator, und
3) dem Kreisgerichts-Secretair Martin, als Rendanten,

übertragen, und können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in unser Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser 3 Beamten, welche auch die Quittungen gemeinschaftlich auszustellen haben, erfolgen.

Sagan, den 2. November 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(938) Die Hengst-Köhrung durch das Schau-Amt des Grünberger Kreises wird unter Vorsitz des Landraths **Montag, den 16. November c. Vormittags 11 Uhr** in der Kreisstadt Grünberg, wo das Schau-Amt vor dem Ressourcen-Gebäude am gedachten Tage zusammentritt, abgehalten werden.

Grünberg, den 30. Oktober 1868.

Königliches Landrath-Amt.

(939) Der seitherige Rendant der Neben-Sparkasse zu Waldau, Bunzlauer Kreis, Post-Expediteur Grundmann daselbst ist entlassen und die Verwaltung dieser Kasse heut dem Gerichtsschreiber Hoffmann zu Waldau übertragen worden.

Görlitz, den 30. Oktober 1868.

Das Directorium der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(940) Der Geheime Ober-Justiz- und bisherige vortragende Rath im Königlichen Justiz-Ministerium Herr **Sydow** ist von des Königs Majestät zum Vice-Präsidenten des hiesigen Appellations-Gerichts ernannt und in dieses Amt heute von mir eingeführt worden.

Derselbe wird mich für die Dauer der bevorstehenden Sitzungsperiode des Landtags der Monarchie vertreten.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Glogau, den 31. Oktober 1868.

Der erste Präsident des Appellations-Gerichts und Königliche Wirkliche Geheime Rath.
Graf von Rittberg.

(941) Die Forstaufseher Kingyera und Mußelick sind zu Königlichen Förstern ernannt und ist dem p. Kingyera die Försterstelle Neustadt II., dem p. Mußelick die Försterstelle Bergen (Fasanengarten) in der Oberförsterei Hoyerswerda vom 1. Oktober cr. ab definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 23. Oktober 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(942) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Lademeister Bergmann zu Dittersbach ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(943) Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Oktober 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Lauban.			
Hartha mit Goldbach, Scholzendorf u. Carlsberg	Fritsch	Kretschambesitzer	Scholzendorf.
Kreis Liegnitz.			
Schimmelwitz	v. Schachtmeyer	Lieutenant a. D.	Schimmelwitz.

Vermischte Nachrichten.

(944) Verdienstliches.

1. Die verwittw. Frau Kaufmann Garn, Caroline geb. Barchewitz aus Breslau, z. Z. in Schmiedeberg, hat unter dem 14. August cr. dem dasigen Magistrat 25 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, dieselben am Todestage ihres Gatten unter die dasigen Armen zu vertheilen.

2. Ebenso hat eine Ungenannte unterm 29. Juli cr. dem Magistrat in Schmiedeberg ein Geschenk von 20 Thlr. zur Vertheilung unter die Armen gemacht.

3. Der in Görlitz verstorbene Dr. Eduard Julius Gocksch hat in Gemeinschaft mit seiner hinterlassenen Wittwe Louise Wilhelmine geb. Segnetz in dem Testaments-Nachtrage vom 8. Dezember v. J. 2000 Thlr. zur Unterstützung armer evangelischer Bürgersfrauen in Görlitz und hilfsbedürftiger evangel. Bürger und Bürgersfrauen in Wollstein, sowie 28,000 Thlr. zu Gunsten von Verwandten resp. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen aus den Städten Görlitz und Wollstein ausgesetzt.

Diesen beiden Stiftungen ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. v. Mts. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

4. Die am 17. Januar cr. in Görlitz verstorbene unverehelichte Emilie Wilhelmine Lindstädt hat in ihrem am 30. August cr. publicirten Testamente dem städt. Waisenhause in Görlitz ein Legat von 100 Thlr. ohne besondere Bestimmung ausgesetzt und ist diese Summe an die dortige Stadthauptkasse gezahlt worden.

5. Der am 29. Mai cr. in Löwenberg verstorbene Partikulier Gottlieb Peterke setzte in seinem am 4. Juni cr. publicirten Testamente für die Armenkasse in Löwenberg ein Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung aus, die Zinsen alljährlich zu Weihnachten zum Ankauf von Holz zu verwenden und solches unter die Armen zu vertheilen.

6. Der Rittmeister a. D. von Niebelschütz auf Metschlau, Kreis Freistadt, hat in seiner Eigenschaft als Testaments-Vollstrecker seiner verstorbenen Schwester, der Frau Johanna v. Haugwitz geb. v. Niebel-



schütz aus dem Nachlasse derselben mittelst Urkunde vom 6. März cr. der Armenkasse in Freistadt Behufs Errichtung einer Stiftung zu Gunsten armer Personen ein Kapital von 8150 Thlr. überwiesen.

Zu dieser Stiftung ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August cr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

7. Der Gedingegärtner Gottlieb Hoffmann zu Wiesau, Kreis Bunzlau, hat laut notarieller Verhandlung vom 22. Juni cr. der Gemeinde Wiesau 30 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, die Zinsen dieses Kapitals alljährlich zur Unterstützung armer Schulkinder zu verwenden.

8. Die verwittwete Bauer-Auszüglerin Bräuer, Anna Elisabeth geb. Höhne zu Hennersdorf, Kreis Görlitz, hat in ihrem am 2. Januar cr. publicirten Testamente der Ortsarmen-, Kirchen- und Schulkasse in Hennersdorf je 25 Thlr. ohne besondere Bestimmung vermacht.

9. Der Diakonus Vogel zu Rothenburg O./L. hat zu den von der eingegangenen von ihm errichteten Kleinkinder-Bewahr-Anstalt übrig gebliebenen Geldern im Betrage von 38 Thlr. 17 Sgr. die Summe von 11 Thlr. 13 Sgr. zugelegt, und das hierdurch gewonnene Kapital von 50 Thlr. zu einer Stiftung zu Gunsten der Armen der Stadt Rothenburg O./L. bestimmt.

Vorstehende rühmlichst anzuerkennende Acte der Privat-Wohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(945) Aufgehobene Patente.

Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46 Liegnitz, den 14. November 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(946) Das 70. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7231 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868;

No. 7232 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868, und

No. 7233 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(947) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch koursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzogl. Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers.	Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Günther.	Herzog.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(948) Betreffend die Auswanderung von gewerbe- und ackerbautreibenden Deutschen nach den russischen Ostsee-Gouvernements.

Nach einem von dem Konsul des Norddeutschen Bundes zu Reval an den Herrn Bundeskanzler erstatteten Berichte ist in den russischen Ostsee-Gouvernements wie im vergangenen, so auch in diesem Sommer eine vollständige Mißernte an Getreide und Flachs eingetreten. Die hierdurch, sowie durch den Mangel an Erwerb, insbesondere durch den fehlenden Getreideexport herbeigeführte Vermehrung der Hülfsbedürftigen in dem Bauernstande und unter den Stadtarmen, verbunden mit dem Umstande, daß das Publikum durch Geldsammlungen außergewöhnlich in Anspruch genommen wird, läßt wandernde Handwerker und Ackerleute des Auslandes desto weniger bereitwillige Unterstützung an Geld und Brod finden.

Es sind deshalb in letzter Zeit viele, dem Handwerker- und Landbau-Stande angehörige Deutsche, welche in den bezeichneten Gouvernements Erwerb und Unterstützung suchten, zurückgewiesen worden und meistens genöthigt gewesen, im größten Elende nach Deutschland zurückzuwandern.

Unter diesen Umständen müssen alle diejenigen Industriellen, welche nicht vorher feste Engagements contractlich geschlossen, noch mehr aber solche, die keine genügenden Atteste über ihre Tüchtigkeit in ihrem Fache und gute Führung nachzuweisen haben, aufs Dringendste gewarnt werden, nach den russischen Ostsee-Gouvernements auszuwandern.

Liegnitz, den 9. Oktober 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(949) Am 24. Juni d. J. hat der Gymnasiast Richard Au zu Hirschberg den Füsilier Boller vom schlesischen Füsilier-Regiment No. 38 mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Bober gerettet.

Wir bringen diese muthvolle That hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 3. November 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(950) Im Anschluß an die Bekanntmachungen in No. 36 und No. 37 des Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach eingegangenen amtlichen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Liegnitz, den 6. November 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(951) Nachdem die Anlagen von selbstständigen Apotheken zu Klitschdorf und Groß-Hartmannsdorf im

Digitized by Google

Kreise Bunzlau die höhere Genehmigung erhalten haben, fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter ausdrücklicher Angabe, auf welche der beiden Orte die Bewerbung sich beziehen soll und unter Beifügung:

1. eines Lebenslaufes,
2. der Lehr- und Servirzeugnisse,
3. der Approbation als Apotheker,
4. der Zeugnisse der Prinzipale über die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation,
5. eines Zeugnisses der Polizeibehörde des jetzigen Wohnorts über die moralische Führung,
6. der ausdrücklichen Erklärung, ob sie schon früher eine Apotheke besessen und
7. das Apotheker-Geschäft ununterbrochen betrieben haben,
8. des Nachweises des Besitzes des zur Anlage einer Apotheke nothwendigen Kapitalvermögens,

binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Liegnitz, den 7. November 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(952) Graben-Ordnung für den Obrzycko- oder faulen Obra-Fluß.

Zur Erhaltung des aus dem Rudener See nach der Oder bei Tschicherzig führenden Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 35 des Statuts für die Obrzycko-Regulirung vom 4. April 1864 folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Mit Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißbuße wird, insofern nicht specielle Bestimmungen der Strafgesetze Platz greifen, bestraft:

1. wer durch den Fluß resp. Kanal geht, fährt, reitet oder Vieh treibt,
2. wer auf den Böschungen und Banquets gehet, fährt, reitet oder dieselben von Vieh betreten läßt,
3. wer Vieh an andern als den von dem Vorstande bestimmten und demnächst von der Ortsbehörde als Viehtränke bezeichneten Stellen tränkt,
4. wer Flachs und Hanf im Fluß resp. Kanal röthet,
5. wer Steine, Pfähle, Bulten, Erde, Faschinen und Raufen in den Fluß resp. Kanal eindrängt,
6. wer die Weidenpflanzungen am Fluß resp. Kanal beschädigt oder das zur Befestigung der Böschungen aufgebrachte Reisig entfernt oder bewegt.

§. 2. In gleiche Strafe verfallen Führer von Kähnen und Schiffen, die mit ihren Fahrzeugen in andern als den besonders ausgewiesenen Verladungsstellen anlegen und in muthwilliger oder fahrlässiger Weise beim Segeln oder Tredeln die Ufer, Böschungen und Banquets sowie die Brücken beschädigen.

§. 3. Die Fischerei in dem Flusse oder Kanal darf nur auf vorangegangene jedesmalige Anzeige beim Bau-Aufseher und zwar von Kähnen aus, nicht etwa von den Ufern aus betrieben werden. Es bleibt das Einschlagen von Pfählen mit daran befestigten Schnüren und Angelhaken, das Einlegen von Wehren, Körben und Sacknetzen, sowie das Angeln ausdrücklich verboten, auch darf der beim Fischen mit Ziehnetzen herausgezogene Schlamm nicht wieder in den Fluß zurückgeworfen werden, sondern ist bis hinter die Kanal-Dämme zu bringen, endlich dürfen Kähne nur unter oder unmittelbar an den Brücken, parallel mit dem Stromstrich und mit beiden Kaffen befestigt werden.

Zuwiderhandlungen werden ebenfalls mit den §. 1 bemerkten Strafen belegt.

§. 4. Die auf Grund dieser Verordnung verwirkten Strafen fließen, soweit sie vom Schau-Direktor vorläufig und endgültig festgesetzt worden, zur Obrzycko-Regulirungs-Kasse.

Posen, den 18. Oktober 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(953) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewicht zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.,	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.,
für Entfernungen über 15—50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund

Digitized by Google

an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 8. November 1868.

Königliche Ober-Post-Direktion.

(954) Vom 16. d. Mts. ab wird die Nicolausdorf-Seidenberger Personenpost (während des Winters) auf der Strecke zwischen Schömberg und Seidenberg statt des Weges über Ober-Rudelsdorf den Weg über die Meilberge einschlagen.

Liegnitz, den 10. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(955) Vom 8. November d. J. ab werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel „Leim" (thierischer und Pflanzenleim), sowie „Wiener Papp" und „Dextrin" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(956) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 16. November 1868 Vormittags 8½ Uhr beginnt und in dem Local Sitzungssaal der Stadtverordneten abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 7. November 1868.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(957) Im Jahre 1869 werden die Gerichtstage in Kotzenau im dortigen Gerichtslokal

am 26., 27., 28. Januar,
„ 16., 17., 18. März,
„ 25., 26., 27. Mai,
„ 13., 14., 15. Juli,
„ 14, 15., 16. September,
„ 16., 17., 18. November

abgehalten werden.

Lüben, den 3. November 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(958) In dem Geschäftsjahre 1869 werden zu Naumburg am Bober in dem Hause des Kaufmanns Künzel am Markte daselbst

am 15., 16., 17. Dezember 1868,
„ 19., 20., 21. Januar 1869,
„ 23., 24., 25. Februar „
„ 23., 24., 25. März „
„ 27., 28., 29. April „
„ 24., 25., 26. Mai „
„ 22., 23., 24. Juni „
„ 19., 20., 21. Juli „
am 7., 8., 9. September 1869,
„ 12., 13, 14. Oktober „
„ 16., 17, 18. November „

Gerichtstage abgehalten werden.

Sagan, den 9. November 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(959) Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Neudorf, Dubring, Hoske, Kotten, Saalau und Sollschwitz werden im Laufe des Jahres 1869 die Gerichtstage von hier aus am

13. Januar,	14. Juli,
17. Februar,	11. August,
17. März,	15. September,
14. April,	13. Oktober,
12. Mai,	17. November,
16. Juni,	15. Dezember.

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 4. November 1868.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(960) Von dem Rittergute Cunzendorf u./W., hiesigen Kreises, ist mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. Juli 1865 eine Parcelle Gartenland von 0,90 Morgen Flächeninhalt an die evangelische Kirchengemeinde Cunzendorf u./W. verkauft und dieselbe mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 11. September d. Js. — O.-P. 4186 — aus dem Gutsbezirke Cunzendorf u./W. ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeindebezirke einverleibt worden. In Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 — Ges.-S. S. 359 — bringe ich diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Löwenberg i./Schl, den 6. November 1868.

Der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath.

v. Cottenet.

(961) In der von P. Jeremias Heintzel 1717 errichteten Studentenstiftung ist der Platz No. 3 mit der Jahresgebühr von 200 Fl. Oesterr. Währ. in Erledigung gelangt.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a) für Anverwandte von dem Bruder des Stifters, Christoph Heintzel, in gerader absteigender Linie; nach diesen
b) für Seitenverwandte des Christoph Heintzel, und bei Abgang aller dieser
c) für andere aus der Stadt Liebau in Schlesien gebürtige Knaben.

Der Genuß des Stiftungsplatzes No. 3 ist auf das Studium an der philosophischen Fakultät in Prag beschränkt.

Das Präsentationsrecht steht den in gerader Linie abstammenden Nachkommen des Christoph Heintzel aus Liebau zu.

Die Bewerber haben ihre mit dem Mittellosigkeits- und Impfungszeugnisse, dem Taufscheine und dem Zeugnisse von der letzten Semestralprüfung, die Verwandten auch mit einem legalen Stammbaume

Digitized by Google

belegten Gesuche, bis Ende November 1868 bei dieser k. k. Statthalterei einzubringen.

Prag, am 27. Oktober 1868.

K. K. Statthalterei für Böhmen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(962) Der Ober-Bauinspektor Aßmann hierselbst ist zum Regierungs- und Bau-Rath ernannt worden.

Liegnitz, den 12. November 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(963) Des Königs Majestät haben die Wiederwahl des Stadt-Syndicus Schmidt in Liegnitz zum unbesoldeten Beigeordneten dieser Stadt für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Liegnitz, den 4. November 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(964) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die erfolgte Wiederwahl des Magistrats-Beigeordneten Stephan in Jauer,
die Vokation
für den Hilfslehrer Rieger in Waldau zum Lehrer der evangel. Stadtschule in Polkwitz.

(965) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Oktober 1868.

Ernannt: der Kreisrichter Sellge zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Rothenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Muskau.

Befördert: der Bureaugehilfe Puls zu Görlitz zum interimistischen Bureau-Assistenten,
die Civil-Supernumerarien Graul zu Görlitz, Kaiser zu Muskau, Fischer zu Glogau und Hänisch zu Liegnitz zu Bureau-Diätarien,
der Hilfsunterbeamte Lauterbach zu Bunzlau definitiv zum Boten und Exekutor,
der invalide Gefreite Töpfer zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Angestellt: der Kreisbote Pohl zu Hoyerswerda als Hilfsunterbeamter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau,
der Grenz-Aufseher Scholz zu Nieder-Rudelsdorf als Hilfsunterbeamter bei dem Kreisgericht zu Lauban,
der interimistische Gefangen-Ober-Aufseher Ecke zu Görlitz als interimistischer Botenmeister.

Versetzt: der interimistische Botenmeister Werth zu Löwenberg als interimistischer Gefangen-Ober-Aufseher an das Kreisgericht zu Görlitz,
der Bote und Exekutor Ludwikowski zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Lüben.

Ausgeschieden: der Bureau-Diätar Steyer zu Polkwitz in Folge seiner Uebernahme in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,
der Bureaugehilfe Willeke zu Lauban in Folge seiner Anstellung bei der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Entlassen: der Bote und Exekutor Rieger zu Lüben in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Gestorben: der Bote und Exekutor Baum zu Lüben.

(966) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Die bisherigen Packmeister Rösenick und Sens zu Lauban sowie die bisherigen Lokomotivführer Bandke und Herrmann II. in Liegnitz sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(967) Nachweisung
der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Quolsdorf	22	Engler, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Quolsdorf.
Kreis Schönau.				
Stadt Schönau u. Nieder-Reichwaldau	1	Conrad, August	Kürschnermeister	Schönau.

(968) Für den 19. ländlichen Bezirk des Kreises Hoyerswerda, bestehend aus den Ortschaften Leippe und Torno, ist der Stammgutsbesitzer Christian Kobalz in Leippe als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O., den 6. November 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(969) Aufgehobene Patente.

Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent
auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47 Liegnitz, den 21. November 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(970) Das 71. und 72. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7234 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafen-Anlage zu Saalfeld am Ewing-See;

No. 7235 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover;

No. 7236 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 0 der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein No. 0,92 im Regierungs-Bezirk Potsdam;

No. 7237 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868;

No. 7238 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz; b. von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c. von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin;

No 7239 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Ober-Präsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie, und

No. 7240 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(971) Im Anschluß an die Bekanntmachungen in No. 36 und No. 37 des Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach eingegangenen amtlichen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Liegnitz, den 6. November 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(972) Dem Vorstande des evangelischen Vereinshauses zur Heimath zu Liegnitz ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 7. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, im Laufe des Jahres 1869 in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz mit Ausschluß der Ober-Lausitz eine Sammlung milder Gaben, in Form einer Hauskollekte, zum Besten des „evangelischen Vereinshauses zur Heimath in Liegnitz" zu veranstalten.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten werden sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft bei der Orts-polizei-Behörde durch Vorlegung des bezüglichen Erlasses oder einer beglaubigten Abschrift davon legitimiren.

Liegnitz, den 12. November 1868.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

(973) Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 4. d. Mts. ist genehmigt worden, daß auch im Jahre 1869 bei den bemittelten Bewohnern der Provinz Schlesien eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collecte zum Besten der Diakonissen-Anstalt Bethanien in Breslau veranstaltet werde.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizei-Behörde zu legitimiren.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 13. November 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(974) Am 2. d. Mts. wurde in Habelschwerdt wegen mehrfacher Betrügereien ein äußerst mundferti-

Digitized by Google

ges, kleines schwächliches Frauenzimmer von 49 Jahren, mit röthlich-blondem Haar, grauen Augen und plumper Nase verhaftet, welches sich Fräulein Hedwig von Montbach nannte, Tochter eines verstorbenen Generals, Schwester eines Domherrn, Stiftsdame und in Breslau ortsangehörig sein wollte. Es wurde indessen durch Requisition des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Breslau festgestellt, daß die Inhaftirte identisch ist mit der oft bestraften, vielgesuchten Polizei-Observatin Hedwig Schwarzer aus Hirschberg.

Behufs der Ermittelung wahrscheinlich vielfacher, bisher nicht zur Anzeige gekommener Betrügereien dieser routinirten Schwindlerin, welche auch zeitweise sich Fräulein von Mahlhausen genannt hat, machen wir — insbesondere auch die Polizeibehörden unseres Bezirks — darauf aufmerksam, daß die genannte Frauensperson zur Zeit in Glatz inhaftirt ist.

Liegnitz, den 14. November 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(975) Polizei-Verordnung zum Schutze der Eisenbahnbauten.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zum Schutze der innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirkes stattfindenden Eisenbahnbauten nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wenn eine Eisenbahn im Bau begriffen ist, so dürfen außer von dem Arbeits-Personal und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind, oder zur Besichtigung der Bauwerke besondere Erlaubnißkarten erhalten haben, weder das Planum der Bahn, noch die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze u. s. w. betreten werden, ausgenommen an solchen Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§ 2. Es ist ferner das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der Markirpfähle, sowie jede sonstige Beschädigung an den im Bau befindlichen Eisenbahnen und deren Zubehörungen, verboten.

§ 3. So weit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Bestrafung bedingt ist, werden Uebertretungen der Vorschrift des § 1 mit Geldbuße bis zu fünf Thalern, Uebertretungen der Vorschrift des § 2 mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, resp. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet.

§ 4. Die Befolgung dieser Verordnung haben neben den übrigen Polizei-Beamten insbesondere die Bahn-Aufsichtsbeamten zu überwachen.

Liegnitz, den 3. November 1868. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berlin, den 14. November 1868. Königliches Eisenbahn-Commissariat.

(976) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Schichtmeister a. D. Friedrich Schaff zu Haasel, Kreis Jauer, wird das in den Gemeinden Gröditzberg, Gröditz und Ober-Alzenau, Kreis Goldberg-Hainau, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk Nidda, dessen Feld 500,000 Quadratlachtern enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfererzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. Oktober 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Oktober 1868.

Königliches Oberbergamt.

(977) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Den Kaufleuten Gustav Nocht zu Ober-Waldenburg und Julius Bersu zu Freiburg in Schlesien wird das in den Gemeinden Wildschütz und Kroitsch, Kreis Liegnitz, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Johanna Ida,

dessen Feld 499997 ½ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. Oktober 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Oktober 1868.

Königliches Oberbergamt.

(978) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann C. H. L. Kärger zu Breslau wird das in den Gemeinden Giersdorf, Scharfenort, Lobendau, Roth-Lobendau, Berg-Lobendau, Ernestinenthal, Kreis Goldberg-Hainau, und den Gemeinden Wildschütz und Rothkirch, Kreis Liegnitz, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Waldeck,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 9. November 1868

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. November 1868.

Königliches Oberbergamt.

(979) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. November 1868:

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:
1. des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2. des Königlichen Geheimen Commerzien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3. des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

104 Stück	Lit. A.	à 1000	Rthlr. im Werthe von	104,000	Rthlr.,
26	=	= B. à 500	= = = =	13,000	=
73	=	= C. à 100	= = = =	7,300	=
57	=	= D. à 25	= = = =	1,525	=
48	=	= E. à 10	= = = =	480	=
Zusammen 308 Stück			im Werthe von	126,205	Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) (gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. (gez.) Franck.

(gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. (gez.) v. Zschock. (gez.) Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. November 1868. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(980) **Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Rthlr. gezogen worden und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 605. 646 1121. 1594. 1869. 2557. 2584. 2819. 2879 2901. 2910. 2934. 3070 3113. 3192. 3313. 3421. 3460. 3665 4155 4273. 4714. 5175. 5271. 5682. 5833. 5927. 6057. 6063. 6657. 6772. 7032. 7076. 7186. 7544. 8079. 8432. 8543. 8844. 8981. 9015 9061. 9353 9744 9758. 9875. 10,087. 10,143. 10,288. 10,497. 10,524. 10,534. 10,818. 10,863 11,269. 11,273. 11,290. 11,391. 11,417. 11,990. 12,249. 12,422. 12,730. 12,742. 13,450. 13,622. 13,947. 14,027. 14,060. 14,237. 14,295. 14,664. 14,894. 15,036. 15,165. 15,174. 15,197. 15,255. 15,687. 16,139. 16,190. 16,309. 16,313. 16,530. 16,580. 16,946. 16,990. 17,008. 17,138. 18,040. 18,225. 18,561. 18,664. 18,761. 19,101. 19,130. 19,248. 19,774. 19,829. 19,917. 19,930. 20,045. 20,712. 20,719. 20,789. 21,125 21,173 21,421. 21,442 21,510. 21,572. 21,621. 21,697. 21,707 21,772. 22,043. 22,247. 22,725. 23,093. 23,136.

32 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 33. 444. 493. 636. 676. 912. 980. 1071. 1110. 1652. 1971. 2475 2490. 2634. 2900. 2963. 2997. 3455. 3465. 3753. 3788. 4330. 4746. 4783. 5005. 5212. 5213. 5387. 5573. 5783. 5870. 5915.

103 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 192. 327. 522. 765. 973. 1011. 1058. 1401. 1407. 1614. 2304. 2378. 2741. 2999. 3041. 3100. 3379. 3480. 3574. 3668. 3698. 3860. 3950 4546 4653. 4688. 4851. 4894. 4945. 5032. 5186. 5194. 5434. 5454. 5552. 5734. 5902. 6154. 6537. 6745. 7263. 7319. 7570. 8079 8148. 8723. 8840 9154. 9315. 9399. 9489. 9828. 10,075. 10,301. 10,362. 10,837. 11,087. 11,554. 11,892. 12,166. 12,413. 12,454. 12,530. 12,679. 13,233. 13,392. 13,448. 13,581. 13,625 13,877. 13,991. 14,111. 14,266. 14,569. 14,715. 15,474. 15,519. 15,889. 15,916. 16,093. 16,094. 16,139. 16,168. 16,420. 16,676. 16,771. 16,998. 17,150. 17,211. 17,613. 17,957. 18,043. 18,055. 18,211. 18,272. 18,683. 18,779. 18,865. 19,008. 19,236 19,602. 19,604. 20,055.

83 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 548. 565. 699. 890. 1073. 1254. 1282. 1417. 1621. 1751. 1986. 2283. 2526. 2921. 2949. 3068. 3091. 3193. 3423. 3659. 3868. 4156. 4625. 4642. 4806. 4827. 5351. 5637. 5994. 6035. 6295. 6320. 6533. 6671. 6970. 7113.

Digitized by Google

7486. 7616. 7686. 7922. 8078. 8582. 8805. 8878. 8887. 9059. 9180. 9455. 9681. 10,194. 10,204. 10,349. 10,887. 11,338. 11,398. 11,822. 11,852. 12,131. 12,496. 12,548. 12,859. 12,912. 12,919. 13,120. 13,292. 13,332. 13,428. 13,443. 13,462. 13,607. 13,728. 13,830. 13,999. 14,127. 14,182. 14,200. 14,315. 14,532. 14,668. 14,669. 14,832. 15,203. 15,226.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. No. 6 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(981) Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1867.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1867 überhaupt 2702 Mitglieder und zwar 2640 mit vollen Beiträgen à $2\frac{2}{3}$ Thlr. und 62 mit halben Beiträgen à $1\frac{1}{3}$ Thlr. Pensionsberechtigte Wittwen u. Waisen waren 591 und zwar 558 Wittwen und 33 Waisen vorhanden.

Die Einnahme der Kasse betrug 1867:

Tit. I.	an Kapitalszinsen	Thlr.	6947.	—.	6.
- II.	an Kirchen-Collecten-Geldern	„	746.	18.	3.
- III.	an Antrittsgeldern	„	276.	—.	—.
- IV.	an fixirten Beiträgen	„	7122.	20.	—.
- V.	an Strafgeldern	„	1.	15.	—.
- VI.	an Altersdifferenz-Quoten	„	20.	—.	—.
- VII.	an Geschenken und Vermächtnissen	„	109.	9.	10.
- VIII.	an zurückgezahlten u. neu angelegten Kapitalien	„	28136.	—.	—.
- IX.	Insgemein	„	—.	—.	—.
	zusammen	Thlr.	43359.	3.	7.
	Hierzu:				
A	an Bestand vom Jahre 1866	„	2922.	21.	10.
B.	an Defecten	„	—.	—.	—.
C	an Resten	„	10	10.	—.
	Summa aller Einnahme	Thlr.	46292.	5.	5.

Die Ausgabe der Kasse betrug 1867:

Tit. I.	an Verwaltungskosten	Thlr.	246.	13.	—.
- II.	an Pensionen	„	12314.	15.	—.
- III.	an Testamentslegatare	„	35.	—.	—.
- IV.	an zurückgezahlten u. neu angelegten Kapitalien	„	30122.	3.	6.
- V.	Insgemein	„	1.	—.	—.
	Summa der Ausgabe	Thlr.	42,710.	1.	6.

Abschluß:

Die Gesammteinnahme beträgt	Thlr.	46292.	5.	5.
Die Gesammtausgabe beträgt	„	42719.	1.	6.
Bleibt ultimo 1867 Bestand	Thlr.	3573.	3.	11.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1867:

I. in baarem Gelde			Thlr.	3573.	3.	11.
II. in den angelegten Kapitalien						
a. Pfandbriefe à $3\frac{1}{2}$%	Thlr.	94620.				
b. Pfandbriefe à 4%	„	58000.				
c. Hypotheken à 5%	„	28700.				
id est			„	181320.	—.	—.
III. an Resten			„	32.	—.	—.
Summa			Thlr.	184925.	3.	11.
Hiervon ab Ausgabe-Reste mit			„	52.	15.	—.
mithin überhaupt in			Thlr.	184872.	18.	11.
Am Schlusse des Jahres 1866 betrug dasselbe			„	183942.	6.	10.
Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1867 vermehrt um			Thlr.	930.	12.	1.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Oktober 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(982) **Uebersicht**
der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1867.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1867 überhaupt 2126 Mitglieder und 780 beitragspflichtige Adjuvanten. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 512 und zwar: 461 Wittwen und 51 Waisen, außerdem aber 75 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1. Die Einnahme der Kasse betrug 1867:

Tit. I.	an Kapitalszinsen	Thlr.	2985.	26.	8.
- II.	an Beiträgen der Mitglieder u. Adjuvanten, Antritts-, Collecten- u. Strafgelder	„	8371.	10.	6.
- III.	an Geschenken und Vermächtnissen	„	412.	18.	9.
- IV.	Insgemein	„	896.	12.	1.
- V.	an zurückgezahlten Kapitalien	„	1025.	—.	—.
	Summa	Thlr.	13691.	7.	7.
	Hierzu:				
A.	Bestandgelder aus 1866	„	120.	9.	10.
B.	an Resten	„	28.	7.	6.
C.	an Defecten	„	—.	—.	—.
	Summa aller Einnahmen	Thlr.	13839.	24	11.

2. Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	an Wittwen u. Waisen u. emer. Lehrer gezahlte Pensionsgelder	Thlr.	6915.	—.	—.
- II.	an Vorschüssen	„	—.	—.	—.
- III.	an elocirten Kapitalien	„	6523.	28.	11.
- IV.	auf Bureaubedürfnisse	„	200.	—.	—.
- V.	Insgemein	„	146.	14.	10.
	Summa aller Ausgaben	Thlr.	13785.	13.	9.

Abschluß:

Die Gesammteinnahme beträgt	Thlr.	13839.	24	11.
Die Gesammtausgabe beträgt	„	13785.	13.	9.
Mithin ult. 1867 Bestand	Thlr.	54.	11.	2.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1867:

I.	in baarem Gelde	Thlr.	54.	11.	2.
II.	in den angelegten Kapitalien:				
	a. in Pfandbriefen à $3\frac{1}{2}$ %	„	42450.	—.	—.
	b. in Pfandbriefen à 4%	„	37400.	—.	—.
	c. in Rentenbriefen	„	4075.	—.	—.
	d. in Staatsschuldscheinen	„	325.	—.	—.
	e. in galizischen Eisenbahn-				
	Latus	Thlr.	84250.	—.	—.
	Transport	Thlr.	84250.	—.	—.
	Actien (aus dem Gottwald'schen Legat)	„	400.	—.	—.
	f. in dem österreichischen National-Anleiheschein von 200 Gulden, und zwar nach dem Courswerthe von	„	133.	10.	—.
	i. e.	Thlr.	84783.	10.	—.
III.	an Resten	„	28.	17.	6.
	Mithin überhaupt in	Thlr.	84866.	8.	8.
	Am Schlusse des Jahres 1866 betrug dasselbe	„	78643.	2.	4.
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1867 vermehrt um	Thlr.	6223.	6.	4.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Breslau, den 31. Oktober 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(983) Die Kariolposten (mit Personen-Beförderung für Rechnung des Posthalters in Landeshut) zwischen Landeshut und Königshain coursiren seit dem 13. d. Mts. wie folgt:

aus	Landeshut	11^{40}	Vorm.	und	11^{35}	Abends,
in	Liebau	12^{50}	Mittags	und	12^{45}	Nachts,
aus	Liebau	3^{50}	Nachm.	„	3^{40}	früh,
in	Königshain	4^{30}	Nachm.	„	4^{20}	früh,
aus	Königshain	10^{15}	Vorm.	„	9^{50}	Abends,
in	Liebau	10^{55}	Vorm.	„	10^{30}	Abends,
aus	Liebau	1^{20}	Nachm.	„	3^{50}	früh,
in	Landeshut	2^{30}	Nachm.	„	5	früh.

Liegnitz, den 16. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

(984) Vom 25. d. Mts. ab wird die II. Personenpost von Glogau nach Liegnitz um 9^{55} Uhr Abends von Glogau Stadt abgelassen werden.

Liegnitz, den 17. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

(985) Vom 8. November d. J. ab werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel „Leim" (thierischer und Pflanzenleim), sowie „Wiener Papp" und „Dextrin" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(986) Vom 15. d. Mts. ab tritt eine directe Expedition von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern im Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr zwischen den Stationen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk einerseits nach den Stationen Greiffenberg, Rabishau und Ruhbank andererseits ein.

Die Tarifsätze betragen von der Preußisch-Russischen Grenze

Digitized by Google

nach Greiffenberg 22 Sgr. 7 Pf.,
„ Rabishan 22 „ 11 „
„ Ruhbank 24 „ 3 „

Berlin, den 13. November 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(987) Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. Oktober d. J. für den Transport von zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen Definitiv-Achsen bewilligte Frachtfreiheit tritt nur in dem Falle ein, wenn diese Definitiv-Achsen auf die Wagen, zu denen sie als integrirende Theile gehören, verladen worden sind. Bromberg, den 10. November 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(988) Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfelde und Harthe, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Niclausdorf und Nieder-Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1869

am 26. Januar
„ 9. März,
„ 20. April,
„ 25. Mai,
„ 6. Juli,
„ 14. September
„ 26. Oktober,
„ 14. Dezember,

und den darauf folgenden Tagen

im Gasthofe „zum Hirsch" in Schönberg abgehalten werden.

Lauban, den 9. November 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(989) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1869 für die Ortschaften Ullersdorf bei Liebenthal, Matzdorf, Hainvorwerk, Spiller, Johnsdorf, Riemendorf mit Neumühl in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

am 22. und 23. Januar 1869,
„ 5. „ 6. März „
„ 16. „ 17. April „
„ 28. „ 29. Mai „
„ 9. „ 10. Juli „
„ 10. „ 11. September „
„ 29. „ 30. Oktober „
„ 10. „ 11. Dezember „

Löwenberg, den 12. November 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(990) Folgende, der Schützengilde zu Parchwitz gehörige Grundstücke:

1. die mittelst Verfügung der Polizei- und Finanz-Deputation der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 9. April 1811 der genannten Gilde eigenthümlich überlassene Parzelle der alten Steinauer Straße von 200 Ellen Länge,
2. das von dem Königlichen Domainen-Fiscus durch den Vertrag vom 21. Oktober 1819 und 21. Juni 1820 an die Gilde verkaufte, zum Vorwerk Leschwitz gehörig gewesene Ackerstück von 3 Morgen Flächeninhalt,
3. das laut Vertrages vom 28. September 1811 von dem Gottlieb Lamprecht'schen Bauergute zu Leschwitz an die Schützengilde veräußerte Ackerstück von 2 Metzen Aussaat, und
4. das Seitens der Gilde mittelst Vertrages vom 1. Juli 1820 von dem Bäcker Malsch zu Parchwitz erworbene, ebenfalls aus dem Lamprecht'schen Bauergute zu Leschwitz herrührende Ackerstück von 2 Scheffel Aussaat,

sind durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 3. Oktober cr. unter Ausscheidung der Grundstücke ad 3. und 4. aus dem Gemeindebezirke Leschwitz, welchem sie bisher angehört haben, mit dem Gemeindeverbande der Stadt Parchwitz vereinigt worden.

Liegnitz, den 13. November 1868.

Der Königliche Landrath.

(991) Der Besitzer des Ritterguts Ludwigsdorf, hiesigen Kreises, Herr Groke auf Nieder-Wiesenthal, Kreis Löwenberg, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14. November 1866 und 11. Mai 1867 eine Wiesenparzelle von 0,87 Morgen Flächeninhalt, das „Teichfleckchen" genannt, an den Fleischermeister Gottlieb Siegert in Ludwigsdorf verkauft und ist das von den Interessenten beantragte Ausscheiden des qu. Grundstücks aus dem Gutsbezirke Ludwigsdorf und Einverleibung in den gleichnamigen Gemeindebezirk von des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz mittelst Erlasses vom 26. September d Js. — O.-P. 5669 — genehmigt worden.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Land-Gemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Schönau, den 16. November 1868.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(992) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft in den Ortschaften des Königlichen Gerichtstagsbezirks zu Lohsa sind dem dortigen Rentmeister Falz commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 13. November 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(993) Für nachgenannte ländliche Bezirke des Kreises Hoyerswerda, Liegnitzer Regierungsbezirks sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Lehrer Gottlob Unger in Sabrodt, für den 6. ländlichen Bezirk Sabrodt;
2. der Häusler George Baltin in Seidewinkel, für den 21 ländlichen Bezirk Seidewinkel.

Frankfurt a. O., den 13. November 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48 Liegnitz, den 28. November 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(994) Das 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 185 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868;

No. 186 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 10. November 1868;

No. 187 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Art. 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868;

No. 188 die Ernennung des Kaufmanns Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbados) zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 189 die Ernennung des Kaufmanns Herrmann Haupt zu Rio de Janeiro und des bisherigen lübeckischen Vice-Konsuls Wilhelm Otto zu Pernambuco zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

No. 190 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Paul Leßler zu Bangkok zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 191 die Ernennung des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Jakob Andreas Spangenberg zu Gualeguaychú, sowie des Kaufmanns Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

No. 192 die Ernennung des Kaufmanns Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

No. 193 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Michael Surrur zu Damiette (Aegypten) zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

No. 194 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vice-Konsul Christian Oskar Kisker in Stettin, und

No. 195 die Beglaubigung des Obersten im eidgenössischen Generalstabe, Hammer, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

(995) Das 73. und 74. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7241 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868;

No. 7242 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Cassel.

No. 7243 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler;

No. 7244 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 65,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868;

No. 7245 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868, und

No. 7246 die Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(996) Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Nie-

derlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre. Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt.

(997) Bei der Handelskammer zu Lauban sind für die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Ges.-Samml. S. 63) ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter Ersatzwahlen nothwendig geworden, und zwar:

I. für die Mitglieder:

a. Kaufmann A. Weiner zu Lauban und

b. Fabrikbesitzer R. Seidler zu Egelsdorf;

II. für die Stellvertreter:

a. Kaufmann P. Lehmann zu Greiffenberg und

b. Kaufmann O. Böttcher zu Lauban.

In den zu diesem Zweck unterm 29. Oktober cr. vollzogenen Wahlen sind:

A. zu Mitgliedern:

1. Kaufmann A. Weiner zu Lauban und
2. Fabrikbesitzer R. Seidler zu Egelsdorf;

B. zu Stellvertretern:

1. Kaufmann P. Lehmann in Greiffenberg und
2. Kaufmann Rößler ebendaselbst,

wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 18. November 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. **Schleinitz**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(998) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 15. Oktober c. seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements die Festsetzung getroffen worden ist, daß den Privatleuten, welche das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink — gleichviel, ob in Treibspiegeln oder in Kartätschkugeln ꝛc. bestehend — an ein Artillerie-Depot, oder in dessen Stelle an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, ebenso, wie für das zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde.

Liegnitz, den 16. November 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(999) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli d. Js., — enthalten in No. 32 unseres Amtsblatts pro 1868 — machen wir das reisende Publikum in Folge höherer Anordnung wiederholt darauf aufmerksam, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des Russischen Reiches — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, welcher nicht mit einer von Seiten einer Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Consulats visirten reglementsmäßigen Reiselegitimation versehen ist.

Liegnitz, den 18. November 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(1000) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Rthlr. gezogen worden und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 605. 646. 1121. 1594. 1869. 2557. 2594.
2819. 2879. 2901. 2910. 2934. 3070. 3113.
3192. 3313. 3421. 3460. 3665. 4155. 4273.
4714. 5175. 5271. 5652. 5833. 5927. 6057.
6063. 6657. 6772. 7032. 7076. 7186. 7544.
8079. 8432. 8543. 8844. 8981. 9015. 9061.
9353. 9744. 9758. 9875. 10,087. 10,143.
10,288. 10,497. 10,524. 10,534. 10,818. 10,863.
11,269. 11,273. 11,290. 11,391. 11,417. 11,990.
12,249. 12,422. 12,730. 12,742. 13,450. 13,622.
13,947. 14,027. 14,060. 14,237. 14,295. 14,664.
14,894. 15,036. 15,165. 15,174. 15,197. 15,255.
15,687. 16,139. 16,190. 16,309. 16,313. 16,530.

Digitized by Google

16,580. 16,946. 16,990. 17,008. 17,138. 18,040. 18,225. 18,561. 18,664. 18,761. 19,101. 19,130. 19,248. 19,774. 19,829. 19,917. 19,930. 20,045. 20,712. 20,719. 20,789. 21,125. 21,173. 21,421. 21,442. 21,510. 21,572. 21,621. 21,697. 21,707. 21,772. 22,043. 22,247. 22,725. 23,093. 23,136.

32 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 33. 444. 493. 636. 676. 912. 980. 1071. 1110. 1652. 1971. 2475. 2490. 2634. 2900. 2963. 2997. 3455. 3465. 3753. 3788. 4330. 4746. 4783. 5005. 5212. 5213. 5387. 5573. 5783. 5870. 5915.

103 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 192. 327. 522. 765. 973. 1011. 1058. 1401. 1407. 1614. 2304. 2378. 2741. 2999. 3041. 3100. 3379. 3480. 3574. 3668. 3698. 3860. 3950. 4546. 4653. 4688. 4851. 4894. 4945. 5032. 5186. 5194. 5434. 5454. 5552. 5734. 5902. 6154. 6537. 6745. 7263. 7319. 7570. 8079. 8148. 8723. 8840. 9154. 9315. 9399. 9489. 9828. 10,075. 10,301. 10,362. 10,837. 11,087. 11,554. 11,892. 12,166. 12,413. 12,454. 12,530. 12,679. 13,233. 13,392. 13,448. 13,581. 13,625. 13,877. 13,991. 14,111. 14,266. 14,569. 14,715. 15,474. 15,519. 15,889. 15,916. 16,093. 16,094. 16,139. 16,168. 16,420. 16,676. 16,771. 16,998. 17,150. 17,211. 17,613. 17,957. 18,043. 18,055. 18,211. 18,272. 18,6[illegible]3. 18,779. 18,865. 19,008. 19,236. 19,602. 19,604. 20,055.

83 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 548. 565. 699. 890. 1073. 1254. 1282. 1417. 1621. 1751. 1986. 2283. 2526. 2921. 2949. 3068. 3091. 3193. 3423. 3659. 3868. 4156. 4625. 4642. 4806. 4827. 5351. 5637. 5994. 6035. 6295. 6320. 6533. 6671. 6970. 7113. 7486. 7616. 7686. 7922. 8078. 8582. 8805. 8878. 8887. 9059. 9180. 9455. 9681. 10,194. 10,204. 10,349. 10,887. 11,338. 11,398. 11,822. 11,852. 12,131. 12,496. 12,548. 12,859. 12,912. 12,919. 13,120. 13,292. 13,332. 13,428. 13,443. 13,462. 13,607. 13,728. 13,830. 13,999. 14,127. 14,182. 14,200. 14,315. 14,532. 14,668. 14,669. 14,832. 15,203. 15,246.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. No. 6 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooßten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgelooßt und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooßten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(1001) Vom 1. Dezember cr. ab wird die Station für alles Postfuhrwerk in Hansdorf aufgehoben. Liegnitz, den 18. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

(1002) Vom 1. Dezember c. ab wird die Personenpost zwischen Hansdorf und Priebus aufgehoben und zwischen den genannten Orten ein Privat-Personen-Fuhrwerk eingerichtet, welches den Gang der oben gedachten Post erhalten und zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden wird.

Liegnitz, den 18. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

(1003) Vom 1. Dezember cr. ab treten im diesseitigen Bezirke folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

I. Aufgehoben werden:

1. eine der zwei Local-Personen-Posten zwischen Goldberg und Liegnitz (cfr. ad III. 1);
2. die Personenpost zwischen Merzdorf u. Schönau.

II. Neu eingerichtet werden:

1. eine täglich einmalige Botenpost zwischen Neukirch und Schönau:
   aus Neukirch 2[20] Uhr Nachmittags,
   aus Schönau 12[20] Uhr Mittags,
   Beförderungszeit 1 Stunde 40 Minuten;
2. eine täglich einmalige Botenpost zwischen Kauffung und Merzdorf:
   aus Kauffung 5[15] Uhr Nachmittags,
   durch Ketschdorf 6[44] bis 6[50] Uhr Abends,
   in Merzdorf 8[20] Uhr Abends,

Digitized by Google

aus Merzdorf 8 Uhr früh,
durch Ketschdorf 9^{30} bis 9^{35} Uhr Vormittags,
in Kauffung 11^{5} Uhr Vormittags.

Mit den ad II. 1. und 2. bezeichneten Posten werden Sendungen jeder Art befördert.

III. Im Gange werden verändert und es coursiren künftig wie folgt:

1. die (täglich einmalige) Local-Personenpost zwischen Goldberg und Liegnitz:
   aus Goldberg 1^{40} Uhr früh,
   in Liegnitz 4^{10} Uhr früh,
   aus Liegnitz 4^{30} Uhr Nachmittags,
   in Goldberg 7^{10} Uhr Abends;
2. die Personenpost zwischen Hirschberg u. Schönau:
   aus Hirschberg 7^{30} Uhr früh,
   aus Schönau 5^{45} Uhr Nachmittags,
   Beförderungszeit 3 Stunden;
3. die Personenpost zwischen Liegnitz und Schönau:
   aus Liegnitz 12^{15} Uhr Nachts,
   durch Goldberg 2^{30} bis 2^{40} Uhr früh,
   in Schönau 4^{40} Uhr früh,
   (in Wildschütz wird nicht angehalten),
   aus Schönau 10^{10} Uhr Vormittags,
   durch Goldberg 12^{10} bis 12^{20} Uhr Mittags,
   Haltestelle Wildschütz circa 1^{20} Uhr Nachmittags,
   in Liegnitz 2^{35} Uhr Nachmittags;
4. die Botenpost zwischen Kroitsch und dem Chausseehause Wildschütz:
   aus Kroitsch 12^{45} Uhr Mittags,
   vom Chausseehause Wildschütz 1^{30} Uhr Nachm.,
   Beförderungszeit 30 Minuten;
5. die Botenposten zwischen Goldberg u. Neukirch:
   aus Goldberg 5 Uhr früh u. 12^{10} Uhr Mittags,
   aus Neukirch 9^{45} Uhr Vorm. u. 4^{30} Uhr Nachm.,
   Beförderungszeit 2 Stunden;
6. die Personenpost von Jauer nach Goldberg:
   aus Jauer 8^{40} Uhr Vormittags,
   durch Seichau circa 10^{5} bis 10^{10} Uhr Vorm.,
   in Goldberg 11^{25} Uhr Vormittags,
   (Rückfahrt unverändert);
7. die (Local-) Botenpost von Seichau nach Pombsen:
   aus Seichau 10^{45} Uhr Vormittags,
   in Pombsen 1^{30} Uhr Nachmittags;
8. die Personenpost von Jauer nach Bolkenhain:
   aus Jauer 8^{55} Uhr Vormittags,
   durch Falkenberg circa 10 bis 10^{5} Uhr Vorm.,
   in Bolkenhain 11^{5} Uhr Vormittags,
   (Rückfahrt unverändert).

Liegnitz, den 23. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(1004) Vom 1. Dezember cr. ab wird die Personen-Post zwischen Jauer und Landeshut auf der Strecke zwischen Bolkenhain und Landeshut aufgehoben. Auf der Strecke zwischen Bolkenhain und Jauer coursirt dieselbe künftig, in ihrer bisherigen Einrichtung, als zweite Local-Post. Das Personengeld wird bei beiden Local-Posten zum Satze von 5 Sgr. pro Meile erhoben. Beichaisen-Gestellung findet nach Bedürfniß statt.

Von demselben Termine ab wird eine zweite Local-Personen-Post zwischen Bolkenhain und Merzdorf mit folgendem Gange eingerichtet:
aus Bolkenhain 7^{30} Uhr früh,
in Merzdorf 9^{15} Uhr Vormittags,
aus Merzdorf 5^{45} Uhr Nachmittags,
in Bolkenhain 7^{10} Uhr Abends.

Das Personengeld wird zum Satze von 5 Sgr. pro Meile erhoben. Beichaisen werden (in Bolkenhain) nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 24. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(1005) Vom 15. d. Mts. ab tritt eine directe Expedition von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern im Ost-deutsch-Russischen Güter-Verkehr zwischen den Stationen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk einerseits nach den Stationen Greiffenberg, Rabishau und Ruhbank andererseits ein.

Die Tarifsätze betragen von der Preußisch-Russischen Grenze

nach Greiffenberg	22 Sgr.	7 Pf.,	
„ Rabishau	22 „	11 „	
„ Ruhbank	24 „	3 „	

Berlin, den 13. November 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(1006) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wiederwahl des Apothekers Friedrich Felgenhauer und die Wahl des Destillateurs Heinrich Hartert in Marklissa zu Rathmännern daselbst,
die Wahl des Schuhmachermeisters Joseph Fiebiger und des Gastwirths Carl Rothmann in Wittichenau zu Rathmännern daselbst.

(1007) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Noack zu Langenöls und der bisherige Telegraphist Schulz in Liegnitz sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49 Liegnitz, den 5. Dezember **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(1008) Das 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 196 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868;

No. 197 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868;

No. 198 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an Heinrich Cammann in Harburg;

No. 199 die Ernennung der bisherigen preußischen Konsuln R. Crous zu Rom und P. de Filippi zu Civitavecchia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und

No. 200 die Ernennung des preußischen Vice-Konsuls Carl Brandes zu Montevideo und des preußischen Vice-Konsuls ad int. David Silveira zu Mercedes zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(1009) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird. Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

(1010) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 24. Oktober d. Js. will Ich den von dem Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Verein, im Regierungsbezirk Liegnitz, beschlossenen, in dem zurückerfolgenden notariellen Protocoll vom 13. Juni d. Js. zu dem unter dem 19. September 1853 bestätigten Gesellschafts-Statut und dem unter dem 12. März 1860 genehmigten Statut-Nachtrag verlautbarten zweiten Nachtrag hierdurch genehmigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. November 1868.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 17. November 1868.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Nachtrag

zu dem, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September 1853 genehmigten Statute und dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1860 genehmigten Statuten-Nachtrage für den Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Verein.

An die Stelle des sub No. 2 des Nachtrages erwähnten und demselben angehängten Tilgungsplanes durch Auslosung von Actien tritt der hier angehängte Actien-Tilgungs-Plan, nach welchem die Actien zum Theil durch Ankauf und zum Theil durch Verloosung getilgt werden.

Unter den gleichzeitig zum Ankauf angemeldeten Actien sollen zunächst die Besitzer von einer Actie und sodann die Inhaber der nächstwenigsten Actien den Vorzug erhalten. Bei gleicher Actienzahl entscheidet das Loos.

Die Amortisation durch Verloosung wird in dem Maße verstärkt, als der Ankauf von Actien nicht zu bewirken ist.

Digitized by Google

Actien-Tilgungs-Plan.

Im Jahre.	a. Zur Ausloosung:			b. Zum Ankauf:			c. Zusammen:	
	Actienzahl.	Betrag pro Actie Thlr.	Betrag überhaupt Thlr.	Actienzahl.	Betrag pro Actie Thlr.	Betrag überhaupt Thlr.	Actien.	Geldbetrag. Thlr.
1867	20	36 1/4	725	60	20	1200	80	1925
1868	20	37 1/2	750	60	21	1260	80	2010
1869	20	38 3/4	775	56	22	1232	76	2007
1870	20	40	800	56	23	1288	76	2088
1871	20	41 1/4	825	52	24	1248	72	2073
1872	20	42 1/2	850	52	25	1300	72	2150
1873	20	43 3/4	875	48	25	1200	68	2075
1874	20	45	900	44	25	1100	64	2000
1875	20	46 1/4	925	44	25	1100	64	2025
1876	20	47 1/2	950	44	25	1100	64	2050
1877	20	48 3/4	975	40	25	1000	60	1975
1878	20	50	1000	40	25	1000	60	2000
1879	20	51 1/4	1025	40	25	1000	60	2025
1880	19	52 1/2	997 1/2	37	26	962	56	1959 1/2
1881	19	53 3/4	1021 1/4	37	27	999	56	2020 1/4
1882	18	55	990	36	28	1008	54	1998
1883	17	56 1/4	956 1/4	35	28	980	52	1936 1/4
1884	17	57 1/2	977 1/2	35	29	1015	52	1992 1/2
1885	17	58 3/4	998 3/4	35	29	1015	52	2013 3/4
1886	17	60	1020	33	30	990	50	2010
1887	16	61 1/4	980	32	30	960	48	1940
1888	16	62 1/2	1000	32	31	992	48	1992
1889	14	71 1/2	1001	28	35	980	42	1981
1890	13	73	949	27	36	1012	40	1961
1891	13	74 1/2	968 1/2	27	37	1039	40	2007 1/2
1892	13	76	988	27	38	1066	40	2054
1893	13	77 1/2	1007 1/2	25	39	975	38	1982 1/2
1894	13	79	1027	25	39	975	38	2002
1895	13	80 1/2	1046 1/2	25	40	1000	38	2046 1/2
1896	12	82	984	24	41	984	36	1968
1897	12	83 1/2	1002	24	42	1008	36	2010
1898	12	85	1020	24	42	1008	36	2028
1899	11	86 1/2	951 1/2	23	43	989	34	1940 1/2
1900	11	88	968	23	44	1012	34	1980
1901	11	89 1/2	984 1/2	23	45	1035	34	2019 1/2
1902	11	91	1001	23	45	1035	34	2036
1903	11	92 1/2	1017 1/2	21	46	966	32	1983 1/2
1904	11	94	1034	21	47	987	32	2021
1905	10	95 1/2	955	21	48	1008	31	1963
1906	10	97	970	21	48	1008	31	1978
1907	10	98 1/2	985	21	49	1029	31	2014
1908	10	100	1000	20	50	1000	30	2000
1909	9	114 1/4	1028 1/4	19	57	1083	28	2111 1/4
1910	9	116	1044	17	58	986	26	2030
1911	8	117 3/4	942	17	59	1003	25	1945
1912	8	119 1/2	956	17	60	1020	25	1976
1913	8	121 1/4	970	17	61	1037	25	2007
Latus:	692	—	45116 1/2	1508	—	49244	2200	94310 1/2

Digitized by Google

Im Jahre.	a. Zur Ausloosung: Actien-zahl.	Betrag pro Actie Thlr.	Betrag überhaupt Thlr.	b. Zum Ankauf: Actien-zahl	Betrag pro Actie Thlr.	Betrag überhaupt Thlr.	c. Zusammen: Actien.	Geldbetrag. Thlr.
Transp.:	692	—	45116 1/2	1508	—	49244	2200	94310 1/2
1914	7	137	959	15	68	1020	22	1979
1915	7	139	973	14	69	966	21	1939
1916	7	141	987	14	70	980	21	1967
1917	7	143	1001	14	71	944	21	1995
1918	1 1/5	145	174	1	72	72	2 1/5	246
Summa:	721 1/5	—	49210 1/2	1566	—	53226	2287 1/5	102436 1/2

Grünberg, den 13. Juni 1868.

Die Direction des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins.

(1011) Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich
in Gulden und Cents Niederl. Währ.
angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:
bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre. Berlin, den 28. November 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1012) An das Kaiserlich Russische Finanz-Ministerium werden theils direct von den betreffenden deutschen Kaufleuten, theils durch Vermittelung der Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes in St. Petersburg zahlreiche Bittschriften mit dem Antrag gerichtet, Zollstrafen und Confiscationen niederzuschlagen, welche meist durch Unregelmäßigkeiten der Declarationen oder andere Versehen veranlaßt worden.

Nach einer dem Bundesgesandten gemachten Eröffnung können diese Bittschriften der Absender der Kaiserlichen Regierung, wie sehr dieselbe auch geneigt wäre, den Reclamationen Rechnung zu tragen, doch nur als Material bei den etwaigen Untersuchungen dienen, während das Kaiserliche Gouvernement sich nur an die dortseitigen Empfänger der resp. Waaren halten könne, von diesen also auch die bezüglichen Anträge ausgehen müßten. Es wird deshalb empfohlen, daß die Absender in Zukunft eintretenden Falles die dortseitigen Empfänger der Waaren zur Stellung der etwaigen Anträge auf Straferlassung rc. veranlassen mögen. Liegnitz, den 29. November 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1013) Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26. November cr. genehmigt, daß im Jahre
Achtzehnhundert Neun und Sechzig
bei den bemittelteren Bewohnern der Kreise Sagan, Freistadt, Glogau, Grünberg und Sprottau eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collecte zum Besten der in Sagan zu gründenden „Herberge zur Heimath" veranstaltet werde.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft bei der Ortspolizei-Behörde durch Vorlegung des betreffenden Erlasses oder einer beglaubigten Abschrift desselben zu legitimiren.

Liegnitz, den 1. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(1014) In Verfolg einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven die Waaren-Kontrole im Binnenlande in Bezug auf alle bezüglichen im § 93 der Zollordnung vom 18. Januar 1838 namentlich aufgeführten Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, wie dies in anderen Theilen des Zollvereins bereits Statt gefunden hat und worüber die desfallsigen Bekanntmachungen erlassen sind.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden.

Breslau, den 28. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(1015) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Rthlr. gezogen worden und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 605. 646. 1121. 1594. 1869. 2557. 2584. 2819. 2879. 2901. 2910. 2934. 3070. 3113. 3192. 3313. 3421. 3460. 3665. 4155. 4273. 4714. 5175. 5271. 5682. 5833. 5927. 6057. 6063. 6657. 6772. 7032. 7076. 7186. 7544. 8079. 8432. 8543. 8844. 8981. 9015. 9061. 9353 9744. 9758. 9875. 10,087. 10,143. 10,288. 10,497. 10,524. 10,534. 10,818. 10,863. 11,269. 11,273. 11,290. 11,391. 11,417. 11,990. 12,249. 12,422. 12,730. 12,742. 13,450. 13,622. 13,947. 14,027. 14,060. 14,237. 14,295. 14,664. 14,894. 15,036. 15,165. 15,174. 15,197. 15,255. 15,687. 16,139. 16,190. 16,309. 16,313. 16,530. 16,580. 16,946. 16,990. 17,008. 17,138. 18,040. 18,225. 18,561. 18,664. 18,761. 19,101. 19,130. 19,248. 19,774. 19,829. 19,917. 19,930. 20,045. 20,712. 20,719. 20,789. 21,125 21,173 21,421. 21,442. 21,510. 21,572. 21,621. 21,697. 21,707. 21,772. 22,043. 22,247. 22,725. 23,093. 23,136.

32 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 33. 444. 493. 636. 676. 912. 980. 1071. 1110. 1652. 1971. 2475. 2490. 2634. 2900. 2963. 2997. 3455. 3465. 3753. 3788. 4330. 4746. 4783. 5005. 5212. 5213. 5387. 5573. 5783. 5870. 5915.

103 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 192. 327. 522. 765. 973. 1011. 1058. 1401. 1407. 1614. 2304. 2378. 2741. 2999. 3041. 3100. 3379. 3480. 3574. 3668. 3698. 3860. 3950. 4546. 4653. 4688. 4851. 4894. 4945. 5032. 5186. 5194. 5434. 5454. 5552. 5734. 5902. 6154. 6537. 6745. 7263. 7319. 7570. 8079. 8148. 8723. 8840. 9154. 9315. 9399. 9489. 9828. 10,075. 10,301. 10,362. 10,837. 11,087. 11,554. 11,892. 12,166. 12,413. 12,454. 12,530. 12,679. 13,233. 13,302. 13,448. 13,581. 13,625. 13,877. 13,991. 14,111. 14,266. 14,569. 14,715. 15,474. 15,519. 15,889. 15,916. 16,093. 16,094. 16,139. 16,168. 16,420. 16,676. 16,771. 16,998. 17,150. 17,211. 17,613. 17,957. 18,043. 18,055. 18,211. 18,272. 18,683. 18,779. 18,865. 19,008. 19,236 19,602. 19,604. 20,055.

83 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 548. 565. 699. 890. 1073. 1254. 1282. 1417. 1621. 1751. 1986. 2283. 2526. 2921. 2949. 3068. 3091. 3193. 3423. 3659. 3868. 4156. 4625. 4642. 4806. 4827. 5351. 5637. 5094. 6035. 6295. 6320. 6533. 6671. 6970. 7113. 7486. 7616. 7686. 7922. 8078. 8582. 8805. 8878. 8887. 9059. 9180. 9455. 9681. 10,194. 10,204. 10,349. 10,887. 11,338. 11,398. 11,822. 11,852. 12,131. 12,496. 12,548. 12,859. 12,912. 12,919. 13,120. 13,292. 13,332. 13,428. 13,443. 13,462. 13,607. 13,728. 13,830. 13,999. 14,127. 14,182. 14,200. 14,315. 14,532. 14,668. 14,669. 14,832. 15,203. 15,226.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. No. 6 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekün-

Digitized by Google

digten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(1016) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Seiner Hoheit dem Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen zu Löwenberg wird das in der Gemeinde Polnisch-Nettkow, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Prinz Carl,

dessen Feld 499,800 Quadratlachtern enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. November 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. November 1868.

Königliches Oberbergamt.

(1017) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Seiner Hoheit dem Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen zu Löwenberg wird das in den Gemeinden Polnisch-Nettkow und Seedorf, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Hohenzollern,

dessen Feld 499,800 Quadratlachtern enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. November 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. November 1868.

Königliches Oberbergamt.

(1018) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Seiner Hoheit dem Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen zu Löwenberg wird das in den Gemeinden Polnisch-Nettkow und Seedorf, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Prinz Friedrich,

dessen Feld 499,800 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. November 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. November 1868.

Königliches Oberbergamt.

(1019) Auf Grund der am 11. bis 13. November d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung ist dem

- Candidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Blümel zu Parchwitz,
- Candidaten der evangelischen Theologie Oscar Franke zu Grünberg,
- Candidaten der evangelischen Theologie Georg Meyer zu Münsterberg,
- Lehrer der evangelischen Mittelschule Oswald Hoffmann zu Breslau,
- Lehrer der evangelischen Elementarschule No. 27 Friedrich Kiesel zu Breslau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rectorstelle zuerkannt worden.

Breslau, den 23. November 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(1020) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das

Digitized by Google

Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältiget werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinaus zu rücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Liegnitz, den 23. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(1021) Vom 1. Dezember cr. ab werden direkte Fahrbillets zu den von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn abgehenden Schnell- und Eilzügen nach Station Grottkau der Neisse-Brieger Eisenbahn und umgekehrt verausgabt, auf Grund deren gleichzeitig eine direkte Expedition des Reisegepäcks stattfindet. Berlin, den 26. November 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1022) Für das mit dem 1. Dezember 1868 beginnende Geschäftsjahr werden die Eingesessenen des Königlichen Kreisgerichts auf das Bestehen folgender Einrichtungen hiermit aufmerksam gemacht:

1. Die Depositial-Sitzungen werden regelmäßig Mittwoch von 9 Uhr an abgehalten. Das Depositorium bilden:
   a. der Herr Kreisrichter Stilcke als I. Curator,
   b. der Herr Bureau-Assistent Valentin als II. Curator und
   c. der Herr Kreisgerichts-Secretair Salpius als Rendant.

   Nur Quittungen, von allen 3 zu a. b. und c. gedachten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zur Depositial-Kasse beweisend.
2. Bei der Salarien-Kasse fungiren:
   a. der Rechnungs-Rath Herr Schnierstein als Rendant und
   b. der Sportel-Revisor, Herr Kreisgerichts-Secretair Werner als Controleur.

   Nur Quittungen von den zu a. und b. genannten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zur Salarien-Kasse beweisend.
3. Das Depositial-Asservatorium bilden:
   a. der Herr Depositial-Rendant, Kreisgerichts-Secretair Salpius, und
   b. der Herr Kassen-Dictarius Pätzold.

   Nur Quittungen, von beiden zu a. und b. genannten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zur Depositial-Asservatenkasse beweisend.

Grünberg, den 14. November 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

(1023) Im Jahre 1869 werden an folgenden Tagen:

6. und 7. Januar, 3. und 4. März,
12. und 13. Mai, 30. Juni und 1. Juli,
8. und 9. September, 3. und 4. November,

für die Ortschaften Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Rusche, Klein-Jänowitz, Mertschütz, Schützendorf und Prinsnig Gerichtstage in dem Gerichtskretscham zu Campern durch ein Mitglied des hiesigen Gerichts, den Kreisrichter Fohl, abgehalten werden.

Liegnitz, den 20. November 1868.

Das Königliche Kreis-Gericht.

(1024) Die Gerichtstage in Hohenfriedeberg, bestimmt für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen, werden im Jahre 1869 an folgenden Tagen abgehalten werden, als:

1.	am 14.	und	15.	Januar,
2.	„ 11.	„	12.	Februar,
3.	„ 11.	„	12.	März,
4.	„ 15.	„	16.	April,
5.	„ 13.	„	14.	Mai,
6.	„ 10.	„	11.	Juni,
7.	„ 8.	„	9.	Juli,
8.	„ 2.	„	3.	September,
9.	„ 7.	„	8.	Oktober,
10.	„ 11.	„	12.	November,
11.	„ 9.	„	10.	Dezember.

Striegau, den 23. November 1868.

Königliches Kreis-Gericht

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(1025) Der seitherige Hardesvogt und commissarische Verwalter der Stadt-Präsidentur in Friedrichstadt (Provinz Schleswig und Holstein), Kammerjunker von Bertouch, ist der hiesigen Königlichen Regierung als außeretatsmäßiges Mitglied überwiesen und am heutigen Tage in das Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 27. November 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

(1026) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus der hiesigen Königlichen Regierung, Kataster-Inspektor Hartmann, den Charakter als Steuer-Rath zu verleihen.

Liegnitz, den 29. November 1868.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

Digitized by Google

(1027) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Rathmanns Kaufmann Carganico in Friedeberg a. Q. zum Beigeordneten daselbst;

die Vokation

für den Lehrer und Organisten Helm in Klein-Neundorf zum Lehrer an der kathol. Schule in Paritz, Kreis Bunzlau,

für den Lehrer Heinrich in Neu-Gebhardsdorf zum Lehrer an der evang. Schule in Ober-Geibsdorf, Kreis Lauban,

für den Lehrer Berthold in Armadebrunn zum Lehrer an der Schule in Weissig, Kreis Sprottau,

für den Hilfslehrer Hoffmann in Gießmannsdorf zum Lehrer an der evangel. Schule in Bayerhaus, Kreis Sprottau,

für den Lehrer an der höheren Töchterschule in Torgau, Reichelt, zum zweiten Lehrer an der Stadtschule in Beuthen a. O.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurde bestätigt:

die Vokation für den Predigt- und Schulamts-Candidaten Scherwinzky zum ersten Lehrer an der evang. Schule in Halbau und Hilfsprediger an der dortigen evang. Kirche,

die Vokation für den Lehrer und Choradjunkten Preuß in Polkwitz zum ersten Lehrer an der evang. Stadtschule und Kantor an der evang. Kirche in Marklissa.

(1028) **Bundes-Telegraphen-Verwaltung.**

Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind:

zu Telegraphen-Secretairen: die Ober-Telegraphisten Elsasser und Hönicke in Dresden, Börner in Görlitz und Schönherr in Leipzig;

zu Telegraphen-Boten: die Boten-Probisten Preußler in Dresden und Girbig in Görlitz.

(1029) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Eisenbahn-Stations-Assistent Schrepper zu Liegnitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(1030) Nachweisung

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Ullersdorf a. Q.	Schönitz	Brauereibesitzer	Ullersdorf a. Q.
Kreis Glogau.			
Glogau, I. Stadtbezirk	Kühn-Schumann	Kaufmann	Glogau.
„ II. „	Schädler	Stadtältester	dito.
„ III. „	Prausnitz	Kaufmann	dito.
„ IV. „	Linke	dito	dito.
„ V. „	Flatau	dito	dito.
Kotzemeuschel	Röder	Bauer	Kotzemeuschel.
Linden	Nessel	Brauereibesitzer	Linden.
Alt-Strunz	Krug	Müllermeister	Alt-Strunz.
Arnsdorf, Musternick	Köhler	Lehrer	Musternick.
Klopschen	Jacob	Glasermeister	Klopschen.
Ober-Zauche	Paschke	Rittergutsbesitzer	Ober-Zauche.
Kreis Görlitz.			
Lichtenberg	Beyer	Kantor	Lichtenberg.
Kohlfurth, Mühlbock, Schnellfurth und Tiefenfurth	Weise	Bauergutsbesitzer	Kohlfurth.
Görlitz, III. Stadtbezirk	Rehfeld	Tuchfabrikant	Görlitz.
Kreis Liegnitz.			
Ober-Langenwaldau	Bergmann	Kantor und Lehrer	Ober-Langenwaldau.
Groß- und Klein-Baudiß und Jenkau	Hoppe	Freigutsbesitzer	Groß-Baudiß.
Kreis Rothenburg.			
Viehain, Kaltwasser	Rentsch	Dorfrichter	Kaltwasser.
Kreis Sagan.			
Sagan, III. Stadtbezirk	Leder	Färbereibesitzer	Sagan.
Wachsdorf	Lips	Gutspächter	Wachsdorf.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(**1031**) Ertheilte Patente.

Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**1032**) Aufgehobene Patente.

Das dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) unter dem 1. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzern-Pflanzen,

ist aufgehoben.

Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50 Liegnitz, den 12. Dezember 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**1033**) Das 75. und 76. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7247 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz;

No. 7248 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich lippeschen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868;

No. 7249 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865;

No. 7250 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868;

No. 7251 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

No. 7252 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868, und

No. 7253 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**1034**) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(**1035**) Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche

Digitized by Google

ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1036) Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 13. März 1866, vom 2. Juni 1866 und vom 18. Mai 1867 was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens $^1/_4$ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht"

versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

Digitized by Google

b. die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer, von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Local-Verhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 No. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Liegnitz, den 3. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1037) Se. Excellenz, der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat unter dem 28. November d. J. die Eröffnung einer Apotheke in Langenöls, im Kreise Lauban, genehmigt.

Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufes, ihrer Lehr- und Servir-Zeugnisse, ihrer Approbation, sowie eines Nachweises über ihre Führung und Beschäftigung nach erlangter Approbation und eines genügenden Ausweises über die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden, bemerken gleichzeitig, daß zu der Meldung ein Stempelbogen von 5 Sgr. nothwendig ist und machen schließlich noch darauf aufmerksam, daß diejenigen Bewerber, welche bereits eine Apotheke besessen, in ihrem Lebenslaufe die Gründe angeben wollen, welche sie zur Aufgabe des Geschäfts veranlaßt haben.

Liegnitz, den 5. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1038) Nachdem die Anlage einer Apotheke in Adelsdorf, Kreis Goldberg-Hainau, die höhere Genehmigung erhalten hat, fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter Beifügung

1. eines Lebenslaufes,
2. der Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servirjahre,
3. der Approbation,
4. des Nachweises über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation,
5. des genügenden Ausweises über die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel,
6. der Angabe des etwaigen früheren Besitzes einer Apotheke,

bis zum 5. Januar 1869 bei uns zu melden.

Liegnitz, den 6. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1039) Betreffend die Martini-Marktpreise für 1868 als Vergütungssätze für die Militair-Marsch-Fourage im Jahre 1869.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgestellten Martini-Marktpreise für 1868

pro Scheffel	Roggen	2	Thlr.	9	Sgr.	1	Pf.	
„ „	Hafer	1	„	10	„	3	„	
„ Centner	Heu	1	„	10	„	6	„	und
„ Schock	Stroh	9	„	8	„	11	„	

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1869 im Bereiche unseres Verwaltungsbezirks von den Com-

munen an das Militair zu verabreichende Marsch-fourage gelten werden.

Der Preis eines Scheffels Hafer ist übrigens in den von den Communen den betreffenden Königlichen Intendanturen einzureichenden Liquidationen nicht, wie bisher irrthümlich mehrfach geschehen, nach dem Gewichte von 50, sondern nach einem solchen von 48 Pfd. zu berechnen.

Liegnitz, den 7. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1040) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Dezember 1865 (Amtsblatt pro 1865 Seite 493) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor auf Antrag des Magistrats in Sagan die Forterhebung eines Communal-Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer daselbst von 40% auf Grund des §. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 auch für die Jahre 1869—71 genehmigt haben.

Liegnitz, den 7. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(1041) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältiget werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinaus zu rücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Liegnitz, den 23. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(1042) Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrath, in den Städten dem Magistrate summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Collegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistråten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann. Breslau, den 1. Dezember 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(1043) Vom 1. Dezember cr. ab werden direkte Fahrbillets zu den von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn abgehenden Schnell- und Eilzügen nach Station Grottkau der Neisse-Brieger Eisenbahn und umgekehrt verausgabt, auf Grund deren gleichzeitig eine direkte Expedition des Reisegepäcks stattfindet. Berlin, den 26. November 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1044) Vom 15. Dezember cr. ab werden von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen direkte Fahrbillets aller vier Wagenklassen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Berlin, Lübben, Cottbus und Spremberg via Görlitz und in umgekehrter Richtung ausgegeben, auf Grund deren gleichzeitig eine direkte Expedition des Reisegepäcks stattfindet.

Von demselben Tage ab kommen auch von den genannten Schlesischen Gebirgsbahn-Stationen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Berlin und Cottbus via Görlitz und umgekehrt zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit 3tägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen zur Verausgabung. Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von drei Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin, den 30. November 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1045) Der laut unserer Publikation vom 26. Juni cr. vorläufig nur bis zum 1. d. Mts. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser

Digitized by Google

weiter gesandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. bestehen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.=Märk. Eisenbahn.

(1046) Betreffend die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Preußisches Haupt=Bank=Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll $9\frac{1}{2}$ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine eliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1. links das große Königliche Wappen,
2. darunter den Controlestempel der Immediat=Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3. unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,
4. rechts einen guillochirten Adler und
5. folgenden Text:

Preußische Banknote.
Fünfundzwanzig Thaler
zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt=Bank=Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten

1. auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2. in der Mitte die Zahl: 25, darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Tinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

(1047) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1868 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4. bis 26. Januar 1869 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts=Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Littera C. ebenfalls für sich und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief=Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis=Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 21. Dezember 1868 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 2. Dezember 1868.

Schlesische Generallandschafts=Direktion.

(1048) Für das Jahr 1869 sind im Gerichtslokale in Märzdorf folgende Gerichtstage angesetzt worden:

am Montag, den 25. Januar,
„ „ „ 1. März,
„ „ „ 12. April,
„ „ „ 24. Mai,
„ „ „ 5. Juli,
„ „ „ 13. September,
„ „ „ 8. November,
„ „ „ 13. Dezember.

Goldberg, den 23. November 1868.

Königliches Kreis=Gericht.

(1049) Für das Jahr 1869 sind im Gerichts=

Digitized by Google

lokale in Panthenau folgende Gerichtstage angesetzt worden:

Montag, den 1. Februar,
„ „ 8. März,
„ „ 19. April,
„ „ 31. Mai,
„ „ 12. Juli,
„ „ 20. September,
„ „ 25. Oktober,
„ „ 6. Dezember.

Goldberg, den 23. November 1868.
Königliches Kreis-Gericht.

(1050) Zum Geschäfts-Bezirke der Gerichtstags-Commission zu Kupferberg gehören die Stadt Kupferberg und die Dorfschaften Dreschburg und Ketschdorf. Im Geschäftsjahre 1869 sollen die Gerichtstage

am 23. Januar, am 17. Juli,
„ 20. März, „ 18. September und
„ 14. Mai, „ 20. November

in dem Hause des Brauermeisters Wilhelm Buch No. 99 in Kupferberg abgehalten werden.

Schönau, den 2. Dezember 1868.
Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(1051) Von dem unterzeichneten Gericht sind die Forstgerichtstage für das Jahr 1869 auf

den 19. März,
den 18. Juni,
den 17. September,
den 17. Dezember

festgesetzt und werden dieselben im hiesigen Criminal-Gerichtsgebäude abgehalten.

Glogau, den 2. Dezember 1868.
Königliches Kreis-Gericht.

(1052) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Gericht am Donnerstag jeder Woche Vormittag Depositaltag gehalten wird und daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen vorher gehörig offerirt werden müssen.

Hoyerswerda, den 2. Dezember 1868.
Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(1053) Der Besitzer des Ritterguts Nieder-Gerlachsheim im Winkel, hiesigen Kreises, Herr Böhme, hat mittelst gerichtlicher Verträge vom 10. Juli 1865 und 28. Dezember 1856 die Häuslerstelle No. 31 mit 2 Morgen 6 □Ruthen und die Ackerparzelle No. 31 von 9 Morgen 142 □Ruthen erkauft und ist das von den Interessenten beantragte Ausscheiden dieser beiden Grundstücke aus dem Gemeindebezirk Nieder-Gerlachsheim im Winkel und die Einverleibung in den gleichnamigen Gutsbezirk von des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz mittelst Erlasses vom 14. November cr. — O.-P. No. 6549 — genehmigt worden.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Lauban, den 2. Dezember 1868.
Der Königliche Landraths-Amts-Verweser.

(1054) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 150 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur wissenschaftlichen Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst für das Jahr 1869 folgende Termine:

Donnerstag, den 18. März, Vormittags 8 Uhr und
Donnerstag, den 16. September, Vormittags 8 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchen die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen von denjenigen Aspiranten, welche im Laufe des Jahres 1869 ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bis spätestens zum 1. Februar 1869 und von den jüngern bis spätestens zum 1. März und resp. 1. September 1869 hier eingehen, widrigen Falls solche zu den vorbezeichneten Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß § 149 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungsbezirks Liegnitz nach § 20 a. a. O. gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben sind, sind folgende Atteste entweder im Original oder, da dieselben bei unsern Acten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Geburtszeugniß (Taufschein) des Wehrpflichtigen;
2. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, resp. Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit des zeitigen Aufenthalts-Ortes auszustellen ist;
3. ein bezüglich der Namens-Unterschrift amtlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters, resp. Vormundes, und
4. das letzte Schulzeugniß.

Wir bemerken hierbei zugleich, daß nach § 155 ad 2 der Ersatz-Instruction nur denjenigen Aspiranten von uns die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zuerkannt werden darf, welche bei der wissenschaftlichen Prüfung nachweisen, daß sie den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Classe eines Gymna-

Digitized by Google

siums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung können nach § 154 der Ersatz-Instruction nur führen und haben uns die diesfälligen Zeugnisse statt des Zeugnisses ad 4 einzureichen:

a. diejenigen, welche von einem Norddeutschen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßig ausgestellten Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind;

b. die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Classen, gleichviel ob diese Classen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Classe angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein;

c. die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Secunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Conferenz erhalten;

d. die Schüler der obersten Classe (Secunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höhern Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Classe angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein;

e. die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben. Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein;

f. die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g. die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalte in demselben entlassenen jungen Leute, so wie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß gemäß § 151 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre erfolgen darf, spätestens aber bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, sowie, daß nach §. 153 a. a. O. derjenige, welcher den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Einer ärztlichen Untersuchung vor uns oder der Beibringung eines ärztlichen Gesundheits-Attestes bedarf es nicht mehr.

Liegnitz, den 7. Dezember 1868.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

v. Unruh. v. Stülpnagel.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(1055) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kataster-Kontroleurs Hälschner in Hirschberg zum Bau-Rathsherrn daselbst,

die erfolgte Wiederwahl des Strumpfwirkermeisters Hauser in Liebenthal zum Beigeordneten daselbst.

(1056) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pfarrvikar Braune in Ziegenhals zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Kunzendorf, Kreis Glogau.

(1057) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1868.

Verliehen: dem Rechtsanwalt Justizrath Wunsch zu Glogau aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Geheimer Justizrath,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Gringmuth zu Liegnitz der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Befördert: der Gerichts-Assessor Marx zu Halbau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rothenburg mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Muskau,

der Gerichts-Assessor Schulze zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guhrau,

der Bureaugehilfe Rakowicz zu Grünberg und der Civil-Supernumerar Altwasser zu Priebus zu Bureau-Diätarien,

der Bote und Exekutor Schulz zu Sagan zum ersten Gerichtsdiener.

Versetzt: der Kreisgerichts-Direktor Schubert zu Goldberg an das Kreisgericht zu Lauban,

der Kreisrichter Kreuschner zu Hainau an das Kreisgericht zu Lauban,

der Kreisrichter Schiller zu Guhrau an das Kreis-

Digitized by Google

gericht zu Lauban mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Seidenberg,
der Kreisrichter Mohrenberg zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz,
der Bote und Exekutor Neumann zu Priebus an das Kreisgericht zu Lüben.

Ausgeschieden: der Referendarius Rothe zu Guhrau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau,
Pensionirt: die Botenmeister Bessenroth zu Sagan und Stumpe zu Goldberg.
Gestorben: der Bote und Exekutor Pätzold zu Liegnitz.

(1058) Nachweisung
der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Ober- und Nieder-Wernersdorf	37	Mehwald, Heinrich	Guts- u. Polizeiverwalter	Nieder-Wernersdorf.

Vermischte Nachrichten.

(1059) Ertheilte Patente.

Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst & Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember cr. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent
auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(1060) Aufgehobene Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Das dem Mechanikus J. C. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent
auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe
ist aufgehoben.

Das dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent
auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümliche erkannte, Additionsmaschine
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51 Liegnitz, den 19. Dezember **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(1061) Das 77. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7254 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreischausseebauten;

No. 7255 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868;

No. 7256 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind. Vom 9. November 1868;

No. 7257 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim;

No. 7258 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät vom 28. April 1843, und

No. 7259 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1062) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. d. Mts. ab auf der neuerbauten Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf bei Station No. 52, wo sich die Lorenzdorfer Straße von der Chaussee abzweigt, ein einhalbmeiliges, und zwischen Station No. 264 und 265 bei der Saganer Straße ein einmeiliges Chausseegeld bis zur Fertigstellung der betreffenden Zollhäuser vorläufig in massiven Bauden erhoben wird.

Liegnitz, den 8. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1063) Der durch unsere Bekanntmachung vom 20. Februar cr. (Amtsblatt pro 1868 Seite 54) veröffentlichte, Allerhöchsten Ortes genehmigte Tarif zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beträge ist Seitens des Communal-Landtages der Neumark auch für den Rest der fünften Amortisations-Periode, nämlich für die Jahre 1869 bis einschließlich 1872 angenommen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 10. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1064) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November 1863 — Amtsbl. S. 245 — ersuchen wir Diejenigen, welche unser Amtsblatt freiwillig halten oder mithalten wollen, das Abonnement auf dasselbe für das nächstfolgende Jahr, wenn solches noch nicht erfolgt sein sollte, nunmehr bald und zwar noch vor dem Ende des laufenden Monats bei den betreffenden Post-Anstalten zu bewirken.

Die Letzteren ersuchen wir zugleich, die freiwilligen Amtsblatt-Interessenten event. noch besonders hierauf aufmerksam machen zu lassen und unserm Amtsblatt-Debits-Haupt-Comptoir ihren Bedarf an freiwilligen Amtsblatt-Exemplaren möglichst bald und zwar in der Art anzugeben, daß ihnen dieselben schon von der ersten Nummer ab vollständig geliefert werden können.

Liegnitz, den 12. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1065) Von dem aufgelösten bisherigen Königlichen Domainen-Vorwerke Schönborn, Liegnitzer Kreises, sollen zwei bisher unverkauft gebliebene, nördlich des Wohnhauses neben der Dorfstraße belegene Garten-Parzellen von 13 □Ruthen resp. 1 Morgen 3 □Ruthen Flächen-Inhalt, und zu 9 Thlr. resp. 104 Thlr. taxirt, im Wege der Licitation verkauft werden.

Zur Ausbietung derselben ist ein Termin auf den 8. Januar 1869 Vormittags 11 Uhr in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Sekretair Adler anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag denjenigen zahlungsfähigen Bietern, deren Meistgebot die Taxe erreicht, sofort im Termine ertheilt werden wird.

Bedingungen und Karte sind in unserer Domainen-Registratur, erstere auch bei dem Schulzen Landsmann in Schönborn einzusehen.

Liegnitz, den 4. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(1066) Obwohl im ersten Halbjahr dieses Jahres die Provinzial-Land-Feuer-Societät ungewöhnlich viele, zum Theil sehr umfangreiche Brände zu entschädigen gehabt, so machen es die günstigeren Zustände des zweiten Halbjahrs und die in letzterem stattgefundene größere Betheiligung an dem Institute doch möglich, in Gemäßheit des Beschlusses des XX. Provinzial-Landtages von den nach §. 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 für das zweite Semester 1868 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von Zwanzig Prozent zu erlassen. Das günstige Ergebniß ist, da der Umfang der Brandschäden im laufenden Jahre im Ganzen immerhin nicht unbeträchtlich gewesen, hauptsächlich der immer wachsenden Ausdehnung der Societät zu verdanken, wodurch es möglich wird, die Schäden auf eine große Anzahl von Theilnehmern zu übertragen und der Gesammtheit weniger fühlbar zu machen. Es liefert den Beweis, wie sehr eine größtmögliche Ausdehnung der Societät im Interesse aller Theilnehmer und der ganzen Provinz liegt, und wie mit wachsender Ausdehnung die Prämie allmälig billiger gestellt werden kann. Demgemäß ist statt eines 2½fachen nur ein zweifaches Simplum oder von jedem Tausend Versicherungs-Summe in der

1. Klasse	statt Thlr.	—. 16. 8.	nur Thlr.	—. 13. 4.
2. „	„ „	1. 3. 4.	„ „	—. 26. 6.
3. „	„ „	2. 6. 8.	„ „	1. 23. 4.
4. „	„ „	3. 10. —.	„ „	2. 20. —.

für gewöhnliche Versicherungen zu entrichten. Kirchen zahlen nur die Hälfte dieser Sätze, wogegen für ausnahmsweise Versicherungen der ausbedungene Zuschlag zutritt, wenn nicht ein fester Jahresbeitrag vereinbart ist. Endlich zahlen die mit dem 1. Oktober d. Js. zugetretenen Versicherungen den vollen, in der Deklaration ausgeworfenen Quartals-Beitrag.

Diese Beiträge sind vom 2. Januar 1869 ab bis spätestens zum 30. ej. an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 30. Januar 1869 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den im §. 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Breslau, den 10. Dezember 1868.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
v. Schleinitz.

(1067) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 5. Dezember cr. stattgefundenen Wahl-Verhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
„ Justizrath Dorn,
„ „ Ißmer,
„ „ Wagner,
„ „ Simson und
„ „ Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5 Dezember 1868.

Königliches Ober-Tribunal.

(1068) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel, am 1. Dezember 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

(1069) Die Kariolposten — mit Personenbeförderung für Rechnung des Posthalters in Landeshut — zwischen Landeshut und Königshain in Böhmen coursiren vom 15. huj. ab wie folgt:

aus Landeshut 2 Uhr früh und 11^{40} Uhr Vorm.,
in Liebau 3^{10} Uhr früh und 12^{50} Uhr Mittags,
aus Liebau 3^{40} Uhr früh und 3^{50} Uhr Nachm.,
in Königshain 4^{20} Uhr früh und 4^{30} Uhr Nachm.,
aus Königshain 10^{15} Uhr Vorm. und 9^{50} Uhr Abds.,
in Liebau 10^{55} Uhr Vorm. und 10^{30} Uhr Abds.,
aus Liebau 1^{20} Uhr Nachm. und 11 Uhr Abds.,
in Landeshut 2^{30} Uhr Nachm. u. 12^{10} Uhr Nachts.

Liegnitz, den 10. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(1070) Vom 1. Dezember cr. ab werden direkte Fahrbillets zu den von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn abgehenden Schnell- und Eilzügen nach Station Grottkau der Neisse-Brieger Eisenbahn und umgekehrt verausgabt, auf Grund deren gleichzeitig eine direkte Expedition des Reisegepäcks stattfindet. Berlin, den 26. November 1868.

Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Digitized by Google

(1071) Vom 15. Dezember cr. ab werden von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen direkte Fahrbillets aller vier Wagenklassen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Berlin, Lübben, Cottbus und Spremberg via Görlitz und in umgekehrter Richtung ausgegeben, auf Grund deren gleichzeitig eine direkte Expedition des Reisegepäcks stattfindet.

Von demselben Tage ab kommen auch von den genannten Schlesischen Gebirgsbahn-Stationen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Berlin und Cottbus via Görlitz und umgekehrt zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit 3tägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen zur Verausgabung. Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von drei Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin, den 30. November 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1072) Der laut unserer Publikation vom 26. Juni cr. vorläufig nur bis zum 1. d. Mts. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. bestehen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1073) Vom 15. d. Mts. ab werden Roheisen, Brucheisen und alte Schienen bei vollständiger Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Die Position „Roheisen" fällt demnach aus dem Special-Tarife für façonnirtes Eisen (S. 141 unseres Tarifes), die Position „Eisen (altes zum Einschmelzen, auch Brucheisen)" aus dem Güterverzeichnisse der ermäßigten Klasse C. (S. 9 des Tarifes) aus.

Außerdem tarifiren wir vom genannten Tage ab Eisenbleche (Schwarzblech), welche bisher zu der ermäßigten Klasse B. gehörten, wie Kesselbleche und Eisenplatten zu dem Specialtarif für façonnirtes Eisen.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1074) Die erste Schwurgerichts-Periode für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben, Sprottau wird am 18. Januar k. J. hierselbst beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird. Glogau, den 11. Dezember 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(1075) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. v. Mts. den Regierungs-Referendarius Ernst Friedrich Johannes von Saldern, Mitbesitzer des Ritterguts Schwerta, zum Landrath des Kreises Lauban Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 10. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1076) Der Doctor der Medicin Herrmann Schüler hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidet worden.

Liegnitz, den 8. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1077) Die Polizei-Verwaltung in der Königlichen Amtsortschaft Schönborn, im Kreise Liegnitz, ist dem Königlichen Domainen-Polizei-Verwalter Wohlgemuth hierselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 3. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Vermischte Nachrichten.

(1078) Verdienstliches.

Im Lauf des 3. Quartals cr. sind den Kirchen und Schulen unsers Departements folgende Geschenke zugewendet worden:

1. Diöcese Bunzlau I.

Der verstorbene Junggeselle Johann Christoph Hürdler zu Alt-Jäschwitz hat der dasigen evangelischen Kirche die Summe von 100 Thlr. letztwillig legirt.

Die Gemeinde Alt-Jäschwitz schenkte durch eine zu diesem Zwecke besonders veranstaltete Sammlung der dasigen evangel. Kirche ein Paar große zinnerne Altarleuchter im Werthe von 13 Thlr.

2. Diöcese Glogau.

Der Fabrikbesitzer Friedrich Dehmel zu Quaritz, welcher der dasigen evangel. Kirche und Schule wiederholt schon Schenkungen zugewendet, hat jetzt der Schule zu Quaritz Eintausend Thaler in einem vierprozentigen Pfandbriefe geschenkt mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon zur Besoldung eines dritten Lehrers, wenn dessen Anstellung nöthig wird, verwendet, bis dahin aber zum Kapital geschlagen werden sollen.

3. Diöcese Görlitz I.

Von der Häuslerwittwe Menge in Ober-Zodel wurden der dasigen evangel. Kirche

a. eine Altarbekleidung mit goldener Stickerei und goldenen Franzen im Werthe von 41 Thlr.,
b. ein vergoldeter Bronze-Kronleuchter im Werthe von 35 Thlr.

geschenkt.

4. Diöcese Görlitz II.

Der zu Seidenberg verstorbene Bürger und Sattlermeister Carl Gottlieb Weise hat der dasigen evang.

Digitized by Google

Kirche 100 Thlr. und der evang. Schule 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

5. Diöcese Görlitz III.

Der evangel. Kirche zu Rothwasser wurden von einem ungenannten Brautpaare ein Paar Altarleuchter im Werthe von 8 Thlr. und von mehreren Frauen der Gemeinde ein Paar aus Messingdrath geflochtene, mit steinernen Füßen versehene Opferbecken im Werthe von 7 Thlr. 15 Sgr. geschenkt.

6. Diöcese Goldberg.

Der Partikulier Bänisch in Liegnitz hat der evang. Kirche in Ober-Adelsdorf ein Legat von 200 Thlr., dessen Zinsen zur Erhaltung eines Erbbegräbnisses, so wie der dasigen evangel. Schule ein Legat von 100 Thlr., dessen Zinsen zur Bekleidung armer aber würdiger Confirmanden verwendet werden sollen, vermacht.

Ebenso wurden der evangel. Kirche zu Harpersdorf von einigen Frauen der Gemeinde eine neue schwarztuchene Altarbekleidung mit Silberborden auf Veranlassung des Friedensfestes pro 1866, und von der Comtesse zur Lippe in Löwenberg ein kleines Altartuch, mit Kreuz und Palmenzweigen geziert, geschenkt.

Der evangel. Kirche in Hermsdorf wurde von den Confirmanden der Jahre 1867/8 in Gemeinschaft mit einem Ungenannten ein neusilberner Abendmahlskelch, ferner vom Cantor Glaser und einem Ungenannten neusilberne Kranken-Communion-Geräthe, so wie von demselben Ungenannten ein Kruzifix für Kranken-Communionen und ein neusilberner Teller für Trauringe geschenkt.

7. Diöcese Hirschberg.

Die verstorbene verwittwe Restaurateur Menzel zu Hirschberg hat der dasigen evangel. Gnaden-Kirche zum Kreuze Christi 50 Thlr. ohne besondere Bestimmung letztwillig vermacht.

8. Diöcese Landeshut.

Der zu Landeshut verstorbene Kaufmann Robert Methner hat der dasigen evangel. Kirche 400 Thlr. zur Vergrößerung ihres Vermögens und zur Abbürdung der Kirchensteuer testamentarisch zugewendet.

9. Diöcese Lauban II.

Der evangel. Kirche in Küpper sind von dem in Königsfeld verstorbenen Häusler Johann Gottlieb Füller 300 Thlr. vermacht worden.

Der evangel. Schule zu Heide wurden geschenkt:

a. laut Testament des zu Hermsdorf verstorbenen Bauergutsbesitzers Gottlieb Neumann 5 Thlr.,
b. laut Testament der zu Schwerta verstorbenen verwittweten Frau Inspektor Joh. Eleonore Langer geb. Klein 10 Thlr.,
c. von dem Kaufmann Bretschneider nebst Ehegattin zu Friedeberg a. Q. 10 Thlr.

Die Zinsen sämmtlicher Beträge sollen zur Gehaltsverbesserung des Lehrers dienen.

10. Diöcese Liegnitz I.

Die verwittwete Gutsbesitzer Stenzel, Dorothea Elisabeth geb. Appler in Waldau schenkte der dasigen evangel. Kirche eine neue Thurmuhr im Werthe von 350 Thlr. und die verwittwete Gutsbesitzer Braun, Juliane Charlotte geb. Berger, früher in Waldau, jetzt in Liegnitz, derselben Kirche 200 Thlr. in $4\frac{1}{2}$prozentigen preuß. Staatsanleihescheinen, deren Zinsen zur Remunerirung des Geistlichen und Kantors, sowie zur Beleuchtung des Gotteshauses bei Abhaltung der Jahresschlußpredigt dienen sollen.

11. Diöcese Rothenburg I.

Der zu Cunersdorf verstorbene Ortsrichter Johann Gottlieb Pätzold schenkte der dasigen Ortsarmen-Kasse 25 Thlr. mit der Bedingung, daß die Zinsen davon als Schulgeld für ein armes Kind verwendet werden sollen.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Ernst Friedrich von Goetz auf Piskowitz hat der evangel. Schule in Hohenboda ein Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen desselben zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Schulkinder und zur Beschaffung von Schulbüchern verwendet werden sollen.

12. Diöcese Schönau.

Der Freibauergutsbesitzer und Kirchen-Vorsteher Hoferichter in Mittel-Falkenhain ließ den dasigen Kirchthurm aus Anlaß der General-Kirchen- und Schulen-Visitation mit einem Kostenaufwande von 50 Thlr. abputzen.

Die Lehrer Exner'schen Eheleute in Reichwaldau schenkten bei Gelegenheit der Verehelichung ihrer ältesten Tochter der evangel. Kirche in Schönau zwei in Wolle gestickte Trausessel zur Benutzung für unbescholtene Brautpaare.

Der in Seiffersdorf verstorbene Junggeselle Johann Gottlieb Springer schenkte der dasigen evangel. Kirche 30 Thlr. zur beliebigen Verwendung.

13. Diöcese Sagan.

Der in Sagan verstorbene Strumpfstrickermeister Carl Hoffmann hat der dasigen Stenzel'schen Waisen-Anstalt die Summe von 25 Thlr. testamentarisch zugewendet.

14. Archipresbyteriat Glogau.

Durch die Handlung Troplowitz in Glogau sind der kathol. Kirche zu Eisenberg im Auftrage eines Ungenannten ein zierlicher Kronleuchter geschenkt worden.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unsere Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes und im Namen der beschenkten Institute unsern Dank aus.

Liegnitz, den 12. Dezember 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52 Liegnitz, den 26. Dezember **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(1079) Das 78. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868 enthält unter

No. 7260 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868;

No. 7261 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pitthenen;

No. 7262 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster;

No. 7263 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868, und

No. 7264 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(1080) Betreffend die 12. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Serie III. No. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, so wie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen so wie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1081) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November 1863 — Amtsbl. S. 245 — ersuchen wir Diejenigen, welche unser Amtsblatt freiwillig halten oder mithalten wollen, das Abonnement auf dasselbe für das nächstfolgende Jahr, wenn solches noch nicht erfolgt sein sollte, nunmehr bald und zwar noch vor dem Ende des laufenden Monats bei den betreffenden Post-Anstalten zu bewirken.

Die Letzteren ersuchen wir zugleich, die freiwilli-

Digitized by Google

gen Amtsblatt-Interessenten event. noch besonders hierauf aufmerksam machen zu lassen und unserm Amtsblatt-Debits-Haupt-Comptoir ihren Bedarf an freiwilligen Amtsblatt-Exemplaren möglichst bald und zwar in der Art anzugeben, daß ihnen dieselben schon von der ersten Nummer ab vollständig geliefert werden können.

Liegnitz, den 12. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**1082**) Nachdem die Errichtung einer Apotheke in **Alt-Reichenau**, Kreises Bolkenhain, höheren Orts genehmigt worden ist, fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufes, ihrer Lehr- und Servirzeugnisse, ihrer Approbation, sowie eines Nachweises über ihre Führung und Beschäftigung nach erlangter Approbation und eines genügenden Ausweises über die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel bis zum 15. Januar bei uns zu melden.

Liegnitz, den 17. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**1083**) Von dem aufgelösten bisherigen Königlichen Domainen-Vorwerke Schönborn, Liegnitzer Kreises, sollen zwei bisher unverkauft gebliebene, nördlich des Wohnhauses neben der Dorfstraße belegene Garten-Parzellen von 16 □Ruthen resp. 1 Morgen 3 □Ruthen Flächen-Inhalt, und zu 9 Thlr. resp. 104 Thlr. taxirt, im Wege der Licitation verkauft werden.

Zur Ausbietung derselben ist ein Termin auf **den 8. Januar 1869 Vormittags 11 Uhr** in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Sekretair Adler anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag denjenigen zahlungsfähigen Bietern, deren Meistgebot die Taxe erreicht, sofort im Termine ertheilt werden wird.

Bedingungen und Karte sind in unserer Domainen-Registratur, erstere auch bei dem Schulzen Landmann in Schönborn einzusehen.

Liegnitz, den 4. Dezember 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(**1084**) Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Dezember v. Js. in No. 2 des Amtsblatts pro 1868 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung auch der den Regierungs-Bezirk Breslau betreffende Theil nunmehr erschienen ist.

Der Verkaufspreis für das, den ganzen qu. Regierungs-Bezirk umfassende Heft ist auf 2 Thlr. 10 Sgr. und für jedes einen einzelnen Kreis desselben betreffende Heft auf 5 Sgr. festgestellt worden.

Liegnitz, den 17. Dezember 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**1085**) Im Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachung vom 17. Dezember v. Js., wonach die ordentlichen Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät für das erste Semester d. Js. zur Hälfte erlassen worden sind, bestimmen wir hierdurch mit Rücksicht auf den §. 40 des revidirten Reglements der vorgenannten Societät vom 1. September 1852 (Ges.-Samml. pag. 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Ges.-Samml. Seite 385) daß die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1869 unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa erforderlich werden sollten, wiederum zur Hälfte erlassen werden.

Denjenigen Gebäudebesitzern aber, welche mit dem I. Semester 1869 der vorgenannten Societät mit neuen Versicherungen oder mit Versicherungs-Erhöhungen oder durch Klassen-Versetzungen zutreten, sowie denjenigen, welche nach §. 35 des vorberegten Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird der vorstehende Beitrags-Erlaß nicht zu Theil.

Die sämmtlichen Magisträte der Provinz, mit Ausnahme des Magistrats hierselbst, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Breslau, den 17. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**1086**) Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Collegien.

Es wird hierdurch diese Verordnung sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten beziehungsweise den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(**1087**) Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Januar 1869 ab noch ferner versuchsweise für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Liegnitz statt des Satzes von 1 Sgr. der

Digitized by Google

Satz von ⅓ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ⅓ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Liegnitz die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werthdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange weiter gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1. für Post-Anweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Land-Briefträger mit überbracht wird, 2 Sgr.
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden,
2. für Packete ohne Werthdeclaration,
3. für Sendungen mit Werthdeclaration,
4. für Postvorschuß-Sendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Liegnitz, den 21. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

(1088) Der laut unserer Publikation vom 26. Juni cr. vorläufig nur bis zum 1. d. Mts. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. bestehen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1089) Vom 15. Dezember cr. ab werden von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen direkte Fahrbillets aller vier Wagenklassen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Berlin, Lübben, Cottbus und Spremberg via Görlitz und in umgekehrter Richtung ausgegeben, auf Grund deren gleichzeitig eine direkte Expedition des Reisegepäcks stattfindet.

Von demselben Tage ab kommen auch von den genannten Schlesischen Gebirgsbahn-Stationen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Berlin und Cottbus via Görlitz und umgekehrt zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit 3tägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen zur Verausgabung. Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von drei Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin, den 30. November 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1090) Vom 15. d. Mts. ab werden Roheisen, Brucheisen und alte Schienen bei vollständiger Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Die Position „Roheisen" fällt demnach aus dem Special-Tarife für façonnirtes Eisen (S. 141 unseres Tarifes), die Position „Eisen (altes zum Einschmelzen, auch Brucheisen)" aus dem Güterverzeichnisse der ermäßigten Klasse C. (S. 9 des Tarifes) aus.

Außerdem tarifiren wir vom genannten Tage ab Eisenbleche (Schwarzblech), welche bisher zu der ermäßigten Klasse B. gehörten, wie Kesselbleche und Eisenplatten zu dem Specialtarif für façonnirtes Eisen.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1091) Für Getreide-Sendungen von mindestens 100 Centnern ab Liegnitz und Breslau im direkten Verkehr nach Magdeburg und darüber hinaus wird vom 10 dieses Monats ab die Fracht bei Transporten ab Liegnitz um 7 Pf. und bei Transporten ab Breslau um 4 Pf. pro Centner ermäßigt.

Die Frachtsätze betragen daher ab Liegnitz 9 Sgr. 9 Pf. und ab Breslau 11 Sgr. pro Centner bis Magdeburg.

Berlin, den 16. Dezember 1868.

Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(1092) Im Jahre 1869 werden die Gerichtstage in Lohsa im sogenannten Wirthschaftsgebäude auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 14. und 15. Januar,
„ 18. „ 19. Februar,
„ 18. „ 19. März,
„ 15. „ 16. April,
„ 13. „ 14. Mai,
„ 17. „ 18. Juni,
„ 15. „ 16. Juli,
„ 16. „ 17. September,
„ 14. „ 15. Oktober,
„ 18. „ 19. November,
„ 16. „ 17. Dezember.

Spremberg, den 12. Dezember 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

(1093) Nachdem der Bauergutsbesitzer Buse zu Deutmannsdorf und der Bauergutsbesitzer Rothmann — jetzt dessen Erben — zu Hartliebsdorf darauf angetragen haben, ihre seither zum Kreise Goldberg-Hainau gehörig gewesenen, sogenannten Dunkelwald-Parzellen von 71,44 Morgen resp. 66,83 Morgen, den Gemeindeverbänden von Deutmannsdorf beziehungsweise Hartliebsdorf einzuverleiben, und nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. März d. J. zu der dadurch bedingten Veränderung der Grenzen der Kreise Goldberg-Hainau und Löwenberg die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien durch die Rescripte vom 28. März cr. (O.-P. 1802) und 11. November cr. (O.-P. 6483) die beantragte Einverleibung der qu. Grundstücke in die genannten Gemeindeverbände in communaler Beziehung, sowie die Zuschlagung der fraglichen Parzellen zu dem Bezirke der Königlichen Domainen-Amts-Polizei-Verwaltung zu Schmottseiffen auf Grund des §. 1 alinea 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, und §. 11 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, genehmigt.

Unter Hinweisung auf §. 1 alinea 7 des erst bezogenen Gesetzes bringen wir diese Bezirks-Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Goldberg i. Schl., den 10. Dezember 1868. Der Königliche Landrath. Freih. v. Rothkirch-Trach.

Löwenberg i. Schl., den 10. Dezember 1868. Der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath. v. Cottenet.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(1094) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Friedeberg a/Q. sind für den dortigen Stadtbezirk dem Bürgermeister Kotze commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 16. Dezember 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(1095) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Naumburg a/Q. sind für die Ortschaften Giesmannsdorf und Herzogswaldau dem Wirthschafts-Inspektor und Polizei-Verwalter Hänisch in Giesmannsdorf commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 21. Dezember 1868.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

(1096) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. Mts. den zeitherigen Kreis-Deputirten Friedrich Wilhelm Karl August von Jagwitz auf Biegnitz zum Landrathe des Kreises Glogau Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 18. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1097) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl der Kaufleute Kolbe und Schuchardt in Landeshut zu Rathmännern daselbst;

die Vokation

für den Gymnasiallehrer Dr. Scholz in Schweidnitz zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Goldberg,

für den Hilfslehrer Schulze in Gablenz zum Schullehrer in Burg, Kreis Hoyerswerda,

für den Hilfslehrer Bartusch in Lucknitz zum 7. Lehrer an der evang. Stadtschule in Muskau,

für den Schulamts-Candidaten Voigt in Arnsdorf zum Lehrer in Burkersdorf, Kreis Hoyerswerda.

Vermischte Nachrichten.

(1098) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An Stelle des Kaufmanns Herrn L. Dühring in Liegnitz ist der Kaufmann Herr Bernhard Rungstock, Firma Gebauer & Rungstock daselbst, zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 21. Dezember 1868.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(1099) Ertheilte Patente.

Den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Lucien Alexander Rolin aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Richard Brown Roden zu London ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(1100) Aufgehobene Patente.

Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent

auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google


Digitized by Google